

# Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/67 Teil 1 von 2

G e s e t z

zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz

vom 9. Oktober 2007

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	V
<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	VII

### Materialdokumentation

#### Teil 1 von 2

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	543

#### Teil 2 von 2

Weitere Materialien	595
---------------------	-----

Weitere Materialien (nicht öffentlich): Zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an das Archiv.

#### Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage



## **Vorwort**

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



## Teil 1 von 2

### Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 19.03.2007	Drucksache 14/3979	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 58. Sitzung am 29.03.2007 1. Lesung zu Drs 14/3979	Plenarprotokoll 14/58 S. 6429, 6447	171, 175
<u>Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie</u> 30. Sitzung am 18.04.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/3979	Ausschussprotokoll 14/388 S. 3, 21	193, 195
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> 29. Sitzung am 18.04.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/3979	Ausschussprotokoll 14/389 S. 1, 5	197, 199
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> 32. Sitzung am 14.08.2007 Öffentliche Anhörung (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen - § 107 GO) zu Drs 14/3979	Ausschussprotokoll 14/452 S. 1, 5	201, 205
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> 33. Sitzung am 15.08.2007 Öffentliche Anhörung (außer § 107 GO) zu Drs 14/3979	Ausschussprotokoll 14/455 S. 1, 5	279, 283
<u>Ausschuss für Bauen und Verkehr</u> 48. Sitzung am 04.09.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/3979	Ausschussprotokoll 14/476 S. 1, 3	351, 353

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/67	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie</u> 36. Sitzung am 05.09.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/3979	Ausschussprotokoll 14/478 S. 2, 14	360, 363
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> 37. Sitzung am 05.09.2007 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/3979	Ausschussprotokoll 14/479 S. 2, 10	370, 373
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 11.09.2007	Drucksache 14/4981	387
<u>CDU-Fraktion</u> <u>FDP-Fraktion</u> Entschließungsantrag vom 05.09.2007	Drucksache 14/4961	475
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 18.09.2007	Drucksache 14/5068	477
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 18.09.2007	Drucksache 14/5069	479
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 18.09.2007	Drucksache 14/5070	481
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 18.09.2007	Drucksache 14/5071	485



<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	
<b>Gesetzesdokumentation 14/67</b>	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 18.09.2007	Drucksache 14/5072	487
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 18.09.2007	Drucksache 14/5073	489
<u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 18.09.2007	Drucksache 14/5076	491
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 69. Sitzung am 19.09.2007 2. Lesung zu Drs 14/3979 Anlage: Ergebnis namentliche Abstimmung zu Drs 14/5070	Plenarprotokoll 14/69 S. 7807, 7852, 7957	495, 503, 521
<u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 20.09. 2007	Drucksache 14/5085	529
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 70. Sitzung am 20.09.2007 3. Lesung zu Drs 14/3979	Plenarprotokoll 14/70 S. 7989, 8009	531, 535
 <b><u>Beratungsergebnis</u></b>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 20.09.2007	Gesetz 14/67	543
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2007	2007, Nr. 21 S. 373, 380	579, 581

## Teil 2 von 2

### Weitere Materialien

<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> Einladung zur Öffentlichen Anhörung am 14.8.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen); Sachverständige; Fragenkatalog vom 25.06.2007	Einladung 14/769	595
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> Einladung zur Öffentlichen Anhörung am 15.8.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung); Sachverständige; Fragenkatalog vom 28.06.2007	Einladung 14/771	609
<u>Universität &lt;Münster, Westfalen&gt;/Institut für Politikwissenschaft</u> <u>Robert, Rüdiger</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.8.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 09.07.2007	Stellungnahme 14/1192	623
<u>Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft - BDW</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 13.07.2007	Stellungnahme 14/1193	629
<u>Landkreistag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Klein, Martin</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 20.07.2007	Stellungnahme 14/1200	635

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 14/67

Fundstelle  
Angaben zum Dokument

Seite

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Wienand, Manfred

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am  
15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme  
des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung)  
vom 23.07.2007

Stellungnahme  
14/1201

679

Bundesverband der Deutschen

Entsorgungswirtschaft - BDE

Harmening, Stephan; Thimm Dagmar

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am  
14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der  
Kommunen)  
vom 19.07.2007

Anlage: Vortrag Dr. Rupert Scholz „Mehr  
Wettbewerb stärkt die Daseinsvorsorge“

Stellungnahme  
14/1219

687

Vereinigung der Industrie- und  
Handelskammern des Landes Nordrhein-  
Westfalen

Crone-Erdmann, Hans G.

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am  
14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der  
Kommunen)  
vom 30.07.2007

Stellungnahme  
14/1223

709

Dortmunder Stadtwerke

Pehlke, Guntram

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am  
14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der  
Kommunen)  
vom 02.08.2007

Stellungnahme  
14/1240

717

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen -  
VDV/ Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Schäfer, Martin

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am  
14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der  
Kommunen)  
vom 03.08.2007

Stellungnahme  
14/1241

725

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/67	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<p><u>Niederrheinische Versorgung und Verkehr</u>  <u>&lt;Mönchengladbach&gt;</u>  <u>Kirchhartz, Friedhelm</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am                      14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der                      Kommunen)                      vom 06.08.2007</p>	<p>Stellungnahme                      14/1242</p>	<p>731</p>
<p><u>Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen</u>  <u>Lampen Georg</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am                      15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme                      des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung)                      vom 03.08.2007</p>	<p>Stellungnahme                      14/1247</p>	<p>737</p>
<p><u>Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-</u>  <u>Westfalen - VdW</u>  <u>Schneider, Burkhard</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am                      14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der                      Kommunen)                      vom 06.08.2007</p>	<p>Stellungnahme                      14/1262</p>	<p>749</p>
<p><u>Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen</u>                      (Kurz-) Stellungnahme zur wirtschaftlichen                      Betätigung der Kommunen                      vom 07.08.2007</p>	<p>Stellungnahme                      14/1269</p>	<p>765</p>
<p><u>Universität &lt;Münster, Westfalen&gt;/</u>  <u>Kommunalwissenschaftliches Institut</u>  <u>Oebbecke, Janbernd</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am                      14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der                      Kommunen)                      vom 07.08.2007</p>	<p>Stellungnahme                      14/1277</p>	<p>769</p>
<p><u>Verband Garten-, Landschafts- und</u>  <u>Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen</u>  <u>Lorenz, Manfred; Schürmann, Karl</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am                      14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der                      Kommunen)                      vom 07.08.2007</p>	<p>Stellungnahme                      14/1278</p>	<p>773</p>

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/67	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<p><u>Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Müller, Norbert</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 07.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1279</p>	<p>777</p>
<p><u>Herne/Stadtdirektor Bornfelder, Peter</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 09.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1280</p>	<p>785</p>
<p><u>Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung - bvse Rehboch, Eric</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 08.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1281</p>	<p>797</p>
<p><u>Universität &lt;Münster, Westfalen&gt;/ Kommunalwissenschaftliches Institut Oebbecke, Janbernd</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 07.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1282</p>	<p>801</p>
<p><u>Deutscher Gewerkschaftsbund/Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Schneider, Guntram ver.di/Landesverband Nordrhein-Westfalen Vallentin, Bernd</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 07.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1283</p>	<p>807</p>

<u>Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft Thimm, Dagmar</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 07.08.2007	Stellungnahme 14/1284	817
<u>Krefeld/SPD-Fraktion Hahnen, Ulrich</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1285	823
<u>Wuppertal/Oberbürgermeister Jung, Peter</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 07.08.2007	Stellungnahme 14/1290	827
<u>Stadtwerke &lt;Essen&gt; Görgens, Bernhard</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 06.08.2007	Stellungnahme 14/1291	845
<u>Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen - VLK Dürmann, Jochen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 07.08.2007	Stellungnahme 14/1292 (Neudruck)	849
<u>Landschaftsverband Rheinland Hötte, Renate Landschaftsverband Westfalen-Lippe Meier, Hans</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 07.08.2007	Stellungnahme 14/1293 (Neudruck)	853

<u>Kommunalpolitische Vereinigung der CDU in Nordrhein-Westfalen - kpV</u> <u>Hunstege-Petermann, Thomas</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.8.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 07.08.2007	Stellungnahme 14/1294	857
<u>Handwerkskammer &lt;Düsseldorf&gt;</u> <u>Zipfel, Josef; Köster, Thomas</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1295	863
<u>Universität &lt;Bochum&gt;/Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsverfassung- und Wirtschaftsverwaltungsrecht</u> <u>Burgi, Martin</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1296	873
<u>Stadtwerke &lt;Bochum&gt;</u> <u>Wilmert, Bernd</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1297	881
<u>Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen - DMB</u> <u>Grünberg, Bernhard von</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1298	887
<u>Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft</u> <u>Janning, Herrmann</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1299	897

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/67	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<p><u>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände</u>  <u>Articus, Stephan; Sander, Ludger; Lennep, Hans-Gerd von; Hamacher, Claus; Schumacher, Franz-Josef</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen)                      vom 08.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1300</p>	<p>909</p>
<p><u>Universität &lt;Bochum&gt;/Institut für angewandte Innovationsforschung</u>  <u>Kriegesmann, Bernd</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen)                      vom 08.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1301</p>	<p>929</p>
<p><u>Bochum/Stadtkämmerer</u>  <u>Busch, Manfred</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen)                      vom 08.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1302</p>	<p>931</p>
<p><u>Verband kommunaler Unternehmen - VKU/ Landesgruppe Nordrhein-Westfalen</u>  <u>Moraing, Markus; Ohlms, Norbert</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen)                      vom 08.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1303</p>	<p>939</p>
<p><u>Grüne Alternative in den Räten NRW</u>  <u>Wilke, Volker</u>                      Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung)                      vom 09.08.2007</p>	<p>Stellungnahme 14/1304</p>	<p>965</p>



<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	
<b>Gesetzesdokumentation 14/67</b>	<b>Fundstelle Angaben zum Dokument</b>	<b>Seite</b>
<u>Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik im Lande Nordrhein- Westfalen - SGK</u> <u>Daldrup, Bernhard</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 07.08.2007	Stellungnahme 14/1305	981
<u>Landessenorenvertretung Nordrhein- Westfalen – LSV NRW</u> <u>Backes, Egon</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 10.08.2007	Stellungnahme 14/1306	999
<u>Mehr Demokratie/Landesverband Nordrhein- Westfalen</u> <u>Obst, Claus H.</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 09.08.2007	Stellungnahme 14/1308	1005
<u>Universität &lt;Münster&gt;/ Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht</u> <u>Ehlers, Dirk</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 10.08.2007	Stellungnahme 14/1310	1027
<u>Cronauge, Ulrich</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 10.08.2007	Stellungnahme 14/1311	1033
<u>Meierererst, Düsing, Manstetten</u> <u>Rechtsanwälte, Notare &lt;Münster, Westfalen&gt;</u> <u>Achelpöhler, Wilhelm</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 09.08.2007	Stellungnahme 14/1312	1051

<u>Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</u> <u>Lenep, Hans-Gerd von; Wellmann, Anne</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 06.08.2007	Stellungnahme 14/1318	1055
<u>Stadtwerke &lt;Köln&gt;</u> <u>Wilbert, Stefan</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 10.08.2007	Stellungnahme 14/1319	1063
<u>Universität &lt;Bochum&gt;/ Fakultät für Sozialwissenschaft</u> <u>Bogumil, Jörg</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1321	1069
<u>Held, Friedrich W.</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 08.08.2007	Stellungnahme 14/1322	1075
<u>Stadtwerke &lt;Bonn&gt;</u> <u>Zemlin, Herrmann</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 13.08.2007	Stellungnahme 14/1331	1125
<u>Bundesverband für AquaPädagogik</u> Stellungnahme zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen vom 09.08.2007	Stellungnahme 14/1332	1127

<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	
<b>Gesetzesdokumentation 14/67</b>	<b>Fundstelle Angaben zum Dokument</b>	<b>Seite</b>
<u>Stadtwerke &lt;Aachen&gt;</u> <u>Attig, Dieter</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 13.08.2007	Stellungnahme 14/1334	1129
<u>Stadtwerke &lt;Troisdorf&gt;</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 13.08.2007	Stellungnahme 14/1335	1131
<u>Neuss/Bürgermeister</u> <u>Napp, Herbert</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der vom 14.08.2007	Stellungnahme 14/1344	1137
<u>Landesjugendring Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 15.08.2007 (GO-Reformgesetz mit Ausnahme des Bereichs Wirtschaftliche Betätigung) vom 14.08.2007	Stellungnahme 14/1354	1143
<u>Bundesverband der Deutschen Industrie - BDI</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 14.08.2007 (Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen) vom 15.08.2007	Stellungnahme 14/1368	1149
<u>Petitionsausschuss</u> Petition zur Änderung § 107 der Gemeindeordnung NRW vom 06.09.2007	Vorlage 14/1271	1155

**Bearbeiterin:**  
Judith Drögeler  
Düsseldorf, 2018



19.03.2007

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz

### A Problem

#### Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Das kommunale Verfassungsrecht ist mit der Reform des Jahres 1994 grundlegend geändert worden (Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994, GV.NRW. S. 270).

Im Mittelpunkt der damaligen Reform stand die Einführung des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. Landrates. Seit der Kommunalwahl im September 1999 werden Bürgermeister und Landrat durch die direkte Wahl eigenständig demokratisch legitimiert. Mit der Direktwahl dieser Organe hat der Gesetzgeber neben dem Rat bzw. dem Kreistag eine zweite gleichwertige Säule demokratisch legitimer Repräsentanz der Bürgerschaft aufgestellt (VG Aachen - NWVBI 2001, 492).

Die 1994 mit der Reform eingeführten Änderungen in der Kommunalverfassung haben sich in der Praxis bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass die Kommunalverfassung einer systematischen Überarbeitung bedarf, um den 1994 begonnenen Reformprozess fortzuführen.

Insbesondere gilt es, das Verhältnis der beiden eigenständigen Organe zueinander noch besser auszugleichen. Dazu sollen das Amt des Hauptverwaltungsbeamten gestärkt und die Kompetenzen der Organe klarer gegeneinander abgegrenzt werden.

Um das Gleichgewicht der Organe zueinander zu wahren, soll der Eigenständigkeit der Vertretung noch konsequenter Rechnung getragen werden. Dem dienen der Ausbau von Rechten einer Fraktion ebenso wie eigenständige Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte einzelner Mitglieder der Vertretung gegenüber dem Bürgermeister oder dem Landrat.

In Anerkennung der jeweils eigenen demokratischen Legitimation soll mit dem Gesetzentwurf die Wahlzeit des Hauptverwaltungsbeamten und Vorsitzenden in der Vertretung über die Wahlzeit der Vertretung hinaus verlängert werden.

Datum des Originals: 19.03.2007/Ausgegeben: 23.03.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de).

Neben der Einführung der Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten war ein zentrales Element der Reform von 1994 die Stärkung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger durch die Einführung von Bürgerbegehren/Bürgerentscheid in die Kommunalverfassung. Die Beteiligung der Bürger auf der kommunalen Ebene soll aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen weiter entwickelt und verbessert werden. Dem dient die Einführung der Sperrwirkung des von der Vertretung für zulässig erklärten Bürgerbegehrens. Außerdem soll die Kommunalvertretung mit zwei Drittelmehrheit beschließen können, dass ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid/Kreistagsbürgerentscheid).

Das im Zuge der Funktionalreform eingeführte gestufte Aufgabenmodell für die kreisangehörigen Gemeinden hat sich bewährt. Die derzeit geltenden Schwellenwerte sollen in einzelnen Fällen der tatsächlichen Leistungskraft einer Gemeinde besser angepasst werden. Auf Antrag einer Gemeinde soll deren Handlungsspielraum erweitert werden, damit Aufgaben soweit wie möglich vor Ort erfüllt werden können.

Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sollen erweitert werden. Eine kommunale Neugliederung, wie zuletzt in den 70er Jahren, wird es in NRW nicht geben. Kommunen können nun gemeinsam auch solche Aufgaben wahrnehmen, die bisher der Kreis für sie wahrgenommen hat.

Für Aufgaben der Personalverwaltung werden beamtenrechtliche Hürden abgebaut, die derzeit eine interkommunale Zusammenarbeit hindern.

#### **Ausländerbeiräte**

Das Zusammenwirken der Ausländerbeiräte mit dem jeweiligen Rat und seinen Ausschüssen ist noch nicht hinreichend entwickelt.

#### **Gemeindewirtschaftsrecht**

Das Gemeindewirtschaftsrecht, das die letzten wesentlichen Änderungen mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 270) und dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) erfahren hat, bedarf einer partiellen Neuausrichtung. Es ist eine stärkere Betonung eines Vorrangs der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand erforderlich. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des aktuellen Gemeindewirtschaftsrechts, z.T. auch als Reaktion auf einschlägige Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Angestrebt wird mit den Änderungen eine noch stärkere Konzentration der kommunalen Gebietskörperschaften auf die Kernaufgaben der öffentlichen örtlichen Daseinsvorsorge und damit auch eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeit.

### **B Lösung**

#### **Allgemeines Kommunalverfassungsrecht**

- Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre
- Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gewählt werden (im Landesbeamtengesetz)
- Klare Abgrenzung der Kompetenzzuweisung an Bürgermeister und Rat
- Einführung eines Bürgerentscheides auf Beschluss des Rates bzw. Kreistages
- Sperrwirkung des vom Rat/Kreistag für zulässig erklärten Bürgerbegehrens
- Einführung des Zählverfahrens nach Hare-Niemeyer für die Besetzung der Ausschüsse
- Einführung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts einer Fraktion sowie einzelner Rats- bzw. Kreistagsmitglieder im Rahmen der Kontrolle der Verwaltung

- Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat sowie ein einzelnes Ratsmitglied erhalten zur Vorbereitung ihrer Mitwirkung im Rat Anspruch auf finanzielle Zuwendungen gegen die Gemeinde
- Absenkung der Schwellenwerte im gestuften Aufgabenmodell auf Antrag
- Aufgabenunabhängige interkommunale Zusammenarbeit.

Darüber hinaus werden redaktionelle Klarstellungen in der Begrifflichkeit „Ratsmitglieder“ und „Mitglieder im Rat“ vorgenommen sowie Unstimmigkeiten beseitigt, die in der Praxis offenbar geworden sind.

### **Ausländerbeiräte**

Trotz der erkannten Schwächen im Zusammenwirken von Ausländerbeirat, dem Rat und den Ausschüssen bleibt der § 27 GO NRW im Rahmen dieses Gesetzvorhabens noch unverändert. Der Grund liegt darin, dass noch keine Ergebnisse zu den vom Innenministerium genehmigten Abweichungen zu § 27 GO NRW - betroffen ist etwa die Hälfte der Gemeinden, die einen Ausländerbeirat gebildet haben - vorliegen. Nach Auswertung dieser Ergebnisse - in Abstimmung mit dem Integrationsministerium, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen - LAGA - sollen Lösungen zur Entwicklung des § 27 GO NRW erarbeitet werden. Ergibt sich dabei eine Notwendigkeit zur Änderung des § 27 GO NRW so soll darauf gesetzgeberisch rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2009 reagiert werden.

### **Gemeindewirtschaftsrecht**

Der Novellierungsbedarf im Bereich des Gemeindewirtschaftsrechts soll schwerpunktmäßig durch folgende Änderungen gedeckt werden:

- Die wirtschaftliche Betätigung wird an das Vorliegen eines „dringenden“ öffentlichen Zwecks gebunden
- Verschärfung der Subsidiaritätsklausel in § 107 Abs. 1 GO NRW
- Ausdrückliche Bindung auch einer nichtwirtschaftlichen überörtlichen Tätigkeit an das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zwecks
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung im Ausland
- Bestandsschutz für die nach derzeitigem Recht aufgenommenen und danach zulässigen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen
- Stärkere Betonung der Rolle des Rates im Bereich der mittelbaren Beteiligungen (so soll künftig z.B. auch der Verkauf einer mittelbaren Beteiligung einem Ratsvorbehalt unterliegen)
- Stärkere Betonung der Rolle des Rates bei Beteiligungen an und Gründung von Betrieben in einer Form des privaten Rechts durch gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Verschärfung der Voraussetzungen für solche Gründungen und Beteiligungen

### **Landschaftsverbandsordnung**

Einführung des Zählverfahrens nach Hare-Niemeyer für die Besetzung der Ausschüsse.

## **Ausführung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung**

Das Erfordernis, für eine Rechtsverordnung zur Ausführung der Gesetze, die Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags einzuholen, entfällt.

### **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Um Zweifel an der derzeitigen Rechtslage zu beseitigen, wird im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit klargestellt, dass „Mehrfachzweckverbände“ zulässig sind. Dabei handelt es sich um Zweckverbände, denen mehrere jeweils bestimmte Aufgaben übertragen werden können.

Künftig können Gemeinden und Kreise eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts bilden. Da es sich um eine neue Form kommunaler Zusammenarbeit handelt, werden die Rechtsgrundlagen für die als „gemeinsames Kommunalunternehmen“ bezeichnete Sonderform der Anstalt in das GkG eingefügt.

Dies hat umfangreiche Ergänzungen im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - GkG NRW - zur Folge, insbesondere werden zwei neue Paragraphen in das GkG (§§ 27 und 28) eingefügt. Hieraus ergeben sich auch Folgeänderungen in § 41 GO NRW und in der Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Die Änderungen in der KUV erfolgen durch einen neuen Artikel IX. Die bisherigen Artikel IX und X werden dadurch zu den Artikeln X und XI.

Im Beamtenrecht werden Hindernisse beseitigt, die einer interkommunalen Zusammenarbeit entgegen stehen.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Die Entkoppelung der Wahlen zum Rat/Kreistag von denen der Hauptverwaltungsbeamten führt zu zusätzlichen Kosten. Infolge der längeren Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten findet ein gewisser Ausgleich statt. Die Erweiterung der Ansprüche aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die Erweiterung der Ansprüche der Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat sowie einzelner Ratsmitglieder im Rat wirkt sich finanziell für die Gemeinde aus. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, durch Höchstbetragsregelungen die Lasten zu begrenzen.

Werden einer kreisangehörigen Gemeinde auf ihren Antrag weitere Aufgaben übertragen, so entstehen ihr Kosten. Dem steht eine Entlastung des bisherigen Aufgabenträgers gegenüber. Eine Bezifferung der Kosten ist nicht möglich.

### **E Konnexitätsprinzip**

Die angestrebten Änderungen lösen das Verfahren nach Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht aus.

Soweit Kosten wegen

- der Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeister und Landräte,
- der Veränderung der Aufwandsentschädigung
- sowie der Finanzierung der Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder



ausgelöst werden, handelt es sich um Kosten, die mit den Aufgaben der notwendig von einer kommunalen Körperschaft zu bildenden Organe verbunden sind. Solche Aufgaben werden deshalb als „Existenzaufgaben“ bezeichnet. Existenzaufgaben „hat“ eine Körperschaft, sie werden ihr also im Sinn des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung nicht „übertragen“. Hiervon ist auch der Gesetzgeber des Konnexitätsausführungsgesetzes ausgegangen (Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses vom 02.06.2004 – Drs. 13/5515, Seite 21).

Soweit das Gesetz durch Änderung des § 4 Gemeindeordnung NRW Gemeinden die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung bei additivem Schwellenwert nach einer Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) schafft, wird dadurch – noch – keine Aufgabe übertragen; es wird lediglich der gesetzliche Rahmen für eine solche Aufgabenverlagerung geschaffen.

Soweit eine Gemeinde – gemeinsam mit einer anderen Gemeinde - von dieser gesetzlich geschaffenen Möglichkeit Gebrauch macht, bedarf die Aufgabenverlagerung – im Interesse einer eindeutigen Regelung staatlicher Zuständigkeit der Beteiligung des Landes an der von ihnen gewollten Aufgabenverlagerung – in Form der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 2; § 29 Abs. 4 GKG NRW). Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt sind die beteiligten Gemeinden künftig „verpflichtet“, die Aufgaben wahrzunehmen. Diese Pflicht ist aber nicht durch einseitig verbindliche Vorgabe des Gesetzgebers sondern durch die Vereinbarung der Gemeinden begründet worden. Dem Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung kann nicht entnommen werden, dass die Kostenpflicht des Landes auch dann ausgelöst werden soll, wenn die Gemeinden die Aufgabenverlagerung selber gewollt und vereinbart haben.

## **F Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium. Beteiligt sind der Ministerpräsident, die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Bauen und Verkehr, das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration.

## **G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

### **Allgemeines Kommunalverfassungsrecht**

Die kommunale Selbstverwaltung wird gestärkt.

### **Gemeindewirtschaftsrecht**

Im Bereich des Gemeindewirtschaftsrechts wird eine stärkere Konzentration der Gemeinden auf die Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge gewollt, um die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung für die Bürger zu stärken.

## **H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

### **Gemeindewirtschaftsrecht**

Negative Auswirkungen auf private Unternehmen und die privaten Haushalte bestehen nicht. Positive Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk sind insoweit gegeben, als künftig in den angestammten Bereichen der mittelständischen Wirtschaft und des Handwerks Konkurrenzsituationen mit kommunaler Wirtschaftstätigkeit weitgehend vermieden werden.

## **I Befristung**

Die bereits bestehenden Regelungen zur Befristung der zu ändernden Gesetze werden aufrecht erhalten.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz

#### Artikel I Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S.498) wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(GO NRW)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 5“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

##### 1. Teil Grundlagen der Gemeindeverfassung

##### § 1 Wesen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

##### § 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Den Gemeinden können nur durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden.

(2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts, das in der Regel zu begrenzen ist. Für die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 5 eröffnet.

(3) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das Innenministerium sie erlassen, der Zustimmung des Innenministeriums.

(4) Werden den Gemeinden neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihr gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem benachbarten Kreis.

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit

- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder
- der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder
- durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Absatz 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Absatz 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.“

#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden**

(1) Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte sind. Änderungen der Rechtsverordnung dürfen erst ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft treten.

(3) Eine Gemeinde ist zur Großen kreisangehörigen Stadt oder zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl aufweist.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.“

(4) Eine Gemeinde ist auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschreitet. Eine Gemeinde ist von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet.

e) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.“

„(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das Innenministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft.“

„(7) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,

b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

a) mit einer anderen benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder mit einer benachbarten kreisfreien Stadt vereinbaren, daß ihr gemäß Absatz 1 übertragene Aufgaben von der benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder von der benachbarten kreisfreien Stadt übernommen oder für sie durchgeführt werden;

b) mit dem Kreis vereinbaren, dass ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.  
§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7**  
**Satzungen**

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

(3) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

(4) Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

### **§ 13**

#### **Name und Bezeichnung**

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Gemeindennamen ändern. Die Änderung des Gemeindennamens bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Sätze 2 und 3 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Gemeindename durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind.

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Sobald eine Gemeinde als Mittlere kreisangehörige Stadt zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat, führt sie unabhängig von der künftigen Einwohnerentwicklung die Bezeichnung „Stadt“.

„Eine kreisangehörige Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Kreisstadt“ zu führen.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

### **§ 26**

#### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch das Wort „Bürger“ ersetzt.

(2) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Rates, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

(4) Ein Bürgerbegehren muß in Gemeinden

- bis 10.000 Einwohner von 10 %
- bis 20.000 Einwohner von 9 %
- bis 30.000 Einwohner von 8 %
- bis 50.000 Einwohner von 7 %
- bis 100.000 Einwohner von 6 %
- bis 200.000 Einwohner von 5 %
- bis 500.000 Einwohner von 4 %
- über 500.000 Einwohner von 3 %

der Bürger unterzeichnet sein.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. Im übrigen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privat-rechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit

Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,

6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
8. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

- c) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegengesetzte Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Bürgerbegehren von wohnenden Bürgern im Stadtbezirk unterzeichnet sein muß,
2. bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind,
3. die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt.

(10) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

#### **§ 27 Ausländerbeiräte**

(1) In Gemeinden mit mindestens 5 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 es beantragen. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

- (2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.
- (3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag
1. 16 Jahre alt sind,
  2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
  - b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
  - c) die Asylbewerber sind.
- (5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.
- (6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 bleiben die in Absatz 4 bezeichneten Personen außer Betracht. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 zu prüfen.
- (7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- a) In Absatz 4 Buchstabe b) wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Satz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr.“.

(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(11) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelung über die Briefwahl und den Wahlschein. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

#### **§ 29 Ablehnungsgründe**

(1) Einwohner und Bürger können die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, soweit er nicht die Entscheidung dem Bürgermeister überträgt.

In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ sowie die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

(3) Der Rat kann gegen einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Deutsche Mark und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

#### **§ 34 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.“

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

#### **4. Teil Bezirke und Ortschaften**

#### **§ 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten**

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.

- a) In Absatz 2 wird als Satz 3 eingefügt:
- „Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- (2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Der bisherige Bezirksvorsteher beruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach der Neuwahl zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.
- (4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.



(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

### **§ 39**

#### **Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden**

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.“

(2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden.

(3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 41 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 37 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung;
4. der Bezirksausschoß wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) § 36 Abs. 6 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erle-

digung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 45.

(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.

## **5. Teil Der Rat**

13. § 40 wird wie folgt geändert:

### **§ 40 Träger der Gemeindeverwaltung**

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs.1, Abs. 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und Abs. 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.“

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat im Rat das gleiche Stimmrecht wie ein Ratsmitglied. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Bürgermeister wie ein Ratsmitglied zu berücksichtigen. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, 53 Abs. 2, 55 Abs. 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2 und § 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Buchstaben k) und l) wie folgt gefasst:

„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereini-

**§ 41**  
**Zuständigkeiten des Rates**

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
- c) die Wahl der Beigeordneten,
- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen,
- g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
- h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- i) die Festsetzung allgemeingeltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung

gungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,“

- „l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“
- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
- r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

#### **§ 43**

#### **Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Bürgermeister angeordnet werden;

2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
  3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksvorsteher und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
  4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
  5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
  6. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Bezirksvertretung beziehungsweise der Ausschuß.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

#### **§ 44 Freistellung**

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sind von der Arbeit freizustellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Als erforderlich ist eine Freistellung in der Regel anzusehen, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann.

17. § 45 wird wie folgt geändert:

#### **§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige



Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.“

(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausschlages erhalten Ratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen gezahlt werden kann. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, kann durch die Hauptsatzung beschränkt werden. Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

“(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

"(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder."

18. § 47 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen.“

(5) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.

#### **§ 47**

#### **Einberufung des Rates**

(1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister, einberufen. Nach der Neuwahl muß die erste Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.“

## **§ 50 Abstimmungen**

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Ratsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen,

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung

zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuß aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

(4) Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

20. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn er persönlich betroffen ist, handelt der Stellvertreter.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „allgemeine Vertreter“ ersetzt.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.“

- b) In Absatz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.“

**§ 53  
Behandlung der Ratsbeschlüsse**

(1) Beschlüsse, die die Durchführung der Geschäftsordnung betreffen, führt der Bürgermeister aus.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister,  
b) die Amtsführung des Bürgermeisters,

betreffen, führt der Stellvertreter des Bürgermeisters aus.

**§ 55  
Kontrolle der Verwaltung**

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

(2) Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.“

(4) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu.

bb) Als Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

e) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

22. § 56 wird wie folgt geändert:

**§ 56**  
**Fraktionen**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.“

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates und einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen, in einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern aus mindestens drei und in einem Rat mit mehr als 81 Mitgliedern aus mindestens vier Personen.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Für ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, gilt Satz 1 entsprechend, wenn es dies beim Rat

(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.



beantragt. Das Ratsmitglied erhält dann aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe erhalten würde. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“

(4) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter der Fraktion können Mitglieder des Rates sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“

(5) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

23. § 58 wird wie folgt geändert:

### **§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren**

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksver-

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 45 Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“

tretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

- b) In Absatz 2 werden als neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als

beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

24. § 64 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Bediensteten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

## **6. Teil Bürgermeister**

### **§ 64 Abgabe von Erklärungen**

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

### **§ 65 Wahl des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates gewählt.

- (3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Bürgermeisters nach Absatz 1 bevorsteht.
- (4) Ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Rates erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.
- (5) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.“
- (6) Der Bürgermeister wird vom Altersvorsitzenden in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“

26. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 66 wird § 66 Absatz 1.
- b) § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zur Einleitung des Abwahlverfah-

## **§ 66**

### **Abwahl des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der

rens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“

- bb) In Satz 8 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Zahl der Ratsmitglieder“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

27. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.“

Mitglieder des Rates zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluß des Rates muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen. Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuß die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder beantragt.

#### **§ 67**

#### **Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“

(2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 50 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Rat kann die Stellvertreter des Bürgermeisters abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.

(5) Der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende - leitet die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Bürgermeisters.

28. § 68 wird wie folgt geändert:

**§ 68**  
**Vertretung im Amt**

(1) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet.

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Beamte oder Angestellte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.

(3) Der Bürgermeister kann andere Beamte und Angestellte mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann die Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

**7. Teil**  
**Verwaltungsvorstand und Gemeindebedienstete**

29. § 70 wird wie folgt geändert:

**§ 70**  
**Verwaltungsvorstand**

a) In Absatz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.

(1) Sind hauptamtliche Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Bürgermeister und Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Der Bürgermeister führt den Vorsitz.

(2) Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei

- a) den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung,
- b) der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,



- c) der Aufstellung des Haushaltsplans, unbeschadet der Rechte des Kämmerers,
- d) den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung,
- e) der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.“

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuß vorzutragen. Dieses haben sie dem Bürgermeister vorab mitzuteilen.

30. § 71 wird wie folgt geändert:

#### **§ 71 Wahl der Beigeordneten**

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.“

(1) Die Beigeordneten, deren Zahl durch die Hauptsatzung festgelegt wird, werden vom Rat auf die Dauer von acht Jahren gewählt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

(2) Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluß nach § 50 Abs. 1.

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten muß mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In den übrigen Gemeinden muß mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung für die Lauf-

„In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die

Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.“

bahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(4) In kreisfreien Städten muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.

(5) Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(6) Die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vereidigt.

(7) Der Rat kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

31. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Absatz 1 Satz 3 und 4.

### **§ 73**

#### **Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht**

(1) Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.“

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

32. § 74 wird wie folgt geändert:

**§ 74**

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bedienstete der Gemeinde“

**Beamte, Angestellte, Arbeiter**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Geschäftsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die beamten-, ar-

beits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

(2) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.“

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

## **8. Teil Haushaltswirtschaft**

33. § 79 wird wie folgt geändert:

### **§ 79 Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

34. § 80 wird wie folgt geändert:

**§ 80**  
**Erlass der Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „machen“ durch das Wort „geben“ ersetzt.

(3) Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.

(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

35. § 83 wird wie folgt geändert:

**§ 83**  
**Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Beschäftigte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.

(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

36. § 93 wird wie folgt geändert:

**§ 93**  
**Finanzbuchhaltung**

(1) Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet sind, kann die Finanzbuchhaltung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. Absatz 2 bleibt unberührt.

In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

(4) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten dürfen nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten.

(5) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie mit der Prüfung beauftragter Dritter sein.

(6) Die Geschäftsvorfälle der Sondervermögen und der Treuhandvermögen sind gesondert abzuwickeln, wenn für diese gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden.

## **9. Teil Sondervermögen, Treuhandvermögen**

37. § 97 wird wie folgt geändert:

### **§ 97 Sondervermögen**

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 84 bis 90, des § 92 Abs. 3 und 7 und der §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.



Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß."

(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. In diesem Falle sind die Vorschriften des 8. Teils mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltsatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 80 Abs. 6 abgesehen werden kann. Absatz 3 gilt sinngemäß.

38. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden an den Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 78 bis 80, 82 bis 87, 89, 90, 93 und 94 sowie § 96 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht Vorschriften des Stiftungsgesetzes entgegen stehen. Die §§ 78 und 80 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntgabe und dem Verfügbarhalten zur Einsichtnahme nach § 80 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann.“

### **§ 98 Treuhandvermögen**

(1) Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen sowie Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 95 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

(3) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt.

39. § 104 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.“

40. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

## **10. Teil Rechnungsprüfung**

### **§ 104 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrgenommen werden. Sie darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.

(4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben.

## **11. Teil: Wirtschaftliche Betätigung und nicht-wirtschaftliche Betätigung**

### **§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung**

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
  3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
  3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
  - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
  - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
  - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime,

Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Strassenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten durch die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan, soweit sich die Betätigung im Rahmen des Bescheides nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bewegt, als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

(4) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

41. § 108 wird wie folgt geändert:

**§ 108  
Unternehmen und Einrichtungen des  
privaten Rechts**

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden.

9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:

(2) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,

b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekanntgemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluß und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird,

„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,“

2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(3) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
  - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
  - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und



2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

- a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
  - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
  - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
  - sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

(6) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

42. § 111 wird wie folgt geändert:

**§ 111  
Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen**

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.

43. § 112 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Beteiligungsbericht“ gestrichen.

**§ 112  
Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht**

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,

2. darauf hinwirken, daß ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, so weit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, daß ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

44. § 113 wird wie folgt geändert:

#### **§ 113**

#### **Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gemeinde“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Siche-

(2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muß der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

rung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“

c) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 3 die Wörter „Beamter oder Angestellter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteter“

und

bb) als Satz 4 angefügt:

„Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.“

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muß der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

45. § 114 a wird wie folgt geändert:

#### **§ 114 a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts**

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.“

(4) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.“

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

- (6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,“
- d) In Absatz 7 Satz 3 wird in Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.“
- e) In Absatz 7 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
- „Im Fall der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nrn. 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.“
- f) In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 5 bis 6 zu den Sätzen 6 und 7.
- (7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über
1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
  2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
  5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  6. die Ergebnisverwendung.
- Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.
- (8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der

Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

46. § 115 wird wie folgt geändert:

**§ 115  
Anzeige**

a) In Absatz 1 Satz 1 wird Buchstabe h um folgenden Satzteil ergänzt:

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks,
- b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,
- e) den Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
- f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
- g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a

„, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111“

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

b) In Absatz 2 werden nach der Zahl „5“ die Wörter „oder § 111 Abs. 2“ eingefügt.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluß des Rates nach § 108 Abs. 5 zu fassen ist.



**14. Teil  
Übergangs- und Schlußvorschriften,  
Sondervorschriften**

47. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 entfällt.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

**§ 133  
Ausführung des Gesetzes**

(1) Rechtsverordnungen, die das Innenministerium zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,
2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,
3. Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung,
4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,
7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
8. Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,

9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren,
10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,
11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen,
12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Rates,
13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Das Innenministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für

1. die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,
2. die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,
3. die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,
4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,
5. die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,
6. die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,

7. die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,
  8. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz,
  9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Innenministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplans und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und ihrer Anlagen,
5. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung in der Finanzbuchhaltung.

48. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neuen Überschriften der §§ 45, 74 und 112 anzupassen.

## **Artikel II** **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(KrO NRW)“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

## **Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **1. Teil** **Grundlagen der Kreisverfassung**

#### **§ 5** **Satzungen**

(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat.

(3) Jeder Kreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(4) Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

### **3. Teil Einwohner und Bürger**

3. § 23 wird wie folgt geändert:

#### **§ 23 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid).“

(1) Die Bürger der kreisangehörigen Gemeinden können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie anstelle des Kreistags über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch die Wörter „Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden“ ersetzt.

(2) Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen den Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in einem Kreis

bis 200.000 Einwohner von 5%  
mit mehr als 200.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 500.000 Einwohnern von 4%,  
mit mehr als 500.000 Einwohnern von 3%  
der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein.

Die Angaben werden vom Kreis geprüft. Im übrigen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,

- c) In Absatz 5 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,“

2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,

3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
  4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss des Kreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
  5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
  6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
  7. Angelegenheiten, für die der Kreistag keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
  8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
  9. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.
- d) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt
- (6) Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen diese Entscheidung des Kreistags können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. Entspricht der Kreistag dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Kreistag dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistags zu erläutern.

haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Kreistags durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.

#### **4. Teil Kreistag**

#### **§ 25 Allgemeines**

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).“

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises. Der Landrat hat im Kreistag Stimmrecht. In den Fällen der §§ 26 Abs. 1 Buchstabe i, 26 Abs. 2, 32 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2, 41 Absätze 3, 5 und 7, 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 2 und 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 stimmt er nicht mit.“

(2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises. Der Landrat hat im Kreistag das gleiche Stimmrecht wie ein Kreistagsmitglied. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Landrat wie ein Kreistagsmitglied zu berücksichtigen. In den Fällen der §§ 26 Abs. 1 Buchstabe i, 26 Abs. 2, 32 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 3 und Abs. 4 Satz



1, 38 Abs. 2, 41 Absätze 3, 5 und 7, 45 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Satz 2 stimmt er nicht mit.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

**§ 26**  
**Zuständigkeiten des Kreistags**

a) In Absatz 1 wird Buchstabe k) wie folgt gefasst:

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
- d) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats und des Kämmerers,
- e) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlaß, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
- j) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- „k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,“
- b) In Absatz 1 wird Buchstabe l) wie folgt gefasst:
- „l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung.
- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Kreises geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,

- o) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- p) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
- q) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- r) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- s) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt,
- t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikation im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b Gemeindeordnung ist der Kreistag auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuß übertragen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistagsmitglieder“ die Wörter „oder einer Fraktion“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Auch kann der Kreistag vom Landrat Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschußvorsitzende

cc) Als neue Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

können vom Landrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(3) Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, ist der Kreistag vom Landrat zu unterrichten.

d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen, oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

f) In Absatz 5 – neu – Satz 3 werden die Wörter „Beamter oder Angestellter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteter“.

(4) Für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 der Gemeindeordnung entsprechend. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muß der Landrat oder ein von ihm

vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistags jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- g) In Absatz 6 - neu - wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(6) Werden die vom Kreis bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadensersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

#### **§ 28 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder**

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Landrat angeordnet werden;
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;

3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Kreistags- und Kreisausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
  4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
  5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag, vom Kreisausschuß bzw. vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
  6. sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 6 folgende Fassung:
- „Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen.“
- Die Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (3) Erleidet der Kreis infolge eines Beschlusses des Kreistags einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie
- a) in vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,

- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

### **§ 29 Freistellung**

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

(2) Die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse sind von der Arbeit freizustellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Als erforderlich ist eine Freistellung in der Regel anzusehen, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Kreistags oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

### **§ 30 Entschädigung**

(1) Die Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Neben-

tätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.



a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.“

(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls erhalten Kreistagsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen gezahlt werden kann. Ausschußmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen mit Ausnahme der Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, kann durch die Hauptsatzung beschränkt werden.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

“(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

"(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen.“

(5) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Dienstleistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.

### **§ 32 Einberufung des Kreistags**

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Landrat, einberufen. Nach der Neuwahl findet die erste Sitzung innerhalb von vier Wochen statt; im übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder.

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen.“

### **§ 35 Abstimmungen**

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Kreistagsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich

- aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 4 und 5 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuß aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

(4) Haben die Kreistagsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 4 und 5 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählen die Kreistagsmitglieder den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn er persönlich beteiligt ist, handelt der Stellvertreter.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gegen den Landrat oder die Amtsführung des Landrates betreffen, führt der allgemeine Vertreter aus.“

### **§ 38**

#### **Behandlung der Kreistagsbeschlüsse**

(1) Beschlüsse, die die Durchführung der Geschäftsordnung betreffen, führt der Landrat aus.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gegen den Landrat,  
b) die Amtsführung des Landrats

betreffen, führt der Stellvertreter des Landrats aus.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.“

### **§ 40**

#### **Fraktionen**

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Kreistags. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Personen, in einem Kreistag mit mehr als 59 Mitgliedern aus mindestens drei Personen.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluß aus der Fraktion geregelt werden.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.“

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Für ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, gilt Satz 1 entsprechend, wenn es dies beim Kreistag beantragt. Das Kreistagsmitglied erhält dann aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe erhalten würde. In diesem Fall ist nach den Sätzen zwei und drei zu verfahren.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter der Fraktion kann Kreistagsmitglied sein.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“

(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

(4) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter der Fraktion können Mitglieder des Kreistags sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Festsetzung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“

(5) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder des Kreistags übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

13. § 41 wird wie folgt geändert:

#### **§ 41**

#### **Bildung von Ausschüssen**

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit

a) In Absatz 3 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt: „ § 30 Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“

- beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.
- b) In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- (4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.
- (5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.



(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

## **5. Teil Landrat**

### **§ 43 Abgabe von Erklärungen**

(1) Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

14. § 43 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beamten oder Angestellten“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Kreis nicht.

15. § 44 wird wie folgt geändert:

#### **§ 44 Wahl des Landrats**

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Landrates statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“

- b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Kreistag gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Scheidet der Landrat vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern innerhalb von sechs Monaten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Kreistags gewählt.

(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Landrats nach Absatz 1 bevorsteht.

(4) Ist die Wahl eines Landrats aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Kreistags erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 2 bis 4.
- (5) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- d) In Absatz 3 - neu - wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“
- (6) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter.

(7) § 72 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

16. § 45 wird wie folgt geändert:

**§ 45**  
**Abwahl des Landrats**

- a) Der bisherige § 45 wird zu § 45 Abs. 1.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“
- c) Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:
- „Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.“
- Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluß des Kreistags muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen. Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an

dem der Wahlausschuß die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn der Kreistag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder beantragt.

d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

#### **§ 46**

##### **Wahl der Stellvertreter des Landrats**

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“

(2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 35 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchst-

zahl. Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Stellvertreter sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.“

(3) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Kreistag kann die Stellvertreter des Landrats abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Landrates.“

(5) Wenn der Landrat verhindert ist, leitet der Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

**§ 49**

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bedienstete des Kreises“.

**Beamte, Angestellte und Arbeiter der Kreise**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bediensteten der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Landrat. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(3) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

## **6. Teil Kreisausschuß**

19. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 51  
Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 51  
Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß besteht aus mindestens 9 und höchstens 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuß aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Der Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben die bisherigen Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.“

20. § 57 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter:  
„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

(3) Den Vorsitz im Kreisausschuß führt der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuß. Der neue Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben die bisherigen Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

## **8. Teil Aufsicht und staatliche Verwaltung im Kreis**

### **§ 57 Aufsicht**

(1) Aufsichtsbehörde des Kreises ist die Bezirksregierung, obere Aufsichtsbehörde das Innenministerium (allgemeine Aufsicht). Das Innenministerium kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde allgemein auf die Bezirksregierung übertragen. Die der obersten Aufsichtsbehörde gesetzlich übertragenen Befugnisse nimmt das Innenministerium wahr.

(2) Soweit die Kreise ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) richtet sich die Aufsicht nach den hierzu erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Kreise die Bestimmungen des 12. Teils der Gemeindeordnung entsprechend.

## **9. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften, Sondervorschriften**

### **§ 65 Durchführung des Gesetzes**

Das Innenministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages. Es erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.



22. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neue Überschrift des § 49 anzupassen.

**Artikel III**  
**Änderung der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

**Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**

**3. Abschnitt**  
**Landschaftsversammlung, Landschaftsausschuß, Direktor des Landschaftsverbandes**

1. In § 10 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

**§ 10**  
**Beschlußfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen**

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Landschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

„(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.“

(4) Haben sich die Mitglieder der Landschaftsversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Landschaftsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Landschaftsversammlung zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Fachausschuß aus, wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, einen Nachfolger.

(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

### **§ 13**

#### **Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse**

(1) Zur Entlastung des Landschaftsausschusses sind Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche zu bilden:

- a) Finanzwesen,
- b) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
- c) landschaftliche Kulturpflege,
- d) Kommunalwirtschaft.

Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrich-

tungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, daß für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

In § 13 Absatz 3 wird in Satz 1 der Buchstabe „e)“ durch den Buchstaben „d)“ ersetzt.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 a bis e und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuß angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Landschaftsausschuß, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die

Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.

(6) Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind (§ 11 Abs. 2).

3. § 16 wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein durch Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je

Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Durch Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Durch Satzung können die näheren Einzelheiten geregelt werden.

Absätze 4 bis 6 werden durch folgende neu gefasste Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstauffall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Mitglied der Landschaftsversammlung kann die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(4) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen durch Satzung bestimmten Sitzungen gezahlt werden kann. Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen mit Ausnahme der Sitzungen der Landschaftsversammlung ein Sitzungsgeld.

(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

(5) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.

(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

(6) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Innenministerium erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.

(7) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführen-

des Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter:  
„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

#### **Artikel IV Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S. 351) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

#### **6. Abschnitt Schlußvorschriften**

##### **§ 31 Durchführung des Gesetzes**

Das Innenministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium oder im Einvernehmen mit ihm das jeweils zuständige Fachministerium.

#### **Gesetz über den Regionalverband Ruhr**

#### **III. Abschnitt Selbstverwaltung des Verbandes**

##### **§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Verbandes geführt werden soll,
2. die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 9),
3. die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Planungsausschusses, des Wirtschaftsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Umweltausschusses sowie des Kultur- und Sportausschusses entsprechend § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung,
4. die Wahl, Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Bereichsleiterinnen oder der Bereichsleiter

- sowie die Wahl, Bestellung und den Widerruf der Bestellung einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandsordnung und von Satzungen,
  6. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
  7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,
  8. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,
  9. die Übernahme oder Aufgabe von Aufgaben oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 bis 5,
  10. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes, Anstalten des öffentlichen Rechts, öffentliche Einrichtungen und Eigenbetriebe, die Errichtung, Beteiligung sowie die Erhöhung der Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderer Vereinigungen in privater Rechtsform,
  11. den Beitritt von Gebietskörperschaften nach § 2 Abs. 2 und das Ausscheiden von Mitgliedskörperschaften nach § 3 Abs. 2.
- „10. die in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k), l) und m) der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten,“



## Artikel V

### Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften begründet, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird das Wort „einzelne“ gestrichen.

### Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG-)

#### ERSTER TEIL

#### Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit

##### § 1

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften begründet, Zweckverbände gebildet und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

(3) Die Befugnis, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben die Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts zu benutzen, bleibt unberührt.

#### DRITTER TEIL

#### Der Zweckverband

##### Abschnitt I Grundlagen

##### § 4

##### Wesen, Arten, Mitglieder

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um einzelne Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Freiverband); für Pflichtaufgaben können sie auch zusammengeschlossen werden (Pflichtverband).

(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.

(3) Die Mitgliedschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer sonstigen nicht der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Sitz hat, bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband außerhalb des Landes.

## **Abschnitt II Bildung des Zweckverbandes**

3. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

### **§ 10 Genehmigung**

- a) In Satz 3 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages mitteilt, daß sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern. Ist der Oberkreisdirektor für die Entscheidung zuständig, so bedarf er der Zustimmung des Kreis Ausschusses, wenn er die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Verbandssatzung erteilen will; § 48 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Kreisordnung gilt entsprechend.

(2) Ist für die Übernahme der Aufgaben, für die der Zweckverband gebildet werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, so kann die Verbandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, daß die besondere Genehmigung versagt wird.

4. Nach § 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„FÜNFTER TEIL  
**Das gemeinsame Kommunalunternehmen**“

5. § 27 erhält folgende Fassung:

**§ 27**

„**§ 27**  
**Entstehung und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**“

aufgehoben

(1) Mehrere Gemeinden und Kreise können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft führen (gemeinsames Kommunalunternehmen).

Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das gemeinsame Kommunalunternehmen die Regelungen des § 114 a der Gemeindeordnung sowie die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV).

(2) Zur Errichtung regeln die beteiligten Gemeinden und Kreise die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einer Unternehmenssatzung.

Die Gemeinden und Kreise können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung) oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarende Änderung der Unternehmenssatzung.

Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen auf das ge-

meinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

Die auszugliedernden Bereiche sind in der Unternehmenssatzung zu bezeichnen.

(3) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(4) Die in den vorgenannten Absätzen genannten Entscheidungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Träger. Sie sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Unternehmenssatzung erteilen will. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verlängern. § 115 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung und die Unternehmenssatzung oder ihre Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die beteiligten Gemeinden und Kreise haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Errichtung, der Beitritt oder die Verschmelzung werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann die Unternehmenssatzung bestimmen, dass der

Austritt eines Trägers lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers bedarf. Für Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie den Austritt eines Trägers gelten Abs. 4 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

**§ 28**

**„§ 28  
Weitere Vorschriften für das gemeinsame Kommunalunternehmen**

aufgehoben

(1) Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (beteiligte kommunale Gebietskörperschaften),
2. den Sitz des Unternehmens,
3. den Betrag der von jeder beteiligten Gebietskörperschaft auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, entsprechend § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung Satzungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat auf die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens und die Bestimmung des Vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats,
6. die Verteilung des Unternehmensvermögens und des Personals im Fall der Auflösung und des Austritts eines Trägers.

§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend. Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden. Erlässt das Unternehmen eine Satzung, so hat es diese

für das Gebiet jedes Trägers des Unternehmens nach den Vorschriften bekannt zu machen, die für die Bekanntmachung eigener Satzungen des Trägers gelten.

(2) Dem Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens gehören die Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger an; sofern Beigeordnete bestellt sind, zu deren Geschäftsbereichen die dem Unternehmen übertragenen Aufgaben gehören, vertreten diese anstelle der Hauptverwaltungsbeamten ihren Träger im Verwaltungsrat. § 114 a Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Von jedem Träger ist mindestens eine weitere Person in den Verwaltungsrat zu entsenden; für sie gelten § 114 a Abs. 8 Sätze 5 bis 8 der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der von jedem Träger des Unternehmens auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Vertretungen aller Träger. Hinsichtlich des Erlasses von Satzungen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Weisung der Vertretung des jeweiligen Trägers.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt,

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie in den weiteren in § 27 Abs. 2 und 3 genannten Fällen,
2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Rechtsverordnung zu regeln.“

7. Die bisherige Überschrift „FÜNFTER TEIL“ wird geändert in „SECHSTER TEIL“

FÜNFTER TEIL  
**Aufsicht und Entscheidung über Streitigkeiten**

8. § 29 wird wie folgt geändert:

**§ 29**  
**Allgemeine Aufsicht**

(1) Aufsichtsbehörde für Zweckverbände ist

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

1. die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt sind sowie wenn Kreise, kreisfreie Städte, das Land oder Gemeindeverbände, zu deren Mitgliedern Kreise, kreisfreie Städte oder das Land gehören, beteiligt sind,
2. in allen übrigen Fällen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in dessen Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat.

„Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 entsprechend.“

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, wenn der Landrat Aufsichtsbehörde ist, sonst das Innenministerium. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Wörter „und die gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt; zudem wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt, die Bezeichnung „§ 123“ wird durch die Bezeichnung „§ 126“ ersetzt.

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Zweckverbände die Vorschriften des 12. Teiles der Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 123 entsprechend.

(4) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Pflichtregelungen wird die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände, die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu überwachen, nicht berührt. Für die zum Abschluß und zur Kündigung einer Vereinbarung erforderliche Genehmigung, die Anordnung einer Pflichtregelung und die Genehmigung ihrer Kündigung ist zuständige Aufsichtsbehörde

1. die Bezirksregierung

- a) wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes beteiligt ist,
- b) wenn Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind,
- c) wenn ein Gemeindeverband beteiligt ist, zu dessen Mitgliedern Kreise oder kreisfreie Städte, der Bund oder das Land gehören; zuständig ist die Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.

2. in allen übrigen Fällen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; zuständig ist der Landrat, zu dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.

9. Die bisherige Überschrift „SECHSTER TEIL“ wird geändert in „SIEBTER TEIL“.

SECHSTER TEIL  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**



## **Artikel VI**

### **Änderung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEF NRW) vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

### **Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEF NRW)**

## **§ 6**

### **Aufstellung des doppischen/kameralen Haushaltsplans**

(1) In den einzelnen Bestimmungen der Haushaltssatzung sind entsprechend den umgestellten Aufgabenbereichen die Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie der Einzahlungen und der Auszahlungen zusätzlich zu den dort auszuweisenden Gesamtbeträgen der Einnahmen und der Ausgaben auszuweisen.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen doppischen und einen kameralen Planbereich zu gliedern. Im doppischen Teil ist für jeden einzelnen Aufgaben-/Produktbereich ein produktorientierter Teilplan gem. § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW aufzustellen. Ein Ergebnis- und ein Finanzplan ist aufzustellen, wenn mehrere Teilpläne aufzustellen sind. Die nicht umgestellten Aufgabenbereiche sind im kameralen Teil auszuweisen, in dem zusätzlich der Überschuss bzw. Zuschuss für die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss zu veranschlagen ist, der im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam wird.

(3) Die Vorschriften über den jährlichen Haushaltsausgleich nach § 75 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW gelten in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Feststellung des Haushaltsausgleichs die jahresbezogenen kameralen Einnahmen und Ausgaben zu Grunde zu legen sind, so-

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „umgestellt“ die Wörter „und eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgestellt“ eingefügt.

lange nicht sämtliche Aufgabenbereiche auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellt worden sind. Die Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

## **Artikel VII Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird wie folgt geändert:

## **Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG)**

1. Nach § 102 g wird folgender § 102 h eingefügt:

„§ 102 h  
Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

(2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

(3) Für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle gelten die Regelungen der §§ 102 bis 102 g entsprechend.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für die Tätigkeit der kommunalen Versorgungskassen gemäß Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen.“

2. § 195 wird wie folgt geändert:

**§ 195**

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf die Bürgermeister finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bürgermeister sind Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Sie sind nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.“

(1) Auf die Bürgermeister finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bürgermeister werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Es endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, aber nicht vor Ablauf der Wahlzeit des Rates. Sie sind nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Wahlzeit. Diese beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem Amtsantritt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist; § 14 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

(3) Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Bürgermeister wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit Beginn der Wahlzeit des Rates, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist; § 14 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

- c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Bürgermeister gilt keine Altersgrenze. Auf den Eintritt in den Ruhestand finden §§ 44 und 45 Absatz 4 keine Anwendung.“

(4) Für Bürgermeister ist das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Bürgermeister treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen. Bürgermeister treten ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

- d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

- e) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.

1. insgesamt eine mindestens achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet und das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben oder

2. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes von achtzehn Jahren erreicht haben oder
3. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren erreicht haben;
- f) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
- „Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.“
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „abberufene oder“ sowie die Worte „Erreichen der Altersgrenze oder mit“ gestrichen.
- h) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Komma wird gestrichen und die Wörter „Abberufung oder“ werden durch die Wörter „oder bei“ ersetzt.
- bb) Der Klammerzusatz „§ 66 Abs. 6“ wird durch den Klammerzusatz „§ 66 Abs. 8“ ersetzt.
- anderenfalls sind sie entlassen.
- (5) Auf abberufene oder abgewählte Bürgermeister finden die §§ 40 und 43 entsprechende Anwendung. Mit Erreichen der Altersgrenze oder mit Ablauf der Amtszeit gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle nimmt im Falle der Entlassung (§ 36) und der Versetzung in den Ruhestand (§ 50) die Aufsichtsbehörde wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen des § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und § 64 sowie des § 45 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr.
- (7) Wird ein Beamter oder Richter in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Bürgermeister berufen, sind die Versorgungslasten mit folgenden Maßgaben nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der jeweiligen Fassung zu verteilen:
1. Das Zustimmungserfordernis und die Ausschlußregelung für Beamte auf Zeit (§ 107b Abs. 1 BeamtVG) entfallen.
  2. Bei Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit (Absatz 4 Satz 3), Abberufung oder Abwahl (Absatz 5, § 66 Abs. 6 BeamtVG) ist § 107b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BeamtVG entsprechend anzuwenden.

- i) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 9“ ersetzt.
3. Ruhegehaltfähige Zeiten nach § 66 Abs. 7 BeamtVG bleiben für die Verhältnisrechnung (§ 107 b Abs. 4 BeamtVG) unberücksichtigt.

Satz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit nach Abschnitt XIII und für Richter kraft Auftrags.

(8) Bei Anwendung des § 85 BeamtVG gilt ein am 30. September 1999 bestehendes Beamtenverhältnis auf Zeit als ein unmittelbar vorangehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift.

(9) Wird ein Bürgermeister im Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder in ein Richterverhältnis berufen, ist Absatz 7 entsprechend anzuwenden.

(10) Für Landräte gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

#### **Artikel VIII**

#### **Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen  
und Prüfung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Versorgungskasse gelten die Vorschriften der Eigenbetriebe der Gemeinden sinngemäß. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, so-

#### **Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG -**

#### **§ 7 Haushaltswirtschaft und Prüfung**

(1) Für die Haushaltswirtschaft und die Prüfung der Versorgungskasse sind die für die Landschaftsverbände geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluß über den Haus-

weit dies wegen der Besonderheiten der Kasse erforderlich ist. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.“

haltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen wird. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheit der Kasse erforderlich ist. Über den Haushaltsplan beschließt der Verwaltungsrat.

- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Versorgungskasse zu erstrecken.“

(2) Der Jahresabschluss wird von der örtlichen Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushaltswirtschaft der Versorgungskasse zu erstrecken.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von einer Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.“

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden.

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22  
Finanzwirtschaft

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Prüfungswesen gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verwaltungsrates der Kassenausschuss tritt.“

**§ 22**  
**Finanzwirtschaft**

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verwaltungsrates der Kassenausschuß tritt.

3. § 27 wird geändert wie folgt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 27  
Wirtschaftsführung und Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen“

b) In § 27 wird das Wort „Haushaltswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

c) § 27 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. bei der Prüfung des Jahresabschlusses tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuss, der sich für die Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Trägers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient,"

**§ 27  
Haushaltswirtschaft und Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen**

Für die Haushaltswirtschaft und die Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen sind die für ihren Träger geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten tritt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Kassenleiter,
2. bei der Prüfung des Jahresabschlusses tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuss, der sich für die Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes bedient,
3. von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von der Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden,
4. von Fristen und Vorlageterminen kann nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.

**Artikel IX  
Änderung der Kommunalunternehmensverordnung**

Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

**Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV)**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichtet sind oder nach Umwandlung in dieser Rechtsform bestehen, werden im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen der Unternehmenssatzung geführt.

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gemeindeverbänden“ Folgendes angefügt:  
„sowie für die gemeinsamen Kommunalunternehmen der Gemeinden und Kreise.“

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Kommunalunternehmen von Kreisen und Gemeindeverbänden.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Krankenhäuser, die den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung unterliegen, und für Pflegeeinrichtungen, die den Bestimmungen des 11. Buchs Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - unterliegen, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser, der Pflege-Buchführungsverordnung und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen andere Regelungen getroffen sind.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2**  
**Verwaltungsrat**

In Abs. 1 wird der nachfolgende Satz 2 angefügt:

„Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen wählt die Vertretung des jeweiligen Trägers weitere Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

(1) Der Rat der Gemeinde wählt die nicht bereits aufgrund von § 114a Abs. 8 GO bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates erstmals vor der Errichtung des Kommunalunternehmens gemäß § 114a Abs. 8 Satz 5 GO.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen erhalten. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Das Nähere regelt die Gemeinde durch die Unternehmenssatzung.



(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## **Artikel X Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**

### **§ 1**

Bestandsschutz zu Artikel I

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 19. März 2007 zulässigerweise aufgenommen wurden, dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen des § 107 GO fortgesetzt werden.

### **§ 2**

Übergangsregelung zu Artikel I

Abweichend von § 56 Abs. 1 GO kann im Rat einer kreisfreien Stadt, die auf der Grundlage des § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Zahl der bei der Kommunalwahl 2004 zu wählenden Vertreter auf 57 oder weniger gesenkt hatte, bis zum Ablauf der Wahlperiode am 20.10.2009 eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

### **§ 3**

Übergangsregelung zu Artikel I, II und VII

(1) Die Änderungen der Gemeindeordnung in Artikel I Nr. 25 gelten nicht für Bürgermeister, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(2) Die Änderungen der Kreisordnung in Artikel II Nr. 15 gelten nicht für Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(3) Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes in Artikel VII Nr. 2 a), b), c), d) und g) gelten nicht für Bürgermeister und Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(4) Die Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, die vom Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 351) erfasst werden, endet am 20.10.2009.

(5) Der Wahltag für die Neuwahlen der Nachfolger der in Absatz 4 bezeichneten Bürgermeister und Landräte ist der Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009. Scheidet ein in Absatz 4 bezeichneter Bürgermeister oder Landrat vor dem 20.10.2009 aus dem Amt aus oder tritt ein nach Satz 1 gewählter Nachfolger sein Amt nicht an, wird der Wahltermin für den Nachfolger von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

#### **Artikel XI In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen in Artikel I, § 50 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 der Gemeindeordnung und Artikel II, § 35 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 der Kreisordnung sowie Artikel III, § 10 Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung erst mit Ende der Wahlperiode der Vertretungen am 20.10.2009 in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

#### Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Der Gesetzentwurf entwickelt das mit der Kommunalverfassungsreform 1994 eingeführte System der Kommunalverfassung fort. Die damals getroffene Grundentscheidung, die Vertretung der Kommune in die Hände zweier voneinander unabhängiger gleichwertiger Organe zu legen, nämlich Rat oder Kreistag auf der einen und Bürgermeister oder Landrat auf der anderen Seite, hat sich bewährt.

Diesem Grundprinzip folgend soll das Amt des kommunalen Hauptverwaltungsbeamten weiter gestärkt und die Eigenständigkeit der Kommunalvertretung noch konsequenter betont werden:

Ein erster Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist daher die Stärkung der Stellung des Hauptverwaltungsbeamten durch folgende Änderungen:

- Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre
- Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes gewählt werden (im Landesbeamtengesetz)
- Einführung eines verkürzten Abwahlverfahrens durch Verzicht des Hauptverwaltungsbeamten
- Neuordnung der Entscheidungs- und Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Bürgermeister (Erweiterung der Stimmrechte und Antragsrechte der Hauptverwaltungsbeamten; Begrenzung der Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf die Geschäftsverteilung der Beigeordneten und Personalentscheidungen).

Ein zweiter Kernpunkt des Gesetzentwurfes ist die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes der Kommunalverwaltung im Hinblick auf die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder und ihrer Fraktionen. Diesem Ziel dienen

- die Herabsetzung der Mindestgröße für Fraktionen
- der Anspruch einer Gruppe im Rat ohne Fraktionsstatus sowie eines einzelnen Ratsmitgliedes auf angemessene finanzielle Ausstattung zur Vorbereitung auf die Beratungen im Rat
- das Akteneinsichtsrecht auf Antrag einer Fraktion
- das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht jedes Ratsmitgliedes
- das Antragsrecht für Ratsfraktionen zur Tagesordnung eines Ausschusses
- die Einführung des Zählverfahrens Hare-Niemeyer bei der Verteilung der Ausschusssitze im Rat bzw. Kreistag
- der Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten jeweils zu Beginn und zur Hälfte der Wahlzeit der Vertretung.

Ein dritter Kernpunkt ist die Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger. Diesem Ziel dienen

- die Einführung des Rats- bzw. Kreistagsbürgerentscheides
- die Sperrwirkung eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens.

Ein vierter Kernpunkt eröffnet einer Gemeinde bereits mit mehr als 20 000 Einwohnern (bisher 25 000 Einwohnern) oder bereits mit mehr als 50 000 Einwohnern (bisher 60 000 Einwohnern) die Möglichkeit, in größerem Rahmen verwaltend tätig zu werden, wenn sie es beantragt.

In diesem Fall kann

- eine kreisangehörige Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern zur Mittleren kreisangehörigen Stadt und
- eine kreisangehörige Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern zur Großen kreisangehörigen Stadt

bestimmt werden.

Außerdem werden die Einwohnerzahlen für eine mögliche „Rückstufung“ von der Großen kreisangehörigen Stadt zur Mittleren kreisangehörigen Stadt sowie von der Mittleren kreisangehörigen Stadt zur (im Gesetz nicht definierten) „einfachen“ kreisangehörigen Gemeinde den neuen Schwellenwerten angepasst. Um den Gemeinden auch darüber hinaus größtmögliche Entscheidungsbefugnis einzuräumen, wird die maßgebliche Einwohnerzahl, bei der ein Einschreiten von Amts wegen erforderlich wird, auf 45.000 bzw. 15.000 gesenkt.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der aufgabenunabhängigen Kooperation geschaffen. So können zum Beispiel kreisangehörige Gemeinden mit anderen Gemeinden Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, wenn die Summe ihrer Einwohnerzahlen die neuen Schwellenwerte überschreitet. Zudem können kreisangehörige Gemeinden Aufgaben, die bisher für sie vom Kreis erledigt wurden, von benachbarten Gemeinden wahrnehmen lassen, wenn diesen die jeweilige Aufgabe bereits übertragen worden ist.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine Verpflichtung der Gemeinden und ihrer Organe zur Generationengerechtigkeit.

Für Aufgaben der Personalverwaltung werden beamtenrechtliche Hürden beseitigt, die einer interkommunalen Zusammenarbeit entgegenstehen.

Ein fünfter Kernpunkt sind Änderungen des Gemeindegewirtschaftsrechts:

Der von der Landesregierung vertretene Grundsatz eines Vorrangs der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand erfordert eine partielle Neuausrichtung des gemeindegewirtschaftsrechtlichen Teils der Gemeindeordnung. Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen soll künftig an strengere Voraussetzungen gebunden werden. Hiermit soll eine wünschenswerte stärkere Konzentration der kommunalen Körperschaften auf die Kernaufgaben der öffentlichen örtlichen Daseinsvorsorge befördert werden. Hiermit wird auch eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeit bewirkt. Im Ergebnis wird damit zugleich eine unliebsame Konkurrenz zwischen der kommunalen Wirtschaft und den angestammten Bereichen der mittelständischen Wirtschaft und des Handwerks weitgehend vermieden.

Um einen fairen Interessenausgleich zwischen den divergierenden Interessen von kommunaler Wirtschaft, privater Wirtschaft und Handwerk zu erreichen und um Einnahmeverluste der kommunalen Seite zu vermeiden, genießen die unter der bisherigen Rechtslage aufgenommenen und danach zulässigen wirtschaftlichen Betätigungen Bestandsschutz.

Wesentliche Regelungen dieses Teils des Gesetzentwurfs sind daher:

- Die wirtschaftliche Betätigung wird an das Vorliegen „eines dringenden öffentlichen Zwecks“ gebunden
- Verschärfung der Subsidiaritätsklausel in § 107 Abs. 1 GO.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung des aktuellen Gemeindegewirtschaftsrechts, z.T. auch als Reaktion auf einschlägige Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sind weitere Änderungen im Bereich des Gemeindegewirtschaftsrechts bzw. damit zusammenhängender Vorschriften der Gemeindeordnung angezeigt. Dies betrifft die überörtliche nichtwirtschaftliche Betätigung i.S. des § 107 Abs. 2 GO sowie die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung im Ausland. Hier ergeben sich schwerpunktmäßig folgende Änderungen:

- Auch die nichtwirtschaftliche überörtliche Betätigung wird ausdrücklich an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GO (dringender öffentlicher Zweck und Leistungsfähigkeit) gebunden
- Ausdrückliche Bindung der Zulässigkeit der Aufnahme von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung im Ausland an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GO.

Weitere Änderungen betreffen die stärkere Betonung der Rolle des Rates im Bereich der mittelbaren Beteiligungen.

### **Landschaftsverbandsordnung**

Die Einführung des Zählverfahrens Hare-Niemeyer bei der Verteilung der Ausschusssitze.

### **Ausführung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung**

Das Erfordernis, für eine Rechtsverordnung zur Ausführung der Gesetze, die Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags einzuholen, entfällt. Dadurch wird die aus verfassungspolitischen Gründen wünschenswerte klare Trennung der Kompetenzen von Parlament und Regierung wieder hergestellt.

### **Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Um eine vermutete Hürde bei der Bildung von Zweckverbänden – hier „Mehrfachzweckverbänden“ – zu beseitigen, wird im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit klargestellt, dass auf einen Zweckverband auch mehrere Aufgaben übertragen werden können.

Künftig können Gemeinden und Kreise eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts bilden. Da es sich um eine neue Form kommunaler Zusammenarbeit handelt, werden die Rechtsgrundlagen für die als „gemeinsames Kommunalunternehmen“ bezeichnete Sonderform der Anstalt in das GkG eingefügt.

### **Begründung im Einzelnen**

#### **Zu Art. I (Änderung der Gemeindeordnung)**

##### **Zu Nummer 1 : Normkopf**

Mit der Änderung wird nunmehr die amtliche Abkürzung für den Text der Gemeindeordnung gesetzlich eingeführt als: „(GO NRW)“.

**Zu Nummer 2: § 1**

Mit der Ergänzung findet ein konstitutioneller Ansatz (Art. 6 LV) zum Schutz künftiger Generationen Eingang in die Kommunalverfassung. Diese programmatische Bindung stellt den Gemeinden die Nachhaltigkeit ihrer Entscheidungsprozesse vor Augen. Das sichert die Gestaltungs- und Verantwortungschancen zukünftiger Generationen.

**Zu Nummer 3: § 3**

In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf § 4 Abs. 5 redaktionell durch den Verweis auf § 4 Abs. 8 angepasst.

**Zu Nummer 4: § 4**

a) Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Zugleich wird klargestellt, dass – anders als aus der bisherigen Vorschrift möglicherweise gefolgert werden könnte – nicht jede kreisangehörige Gemeinde mit 25.000 bzw. 60.000 Einwohnern unbedingt Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt ist. Um Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt zu werden, muss die maßgebliche Einwohnerzahl an drei Stichtagen überschritten worden sein – nicht aber dauerhaft gehalten werden.

b) Die Vorschrift des Absatz 2 ermöglicht kreisangehörigen Gemeinden, deren maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 20.000 Einwohner beträgt, auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt zu werden. An den Vorschriften zur Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt von Amts wegen hat sich gegenüber dem bisherigen Recht nichts geändert.

c) Absatz 3 der Vorschrift ermöglicht kreisangehörigen Gemeinden, deren maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 50.000 Einwohner beträgt, auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt bestimmt zu werden. An den Vorschriften zur Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt von Amts wegen hat sich gegenüber dem bisherigen Recht nichts geändert.

d) Mit der Regelung in Absatz 4 der Vorschrift wird die für die „Rückstufung“ auf eigenen Antrag erforderliche maßgebliche Einwohnerzahl von bisher 54.000 (Unterschreitung der maßgeblichen Einwohnerzahl 60.000 um 10 %) auf 50.000 gesenkt und damit der maßgeblichen Einwohnerzahl für die Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt auf eigenen Antrag angepasst. Die für die „Rückstufung“ von Amts wegen erforderliche maßgebliche Einwohnerzahl von bisher 48.000 (Unterschreitung der maßgeblichen Einwohnerzahl um 20 %) wird auf 45.000 gesenkt. Sie liegt damit um 5.000 (= 10 %) unter der für die Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt auf eigenen Antrag maßgeblichen Einwohnerzahl.

Außerdem wird klargestellt, dass eine Große kreisangehörige Stadt bei Vorliegen der Voraussetzungen zur „Rückstufung“ nicht – wie möglicherweise aus den bisherigen Vorschriften gefolgert werden könnte – gänzlich aus der Rechtsverordnung gestrichen wird, sondern dass sie dann zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen ist.

e) Mit der Regelung in Absatz 5 der Vorschrift wird die für die „Rückstufung“ auf eigenen Antrag erforderliche maßgebliche Einwohnerzahl von bisher 22.500 (Unterschreitung der maßgeblichen Einwohnerzahl 25.000 um 10 %) auf 20.000 gesenkt und damit der maßgeblichen Einwohnerzahl für die Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt auf eigenen Antrag angepasst. Die für die „Rückstufung“ von Amts wegen erforderliche maßgebliche Einwohnerzahl von bisher 20.000 (Unterschreitung der maßgeblichen Einwohnerzahl um 20 %) wird auf 15.000 gesenkt. Sie liegt damit – absolut wie bei „Rückstufung“ einer Großen kreisangehörigen Stadt von Amts wegen – um 5.000 unter der für die Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt auf eigenen Antrag maßgeblichen Einwohnerzahl.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Sie wird um Verfahrensvorschriften zur Entscheidung über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 ergänzt. Nach Entscheidung durch das Innenministerium erfolgt die Bestimmung in der Rechtsverordnung gemäß Absatz 1. Außerdem wird bestimmt, dass ein Anspruch auf Bestimmung zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt nicht besteht, wenn zwingende übergeordnete Interessen – insbesondere des Kreises oder anderer kreisangehöriger Gemeinden – entgegenstehen.

Absatz 7 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2.

f) Mit der Änderung in Absatz 8 wird eine durchgreifende Öffnungsklausel eingefügt, die die Kooperationszulässigkeit von der Aufgabenträgerschaft entbindet. Sie ermöglicht, dass insbesondere im kreisangehörigen Raum Städte und Gemeinden intensiver als bisher gemeinsam arbeiten können. Die Änderung ermöglicht auch - insbesondere in Ballungsgebieten und der Ballungsrandzone ("Stadt-Umland-Problematik") - gemeinsame und einvernehmlich zu vereinbarende Kooperationen zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, denen bisher keine zusätzlichen Aufgaben übertragen worden sind.

Es wird bewusst an den Grundsätzen des gestuften Aufgabenmodells festgehalten. Bei der Regelung in Absatz 8 wird allerdings nunmehr auf das Erfordernis verzichtet, dass im Einzelfall die stärkere Kooperation der Städte und Gemeinden zu einer Effizienzsteigerung führt. Es wird in jeder Hinsicht auf die Vernunft der Verantwortungsträger gebaut, dass auch die Qualität der Aufgabenerfüllung nicht leiden darf und die Übertragung der Aufgabe auf die kooperierenden Kommunen möglichst zu einer kostengünstigeren Gesamtorganisation der Aufgabenerledigung in dem betroffenen Bereich führen muss.

Die Fiktion in Satz 4 stellt sicher, dass Gemeinden, denen auf diese Weise Aufgaben nach dem gestuften Aufgabenmodell übertragen sind, auch sonderaufsichtlich wie Mittlere und Große kreisangehörige Städte behandelt werden.

Das mit dem eine Aufgabe abgebenden Kreis herzustellende Benehmen dient der Streitvermeidung. Es sichert einen Abwägungsprozess, in den sich alle beteiligten Gebietskörperschaften einbringen können, ohne dass eine Körperschaft mit Veto-Befugnissen ausgestattet ist.

Die Personalüberleitung richtet sich in den Fällen der Aufgabenübertragung nach den allgemeinen Vorschriften. Bezüglich der Beamten haben die an der Aufgabenübertragung beteiligten Körperschaften innerhalb von sechs Monaten nach Aufgabenübergang im Einvernehmen zu bestimmen, welche Beamten zu übernehmen sind. So wird - insbesondere im Interesse der nicht an der Vereinbarung beteiligten kreisangehörigen Kommunen - sichergestellt, dass ein Kreis, der eine oder mehrere Aufgaben abgibt, in entsprechendem Umfang von Personalkosten entlastet wird.

Da im Regelfall Kreisinteressen betroffen sind, sollen über den Verweis auf § 3 Abs. 6 der aufgabenunabhängigen Kooperation entgegenstehende Gründe des öffentlichen Wohls Berücksichtigung finden können.

#### **Zu Nummer 5: § 7**

Redaktionelle Änderung in Folge der gesetzlichen Änderung durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. 2000 S. 245). Das Gesetz hatte bestimmt, dass der Bürgermeister mitstimmt (§ 40 Abs. 2 Satz 6). Weitere Begründung siehe zu Nummer 13.

#### **Zu Nummer 6: § 13**

Mit der angestrebten Gesetzänderung wird das Recht einer Gemeinde, neben ihrem Namen eine Bezeichnung („Gemeinde“ oder „Stadt“ (§ 13)) zu führen, um die Bezeichnung „Kreisstadt“ erweitert.

Derzeit gilt:

„Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen“ (§ 13 Abs. 1).

Der Name ist die amtliche Identifikation, die eine Gemeinde ständig und gleichmäßig von anderen Gemeinden unterscheidet. Der Name vermittelt der Gemeinde rechtliche Identität und ist zugleich Ausdruck ihrer Individualität. Der Name ist das individualisierende Merkmal, das die Gemeinde als Rechtsperson benennt. Das Recht, als Gemeinde den Namen führen zu dürfen, steht unter dem Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie.

Neben ihrem Namen dient die jeweils maßgebliche Bezeichnung „Gemeinde“ oder „Stadt“ der Individualisierung der Gemeinden (Oberbegriff) im Rechtsverkehr (§ 13). Dabei führen die Bezeichnung „Stadt“ die Gemeinden, denen diese Bezeichnung schon nach bisherigem Recht (d.h. bei In-Kraft-Treten der Gemeindeordnung 1952) zusteht oder auf Antrag der Gemeinde von der Landesregierung verliehen wurde

oder die als Mittlere kreisangehörige Stadt (§ 4) zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 13 Abs. 2). Nach der Gemeindeordnung hat eine Gemeinde kein Recht, eine andere „Bezeichnung“ als „Gemeinde“ oder „Stadt“ zu führen.

Soweit die Gemeindeordnung 1952 (GV. NW. S.167) in § 10 Abs. 2 Satz 2 bestimmt hatte „Die Gemeinden können sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen“, ist dieser Satz durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 11.7.1978 (GV.NW. S. 290) ersatzlos entfallen. Der Satz 2 erhielt damals die Fassung: „Sobald die Landesregierung nach § 3 a Abs. 2 oder 3 festgestellt hat, dass eine Gemeinde erstmalig als Mittlere kreisangehörige Stadt zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat, führt diese Gemeinden die Bezeichnung „Stadt“; sie führt diese Bezeichnung unabhängig von der zukünftigen Einwohnerentwicklung fort.“

Damit war die Regelung über die Berechtigung, „sonstige überkommene Bezeichnungen weiterzuführen“, entfallen. Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass eine „überkommene“ Bezeichnung im Sinn des § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1952 nur eine solche sein konnte, die bereits vor In-Kraft-Treten der Gemeindeordnung auf die Gemeinde „überkommen“ war.

Kommunalverfassungsrechtlich unterscheiden sich „Gemeinde“ und „Stadt“ nicht. Beide werden von der Gemeindeordnung ohne Unterschied anerkannt (zur „Mittleren kreisangehörigen Stadt“ oder „Großen kreisangehörigen Stadt“ (§ 4) siehe vorstehend).

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus weisen einige Städte, in denen die Kreisverwaltung ihren (Haupt-)Sitz hat, auf diese Tatsache nicht nur werbend hin, sondern führen den Begriff „Kreisstadt“ wie eine „Bezeichnung“ nach § 13 Absatz 2 im Rechtsverkehr (z.B. durch die Verwendung der Bezeichnung in den Satzungen der Gemeinde). Das Gesetz gibt dafür keine Grundlage. Mit der Gesetzesänderung soll das Interesse dieser Städte anerkannt werden, sich in dieser Weise im Rechtsverkehr individualisieren zu dürfen. Maßgeblich für das Recht, die Bezeichnung „Kreisstadt“ führen zu dürfen, ist die Bestimmung des Sitzes der Kreisverwaltung durch den Kreistag. Im Sinne des Gesetzes kann eine Kreisverwaltung nur einen Sitz haben. An den kommunalverfassungsrechtlichen wie funktionellen Verhältnissen (z.B. Zuständigkeiten gemäß §§ 3, 4) ändert sich durch die Bezeichnung nichts. Außer der Tatsache des Kreissitzes in der jeweiligen Stadt besagt die Bezeichnung nichts. Die jeweilige Stadt bedarf keiner Genehmigung, wenn sie nach Maßgabe des Gesetzes die Bezeichnung „Kreisstadt“ im Rechtsverkehr führen will.

#### **Zu Nummer 7: § 26**

a) Durch diese Änderung kann der Rat beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Der Rat kann sich hierbei seiner Verantwortung als Repräsentativorgan nicht entziehen, da für seinen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit von „zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder“ erforderlich ist.



Diese Mehrheit umfasst die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder nach § 3 KWahlG und den direkt gewählten Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 – neu -).

b) Redaktionelle Klarstellung. Vertreter eines Bürgerbegehrens i. S. des § 26 Abs. 2 Satz 2 können nur Bürger der Gemeinde sein, in der das Bürgerbegehren durchgeführt wird (OVG NRW Beschluss vom 19.03.2004 – 15 B 522/04 -, NWVBl. 2004, 346).

c) Durch die Einführung von „Bürgerbegehren/Bürgerentscheid“ ist das Prinzip repräsentativer Demokratie in der Gemeinde um ein Element unmittelbarer Demokratie ergänzt worden. Der Gesetzgeber des Jahres 1994 hatte keine Regelung geschaffen, nach der das Sammeln der Unterstützungsunterschriften oder die Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde für deren Organe eine Entscheidungs- und Vollzugssperre bewirkt. Darin hat die Rechtsprechung eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zu Gunsten der Gemeinde gesehen. Deren Entscheidungen stünden nicht gleichsam unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Bürgerentscheids, dessen Wirkung es abzusichern gelte. Dem direkt demokratischen Element des Bürgerbegehrens komme keine höhere demokratische Legitimation zu als dem Rat. Bisher liegt es also in der politischen Entscheidung des Rates, ob er die Abstimmung über den Bürgerentscheid abwartet, oder zuvor eine zum Inhalt des Bürgerbegehrens gegenläufige Entscheidung trifft.

Bei den Initiatoren des Bürgerbegehrens – aber auch in der interessierten Öffentlichkeit – stößt eine gegenläufige Entscheidung der Gemeinde häufig auf Unverständnis.

Die vom Innenminister eingesetzte Reformkommission hatte deshalb im Jahr 2002 vorgeschlagen, mit der Entscheidung des Rates, das Bürgerbegehren sei zulässig, solle eine gesetzliche Entscheidungssperre für die Gemeinde bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eintreten. Der Gesetzentwurf folgt der Empfehlung der Reformkommission.

#### **Zu Nummer 8: § 27**

a) Anpassung der Bezeichnung des Gesetzes.

b) Mit der Änderung wird die Verweisung an die Änderung der Struktur des § 45 angepasst.

#### **Zu Nummer 9: § 29**

Anpassung an die gültige Währungseinheit.

#### **Zu Nummer 10: § 34**

Redaktionelle Änderung in Folge der gesetzlichen Änderung durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. 2000 S. 245). Das Gesetz hatte bestimmt, dass der Bürgermeister mitstimmt (§ 40 Abs. 2 Satz 6). Weitere Begründung siehe zu Nummer 13.

#### **Zu Nummer 11: § 36**

Die Frage, ob die Bezirksvorsteher die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ führen sollen, ist bereits anlässlich der Änderung der Gemeindeordnung 1974 intensiv erörtert worden. Die Reformkommission hatte in ihrem Bericht vom Januar 2002 abgeraten, die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ einzuführen, „da sie beim Bürger zu Irritationen hinsichtlich der Abgrenzung zum hauptamtlichen Bürgermeister führen kann.“

Der Gesetzentwurf geht einen mittleren Weg. Die gesetzliche Bezeichnung bleibt unverändert. Der Rat der Stadt wird aber ermächtigt, nach eigenen Erkenntnissen zu entscheiden, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ führt.

**Zu Nummer 12: § 39**

Der Rat einer kreisangehörigen Gemeinde wird ermächtigt, als Bezeichnung für einen Ortsvorsteher die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ einzuführen. Die Ortsvorsteher nehmen in ihrem Ortsteil eine Mittlerrolle zwischen den Bürgern und der Verwaltung wahr.

Der Rat wird deshalb ermächtigt, nach eigenen Erkenntnissen zu entscheiden, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ führt. Die Gemeinde wird einen solchen Schritt gut erwägen, vorbereiten und der Öffentlichkeit vermitteln.

**Zu Nummer 13: § 40**

Mit der Änderung des § 40 Abs. 2 wird das Stimmrecht des Bürgermeisters – nochmals - erweitert. Bereits durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. 2000 S.245) war das Stimmrecht des Bürgermeisters weitgehend an das Stimmrecht der Ratsmitglieder angepasst worden. Dazu wurde bestimmt, wann er – unbeschadet der Formulierung des Gesetzes im Einzelfall – mitstimmen soll oder mitzuzählen ist (§ 40 Abs. 2 Satz 5: „Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Bürgermeister wie ein Ratsmitglied zu berücksichtigen.“). Weiter wurde in Satz 6 enumerativ aufgezählt, in welchen Fällen er nicht mitstimmt.

Gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage soll der Bürgermeister künftig auch in den Fällen der Entsendung mehrerer Vertreter des Rates in Gremien (§ 50 Abs. 4 Satz 1) mitstimmen dürfen. Lediglich die Entscheidungen über die personelle Besetzung der Ausschusssitze mit Ausschussmitgliedern (§ 50 Abs. 3), der Zusammensetzung und der Befugnisse der Ausschüsse (§ 58 Abs. 1 Satz 1), der Bestellung sachkundiger Bürger (§ 58 Abs. 3) und der Entscheidung über die Verteilung der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5) sollen nach wie vor den Ratsmitgliedern vorbehalten bleiben.

Die Rechtfertigung, den Bürgermeister von den Entscheidungen nach §§ 50 Abs. 3, 58 Abs.1 Satz 1, Abs. 3 und 5 auszuschließen, ergibt sich aus dem Gegenstand der Entscheidungen: Es handelt sich um Entscheidungen der Ratsmitglieder zu ihrer Selbstorganisation auf der Grundlage ihrer demokratischen Legitimation durch die Wahl der Bürger. Mit den Entscheidungen zur Zusammensetzung (§ 58 Abs. 1 Satz 1) und Besetzung der Ausschüsse (§ 50 Abs. 3 und 58 Abs. 5) soll das Ergebnis der Ratswahl in diesen abgebildet werden.

Die Ausschüsse sollen auch deshalb die Mehrheitsverhältnisse im Rat widerspiegeln, um die Ratsarbeit entlasten zu können. Die Ratsarbeit wird in die Ausschüsse „vorverlagert“ (OVG NRW Urteil vom 15.09.2004 – 15 A 4544/02 -, NWVBI 2005, 135 ff.). Wegen dieser „Vorverlagerung“ kann in sachlich begründeten Fällen die Mitgliederzahl im Ausschuss auch so gewählt werden, dass nicht jede Fraktion im Ausschuss vertreten ist (OVG NRW Urteil vom 15.09.2004 – 15 A 4544/02 -, a.a.O.).

Es handelt sich um eine Rechtsentscheidung, in die verwaltungspraktische und verwaltungspolitische Erwägungen einfließen können. Im verfassungsrechtlichen Rahmen besteht ein Gestaltungsspielraum. Dieser Gestaltungsspielraum bei der Organisation der Ratsarbeit unmittelbar nach der allgemeinen Kommunalwahl rechtfertigt, den Bürgermeister – der organisatorisch und künftig auch zeitlich getrennt vom Rat gewählt wird - von der Abstimmung über die personelle Besetzung der Ausschüsse und deren Vorsitze auszuschließen. Dagegen soll der Bürgermeister mitentscheiden, welche Ausschüsse der Rat bildet (§ 57). Insoweit handelt es sich um organisatorische Entscheidungen des Rates, die einen deutlichen Bezug zur Organisation der hauptamtlichen Verwaltung haben.

Die Frage, ob der Bürgermeister im Rat „das gleiche Stimmrecht wie ein Ratsmitglied“ hat, hatte in der Vergangenheit Anlass zu Zweifeln gegeben. Der Gesetzgeber hatte darauf mit dem Änderungsgesetz vom 28. März 2000 reagiert. In § 40 Abs. 2 Satz 5 wurden in generalisierender Form die Tatbestände genannt, bei denen der Bürgermeister – unabhängig von der sonstigen Begrifflichkeit – mitstimmt. In § 40 Abs. 2 Satz 6 wurden die Tatbestände abschließend genannt, in denen der Bürgermeister von der Abstimmung ausgeschlossen ist (zur Begründung siehe Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13. Januar 2000 - Drs.12/4597 Seite 26 -). Die Begrifflichkeit in den einzelnen Normen (Rat/Ratsmitglied/Mitglied) wurde dabei nicht überarbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf werden die maßgeblichen Begriffe („Rat“ bzw. „Mitglieder“ bzw. „Ratsmitglieder“) einheitlich zugeordnet. Die §§ 47 Abs. 1; 48 Abs. 1; 50 Abs. 3; 53 Abs. 2; 55 Abs. 3 und 4; 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und 5; 66 Abs. 1; 73 Abs. 1 und Abs. 3; 96 Abs. 1 Satz 4 ordnen das Stimmrecht - allein - den in den Rat gewählten „Ratsmitgliedern“ bzw. dem Rat unter Ausschluss des Bürgermeisters zu. Der direkt gewählte Bürgermeister ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Bestimmt das Gesetz künftig, dass „der Rat“ (z. B. § 26 Abs. 6) oder „der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder“ (z. B. § 7 Abs. 3), oder „der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder“ (z. B. § 26 Abs. 2) entscheidet, so stimmt der Bürgermeister als „Mitglied im Rat“ mit. Um seine Mitgliedschaft im Rat im Gesetz sprachlich und systematisch zum Ausdruck zu bringen, wird § 40 Absatz 2 Satz 1 um einen neuen Halbsatz 2 ergänzt. Dieser bestimmt, dass der Rat „aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes)“ besteht.

Lediglich in § 73 Abs. 1 und Abs. 3 trifft diese Systematik nicht zu, da der Bürgermeister bei der Herstellung des Einvernehmens nicht aus beiden Positionen (Hauptverwaltungsbeamter/Vorsitzender im Rat) mitwirken soll. Die enumerative Aufzählung in § 40 Abs. 2 macht dies deutlich.

An die Änderung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 anknüpfend werden die §§ 7 Abs. 3; 50 Abs. 1 und 4 dahingehend gefasst, dass „die Mitglieder“ – und damit auch der Bürgermeister – abstimmen (weitere Regeln z. B. § 67 Abs. 4 sowie § 71 Abs. 7 Satz 2).

Trotz der gesetzlichen Klarstellung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 muss auch künftig in der jeweiligen Norm kenntlich gemacht werden, ob ein Beschluss oder eine Wahl der „Mehrheit der Mitglieder“ oder der „gesetzlichen“ Zahl der Mitglieder bzw. der „gesetzlichen“ Zahl der Ratsmitglieder bedarf. Die „gesetzliche“ Zahl der Ratsmitglieder bestimmt – ausschließlich – das Kommunalwahlgesetz. Für die Bestimmung der „gesetzlichen“ Zahl der Mitglieder ist von den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes auszugehen und gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Bürgermeister hinzu zu zählen.

Nach dieser Überarbeitung könnte die enumerative Aufzählung der Fälle, in denen der Bürgermeister nicht mitstimmt (Satz 6 a.F.) entfallen. Um aber „auf einen Blick“ erkennen zu können, in welchen Fällen der Bürgermeister von der Abstimmung ausgeschlossen ist, soll die enumerative Aufzählung erhalten bleiben.

Dagegen konnte Absatz 2 Satz 5 – alt –, der in typisierenden Begriffen die Tatbestände erfasst hat, in denen der Bürgermeister – unabhängig von der bisherigen Wortwahl in der jeweiligen Norm – mitstimmt, entfallen. Denn künftig kann dem Wortlaut der einzelnen Vorschrift entnommen werden, ob der Bürgermeister mitstimmt bzw. mitzählt oder nicht.

In der Aufzählung des § 40 Absatz 2 Satz 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- "§ 50 Abs. 4 Satz 1" ist entfallen (Erweiterung des Stimmrechts des Bürgermeisters),
- „§ 73 Abs. 1 und Abs. 3“ ist neu aufgenommen. Die qualifizierte Mehrheit des Rates anlässlich der Abstimmung über die Personalien des Führungspersonals soll der Bürgermeister nicht hindern können.

**Zu Nummer 14: § 41**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe k) dient der Stärkung der Rolle des Rates bei der Veräußerung von mittelbaren Beteiligungen. Sie ist eine Konsequenz aus der Änderung zu § 111 Abs. 2, mit der gewährleistet wird, dass auch bei der Veräußerung mittelbarer Beteiligungen ein Ratsvorbehalt besteht. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 29.04.2003 – 15 A 3916/02, NWVBI 2003, 466-468) war dies bisher nicht der Fall.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe l) dient klarstellend der ausdrücklichen Betonung der Rolle des Rates bei mittelbaren Beteiligungen. Hiermit wird eine Harmonisierung mit der Vorschrift des § 108 Abs. 5 Satz 1 GO erreicht, in der der Vorbehalt eines Ratsbeschlusses verankert ist.

Im Übrigen werden die wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der in § 27 f. GkG neu eingeführten Zusammenarbeitsform des gemeinsamen Kommunalunternehmens in Buchstabe l) aufgenommen.

**Zu Nummer 15: § 43**

a) und b) Redaktionelle Änderung. Weitere Begründung siehe zu Nr. 13 .

**Zu Nummer 16: § 44**

Redaktionelle Änderung. Weitere Begründung siehe zu Nr. 13.

**Zu Nummer 17: § 45**

Die Entschädigungsregelungen sind hinsichtlich der Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 4 bis 6) überarbeitet worden. Die Regelungen zum Verdienstausschluss (§ 45 Abs. 1 bis 3) sind unverändert geblieben.

Die bisherige Regelungssystematik wird beibehalten. Die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch wegen mandatsbedingten Aufwandes sind umfassend und abschließend in §§ 45, 46 sowie der dazu ergangenen Entschädigungsverordnung geregelt (OVG NRW Urteil vom 30.3.2004 –15 A 2360/02 -, NWVBI 2004, 378). Die Verordnungsermächtigung für das Innenministerium zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sowie der Fahrtkostenerstattung bleibt bestehen. Die Möglichkeiten ergänzender Satzungsregelungen werden abschließend benannt. Sie betreffen die Entscheidung über eine teilweise Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes (Absatz 4 Nr. 1) und die Festlegung der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr (Absatz 5 Satz 2).

**Absatz 4 Satz 1** stellt klar, dass die Aufwandsentschädigung auch dann gezahlt wird, wenn kein Ersatz von Verdienstausschluss geltend gemacht wird.

**Die Regelung in Nr. 1** wird insoweit erweitert, als zukünftig auch Mitgliedern der Bezirksvertretung ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann. Es besteht sowohl für Ratsmitglieder als auch für Mitglieder der Bezirksvertretung eine Wahlmöglichkeit der Kommunen zwischen einer Monatspauschale oder einer Teilpauschale und der Zahlung von Sitzungsgeld. Die bisherige Regelung, wonach auch für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wird ersetzt durch die Regelung in Absatz 5. Dort wird klargestellt, dass auch für sogenannte Teilfraktionssitzungen (Vorstandssitzun-

gen, Arbeitskreise der Fraktion) im Rahmen einer in der Hauptsatzung zu treffenden Höchstzahlregelung Sitzungsgeld gezahlt werden kann.

**Die Regelung in Nr. 2** – alt – kann auf Grund der Änderung in Nummer 1 entfallen und wird gestrichen.

**Die Regelung in Nr. 2** – neu - ersetzt die bisherige Regelung in § 45 Absatz 4 Satz 2 (alt). Die Beschränkung auf die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen präzisiert die Abgrenzung zur bloßen Zuhörereigenschaft, die auch nach bisheriger Regelung keinen Anspruch auf Verdienstaussfall oder Sitzungsgeld begründet (§ 58 Abs. 1 Satz 5).

**Die Regelung in Nr. 3** erweitert den Anspruch auf Sitzungsgeld für ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht dem Rat angehört (sachkundiger Bürger, sachkundiger Einwohner). Die bisherige gesetzliche Regelung begründete einen Sitzungsgeldanspruch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nur im Vertretungsfalle, d. h., wenn das zu vertretende ordentliche Ausschussmitglied an der betreffenden Sitzung nicht teilnimmt (OVG NRW Urteil vom 28.06.2005 – 15 A 4221/03). Darüber hinaus gehende Regelungen der Kommunen sind nach bisher geltendem Recht unzulässig, da die Regelung der Aufwandsentschädigungen für mandatsbedingten Aufwand und somit auch die Festlegung des Kreises der Sitzungsgeldberechtigten in der Gemeindeordnung abschließend ist (OVG NRW, a.a.O. S. 13; OVG NRW, Urteil vom 30.03.2004 – 15 A 2360/02 – NWVBI 2004, 378, 379 f.). Durch Nr. 3 gewährt das Gesetz stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die dem Rat nicht angehören, künftig ein Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Anwesenheit des ordentlichen Ausschussmitgliedes. Daneben besteht wie bisher ein Anspruch auf Sitzungsgeld bei der Wahrnehmung der Vertretung des abwesenden ordentlichen Ausschussmitglieds in einer Fraktions- oder Ausschusssitzung. In diesem Falle hat das (stellvertretende) Ausschussmitglied einen Anspruch nach Absatz 4 Nr. 2, weil es als Ausschussmitglied fungiert.

Die Nr. 3 ist eine gesetzliche Ausnahme von dem Grundsatz, dass die bloße Teilnahme als Zuhörer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls oder auf Zahlung von Sitzungsgeld begründet (§ 58 Abs. 1 Satz 5 ). Der § 58 Abs. 1 Satz 5 GO wird um eine entsprechende Klarstellung ergänzt. Die Nr. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es für das stellvertretende Ausschussmitglied erforderlich sein kann, sich auf den Vertretungsfall durch Teilnahme an Fraktionssitzungen - ggf. gemeinsam mit dem Ausschussmitglied - vorzubereiten.

**Absatz 5** bestimmt, dass für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion Sitzungsgeld gezahlt werden kann. Zugleich wird bestimmt, dass die Höchstzahl der sitzungsgeldpflichtigen Sitzung in der Hauptsatzung geregelt werden muss (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 4 Nr. 1).

**Absatz 6** enthält die Verordnungsermächtigung für das Innenministerium zur Festlegung der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder sowie der Regelungen zur Fahrtkostenerstattung und zum Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. Das Erfordernis, das Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags herzustellen, entfällt. Zur Begründung siehe Nummer 47. Über die bisherige Regelung hinaus erfolgen die Anpassungen an die Preisentwicklung jedoch nicht nur mit Ablauf der Hälfte, sondern auch zu Beginn der Wahlperiode.

Die Änderung in Satz 3 stellt klar, über welchen Zeitraum hinweg die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte bei der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder zu berücksichtigen sind.

Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist nun die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit der letzten Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

**Zu Nummer 18: § 47**

Mit der Entkoppelung der Wahlzeiten von Rat und Bürgermeister besteht keine Notwendigkeit mehr, dass der „bisherige“ Bürgermeister den neu gewählten Rat zu seiner ersten Sitzung einberuft. Die Regel hatte früher ihren Grund darin, dass nach der Gemeindeordnung 1952 der Bürgermeister aus der Mitte des – neugewählten - Rates gewählt wurde. Seit der ersten Direktwahl des Bürgermeisters 1999 war diese Regel nicht mehr erforderlich.

**Zu Nummer 19: § 50**

a) Der § 50 Absatz 1 Satz 4 wurde redaktionell geändert und verdeutlicht, dass der Bürgermeister Stimmrecht hat. Weitere Begründung siehe zu Nummer 13.

aa) und bb) Der Wechsel zum Zählverfahren nach Hare-Niemeyer in Absatz 3 kann einer genaueren spiegelbildlichen Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Rat dienlich sein. Die Änderung tritt erst mit der Kommunalwahl 2009 in Kraft.

cc) Folgeänderung

c) Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 führt das Verfahren nach Hare-Niemeyer auch für die Nachbesetzung ausgeschiedener Vertreter in Organen juristischer Personen oder Personenvereinigung in entsprechender Anwendung der Regelung in Absatz 3 ein.

Darüber hinaus wird durch die Regelung in Absatz 4 Satz 1 - und weil § 50 Absatz 4 Satz 1 im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 entfällt - das Stimmrecht des Bürgermeisters auf diese Fälle erstreckt.

Es gibt keine Rechtfertigung, den Bürgermeister in den Fällen, in denen zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder i.S. der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen sind, von der Abstimmung auszuschließen. Die Arbeit in Organen der juristischen Personen und Personenvereinigungen, in die Vertreter entsandt werden, haben einen deutlichen Bezug zur hauptamtlichen Verwaltung. Diese wird vom Bürgermeister geleitet und verantwortet.

Der neue Satz 2 in Absatz 4 dient der Klarstellung.

d) Mit Absatz 6 – neu – wird in die Gemeindeordnung erstmals eine eigenständige Befangenheitsregelung für die Mitglieder der Kommunalvertretungen eingeführt. Als „Mitglied“ sind sowohl Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner sowie der Bürgermeister erfasst, wenn in deren Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 vorliegt. Für den sachkundigen Einwohner ist der Regelungsgehalt auf dessen Teilnahme an der Beratung beschränkt.

Bisher sind in § 31 die Ausschließungsgründe für die „zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen“ geregelt. Zu diesem Personenkreis zählen weder die Ratsmitglieder und erst Recht nicht der hauptamtliche Bürgermeister.

Für die Ratsmitglieder verweist § 43 Abs. 2 auf den § 31. Diese Verweisung ist mit weiteren Maßgaben verbunden, so dass innerhalb des § 43 die Maßgaben im Vordergrund stehen. Soweit § 50 Absatz 6 – neu - eine Doppelregelung zu § 43 Abs. 2 Satz 1 enthält, wird dies in Kauf genommen.

In der Person des hauptamtlichen Bürgermeisters bei der Beratung und Entscheidung entstehende Interessenskonflikte regelt die Gemeindeordnung nicht. Um den Bürgermeister gleichwohl in einer solchen Situation an einer Beratung und Entscheidung zu hindern, bedarf es derzeit eines Rückgriffs auf die Befangenheitstatbestände des Landesbeamtengesetzes sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit dem neuen Absatz 6 wird im Rahmen der Gemeindeordnung auch für den Bürgermeister ein eigener Ausschließungsgrund geschaffen.

**Zu Nummer 20: § 53**

a) Die Reformkommission hatte empfohlen, den Abs. 1 ersatzlos zu streichen, da ein anderer als der Bürgermeister für die Durchführung der Beschlüsse des Rates zur Geschäftsordnung nicht in Betracht komme. Der Empfehlung soll nicht gefolgt werden, weil sonst im systematischen Aufbau der Gemeindeordnung an dieser Stelle lediglich eine Regelung zur Vertretung des Bürgermeisters bei Entscheidungen gegen diesen selbst zu finden wäre.

Die Vorgänger-Vorschrift des § 38 GO 1952 konnte wegen der Zusammenlegung der „Doppelspitze“ durch Gesetz vom 17.05.1994 (GV.NW.S. 270) gestraft werden. Der § 38 GO 1952 hatte bestimmt, dass der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates dem Gemeindedirektor zuleitet. Dieser führte sie unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch (§ 47 GO 1952).

Anlässlich der Änderung der Gemeindeordnung durch Gesetz vom 17.05.1994 (GV.NW.S. 270) ist die Systematik der Gemeindeordnung 1952 beibehalten worden. Sie soll auch jetzt nicht geändert werden. Würde Abs. 1 ersatzlos gestrichen, würde der Regelungsgehalt auf Beschlüsse begrenzt, die sich gegen den Bürgermeister richten. Dies erscheint nicht angemessen.

Um den systematischen Aufbau der Gemeindeordnung 1994 - der auf den Aufbau der Gemeindeordnung 1952 zurück geht - auch künftig erkennen zu lassen, soll Absatz 1 erhalten bleiben und um eine Vertretungsregel ergänzt werden. Deshalb wird Absatz 1 so gefasst, dass der Bürgermeister die Beschlüsse zur Durchführung der Geschäftsordnung durchführt und im Fall persönlicher Beteiligung durch den ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten wird.

Die Kompetenz und Pflicht des Bürgermeisters zur Durchführung aller anderen Beschlüsse findet sich nach wie vor – ebenfalls der Systematik der Gemeindeordnung 1952 folgend - bei der Norm über Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters (ehemals: Gemeindedirektors) in § 62.

b) In Abs. 2 wird insoweit eine Änderung vorgenommen, als die Durchführung dieser Beschlüsse der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters ausführt. Dies entspricht der Systematik der Kompetenzverteilung in den §§ 62 und 67.

**Zu Nummer 21: § 55**

Mit der Änderung werden die Kontrollmöglichkeiten des Rates sowie des einzelnen Ratsmitgliedes deutlich erweitert.

a) Anknüpfend an die Pflicht des Bürgermeisters, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten (§ 55 Absatz 1), erhält künftig jedes Ratsmitglied das Recht, vom Bürgermeister Auskunft zu verlangen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In gleicher Weise wird ein Mitglied einer Bezirksvertretung berechtigt und der Bürgermeister in Angelegenheiten der Bezirksvertretung verpflichtet.

b) In Absatz 2 entfällt Halbsatz 2, weil er im Widerspruch zu Halbsatz 1 steht. Insoweit liegt ein Redaktionsversehen anlässlich der Änderung der ursprünglichen Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO NW 1952 vor. Diese Norm hatte dem Rat freigestellt, den Vorsitzenden der Gremien auf Grund der Hauptsatzung Rechte einzuräumen. Mit der Änderung des § 40 Abs. 1 sollten für die Vorsitzenden kraft Gesetzes Rechte begründet werden. Dies wird mit der Änderung bewirkt.

c) Nach Absatz 3 kann „der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder“ im Rahmen seiner Überwachungskompetenz Akteneinsicht durch einen von ihm bestimmten Ausschuss verlangen. Dazu bedarf es eines mehrheitlichen Beschlusses „der Ratsmitglieder“. Der Bürgermeister stimmt – auch schon bisher - nicht mit, da sich das Akteneinsichtsverlangen gegen ihn richtet. Dies wird nunmehr klarstellend in Absatz 3 ausdrücklich geregelt.

d)

aa) Auch im Fall des Akteneinsichtsverlangens nach Absatz 4 stimmt der Bürgermeister - wie auch bisher - nicht mit. Das wird sprachlich (wie in Absatz 3) klargestellt. Darüber hinaus kann künftig auch eine Fraktion unabhängig von der Einschränkung des Satzes 1 beantragen, Akteneinsicht zu erhalten.

bb) Das Akteneinsichtsrecht ist ein Recht, das durch die Ratsmitglieder oder Mitglieder der Bezirksvertretung persönlich wahrzunehmen sind. Deshalb sind Dritte von der Teilnahme ausgeschlossen. Ebenso darf Akteneinsicht einem Ratsmitglied oder Mitglied einer Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

e) Absatz 5 - neu - gewährt dem einzelnen Ratsmitglied das Recht, in Akten Einsicht zu nehmen, die aus den zwei bezeichneten Anlässen erstellt wurden, nämlich zur Vorbereitung oder zur Durchführung der Beschlüsse des Gremiums, dem es angehört.

„Der Vorbereitung der Beschlüsse“ dient ein Vorgang der Verwaltung, der einer Ermächtigung durch einen Beschluss des Gremiums bedarf, bevor er umgesetzt wird.

Im Prozess der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates, eines Ausschuss oder einer Bezirksvertretung soll das Akteneinsichtsrecht dem Ratsmitglied oder Mitglied der Bezirksvertretung ermöglichen, sich über die Vorbereitung des Beratungsgegenstandes zu informieren. Der Antrag auf Akteneinsicht wird nicht die Regel sein, da der Bürgermeister das jeweilige Gremium auf die Entscheidung in der Regel mittels einer schriftlichen Vorlage vorbereitet. Damit werden die Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Bezirksvertretung in einen gleichmäßigen Informations- und Beratungsstand gesetzt. Gleichwohl ist das einzelne Ratsmitglied bzw. Mitglied der Bezirksvertretung berechtigt, Akteneinsicht auch in diesem Stadium zu verlangen. Der Hauptverwaltungsbeamte ist aber erst dann verpflichtet, Akteneinsicht zu gewähren, wenn nach seiner Auffassung der Vorgang für das Gremium entscheidungsreif abgeschlossen ist.

Das Recht, Akteneinsicht verlangen zu können, verschafft dem Ratsmitglied kein darüber hinaus gehendes Recht. Insbesondere vermittelt es nicht das Recht, den Zeitpunkt der Entscheidung des Gremiums deshalb vertagen zu lassen, weil die Akteneinsicht noch nicht abgeschlossen ist, oder sich für das Ratsmitglied daraus Fragen ergeben haben. Sieht sich das Ratsmitglied - anders als die Ratsmehrheit - nicht ausreichend informiert, so kann es aus diesem Grund Vertagung beantragen. Letztlich kann es deshalb ein kommunalverfassungsrechtliches Klagerecht auf gleichmäßige Information haben, wenn diese nach seiner Auffassung nicht gegeben sein sollte.



„Der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse“ muss ein Beschluss des Gremiums voran gegangen sein. Aus den darauf bezogenen Akten soll hervorgehen, wie die Verwaltung den Beschluss umgesetzt hat. Mittelbar kann dann daraus geschlossen werden, ob der Beschluss noch nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt wurde.

Das Akteneinsichtsrecht steht ausschließlich den Ratsmitgliedern – sei es hinsichtlich eines Ratsbeschlusses oder eines Beschlusses im Ausschuss, dem es angehört - sowie den Bezirksvertretern zu. Sachkundige Bürger oder sachkundige Einwohner eines Ausschusses haben dieses Akteneinsichtsrecht nicht.

Die Ausschließungstatbestände (Abs. 3 Sätze 3 und 4) gelten auch anlässlich des Akteneinsichtsverlangens eines einzelnen Ratsmitgliedes.

#### **Zu Nummer 22: § 56**

Der Begriff der Fraktion ist seit langem in der kommunalen Praxis gebräuchlich. Aber erst mit dem Änderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (GV.NW.S.1050) wurde der Begriff auch in die Gemeindeordnung eingeführt. Das Gesetz bestimmte, dass sich Ratsmitglieder zu einer Fraktion zusammenschließen können und dass eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Durch das Änderungsgesetz vom 15. Mai 1979 (GV.NW.S. 408) wurde in § 30 Abs. 7 Satz 6 GO bestimmt, dass die Gemeinde den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen gewähren kann.

Das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV.NW.S. 270) hat dann die Rechtsverhältnisse der Fraktion - auch im Verhältnis zur Gemeinde - eingehender geregelt. So wurde nun ein gesetzlicher Anspruch der Fraktion auf finanzielle Zuwendung gegen die Gemeinde begründet und die Fraktionsmindeststärke neu festgelegt: In einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern musste eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern und in einem Rat mit mehr als 81 Mitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Seither war es denkbar, dass sich Ratsmitglieder zu Gruppierungen zusammenfanden, die die Fraktionsmindeststärke nicht erreichten. Diese Situation trat nach der Kommunalwahl 1999 vermehrt auf, da die 5%-Sperrklausel auf Grund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1999 (VerfGH 14/99 und 15/99 -, NVwZ 2000, 666) und Art I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV.NRW.S. 412) im Kommunalwahlgesetz entfallen war.

Daraufhin sind einige kreisfreie Städte dazu übergegangen, Gruppen im Rat ohne Fraktionsstatus finanzielle Zuwendungen - ähnlich wie einer Fraktion im Rat - zu gewähren. Dies ist mit der Gemeindeordnung vereinbar, weil diese insoweit keine abschließende Organisationsnorm enthält (OVG NRW Urteil vom 18.6.2002 - 15 A 1958/01 -, NWVBI 2002, 384).

Vor diesem Hintergrund strebt der Gesetzentwurf

- eine Änderung der Fraktionsmindeststärke in Abhängigkeit vom Status als kreisfreier oder kreisangehöriger Stadt,
- eine inhaltliche Definition der Fraktion,
- einen gesetzlichen Anspruch einer Gruppe im Rat ohne Fraktionsstatus auf finanzielle Zuwendungen gegen die Gemeinde,
- einen gesetzlichen Anspruch eines einzelnen Ratsmitgliedes, das keiner Fraktion oder Gruppe im Rat angehört, auf finanzielle Zuwendung gegen die Gemeinde

an.

a) Absatz 1

In Abhängigkeit vom Status als kreisfreier oder kreisangehöriger Stadt muss eine Fraktion im Rat aus zwei bzw. drei Mitgliedern bestehen.

Soweit der Rat einer kreisfreien Stadt auf der Grundlage des § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Zahl der bei der Kommunalwahl 2004 zu wählenden Vertreter auf 57 oder weniger gesenkt hat, konnte in diesem Rat eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern gebildet werden. Dieses Ergebnis soll für die laufende Wahlperiode hingenommen werden. Das sichert die Übergangsvorschrift in Artikel X.

Das Gesetz enthält bisher keine Definition, was eine Fraktion inhaltlich ausmacht. Für die Zukunft ist es schon deshalb erforderlich, eine Legaldefinition zu geben, weil die Gruppe ohne Fraktionsstatus in § 56 GO einen gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen erhalten soll (Absatz 3). Wie dargestellt, steht es bisher im Ermessen des Rates, ob er einer Gruppe Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde für die Aufwendungen der Geschäftsführung an Gruppen des Rates ohne Fraktionsstatus gewährt (OVG NRW Urteil vom 18.6.2002 - 15 A 1958/01 -, NWVBI 2002, 384).

Um zu vermeiden, dass sich Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung lediglich aus finanziellen Erwägungen zusammen schließen können, ist es erforderlich, auch die Gruppe ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung inhaltlich zu definieren. Denn andernfalls könnte einem solchen Missbrauch nur schwer begegnet werden (siehe OVG NRW Beschluss vom 24.01.2005 – 15 B 2713/04 -, EildStNRW 2005,70 zur „technischen“ Fraktion in einem Kreistag).

Fraktion wie Gruppe definieren sich inhaltlich über die grundsätzliche politische Übereinstimmung ihrer Mitglieder. Das Gesetz ordnet der Gruppe aber lediglich in § 50 Abs. 3 Satz 3 GO Verfahrensrechte zu. Diese Gesetzeslage bleibt unverändert. Lediglich in finanzieller Hinsicht sollen die Rechte einer Gruppe gesetzlich erweitert werden.

Unbeschadet dieser nur punktuellen Änderung in § 56 GO ist der Rat durch das Gesetz nicht daran gehindert, durch Regelung in der Geschäftsordnung das Initiativrecht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GO auf Gruppen zu erweitern. Auch darf der Rat über die Minderheitenschutzregelung des § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO hinaus weitere beratende Ausschussmitglieder wählen (OVG NRW, Urteil vom 30.03.2004 - 15 A 2360/02 -, NVwZ-RR 2004, 674).

b) Absatz 3

In Satz 1 erstreckt das Gesetz den finanziellen Anspruch auf eine Gruppe ohne Fraktionsstatus.

Mit Satz 4 – neu – wird für eine Gruppe im Rat eine proportionale finanzielle Mindestausstattung begründet. Diese orientiert sich an der nach Absatz 1 Satz 2 kleinsten Größe einer Fraktion. Zu den Grenzen, die der Rat dabei zu beachten hat, gibt im Übrigen das Urteil des OVG NRW vom 8.10.2002 (15 A 4734/01 -, NWVBI 2003, 309) maßgebliche Hinweise.

Die Sätze 5 bis 7 begründen auch für das Einzelratsmitglied einen Anspruch nach Satz 1.

Nach bisheriger Rechtslage darf der Rat einem Ratsmitglied über die in §§ 45, 46 GO und der dazu ergangenen Entschädigungsverordnung vorgesehene Aufwandsentschädigung hinaus keine weiteren Zuwendungen zur Abgeltung mandatsbedingten Aufwandes gewähren. Es ist aber gesetzgeberischem Ermessen freigestellt, eine andere Regelung zu treffen. (OVG NRW Urteil vom 30.3.2004 - 15 A 2360/02 -, NWVBI 2004, 378). Dieses gesetzgeberische Ermessen wird ausgeschöpft.

Künftig muss auch dem einzelnen Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, eine angemessene und zur Mandatsausübung notwendige Mittelausstattung gewährt werden. Dies soll eine effektive Vorbereitung auf die Ratssitzung und gegebenenfalls eine Ausschusssitzung ermöglichen. Der Gefahr einer Zweckentfremdung der Mittel - insbesondere einer verdeckten Parteienfinanzierung - wird durch die Pflicht zur Darstellung im Haushalt und die Rechnungslegungspflicht (Verweis auf Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO) begegnet.

c) Absatz 4  
Redaktionelle Änderungen.

d) Absatz 5  
Die Änderung macht deutlich, dass auch eine Gruppe ohne Fraktionsstatus oder ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, im Rahmen der finanziellen Ausstattung nach Absatz 3 einen Mitarbeiter beschäftigen kann. Diesem dürfen personenbezogene Daten nur zugänglich gemacht werden, wenn er zur Verschwiegenheit verpflichtet worden ist.

### **Zu Nummer 23: § 58**

a) Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 5 ist zur Klarstellung erforderlich, da in der Neufassung des § 45 Abs. 4 Nr. 3 eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt wird, dass die Teilnahme als Zuhörer keinen Anspruch auf Entschädigung begründet. Die Ausnahme in § 45 Abs. 4 Nr. 3 bezieht sich allerdings lediglich auf Fraktionssitzungen. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt der allgemeine Grundsatz, wonach ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht dem Rat angehört (sachkundiger Bürger, sachkundiger Einwohner), nur dann einen Anspruch auf Verdienstaufschlag und Sitzungsgeld erwirbt, wenn das ordentliche Ausschussmitglied abwesend ist.

b) und c) Als Vorsitzender des Rates setzt der Bürgermeister dessen Tagesordnung fest. Damit kann er den Rat zwingen, sich mit einer Materie befassen zu müssen (OVG NRW Urteil vom 30.04.2004 – 15 A 2360/02 - NVwZ-RR 2004, 674). Das gleiche Recht haben die Vorsitzenden der Ausschüsse jeweils für ihr Gremium.

Ein Gestaltungsrecht des Bürgermeisters hinsichtlich der Tagesordnung eines Ausschusses lässt sich derzeit weder aus seiner Funktion als Ratsvorsitzender noch als Hauptverwaltungsbeamter herleiten.

Aus beiden Funktionen kann der Bürgermeister aber ein Interesse haben, nicht nur den Rat, sondern auch einen Ausschuss zu veranlassen, sich mit einer Sache zu befassen. Dem Ziel dient die Änderung.

Die vom Innenminister eingesetzte Reformkommission empfiehlt, der Ratsfraktion das Recht zu geben, auf die Gestaltung der Tagesordnung eines Ausschusses einwirken zu können (Landtag NRW Vorlage13/1242 Seite 32).

Diese Empfehlung knüpft an die Verweisung auf die „entsprechende Anwendung“ der §§ 47 und 48 und daran an, dass eine Fraktion im Rat, nicht aber im Ausschuss besteht. Deshalb haben Ausschussmitglieder, die im Rat derselben Fraktion angehören, im Ausschuss keinen Fraktionsstatus und auch keine Fraktionsrechte wie z.B. zur Gestaltung der Tagesordnung.

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass insoweit die Ratsfraktion in ihrem Interesse („vorgelagerte Ratsarbeit“ - siehe: OVG NRW Urteil vom 19.09.2004 – 15 A 4544/02 -) auf die Gestaltung der Tagesordnung des Ausschusses einwirken kann.

**Zu Nummer 24: § 64**

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Begriffes „Angestellte“ im Tarifrecht. Der Begriff des „Bediensteten“ erfasst sowohl die Beamten als auch alle Arbeitnehmer. Durch die begriffliche Änderung wird der Anwendungsbereich zwar formal auf den Bereich der bisher den Arbeitern zuzurechnenden Bediensteten erweitert. Für die Verwaltungspraxis ist dies jedoch unerheblich, da die Vertretungsberechtigung jeweils personenbezogen – ausschließlich an ausreichend qualifizierte Bedienstete – zu erteilen ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass an Stelle des Bürgermeisters der allgemeine Vertreter unterzeichnungsberechtigt ist, nicht jedoch der ehrenamtliche Stellvertreter.

**Zu Nummer 25: § 65**

Die vorgeschlagene umfassende Änderung des § 65 ist ein Kernpunkt des Gesetzentwurfes.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Wahlzeit des Bürgermeisters auf sechs Jahre festgelegt.

Mit diesen Änderungen wird der herausgehobenen Stellung des urgewählten Hauptverwaltungsbeamten Rechnung getragen. Der durch eine eigenständige Wahl legitimierte Bürgermeister wird in seiner persönlichen und fachlichen Unabhängigkeit gestärkt. Die parteipolitische Zugehörigkeit des Bürgermeisters tritt in den Hintergrund. Zugleich wird die Bedeutung der Ratswahl hervorgehoben, da die bisherige Fokussierung auf die Personenwahl des Bürgermeisters entfällt. Die Ratsmitglieder können in einem eigenständigen Wahlkampf stärker in Erscheinung treten.

Die Verlängerung der Amtszeit des Bürgermeisters auf sechs Jahre dient der Kontinuität und Effizienz der Verwaltungsführung.

Die Änderung wird mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes wirksam. Dies führt auf längere Sicht zu getrennten Wahlen von Rat und Bürgermeister. Gleichwohl enden mit Ablauf der Wahlperioden des Rates im Jahr 2009 sowie im Jahr 2014 auch Amtszeiten direkt gewählter Bürgermeister:

- Mit Ablauf der Wahlzeit des Rates im Jahr 2009 enden die Amtszeiten der Bürgermeister, die bei der Kommunalwahl 2004 zeitgleich mit dem Rat für fünf Jahre gewählt worden sind (§ 65 Abs. 1).
- Mit Ablauf der Wahlzeit des Rates - ebenfalls im Jahr 2009 - enden die Amtszeiten der Bürgermeister, die nach der Kommunalwahl 1999 „bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates“ (§ 65 Abs. 2 - alt -) gewählt worden sind.
- Mit Ablauf der Wahlzeit des Rates im Jahr 2014 enden die Amtszeiten der Bürgermeister, die nach der Kommunalwahl 2004 gewählt worden sind (§ 65 Abs. 2 - alt -).

Absatz 1 sieht in Satz 2 ergänzend einen Zeitkorridor für den Wahltermin vor, der drei Monate vor und sechs Monate nach Beendigung der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers beträgt.

Dienstrechtliche Regelungen werden an dieser Stelle nicht vorgenommen. Sie sind gemäß der klarstellenden Regelung in Absatz 4 weiterhin den beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Landesbeamtengesetz, zu entnehmen (vgl. Art. VII).

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 entfallen. Für die dort benannten Fallkonstellationen besteht wegen der künftig getrennten Wahl keine Regelungsnotwendigkeit mehr. In allen Fällen, in denen künftig eine Bürgermeisterwahl erforderlich ist, gelten die Grundsätze des Absatzes 1. Die Erforderlichkeit einer Wahl ergibt sich aus dienstrechtlichen Notwendigkeiten (Stellenvakanzen) oder wahlrechtlichen Regelungen (z. B. Wahlwiederholung, Nichtannahme der Wahl). Der jeweilige Wahltermin wird unter Berücksichtigung des Zeitkorridors (Absatz 1 Satz 2) nach den geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Künftig werden Rat und Bürgermeister zu unterschiedlichen Terminen gewählt. Daher wird die Zuständigkeit bei der Amtseinführung des Bürgermeisters geändert (Absatz 3 - neu -). Die bisherige Sonderregelung, die dem Altersvorsitzenden die Zuständigkeit für die Amtseinführung übertrug, war erforderlich, da im System der verbundenen Wahl der Rat zum Zeitpunkt der Amtseinführung des Bürgermeisters die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters noch nicht gewählt hatte. Eine solche Situation wird es künftig in der Regel nicht mehr geben. Die Amtseinführung des Bürgermeisters wird im Regelfall während der Wahlzeit des Rates und der daran gekoppelten Amtszeit der ehrenamtlichen Stellvertreter erfolgen. Deshalb werden dann diese für die Amtseinführung zuständig sein. Die gesetzliche Regelung erfasst beide denkbaren Sachverhalte.

**Zu Nummer 26: § 66**

a) Redaktionelle Änderung

b) Es handelt sich um eine begriffliche Klarstellung, dass in diesem Fall nur die gewählten Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister an der Abstimmung beteiligt sind.

c) Erfahrungen mit Abwahlverfahren für Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschrift haben gezeigt, dass es unbillig sein kann, einem Amtsinhaber nach Einleitung des Abwahlverfahrens durch den Rat die Durchführung des Abwahlverfahrens zuzumuten. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen mit einer Bestätigung des Bürgermeisters in seinem Amt nicht zu rechnen ist. Für diese Fälle soll durch die Möglichkeit eines Verzichtes auf Durchführung des Abwahlverfahrens dem Amtsinhaber die Möglichkeit gegeben werden, die Wirkungen der Abwahl ohne Durchlaufen des gesamten Abwahlverfahrens herbeizuführen. Zugleich wird dadurch der Verwaltungsaufwand für eine Abwahl vermindert.

Durch die Regelung wird verhindert, dass der Bürgermeister gegen seinen Willen durch die Bürger in seinem Amt bestätigt werden kann. Für den Fall eines durch entsprechenden Ratsbeschluss eingeleiteten Abwahlverfahrens wird dem Bürgermeister somit faktisch ein „Rücktrittsrecht“ eingeräumt.

Einer missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird durch die Beibehaltung der qualifizierten Mehrheiten im Rat bei Antrag und Beschlussfassung über die Einleitung des Abwahlverfahrens vorgebeugt.

**Zu Nummer 27: § 67**

a) Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 folgt aus der Entkoppelung der Wahlzeiten von Rat und Bürgermeister. Bezüglich der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters, die aus der Mitte des Rates gewählt werden, ist klarzustellen, dass ihre Amtszeit – weiterhin – an die Amtszeit des Rates gekoppelt ist. Mit der Formulierung wird eine Angleichung an die Kreisordnung vorgenommen, die bereits nach geltendem Recht in § 46 Absatz 1 eine entsprechende Regelung enthält.

b) Die Änderung bewirkt, dass für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters auch künftig das Zählverfahren nach d'Hondt angewendet wird. Dies ist erforderlich, um eine eindeutige Rangfolge der gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter zu erhalten. Das bisher über die Verweisung auf § 50 Abs. 3 Satz 3 geltende Wahlverfahren wird künftig in Absatz 2 Satz 2 beschrieben.

**Zu Nummer 28: § 68**

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Begriffes „Angestellte“ im Tarifrecht. Der Begriff „Bedienstete“ erfasst sowohl Beamte als auch alle Arbeitnehmer. Durch die begriffliche Änderung wird der Anwendungsbereich auf den Bereich der bisher den Arbeitern zuzurechnenden Bediensteten erweitert. Der Bürgermeister hat wie bisher bei der Betrauung eines Bediensteten mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten dessen Qualifikation zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 29: § 70**

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen. Beigeordnete sind kraft gesetzlicher Regelung in § 71 Absatz 2 Satz 1 ausnahmslos hauptamtlich tätig. Der Zusatz „hauptamtliche“ in § 70 Absatz 1 Satz 1 ist daher nicht nur überflüssig, sondern erweckt fälschlich den Eindruck, dass neben hauptamtlichen auch ehrenamtliche Beigeordnete zulässig seien.

b) Die Änderungsabsicht geht auf die Empfehlung der Reformkommission zurück, im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung das Beratungs- und Informationsmoment im Verwaltungsvorstand noch deutlicher herauszustellen. Bürgermeister und Beigeordnete als Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind nunmehr ausdrücklich zur gegenseitigen Information und Beratung untereinander verpflichtet.

**Zu Nummer 30: § 71**

a) und b) Die Änderungen dienen lediglich der Klarstellung. Der Hinweis in Absatz 1 Satz 2, dass Beigeordnete kommunale Wahlbeamte sind, ersetzt die bisherige Formulierung in Absatz 2 Satz 1 (alt), dass Beigeordnete hauptamtlich tätig sind.

c) Die Änderung greift einen Vorschlag der Reformkommission auf. Dadurch wird festgestellt, dass Bewerber um ein Beigeordnetenam in einer kreisangehörigen Gemeinde, die die Qualifikation für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst mitbringen, zugleich das Qualifikationsmerkmal des § 71 Abs. 3 Satz 3 erfüllen.

Eine Gleichstellung der Beamten aus Fachrichtungslaufbahnen ist mit dieser Änderung nicht verbunden. Damit soll – weiterhin – sichergestellt werden, dass mindestens ein Beigeordneter in jeder Gemeinde die Befähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt und somit eine breit angelegte verwaltungsfachliche Qualifikation einbringt.

**Zu Nummer 31: § 73**

Die Änderung des § 73 greift eine Anregung der Expertenkommission auf. Sie soll die Organisationsbefugnis des Bürgermeisters stärken, die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Verwaltungsvorstand stützen und eine verstärkte gemeinschaftliche Lösung zwischen Bürgermeister und Rat gewährleisten.

a) Die Änderung in Absatz 1 strebt eine einvernehmliche Entscheidung von „Rat“ und Bürgermeister an. Kommt zwischen ihnen kein Einverständnis zu Stande, so bedarf es einer Entscheidung zur Konfliktlösung. Im Interesse der Sicherung der Organisations- und Personalhoheit der Gemeinde soll diese Entscheidung nicht nach außen (z. B. auf die Aufsichtsbehörde) verlagert werden. Vielmehr soll in diesen Fällen die Entscheidung allein von den Ratsmitgliedern getroffen werden. Die erforderliche qualifizierte Mehrheit vermittelt der Entscheidung der Ratsmitglieder ein hohes Maß an Legitimation.

Kommt eine Ratsentscheidung über die Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 (im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder mit Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder) nicht zu Stande, bleibt es – wie nach bisherigem Recht – bei der Geschäftsverteilungskompetenz des Bürgermeisters. Satz 4 stellt dies durch die Verweisung auf § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 klar.

Die begriffliche Änderung in **Absatz 2** erfolgt wegen des Wegfalls der Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ im Tarifrecht.

b) Die Neuregelung in **Absatz 3** stärkt – ebenso wie die Neuregelung in Absatz 1 – die Stellung des Bürgermeisters, indem sie die Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf das Verwaltungspersonal in leitender Funktion begrenzt. Die Bezeichnung der betreffenden Führungsfunktionen ist an die Regelungen des Beamtenrechts zur Verleihung von Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit angeglichen. Stabsfunktionen (z. B. persönliche Referenten, Presse-Referenten) sind keine Führungsfunktionen in diesem Sinne. Die Hauptsatzung kann lediglich Personalentscheidungen auf den Rat übertragen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Besteht eine entsprechende Hauptsatzungsregelung und kommt ein Einvernehmen zwischen Rat und Bürgermeister oder eine Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalentscheidungskompetenz des Bürgermeisters gemäß Absatz 3 Satz 1.

Satz 2 stellt klar, dass spezialgesetzlich geregelte Zuständigkeiten (z. B. nach dem Landesdisziplinargesetz) der Regelungsmöglichkeit in der Hauptsatzung nicht unterliegen. Insoweit bleibt es bei den gesetzlich angeordneten Zuständigkeiten.

Bei den Abstimmungen im Rat über Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 3, d.h. bei der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten, Personalentscheidungen über Führungsfunktionen gemäß Hauptsatzungsregelung sowie die jeweiligen Abstimmungen zur Bildung einer 2/3-Mehrheit der Ratsmitglieder bei fehlendem Einvernehmen des Bürgermeisters, stimmt der Bürgermeister im Rat nicht mit. Dies ergibt sich daraus, dass in diesen Fällen dem Rat eine eigenständige Position gegenüber dem Bürgermeister zukommt.

#### **Zu Nummer 32: § 74**

a), b) und d) Die Änderungen sind bedingt durch die Systematisierung der §§ 73 und 74 sowie die sprachliche Anpassung nach dem Wegfall der Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ im Tarifrecht.

c) Die Streichung des Absatz 2 Satz 2 (alt) dient der Klarstellung und der Deregulierung. Die bisherige Regelung, dass sich die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts bestimmen, ist überflüssig. Die Rechtsverhältnisse der Beamten ergeben sich kraft Gesetzes aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Ebenso ergeben sich die Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten der Gemeinde aus den geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

Darüber hinaus konnte die bisherige Formulierung fälschlich als Verbot außertariflicher Vergütungen für nichtbeamtete Beschäftigte verstanden werden. Außertarifliche Vergütungen für nicht beamtete Beschäftigte im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände waren nach bisheriger Rechtslage jedoch grundsätzlich zulässig, wenn sie sich im Bereich der Ausnahmen des Tarifrechts (seit 1.10.2005 § 1 Abs. 2 TVöD / zuvor § 3 BAT) bewegen und die Vergütungen den Funktionen der Beschäftigten entsprechen und nicht zu einer Umgehung be-

amten- oder besoldungsrechtlicher Bestimmungen führen (§ 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987). § 74 Abs. 2 Satz 2 (alt) sollte lediglich sicherstellen, "dass die Gültigkeit des Tarifrechts bei Dienstverträgen gewährleistet bleibt und über die gesetzlich und tarifvertraglich gebotenen Ausnahmen (§ 3 BAT) hinaus nicht Zwischenformen privaten und öffentlichen Rechts (Einführen beamtengleicher Rechte und Pflichten in Privatdienstverträgen) davon abweichen" (Begründung des Gesetzentwurfs, LT-Drs. 9/2973). Dieser Zielsetzung trägt aber bereits das erwähnte AbubesVG Rechnung. Eine gesonderte Regelung in der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich.

**Zu Nummer 33: § 79**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung infolge des Wegfalls der Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ im Tarifrecht.

**Zu Nummer 34: § 80**

Die redaktionelle Anpassung in den Absätzen 3 und 6 führt zur Klarstellung, dass wie bisher der Entwurf der Haushaltssatzung bekannt gegeben und die beschlossene Haushaltssatzung bekannt gemacht wird. Der Zeitraum zur Einsichtnahme für die Bürger bleibt unverändert.

**Zu Nummer 35: § 83**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den künftig einheitlich verwendeten Begriff „Bedienstete“.

**Zu Nummer 36: § 93**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den künftig einheitlich verwendeten Begriff „Bedienstete“.

**Zu Nummer 37: § 97**

Die Vorschrift betrifft kommunale Zusatzversorgungskassen, soweit sie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen einer Gemeinde sind (örtliche Zusatzversorgungskassen).

Die Änderung erfolgt parallel zu der entsprechenden Änderung im Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es den örtlichen Zusatzversorgungskassen, die für das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und damit die handelsrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Die maßgebliche Eigenbetriebsverordnung legt fest, dass die Rechnungslegung des Eigenbetriebs nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt und räumt ein Wahlrecht zwischen den handelsrechtlichen Grundsätzen und den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen ein.

Die Möglichkeit, nach der Eigenbetriebsverordnung zu verfahren und das Rechnungswesen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen, war für die Kassen mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV.NRW. - Nr. 41 vom 24.11.2004) am 01.01.2005 entfallen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Kassen verpflichtet, ihr Rechnungswesen spätestens zum 01.01.2009 auf das System der doppelten Buchführung nach dem Neuen kommunalen Finanzmanagement umzustellen.

Die Änderung trägt daher den besonderen Bedürfnissen der Kassen als Versicherungsunternehmen Rechnung.



**Zu Nummer 38: § 98**

Der Verweis in § 98 Abs. 1 Satz 2 ist in der bisherigen Form nicht mehr zutreffend und wird daher redaktionell angepasst. Wegen der in der Vergangenheit veränderten Gliederung der Gemeindeordnung wird die Verweisung präzisiert. Damit wird die bisherige doppelte Verweisung aufgegeben.

**Zu Nummer 39: § 104**

Durch die Neufassung entfällt das Erfordernis, dass der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Beamter sein muss. Damit wird ermöglicht, auch qualifizierten Bewerbern in einem Arbeitsverhältnis diese Leitungsfunktion zu übertragen. Dies erleichtert - vor allem im Hinblick auf die vielfach knappe Personaldecke im Beamtenbereich - die Personalplanung und macht einen flexibleren Personaleinsatz möglich.

**Gemeindewirtschaftsrecht**

**Zu Nummer 40: § 107**

a) Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 wird die wirtschaftliche Betätigung an strengere Voraussetzungen gebunden. Gegenüber der bisherigen Fassung wird für die wirtschaftliche Betätigung nicht mehr nur ein einfacher öffentlicher Zweck, sondern ein dringender öffentlicher Zweck gefordert. Hiermit sollen erhöhte Anforderungen an die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung gestellt werden. Faktisch führt dies regelmäßig zu einer erhöhten Darlegungslast der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Sie muss sich verstärkt mit der Frage auseinandersetzen, ob der mit der wirtschaftlichen Betätigung verfolgte öffentliche Zweck tatsächlich so dringend ist, dass eine eigene wirtschaftliche Betätigung erforderlich ist. Das künftige Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks befördert eine wünschenswerte Konzentration auf die Betätigungen, für die tatsächlich ein erhöhtes öffentliches Bedürfnis besteht und bewirkt insoweit auch eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeit.

Die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel beinhaltet die stärkere Betonung eines Vorrangs der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand. Bestimmte Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge werden wie bisher in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 von der Anwendung der Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass für die in § 107 Abs. 1 Nr. 3 genannten Kernbereiche (Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Telekommunikation) für den jeweiligen Heimatmarkt in aller Regel problemlos das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zwecks anzunehmen ist. Gleich gelagerte verschärfte Subsidiaritätsklauseln bestehen auch in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

b) Mit den neuformulierten Sätzen 3 und 4 (bisher Absatz 4) soll klargestellt werden, dass auch für eine Auslandsbetätigung ein dringender öffentlicher Zweck erforderlich ist und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen muss. Für die nichtwirtschaftliche Betätigung findet sich eine korrespondierende Regelung im Absatz 4.

c) Die bisherige kommunalaufsichtliche Praxis verlangte auch bei einer nichtwirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets von der betroffenen Gemeinde die Darlegung eines öffentlichen Zwecks. Diese Praxis ist nach den Beschlüssen des OVG Münster vom 12. Oktober 2004 (15 B 1873/04 und 15 B 1889/04; NWVBl 2005, 133-135) in Zweifel gezogen. Die vorgesehene Änderung stellt klar, dass die bisherige kommunalaufsichtliche Praxis dem gesetzgeberischen Willen entspricht.

Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist ebenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 angemessen. Auch dies entsprach der bisherigen kommunalaufsichtlichen Praxis. Die ausdrückliche Verweisung auf die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 lässt es auch als vertretbar erscheinen, die Aufnahme einer Betätigung auf ausländischen Märkten nicht mehr nur auf die Fälle des § 107 Absatz 2 Nummer 4 zu beschränken.

Des Weiteren wird mit dem neuen Satz 2 klargestellt, dass hinsichtlich der überörtlichen Betätigung kommunaler Krankenhäuser die Voraussetzungen des Satzes 1 als erfüllt gelten. Dies gilt insoweit, als eine Aufnahme in den Krankenhausplan erfolgt ist und die Maßgaben des Bescheides im Hinblick auf die Vorgaben nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG NRW beachtet werden. Die Neuregelung trägt der häufig gegebenen überörtlichen Funktion kommunaler Krankenhäuser Rechnung.

Im Übrigen schränken – wie bisher – die Vorschriften für die überörtliche wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung nicht die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation ein. So schließen kommunale Zusammenarbeitsformen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelmäßig die Anwendung der Vorschriften über die überörtliche wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung schon deshalb aus, da in diesen Fällen keine Betätigung am Markt vorliegt. Hierbei ist jedoch die vergaberechtliche Rechtsprechung der Zivilgerichte hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG zu berücksichtigen. Solche sog. mandatierenden Vereinbarungen werden von der vergaberechtlichen Rechtsprechung insoweit nicht akzeptiert, als sie in diesen Fällen von der Verpflichtung zu einem vergaberechtlichen Verfahren ausgeht. Beruht allerdings die überörtliche Betätigung einer Gemeinde auf einer erfolgreichen Beteiligung an einem Vergabeverfahren sind regelmäßig die Vorschriften des § 107 Abs. 3 und 4 einschlägig und ist kein Fall einer interkommunalen Kooperation anzunehmen.

#### **Zu Nummer 41: § 108**

a) Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 c) wird eine redaktionelle Harmonisierung mit den vergleichbaren Veröffentlichungsvorschriften der GO (z. B. § 96 Abs. 2 und § 80 Abs. 6 GO) erzielt.

b) Mit der Neufassung des Absatzes 5 Sätze 1 und 2 wird eine Harmonisierung mit den Vorschriften des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. l), § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie mit § 115 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) (bezogen auf eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks) erzielt. Zudem wird entsprechend der bisherigen Praxis auch ausdrücklich die Zulässigkeit von Gründungen weiterer Gesellschaften bzw. Vereinigungen benannt. Hiermit wird zugleich eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des § 108 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 GO bewirkt, die jeweils auf die Gründung und Beteiligung abstellen. Auch wird damit eine in der kommunalaufsichtlichen Praxis gelegentlich diskutierte Streitfrage hinsichtlich der Erhöhung einer mittelbaren Beteiligung klarstellend entschieden. Des Weiteren wird eine rechtliche Absicherung einer erforderlichen Rückkoppelung an den Rat bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftszwecks, insbesondere bei bestehenden mittelbaren Beteiligungen, bewirkt.

#### **Zu Nummer 42: § 111**

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird auch für Veräußerungsgeschäfte bei mittelbaren Beteiligungen ein Ratsvorbehalt eingeführt, wie er bereits jetzt bei Beteiligungsgeschäften nach § 108 Abs. 5 Satz 1 vorgesehen ist. In der Sache ist dies durch die mögliche Bedeutung für die jeweilige Kommune gerechtfertigt. Zudem führt dies zu einer Harmonisierung mit der Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k). Gegenüber der bisherigen Fassung sind zudem die Worte „allein oder zusammen mit anderen“ entfallen. Hiermit ist keine inhaltliche Einschränkung verbunden. Hiermit soll lediglich eine Harmonisierung mit der entsprechenden Formulierung in § 108 Abs. 5 Satz 1 herbeigeführt werden, der den entfallenden Passus

ebenfalls nicht enthält. Auch ohne diesen Passus macht die Formulierung hinreichend deutlich, dass ggf. Beteiligungen von mehreren Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden zu addieren sind bzw. einer Gesamtbetrachtung unterliegen.

**Zu Nummer 43: § 112**

Redaktionelle Änderung in Folge der gesetzlichen Änderung durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644); die Regelungen zum Beteiligungsbericht sind jetzt in § 117 GO sowie in § 52 GemHVO enthalten.

**Zu Nummer 44: § 113**

a) Durch den eindeutigen Wortlaut wird die in der Praxis gelegentlich aufgetretene Streitfrage, ob § 113 GO auch für mittelbare Beteiligungen gilt, klargestellt. Bereits mit Erlass vom 24.01.2000 hat das IM den Standpunkt eingenommen, dass § 113 auch für mittelbare Beteiligungen anwendbar sei.

b) Redaktionelle Klarstellung und Straffung.

Der Begriff des „Bediensteten“ wird infolge des Wegfalls des Begriffes „Angestellte“ im Tarifrecht eingefügt. Formal wird dadurch der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die bisher den Arbeitern zugerechneten Arbeitnehmer erweitert. Für die Verwaltungspraxis ist dies jedoch unerheblich, da der Bürgermeister wie bisher bei seinem Personalvorschlag die Qualifikation der vorgeschlagenen Bediensteten berücksichtigt.

In Absatz 2 Satz 2 dient die Ersetzung des unbestimmten Artikels „ein“ (im derzeitigen Satzteil: „ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter“) durch den bestimmten Artikel „der“ (im künftigen Satzteil: „der von ihm vorgeschlagene Bedienstete“) dazu, noch eindeutiger als bisher klarzustellen, dass der Rat verpflichtet ist, den Bürgermeister bzw. den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen. Einer in seltenen Fällen vorgekommenen Verweigerung des Rates, den vorgeschlagenen Bediensteten auch zu benennen, wird damit jeglicher Boden entzogen.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Sätze 1 und 2 nur für unmittelbare Beteiligungen gelten. Für den Fall der mittelbaren Beteiligungen wird der kommunale Entscheidungsspielraum deutlich erweitert.

In der Praxis stellt sich die Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten bei mittelbaren Beteiligungen als problematisch dar. Dies berührt das bekannte Problemfeld des Spannungsverhältnisses zwischen bundesrechtlich geregelter Gesellschaftsrecht und landesrechtlich geregelter Gemeindegewirtschaftsrecht. Dieses Problemfeld ist einfachen, schematischen, für alle Fälle geltenden Lösungen kaum zugänglich. Eine adäquate Lösung kann nur unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles erfolgen. Eine solche Lösung muss nicht durchweg in der Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Gesellschaftsgremien der mittelbaren Beteiligung liegen. Beispielsweise kann es im Einzelfall auch ausreichend sein, Entscheidungsbefugnisse der Gremien der mittelbaren Gesellschaft an einem Zustimmungsvorbehalt von Gremien der unmittelbaren Muttergesellschaft zu binden, sofern diesem Gremium der unmittelbaren Muttergesellschaft auch von der Gemeinde entsandte Vertreter angehören.

c)

aa) Folgeänderung zu Absatz 2.

bb) Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass diese Vorschrift sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen Anwendung findet. Hiermit ist allerdings weiterhin keine Verpflichtung der Gemeinde verbunden, auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates hinzuwirken.

**Zu Nummer 45: § 114 a**

a) Klarstellend wird ausdrücklich auch die Gründung von Unternehmen und Einrichtungen benannt. Auch wenn in der bisherigen Fassung die Einrichtungen nicht erwähnt werden, sind sie allerdings auch bisher erfasst, wie der Verweis in Satz 2 auf § 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 deutlich macht. Korrespondierend mit der Änderung des Abs. 7 (Ergänzung um eine neue Nr. 7, die sich auf Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 bezieht) werden auch die Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 ausdrücklich genannt.

Mit der Neufassung des Satzes werden nunmehr nicht nur einzelne Vorschriften des § 108 Abs.1, sondern die §§ 108 bis 113 umfassend zur entsprechenden Anwendung gebracht. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Anstalt im weiteren Sinne der Gemeinde zuzurechnen ist und nach Abs. 5 eine Haftung der Gemeinde besteht, angemessen. Bedient sich die Anstalt privatrechtlicher Formen, haben daher auch für die Anstalt die eine Gemeinde treffenden Vorgaben für ein Gebrauchmachen von privatrechtlichen Formen zu gelten. Dies betrifft insbesondere den Katalog des § 108 und die Maßgaben des § 113, mit dem hinreichende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde bzw. vorliegend der Anstalt gewährleistet werden sollen. Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass bei der entsprechenden Anwendung in aller Regel die Begriffe Gemeinde mit Anstalt, Rat mit Verwaltungsrat und Bürgermeister mit dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates gleichzusetzen sind.

Die neue Maßgabe in Satz 3 soll gewährleisten, dass die mit der Schaffung der Institution der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) verfolgten Ziele nicht verwässert werden. Nicht zuletzt diene die Schaffung der Institution AöR dazu, eine öffentlich-rechtliche Alternative zu Privatrechtsformen – wie der GmbH – zu schaffen. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn sich AöRs in größerem Umfang der Privatrechtsform bedienen. Im Einzelfall mag es besondere Gründe geben, die ein Gebrauchmachen von der Privatrechtsform rechtfertigen. Dies muss jedoch der Ausnahmefall bleiben. Dies soll mit der neuen Maßgabe in Satz 3 bewirkt werden. Hiermit wird sowohl für den Unternehmens- als auch für den Einrichtungsbereich ein besonders wichtiges Interesse an der Gründung bzw. Beteiligung und an der Wahl der Privatrechtsform gefordert. Der bisherige Verweis des Satzes 2 bewirkt lediglich für den Einrichtungsbereich ein auch auf die Rechtsform bezogenes Erfordernis eines „einfachen“ wichtigen Interesses.

b) Angesichts der Haftungsregelung des Absatzes 5 können Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 87 zu erheblichen Belastungen der Trägergemeinde führen. Sie werden daher nicht zugelassen. Sollte es im Einzelfall einen Bedarf für ein solches Rechtsgeschäft geben, bleibt es der Trägergemeinde unbenommen, ihrerseits ein entsprechendes Rechtsgeschäft zugunsten Dritter abzuschließen. Hierfür gelten dann unmittelbar die Regelungen des § 87.

c) Folgeänderung zur Änderung des Abs. 4 und ausdrückliche Benennung des Unterfalls der Erhöhung einer Beteiligung.

d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 können auch für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung sein. Sie verlassen daher den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, die dem Vorstand obliegt, und sind daher dem Verwaltungsrat zuzuweisen.

e) Der Bezug auf Nummer 2 wurde gestrichen und mit dem neuen Satz 5 einer gesonderten Regelung zugeführt.

Mit dem neuen 2. Halbsatz in Satz 4 wird dem Transparenzgebot bei der Beschlussfassung über Satzungen Rechnung getragen.

Mit dem neuen Satz 5 werden die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie deren Aufgabe aufgrund von Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte i.S. des § 111 dem Erfordernis eines vorangehenden Ratsbeschlusses unterworfen. Mit dieser Regelung kann der Rat allerdings keine Gründung oder Neubeteiligung erzwingen. Der Beschluss des Rates kann nicht das Erfordernis eines übereinstimmenden Beschlusses des Verwaltungsrates ersetzen. Mit dem neuen Satz 5 wird eine Regelung getroffen, die den Bestimmungen hinsichtlich von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, weitgehend entspricht. Solche Gesellschaften sind wie die Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Es ist notwendig, dass dem Rat als zentralem gemeindlichen Beschlussorgan in jedem konkreten Einzelfall die Entscheidung obliegt, ob sich die Anstalt einer Privatrechtsform bedienen darf. Insoweit wird mit der Neuregelung ein Gleichklang mit den Entscheidungskompetenzen des Rates bei mittelbaren Beteiligungen hergestellt. Mit der Verankerung einer obligatorischen Entscheidung des Rates wird zudem abgesichert, dass die Gemeinde eine Anzeigepflicht nach § 115 trifft. (Diesbezüglich ist auf die Ergänzung in § 115 Satz 1 Buchst. h zu verweisen.) Eine solche rechtlich abgesicherte Anzeigepflicht ist unabdingbar.

f) Folgeänderung

**Zu Nummer 46: § 115**

a) Die Regelung stellt eine Konsequenz aus der Änderung des § 114 a Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 und 7 und der Einfügung des neuen Satz 5 in Absatz 7 dar. Die Anzeigepflicht ist als unabdingbar anzusehen.

b) Folgeänderung zur Neufassung des § 111 Abs. 2.

**Zu Nummer 47: § 133**

Durch die Aufhebung des Absatzes 1 wird die aus verfassungspolitischen Gründen wünschenswerte klare Trennung der Kompetenzen von Parlament und Regierung wieder hergestellt.

**Zu Nummer 48:**

Redaktionelle Anpassung der geänderten Überschriften.

**Zu Art. II (Änderung der Kreisordnung)**

**Zu Nummer 1: Normkopf**

Mit der Änderung wird nunmehr die amtliche Abkürzung für den Text der Kreisordnung gesetzlich eingeführt als: „(KrO NRW)“.

**Zu Nummer 2: § 5**

Redaktionelle Änderung in Folge der gesetzlichen Änderung durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW.2000 S.245). Das Gesetz hatte bestimmt, in welchen Fällen der Landrat mitstimmt (§ 25 Abs. 2 Satz 5). Weitere Begründung siehe zu Nummer 4.

**Zu Nummer 3: § 23**

a) Durch diese Änderung kann der Kreistag beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Der Kreistag kann sich hierbei seiner Verantwortung als Repräsentativorgan nicht entziehen, da für seinen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit von „zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder“ erforderlich ist. Diese Mehrheit umfasst die gesetzliche Zahl der Kreistagsmitglieder nach § 3 KWahlG und den Landrat (§ 25 Abs. 1 Halbsatz 3 - neu -).

b) Redaktionelle Klarstellung. Vertreter eines Kreis-Bürgerbegehrens i. S. des § 23 Abs. 2 Satz 2 können nur Bürger einer kreisangehörigen Gemeinde des Kreises sein, in dem das Kreis-Bürgerbegehren durchgeführt wird (OVG NRW Beschluss vom 19.03.2004 - 15 B 522/04 -, NWVBl. 2004, 346).

c) Durch die Einführung von „Bürgerbegehren/Bürgerentscheid“ ist das Prinzip repräsentativer Demokratie in der Gemeinde um ein Element unmittelbarer Demokratie ergänzt worden.

Der Gesetzgeber des Jahres 1994 hatte keine Regelung geschaffen, nach der das Sammeln der Unterstützungsunterschriften oder die Einreichung des Bürgerbegehrens beim Kreis für diesen eine Entscheidungs- und Vollzugssperre bewirkt. Darin hat die Rechtsprechung eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zu Gunsten der Körperschaft gesehen. Deren Entscheidungen stünden nicht gleichsam unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Bürgerentscheids, dessen Wirkung es abzusichern gelte. Dem direkt demokratischen Element des Bürgerbegehrens komme keine höhere demokratische Legitimation zu als der Vertretung. Bisher liegt es also in der politischen Entscheidung des Kreistages, ob er die Abstimmung über den Bürgerentscheid abwartet, oder zuvor eine zum Inhalt des Bürgerbegehrens gegenläufige Entscheidung trifft.

Bei den Initiatoren des Bürgerbegehrens – aber auch in der interessierten Öffentlichkeit – stößt eine gegenläufige Entscheidung der Gemeinde häufig auf Unverständnis.

Die vom Innenminister eingesetzte Reformkommission hatte deshalb im Jahr 2002 vorgeschlagen, mit der Entscheidung des Rates, das Bürgerbegehren sei zulässig, solle eine gesetzliche Entscheidungssperre für die Gemeinde bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eintreten.

Der Gesetzentwurf folgt ebenfalls der Empfehlung der Reformkommission.

#### **Zu Nummer 4: § 25**

Mit der Änderung des § 25 Abs. 2 wird das Stimmrecht des Landrats - nochmals - erweitert. Bereits durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. 2000 S.245) war das Stimmrecht des Landrats weitgehend an das Stimmrecht der Kreistagsmitglieder angepasst worden. Dazu wurde bestimmt, wann er – unbeschadet der Formulierung des Gesetzes im Einzelfall – mitstimmen soll oder mitzuzählen ist (§ 25 Abs. 2 Satz 4: „Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Landrat wie ein Kreistagsmitglied zu berücksichtigen.“). Weiter wurde in Satz 5 enumerativ aufgezählt, in welchen Fällen er nicht mitstimmt.

Gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage soll der Landrat künftig auch in den Fällen der Entsendung mehrerer Vertreter des Kreises in Gremien (§ 35 Abs. 4 Satz 1) mitstimmen dürfen. Lediglich die Entscheidungen über die personelle Besetzung der Ausschusssitze mit Ausschussmitgliedern (§ 35 Abs. 3), der Zusammensetzung und der Befugnisse der Ausschüsse (§ 41 Abs. 3), der Bestellung sachkundiger Bürger (§ 41 Abs. 5) und der Entscheidung über die Verteilung der Ausschussvorsitze (§ 41 Abs. 7) sollen nach wie vor den Kreistagsmitgliedern vorbehalten bleiben.

Die Rechtfertigung, den Landrat von den Entscheidungen nach §§ 35 Abs. 3, 41 Abs. 3, 5 und 7 auszuschließen, ergibt sich aus dem Gegenstand der Entscheidungen: Es handelt sich um Entscheidungen der Kreistagsmitglieder zu ihrer Selbstorganisation auf der Grundlage ihrer demokratischen Legitimation durch die Wahl der Bürger. Der Landrat wird in einem getrennten Wahlgang und künftig auch zeitlich von der Wahl der Kreistagsmitglieder entkoppelt gewählt. Mit den Entscheidungen zur Zusammensetzung (§ 41 Abs. 3) und Besetzung der Ausschüsse (§ 35 Abs. 3 und 41 Abs. 7) soll das Ergebnis der Kreistagswahl in diesen abgebildet werden.

Die Ausschüsse sollen auch deshalb die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag widerspiegeln, um die Arbeit des Kreistages entlasten zu können. Die Arbeit des Kreistages wird also in die Ausschüsse „vorverlagert“ (OVG NRW Urteil vom 19.09.2004 – 15 A 4544/02 -, NWVBl. 2005, 135 ff.). Wegen dieser „Vorverlagerung“ kann in sachlich begründeten Fällen die Mitgliederzahl im Ausschuss auch so gewählt werden, dass nicht jede Fraktion im Ausschuss vertreten ist (OVG NRW Urteil vom 19.09.2004 – 15 A 4544/02 - a.a.O.).

Es handelt sich also um eine Rechtsentscheidung, in die verwaltungspraktische und veraltungspolitische Erwägungen einfließen können. Im verfassungsrechtlichen Rahmen besteht ein Gestaltungsspielraum. Dieser Gestaltungsspielraum bei der Organisation der Arbeit des Kreistages unmittelbar nach der allgemeinen Kommunalwahl rechtfertigt, den Landrat - der organisatorisch und künftig auch zeitlich getrennt vom Kreistag gewählt wird - von der Abstimmung über die personelle Besetzung der Ausschüsse und deren Vorsitze auszuschließen. Dagegen soll der Landrat mitentscheiden, welche Ausschüsse der Kreistag bildet (§ 41 Abs. 1). Insoweit handelt es sich um organisatorische Entscheidungen des Kreistages, die einen deutlichen Bezug zur Organisation der hauptamtlichen Verwaltung haben.

Die Frage, ob der Landrat „das gleiche Stimmrecht wie ein Kreistagsmitglied“ hat, hatte in der Vergangenheit Anlass zu Zweifeln gegeben. Der Gesetzgeber hatte darauf mit dem Änderungsgesetz vom 28. März 2000 reagiert. In § 25 Abs. 2 Satz 4 wurden in generalisierender Form die Tatbestände genannt, bei denen der Landrat – unabhängig von der sonstigen Begrifflichkeit – mitstimmt. In § 25 Abs. 2 Satz 5 sind die Tatbestände abschließend genannt, in denen der Bürgermeister von der Abstimmung ausgeschlossen ist (zur Begründung siehe Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13. Januar 2000 - Drs.12/4597 Seite 29 -). Die Begrifflichkeit in den einzelnen Normen (Rat/Ratsmitglied /Mitglied) wurde dabei nicht überarbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf werden die maßgeblichen Begriffe („Kreistag“ bzw. „Mitglieder“ bzw. „Kreistagsmitglieder“) einheitlich zugeordnet.

Die §§ 35 Abs. 3, 45 Abs. 1 und 3, 49 Abs. 1 ordnen das Stimmrecht - allein - den „Kreistagsmitgliedern“ bzw. den Kreistag unter Ausschluss des Landrates zu. Der direkt gewählte Landrat ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Bestimmt das Gesetz künftig, dass „der Kreistag“ (z.B. § 47) oder „der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder“ (z.B. § 5 Abs. 3), oder „der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder“ (z.B. § 23 Abs. 1 Satz 2) entscheidet, so stimmt der Landrat als „Mitglied im Kreistag“ mit ab. Um seine Mitgliedschaft im Kreistag im Gesetz sprachlich und systematisch zum Ausdruck zu bringen, wird § 25 Absatz 1 um den Zusatz „und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes)“ ergänzt.

An die Änderung in § 25 Abs. 1 anknüpfend werden die §§ 5 Abs. 3, 23 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 dahingehend gefasst, dass „die Mitglieder“ – und damit auch der Landrat – abstimmen.

In den §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 30 Abs. 1, 40 Abs. 1 und 4, 56 Abs. 1, 4 und 5 ist der Gesetzestext redaktionell überarbeitet worden („Kreistagsmitglieder“ statt „Mitglieder des Kreistages“).

Auf Grund dieser Klarstellungen kann Absatz 2 Satz 4 – alt – entfallen.

Nach dieser Überarbeitung könnte die enumerative Aufzählung der Fälle, in denen der Landrat nicht mitstimmt (Satz 5 a.F.), entfallen. Um aber „auf einen Blick“ erkennen zu können, in welchen Fällen der Landrat von der Abstimmung ausgeschlossen ist, soll die enumerative Aufzählung erhalten bleiben.

In der Aufzählung in § 25 Absatz 2 Satz 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- „§ 35 Abs. 4 Satz 1“ ist entfallen (Erweiterung des Stimmrechts des Landrates).
- „§ 49 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ ist neu aufgenommen. An der Abstimmung des Kreistages über die Personalien des Führungspersonals soll der Landrat nicht teilnehmen.

**Zu Nummer 5: § 26**

a) Folgeänderung zur Änderung in Artikel I Nr. 14.

b) Folgeänderung zur Änderung in Artikel I Nr. 14.

c)

aa) Künftig kann auch eine Fraktion unabhängig von der Einschränkung des Satzes 2 beantragen, Akteneinsicht zu erhalten.

bb) In Absatz 2 entfällt in Satz 4 der Halbsatz 2, weil er im Widerspruch zu Halbsatz 1 steht. Insoweit liegt ein Redaktionsversehen anlässlich der Änderung der ursprünglichen Regelung der Kreisordnung NW 1952 vor. Diese Norm hatte dem Kreistag freigestellt, den Vorsitzenden der Gremien auf Grund der Hauptsatzung Rechte einzuräumen. Mit der damaligen Änderung sollten für die Vorsitzenden kraft Gesetzes Rechte begründet werden. Dies wird mit der jetzigen Änderung bewirkt.

cc) Das Akteneinsichtsrecht ist ein Recht, das durch die Kreistagsmitglieder persönlich wahrzunehmen ist. Deshalb sind Dritte von der Teilnahme ausgeschlossen. Ebenso darf Akteneinsicht einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

d) Siehe Begründung zu Artikel I zu Nummer 21: § 50 Buchstabe e).

e) Folgeänderung

f) Sprachliche Anpassung

g) Folgeänderung

**Zu Nummer 6: § 28**

a) und b) Redaktionelle Änderung. Weitere Begründung siehe zu Nummer 4.

**Zu Nummer 7: § 29**

Redaktionelle Änderung. Weitere Begründung siehe zu Nummer 4.

**Zu Nummer 8: § 30**

Die Änderungen erfolgen parallel zur Änderung der Entschädigungsvorschriften in § 45 GO NRW.

**Zu Nummer 9: § 32**

Mit der Entkoppelung der Wahlzeiten von Kreistag und Landrat besteht keine Notwendigkeit mehr, dass der „bisherige“ Landrat den neu gewählten Kreistag zu seiner ersten Sitzung einberuft.

**Zu Nummer 10: § 35**

a) Redaktionelle Änderung in Folge der gesetzlichen Änderung durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW.2000 S.245). Weitere Begründung siehe zu Nummer 4.



b) Der Wechsel zum Zählverfahren nach Hare-Niemeyer in Absatz 3 kann einer genaueren spiegelbildlichen Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Kreistag dienlich sein. Die Änderung tritt erst mit der Kommunalwahl 2009 in Kraft.

c) Es gibt keine Rechtfertigung, den Landrat in den Fällen, in denen zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder i.S. der §§ 26 Abs. 4 und 5 zu bestellen oder vorzuschlagen sind, von der Abstimmung auszuschließen. Die Arbeit in Organen der juristischen Personen und Personenvereinigungen, in die Vertreter entsandt werden, haben einen deutlichen Bezug zur hauptamtlichen Verwaltung. Diese wird vom Landrat geleitet und verantwortet. Weiter wird klargestellt, dass das Zählverfahren des Absatz 3 auch dann anzuwenden ist, wenn sich die Notwendigkeit der Nachwahl stellt. Im Übrigen redaktionelle Änderung; siehe weitere Begründung zu Nummer 3.

d) Mit Absatz 6 – neu – wird in die Kreisordnung erstmals eine eigenständige Befangenheitsregelung für die Mitglieder der Kommunalvertretung eingeführt. Als „Mitglied“ sind sowohl Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner sowie der Landrat erfasst, wenn in deren Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 GO vorliegt. Für den sachkundigen Einwohner ist der Regelungsgehalt auf dessen Teilnahme an der Beratung beschränkt.

Bisher sind in § 31 GO die Ausschließungsgründe für die „zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen“ geregelt. Zu diesem Personenkreis zählen weder die Kreistagsmitglieder und erst Recht nicht der Landrat.

Für die Kreistagsmitglieder verweist § 28 Abs. 2 auf den § 31 GO. Diese Verweisung ist mit weiteren Maßgaben verbunden, so dass innerhalb des § 28 die Maßgaben im Vordergrund stehen. Soweit § 35 Absatz 6 – neu - eine Doppelregelung zu § 28 Abs. 2 Satz 1 enthält, wird dies in Kauf genommen.

In der Person des Landrats bei der Beratung und Entscheidung entstehende Interessenskonflikte regelt die Kreisordnung nicht. Um den Landrat gleichwohl in einer solchen Situation an einer Beratung und Entscheidung zu hindern, bedarf es derzeit eines Rückgriffs auf die Befangenheitstatbestände des Landesbeamtengesetzes sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit dem neuen Absatz 6 wird im Rahmen der Kreisordnung auch für den Landrat ein eigener Ausschließungsgrund geschaffen.

#### **Zu Nummer 11: § 38**

a) Die Reformkommission hatte empfohlen, in § 53 Gemeindeordnung den Abs. 1 ersatzlos zu streichen, da ein anderer als der Bürgermeister für die Durchführung der Beschlüsse des Rates zur Geschäftsordnung nicht in Betracht komme. Der Empfehlung soll - in der Gemeindeordnung - nicht gefolgt werden, weil sonst im systematischen Aufbau der Gemeindeordnung an dieser Stelle lediglich eine Regelung zur Vertretung des Bürgermeisters bei Entscheidungen gegen diesen selbst zu finden wäre.

Dies gilt in gleicher Weise für den Aufbau der Kreisordnung. Der Empfehlung soll deshalb nicht gefolgt werden.

Um den systematischen Aufbau der Kreisordnung 1994 auch künftig erkennen zu lassen, soll Absatz 1 erhalten bleiben und um eine Vertretungsregel ergänzt werden. Deshalb wird Absatz 1 so gefasst, dass der Landrat die Beschlüsse zur Durchführung der Geschäftsordnung durchführt und im Fall persönlicher Beteiligung durch den ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrates vertreten wird.

Die Kompetenz und Pflicht des Landrates zur Durchführung aller anderen Beschlüsse findet sich nach wie vor bei der Norm über Aufgaben und Stellung des Landrates in § 42 c).

b) In Abs. 2 wird insoweit eine Änderung vorgenommen, als die Durchführung dieser Beschlüsse der allgemeine Vertreter des Landrates ausführt. Dies entspricht der Systematik der Kompetenzverteilung in den §§ 46 und 47.

### **Zu Nummer 12: § 40**

#### a) Absatz 1

Die Norm wird in der Begrifflichkeit der Mitgliedschaft redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird die Fraktion inhaltlich definiert.

Der Begriff der Fraktion ist seit langem in der kommunalen Praxis gebräuchlich. Aber erst mit dem Änderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (GV.NW.S. 1050) wurde der Begriff auch in die Kreisordnung eingeführt. Das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV.NW.S. 270) hat dann die Rechtsverhältnisse der Fraktion - auch im Verhältnis zum Kreis - eingehender geregelt. Eine Legaldefinition dessen, was eine Fraktion inhaltlich ausmacht, wurde aber auch damals nicht vorgenommen. Für die Zukunft ist dies aber schon deshalb erforderlich, weil künftig die Gruppe ohne Fraktionsstatus in § 40 KrO einen gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen erhalten soll (Absatz 3). Derzeit steht es im Ermessen des Kreistages, ob er einer Gruppe Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises für die Aufwendungen der Geschäftsführung an Gruppen des Kreistages ohne Fraktionsstatus gewährt (OVG NRW Urteil vom 18.6.2002 - 15 A 1958/01 -, NWVBI 2002, 384).

Um zu vermeiden, dass sich Kreistagsmitglieder lediglich aus finanziellen Erwägungen zusammen schließen können, ist es erforderlich, auch die Gruppe ohne Fraktionsstatus im Kreistag inhaltlich zu definieren. Denn andernfalls könnte einem solchen Missbrauch nur schwer begegnet werden (siehe OVG NRW Beschluss vom 24.01.2005 – 15 B 2713/04 -, EildStNRW 2005,70 zur „technischen“ Fraktion in einem Kreistag).

Fraktion wie Gruppe definieren sich inhaltlich über die grundsätzliche politische Übereinstimmung ihrer Mitglieder. Das Gesetz ordnet der Gruppe aber lediglich in § 35 Abs. 3 Satz 3 KrO Verfahrensrechte zu. Diese Gesetzeslage bleibt unverändert. Lediglich in finanzieller Hinsicht sollen die Rechte einer Gruppe gesetzlich erweitert werden.

Unbeschadet dieser nur punktuellen Änderung in § 40 ist der Kreistag durch das Gesetz nicht daran gehindert, durch Regelung in der Geschäftsordnung das Initiativrecht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO auf Gruppen zu erweitern. Auch darf der Kreistag über die Minderheitenschutzregelung des § 41 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 hinaus weitere beratende Ausschussmitglieder wählen (OVG NRW, Urteil vom 30.03.2004 - 15 A 2360/02 -, NVwZ-RR 2004, 674 - zu §§ 48 Abs. 1 Satz 2 und 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO). Die Mitgliedschaft im Kreisausschuss ist dagegen abschließend geregelt (OVG NRW Urteil vom 15.9.2004 - 15 A 4544/02 -, NWVBI 2005, 135).

#### b) Absatz 3

In Satz 1 erstreckt das Gesetz den finanziellen Anspruch auch auf die Gruppe ohne Fraktionsstatus.

Mit Satz 4 – neu – wird für eine Gruppe im Kreistag eine proportionale finanzielle Mindestausstattung begründet. Diese orientiert sich an der nach Absatz 1 Satz 2 kleinsten Größe einer Fraktion. Zu den Grenzen, die der Rat dabei zu beachten hat, gibt im Übrigen das Urteil des OVG NRW vom 8.10.2002 (15 A 4734/01 -, NWVBI 2003, 309) maßgebliche Hinweise.

Die Sätze 5 bis 7 begründen auch für das Einzelkreistagsmitglied einen Anspruch nach Satz 1. Nach bisheriger Rechtslage darf der Kreistag einem Kreistagsmitglied über die in § 30 Abs. 4 und 5 KrO und der dazu ergangenen Entschädigungsverordnung vorgesehene Aufwandsentschädigung hinaus keine weiteren Zuwendungen zur Abgeltung mandatsbedingten Aufwandes gewähren. Es ist aber gesetzgeberischem Ermessen freigestellt, eine andere

Regelung zu treffen. (OVG NRW Urteil vom 30.3.2004 - 15 A 2360/02 -, NWVBI 2004, 378). Dieses gesetzgeberische Ermessen wird ausgeschöpft.

Künftig muss auch dem einzelnen Kreistagsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, eine angemessene und zur Mandatsausübung notwendige Mittelausstattung gewährt werden. Dies soll eine effektive Vorbereitung auf die Kreistagssitzung und gegebenenfalls eine Ausschusssitzung ermöglichen. Der Gefahr einer Zweckentfremdung der Mittel - insbesondere einer verdeckten Parteienfinanzierung - wird durch die Pflicht zur Darstellung im Haushalt und der Rechnungslegungspflicht (§ 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KrO) begegnet.

c) Absatz 4  
Redaktionelle Änderungen

d) Absatz 5  
Die Änderung macht deutlich, dass auch eine Gruppe ohne Fraktionsstatus oder ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, im Rahmen der finanziellen Ausstattung nach Absatz 3 einen Mitarbeiter beschäftigen kann. Diesem dürfen personenbezogene Daten nur zugänglich gemacht werden, wenn er zur Verschwiegenheit verpflichtet worden ist.

#### **Zu Nummer 13: § 41**

a)  
Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung der Vorschrift in Artikel I Nummer 22 zu § 58 GO.

b) und c)  
Als Vorsitzender des Kreistages setzt der Landrat dessen Tagesordnung fest. Damit kann er den Kreistag zwingen, sich mit einer Materie zu befassen (OVG NRW Urteil vom 30.04.2004 – 15 A 2360/02-NVwZ-RR 2004, 674). Das gleiche Recht haben die Vorsitzenden der Ausschüsse jeweils für ihr Gremium.

Ein Gestaltungsrecht des Landrates hinsichtlich der Tagesordnung eines Ausschusses lässt sich derzeit weder aus seiner Funktion als Kreistagsvorsitzender noch als Hauptverwaltungsbeamter herleiten.

Aus beiden Funktionen kann der Landrat aber ein Interesse haben, nicht nur den Kreistag, sondern auch einen Ausschuss zu veranlassen, sich mit einer Sache zu befassen. Dem Ziel dient die Änderung.

Die vom Innenminister eingesetzte Reformkommission empfiehlt, der (Gemeinde) Ratsfraktion das Recht zu geben, auf die Gestaltung der Tagesordnung eines Ausschusses einwirken zu können (Landtag NRW Vorlage13/1242 Seite 32).

Diese Empfehlung knüpft an die Verweisung auf die „entsprechende Anwendung“ der §§ 47 und 48 (Gemeindeordnung) und daran an, dass eine Fraktion im Rat, nicht aber im Ausschuss besteht. Deshalb haben Ausschussmitglieder, die im Rat derselben Fraktion angehören, im Ausschuss keinen Fraktionsstatus und auch keine Fraktionsrechte wie z.B. zur Gestaltung der Tagesordnung.

Die Anregung der Reformkommission wird - auch in der Kreisordnung - umgesetzt.

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass insoweit die Kreistagsfraktion in ihrem Interesse („vorgelagerte Ratsarbeit“ - siehe: OVG NRW Urteil vom 19.09.2004 - 15 A 4544/02 -) auf die Gestaltung der Tagesordnung des Ausschusses einwirken kann.

**Zu Nummer 14: § 43**

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Begriffes „Angestellte“ im Tarifrecht . Der Begriff des „Bediensteten“ erfasst sowohl die Beamten als auch alle Arbeitnehmer. Durch die begriffliche Änderung wird der Anwendungsbereich zwar formal auf den Bereich der bisher den Arbeitern zuzurechnenden Bediensteten erweitert. Für die Verwaltungspraxis ist dies jedoch unerheblich, da die Vertretungsberechtigung jeweils personenbezogen – ausschließlich an ausreichend qualifizierte Bedienstete – zu erteilen ist.

**Zu Nummer 15: § 44**

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung des Artikel I Nummer 25 zu § 65 GO NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel I Nummer 25 zu § 65 GO NRW wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 16: § 45**

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung des Artikel I Nummer 26 zu § 66 GO NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel I Nummer 26 zu § 66 GO NRW wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 17: § 46**

a) Die Änderung bewirkt, dass für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats auch künftig das Zählverfahren nach d'Hondt angewendet wird. Dies ist erforderlich, um eine eindeutige Rangfolge der gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter zu erhalten. Das bisher über die Verweisung auf § 35 Abs. 3 Satz 3 geltende Wahlverfahren wird künftig in Absatz 2 Satz 2 beschrieben.

b) Die neue Fassung des Absatzes 3 folgt aus der Entkoppelung der Wahlzeiten von Landrat und Kreistag. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel I Nummer 25 § 65 GO NRW verwiesen.

c) Parallelregelung zu § 67 Absatz 5 Satz 2 GO NRW.

**Zu Nummer 18: § 49**

a), b), c), e)

Die Änderungen erfolgen parallel zur Systematisierung der §§ 73 und 74 GO NRW und berücksichtigen den Wegfall der Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ im Tarifrecht.

b)

Parallel zur Änderung des § 73 GO NRW wird die Personalkompetenz des Landrates gestärkt, indem die Einwirkungsmöglichkeit des Kreistages auf das Verwaltungspersonal in leitender Funktion begrenzt wird. Im Übrigen siehe Begründung Nummer 31 zu § 73 GO NRW.

d)

Die Änderung erfolgt parallel zur Streichung des § 74 Absatz 2 Satz 2 GO NRW (Nummer 32).

**Zu Nummer 19: § 51**

Die Norm ist neu gefasst worden.

Dadurch soll deutlich erkennbar werden, dass auch der Kreisausschuss durch Wahlscheidung des Kreistages besetzt wird. Der Kreistag wählt aus seiner Mitte Kreistagsmitglieder in den Kreisausschuss. Der Landrat wird mit seiner Wahl nicht nur Hauptverwaltungsbeamter und Vorsitzender im Kreistag, sondern auch Vorsitzender im Kreisausschuss. Er ist also Mitglied kraft Gesetzes im Kreisausschuss. Dem werden die bisherigen Textpassagen nicht gerecht, die mit den „Mitgliedern“ oder „Mitgliedern des Kreisausschusses“ erkennbar ausschließlich die Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss ansprechen. Diese Passagen sind klarstellend überarbeitet worden. Ebenso ist in Absatz 1 nunmehr klargestellt, dass der Landrat in der Gesamtzahl der Mitglieder mitzuzählen ist.

Letztlich wird durch die neue Fassung ausdrücklich klargestellt, dass dem Kreisausschuss sachkundige Bürger nicht angehören können.

**Zu Nummer 20: § 57**

Redaktionelle Änderung in Folge der gesetzlichen Änderung durch das Gesetz über ein Neues kommunales Finanzmanagement für die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen – NkF NRW – vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 643).

**Zu Nummer 21: § 65**

Durch die Änderung wird die aus verfassungspolitischen Gründen wünschenswerte klare Trennung der Kompetenzen von Parlament und Regierung wieder hergestellt.

**Zu Art. III (Änderung der Landschaftsverbandsordnung)**

**Zu Nummer 1: § 10**

Der Wechsel zum Zählverfahren nach Hare-Niemeyer in Absatz 4 kann einer genaueren spiegelbildlichen Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Rat dienlich sein. Die Änderung tritt erst mit der Kommunalwahl 2009 in Kraft.

**Zu Nummer 2: § 13**

Redaktionelle Berichtigung.

**Zu Nummer 3: § 16**

Die Änderungen erfolgen parallel zur Änderung der Entschädigungsvorschriften in der Gemeinde- und Kreisordnung. Soweit möglich, stimmen sie mit § 45 GO NRW – neu – überein. Auf die Begründung zu § 45 GO NRW wird verwiesen.

**Zu Nummer 4: § 31**

Durch die Änderung wird die aus verfassungspolitischen Gründen wünschenswerte klare Trennung der Kompetenzen von Parlament und Regierung wieder hergestellt.

**Zu Art. IV (Änderung des Gesetz über den Regionalverband Ruhr)**

Angleichung an die und insoweit Harmonisierung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zuständigkeiten des Gemeinderats. Künftig entsprechen die Zuständigkeiten der Verbandsversammlungen den Zuständigkeiten des Gemeinderats im Bereich der Entscheidungen über Angelegenheiten des Gemeindegewirtschaftsrechts.

## Zu Art. V (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

### Zu Nummer 1: § 1 Absatz 2

Als Sonderform der Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO wird das gemeinsame Kommunalunternehmen eingeführt. Mit der Änderung der Gemeindeordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz vom 15.06.1999 (GVBl. NRW S. 386) wurde in Nordrhein-Westfalen den Gemeinden die Anstalt des öffentlichen Rechts als Rechtsform für kommunale Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Mittlerweile sind in Nordrhein-Westfalen ca. 50 Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet worden. Die Rechtsform hat sich in Nordrhein-Westfalen, aber auch in den anderen Ländern, in denen sie eingeführt wurde (Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), bewährt. Aufgrund der positiven Erfahrungen ist es angezeigt, die Anstalt des öffentlichen Rechts weiter zu entwickeln. Wollten mehrere Kommunen bisher eine Anstalt gemeinsam errichten, war dies nur auf dem Umweg über einen Zweckverband möglich. Wegen des damit verbundenen hohen Aufwands, soll die Zusammenarbeit der Gemeinden und Kreise dadurch erleichtert werden, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Trägerschaft einer Anstalt unmittelbar gemeinsam zu übernehmen.

Der Gesetzentwurf trifft eine solche Regelung im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, da es sich um eine neue Form kommunaler Zusammenarbeit handelt. Die neue Anstaltsform führt die Bezeichnung „gemeinsames Kommunalunternehmen“. Sie steht nicht nur für Neugründungen zur Verfügung, sondern gibt Kommunen auch die Möglichkeit der Verschmelzung bereits bestehender kommunaler Anstalten des öffentlichen Rechts. Die weiteren Rechtsgrundlagen enthalten die neu eingeführten §§ 27 und 28.

### Zu Nummer 2: § 4 Absatz 1

In der Praxis sind Zweifel entstanden, ob Zweckverbände zulässig sind, denen mehr als eine Aufgabe übertragen wird („Mehrfachzweckverbände“). Diesen Zweifeln wird durch die Klarstellung im Gesetz begegnet.

Zur Begründung wird über die Entwicklung der Gesetzgebung in der Vierten Legislaturperiode und die daran anschließende Verwaltungsvorschrift zu § 4 GKG berichtet:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 12.11.1958 hatte formuliert, dass sich Gemeinden „... zu Zweckverbänden zusammenschließen können, um **bestimmte** Aufgaben, ..., gemeinsam zu erfüllen“ (Drs. 4/23 Seite 6).

In der Begründung hatte es geheißen, dass auch eine Mehrzahl von Aufgaben Gegenstand eines Zweckverbandes sein können (Drs. 4/23 Seite 24).

Im Laufe der parlamentarischen Beratung wurde das Wort „bestimmte“ durch „**einzelne**“ ersetzt (Drs. 4/470 Seite 4; 4/490 Seite 4). Dazu war wie folgt argumentiert worden:

Die zu übertragenden Aufgaben müssten immer „bestimmt“ sein. Das sei selbstverständlich und brauche nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden. Sinnvoller sei es, die Formulierung „einzelne Aufgaben“ zu wählen; damit werde ausgedrückt, dass die Gemeinde nur einen Teil ihrer Aufgaben übertragen könne ( Protokoll der 44. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung (AP 1222/61 Seite 210/218 der gebundenen Gesetzesmaterialien (A 0303/47 (4.WP))).

An der Möglichkeit, einen „Mehrfachzweckverband“ errichten zu können, hatte sich also nichts geändert. Dies belegt auch die VV zu § 4 GkG vom 20.07.1961(MBl. NW S. 1260, SMBl. NW 2021) „Ein Zweckverband kann auch zur Wahrnehmung mehrerer Aufgaben gebildet werden; die Aufgaben müssen aber im einzelnen angegeben werden.“

Mehrfachzweckverbände waren also bereits durch das Gesetz vom 26.April 1961 (GV.NW. S. 190) möglich gemacht worden.

Allerdings hatten die kommunalaufsichtliche Praxis und ihr folgend die Kommentarliteratur gefordert, dass die mehreren jeweils bestimmten Aufgaben „zusammenhängen“ müssen. Hieraus wie aus dem Wort „einzelne“ scheint in der kommunalpolitischen Praxis die Annahme entstanden zu sein, Mehrfachzweckverbände seien unzulässig. Dieser unzutreffenden Annahme soll durch die Klarstellung in der Weise begegnet werden, dass das Wort „einzelne“ ersatzlos entfällt. An dem Erfordernis, dass die zu übertragenden Aufgaben genau bezeichnet („bestimmt“) sein müssen, ändert sich nichts.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können also **Aufgaben** - (Plural) - in der Form eines Zweckverbandes erledigen. Die Aufgaben (also mehrere) müssen jeweils **bestimmt** sein, damit die angestrebten Zuständigkeitsverlagerungen auf den Zweckverband eindeutig zu erkennen sind.

#### **Zu Nummer 3: § 10**

a) Redaktionelle Anpassung an die kommunalverfassungsrechtliche Lage.

b) Redaktionelle Änderung unter Bezug auf die Neu-Bekanntmachung der Gemeindeordnung im Jahr 1994.

#### **Zu Nummer 4: Überschrift „Fünfter Teil“**

Redaktionelle Änderung zur Einfügung einer Überschrift für den neu eingefügten Teil „Das gemeinsame Kommunalunternehmen“

#### **Zu Nummer 5: § 27**

In Absatz 1 Satz 1 wird das gemeinsame Kommunalunternehmen unter Bezugnahme auf die in der Gemeindeordnung in § 114 a GO NRW eingeführte Rechtsform definiert. Abweichend von den Regelungen des GkG für Zweckverbände kann ein gemeinsames Kommunalunternehmen ausschließlich von Gemeinden und Kreisen errichtet werden.

Aufgrund der Verweisung des Satzes 2 gelten alle Regelungen für die Anstalt des öffentlichen Rechts sowie der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) entsprechend. Damit richtet sich gem. § 114 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts nach den gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften des § 108 GO NRW (sowie den dortigen Weiterverweisungen auf die Vorschriften des § 107 und des § 8 GO NRW).

Absatz 2 Satz 1 regelt die Neuerrichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens durch mehrere Gemeinden und Kreise. Die Errichtung erfolgt durch die gemeinsame Vereinbarung einer Unternehmenssatzung. Für den Mindestinhalt der Satzung ist neben § 114 a Abs. 2 GO NRW die Regelung des nachfolgenden § 28 Abs. 1 maßgeblich.

Satz 2 betrifft den Beitritt zu einer bestehenden Anstalt des öffentlichen Rechts oder einem bereits bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des bestehenden Kommunalunternehmens.

Im Zuge der Errichtung oder des Beitritts haben die Trägerkommunen die Möglichkeit, bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auszugliedern. Die Ausgliederung ist eine Umwandlung, für die sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers aus § 1 Abs. 2 Umwandlungsgesetz ergibt. Danach ist eine Umwandlung außer den im Um-

wandlungsgesetz geregelten Fällen auch möglich, wenn dies durch Landesgesetz geregelt wird.

Gemäß Satz 4 sind wegen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes die auszugliedernden kommunalen Vermögensbestandteile genau abzugrenzen, dies gilt insbesondere für Regiebetriebe, die nicht als Sondervermögen der Gemeinde ausgewiesen sind.

Absatz 3 macht ebenfalls von § 1 Abs. 2 Umwandlungsgesetz Gebrauch und lässt die Verschmelzung bestehender Anstalten des öffentlichen Rechts zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen zu. Die Regelung ist der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz nachgebildet.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Erfordernis einer gleichlautenden Beschlussfassung der Räte aller beteiligten Gemeinde und Kreise zu den Entscheidungen der Absätze 2 und 3. Satz 2 regelt das Genehmigungserfordernis durch die zuständige Aufsichtsbehörde; Satz 3 enthält eine Sonderregelung zur Fiktion der Genehmigung bei Ablauf einer bestimmten Frist. Im Einzelfall wird aus besonderem Grund einer Verlängerung der Frist eröffnet; außerdem wird durch die Verweisung auf § 115 Abs.1 Satz 2 GO NRW klargestellt, dass der Genehmigungsantrag Ausführungen enthalten muss, anhand derer der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen erleichtert wird.

Gemäß Absatz 5 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung und die Satzung in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Die beteiligten Träger haben auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Ebenso wie die grundlegenden Entscheidungen zur Entstehung des Unternehmens sind nach Absatz 6 Satz 1 Entscheidungen über alle Änderungen der Unternehmenssatzung sowie über die Auflösung nicht vom Verwaltungsrat, sondern von den Vertretungen aller beteiligten Kommunen und Kreisen zu treffen. Lediglich hinsichtlich der durch einen Austritt bedingten Satzungsänderung kann die Unternehmenssatzung gemäß Satz 2 eine Ausnahme zulassen. Allerdings können mit dem Austritt andere Änderungen der Unternehmenssatzung nötig werden, die es in der Regel erforderlich machen dürften, dass auch die Vertretungen der anderen Träger darüber zu entscheiden haben, ob und inwieweit sie das gemeinsame Unternehmen fortführen wollen. Durch die Verweisung in Satz 3 wird klargestellt, dass die genannten Entscheidungen auch einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

#### **Zu Nummer 6: § 28**

In Ergänzung des in § 114 a Abs. 2 GO NRW geregelten Mindestinhalts der Satzung einer Anstalt öffentlichen Rechts muss gemäß Absatz 1 den Besonderheiten der Beteiligung mehrerer Kommunen an dem gemeinsamen Unternehmen durch zusätzliche Vorgaben für die Unternehmenssatzung Rechnung getragen werden. Es wird dabei von der Grundannahme ausgegangen, dass sich die Mitwirkungsrechte (Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat) nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander richten; Abweichungen sollen aber zulässig sein.

Soll das Unternehmen hoheitliche Befugnisse wie die Kompetenz zum Satzungserlass erhalten, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit geboten, den räumlichen Geltungsbereich des Unternehmens in der Satzung genau zu bezeichnen. Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungen sind in öffentlicher Sitzung zu fassen; einer besonderen Verweisung auf § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW bedarf es nicht, da dieser Fall bereits von der allgemeinen Verweisung in § 27 Abs. 1 Satz 2 erfasst ist.

Satz 4 betrifft die Satzungen, die das gemeinsame Kommunalunternehmen erlässt; sie sind gem. § 114 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz i.V.m. § 7 GO NRW nach Maßgabe der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW) zu veröffentlichen.



Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats: ihm gehören grundsätzlich die Hauptverwaltungsbeamten an. An ihre Stelle treten Beigeordnete, zu deren Geschäftsbereich die dem gemeinsamen Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben gehören. Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen in mehreren Sparten tätig und sind die Geschäftsbereiche mehreren Beigeordneten zuzuordnen, bestimmt der Hauptverwaltungsbeamte entsprechend § 114 a Abs. 8 Satz 3 GO einen der betroffenen Beigeordneten als Vertreter des Trägers. Hinsichtlich der weiteren zu entsendenden Personen wird in Bezug auf die Amtszeit und die mögliche Inkompatibilität auf § 114 a Abs. 8 S. 5 ff. GO NRW verwiesen.

Nach Absatz 3 ist die gesamtschuldnerische Haftung aus der in § 114 a Abs. 5 GO NRW geregelten Gewährträgerhaftung der Träger der gemeinsamen Kommunalunternehmens abzuweichen. Als Schlüssel für den internen Ausgleich bietet sich das Verhältnis der Stammeinlagen zu einander an; die Satzung kann aber davon Abweichungen zulassen.

Absatz 4 Satz 1 unterwirft bestimmte, vom Verwaltungsrat zu treffende Entscheidungen einem Zustimmungsvorbehalt. Mit diesen Regelungen wird verhindert, dass die Steuerung durch die demokratisch unmittelbar legitimierten Organe der Träger nicht zu weitgehend ausgehöhlt wird.

Satz 2 überträgt den Regelungsgehalt von § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW auf das Kommunalunternehmen; es wird zugleich der Entsendung durch mehrere Träger Rechnung getragen.

Absatz 5 ergänzt die in § 133 Abs. 2 Nr. 13 GO NRW bereits enthaltene Verordnungsermächtigung, die durch den Erlass der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) ausgefüllt wurde, um die Befugnis, die mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen verbundenen besonderen Fragen der Entstehungsverfahren, des Aufbaus und der Verwaltung im Verordnungswege zu regeln. Hierbei bedarf es nicht zwangsläufig einer gesonderten eigenen Rechtsverordnung, sondern es kann dies auch durch entsprechende Ergänzung der derzeitigen Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) erfolgen.

**Zu Nummer 7:**

Redaktionelle Änderung der Nummerierung der Überschriften

**Zu Nummer 8: § 29**

a) Der eingefügte Absatz 1 Satz 2 stellt klar, welche Aufsichtsbehörden für gemeinsame Kommunalunternehmen zuständig sind.

b) In Absatz 3 wird auch hinsichtlich der gemeinsamen Kommunalunternehmen auf die allgemeinen Regelungen der Kommunalaufsicht verwiesen. Im Übrigen enthält der Absatz eine redaktionelle Änderung in Folge der gesetzlichen Änderung durch das Gesetz über ein Neues kommunales Finanzmanagement für die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen – NkF NRW – vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 643).

**Zu Nummer 9:**

Redaktionelle Änderung der Nummerierung der Überschriften

**Zu Art. VI (Änderung des NKFEFG)**

Redaktionelle Klarstellung aus dem Erläuterungsbedarf für die kommunale Praxis. Die Umstellung auf das Neue Rechnungswesen ist danach vollständig vollzogen, wenn neben der Umstellung sämtlicher Aufgabenbereiche der Gemeinde auch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden ist.

## **Zu Art. VII (Änderung des Landesbeamtengesetz)**

### **Zu Nummer 1: § 102 h**

Der neue § 102 h LBG trägt einem seit längerem bei den Kommunen bestehenden Wunsch zur Übertragung der Beihilfearbeitung auf andere Dienstherren Rechnung. Die Vorschrift ermöglicht darüber hinaus auch die Übertragung weiterer Bereiche der Personalverwaltung (z.B. die Berechnung und Zahlung von Besoldung und Versorgung sowie von Trennungsschädigung und Reisekosten) auf einen anderen Dienstherren.

Die Neuregelung ermöglicht Beschäftigten anderer Dienstherren den Zugang zu Personalakten, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung auf der Basis einer Beauftragung durch den Dienstherren erfolgt. Die bisherige Einschränkung, dass Personalakten ausschließlich durch Beschäftigte des Dienstherren bearbeitet werden dürfen, entfällt.

Im Rahmen der Beauftragung dürfen Personalakten auch ohne Einwilligung des Beamten an Beschäftigte eines anderen Dienstherren zur Bearbeitung übergeben werden.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen des Personalaktenrechts bleiben im übrigen unverändert und sind auch von Beschäftigten anderer Dienstherren zu beachten, die im Rahmen der Beauftragung Personalakten bearbeiten. Insbesondere gilt weiterhin das sogenannte Abschottungsgebot des Beihilferechts (§ 102 a Abs. 1 Satz 2 LBG), das gewährleistet, dass Beihilfeakten getrennt von den übrigen Personalakten bearbeitet werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung auf die kommunalen Versorgungskassen auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) unberührt bleibt und für den Umgang der Kassen mit Personaldaten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Regelungen des § 102 h LBG entsprechend gelten.

### **Zu Nummer 2: § 195**

a) Absatz 1 wird neu formuliert, da künftig nicht nur im Landesbeamtengesetz, sondern auch im Beamtenstatusgesetz des Bundes Regelungen mit unmittelbarer Geltung für kommunale Wahlbeamte enthalten sein werden. Absatz 2 Satz 2 entfällt, da das Ende der Amtszeit künftig durch Absatz 3 bestimmt wird.

b) Die Änderungen in Absatz 3 vollziehen die Verlängerung der Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre nach.

Die Regelungen zum Beginn und Ende der Amtszeit gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt zwei Amtsinhaber zugleich im Amt sind. Da der Amtsantritt des Nachfolgers durch die Annahme der Wahl erfolgt, kann der Fall eintreten, dass zwischen dem Ablauf der Amtszeit des Vorgängers und dem Amtsantritt des Nachfolgers eine zeitliche Lücke entsteht, in der kein Hauptverwaltungsbeamter amtiert. Für diesen Zeitraum werden die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten durch den allgemeinen Vertreter wahrgenommen.

c) und d) Durch die Änderung entfällt die bisher auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgelegte Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte.

Die Folge ist, dass künftig weder für die Kandidatur, noch für die Wahl noch für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters bzw. Landrates eine Altersgrenze besteht. Die bisherige Möglichkeit des altersbedingten Ausscheidens während einer laufenden Amtszeit entfällt. Ein Eintritt in den Ruhestand ist – abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit - regelmäßig nur zum Ablauf der Amtszeit möglich, wenn zudem die in § 195 Abs. 4 LBG festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Wegfall der bisherigen Altersgrenze betont das für die Wahlentscheidung des Bürgers entscheidende Kriterium der Eignung für das Amt. Abgesehen von der Altersgrenze wurden bisher keine gesetzlichen Anforderungen für die Wahl zum Bürgermeister gestellt. Es sollte der Entscheidung des Wählers überlassen bleiben, den nach seiner Ansicht besten Bewerber zu wählen.

Amtsinhaber sowie neue Bewerber um das Amt müssen sich bei jeder Neuwahl einer Beurteilung ihrer Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit durch die Wähler stellen. Das Lebensalter ist ein für den Wähler offensichtliches Merkmal des Bewerbers, dem in der Wahlentscheidung neben anderen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß ein ausreichendes Gewicht zukommt.

Der Wegfall der bisherigen Altersgrenze ist auch dadurch gerechtfertigt, dass angesichts der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Ländern die Festlegung einer bestimmten Altersgrenze willkürlich erscheint.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Antragsaltersgrenze gemäß § 45 Abs. 4 LBG, d.h. die Möglichkeit ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ab dem vollendeten 63. Lebensjahr jederzeit in den Ruhestand gehen zu können, im Hinblick auf den grundsätzlichen Wegfall der Altersgrenze ausgeschlossen ist. Der Kandidat soll zum Zeitpunkt der Wahl die Entscheidung treffen, ob er über das 63. Lebensjahr hinaus das Amt des Bürgermeisters ausüben will. Die Möglichkeit der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt. Auch kann der Wähler grundsätzlich von einer vollständigen Amtszeit des Kandidaten ausgehen und dies bei seiner Wahlentscheidung berücksichtigen.

e) und f) § 195 Abs. 4 LBG regelt landesspezifische Tatbestände für den Eintritt von Bürgermeistern und Landräten in den Ruhestand.

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 3 und 4 sollen klarstellen, dass der in Satz 3 Nr. 1 verwendete Begriff der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ sämtliche Zeiten umfasst, die nach den einzelnen Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können. Hierzu zählen auch die im Ermessenwege nach § 66 Abs. 9 Beamtenversorgungsgesetz anererkennungsfähigen förderlichen Zeiten. Diese umfassende Bedeutung des Begriffes „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ in § 195 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LBG wird auch durch eine systematische Auslegung gestützt. Denn im Gegensatz dazu stellt § 195 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 LBG einschränkend auf „eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ab.

In der Rechtsprechung ist der Begriff „abgeleistet“ einschränkend in der Weise ausgelegt worden, dass lediglich Dienstzeiten im aktiven Beamtenverhältnis anzurechnen seien. Eine solche Bedeutung hat der Begriff „abgeleistet“ in diesem Zusammenhang jedoch nicht, da das maßgebliche Tatbestandsmerkmal der versorgungsrechtlich feststehende Begriff der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ ist.

Um Unklarheiten bei der Anwendung der Vorschrift zu vermeiden, wird daher künftig einheitlich der Begriff der „erreichten“ Dienstzeit in allen Fallalternativen des § 195 Abs. 4 Satz 3 LBG verwendet. Ferner wird die Bedeutung des Begriffes der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ in einem neuen Satz 4 klargestellt.

g) In Absatz 5 wird durch den Wegfall der Worte „abberufene oder“ nachvollzogen, dass Bürgermeister nicht mehr durch den Rat abberufen, sondern nur noch in dem in § 66 GO geregelten Abwahlverfahren abgewählt werden können. Der Hinweis auf das Erreichen der Altersgrenze muss wegen des Wegfalls der Altersgrenze entfallen.

h) Siehe Begründung zu g). Im Übrigen redaktionelle Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz.

i) Redaktionelle Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz.

### **Zu Art. VIII (Änderung des VKZVKG)**

#### **Zu Nummer 1 bis 3: § 7**

Die Änderung ermöglicht es den kommunalen Versorgungskassen, die für das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und damit die handelsrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Die maßgebliche Eigenbetriebsverordnung legt fest, dass die Rechnungslegung des Eigenbetriebs nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt und räumt ein Wahlrecht zwischen den handelsrechtlichen Grundsätzen und den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen ein.

Die Möglichkeit, nach der Eigenbetriebsverordnung zu verfahren und das Rechnungswesen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen, war für die Kassen mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV.NRW. - Nr. 41 vom 24.11.2004) am 01.01.2005 entfallen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Kassen verpflichtet, ihr Rechnungswesen spätestens zum 01.01.2009 auf das System der doppelten Buchführung nach dem Neuen kommunalen Finanzmanagement umzustellen.

Zum Teil wenden die Kassen aber aufgrund der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage bereits seit Jahren das System der doppelten Buchführung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches an.

Die Änderung trägt daher den besonderen Bedürfnissen der Kassen Rechnung und verhindert zudem einen unvermeidbaren Verwaltungs- und Kostenaufwand für eine Systemumstellung.

#### **Zu Nummer 2: § 22**

Die Änderung erstreckt die Regelung in § 7 auch auf die überörtlichen kommunalen Zusatzversorgungskassen.

#### **Zu Nummer 3: § 27**

§ 27 VKZVKG enthält Vorschriften über die Wirtschaftsführung und Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen. Betroffen ist die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln als einzige noch bestehende örtliche Zusatzversorgungskasse.

Durch Art. 9 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW) v. 16.11.2004 ist § 27 VKZVKG mit Wirkung vom 01.01.2005 neu gefasst worden.

Durch Änderung des § 27 Nr. 2 ist dabei - offenbar versehentlich - die bisher beim Rechnungsprüfungsamt des Trägers liegende Zuständigkeit für die Prüfung der Zusatzversorgungskasse auf die örtliche Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes verlagert worden. Für diese Zuständigkeitsverlagerung besteht kein sachlicher Grund. In der Praxis bedient sich der Kassenausschuss der örtlichen Zusatzversorgungskasse für die Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese Möglichkeit soll durch die Gesetzesänderung ebenfalls eröffnet werden.

## **Zu Art. IX Änderung der Kommunalunternehmensverordnung**

Das Bundesverfassungsgericht hat durch die Beschlüsse vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 u. 2 BvL 11/02) einen engeren Rahmen für die Änderung von Rechtsverordnungen durch den Gesetzgeber gesteckt. Die hier vorgenommene Änderung der KUV ist auf das unmittelbar durch die Änderungen im Gesetzesrecht (§§ 27 u. 28 GkG) veranlasste Ausmaß beschränkt, und ist daher auch im Hinblick auf den strengeren Maßstab des Bundesverfassungsgerichts zulässig.

### **Zu Nummer 1: § 1**

Die Änderung des Absatzes 2 ist erforderlich, um die entsprechende Anwendung der Verordnung auf die durch die Neufassung der §§ 27 und 28 GkG (in Art. V dieses Gesetzes) eingeführten gemeinsamen Kommunalunternehmen zu regeln.

### **Zu Nummer 2: § 2**

Durch die Bezugnahme auf § 28 Abs. 2 Satz 2 GkG wird geklärt, welche von den Trägerkörperschaften zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder von den Vertretungen der Träger zu wählen sind.

## **Zu Art. X Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**

### **Zu § 1 Bestandsschutzregelung zu Art. I**

Die Bestandsschutzregelung dient einem fairen Interessenausgleich zwischen den divergierenden Interessen von kommunaler Wirtschaft, privater Wirtschaft und Handwerk und soll Einnahmeverluste der kommunalen Seite vermeiden. Aus diesem Grunde beziehen sich die verschärften Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in § 107 Absatz 1 aber auch die Klarstellungen in § 107 Absatz 3 und Absatz 4 nicht auf die unter der bisherigen Rechtslage aufgenommenen und danach zulässigen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen. Hiermit wird auch dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu Gunsten der kommunalen Ebene Rechnung getragen. Daher genießen die unter der bisherigen Rechtslage zulässigerweise aufgenommenen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen Bestandsschutz und können fortgesetzt werden. Der Bestandsschutz wird dabei auf das Datum der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag bezogen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war die konkrete Ausgestaltung der Absicht der Landesregierung öffentlich bekannt geworden, das Gemeindegewirtschaftsrecht neu auszurichten. Ab diesem Zeitpunkt konnten die Gemeinden nicht auf den Fortbestand der bisherigen Regelung vertrauen.

### **Zu § 2 Übergangsregelung zu Art. I**

Bis zum Ablauf der Wahlperiode soll der Fraktionsstatus in den Vertretungen, die von der Möglichkeit des § 3 Kommunalwahlgesetz – KWahlG – Gebrauch gemacht haben, beibehalten bleiben.

### **Zu § 3 Übergangsregelung zu Art. I, II und VII**

Die Übergangsregelungen in Absatz 1 bis 3 gewährleisten, dass die Verlängerung der Amtszeit auf sechs Jahre und der Wegfall der Altersgrenze nur für Bürgermeister bzw. Landräte gilt, die künftig gewählt werden. Die Amtszeit der bei In-Kraft-Treten des Gesetzes amtierenden Hauptverwaltungsbeamten endet nach den bisher geltenden Regelungen. Dies gilt auch, wenn sie während ihrer laufenden Wahlzeit die bisherige Altersgrenze des vollendeten 68.

Lebensjahres erreichen. Sie treten dann nach den bisherigen Regelungen in den Ruhestand. Auf diese Weise wird erreicht, dass für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes laufenden Amtsverhältnisse die Bedingungen zum Eintritt in den Ruhestand gelten, auf die sich die Amtsinhaber zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingestellt hatten.

Die Regelung in Absatz 4 stellt klar, dass für die im Jahre 2004 in verbundener Wahl mit den kommunalen Vertretungen gewählten Bürgermeister und Landräte weiterhin die Amtszeiten gelten, die in dem Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 festgeschrieben worden waren.

Die Regelung in Absatz 5 schreibt fest, dass in den Fällen, in denen im Jahre 2009 Amtszeiten von Bürgermeistern und Landräten zeitgleich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen auslaufen, die Nachfolger am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt werden. In allen anderen Fällen gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, dass der Wahltermin für die Wahl eines Bürgermeisters oder Landrates von der Aufsichtsbehörde festgelegt wird.

#### **Zu Art. XI In-Kraft-Treten des Gesetzes**

Absatz 2 regelt, dass das Zählverfahren in § 50 Abs. 3 Satz 3 GO und § 35 Abs. 3 Satz 3 KrO (Hare-Niemeyer) erst mit Ablauf der Wahlperiode der Vertretungen in Kraft tritt. So wird verhindert, dass in der laufenden Wahlperiode für einen neu zu bildenden Ausschuss ein anderes Zählverfahren angewendet werden muss als zu Beginn der Wahlperiode.



---

---

## 58. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 29. März 2007

Mitteilungen der Präsidentin .....6433

### 1 Aktuelle Stunde

**Besorgniserregende Entwicklung des  
Rechtsextremismus in NRW – Umfassende  
Gegenstrategien durch Prävention und  
Aufklärung notwendig!**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4060

In Verbindung damit:

**Handlungskonzept zur Bekämpfung des  
Rechtsextremismus muss her!**

Eilantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4059

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/4094.....6433

Monika Düker (GRÜNE).....6433  
Edgar Moron (SPD).....6435  
Theo Kruse (CDU).....6437  
Horst Engel (FDP) .....6438  
Minister Dr. Ingo Wolf.....6440  
Dr. Karsten Rudolph (SPD) .....6441  
Peter Preuß (CDU).....6443  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) .....6444  
Dr. Robert Orth (FDP) .....6445  
Carina Gödecke (SPD)  
(zur GeschO).....6446

*Ergebnis*.....6446

### 2 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahl-  
gesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

erste Lesung ..... 6447

Minister Dr. Ingo Wolf ..... 6447  
6460

Rainer Lux (CDU) ..... 6449  
Hans-Willi Körfges (SPD) ..... 6451  
6458

Horst Becker (GRÜNE) ..... 6454  
6460

Horst Engel (FDP) ..... 6455  
Peter Biesenbach (CDU) ..... 6458

*Ergebnis*..... 6461

### 3 Schulessen für alle Kinder

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/3912..... 6461

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) ..... 6461  
Bernhard Recker (CDU) ..... 6463

Marlies Stotz (SPD) ..... 6464  
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) ..... 6466

Ministerin Barbara Sommer ..... 6468  
Renate Hendricks (SPD) ..... 6469

Bodo Löttgen (CDU) ..... 6471  
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 6472

- Ergebnis*.....6473
- 4 Schülerinnen und Schüler gezielt auf ein Studium vorbereiten**
- Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4009.....6473
- Karl Schultheis (SPD).....6473  
Jürgen Hollstein (CDU) .....6474  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....6476  
Christian Lindner (FDP).....6477  
Ministerin Barbara Sommer.....6478
- Ergebnis*.....6479
- 5 Bonn-Berlin-Beschlüsse müssen auch weiterhin dauerhafte und faire Arbeitsteilung garantieren**
- Antrag  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/4017 – 2. Neudruck.....6479
- Ilka von Boeselager (CDU).....6479  
Renate Hendricks (SPD) .....6480  
Horst Becker (GRÜNE) .....6481  
Dr. Gerhard Papke (FDP).....6482  
Minister Michael Breuer.....6483
- Ergebnis*.....6484
- 6 Zweites Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**
- Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/3913
- Beschlussempfehlung und Bericht  
des Hauptausschusses  
Drucksache 14/3988
- zweite Lesung.....6484
- Peter Biesenbach (CDU).....6485  
Sigrid Beer (GRÜNE) .....6485
- Ergebnis*.....6485
- 7 Gesetz über das Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (Personaleinsatzmanagementgesetz NRW – PEMG NRW)**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3975
- erste Lesung ..... 6486
- Minister Dr. Helmut Linssen ..... 6486  
6495  
6500  
6501
- Gisela Walsken (SPD) ..... 6488  
6495
- Christian Weisbrich (CDU) ..... 6490  
Rüdiger Sagel (GRÜNE) ..... 6491  
Angela Freimuth (FDP)..... 6493  
Dr. Karsten Rudolph (SPD) ..... 6496  
Volkmar Klein (CDU) ..... 6498  
Inge Howe (SPD)..... 6501
- Ergebnis*..... 6501
- 8 Eltern wollen mehr Gesamtschulen**
- Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4022 ..... 6501
- Sigrid Beer (GRÜNE)..... 6501  
Klaus Kaiser (CDU) ..... 6502  
Wolfgang Große Brömer (SPD)..... 6504  
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) ..... 6505  
Ministerin Barbara Sommer ..... 6507  
Ralf Witzel (FDP) ..... 6508
- Ergebnis*..... 6509
- 9 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 14/3958
- erste Lesung ..... 6509
- Minister Karl-Josef Laumann..... 6509  
Rainer Bischoff (SPD) ..... 6511  
Rudolf Henke (CDU)..... 6513  
Barbara Steffens (GRÜNE) ..... 6516  
Dr. Stefan Romberg (FDP) ..... 6517  
Heike Gebhard (SPD)..... 6519



*Ergebnis*..... 6520

**10 Transparenz im Strommarkt herstellen**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4020..... 6520

*Ergebnis*..... 6520

**11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3976

erste Lesung..... 6520

Minister Oliver Wittke ..... 6521  
Bodo Wißen (SPD)..... 6522  
Bernd Schulte (CDU)..... 6523  
Horst Becker (GRÜNE) ..... 6525  
Christof Rasche (FDP) ..... 6526

*Ergebnis*..... 6527

**12 Angebote zum „Flatrate-Saufen“ unterbinden**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4026..... 6527

Barbara Steffens (GRÜNE) ..... 6527  
Walter Kern (CDU) ..... 6528  
Ursula Meurer (SPD)..... 6529  
Dr. Stefan Romberg (FDP)..... 6530  
Minister Karl-Josef Laumann..... 6531

*Ergebnis*..... 6533

**13 Neupositionierung des „Tag der Medienkompetenz“ zum „Tag der Medienzukunft NRW“**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/3986

Entschließungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4073..... 6533

Thomas Jarzombek (CDU)..... 6533  
Ralf Witzel (FDP) ..... 6534  
Claudia Nell-Paul (SPD) ..... 6536  
Oliver Keymis (GRÜNE) ..... 6538  
Minister Michael Breuer ..... 6540

*Ergebnis*..... 6541

**14 Initiative Kinder- und Jugendmedienschutz 2006**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/1548

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Generationen,  
Familie und Integration  
Drucksache 14/4037

In Verbindung damit:

**Initiative Kinder- und Jugendmedienschutz 2007**

Antrag  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/3987 ..... 6541

Thomas Jarzombek (CDU)..... 6541  
Christian Lindner (FDP) ..... 6542  
Wolfgang Jörg (SPD)..... 6543  
Andrea Asch (GRÜNE)..... 6544  
Minister Armin Laschet ..... 6545

*Ergebnis*..... 6547

**15 Viertes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (4. ÄndG-WBFG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2847

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für

Bauen und Verkehr  
Drucksache 14/3963

Entschließungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4056

zweite Lesung.....6547

Heinz Sahnen (CDU).....6547  
Dieter Hilser (SPD).....6548  
Horst Becker (GRÜNE) .....6549  
Christof Rasche (FDP) .....6550  
Minister Oliver Wittke .....6550

*Ergebnis*.....6551

**16 Gesetz zur Regelung von Umweltinfor-  
mationen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2913

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für  
Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Drucksache 14/3941

zweite Lesung.....6551

Rainer Deppe (CDU)  
(zu Protokoll, siehe Anlage) .....6563  
André Stinka (SPD)  
(zu Protokoll, siehe Anlage) .....6563  
Minister Eckard Uhlenberg  
(zu Protokoll, siehe Anlage) .....6564

*Ergebnis*.....6552

**17 Keine Abschiebungen aus Nordrhein-  
Westfalen nach Sri Lanka**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4021.....6552

Monika Düker (GRÜNE).....6552  
Theo Kruse (CDU).....6553  
Hans-Theodor Peschkes (SPD).....6553  
Horst Engel (FDP) .....6554  
Minister Dr. Ingo Wolf.....6554

*Ergebnis*.....6555

**18 Gesetz über die Gewährung von Einmal-  
zahlungen an Beamte und die Gewährung  
einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im  
feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-  
Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3968

erste Lesung ..... 6555

Minister Dr. Helmut Linssen ..... 6555  
6560  
Hans-Theodor Peschkes (SPD) ..... 6556  
Manfred Luckey (CDU)..... 6558  
Monika Düker (GRÜNE) ..... 6558  
Angela Freimuth (FDP)..... 6559

*Ergebnis*..... 6561

**Nächste Sitzung** ..... 6561

\*\*\*\*\*

**Entschuldigt waren:**

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers  
Minister Michael Breuer  
(bis 14:00 Uhr)  
Minister Karl-Josef Laumann  
(bis 13:00 Uhr)  
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter  
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart  
(ab 14:30 Uhr)  
Minister Oliver Wittke  
(bis 12:30 Uhr)

Ilka von Boeselager (CDU)  
(ab 16:00 Uhr)  
Hannelore Brüning (CDU)  
(ab 13:00 Uhr)  
Dr. Wilhelm Droste (CDU)  
Lothar Hegemann (CDU)  
(bis 12:00 Uhr)  
Marie-Theres Kastner (CDU)  
Heinrich Kemper (CDU)  
Bernhard Tenhumberg (CDU)

Ulrike Apel-Haefs (SPD)  
Anke Brunn (SPD)  
(ab 16:00 Uhr)  
Ralf Jäger (SPD)  
Annegret Krauskopf (SPD)  
Gabriele Sikora (SPD)

an den Hauptausschuss – federführend – und mitberatend an den Innenausschuss angenommen.

Wir kommen zu

## **2 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

### **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich vonseiten der Landesregierung Herrn Minister Dr. Wolf das Wort.

**Dr. Ingo Wolf**, Innenminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir bringen heute die GO-Novelle in den offiziellen parlamentarischen Beratungsgang eines Gesetzentwurfs ein. Dank „fürsorglicher“ Oppositionsanträge – daran erinnern wir uns lebhaft – hatten wir zu dieser GO-Novelle allerdings schon zahllose Vorberatungen. Deshalb möchte ich auf eine detaillierte Aufzählung und Vorstellung einzelner Regelungen verzichten, sondern mit einigen Kernpunkten umreißen, was wir mit dieser GO-Novelle bezwecken.

Zunächst einmal räumen wir mit den Versäumnissen der rot-grünen Vergangenheit auf. Das ist die Grundaussage. Sie alle wissen, dass seit 1994 immer wieder Renovierungsbedarf in der GO erkannt worden ist. 2002 gab es über alle Parteigrenzen hinweg eine Expertenkommission, die zu großen Einvernehmen gekommen ist. Weit über 90 % waren konsentiert.

Am Ende ist eine GO-Novelle in der letzten Legislaturperiode daran gescheitert, dass die Sozialdemokraten einer Entkopplung der Wahlzeiten nicht zustimmen wollten. Ich erinnere gerne auch daran, dass die Grünen zu der Zeit – in der letzten Legislaturperiode – auch eine entsprechende, verlängerte Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten wollten. Das hat sich geändert.

**(Vorsitz: Vizepräsident Edgar Moron)**

Meine Damen und Herren, wir wollen – und das ist das Ziel – im Rahmen der Entkopplung der Wahlzeiten eine Stärkung der Eigenständigkeit der Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten und den entsprechenden Gremien, also den Räten und Kreistagen. Wir alle haben erlebt, wie im Verlaufe der Diskussion in Teilen des Parlamentes, teilweise aber auch draußen, eine „Sonnenkönigs-Phobie“ ausgebrochen ist: die Angst vor übermächtigen Hauptverwaltungsbeamten.

Ich glaube, dass sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, dass das ein bisschen differenzierter gesehen werden kann – nicht zuletzt mit Blick darauf, dass wir dieses System in anderen Bundesländern schon längst haben. Im Grunde genommen sind wir die Letzten, die sich einem solchen System anpassen. Das heißt: Wir trennen die Wahlen der Bürgermeister und Landräte von denen der Vertretungen. Das ist in unserem Koalitionsvertrag so angelegt gewesen. Wir hatten das vereinbart und wir setzen das um.

Die Frage der Länge der Wahlzeit war von Anfang an mit einem Prüfauftrag versehen. Ich denke, dass man mit Blick auf die anderen Bundesländer, wo es nahezu alle Varianten von sechs, sieben, acht bis zu zehn Jahren gibt, sagen kann, dass es keine einheitliche Meinung gibt. Wir haben uns für sechs Jahre entschieden.

Ein Kritikpunkt, der an dieser Stelle immer aufkommt, ist, dass es jetzt mehr Wahlen als bisher gibt. Na ja, in 60 Jahren sind das zehn. Ich glaube, dass das überschaubar ist – ganz abgesehen davon, dass wir das Ganze durch den Verzicht auf Stichwahlen ein bisschen relativieren und der ein oder andere Wahlgang nicht notwendig wird.

(Zuruf von der SPD: Das ist ja perfide! Das ist ja lächerlich!)

Gerade – bevor Sie sich zu sehr aufregen – der Verzicht auf die Stichwahl ist von dem ein oder anderen kritisch gesehen worden.

(Zuruf von der SPD: Wohl wahr!)

Ich bin gerne bereit, Ihnen das zu erklären, weil es darum geht, dieses Demokratiedefizit in eine andere Richtung zu bringen. Ich darf Sie noch einmal daran erinnern, dass die Wahlen sowohl bei Gemeinden, Kreisen, Landtagen oder beim Bundestag – also bei all diesen Mandaten, übrigens auch bei Ihren Mandaten – mit relativer Mehrheit gewonnen werden können. Ich habe noch niemanden gehört, der gesagt hat, dass das undemokratisch sei und es ein Demokratiedefizit gebe.

Der zweite Punkt ist, meine Damen und Herren: Lediglich in 25 % der Fälle in 2004 hat es eine Stichwahl gegeben. Das heißt, dass in 75 % der Fälle die Mehrheiten sowieso so klar und deutlich gewesen sind, dass Ihr Horrorszenario, dass Bürgermeister flächendeckend mit nur 29 % gewählt werden, einfach völlig unrealistisch ist.

Der dritte Punkt ist, dass die Wahlbeteiligung bei Stichwahlen um 10% bis 15 % niedriger liegt, so dass man hinterher fragen kann, wie es um die Legitimation dieser zweiten Wahl steht. Nicht selten hatten wir das Ergebnis, dass der Wahlsieger der Stichwahl wegen der geringeren Wahlbeteiligung hinterher weniger Stimmen hatte als der Bewerber bei der Hauptwahl. All das, meine Damen und Herren, muss man bei der Diskussion einbeziehen.

Wir haben darüber hinaus einen Wegfall der Altersgrenze, sodass wir auch hier mehr Freiheit für den Wahlbürger schaffen. Das ist das Kernstück unserer Gemeindeordnung: Wir wollen mehr Freiheit für den Wahlbürger im Hinblick auf die Auswahl des Personals, aber insbesondere auch bei der Frage, wie wir eine Möglichkeit schaffen können, die Wahlen durchsichtiger und die Gremienwahlen wieder spannender zu machen.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Spannend ist das!)

– Herr Körfges, wenn Sie sich an die letzten Wahlen erinnern, dann möchte ich Ihnen gerne dazu sagen: Wenn sich alles auf die Bürgermeisterwahl konzentriert, dann tritt die Gremienwahl dahinter absolut zurück. Wenn dies getrennt wird, dann fällt viel mehr Aufmerksamkeit auf die jeweilige Wahl. Das sollte man an dieser Stelle berücksichtigen.

(Beifall von CDU und FDP)

Die Wahlgerechtigkeit wollen wir durch einen passgenaueren Wahlkreischnitt erhöhen. Wir werden eine Sperrfristverkürzung von drei Monaten auf 15 Tage für das passive Wahlrecht hinbekommen und ein präziseres Zählverfahren übernehmen. Das ist im Groben das, was sich auf die Themen Wahlen von Personen, Wahlkreise und Wahlverfahren bezieht.

Meine Damen und Herren, zum zweiten großen Diskussionspunkt, dem § 107 GO: Wir wollen eine Konzentration auf den Kernbereich der Kommunalwirtschaft.

(Zuruf von der SPD)

Ich glaube, dass diese Regelung, die lange diskutiert worden ist, eine sehr vernünftige Abwägung

zwischen den Interessen der Gemeindegewirtschaft und der privaten Wirtschaft darstellt. Wir wollen keine uferlose Ausdehnung, aber selbstverständlich bleibt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse der Menschen – die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und die Abwasserbeseitigung – weiterhin möglich,

(Zuruf von Bodo Wißen [SPD])

auch wenn Sie von der Opposition das nach draußen anders vertreten und versuchen zu desinformieren.

(Zuruf von der SPD: Nein! – Markus Töns [SPD]: Die Kollegen sehen das auch anders!)

Wir haben eine Bestandsschutzregelung im Gesetz verankert, die ganz klar eines sagt, meine Damen und Herren: Es gibt keinen Zwang zur Privatisierung. Das wird immer wieder behauptet, wie auch immer wieder behauptet wird, dass Wohnungsbaugesellschaften veräußert werden müssten. Das ist fernab der Realität. Wenn eine Kommune aus Haushaltsnot dazu schreitet, dann ist das ihre Angelegenheit. Durch den § 107 GO wird es jedenfalls nicht veranlasst.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Normative Kraft des Faktischen!)

Wir haben auch eine Weiterentwicklung der Kommunalwirtschaft, was selbstverständlich im zuverlässigen Rahmen möglich ist, wenn ich an das Beispiel Kraftwerksbau denke, was mir immer entgegengehalten wird. Wenn Bochum ein Kraftwerk – möglicherweise auch mit Nachbarn – erstellen will, um die eigenen Bürger zu versorgen, sage ich nur: Herzlich willkommen im Club! Das dürfen Sie tun. – Solche Beispiele werden zur Desinformation nach draußen getragen.

Meine Damen und Herren, es geht entscheidend darum, dass sich die Kommunalwirtschaft auf die Versorgung der Bürgerschaft konzentriert. Wir wollen, das ist völlig klar, keine Global Player, die Altautos in Finnland recyceln oder Strom nach London liefern. Alle diese Dinge gehören nicht in die Kommunalwirtschaft. Wir haben ganz klar erkannt, dass es hier um eine vernünftige Abwägung geht.

Ich möchte auch sehr deutlich sagen, dass die Probleme des Wettbewerbsdrucks durch die Liberalisierung der Märkte nicht auf die GO-Novelle geschoben werden dürfen. Das heißt, wenn Stromversorgungsunternehmen vor Ort ein Problem haben, dann müssen sie sich letztendlich wettbewerbsfähig aufstellen. Es kann nicht angehen,

das auf die Veränderungen des § 107 zu schieben.

Der dritte Punkt, der für mich in der GO-Novelle sehr wichtig ist, ist die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Das mögen Sie daran erkennen, dass wir über die bisherigen Möglichkeiten hinaus nunmehr auch die aufgabenträgerunabhängige Kooperation zulassen, bis hin zur sogenannten Mehrmütter-AöR. Das heißt, es geht in der Tat darum, das zu stärken, was wir brauchen, nämlich die kommunale Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle ein großes Lob beispielsweise an die Städte Wuppertal und Solingen aussprechen, die gerade eine gemeinsame Feuerwehrleitstelle in Betrieb genommen haben. Wir brauchen noch mehr solcher Beispiele. Es geht darum, Haushaltskonsolidierung, Kostensenkung vernünftig umzusetzen. Dazu brauchen wir eine Rückführung von Kirchturmsdenken und kommunaler Eifersüchtelei. Wir sollten nicht immer mit den Verlustängsten und der Sorge um kommunale Identität ringen, wenn es ausschließlich darum geht, die Bürger besser zu versorgen. Auch Leitstellen, die gemeinsam betrieben werden, helfen den Menschen, und gleichzeitig helfen sie, die Kosten zu verringern.

(Zuruf von Carina Gödecke [SPD])

Da ich die Probleme und Sorgen der Kommunen kenne, sage ich zugleich deutlich: Die Botschaft der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen ist völlig klar: Es wird keine staatliche Neuordnung von oben geben. Wir wollen ausschließlich freiwillige Kooperationen und Wettbewerb um die beste Lösung.

Für uns und für mich ist die GO-Novelle ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Freiheit für die Bürger und für die Kommunen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Minister, zur Einbringung des Gesetzentwurfs. – Jetzt hat für die CDU-Fraktion der Abgeordnete Lux Gelegenheit zu reden.

**Rainer Lux (CDU):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Reform der Gemeindeordnung ist eines der zentralen Vorhaben der Koalition der Erneuerung von CDU und FDP.

(Beifall von der FDP)

Deshalb sind wir froh, dass sich nach Einbringung des Gesetzentwurfs ab heute auch das Parlament mit diesem Vorhaben beschäftigt. Es handelt sich dabei – der Innenminister hat gerade darauf hingewiesen – um ein sehr umfangreiches Reformpaket, das sich unter anderem insbesondere mit der Stellung der Hauptverwaltungsbeamten, also der Landräte, der Bürgermeister und der Oberbürgermeister, befasst, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Hauptverwaltungsbeamten und den Räten bzw. Kreistagen neu bestimmt und damit zur Balance zwischen Rat und Verwaltung beiträgt, das die Rechtsstellung der Räte, Fraktionen und Ratsmitglieder stärkt, das neue Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten auch für die Bürger, zum Beispiel durch Einführung des Ratsbürgerentscheides, einführt, das die Sperrwirkung eines zulässigen Bürgerbegehrens festschreibt, das die kommunale Aufgabenerledigung unmittelbar vor Ort stärker als bisher, zum Beispiel durch Absenkung der Schwellenwerte, ermöglicht, das die interkommunale Aufgabenerledigung vor Ort wesentlich erleichtert und das nicht zuletzt Klarstellungen im Gemeindefinanzrecht vorsieht, auf die im Einzelnen im zweiten Beitrag mein Kollege Peter Biesenbach eingehen wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das war nur eine beispielhafte Aufstellung all der Bereiche, die in dem Reformpaket angesprochen werden. Grundlagen dieser Reformüberlegungen sind neben dem Koalitionsvertrag vor allem die Ergebnisse der Reformkommission von 2002, die der damalige Innenminister eingesetzt hatte, und viele Anträge, die von den jetzigen Koalitionsfraktionen in den vergangenen Legislaturperioden in dieses Hohe Haus eingebracht wurden und leider meist an der damaligen Mehrheit gescheitert sind.

Bei der großen Vielzahl von Regelungsbereichen und Einzelregelungen ist es natürlich verständlich und normal, wenn über dieses umfangreiche Reformpaket hier im Hause, aber auch vor Ort innerhalb der Parteien und zwischen den Parteien heftig und zum Teil kontrovers diskutiert wird. Aber nach einer einjährigen Diskussion mit Verbänden, Parteigliederungen und kommunalen Mandatsträgern kann ich Ihnen versichern: Die CDU steht bei aller Kritik in Einzelfragen auch mit ihren kommunalen Mandatsträgern nahezu geschlossen hinter diesen Reformbestrebungen.

(Beifall von der CDU – Zurufe von SPD und GRÜNEN)

Es wird sich im Verlauf der parlamentarischen Beratungen herausstellen, dass all die apokalyptischen Visionen und Weltuntergangsszenarien –

jetzt blicke ich auf Herrn Becker –, die Sie, meine Damen und Herren von Opposition, hier an die Wand gemalt haben, wie ein Kartenhaus in sich zusammenfallen werden.

(Beifall von CDU und FDP)

Da nehmen wir die Bedenken der Spitzenverbände schon ernster, auch wenn wir völlig überzogene Forderungen einzelner Verbände absolut nicht verstehen können, weil sie mit der geplanten Änderung der GO nichts zu tun haben. Wer zum Beispiel eine völlige Gleichstellung kommunaler Unternehmen mit privaten Konkurrenten fordert, der wendet sich nicht gegen die geplanten Neuregelungen der GO bzw. des Gemeindefinanzrechts, sondern der muss klar sagen, dass solche Forderungen mit dem derzeit bestehenden Gemeindefinanzrecht absolut unvereinbar sind.

(Theo Kruse [CDU]: So ist es!)

Lassen Sie mich nur auf einen Bereich der Reformüberlegungen eingehen, der hier im Hause, aber auch draußen für viel Diskussionsstoff gesorgt hat, nämlich die Amtszeitverlängerung der Hauptverwaltungsbeamten. Sie, meine Damen und Herren von der Opposition, tun so – der Herr Innenminister hat es gerade mit dem Begriff „Sonnenkönigsphobie“ angesprochen –,

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das stammt nicht von der SPD, sondern von der CDU!)

als würde dies den Weltuntergang bedeuten, als würden dadurch die Rechte und Einflussmöglichkeiten der Ratsmitglieder eingeschränkt. Meine Damen und Herren, vielleicht erinnern Sie sich daran, dass bis 1979 in Nordrhein-Westfalen die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten, also der Oberstadtdirektoren und der Stadtdirektoren, zwölf Jahre betrug. Von 1979 bis 1994 waren es immerhin noch acht Jahre. Diese Hauptverwaltungsbeamten hatten nicht die demokratische Legitimation durch eine Urwahl durch den Bürger wie die heutigen Bürgermeister, Landräte und Oberbürgermeister, sondern sie konnten sich lediglich auf die aktuelle Mehrheit in der kommunalen Vertretung zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Wiederwahl stützen.

Mit der geplanten Amtszeitverlängerung der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte knüpfen wir nicht nur an diese positiven Erfahrungen an, sondern wir greifen auch auf das Ergebnis der Reformkommission von 2002 zurück, immerhin unter ihrem damaligen Innenminister eingesetzt, die ebenfalls mehrheitlich eine Amtszeitverlängerung empfohlen hatte. Nicht zuletzt war

es die CDU-Landtagsfraktion – daran darf ich auch noch einmal erinnern –,

(Carina Gödecke [SPD]: Aber aus einem ganz anderen Grund!)

die in diesem Hause die Urwahl der Bürgermeister zunächst gegen Ihren erbitterten Widerstand, meine Damen und Herren von der SPD, durchgesetzt und in diesem Zusammenhang genauso lang und bisher vergeblich die Amtszeitverlängerung für die Hauptverwaltungsbeamten gefordert hat.

Meine Damen und Herren, der heute vorgelegte Gesetzentwurf ist eine ausgezeichnete Grundlage für die jetzt anstehenden Beratungen hier im Parlament. Selbstverständlich macht eine ernsthafte Befassung nur Sinn, wenn auch Offenheit für Veränderungen oder Klarstellungen im Detail besteht.

(Markus Töns [SPD]: Aha!)

Dies sollten Sie, meine Damen und Herren von der Opposition, aufnehmen.

(Markus Töns [SPD]: Sie auch!)

Sie sollten Ihre absurden Weltuntergangsprognosen, die in den vergangenen Monaten Ihren Sturz in die landespolitische Bedeutungslosigkeit mit verursacht haben, beiseite legen

(Carina Gödecke [SPD]: Geht es noch ein bisschen dicker?)

und zu einer ernsthaften Beratung bereit sein. Zum Beispiel auch beim Schulgesetz, beim Hochschulfreiheitsgesetz und bei den Studienbeiträgen haben Sie jeweils den Untergang des Abendlandes prognostiziert. Die Wirklichkeit hat deutlich gemacht,

(Sören Link [SPD]: Es ist mehr Schwund als früher!)

wie und dass Sie total danebengelegt haben. Ersparen Sie sich die erneute Blamage.

In dem Zusammenhang fällt mir ein, welche aktuellen Beiträge Sie zur Politikverdrossenheit leisten. Es ist nicht die Regierung, es sind nicht die Fraktionen der CDU und der FDP, die zur Reform- und zur Politikverdrossenheit beitragen, Sie sind es. Wenn ich mir heute die Presseschau des Hauses ansehe – „Hier lacht Rüttgers über die ...Trottel von der SPD“ –, dann kann ich nur sagen, dass Sie mit solchen Aktionen wesentlich stärker zur Politikverdrossenheit beitragen, als das die Koalitionsfraktionen tun.

(Beifall von CDU und FDP)

Leider sind Frau Kraft und Herr Groschek nicht da. Ich glaube, es wäre an der Zeit, dass sie sich für solche Aktionen hier im Hause auch einmal entschuldigen würden.

(Beifall von CDU und FDP)

Meine Damen und Herren, wir nehmen die Beratungen voll Zuversicht auf,

(Zuruf von Bodo Wißen [SPD])

und wir sind überzeugt, dass wir zumindest mit unserem Koalitionspartner eine gelungene Reform der Gemeindeordnung hinbekommen werden, dass wir sie zum Erfolg führen werden und dass bestehende Zweifel und Unsicherheiten außerhalb des Hauses weitestgehend ausgeräumt werden können.

Ich freue mich auf die Beratung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Lux. – Für die SPD-Fraktion erhält der Abgeordnete Körfges das Wort.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben angesichts der Diskussionen im Vorfeld gerade zwei höchst bemerkenswerte Wortbeiträge zur Kenntnis nehmen dürfen.

Herr Kollege Lux hat eine sehr nach innen gewandte Rede gehalten, die eher dazu geeignet scheint, innerhalb der CDU die dort nachvollziehbaren Diskussionen über das, was Sie hier als Reform vorlegen, ein bisschen zur Ruhe zu bringen. Ich bin allerdings der Ansicht, dass Sie das mit der Argumentation, die Sie gerade geliefert haben, nicht hinbekommen werden.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Wir wissen, dass viele Vertreterinnen und Vertreter der CDU nach wie vor in den wesentlichen Kernpunkten auf der Seite der Opposition im Lande und auf der Seite der Kommunen in Nordrhein-Westfalen stehen.

(Beifall von der SPD – Zuruf von der CDU:  
Das glauben Sie doch selber nicht!)

Meine Damen und Herren, der Herr Innenminister hat auf die Sorgen in den Kommunen Bezug genommen. Wenn Sie so genau hinhören, Herr Wolf, dann kann ich nicht verstehen, wieso Sie auf diese Sorgen nicht reagieren, sondern unverändert bei Ihrem Entwurf bleiben.

(Beifall von der SPD)

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein hohes Gut; sie genießt nach Artikel 28 unseres Grundgesetzes Verfassungsrang. In Städten und Gemeinden ist die demokratische Selbstverwaltung für die Menschen unmittelbar erfahrbare demokratische Kultur. Nicht nur historisch gesehen beginnt die demokratische Willensbildung in den Kommunen. Deshalb sind die Regeln, die dort für demokratische Prozesse gelten, von elementarer Bedeutung, und nicht von ungefähr sprechen wir in diesem Zusammenhang von Kommunalverfassung.

Meine Damen und Herren, alle bisherigen Landesregierungen – darauf ist gerade schon, sicherlich mit einem falschen Zungenschlag, aber zu Recht hingewiesen worden – und alle Landtagsmehrheiten in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen haben dieser besonderen Bedeutung durch den Willen zum überparteilichen Konsens bei Fragen der Kommunalverfassung Rechnung getragen.

(Beifall von der SPD)

Die Einführung der Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten ist eben angesprochen worden. Damals gab es einen großen Konsens nach einer vernünftigen Diskussion hier im Hause. Die breiten Mehrheiten, die in der Vergangenheit, auch bezogen auf die Bedeutung des Themas, für erforderlich gehalten wurden, und zwar unter Einbeziehung der jeweiligen Opposition, wollen Sie offensichtlich nicht haben. Sie haben den Weg des Grundkonsenses in diesen Fragen verlassen.

(Beifall von der SPD)

Ihre Änderungsprobleme – Probleme ist richtig –, Ihre Änderungspläne im Gesetzentwurf sind von drei Grundlagen geprägt – das werde ich im Einzelfall nachweisen –: erstens von parteipolitischen Machtinteressen, zweitens von einer neoliberalen Ideologie und drittens von pathologischer Beratungsresistenz.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Was dabei herauskommt, ist ein Gesetzentwurf, der in sich widersprüchlich ist, in einigen Punkten gegen selbstgesetzte Voraussetzungen verstößt und im Ergebnis – dabei bleiben wir – die falscheste Reform der Gemeindeordnung aller Zeiten sein wird.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Das, was Sie dann mit „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ überschreiben,

ist, gelinde gesagt, meine Damen und Herren, Herr Innenminister, ein riesiger Etikettenschwindel. An dem „Neusprech“ von Schwarz-Gelb in Nordrhein-Westfalen hätte George Orwell seine helle Freude. Ihre Überschriftenpolitik verdient die Bezeichnung „doppelt plus ungut“.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Lassen Sie mich das an drei gravierenden Punkten darstellen.

Zunächst haben Sie, als Versorgungsproblem getarnt – das war der Punkt, auf den wir bei der Verlängerung der Amtszeiten hingewiesen worden sind –, über die Amtszeitverlängerung und die damit verbundene Entkoppelung der Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten gesprochen. Zwischenzeitlich ist von der ursprünglichen Begründung schon aufgrund der gewählten Amtslaufzeit nichts mehr vorhanden. Sie verlassen die selbstgewählten Voraussetzungen und sprechen dann von der Verbesserung des Ausgleichs zwischen Rat und Verwaltung.

Das glatte Gegenteil ist der Fall. In unserer GO ist die gemeinsame Verwaltung durch Bürgermeister und Räte festgeschrieben. Das wird durch die von Ihnen vorgesehene Entkoppelung ohne jede Begründung erkennbar beeinträchtigt. Statt einer Stärkung der Organe der Selbstverwaltung führen Sie durch die kurze Abfolge von Wahlen eine wahlkampfmäßige Zuspitzung der Arbeit in den Kommunen herbei. Kontinuität wird so nicht gestärkt. So organisiert man Gegeneinander und permanenten Wahlkampf in Räten.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Sie fördern nicht die kommunale Demokratie, sondern Wahlmüdigkeit. Strukturell schwächen Sie auch in anderen Punkten die Einflussmöglichkeiten der Räte. Deshalb hat es auch in großen Teilen der CDU den Wunsch nach Nachverhandlungen gegeben, artikuliert auf einem Landesparteitag.

Das kann ich Ihnen jetzt nicht ersparen, meine Damen und Herren: Da hat der Herr Rüttgers mit der FDP nachverhandelt wie in diesem Sketch von Loriot. Herr Rüttgers ist dann zum Koalitionspartner gegangen und hat gefragt: Würden Sie das gegebenenfalls zurücknehmen? – Darauf haben die Herren von der FDP Nein gesagt. Schließlich hat Herr Rüttgers einen Diener gemacht und gesagt: Dann ist die Sache für mich erledigt.

(Beifall von der SPD)

Meine Damen und Herren, das, was die CDU-Basis zu Recht angemerkt hat, das, worauf zu Recht hingewiesen worden ist, ist nach wie vor tragender Bestandteil dieser Gesetzesvorlage. Das, was dabei herauskommen wird, ist eine Reform, die niemand wünscht. Jetzt zitiere ich die Sonnenkönige. Die Formulierung stammt nicht von uns. Die stammt nicht von der parlamentarischen Opposition. Wir haben das nur aufgegriffen. Wissen Sie, wer es zuerst gesagt hat? – Wir sind nicht stolz darauf, dass das kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern der CDU im Zusammenhang mit der Verlängerung der Amtszeit eingefallen ist. Das scheint ein richtiges Argument zu sein, das auch von der CDU in der Basis in breiten Kreisen getragen wird.

Ich kann Ihnen nur eins sagen: Wir müssen wirklich verhindern, dass es vor Ort zu einer Zweiteilung kommt, auf der einen Seite Menschen, die für sechs Jahre gewählt sind und für sich Unabhängigkeit in Anspruch nehmen, und auf der anderen Seite verkümmern unsere Räte zu schieren Reklamationsabteilungen. Das kann nicht sein.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ein ganz besonderer Punkt, der noch nicht in den Fokus genommen worden ist, ist: Sie wollen dann ja jeweils für sechs Jahre nachwählen. Das heißt, wenn vorzeitig Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte ausscheiden, dann hat das den besonderen Charme, dass wir demnächst in Nordrhein-Westfalen nicht eine einfache Entkoppelung haben, sondern an einer Vielzahl von Wochenenden Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte in Nordrhein-Westfalen gewählt werden. Wenn Sie nicht da wenigstens einsehen, dass das ein Programm zur Steigerung von Wahlmüdigkeit ist, dann weiß ich angesichts der Zahlen, die uns von Kommunalwahlen vorliegen, wirklich nicht, in welchem Land Sie diskutieren.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

Meine Damen und Herren, das ist die erste Abteilung. So weit, so schlecht.

Für einen regelrechten politischen Skandal – daran können Sie bei aller Gebrauchsliteratur auch nicht vorbeitäuschen – halten wir die Abschaffung der Stichwahlen.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Sie bescheren den Bürgerinnen und Bürgern durch die Abkoppelung einen zusätzlichen Wahlgang und schaffen dann Stichwahlen ab. Sie erlauben sich den großzügigen Verzicht auf ein Verfahren, das in allen demokratisch strukturierten



Systemen zum gesicherten Bestandteil der politischen Kultur gehört. Nordrhein-Westfalen wäre das einzige Bundesland, in dem es keine Stichwahlen mehr gibt.

Meine Damen und Herren, Sie sollten sich einmal vor Augen führen, wieso Stichwahlen erforderlich sind, und zwar zur demokratischen Legitimation für das höchste vor Ort zu vergebende Amt, nämlich für das Amt eines direkt gewählten Verwaltungschefs. Ich ziehe jetzt wieder den Vergleich: Wir schicken aus Deutschland Truppen in den Kongo, um dort Stichwahlen abzusichern, und Sie von Schwarz-Gelb schaffen die hier in Nordrhein-Westfalen ab. Das ist ein Skandal.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Zurufe von CDU und FDP)

Die Folgen für die demokratische Legitimation sind nicht absehbar. Meine Damen und Herren, schauen Sie sich an – wir haben diese Fälle –, bei wie vielen Nachwahlen die Wahlbeteiligung deutlich unter 50 % gelegen hat. Schauen Sie sich an, bei wie vielen ersten Wahlgängen im Land wir dann Stimmenanteile und Aufsplittungen hatten, wo die stärksten Bewerberinnen und Bewerber deutlich unter 30 % der Stimmen auf sich vereinigten konnten. Das bedeutet im Ergebnis, dass demnächst an der Spitze von Großstädten und Landkreisen womöglich Menschen stehen, die sich auf weniger als 15 % der Zustimmung der Wahlbevölkerung berufen können. Meine Damen und Herren, das ist nicht hinnehmbar. Das kann auch nicht Ihre Absicht sein.

(Zuruf von der FDP)

– Herr Kollege, wer den Dreisatz beherrscht, der ist im Vorteil. Wir können Ihnen das auch vorrechnen.

Jetzt frage ich: Wo liegen Ihre Motive? – Sie stärken doch nicht etwa unabhängige Bewerberinnen und Bewerber. Nein, Sie eröffnen der Kungelei vor den Wahlgängen Tür und Tor.

(Zuruf von der SPD: Ganz bewusst!)

Nach Ihrer Denkart müssen doch vor Ort verbindliche Absprachen getroffen werden, nach dem System: Ziehst du deinen Kandidaten zurück, dann kriegst du nach der möglicherweise erfolgreichen Wahl eine Beigeordnetenposition oder größeren politischen Einfluss. – Das ist keine Demokratie.

(Zuruf von der SPD: System FDP!)

Das ist auch kein Zufall. Ich glaube, das ist gezielte Machttaktik von Schwarz-Gelb als Reaktion auf

die Ergebnisse der letzten Stichwahlen in Nordrhein-Westfalen. Schöne Grüße aus Gelsenkirchen, Mönchengladbach, Viersen und jetzt kürzlich Greven!

(Beifall von der SPD)

Da liegen die eigentlichen Motive für Ihr Vorgehen.

Den negativen Höhepunkt – ich gehe davon aus, dass wir in der zweiten Runde noch einmal darauf eingehen werden – bilden Ihre Versuche, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden weiter einzuschränken. Sie ignorieren den Sachverstand aus den Reihen der kommunalen Spitzenverbände, unisono. Sie hören nicht auf Ihre kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertreter vor Ort. Das gilt insbesondere für die CDU. Sie distanzieren sich nicht hier im Haus von den Plänen, sondern machen es wie der verehrte Kollege Lux, der gestern in der „Neuen Westfälischen Zeitung“ zitiert wurde. Er räumt dann explizit ein, dass sich die Kommunalwähler auf den Feldern der Daseinsvorsorge weiter entwickeln können müssen. Herr Lux betont, das sei Meinung der CDU. Dann frage ich mich allen Ernstes: Warum machen Sie den Unsinn dann hier mit?

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Alle Beispiele – damit komme ich zunächst zum Ende meiner Ausführungen –, die von Ihnen und auch vom Herrn Innenminister gerade eben wieder angeführt wurden, sind gefakt. All die Dinge, die da zu Recht als Auswüchse kritisiert werden, wären mit dem geltenden Gemeindefinanzrecht wirkungsvoll zu bekämpfen. Sie wollen den Wettbewerb zuungunsten unserer kommunalen Unternehmen einschränken. Das machen wir nicht mit.

Obwohl das auch viele Tausende von Bürgerinnen und Bürgern nicht mitmachen, nimmt sich Herr Papke die Freiheit und beschimpft 25.000 Menschen, die sich vor dem Landtag zum Protest zusammengefunden haben, indem er ihnen die Berechtigung zum Protest abspricht. Ich glaube, so geht man nicht mit berechtigter Kritik um.

(Zuruf von der SPD)

Das ist dann, wie gesagt, Beratungsresistenz in höherer Form. Wir werden an diesem Punkt nicht von der Seite der kommunalen Verbände, der kommunalen Familie und der betroffenen Menschen weichen und weiter für den Erhalt der Kommunalwirtschaft in Nordrhein-Westfalen kämpfen. – Vielen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Körfges. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erhält der Abgeordnete Becker das Wort.

**Horst Becker (GRÜNE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muss dem Kollegen Körfges völlig Recht geben: Der Einstieg der beiden Redner – sowohl von Innenminister Wolf als auch vom kommunalpolitischen Sprecher der CDU, Herrn Lux – war ungewöhnlich. Denn nach meiner Wahrnehmung war er von einer hohen Realitätsverdrängung geprägt. Es wurde von Einigkeit gesprochen, die man in der kommunalpolitischen Landschaft allerhöchstens dergestalt sehen kann, dass es über die Parteigrenzen hinweg eine große Einigkeit darüber gibt, sich gegen Ihre Pläne zu wehren. Es herrscht aber keineswegs Einigkeit in Ihrer Partei hinsichtlich dieser Pläne.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Meine Damen und Herren, wer sieht, was Sie beim § 107 der Gemeindeordnung machen, wer sieht, was Sie mit den demokratischen Instrumenten bei der Kommunalwahl machen, muss sagen: Kommunale Unternehmen und Demokratie vor Ort befinden sich im Klammergriff zwischen Lux und Wolf; dabei kann nichts Gutes herauskommen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Heiterkeit von Minister Dr. Helmut Linssen)

Wer sich ansieht, was Sie machen, muss Folgendes konstatieren: Zunächst einmal schaffen Sie eine Wahl ab – die Stichwahl. Das begründen Sie damit, dass es nicht so viele Wahlen geben soll. Das ist ein fragwürdiges Argument; das werde ich Ihnen gleich noch nachweisen. Aber selbst wenn das richtig wäre, fragt man sich, worin die Logik liegt, dass Sie Wahlen entkoppeln und damit einen Wahltermin mehr schaffen.

Zu welchem Unsinn das führen wird, will ich Ihnen anhand weniger Beispiele deutlich machen. In den südlichen Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Bayern führt das Entkoppeln zu einem drastischen Absinken der Wahlbeteiligung. Das Argument verwenden Sie hinterher für die Abschaffung der Stichwahl. An der Stelle aber, an der Sie der FDP entgegenkommen, interessiert es Sie einen feuchten Kehrlicht.

Schauen Sie sich das einmal auf der Zeitachse an und überlegen, was das für 2009 und 2010 bedeutet. Im Jahr 2009 finden die Europawahl und die Kommunalwahlen statt. Im Jahr 2010 finden die Bürgermeisterwahlen entweder zusammen mit

der Landtagswahl – von wegen entkoppeln! – oder drei Monate später statt.

(Zurufe von der CDU: Nachlesen!)

– Das habe ich nachgelesen. Ich sage Ihnen: So ist es. Das werden Sie sehen. Zwei Jahre hintereinander finden Wahlen in kürzester Zeit statt. Das ist der Punkt.

(Beifall von den GRÜNEN – Zuruf von Christof Rasche [FDP])

Sie werden es spätestens 2014 und 2015 sehen; Herr Rasche, das ist doch der Punkt. Sie können erzählen, was Sie wollen. Sie haben genau diese Rhythmen.

(Zuruf von Hans-Willi Körfges [SPD])

Zweiter Punkt! Sie werden damit – das können Sie nicht bestreiten – einer Partei hier im Haus einen deutlichen Vorteil verschaffen: der CDU. Ich habe bereits an anderer Stelle dargelegt und nachgewiesen, dass die Stichwahlen, die Sie abschaffen wollen, in den Jahren 1999 und im Jahr 2004 insgesamt in ganzen zwei Fällen der CDU und in einem Fall der FDP zugute gekommen sind. In allen anderen Fällen – das waren rund 40 Fälle – haben Kandidaten der CDU Stichwahlen verloren, obwohl sie im ersten Wahlgang vorne gelegen haben.

(Beifall von der SPD – Hans-Willi Körfges [SPD]: Das ist der Grund!)

Das betraf unter anderem den damalige Oberbürgermeister Wittke, heute Verkehrs- und Bauminister,

(Markus Töns [SPD]: Mit Recht abgewählt!)

und Herrn Stahl, heute Fraktionsvorsitzender, der 1999 in Bonn verloren hat. Das sind alles Fälle von Politikerinnen und Politikern, die im ersten Wahlgang vorne gelegen und dann die Stichwahl verloren haben. Sie können sich doch wohl vorstellen, dass man Ihnen zu Recht unterstellt, dass Sie etwas abschaffen wollen, was Ihnen parteipolitisch nicht genutzt, sondern geschadet hat.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Herr Lux – von Herrn Wolf bin ich es gewöhnt; von Ihnen hätte ich gedacht, dass Sie ein bisschen korrekter sind –, Sie sagen, es bestehe große Einigkeit, mit den Verbänden gebe es noch die eine oder andere Diskussion. Das finde ich mutig. Weder die kommunalen Spitzenverbände noch der VKU – keiner hat Verständnis für Ihre Änderungen des § 107 der Gemeindeordnung. Sie werden hoch und runter zerrissen von Ihren eige-

nen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die die Mehrheit in den Gremien stellen, die beschließen, was Sie als Resolutionen hier auf den Tisch bekommen.

In dieser Woche noch, Herr Lux, hat der Stadtrat von Köln mit den Stimmen der CDU eine Resolution gegen § 107, so wie Sie ihn planen, beschlossen. Im „Stadt-Anzeiger“ hat es einen denkwürdigen Kommentar gegeben, der sich völlig zu Recht gegen die FDP gewandt hat. Darin heißt es: Wie kann man auf der einen Seite fordern, dass die Stadtwerke 5 Millionen € des Defizits der Schwimmbäder übernehmen, auf der anderen Seite aber für die perspektivische Abschaffung und für die deutliche Erschwerung der Arbeit eben dieser Stadtwerke sein? Dazu gehört schon ein Stück politische Schizophrenie. Die weist die CDU auf, und Sie von der CDU machen das mit. Das ist politische Co-Schizophrenie.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Wie kommen Sie dazu, dass sich nichts ändert, Herr Lux? Das verträgt sich jedenfalls nicht mit den Äußerungen von Herrn Papke. Er feiert in einer Pressemitteilung:

„Kabinettsverabschiedet Gemeindereform – Papke: Privat vor Staat wird jetzt Gesetz.“

(Beifall von Dietmar Brockes [FDP])

„Das Kabinettsverabschiedet hat die verschärften Regeln für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand genauso glasklar beschlossen, wie es zwischen den Koalitionsfraktionen verabredet worden war. ... Die Verabschiedung der GO-Novelle ist, gerade mit Blick auf die Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Kommunen, für die FDP ein Tag der Freude.“

Muss sich die CDU da mitfreuen? Muss sie es mitmachen? Man weiß es nicht. – Und weiter:

„Die Politik der marktwirtschaftlichen Erneuerung in NRW kommt mit Siebenmeilen-Stiefeln voran.“

Meine Damen und Herren, das ist die Ideologie, die die Basis Ihres Handelns ist: Von Vernunft ist nichts zu merken. Das gilt im Übrigen ähnlich bei der Abschaffung der Stichwahlen.

Dazu möchte ich Ihnen doch noch einen kleinen Stich versetzen und zitieren, was dazu die Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker in Bayern sagt – dort plant das nämlich Herr Beckstein –:

„Der zweite Wahlgang verschafft dem späteren Amtsinhaber ein Wahlergebnis von über 50 %. Dadurch ist er wesentlich besser legitimiert als

in einem ersten Wahlgang mit vielleicht 30 %. Deshalb muss die bewährte Stichwahl erhalten bleiben.“

Das sagt die FDP in Bayern. Nur Sie machen das alles anders. Sie sind parteipolitisch und ideologisch, aber nicht sachlich motiviert, bei dem, was Sie mit der Geschäftsordnung NW veranstalten!

(Zurufe von der SPD)

Das fällt Ihnen auf kommunaler Ebene auf die Füße; das prophezeie ich Ihnen. – Schönen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Becker. – Für die FDP-Fraktion hat das Wort der Kollege Engel.

**Horst Engel (FDP):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor ich mich zur GO-Novelle äußere: Herr Körfges, ich kann Herrn Lux nur beipflichten, dass er das heute am Rednerpult benannt hat.

(Zurufe von der SPD)

Sie können sich doch nicht allen Ernstes hierhin stellen, um von Staats- und von Politikverdrossenheit sowie von einer zurückgehenden Wahlbeteiligung zu sprechen. Was wollen Sie denn den jungen Menschen in unserem Land sagen, die das lesen?

(Zuruf von Bodo Wißen [SPD] – Weitere Zurufe)

Ich kann dem Kollegen Lux nur beipflichten: Das müssen Sie erst einmal abräumen und sich dafür entschuldigen.

(Beifall von FDP und CDU)

Nicht einmal in meiner Fantasie habe ich solche Gedanken. Das ist doch unmöglich! – Entschuldigung, aber das musste gesagt werden.

(Zuruf von der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, heute ist ein wichtiger Tag für das neue NRW

(Lebhafter Widerspruch von der SPD)

und vor allem für unsere Kommunen.

(Markus Töns [SPD]: Zur Sache, Herr Engel! – Weitere Zurufe)

Der Landtag befasst sich in erster Lesung mit zwei Gesetzentwürfen, die auf kommunaler Ebene zu wichtigen Weichenstellungen führen werden: Es geht erstens um die Novellierung der

Kommunalverfassung und zweitens um das Kommunalwahlgesetz. Nach noch nicht einmal zwei Regierungsjahren setzen wir eines der zentralen Themen aus unserem Koalitionsvertrag um.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die FDP setzt sich seit Jahren für eine Novellierung der Kommunalverfassung ein. Ziele der Reform sind mehr Eigenständigkeit für unsere nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger an den Entscheidungsprozessen.

Seit der letzten Überarbeitung der Gemeindeordnung im Jahre 1994, also vor 13 Jahren,

(Bodo Wißen [SPD]: Mit den Stimmen der CDU!)

hat sich ein erheblicher Reformdruck ...

(Zuruf von Ewald Groth [GRÜNE])

– Sie können auf das Knöpfchen an Ihrem Platz drücken und beim Präsidenten um das Wort bitten. Dann kann ich entscheiden, ob ich die Zwischenfrage akzeptiere oder nicht.

(Horst Becker [GRÜNE]: Können Sie, müssen Sie aber nicht!)

Die Zwischenrufe helfen uns nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, seit der letzten Überarbeitung der Gemeindeordnung im Jahre 1994, also vor 13 Jahren, hat sich ein erheblicher Reformdruck in den Kommunen aufgebaut, der eine Weiterentwicklung der Gemeindeordnung notwendig macht und Empfehlungen der vom damaligen Innenminister Fritz Behrens berufenen Expertenkommission umsetzt.

Mit der Reform werden gestärkt bzw. ausgebaut

1. demokratische Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger,
2. die Stellung von Rats- und Kreistagsmitgliedern und natürlich auch die Stellung des Bürgermeisters.

Es wird einen Zugewinn an kommunalen Tätigkeiten geben.

(Bodo Wißen [SPD]: Das ist ja lächerlich!)

Der Mittelstand wird durch die Verschärfung des Gemeindefinanzrechts gestärkt.

(Zuruf von der SPD: Unglaublich!)

Es würde zu lange dauern – das hat der Innenminister in ähnlicher Weise formuliert –, jetzt alle Änderungen der GO-Reform aufzuführen und zu

würdigen. Deshalb möchte ich mich heute in der ersten Lesung auf nur einige wenige wesentliche Änderungen konzentrieren.

Neben der Tagespolitik mit der Entscheidung über aktuelle Belange gibt es eine Vielzahl von Entscheidungen, die die Generation von morgen betreffen. Die neue GO verlangt in Zukunft für kommunales Handeln einen ressourcenschonenden Umgang und den Ausstieg aus der Schuldenspirale.

Die Einführung des Rats- bzw. des Kreistagsbürgerentscheids beteiligt in Zukunft die Bürger unmittelbar an kommunalen Entscheidungsprozessen. Ich möchte an dieser Stelle betonen: Für die für zulässig erklärten Bürgerbegehren wird es in Zukunft eine Sperrwirkung geben, das heißt, gegenläufige Entscheidungen der Gremien gibt es in Zukunft nicht mehr.

Mit der GO-Reform werden die Rechte der Mandatsträger gestärkt, indem alle, auch kleinere Fraktionen in Zukunft die Möglichkeiten haben, Anträge zur Tagesordnung von Ausschüssen zu stellen. Die alte Ein-Fünftel-Regelung ist Vergangenheit. Rats-, Kreistags- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Kontrolle von Beschlüssen das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. Fraktionsstatus ist in Zukunft mit zwei Mitgliedern erreicht; in Gremien über 59 Mitgliedern ist er mit drei Mitgliedern erreicht. Darüber hinaus wird jetzt gesetzlich geregelt, dass Gruppen ohne Fraktionsstatus und Einzelmandatsträger ein Recht auf eine finanzielle Entschädigung erhalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Städte, Gemeinden und Kreise starke Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw. Landräte brauchen, die weitgehend parteiunabhängig sind und nicht wie Marionetten von Mehrheitsfraktionen agieren müssen. Deshalb werden richtigerweise die Wahlen von Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw. Landrat von den Wahlen der Räte bzw. Kreistagsmitglieder entkoppelt. Das bietet auch engagierten Wahlkreis- und Stimmbezirksbetreuern eine bessere Möglichkeit, mit ihrer Arbeit vor Ort durchzudringen.

Der Staat, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat sich in beinahe jede Lebensritze hineingedrängt. Jetzt kommt die Zeit, das wenigstens auf der kommunalen Ebene zu ändern. Mit der GO-Reform wird das Gemeindefinanzrecht restriktiver gefasst. Ich spreche das nur kurz an, weil mein Kollege Dietmar Brockes darauf ausführlich eingehen wird.

(Zuruf von der SPD: Das war zu befürchten!)

Unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge haben viele Kommune fantasievoll wirtschaftliche Aktivitäten entwickelt, die der Privatwirtschaft vorbehalten sind.

Dabei wurde bewusst übersehen, dass das finanzielle Risiko für diese kommunale Staatswirtschaft stets der Bürger zu tragen hatte. Für die Energie- und Wasserversorgung, für den ÖPNV – der Innenminister hat das alles vorgetragen –, für die Telefondienstleistungen und für Kommunikations- und Leitungsnetze bleibt es in Zukunft wie bisher. Bis zum 19. März 2007 gibt es für kommunale Unternehmen, die nach dem alten § 107 GO gegründet wurden, einen Bestandsschutz.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Herr Kollege, darf ich Sie kurz unterbrechen?

**Horst Engel (FDP):** Bitte schön.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Es gibt den Wunsch des Kollegen Börschel, eine Zwischenfrage zu stellen. Sind Sie damit einverstanden?

**Horst Engel (FDP):** Gerne, Herr Präsident.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Gut. – Herr Börschel, ich gebe Ihnen das Wort.

**Martin Börschel (SPD):** Darf ich Sie, Herr Kollege Engel, mit zweieinhalb bis drei Zwischenfragen belästigen?

**Vizepräsident Edgar Moron:** Eine!

**Martin Börschel (SPD):** Dann werde ich das mit einem Fragezeichen schließen.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Nicht tricksen!

**Martin Börschel (SPD):** Ist es korrekt, dass Sie als Mitglied im Aufsichtsrat der kommunalen Häfen- und Güterverkehr Köln AG daran mitgewirkt haben, dass sich die kommunale Häfen- und Güterverkehr Köln AG beispielsweise an einer Duisburger Wassertransportgesellschaft beteiligt und dass Sie dies mit Sitz und Stimme nicht nur gutgeheißen, sondern mitgetragen haben und nun im Parlament dagegen vom Leder ziehen?

(Beifall von der SPD)

Würden Sie das nicht als gelebte Schizophrenie bezeichnen, Herr Kollege?

(Zuruf von der SPD: Voll erwischt! – Achim Tüttenberg [SPD]: Wolf im Schafspelz!)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Bitte.

**Horst Engel (FDP):** Herr Kollege Börschel, die Absicht bestand, die Transportleistung bis nach Lyon auszuweiten. Mein Hinweis war in der entsprechenden Aufsichtsratssitzung, all das doch einmal durch die Kommunalaufsicht überprüfen zu lassen. Außerdem kam der Hinweis: höchstens bis Koblenz. Ob Koblenz und Duisburg weiter auseinander liegen, kann ich Ihnen nicht sagen. Aber Ihre Kollegen haben sich in dieser Aufsichtsratssitzung ...

(Martin Börschel [SPD]: Haben Sie es mitbeschlossen oder nicht?)

– Vor dem Hintergrund des alten § 107 – die Zukunft war: das geht – habe ich es mitbeschlossen. Völlig klar.

(Lachen von der SPD)

Das ist der alte § 107; da war das in Ordnung. Wo ist das Problem?

(Martin Börschel [SPD]: Das kann man ändern!)

– Ja, das ändern wir jetzt.

Mit der neuen GO werden wir die Voraussetzungen schaffen, dass vor Ort modern aufgestellte Verwaltungen mit zügigeren und verbesserten Organisationsstrukturen entwickelt werden können. Durch Senkung der Einwohnerschwellenwerte können kreisangehörige Gemeinden zum Beispiel in Zukunft per Antrag mehr Aufgabenzuständigkeit erhalten, etwa ein eigenes Jugendamt.

Ebenso werden die Möglichkeiten der zwischenkommunalen Kooperation verbreitert. In Zukunft ist die Bildung von Mehrfachzweckverbänden möglich. Das heißt, es kann ein Zweckverband gegründet werden, dem verschiedene Aufgabenfelder zugeordnet sind. Darüber hinaus können kreisangehörige Gemeinden untereinander sowie kreisangehörige Gemeinden mit kreisfreien Städten auf den verschiedensten Aufgabenfeldern miteinander kooperieren, um zum Beispiel Verwaltungsdienstleistungen kostengünstiger anbieten zu können.

Ich komme zum Schluss. Neben der Änderung der Kommunalverfassung wird das Kommunalwahlgesetz wählerfreundlicher gestaltet. Insbesondere befürworten wir die Absenkung der Hürden für die Teilnahme der Wählerinnen und Wähler an Kommunalwahlen.

Ebenso erachten wir die Verkürzung der Sperrfrist für das passive Wahlrecht von derzeit drei Mona-

ten auf 15 Tage als eine gute Maßnahme, die unter anderem die Wahlbeteiligung steigern wird.

Bisher kamen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nicht in die Lage, das besondere ehrenamtliche Engagement als Mandatsträger auszuüben, da dies nicht mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar war. Wir wollen das ein Stück erleichtern.

Weiterhin ermöglicht der Gesetzentwurf eine noch ausgewogenere Sitzverteilung in den Gremien durch die Einführung des Divisorverfahrens mit Standardrundung. Das ist sicherlich eine bürokratische Formulierung, aber es gibt dafür keine bessere.

Mit der Umstellung – auch das ist noch wichtig – werden zwei Sonderregelungen eingeführt: das Erfordernis eines rechnerischen Mindestsitzanteils von 0,75 % – man könnte auch 0,75%-Hürde sagen – für die Erlangung eines Mandats im Kreistag oder im Rat sowie die Gewährung eines Zusatzmandats für Parteien, die die absolute Mehrheit der Stimmen nicht, aber rechnerisch die absolute Mehrheit der Sitze in den Gremien erreicht haben.

Das Reformvorhaben beweist, dass sich diese Landesregierung erneut als Partner der kommunalen Familie zeigt. Ich freue mich auf die Beratung in den Ausschüssen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von FDP und CDU – Martin Börschel [SPD]: Auf den Partner kann man verzichten; das ist eine Drohung!)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Engel. – Die SPD hat noch Gelegenheit für einen Kurzbeitrag, wenn es gewünscht wird. Wer macht es? Herr Körfges oder Herr Börschel? – Herr Körfges, bitte schön.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will, bevor Kollege Biesenbach hier wortreich erklärt, wieso die gemeindefinanzrechtlichen Bestimmungen verschärft werden müssen und das im Prinzip keinen Effekt hat, doch noch einmal auf Folgendes hinweisen: Mittlerweile sind in mehr als 20 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auf Initiative der CDU und mit CDU-Stimmen Resolutionen verabschiedet worden, die davon ausgehen, dass die beabsichtigte Verschärfung des Gemeindefinanzrechts zulasten der jeweiligen Kommunen geht. Ich zähle auf: Krefeld, Wuppertal, Köln, Neuss, Gütersloh und viele andere mehr.

Wissen Sie, was mich dabei am meisten aufregt? Zum Teil treten Ihre Kolleginnen und Kollegen –

ich habe bei der letzten Plenarsitzung ein paar namhaft gemacht – zu Hause so auf, als hätte die FDP die absolute Mehrheit im Landtag, um sich dann gegen die Pläne der Landesregierung zu stellen. Sobald sie jedoch hier im Plenum gefragt werden, tun sie so, als treffe das nicht zu. – Schlimm!

Gleichzeitig sagt die FDP: Uns ist es gelungen, die Gemeindefinanz zurückzudrängen. Eines von beiden kann nur richtig sein. Ich befürchte leider, die Befürchtungen der CDU-Kolleginnen und -Kollegen vor Ort sind richtig, dass es zu einer erheblichen Verschlechterung der Kommunalwirtschaft kommen wird. Sie machen sich mitverantwortlich, wenn Sie auf diesem Irrweg nicht umkehren, meine Damen und Herren.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Körfges. – Für die CDU-Fraktion hat der Abgeordnete Biesenbach das Wort.

**Peter Biesenbach (CDU):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Körfges, Herr Becker, so liebenswert Sie als Kollegen sind, als Propheten taugen Sie beide nicht. Denn all Ihre in den Raum gestellte Prophetie, was demnächst sein wird, entbehrt jeder Grundlage. Meine Bitte heißt: Lesen Sie doch einfach die Dinge, die man lesen kann! Die Trennung, das Auseinandernehmen der Wahlen

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Auseinandernehmen! Richtig!)

von kommunalen Spitzenbeamten und Räten – Herr Körfges, das ist doch ganz einfach – ist bei uns Beschlusslage seit Mitte der 90er-Jahre.

(Martin Börschel [SPD]: Das macht es nicht besser!)

Wie viele Anträge hat diese Fraktion in der letzten Legislaturperiode gestellt, die alle abgelehnt wurden? Das ist doch nichts Neues.

Genauso ist das, was wir im Augenblick erleben, nichts Neues: In Räten werden unter Beteiligung der CDU Resolutionen gefasst. Nur, was steckt denn dahinter? Ich habe es doch beim letzten Mal schon deutlich gemacht: § 107 wird in seiner Substanz für die Stadtwerke nirgendwo eingeschränkt.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Warum macht man es dann? Warum ändern Sie es?)

– Langsam, langsam. – Ich habe Sie doch schon vor ein paar Wochen gebeten: Belegen Sie es,

bringen Sie Beispiele, machen Sie deutlich, wo sich im Gesetzestext wirklich etwas ändert! Bis heute haben Sie nichts geliefert, lieber Herr Körfges, Herr Becker. Nirgendwo, sondern es entbrennt ein Streit. Sie haben gesagt, wir würden uns gegen den VKU stellen. Natürlich, weil hier Wünsche im Raum sind, die nicht unsere sind!

Die Forderungen des VKU – Sie können sie nachlesen; schauen Sie auf seine Homepage – heißen ganz deutlich: Wir wollen Privatunternehmen gleichgestellt werden. Wir wollen alles das dürfen, was Privatunternehmen auch dürfen. – Und das ist nicht das erklärte Ziel der Koalitionsparteien.

(Beifall von Dietmar Brockes [FDP])

Für den regionalen Bereich ändert sich nichts. Wir stellen lediglich einen Punkt klar, bei dem es einen Unterschied zwischen dem Innenministerium, der Rechtsaufsicht, und anderen Gruppierungen gibt.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Herr Kollege Biesenbach, gestatten Sie ...?

**Peter Biesenbach (CDU):** Nein.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Keine Zwischenfrage.

**Peter Biesenbach (CDU):** Wir schränken lediglich die Punkte ein, bei denen es um eine überörtliche und überregionale wirtschaftliche Betätigung geht. Das ist der Punkt.

Wir wollen nicht – und das ist die Auseinandersetzung –, dass ein Stadtwerk, das kommunal beherrscht wird, bundesweit oder auch im Ausland irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit vornehmen kann. Wirtschaftlich sind alle diejenigen Tätigkeiten nicht, die die Daseinsvorsorge betreffen. Wirtschaftlich ist nicht der öffentliche Nahverkehr. All das ist ausgenommen, und zwar sowohl nach der jetzigen als auch nach der neuen Fassung. Das ist doch der Punkt. Im Strommarkt können sie überregional liefern, weil er dereguliert ist. Das ist kein Problem.

Worum geht es also? – Das ist auch beim VKU zu lesen. Es geht um die lukrativen Felder, die nicht der sozialen Daseinsvorsorge unterliegen. Hier geht es um eine Richtungsentscheidung, und das sagen wir: In Bereichen, die private Unternehmen auch unter Inkaufnahme von Risiken bedienen, dürfen Stadtwerke nicht eindringen. Es darf nicht sein, dass sich Stadtwerke auf diesen Feldern wirtschaftlich betätigen und Risiken eingehen, weil sie sich hohe Renditen versprechen. Das ist die

Auseinandersetzung, und um nichts anderes geht es.

Vielleicht können wir uns einigen. Wir sind offen für die Diskussion, aber dann müssen Fakten und Beispiele gebracht werden. Ich rede wöchentlich mit mindestens ein bis zwei Stadtwerken. Ich bin heute Abend in Wuppertal, um dort mit Vertretern der Stadtwerke zu reden.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Warum schicken Sie nicht Ihren Kollegen? Der ist im Betriebsrat!)

Zu Beginn, Herr Körfges, wird eine Diskussion immer so ablaufen wie hier: Wir prallen aufeinander und haben unterschiedliche Auffassungen. Nur nach ein bis zwei Stunden, wenn wir im Detail darum gerungen haben, sieht es plötzlich anders aus.

Und dann kommt noch etwas Spannendes hinzu:

(Martin Börschel [SPD]: Wollen Sie behaupten, dass die Ihrer Meinung sind? Das ist doch die Unwahrheit!)

– Herr Börschel, vielleicht gilt das auch für Köln. Laden Sie uns doch mal ein! – Dann kommt nämlich eines dazu: Die Betroffenen merken plötzlich, dass ihnen von ihren Chefs Informationen, die völlig anderslautend sind, vorenthalten wurden.

(Martin Börschel [SPD]: Das ist Ihr Parteivorsitzender in Köln! Er ist der Chef der kommunalen Verkehrsbetriebe, und er glaubt Ihnen nicht!)

– Ich rede jetzt von Vertretern und Chefs der Stadtwerke.

(Markus Töns [SPD]: Sie beschimpfen die kommunalen Unternehmen!)

– Sie brauchen sich gar nicht so aufzuregen. Laden Sie uns ein, wir kommen, und danach sieht es anders aus. Das ist ganz einfach.

Was können die Kölner nicht, was wir wollen? – Das sind doch die Ecken. An diesem Punkt werden wir durch Gespräche noch ein Stück Überzeugungsarbeit leisten, und dann bricht die Front – da bin ich mir sicher – ganz schnell zusammen,

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Wir dürfen nicht wetten, sonst würde ich es machen!)

weil erkannt wird, dass die Sorge, nämlich der Tod der Stadtwerke, völlig unbegründet ist.

(Zurufe von der SPD)

Wenn Sie damit anfangen, Beispiele zu bringen, können wir uns im Detail darüber unterhalten. A-

ber diese Beispiele fehlen bis heute. Bringen Sie sie, und dann machen wir gerne weiter.

(Beifall von CDU und FDP – Zurufe von der SPD)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Biesenbach. – Jetzt hat noch Herr Becker von den Grünen Gelegenheit zu einem Wortbeitrag.

**Horst Becker (GRÜNE):** Herr Biesenbach, es ist immer schön zu sehen, wie Sie sich bemühen zu erklären, was Sie alles ändern wollen – mit der Folge, dass sich faktisch nichts ändert.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Das ist allerdings nicht glaubwürdig. Es ist genauso wenig glaubwürdig wie Ihr Hinweis, dass alle in den kommunalen Spitzenverbänden, in den Unternehmen und im VKU von den Demagogen – so scheinen Sie das zu sehen – der Grünen und Roten quasi irregeleitet werden. Ich sage Ihnen: Unterschätzen Sie Ihre eigenen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker nicht!

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Sie sind nicht umsonst dabei gewesen und haben hier demonstriert. Glauben Sie wirklich, Herr Reinartz aus Köln sei zu dumm, um zu verstehen, was Sie hier machen? Glauben Sie wirklich, Herr Napp aus Neuss habe nicht verstanden, was Sie da veranstalten? Glauben Sie zum Beispiel wirklich, dass es keinerlei Auswirkungen hat, wenn Kommunen in Zukunft mit ihren Gesellschaften keine Bauträgersgeschäfte mehr machen können und also nicht die Stadtentwicklungspolitik durch ihre Bauträgersgeschäfte mitgestalten können, sondern nur noch auf das Mietgeschäft beschränkt sind? Glauben Sie das alles?

Ich persönlich glaube, dass dort mehr kommunale und fachliche Kompetenz vorhanden ist als hier bei Ihnen, wenn es darum geht, den Koalitionsvertrag 1:1 umzusetzen. Wissen Sie, der Koalitionsvertrag ist die eine Sache. Die pragmatische Vernunft in der Kommunalpolitik ist eine andere. Das hat miteinander nichts zu tun. Das merken Sie alleine daran, dass sich der Fraktionsvorsitzende Ihres Koalitionspartners so geäußert hat, wie er sich geäußert hat, nämlich mit einem ideologisch motivierten Triumphgeheul.

(Heiterkeit von GRÜNEN und SPD)

Genau an der Stelle wird die Auseinandersetzung weiter zu führen sein. Sie wissen, dass sie auch geführt werden wird, und Sie wissen, dass das

noch lange nicht zu Ende ist, sondern dass es gerade erst anfängt.

Ein letzter Hinweis sei mir auch noch gestattet. – Sich darauf zurückzuziehen, dass die Entkoppelung der Wahlen bei Ihnen lange im Parteiprogramm enthalten bzw. hier immer vorgetragen worden sei, bringt uns auch nicht weiter. Das Erschrecken Ihrer Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker darüber, dass das jetzt umgesetzt werden soll, ...

**Vizepräsident Edgar Moron:** Herr Kollege!

**Horst Becker (GRÜNE):** ... müsste Sie eigentlich zum Nachdenken bringen. Denn sie sind diejenigen, die Angst vor den Sonnenkönigen – ihrer eigenen Partei teilweise – haben. Das ist die Wahrheit.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Becker. – Zum Schluss der Debatte hat jetzt noch einmal Herr Innenminister Dr. Wolf das Wort.

**Dr. Ingo Wolf, Innenminister:** Vielen Dank, Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur eines gerade rücken, weil es vorhin falsch dargestellt worden ist, Herr Becker, damit es die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht falsch mitnehmen: 2009 werden die Kommunalwahlen mit den Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten selbstverständlich noch einmal zusammen stattfinden. Das war eine völlige Desinformation Ihrerseits.

(Martin Börschel [SPD]: Wann sind sie denn in 2009?)

Zweitens möchte ich festhalten – Herr Körfges, das ist auch eine Klarstellung –: Das Sonnenkönigsyndrom stammt aus den Reihen der SPD, als es 1994 darum ging, ob entkoppelt werden sollte. Während der ganzen Zeit ist dieser Begriff immer wieder in Ihren Reihen benutzt werden. Wenn ihn andere später auch benutzen, ist es auch okay. Es trifft den Kern der Sache jedenfalls nicht, weil sich alle anderen Bundesländer auch auf Entkoppelung verständigt haben.

Ein Hinweis zur Wahlbeteiligung: Da können Sie querbeet Ursachenforschung betreiben. Die Wahlbeteiligung ist mal höher und mal niedriger, und zwar völlig unabhängig vom System. Sie können feststellen, dass sich Niedersachsen auf acht Jahre verständigt hat, also auch entkoppelt hat. Brandenburg will das wohl auch noch tun. Insofern sehe ich das Ganze recht entspannt.



Etwas Bedauern muss ich äußern, Herr Körfges. Ich habe Ihnen sehr detailliert etwas zum Demokratiedefizit beim Stichwahlwegfall gesagt. Sie sind allerdings überhaupt nicht auf die Punkte eingegangen, die ich Ihnen entgegengehalten habe.

Ich werde das gerne noch einmal bilateral nachholen. Wenn nur 25 % überhaupt in die Stichwahl gehen müssen und die anderen Punkte auch greifen, die ich Ihnen genannt habe, dann ist das am Ende kein Problem.

(Zuruf von Hans-Willi Körfges [SPD])

Sie werden hier als Direktmandatsinhaber im Landtag auch nicht zwingend mit über 50 % gewählt.

(Zuruf von der SPD: Wie viele Kandidaten gibt es da denn?)

Selbst in den Bundestag, der die höchste Ebene im Lande ist, was die Gesetzgebung anbetrifft, können Sie mit unter 50 % gewählt werden.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das sieht die bayerische SPD aber ganz anders, Herr Wolf!)

All das ist am Ende kein Problem.

Was die Frage des § 107 anbetrifft, so ist von Herrn Biesenbach aus meiner Sicht sehr sachgerecht dargestellt worden, dass es sehr ausgewogen ist, was wir tun. Nicht mehr und nicht weniger! – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Minister. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind damit am Ende der Beratung der ersten Lesung des Gesetzentwurfs angelangt.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** der **Gesetzentwürfe** der Landesregierung **Drucksachen 14/3979 und 14/3977** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform** – federführend –, an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** sowie an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr**. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

### 3 Schulessen für alle Kinder

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/3912

Der Titel des Antrags entspricht der Tageszeit. Deshalb dürfen Sie aber ruhig hier bleiben und an der Debatte teilnehmen. Sie können auch nachher essen gehen.

Als Sprecherin für die antragstellende Fraktion erlaube ich Frau Löhrmann das Wort. Bitte schön.

**Sylvia Löhrmann (GRÜNE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Danke für die freundliche Einleitung. Es ist in der Tat Mittagszeit.

Es gibt aber auch zwei andere Gründe die Notwendigkeit und die Aktualität unseres Antrags. Sie finden sich in einer Zeitung wieder. Im „Solinger Tageblatt“ heißt es heute: „Den Tisch decken für alle Kinder.“ Ein Verein nimmt sich des Problems an. Und im Mantelteil können wir lesen: „Zu viel Müll – Schulen erlassen Pizzaverbot.“

Diese zwei Meldungen zeigen, dass es offensichtlich Handlungs- und Regelungsbedarf gibt.

Meine Damen und Herren, es ist schön, dass wir im Landtag eine Kantine haben und essen gehen können. Das ist selbstverständlich für uns, weil Menschen hier ganztags arbeiten. Manche lernen auch noch etwas dabei. An vielen Schulen in NRW arbeiten die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer ganztags. Längst nicht alle bekommen aber etwas zu essen: vielleicht einen Schokoriegel, Fast Food von der Bude nebenan oder der Pizzaservice bringt etwas.

Bei allem Streit, den wir in diesem Hause gerade im Bereich der Bildungspolitik oft haben, halten wir Grünen es für unsere selbstverständliche Pflicht als Abgeordnete unseres Landes, diesen Zustand zu ändern.

(Beifall von den GRÜNEN)

Alles andere wäre ein politisches Armutszeugnis. Das Thema geht nicht nur die Schulministerin, sondern auch den Jugend- und Familienminister, den Gesundheitsminister, den Verbraucherschutzminister und den Kulturminister – das ist bekanntlich der Ministerpräsident selbst – etwas an.

Meine Damen und Herren, gerade für unsere Kinder ist eine regelmäßige und gesunde Ernährung besonders wichtig. Wenn ein 60-jähriger CDU-Abgeordneter oder eine 45-jährige SPD-





## **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

### **30. Sitzung (öffentlich)**

18. April 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

12:20 Uhr bis 14:00 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokollerstellung: Uwe Scheidel

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Aktuelle Viertelstunde</b>	<b>5</b>
<u>Thema:</u> <b>Fachhochschule Gelsenkirchen/Inkubatorzentrum</b> - Berichts-anforderung der Grünen-Fraktion	
Der Ausschuss nimmt zum Thema des Tagesordnungspunktes eine Stellungnahme von Staatssekretär Dr. Jens Baganz (MWME) entgegen, der sich eine Aussprache anschließt.	
<b>2 Innovationsbericht 2006</b>	<b>8</b>
Vorlagen 14/788, 14/789 und 14/1003	
Der Ausschuss erörtert das Thema des Tagesordnungspunktes. Staatssekretär Dr. Jens Baganz (MWME) und Staatssekretär Dr. Michael Stückradt (MIWFT) stehen für die Landesregierung Rede und Antwort.	

**3 Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 16**

hier: **Anmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 36. Rahmenplan**

Vorlage 14/965

Nach kurzer Aussprache fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss, die Anmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 36. Rahmenplan der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - Vorlage 14/965 - zur Kenntnis zu nehmen.

**4 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) 18**

Vorlage 14/979)

Der Ausschuss fasst ohne weitere Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hat gegen die Ausfertigung des Verordnungsentwurfs - Vorlage 14/979 - keine Einwände.

**5 Im Zentrum des Nationalpark Eifel: Auf die historisch angemessenen und nationalparkverträglichen Kernnutzungen konzentrieren 19**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/3852

Vorlage 14/708

Der Ausschuss fasst einvernehmlich den Beschluss, im Mai gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Anhörung zu veranstalten, deren Ergebnisse von der Landesregierung in ihrer zweiten Leitentscheidung berücksichtigt werden. - **Nachtrag:** Per Obleutebeschluss vom 03. Mai 2007 wird die Anhörung auf den 6. Juni 2007 terminiert. - Beginn: 14 Uhr

**6    Zusätzliche Versalzung von Werra und Weser verhindern!** 20

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/3691

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/3691 wird ohne weitere Aussprache und ohne Votum an den federführenden Ausschuss weitergeleitet.

**7    Kommunale Wirtschaftskraft erhalten, Lebensqualität der Menschen in NRW sichern** 21

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3837

Und:

**8    Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

Der Ausschuss verständigt sich ohne weitere Aussprache darauf, im Sinne des Vortrags seines Ausschussvorsitzenden zu verfahren und darüber hinaus - so der Vorschlag der antragstellenden Fraktion - den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3837 auf die Zeit nach der Anhörung zu schieben.



**7 Kommunale Wirtschaftskraft erhalten, Lebensqualität der Menschen in NRW sichern**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3837

Und:

**8 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

**Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps** legt dar, der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3837 sei vom Landtag in dessen Sitzung am 7. März 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung in den hiesigen Ausschuss und den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden.

Die Gesetzentwürfe der Landesregierung seien nach erster Lesung im Parlament am 29. März 2007 an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, den hiesigen Ausschuss und den Ausschuss für Bauen und Verkehr zur Mitberatung überwiesen worden.

Der AWME habe bislang weder über den Antrag der SPD-Fraktion noch die beiden Gesetzentwürfe der Landesregierung beraten. Aus dem federführenden Ausschuss habe er, Knieps, die Information erhalten, dass zu den Gesetzentwürfen voraussichtlich im Juni eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt werde. Wie solle der hiesige Ausschuss mit dem Antrag und den Gesetzentwürfen verfahren?

Soweit es um die Gesetzentwürfe gehe, schlage er vor, der Ausschuss solle sich an der Anhörung des federführenden Ausschusses nachrichtlich beteiligen. Fragen und Sachverständigenwünsche sollten gegebenenfalls über die Obleute im federführenden Ausschuss beantragt werden. Es sei sinnvoll, wenn sich zum SPD-Antrag zunächst die antragstellende Fraktion äußere.

Auf Vorschlag von **Thomas Eiskirch (SPD)** verständigt sich der **Ausschuss** darauf, den Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 14/3837 zunächst zu schieben.







---

---

## **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**

### **29. Sitzung (öffentlich)**

18. April 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 13:45 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Redaktion: Michael Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz 5**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

#### **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

- Beschlussfassung über das weitere Beratungsverfahren

Der Ausschuss beschließt, am 6. Juni 2007 ab 12:30 Uhr eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Drucksache 14/3977 und am 14./15. August 2007 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - Drucksache 14/3979 durchzuführen.



## Aus der Diskussion

### 1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

#### **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

- Beschlussfassung über das weitere Beratungsverfahren

**Vorsitzender Edgar Moron** teilt mit, die Obleute hätten sich im Einvernehmen aller Fraktionen darauf verständigt, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes am 6. Juni ab 12:30 Uhr sowie eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des GO-Reformgesetzes am 14. August ab 12:30 Uhr - mit Schwerpunkt auf § 107 GO: Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung von Gemeinden - und am 15. August 2007 ab 10 Uhr ganztägig - mit Schwerpunkt auf den sehr vielfältigen Gesamtkomplex Gemeindeordnung - durchzuführen. Die Fraktionen würden gebeten, Fragen und Namen von Sachverständigen bis zum 3. Mai 2007 für die erste Anhörung und bis zum 1. Juni 2007 für die zweite Anhörung mitzuteilen. Die abschließende Beratung zu beiden Gesetzentwürfen im Ausschuss werde voraussichtlich am 5. September 2007, die zweite Lesung im Plenum vermutlich am 19./20. September 2007 stattfinden.

Er lege Wert darauf, so **Rainer Lux (CDU)**, dass der Ausschuss sich dafür einsetze, das Plenum am 19./20. September 2007 auch tatsächlich zu erreichen. Dies sei die Grundlage für die einvernehmliche Terminabstimmung unter den Obleuten gewesen.

**Vorsitzender Edgar Moron** weist zustimmend darauf hin, dass an anderer Stelle entschieden werde, wann die zweite und gegebenenfalls die dritte Lesung im Plenum stattfinden würden.

Der **Ausschuss** beschließt, am 6. Juni 2007 ab 12:30 Uhr eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Drucksache 14/3977 und am 14./15. August 2007 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - Drucksache 14/3979 durchzuführen.





---

---

## **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**

### **32. Sitzung (öffentlich)**

14. August 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

12:30 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokollerstellung: Andrea Pieper, Dr. Andreas Hackmann;  
Michael Roeßgen (Federführung)

Seite

### **Öffentliche Anhörung**

#### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO- Reformgesetz**

5

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

#### **Kommunale Wirtschaftskraft erhalten – Lebensqualität der Menschen in NRW sichern**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3837

#### **Themenbereich: Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§ 107 GO)**

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Statements.

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
<b>Block I</b>			
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	Dr. Stephan Articus Prof. Dr. Ludger Sander	14/1300	7 9
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Hans-Gerd von Lennep Claus Hamacher	14/1300	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Franz-Josef Schumacher	14/1300	
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Martin Burgi	14/1296	11
Institut für Angewandte Innovationsforschung e. V., Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Bernd Kriegesmann	14/1301	13
Kommunalwissenschaftliches Institut, Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	14/1277	15
GO Kommentator, Essen	RA Ulrich Cronauge	14/1311	16
Stadt Bergkamen	Roland Schäfer		18
Stadt Bochum	Dr. Manfred Busch	14/1302	20
Stadt Neuss	Herbert Napp	14/1344	23
Stadt Wuppertal	Peter Jung	14/1290	25
Verband kommunaler Unternehmen e. V., VKU, Landesgruppe NRW, Köln	Dr. Norbert Ohlms	14/1303	27
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, VDV, Landesgruppe NRW, Köln	Walter Reinartz	14/1241	25
Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU NRW	Patrick Hasenkamp		29
Fragerunde 1			ab Seite 31

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
<b>Block II</b>			
Deutscher Mieterbund NRW, DMB, Düsseldorf	Bernhard von Grünberg	14/1298	42
Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH	Norbert Müller	14/1279	43
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB, Bezirk NRW, Düsseldorf	Guntram Schneider	14/1283	
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk NRW, Düsseldorf	Bernd Vallentin	14/1283	46
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V., BDE, Berlin	Dr. Dagmar Thimm	14/1284 14/1219	47
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung, Bonn	Eric Rehbock	14/1281	49
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW, IHK, Düsseldorf	Hans Georg Crone-Erdmann	14/1223	50
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag, Düsseldorf	Dr. Thomas Köster	14/1295	52
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V., Oberhausen	Dr. Karl Schürmann	14/1278 14/1193	55
Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen e. V., Düsseldorf	Burkhard Schneider	14/1262	56
Stadtwerke Bochum GmbH	Bernd Wilmert	14/1297	59
Stadtwerke Bonn GmbH	Prof. Dr. Hermann Zemlin	14/1331	61
Stadtwerke Duisburg AG	Dr. Hermann Janning	14/1299	63
Dortmunder Stadtwerke AG, DSW 21	Guntram Pehlke	14/1240	65

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Stadtwerke Essen AG	Dr. Bernhard Görgens	14/1291	65
Stadtwerke Köln GmbH	Stefan Wilbert	14/1319	67
Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG, NVV Mönchengladbach	Friedhelm Kirchhartz	14/1242	68
Fragerunde 2		ab Seite 69	

Weitere Stellungnahmen:	
Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster	14/1310
Stadt Herne	14/1280
Stadtwerke Aachen AG	14/1334
Bund der Steuerzahler NRW e. V.	14/1269
Bundesverband für AquaPädagogik	14/1332

\*\*\*\*\*



## **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/3979

In Verbindung damit:

### **Kommunale Wirtschaftskraft erhalten – Lebensqualität der Menschen in NRW sichern**

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/3837

### **Öffentliche Anhörung**

#### **zum Bereich Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§ 107 GO)**

**Vorsitzender Edgar Moron:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur heutigen Anhörung. Ich freue mich, viele von Ihnen hier wiederzusehen; wir treffen uns ja regelmäßig zu Anhörungen.

Ich eröffne damit die 32. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, an der sich auch die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse beteiligen sollten – ich nehme an, es sind einige anwesend –, nämlich des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Ausschusses für Bauen und Verkehr sowie des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Seien Sie alle sehr herzlich begrüßt. Ein besonderer Gruß geht an unsere Sachverständigen, an die Vertreter der Landesregierung und, soweit anwesend, auch an die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Medien.

Gegenstand unserer heutigen Anhörung sind ausschließlich der Themenbereich „Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen“ des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, also des sogenannten Gemeindeordnungs-Reformgesetzes mit der Drucksachenummer 14/3979, sowie der Antrag der SPD-Fraktion „Kommunale Wirtschaftskraft erhalten – Lebensqualität der Menschen in NRW sichern“, Drucksachenummer 14/3837, und die von den Fraktionen der CDU, der FDP, der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen den Sachverständigen zugesandten Fragen.

Es sind sehr viele Sachverständige anwesend, die sich äußern wollen; nach dem gegenwärtigen Stand sind es 30. Ich darf mich bei Ihnen an dieser Stelle sehr herzlich für die schriftlichen Stellungnahmen bedanken, die bei uns eingegangen sind, einige sehr kurzfristig, einige bereits vor etwas längerer Zeit. Wenn Ihnen noch Texte fehlen, finden Sie diese hinter mir hinter der Wand.

Ich möchte diese Anhörung ein bisschen strukturieren und bitte Sie sehr herzlich um Verständnis dafür, dass wir, da wir zwei Anhörungen durchführen und heute wegen der Fraktionssitzungen erst mittags anfangen konnten, die mündlichen Stellungnahmen auf circa fünf Minuten für jeden Sprecher und jede Sprecherin begrenzen wollen. Ich hoffe, dass Ihnen das gelingt. Sollte es Ihnen nicht gelingen, werde ich unter Umständen ein

bisschen großzügiger sein. Ich bin aber mit Sicherheit dankbar, wenn Sie es unter fünf Minuten schaffen.

Ich bitte Sie, sich auf wesentliche Kernaussagen zu beschränken; Sie haben ja in Ihren schriftlichen Stellungnahmen bereits das Wichtigste mitgeteilt.

Ich möchte die Anhörung in zwei Redeblocke aufteilen. In dem ersten Block sollen die kommunalen Spitzenverbände, die Wissenschaftler und die Vertreter aus dem kommunalen Bereich gehört werden, alle anderen im zweiten Block. Ich nehme diese Aufteilung angesichts der großen Zahl von 30 Anzuhörenden vor, damit mögliche Fragen nicht im Laufe der Anhörung vergessen werden. Aber die kurze Runde für Nachfragen wird sehr beschränkt sein. Ich bitte die Fraktionen, sich nur durch jeweils einen aus ihren Reihen kurz zu äußern. Wir werden eine oder zwei Runden machen, in denen Sie das eine oder andere nachfragen können. Dann werden wir in den zweiten Block eintreten. Danach ist die Fragerunde für alle Ausschussmitglieder eröffnet; dann können wir alles vertiefen, was Sie wissen wollen.

Zwei Formalien muss ich Ihnen leider noch mitteilen: Eine Sitzungsunterbrechung wird es nicht geben. Ich hoffe, dass wir das gemeinsam durchstehen können. Außerdem ist in diesem Plenum traditionsgemäß weder das Ausschütten von Getränken und Speisen noch deren Einnehmen erlaubt. Sonst hätten wir hier natürlich etwas organisiert. Das hat nicht Frau van Dinther zu verantworten, sondern das hat in Nordrhein-Westfalen bereits seit langer Zeit Tradition. Wir haben aber dort drüben eine Kaffeeklappe, und wir haben unten auch eine Kaffeestube, wo man sich zwischendurch mit Kaffee, Mineralwasser oder anderem stärken kann.

Das war das Wichtigste, was ich vorweg sagen wollte. Nun sehe ich zwei Wortmeldungen. Wir beginnen mit Herrn Körfges.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Uns ist im Vorfeld der heutigen Anhörung über den Vorsitzenden ein Schreiben der kommunalen Spitzenverbände zugeleitet worden. Um dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung zu tragen, habe ich die Kolleginnen und Kollegen Obleute der anderen Fraktionen angeschrieben mit der Bitte, einen weiteren Anhörungstermin nur mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen. Leider habe ich bis jetzt keine Antwort erhalten. Außerdem hat der Vorsitzende gerade auf die zeitliche Beschränkung aufgrund der Anzahl und Vielfalt der Sachverständigen hingewiesen. Ich stelle deshalb für die SPD-Landtagsfraktion den Antrag, dass der kommunalpolitische Ausschuss eine weitere Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Änderungsgesetz zur Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen durchführt. Das kann sich auch im Rahmen einer Ausschusssitzung als Expertengespräch darstellen.

**Horst Becker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag ist der Auffassung, dass in Anbetracht der drastischen Einschränkungen, die mit dem Gesetzentwurf verbunden sind, in der Tat für die kommunalen Spitzenverbände ein weiterer Anhörungstermin dringend notwendig ist. Wir hatten deswegen den Vorsitzenden angeschrieben und ihm mitgeteilt, dass aus unserer Sicht ein solcher Termin

stattfinden solle. Insofern geht an die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen von CDU und FDP die Frage, ob sie sich mit dem Verfahren einverstanden erklären können. Ansonsten bitte ich darum, darüber abzustimmen. Ich sage noch einmal ganz deutlich: In Anbetracht der begrenzten Zeit, die heute nur zur Verfügung steht, und in Anbetracht der großen Betroffenheit gerade der kommunalen Familie ist unsere Fraktion der Auffassung, dass man den kommunalen Spitzenverbänden das von ihnen gewünschte Prozedere gewähren sollte.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Ich nehme das so zur Kenntnis. Das ist ja ein förmlicher Antrag auf ein Expertengespräch oder eine weitere Anhörung. Darüber sollten wir am Ende der Anhörung befinden, nicht jetzt. Wir sollten erst einmal sehen, ob die Anhörung das Maß an Information bringt, das die Ausschussmitglieder sich erhoffen. Wenn dann noch eine weitere Anhörung erforderlich sein sollte, muss der Ausschuss mit seiner entsprechenden Mehrheit darüber einen Beschluss fassen. Das sollten wir aber erst am Ende der Anhörung, also morgen, tun. Sind Sie damit einverstanden? – Gut.

Dann kommen wir zur Anhörung. Ich darf für den Städtetag – und ich glaube, Sie sprechen auch für die anderen kommunalen Spitzenverbände – Herrn Dr. Articus, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, das Wort geben.

**Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hier zur Reform des Gemeindefinanzrechts kurz Stellung zu nehmen. Da wir einen Text vereinbart haben, möchte ich mich gern an diesen halten. Deswegen bitte ich um Verständnis, wenn ich nicht frei spreche.

Es wird Sie nicht überraschen, wenn ich Ihnen mitteile, dass die kommunalen Spitzenverbände und die Kommunen, die von ihnen vertreten werden, die geplante Novelle des Gemeindefinanzrechts ablehnen. Diese Novelle wird die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen deutlich verschlechtern. An dieser Einschätzung wird auch der geplante Bestandsschutz, der den Status quo der wirtschaftlichen Betätigung der Städte, Kreise und Gemeinden garantiert, nichts ändern. Ein bloßer Bestandsschutz vorhandener wirtschaftlicher Aktivitäten reicht nicht aus, da unternehmerischer Stillstand auch bei kommunalen Unternehmen unweigerlich in das wettbewerbliche Abseits führt.

Die Novelle begegnet nach unserer Auffassung nicht nur erheblichen rechtlichen Bedenken, sondern wird mittelfristig auch erhebliche Auswirkungen auf Zukunft und Bestand der kommunalen Unternehmen haben. Damit würde die vorgesehene Änderung anders, als es der Wortlaut des Gesetzentwurfes sagt, zu einer erheblichen Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung führen. Demgegenüber stellt die derzeit geltende Fassung der kommunalrechtlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung einen angemessenen und tragfähigen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen dar.

Ich bin unlängst im Europäischen Parlament sogar von Vertretern der Union gefragt worden: Was passiert denn da in Nordrhein-Westfalen? – Diese Frage ernst nehmend möchte ich, bevor ich Professor Sander das Wort gebe, ergänzend einige Erklärungen

für unsere Ablehnung abgeben und Ihnen einmal kurz vorführen, wie sich die Änderung, die in ihrer Schärfe bundesweit ohnegleichen ist, aus europapolitischer und auch europarechtlicher Wahrnehmung ausnimmt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in keiner Weise die durch das europäische Recht gewandelten Rahmenbedingungen für die Kommunalwirtschaft. Bekanntermaßen ist es ja so, dass die Gemeindeordnungen in Deutschland von lokalen Gebietsmonopolen für die kommunalen Unternehmen ausgehen und diese Privilegien mit Schranken versehen. Anders sind die europäische Politik und das europäische Recht darauf ausgerichtet, von der Wettbewerbsgleichheit der Unternehmen, die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erbringen, unabhängig von ihrem Eigentümer, sei es privat oder öffentlich, auszugehen. Das europäische Recht ist also ebenso wie das Grundgesetz wettbewerbspolitisch neutral. Der geplante Vorrang der Privatwirtschaft vor der Kommunalwirtschaft steht deswegen im Widerspruch zu den im europäischen Recht grundlegenden Prinzipien der Nichtdiskriminierung und damit der Gleichbehandlung aller in einem Markt tätigen Unternehmen, unabhängig davon, wem sie gehören.

Auch im Übrigen legt weder der EG-Vertrag noch der EU-Vertrag einen Vorrang privatwirtschaftlicher vor öffentlicher wirtschaftlicher Betätigung fest, die durch nationales Recht umzusetzen wäre. Damit wird die wirtschaftliche Betätigung auch aus europarechtlicher Sicht, übrigens auch in dem Reformvertrag, der abgeschlossen worden ist, grundsätzlich als Kernbestand des Rechts kommunaler Selbstverwaltung anerkannt. Vor diesem Hintergrund darf man sich schon fragen: Was geschieht da jetzt in der kommunalreichsten Region im Herzen Europas?

Der Wertung des EG-Vertrages folgend sind inzwischen auch einzelne Sektorenrichtlinien der EU und entsprechende nationale Umsetzungsgesetze für bisher klassische Bereiche der kommunalen Ver- und Entsorgung in Deutschland zunehmend in den Wettbewerb gestellt worden. Ich brauche die Bereiche hier jetzt nicht noch einmal zu nennen. Hieran zeigt sich deutlich, dass das europäische Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht davon ausgeht, dass sich sowohl öffentliche wie auch private Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, unabhängig von ihrem jeweiligen Eigentümer im Wettbewerb miteinander bewegen. Anstatt jedoch die leistungsfähigen und viele Arbeitsplätze sichernden kommunalen Unternehmen fit zu machen für die Zukunft, für diese europäische Zukunft, die ich Ihnen kurz nahezubringen versucht habe, werden sie im Wertungswiderspruch zum europäischen, politischen und rechtlichen Kontext beschnitten. Statt gleicher wettbewerblicher Chancen wird die Novelle für die Kommunalwirtschaft Benachteiligungen schaffen. Notwendig wären aber gemeinsam verhandelte, gleiche Rahmenbedingungen für kommunale Unternehmen wie für private Wettbewerber. Stattdessen werden Schranken gezogen, die, wie schon ausgeführt, in ihrer Schärfe bundesweit einmalig sind.

Wie diese Rahmenbedingungen im Einzelnen aussehen müssten, ist zwischen den Kreisen, Gemeinden und Städten noch nicht abschließend ausgemacht. Aber ich erkläre ausdrücklich, dass alle drei Gruppen bereit sind, sich einer solchen Diskussion zu stellen. Die jetzt geplante Novellierung können wir demgegenüber nicht akzeptieren. Wir richten deswegen die Bitte an Sie, von der Novelle in der vorliegenden Form zu-

gunsten einer auch die Zukunft kommunaler Unternehmen schützenden Reform Abstand zu nehmen.

**Prof. Dr. Ludger Sander (Städtetag NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Herr Articus hat ja schon die grundlegende ablehnende Haltung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Novellierung deutlich gemacht. Wegen der begrenzten Redezeit möchte ich mich auf zwei wesentliche Punkte der Novelle beschränken, zum einen die Verschärfung des § 107 Gemeindeordnung und zum anderen die Einführung einer Bestandsschutzklausel.

Die Verschärfung der Novelle wird dazu führen, dass die kommunalwirtschaftliche Betätigung in unangemessener Weise erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Denn für alle Betätigung kommunalwirtschaftlicher Art, also auch für Betätigung in dem sogenannten Kernbereich der Daseinsvorsorge, soll statt des öffentlichen Zwecks ein dringender öffentlicher Zweck eingeführt werden. Bereits in diesem Erfordernis des dringenden öffentlichen Zwecks, der für alle künftigen Betätigungen gelten soll, liegt eine nur sehr schwer zu überwindende Hürde für die kommunalen Unternehmen. Damit sind Tätigkeiten, die nach dem geltenden Recht noch möglich sind, nach dem geplanten Recht nicht mehr zulässig, wie zum Beispiel das Contracting.

Hinzu kommen jetzt die Voraussetzungen der verschärften Subsidiaritätsklausel, wonach kommunale Unternehmen den Nachweis erbringen müssen, dass sie Aufgaben besser erfüllen können als die privaten Unternehmen. Dabei sollen optimal wirtschaftende kommunale Unternehmen in einen Vergleich mit optimal wirtschaftenden privaten Unternehmen treten. Aber das Ziel der kommunalen Unternehmen ist ja gerade nicht die Gewinnerzielung; das Wirtschaftlichkeitskriterium steht dort nicht an erster Stelle.

Hinzu kommt, dass eine solche Klausel das mit der Liberalisierung einzelner Märkte verbundene Ziel konterkariert, indem sie Wettbewerb verhindert, statt ihn zu fördern. Denn Wettbewerb ist immer dann gegeben, wenn möglichst viele Unternehmen am Markt sind. Dazu gehören auch gesunde Stadtwerke.

Dies gilt auch mit Blick auf zusätzliche Konkurrenz durch öffentliche Unternehmen. Kommunale Unternehmen haben insofern eine wichtige Funktion als den Wettbewerb belebende Elemente. Dies gilt vor allen Dingen angesichts der Konzentrationstendenzen im Energiemarkt, die wir zurzeit beobachten können. Kommunale Unternehmen benötigen eine reale Chancengleichheit.

Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass – Herr Articus hat es schon angesprochen – es in der Gemeindeordnung keines anderen Bundeslandes einen dringenden öffentlichen Zweck gibt bzw. die Kombination von dringendem öffentlichem Zweck und verschärfter Subsidiaritätsklausel. Damit würde die geplante Verschärfung der Gemeindegewirtschaftsklausel in Nordrhein-Westfalen zu der bundesweit strengsten Regelung für die Kommunalwirtschaft führen. Gerade wegen dieses solitären Charakters der Regelung ist die Aussage einzelner Vertreter der Kommunalaufsicht, die Neuregelung werde im Grundsatz zu keiner großen Veränderung führen, nicht stichhaltig. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in der Rechtsprechung das neue Kriterium bzw. die Kombination beider Kriterien in einer sehr engen Weise aufgegriffen werden.

Zwar sind dem Gesetzentwurf zufolge die Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge, zum Beispiel Energie- und Wasserversorgung oder öffentlicher Verkehr, von der Anwendung der Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen. Dies gilt aber grundsätzlich nur für die Kernbereiche, nicht jedoch, was aber unbedingt notwendig wäre, für die in dem Zusammenhang zu erbringenden Dienstleistungen.

Betrachtet man die Erfahrungen der Vergangenheit, so kommt gerade der Fähigkeit, sich flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen, neue Märkte zu erkennen und neue Angebote zu entwickeln, im Wettbewerb eine strategisch-elementare Bedeutung zu. Die kommunalen Unternehmen müssen unter anderem auch die Möglichkeit haben, im Energiebereich neben der Energieerzeugung und -speicherung, dem Leitungsbau und der Abrechnung auch weitere, die Produktpalette abrundende Dienstleistungen, wie zum Beispiel Contracting, Energiedienstleistung oder Energieberatung, durchführen zu können.

Im Übrigen wird nur die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips für die genannten Kernbereiche der Daseinsvorsorge ausgenommen, nicht aber der dringende öffentliche Zweck. Dies wird gerade die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge betreffen, die außerhalb der Gemeindegrenze erbracht werden. Die in den liberalisierten Märkten der Daseinsvorsorge, namentlich der Energieversorgung, tätigen kommunalen Unternehmen sind aber darauf angewiesen, auch außerhalb ihres Stammgebietes tätig werden zu können. Sonst haben wir eine Situation, in der sie nur Kunden oder Marktanteile verlieren, aber nicht gewinnen können. Problematisch wird die Situation vor allem dann, wenn Unternehmen aus anderen Bundesländern hier Energieleistungen anbieten.

Kommunale Unternehmen leisten einen erheblichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung und Wirtschaftsförderung. Die Infragestellung weiterer Bereiche der Kommunalwirtschaft würde zahlreiche Arbeitsplätze gefährden, sich durch den möglichen Wegfall kommunaler Unternehmen als wichtige Investoren und Auftraggeber nachteilig auf das örtliche Handwerk und Gewerbe auswirken und wäre damit nicht mittelstandsfreundlich. Im Gesetzentwurf der Koalition wird insoweit ein Interessensgegensatz zwischen Privatwirtschaft und kommunaler Wirtschaft konstruiert, den es so vor Ort nicht gibt.

Auch die Regelung zur Bestandsschutzklausel ist in dem Gesetzentwurf unzureichend. Denn der vorgesehene Bestandsschutz garantiert den bestehenden Kommunalunternehmen lediglich den Status quo, nicht aber angemessene Entwicklungsmöglichkeiten. Wie jedes private Unternehmen muss sich auch das kommunale Unternehmen weiterentwickeln können. Wenn wir einmal betrachten, was viele Unternehmen in den vergangenen Jahren gemacht haben und was sie heute machen, stellen wir fest, dass Welten dazwischen liegen. Wenn Sie ein Unternehmen darauf beschränken würden, nur das zu machen, was es zurzeit erledigt, wäre das ein Tod auf Raten; das Unternehmen wäre am Markt nicht überlebensfähig.

Völlig offen lässt die Bestandsschutzklausel im Übrigen, wie die Fortsetzung bisheriger Tätigkeiten von neuen Betätigungen abzugrenzen ist. Fraglich ist, wie es zu bewerten ist, wenn ein kommunales Unternehmen etwa Contracting bisher nur im Gemeindegebiet anbietet, dieses aber in Zukunft auch in Nachbarkommunen durchführen will. Aus diesem Grunde müsste die Bestandsschutzklausel, wenn man einem solchen Ansatz überhaupt nähertritt, die Möglichkeit einer Dynamisierung vorsehen.

Lassen Sie mich zum Schluss meines Beitrags kommen. Anders als der Wortlaut des Reformgesetzes „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ suggeriert, stellt die Novelle des Gemeindefirtschaftsrechts eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung dar. Es ist zu befürchten, dass durch die beabsichtigte Novellierung und die damit verbundene Verschärfung in Zukunft die kommunalwirtschaftliche Betätigung in unangemessener Weise erschwert bzw. zum Teil ganz unmöglich macht.

Ich stelle für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zusammenfassend fest, dass kein Anlass zur Änderung des Gemeindefirtschaftsrechts besteht. Die geltende Regelung stellt einen guten und tragfähigen Kompromiss zwischen den Interessen der privaten und der kommunalen Unternehmen dar.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Professor Sander. Sie haben auch für die anderen kommunalen Spitzenverbände gesprochen. Herr Hamacher und Herr Schumacher stehen dann nachher für Nachfragen zur Verfügung, wenn es gewünscht wird. – Ich darf das Wort weitergeben an Herrn Professor Martin Burgi von der Ruhr-Universität in Bochum.

**Prof. Dr. Martin Burgi (Ruhr-Universität Bochum):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche politische und ökonomische Aspekte. Ich bin Rechtswissenschaftler und werde deswegen nur zu den juristischen Aspekten etwas sagen. Ihnen liegt eine Stellungnahme vor, die ich jetzt nicht wiedergeben möchte. Ich will versuchen, in freien Worten zu einigen aus meiner Sicht zentralen Aspekten mündlich Stellung zu nehmen.

Der erste Aspekt betrifft den Verfassungsrahmen. Das ist ein naheliegendes rechtliches Thema. Wenn man ein neues Gesetz vor sich hat, stellt sich die Frage, ob es verfassungsgemäß ist. Das hat zwei Facetten. Man kann sich fragen: Gibt es aus der Verfassung Impulse, die hinter dem Entwurf stehen, die die politische Zielrichtung „Privat vor Staat“ vielleicht sogar legitimieren, ihr Rückenwind geben? Umgekehrt kann man sich fragen: Ist der Entwurf, mit dem man es zu tun hat, ein Verstoß, insbesondere gegen die Rechte der Kommunen? Beide Fragen sind im Grundsatz zu verneinen.

Zunächst zu der ersten Frage: Gibt es Impulse aus der Verfassung? Die Antwort ist: Nein. Dem Grundgesetz und auch der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ist es relativ gleichgültig, ob die kommunale Wirtschaftsbetätigung sich in dem bestehenden Rechtsrahmen bewegt oder ob sie in der vorgesehenen Weise verschärft wird. Es wäre natürlich der Verfassung nicht gleichgültig, wenn man sie vollkommen eindämmen oder verbieten würde. Das steht aber nicht infrage. Die vorliegenden Aktivitäten bewegen sich im verfassungsrechtlichen Rahmen; dazu gleich. Es gibt jedoch im Grundgesetz keine Aussage des Inhalts „Privat vor Staat“. Das ist ein politisches Ziel, das man natürlich formulieren kann, aber es ist keine Aussage des Grundgesetzes. Hier wirkt sich dessen wirtschaftspolitische Neutralität aus. Das heißt, von Verfassung wegen hätte man es auch so lassen können, wie es war.

Nun hat man es aber nicht so gelassen, sondern verändert. Man will die Anforderungen verschärfen. Es gibt bereits Stimmen, die sagen, das sei verfassungsrechtlich problematisch. Diesen Stimmen halte ich entgegen, dass verfassungsrechtlich gegen diesen

Entwurf, wie er jetzt vorliegt, keine Bedenken bestehen. Es ist ein Eingriff in den sogenannten Randbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es gibt natürlich legitime politische Belange, die den Eingriff rechtfertigen. Selbstverständlich kann man darüber streiten, ob das ordnungspolitische Anliegen „Privat vor Staat“ vernünftig, weiterführend oder Ähnliches ist. Aber das ist, wie gesagt, ein politischer Streit, der durch das Grundgesetz nicht entschieden wird. Sie sind jetzt als Abgeordnete in der vergleichsweise seltenen und angenehmen Lage, dass Sie völlig frei von verfassungsrechtlichen Vorgaben einfach politisch entscheiden können und politisch dann auch die Verantwortung tragen müssen.

Damit komme ich zum zweiten Punkt. Bei der politischen Verantwortung muss das Umfeld natürlich mit einbezogen werden. Das Umfeld ist teilweise auch rechtlich geprägt. Das haben die beiden Vorredner schon angedeutet. Zum einen ist es europarechtlich geprägt. Das Europarecht hat in den letzten Jahren massiv die kommunale Wirtschaftstätigkeit erhöhten Anforderungen unterworfen, Stichworte: Beihilferecht, Vergaberecht; es gibt weitere Details, die ich jetzt nicht erwähnen möchte. Man muss sich deswegen politisch bewusst sein, dass jede zusätzliche Veränderung an den Stellschrauben nicht etwa in eine unbelastete Oase trifft, sondern in einen Bereich, der gewissermaßen täglich bereits massiven Restriktionen, und zwar von EU-Seite, ausgesetzt ist. Auch dies macht natürlich das Vorhaben nicht rechtswidrig. Aber im Rahmen der politischen Verantwortung muss man sich darüber Rechenschaft ablegen, dass man den kommunalen Trägern und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gewissermaßen ein zusätzliches Gewicht auf den Rucksack packt. Das gilt erst recht im Vergleich mit anderen Bundesländern, allerdings nicht im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel; im Gegenteil, diese ist in 70 bis 80 Prozent aller Bundesländer so formuliert, wie jetzt hier geplant. Das ist also gewissermaßen Mainstream. Anders sieht es mit dem öffentlichen Zweck aus. Das wäre das erste Beispiel für eine Verschärfung in Richtung dringender öffentlicher Zweck. Auch das macht – ich sage es noch einmal – die Sache natürlich nicht verfassungswidrig, muss aber politisch legitimiert und verantwortet werden.

Positiv zu beurteilen sind wegen der Verantwortung, die das Land natürlich auch für die Kommunen als nachgeordnete Gebietskörperschaften hat, die Restriktionen bezüglich des Engagements im Ausland, denn das ist gerade nicht Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung im Kern; es wird nicht verboten, aber an Genehmigungspflichten geknüpft. Das ist rechtssystematisch betrachtet vernünftig. Rechtlich betrachtet vernünftig ist auch die Stärkung der Beteiligungsrechte des Rates, denn das ist genau die politische Dimension, die hinter den Unternehmen steht.

Ich möchte zum Schluss noch – man hat ja als Sachverständiger immer einen gewissen Ehrgeiz, an Stellen zu rühren, an denen etwas verändert werden kann – auf die Bestandsschutzklausel zu sprechen kommen. Offenbar ist auch bei diesem Entwurf, so kritisch er von den kommunalen Spitzenverbänden gesehen wird, nach wie vor die Intention, dass es weiterhin erfolgreiche kommunale Betätigung gibt. Ferner ist Intention – Zitat aus der Entwurfsbegründung –, „einen fairen Interessenausgleich“ zu erreichen. Hinzu kommt, dass jede Bestandsschutzthematik natürlich auch eine verfassungsrechtliche Dimension hat, Stichwort: Vertrauensschutz, Rückwirkung. Ich meine daher, dass diese politischen Vorgaben als die des Entwurfes selbst zu einer etwas ambitionierteren Bestandsschutzklausel hätten führen können, ja führen müssen, als es die gegenwärtige



ge Fassung darstellt. Die gegenwärtige Fassung ist rein zeitlich; es wird abgestellt auf März 2007. Mein Vorschlag wäre, darüber nachzudenken, eine sachliche Dimension aufzunehmen, und zwar dahin gehend, dass Erweiterungen und Ergänzungen eines vorhandenen bestandsgeschützten Engagements dann ebenfalls nach dem alten Recht zu beurteilen sind, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen und wenn sie insgesamt nicht zu einer räumlich funktionalen Wesensveränderung führen. Ein Beispiel dafür könnte die Hinzunahme der Energieberatung bei einem schon bestehenden Energieversorgungsengagement sein.

Ich will das kurz an einem anderen Bereich illustrieren: Stellen Sie sich vor, jemand hat einen alten Bauernhof und vermietet Zimmer für Ferien auf dem Bauernhof. Jetzt ändert sich das Baurecht, und man darf das in Zukunft nicht mehr, aber die alten Übernachtungsgäste dürfen noch bleiben. Nach zwei Jahren stellt sich heraus, dass die Sanitäreinrichtungen des Hofes nicht mehr befriedigend sind. Der Landwirt möchte einen kleinen Schuppen dazubauen, in dem die Toiletten für seine Gäste und Mitarbeiter untergebracht sind. Das wäre im Baurecht bestandsgeschützt, obwohl es eigentlich eine kleine Veränderung des vorhandenen Gebäudebestands darstellt.

Übertragen auf unseren Fall bedeutet dieses Beispiel: Wenn man schon kommunale Betätigung eröffnet und will – das tut ja dieser Entwurf, und er muss das von Verfassung wegen auch –, dann muss es auch möglich sein, Alltagsentscheidungen jedenfalls teilweise danach zu treffen, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist. Das kann man nicht vorher in gesetzliche Tatbestandsmerkmale gießen; das wäre eine Überforderung von rechtlicher Steuerung. Deswegen die Anregung, in dieser Bestandsschutzklausel einen Satz zu ergänzen, mit dem solche funktionalräumlichen Annexaktivitäten bezogen auf einen Bestand für möglich erklärt werden. Das würde keinesfalls eine völlige Freigabe bedeuten – das sage ich an diejenigen gerichtet, die hinter dem Entwurf stehen –, denn auch nach altem Recht ist öffentlicher Zweck erforderlich, wenn auch bei schwächerer Subsidiaritätsklausel. Das heißt, das Hinzukommende müsste den beiden Anforderungen genügen. Es würde nur von den noch strengeren neuen Anforderungen ausgenommen. Ich glaube, im Sinne eines faireren Interessenausgleichs, den der Entwurf sich ja selbst auf die Fahnen schreibt, wäre eine solche Ergänzung möglich.

**Prof. Dr. Bernd Kriegesmann (Ruhr-Universität Bochum):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin in der angenehmen Situation, hier keine Interessen vertreten zu müssen, sondern ganz schlicht und nüchtern das Feld beschreiben zu können, wie es sich aus ökonomischer Perspektive darstellt. Da hilft vielleicht ein Blick auf die vergangene Entwicklung, insbesondere – darauf möchte ich meinen Fokus legen – bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken und dem Mittelstand respektive den Handwerksbetrieben. Da muss man sehen, dass sich unter ganz unterschiedlichen Formulierungen, wenn ich das recht entsinne – ich glaube, wir hatten schon einmal das Adjektiv „dringend“ in der Gemeindeordnung –, in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren eine Arbeitsteilung etabliert hat, die so aussieht, dass eben die Stadtwerke durchaus nennenswerte Auftraggeber für Handwerksbetriebe sind, dass in nicht unerheblichem Umfang in den letzten Jahren Aktivitäten, die die Stadtwerke bislang selbst erbracht haben, an Handwerksbetriebe outgesourct wurden, und zwar durchaus auch im Hoheitsgebiet der Stadtwerke. Das heißt, das, was die Stadtwerke selbst hätten ma-

chen können, haben sie dem lokalen Handwerk überlassen. Es gibt allerdings auch – das darf man in dem Zusammenhang nicht verschweigen – einzelne Stadtwerke, die in Bereichen aktiv sind, die nicht in dem originären Hoheitsgebiet der Stadtwerke liegen.

Darüber hinaus muss man sehen, dass – das können wir empirisch absichern – in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Kooperationen zwischen Stadtwerken und Handwerksbetrieben entstanden sind, die zum Beispiel für das Handwerk dazu geführt haben, dass bestimmte Leistungen am Markt überhaupt erst erbracht wurden. Das ist eine ganz nüchterne Bestandsbeschreibung der Entwicklung, wie sie sich unter ganz unterschiedlichen Bedingungen der Gemeindeordnung in der Vergangenheit vollzogen hat.

Jetzt stellt sich die Frage nach – da begeben wir uns alle ein Stück weit ins Spekulative – den möglichen Effekten. Es gibt eine Variante, die durchaus denkbar ist: Es passiert gar nichts. Das halte ich nicht einmal für völlig unrealistisch. Denn – ich blicke auf das „dringend“ in der Vergangenheit, in der sich eine bestimmte Arbeitsteilung entwickelt hat – für mich ist weniger die Rechtssituation entscheidend, sondern sehr viel stärker die Umsetzung geltenden Rechts. Wenn die Umsetzung geltenden Rechts in der Zukunft so bleiben wird, wie sie in der Vergangenheit stattgefunden hat, dann könnte es ausgehen wie das Hornberger Schießen.

Denkbar ist aber auch, dass wir – das ist die zweite Variante – zu einer volkswirtschaftlich eher lähmenden Debatte darüber kommen, wie „dringend“ oder „ebenso gut“ auszulegen ist. Denn „dringend“ hat nicht den Charakter von 2,30 Meter oder 2,50 Meter, sondern bietet ganz erhebliche Ermessensspielräume und führt zu Debatten über die Auslegung. Ich denke, diese ist auch in diesem Raum ganz unterschiedlich.

Wenn man das „dringend“ rigide auslegt, kann man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass man – da beziehe ich mich wieder auf den Bereich der Stadtwerke –, wenn man seine Leistungen am Markt anbietet und dieses Angebot nach Gesetzeslage zu strukturieren hat, ein Problem hat. Denn letztlich gehorchen die Gesetze des Marktes nicht dem Gesetzeslaut – „dringend“ und „ebenso gut“ –, sondern Kunden haben Probleme, und für diese Probleme wollen sie Problemlösungen. Die Orientierung für Problemlösungen gibt der Markt und kein Gesetz. Das heißt, wir werden vermutlich Leistungsangebote aus dem Bereich kommunaler Unternehmen zu erwarten haben, die aus der Perspektive der jeweiligen Interessengruppen nicht unbedingt die Anforderungen erfüllen. Das wird dann jeweils zu klären sein.

Wenn es aber so ist, dass die Marktzutrittsbedingungen für Stadtwerke verschlechtert werden, könnte man weiter spekulieren, dass die großen Energieversorger, die wir in Nordrhein-Westfalen unter anderem gebündelt haben, Stadtwerke weiter übernehmen. Das ist ja durchaus auch im Interesse einiger Kommunen. Es ist ja nicht so, dass nicht manche Kommunen sich von ihren Stadtwerken vollständig oder zumindest in Teilbereichen trennen. Was passiert aber, wenn die großen Energieversorger die Stadtwerke teilweise übernehmen? Dann steht für den Mittelstand zu befürchten, dass sich auch die Vergabepaxis nicht mehr so sehr an regionalen Gegebenheiten orientiert, sondern in sehr viel stärkerem Maße, als das ohnehin schon heute aufgrund des Vergaberechts der Fall ist, in den internationalen Kontext driften wird.

Wenn man das zusammennimmt, dann stellt sich für mich – da bin ich ähnlich ambitioniert wie mein Kollege Burgi – die Frage: Worüber diskutieren wir hier eigentlich? Wir

diskutieren zumindest nicht über die Ursachen, sondern wir diskutieren hier – das sage ich völlig schamlos an der Stelle – über ein politisches Konfliktfeld, das regelmäßig wieder hervorgeholt werden wird; da bin ich relativ sicher. Viel interessanter wäre es, sich über die Wettbewerbsbedingungen zu unterhalten. Ich habe im Vorfeld aufgrund der Äußerungen eigentlich aller Fraktionen festgestellt, dass man sich relativ einig ist, dass man gleiche Wettbewerbsbedingungen haben möchte; auch Herr Dr. Articus hat das betont. Das kann ich als schlichter Ökonom natürlich nur sehr begrüßen. Aber gleiche Wettbewerbsbedingungen heißt nicht nur gleiche Bedingungen für den Marktzutritt, sondern auch gleiche Bedingungen, unter denen man am Markt antritt. Insofern stellt sich für mich sehr viel stärker die Frage: Muss ich nicht an den Privilegien der kommunalen Unternehmen drehen und beispielsweise mehr über Insolvenzrisiken, Finanzierungsmöglichkeiten und dergleichen debattieren? Ich bin mir relativ sicher, dass das vielen Stadtwerken noch nicht einmal fürchterlich wehtun würde. Insofern wäre meine Hoffnung, dass weniger eine Symboldebatte über § 107 geführt wird, sondern dass, wenn man an ernstlichen Lösungen interessiert ist, der ordnungspolitische Rahmen gegeben wird; denn selektive Ordnungspolitik kann immer nur ein Stück Flickenteppich sein.

**Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir, jedenfalls Herr Burgi und ich, sind uns darin einig, dass verfassungsrechtliche Grenzen bei dem, was hier debattiert wird, in beide Richtungen nicht in Rede stehen. Ich weise darauf hin, dass im Zusammenhang mit den regionalen Beschränkungen schon gegen das geltende Recht Einwände erfolgt sind – etwa von Herrn Ehlers, der heute nicht hier ist –, die auch nicht von der Hand zu weisen sind. Das, was jetzt hier in Rede steht, ändert an dieser Problematik nichts Grundsätzliches.

Ich sehe auch nicht, dass das Europarecht die eine oder andere Lösung erzwingt oder verbietet. Sie haben also in der Tat einen breiten politischen Entscheidungsspielraum.

Dazu, wie man solche Spielräume wertungsmäßig ausfüllt, können Wissenschaften nichts sagen. Man kann etwas dazu sagen, wie das, was vorgesehen ist, vermutlich wirken wird. Für mich lässt sich in dem Zusammenhang weder der Umfang der Debatte noch ihre zeitweise Aufgeregtheit erklären. Das, was in § 107 Abs. 1 beabsichtigt ist, rechtfertigt weder die These, hier werde eine Gasse für „Privat vor Staat“ geschlagen, noch die These, hier würden die kommunale Selbstverwaltung oder die kommunalen Unternehmen bedroht. Anzunehmen ist, dass sich nichts ändern wird.

Es ist ja auch nicht so, dass eine der beiden Änderungen, um die es hier geht, völlig vorbildlos wäre. Es ist eben schon gesagt worden: „Dringend“ hatten wir schon, die Subsidiaritätsklausel gab es ebenfalls schon anderswo. Für beides gilt – deswegen werden wir auch keine lähmende Debatte, jedenfalls in juristischer Hinsicht, darüber bekommen –, dass die Gerichte den Kommunen einen politischen Entscheidungsspielraum zubilligen, der relativ weit ist und der in aller Regel bei Anstrengung der intellektuellen Kräfte der Beteiligten ausreichen wird, eine Begründung zu finden, die vor Gericht standhält. Es gibt aus der Vergangenheit nur wenige andere Beispiele. Ich erinnere an die Geschichte mit der Volkshochschule in Dormagen oder die Gartenbauaktivitäten in Gelsenkirchen, zwei Fälle, in denen es funktionierende private Märkte mit Anbietern gab. Das ist eigentlich auch nicht der typische Markt, in den Stadtwerke drängen. Die

Stadtwerke haben in der Vergangenheit in aller Regel in innovativen Bereichen etwas gesucht, wo ein funktionierendes privates Angebot noch nicht sicher war. In diesen Fällen hilft die Rechtsprechung ganz bestimmt.

Was den Bestandsschutz anlangt, so ist das eine interessante Vorschrift. Bisher war ich mir nicht sicher und viele andere auch nicht, ob denn die Regeln der Gemeindeordnung überhaupt dazu zwingen, die einmal rechtmäßig aufgenommene Betätigung daraufhin zu kontrollieren, ob sie rechtmäßig bleibt. Das Gesetz legt jetzt aber wohl fest, dass man sie kontrollieren muss, denn sonst macht diese Bestandsschutzregelung keinen Sinn. Das ist, wie ich denke, eine relativ deutliche materielle Beschränkung im Vergleich zu dem, was wir bisher hatten. Bisher konnte man davon ausgehen, dass man, wenn man etwas rechtmäßig begonnen hatte, das auch weiterführen konnte.

Mein Vorredner hat schon angesprochen, dass das, was draußen wirkt, nicht das ist, was im Gesetz steht, sondern das, was umgesetzt wird. Da hat es in der Vergangenheit eigentlich immer gehapert, weil die Vorschriften für die Kommunalaufsicht nur mit hohem Aufwand und mit erheblichen Risiken durchzusetzen sind. Das ist auch deshalb noch schwieriger geworden, weil die Kommunalaufsicht heute deutlich weniger Personal hat als in der Vergangenheit. Die Durchsetzung durch Private, durch betroffene Konkurrenten etwa, steht aber nach wie vor vor Schwierigkeiten, weil es Unsicherheiten darüber gibt, wie weit deren Rechte reichen. Wer also sagt, er will wirklich etwas tun, der bräuchte eigentlich am Materiellen gar nichts zu ändern; er könnte es so lassen, wie es ist. Wenn man zugunsten der Privaten etwas bewirken will, dann würde es ausreichen, etwa eine Klagemöglichkeit für Private zu schaffen, dass wenigstens das geltende Recht durchgesetzt wird. So ist das Ganze eine symbolische Debatte, wie mein Vorredner gesagt hat. Das kann man, wenn man will, alle Jahre oder in gewissen Abständen wieder machen. Der Aufwand, der dafür betrieben wird – mit Verlaub gesagt, auch heute –, steht in keinem Verhältnis zu dem, was etwa morgen läuft. Die Fragen morgen beziehen sich viel stärker auf die materiellen Auswirkungen. Der heutige Aufwand ist von beiden Seiten nicht nachzuvollziehen.

**RA Ulrich Cronauge (Essen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich danke für die Einladung. Meine schriftliche Stellungnahme liegt vor. Ich will mich an dieser Stelle auf drei Aspekte beschränken.

Punkt eins. Dieser Gesetzentwurf betritt Neuland. Es gibt bundesweit auch nicht nur annähernd vergleichsweise ein Gemeindegewirtschaftsrecht, das derartig einseitig ausgestaltet ist, in dem mit großer Härte und Schärfe versucht wird, den Vorrang „Privat vor Staat“ zu installieren. Wichtig ist, dass wir im Jahre 2007 nicht auf der grünen Wiese ein Gemeindegewirtschaftsrecht planen. Wir knüpfen an die Reform von 1999 an, die bereits ein Kompromiss war und bei der erhebliche Erschwernisse für die Kommunalwirtschaft in die GO eingebettet worden sind, übrigens alles Mindermeinungen bundesweit. Die GO sprach von dem Erfordernis eines öffentlichen Zwecks; üblich ist Rechtfertigung. Es gibt die tätigkeitsbezogene Beschreibung der wirtschaftlichen Betätigung; üblich in bundesdeutschen Gemeindeordnungen ist die einrichtungsbezogene Formulierung. Es gab den Tabubruch mit der Marktanalyse, der in anderen Gemeindeordnungen kaum Nachahmung gefunden hat. Auf dieses Raster aus dem Jahre 1999 wird jetzt in zweifacher

Hinsicht noch etwas draufgesetzt: in Gestalt des „dringend“ und der echten Subsidiaritätsklausel, die insgesamt die Norm des § 107 als völlig singulär erscheinen lässt.

Ich denke, es ist wichtig – nach meiner Überzeugung ist es der entscheidende Punkt –, dass die kumulative Zusammenführung all dieser Voraussetzungen dazu führt, dass letztendlich den kommunalen Unternehmen nur noch eine Lückenbüßerfunktion zugeordnet wird. Das heißt, § 107 formuliert keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung mehr, sondern nur noch Verhinderungsvoraussetzungen. Dass dies auch im föderalen Konzert nicht besonders gut ist und den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht stärkt, liegt, glaube ich, auf der Hand. Außerdem erlangt die Vorschrift des § 107 durch die Vielzahl von Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich teilweise überschneiden und auch nicht ordentlich gegeneinander abgegrenzt sind, eine bürokratische Form, die die Handhabbarkeit erheblich erschweren wird.

Punkt zwei. Der Rückgriff auf das Merkmal „dringend“ führt dazu, dass auch Kernbereiche der Daseinsvorsorge in Mitleidenschaft gezogen werden. Natürlich ist es richtig, dass das Wort „dringend“ einmal in der Gemeindeordnung stand, bis 1999. Aber auch hier empfehle ich einen Blick in den Gesamtkontext: Damals gab es keine Subsidiaritätsklausel. Da stand nur „dringend“. Die Zusammenführung aller Tatbestandsmerkmale durch die Reform 2007 ist letztendlich das, was die Erschwernis ausmacht. Das Tatbestandsmerkmal „dringend“ ist in der Vergangenheit durch die Zivilrechtsprechung so ausgelegt worden, dass allein darin ein Subsidiaritätsprinzip zu sehen ist. Das heißt, wenn Sie so wollen, haben wir jetzt verschiedene Subsidiaritätsaspekte in § 107: für die Kernbereiche der Daseinsvorsorge über das Merkmal „dringend“ und für die Bereiche, die darüber hinausgehen, durch eine echte Subsidiaritätsklausel. Von daher kann ich nicht erkennen, dass, wie es in der amtlichen Begründung heißt, der Kernbereich der Daseinsvorsorge gestärkt wird. Ganz im Gegenteil: Durch das Merkmal „dringend“ wird er geschwächt.

Punkt drei. Ich halte die Reform in der vorliegenden Form für verfassungswidrig. Ich sehe sehr wohl einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2, ganz zu schweigen von der Unvereinbarkeit mit dem europäischen Primärrecht, ein Aspekt, auf den sicherlich noch gesondert zurückzukommen sein wird. Aus meiner Sicht sprechen drei Aspekte gegen die Verfassungsmäßigkeit:

Erstens. Hier ist überhaupt keine Verhältnismäßigkeit mehr zu erkennen. Das heißt, der Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie erfährt eine Schärfe durch die Kumulation der Voraussetzungen, die letztendlich verhindern, dass überhaupt noch substanziell kommunale Wirtschaft möglich ist. Das ist nicht das Leitbild der kommunalen Wirtschaft nach dem Grundgesetz und auch nicht das Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat immer von einer kraftvollen kommunalen Wirtschaft gesprochen.

Zweitens. Es besteht auch ein Verstoß gegen das notwendige Abwägungsgebot. Wer sich die amtliche Begründung anschaut, der wird vergeblich etwa nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 2000 suchen, die einzige nennenswerte Entscheidung zur Subsidiaritätsklausel, die auch hochinteressante Ausführungen zum Thema Bestandsschutz macht. Hier findet überhaupt keine Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung statt. Der Verfassungsgerichtshof hat eindeu-

tig herausgearbeitet, dass eine Bestandsschutzklausel, die nur auf Stagnation setzt, verfassungswidrig ist. Er sagt, eine marktgerechte Weiterentwicklung für kommunale Unternehmen muss möglich sein, sonst ist eine echte Subsidiaritätsklausel nicht haltbar.

Drittens. Ich kann nicht erkennen, dass hier überwiegende Gemeinwohlinteressen infrage stehen, die für einen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie aber notwendig sind. Auch hier ergibt sich nichts aus der amtlichen Begründung. Die politische Diskussion ist ja relativ eindeutig: Es geht nur um die Durchsetzung eines ordnungspolitischen Prinzips. Das ist nach meiner Bewertung kein Gemeinwohl, jedenfalls nicht ausreichend für einen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie.

Was ist zu tun? Das Beste und Richtigeste wäre natürlich – es klang schon an –, es bei der bisherigen Rechtslage zu belassen. Wenn man darüber hinausgehen möchte, halte ich zwei Dinge für zwingend: Das Merkmal „dringend“ muss herausgestrichen werden, insbesondere mit Blick auf den Kernbereich der Daseinsvorsorge, und die Bestandsschutzklausel muss dynamisiert werden, schon aus den bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Erwägungen.

Letzte Anmerkung: Ich halte es auch für notwendig, die Marktanalyse auf den Prüfstand zu stellen. Die Marktanalyse war eine Verfahrensregelung im Jahre 1999. Wenn wir jetzt durch eine echte Subsidiaritätsklausel eine klare Hierarchie herausarbeiten, stellt sich die Frage, ob für eine Marktanalyse und diesbezügliche Abwägungsprozesse überhaupt noch Raum ist.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Damit können wir den Rechtsbereich verlassen. Wir wenden uns jetzt den Praktikern in der kommunalen Familie – das sind in der Regel die Bürgermeister – zu. Wir beginnen mit dem Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Herrn Roland Schäfer.

**Roland Schäfer (Stadt Bergkamen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Ich spreche zu Ihnen als Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Gründungsvater von interkommunalen Stadtwerken und einigen anderen Bestrebungen in unserer Stadt. Wir haben öffentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowohl kommunalisiert als auch privatisiert.

Ich frage mich zunächst: Was sind die Kernpunkte? Ich darf auf das Bezug nehmen, was von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schriftlich vorgelegt worden ist und was Dr. Articus und Professor Sander hier eben vorgetragen haben. Dem kann ich mich anschließen; ich will das nur noch ein bisschen prononcieren.

Wo ist die Notwendigkeit für eine Reform? Haben wir flächendeckende Missbrauchstatbestände? Haben wir in großem Umfang Fehlentwicklungen? Ich meine, nein. Was immer wieder für Fehlentwicklungen genannt wird – das kommunale Nagel- oder Sonnenstudio, Gelsengrün oder Ähnliches –, sind einzelne, exotische Beispiele, die auch nach der bisherigen Rechtslage von einer Aufsichtsbehörde, die ihre Aufgaben ernst nimmt, durchaus geklärt werden konnten.

Der Grundsatz „Privat vor Staat“, wie er in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben ist, ist natürlich eine politische Zielsetzung, die man verfolgen kann; gar keine Frage. Aber es ist darauf hingewiesen worden: Das Grundgesetz fordert das nicht – es ist wirtschaftspolitisch neutral –, und der EU-Vertrag fordert es ebenso wenig; auch der ist in dieser Beziehung neutral. Was an Vorstellungen dahintersteht, dass das nämlich privat besser und billiger sei, ist, meine ich, von der Wirklichkeit nicht zu belegen. Umgekehrt ist zu belegen, dass kommunale Unternehmen besser, billiger und bürgerfreundlicher sein können. Das muss nicht so sein, aber das kann sein. Das heißt, als Grundsatz taugt „Privat vor Staat“ nicht. Andere mögen das anders sehen.

Ordnungspolitisch ist nicht nachvollziehbar, warum man einem Teil der Unternehmen, die sich im Wettbewerb befinden, das Leben schwerer machen will. Das ist ja die Zielsetzung hier; die klaren Verschärfungen sind schon mehrfach genannt worden. Es gibt Bereiche kommunaler Unternehmen, die sich voll im Wettbewerb befinden: Die Krankenhäuser sind im Wettbewerb um die Patienten, die Wohnungswirtschaft ist in einem ständig steigenden Wettbewerb um Mieter. Das betrifft auch die liberalisierten Bereiche – in erster Linie die Stadtwerke – der Energieversorgung. Eben ist gesagt worden, man müsse noch einmal über die Privilegien der kommunalen Unternehmen sprechen. Das ist eine Diskussion, der sich weder die Unternehmen noch wir Kommunen als Träger verweigern. Man wird feststellen, dass das wohl ganz überwiegend nur angebliche Privilegien sind. Das ist aber nicht die Diskussion, die jetzt hier geführt wird, sondern ein weiteres Thema, mit dem man sich auseinandersetzen muss. Wenn man Wettbewerb will – die EU will das, wir wollen das –, dann sollte man nicht einem Teil der Unternehmen, die sich im Wettbewerb befinden, das Leben noch schwerer machen.

Was werden die Folgen sein? Natürlich werden unsere Unternehmen versuchen, damit zurechtzukommen, wenn es so kommen sollte. Wir haben in der Vergangenheit gezeigt, dass wir leistungsfähig sind. Aber wir sind vielfach schon an unsere Grenzen gekommen. Man merkt, dass es – auch nach der jetzigen Rechts- und Marktsituation – teilweise schon knapp wird. Wenn jetzt noch ein bisschen dazukommt – das muss nicht im nächsten Jahr sein; das wird vielleicht in drei, fünf oder zehn Jahren sein, wenn man feststellt, man muss, um sich am Markt behaupten zu können, dieses oder jenes mit dazunehmen, um das Kerngeschäft zu halten –, dann ist es zu spät. Vielleicht ist der Wortlaut noch nicht einmal so entscheidend. Aber ich habe die große Befürchtung, bei einem solchen Wortlaut werden sich die Aufsichtsbehörden verpflichtet fühlen, noch schärfer als in der Vergangenheit – sie haben auch in der Vergangenheit schon darauf geschaut; das ist jedenfalls meine persönliche Erfahrung aus dem Regierungsbezirk Arnsberg – hinzuschauen. Natürlich werden auch die Gerichte um diesen Wortlaut nicht herumkommen.

Was wird die Folge sein? Wir werden die Flexibilität, die wir in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen hatten, in Zukunft nicht mehr in der Weise haben. Es wird weniger Wettbewerb geben. Es wird weniger Aufträge an örtliche Unternehmen geben. Denn zu glauben, dass Großkonzerne, die ihren Sitz irgendwo im Ausland oder in einem anderen Landesteil haben, ein Interesse daran haben, dass das örtliche Handwerk und der örtliche Mittelstand bedacht werden, was unsere lokal gebundenen Unternehmen ja tun – darauf achten schon die Aufsichtsräte dieser Unternehmen –, das halte ich für illusorisch. Die Hoffnung von Handwerksverbänden und Mittelstand auf mehr Aufträge erfüllt

sich meiner Ansicht nach nicht. Da gibt es eher slowakische oder ukrainische Dienstleistungs- und Servicegesellschaften oder Ähnliches.

Es wird weniger Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze vor Ort geben. Die Kommunen werden weniger Einnahmen haben. Bisher sind die Einnahmen aus den Bereichen, die wirtschaftlich arbeiten, insbesondere Stadtwerke, ein wesentlicher Faktor für uns, sei es über eine Quersubventionierung von defizitären Bereichen, ÖPNV oder Bädern, oder als direkte Einnahme. Das wird weniger, ebenso die Gestaltungsmöglichkeiten. Denn diese kommunalen Unternehmen sind für uns ein Teil unserer politischen Gestaltung vor Ort. Das wird so gesehen, und das wird auch so praktiziert. Das wird verschwinden und damit natürlich auch die Möglichkeit, im Rahmen der Wirtschaftlichkeit auf Bürgerwünsche einzugehen, wie das jetzt geschieht. Es wird weniger kommunale Selbstverwaltung geben, und die Daseinsvorsorge für unsere Bürgerinnen und Bürger wird schlechter werden. Das befürchte ich nicht für das erste Jahr, aber mittelfristig mit Sicherheit.

**Dr. Manfred Busch (Stadt Bochum):** Ich finde es gar nicht unpassend, dass heute nicht die Oberbürgermeisterin hier sitzt, sondern ein Stadtkämmerer und Beteiligungsdezernent, weil es ja um eine Fragestellung geht, die sehr stark in den finanziellen und finanzpolitischen Bereich hineinragt. Ich kann an das anschließen, was Herr Cronaue und Herr Schäfer gesagt haben, ebenso an das, was Herr Professor Burgi zu den zusätzlichen Belastungen der Kommunalwirtschaft durch Regelungen der EU-Ebene gesagt hat, Stichwort: Liberalisierung in zentralen Bereichen. Die GO-Novelle 1999 war damals eine Reaktion auf diese Verschärfung. Mit dieser Novelle sollte die Chancengleichheit erst hergestellt werden; eine chancengleiche Teilnahme am Wettbewerb war das Ziel der GO-Novelle 1999. Die Belastungen haben sich seit dieser Zeit eher verschärft. Dass jetzt eine Nachrangigkeit der Kommunalwirtschaft konstruiert werden soll, die sich im Grundgesetz und in der NRW-Verfassung so nicht findet, ist schon sehr verwunderlich.

Ich möchte sozusagen eine Lanze für die gegenteilige Sicht brechen, nämlich das starke öffentliche Interesse an einer starken Kommunalwirtschaft, nicht zuletzt auch an einer Wettbewerbsförderung. Ich möchte Herrn Böge, Präsident des Bundeskartellamtes, zitieren, der das sehr schön ausgeführt hat:

Die Gemeindeordnungen verbieten es den kommunalen Stadtwerken oft, außerhalb ihres Gebietes wirtschaftlich tätig zu werden. Auch dies ist ein Wettbewerbshindernis. Das müssen die Bundesländer ändern, um den Wettbewerb in Schwung zu bringen.

Das halte ich für eine wichtige Gegenposition.

Die jetzige GO-Novelle würde die Kommunalwirtschaft zurückdrängen und schwächen. Das ist die erklärte Absicht. Ich möchte dazu ergänzend auf zwei Punkte hinweisen:

Erstens. Die Handwerksverbände haben 1999 der Streichung des Kriteriums „dringend“ zugestimmt, im Gegensatz zu dem, was hier oft suggeriert wird. Es ging um den Schutz des Handwerks. Zweitens. Was die Restriktionen für nichtwirtschaftliche Betätigungen



außerhalb des Gemeindegebietes angeht, habe ich ein interessantes Zitat gefunden, und zwar in dem Gesetzentwurf von 1999:

Abs. 4 berücksichtigt, dass Kommunen und kommunale Unternehmen auf bestimmten Feldern über spezielles, zum Teil in Jahrzehnten angesammeltes Know-how verfügen, zum Beispiel den Betrieb von Anlagen der Abwasser- und Abfallentsorgung. Eine Vermarktung dieses auch im Ausland nachgefragten Know-hows kann ohne Beeinträchtigung der Belange anderer Kommunen oder der Unternehmen der privaten Wirtschaft im Einzelfall nicht nur im Interesse der Kommune liegen, sondern im Interesse des Landes, zum Beispiel der Exportförderung.

Das war die Sicht 1999, demgegenüber die heutige Sicht ein wirklicher Paradigmenwechsel ist.

Was ich vor allen Dingen, auch in meiner Stellungnahme, herausgearbeitet habe, ist die große Unsicherheit, die hier für kommunale Unternehmen und auch das kommunale Beteiligungsmanagement entsteht. Da geht es eigentlich viel weniger um die Frage, ob die Kommunalaufsicht neue Aktivitäten genehmigt oder nicht. Dass hier die flexible Anpassung an Markterfordernisse erschwert wird, ist ja vielfach schon ausgeführt worden. Nein, es geht auch um die bestehenden Aktivitäten. Hier sehe ich unkalkulierbare Gefahren durch Gerichtsverfahren von Konkurrenten, gestützt natürlich nicht nur auf die NRW-Rechtsprechung der obersten Gerichte, die deutlich abweicht vom Bundesgerichtshof, sondern auch durch die jetzt in der Novelle dargelegten Gesetzesintentionen und die entsprechenden Äußerungen, die ja dann der neuen Gemeindeordnung zugrunde liegen, sodass wir als Kommunen in der großen Gefahr sind, Fehlinvestitionen zu tätigen, wenn nämlich Gerichte anschließend entsprechende Tätigkeiten verbieten. Wie gesagt, es geht mir gar nicht so sehr um die Kommunalaufsicht bei neuen Aktivitäten – das ist ein anderes Thema –; aber nachträgliche Korrekturen bezüglich bestehender Aktivitäten tun uns natürlich viel mehr weh und würden im Zweifelsfall richtig Geld kosten.

Ich komme zur juristischen Kunst, die sich in der Vergangenheit vielfältig gezeigt hat, zum Beispiel bei der Interpretation des dringenden öffentlichen Zwecks. Nachdem viele kompetente Richter sich den Kopf zerbrochen haben, wie man das abgrenzt, ist die Formulierung herausgekommen:

Der dringende öffentliche Zweck sind sachlich wirklich elementare, für die Bürger in der Gemeinde unbedingt wichtige Angelegenheiten.

Sie merken, das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Aber wenn vier Leute zusammen sind, kommen vermutlich fünf Meinungen dabei heraus, wie man das zu interpretieren hat.

Das Kriterium „besser als“ ist 1994 wegen mangelnder Administrierbarkeit gestrichen worden. Die Kommune soll jetzt belegen, was besser ist. Dazu hat sie einen Beurteilungsspielraum. Ich zitiere das Urteil des Landesverfassungsgerichts Rheinland-Pfalz. Dort heißt es:

Zuzugestehen ist den Antragstellern,

– also der Gemeinde –

dass mehr noch als dem Begriff „Wirtschaftlichkeit“ dem Tatbestandsmerkmal „gut“

– jetzt „besser“ –

klare inhaltliche Kriterien fehlen. Immerhin liegt es in der Natur der für die Gemeindegewirtschaft typischen öffentlichen Zweckbindung, dass insoweit die Nachhaltigkeit der Leistung, also ihre Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit, eine ausschlaggebende Rolle spielt. Den Gemeinden ist hier zum Schutz der Selbstverwaltung bewusst ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der mit einem Verlust an Regeldichte zwangsläufig verbunden ist. Es wird

– jetzt kommt es –

Aufgabe der Verwaltungsgerichte sein, verbleibende Auslegungsschwierigkeiten im jeweiligen Streitfall zu beseitigen und den unbestimmten Rechtsbegriff dabei, soweit erforderlich, weiter zu präzisieren.

Da kann man sich doch gut vorstellen, was dabei herauskommt.

Der nächste Punkt ist die sogenannte örtliche Radizierung, also die Frage, wann außerhalb des Gemeindegebietes die Tätigkeit zulässig ist. Da hat zum Beispiel Sachsen-Anhalt 2002 in der entsprechenden GO-Novelle festgestellt, dass Kriterien wie Arbeitsplatzsicherung, Wirtschaftsförderung, Standortsicherung sowie krisenfeste und ungestörte Versorgung der Bevölkerung zulässige Gründe sind, um eine Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes zu rechtfertigen. Also würde es immer gehen. Damit würde sich aber wohl kaum ein Gericht abfinden.

Nächster Punkt: Abgrenzung des Unternehmensgegenstandes. Wann beginnt eine Tätigkeit, die durch den Unternehmensgegenstand nicht mehr gerechtfertigt ist? Auch dazu gibt es umfangreiche Literatur, die ich jetzt nicht zitieren will.

Unter dem Strich bleibt, dass das Thema die Gerichte nachhaltig und jahrelang beschäftigen wird. Wir werden keine Investitionssicherheit bekommen. Das heißt, die zukünftigen Konsequenzen für Bürgerinnen und Bürger sind: weniger Service, höhere Preise, wie sich zum Beispiel im Abfallbereich gezeigt hat, geringere Ergebnisabführung an den Gemeindehaushalt. Auch die Koalition hat schon in ihrem Koalitionsvertrag in großer Deutlichkeit festgestellt, dass das eigentlich nur geht, wenn es eine Gemeindefinanzreform gäbe. Diese gibt es aber nicht. Außerdem werden wir im Zuge der Umstellung auf das neue kommunale Finanzmanagement geringere Wertansätze für unsere dann weniger anpassungsfähigen Unternehmen haben, was uns auch erheblich wehtut, wenn zum Beispiel der Eigenkapitalnachweis geführt werden muss. Zudem werden wir nicht zuletzt, wie es gerade gesagt wurde, legitime Gestaltungsmöglichkeiten in einem schwierigen finanziellen Umfeld verlieren.

Was folgt für mich daraus? Mindestens muss die Bestandsschutzregelung deutlich verändert werden; sie muss dynamisiert werden. Sie sollte in Richtung zum Beispiel der Wettbewerbsunternehmen erweitert werden. Ich darf hier den Vorschlag von Dortmund vielleicht nicht ganz zitieren, ich will ihm nicht vorgreifen, aber zumindest darauf hinweisen, dass aus Dortmund ein entsprechender Vorschlag vorliegt, der sinngemäß sagt, dass Aktivitäten zulässig sind, wenn hierdurch der freie und faire Wettbewerb gefördert

wird. In diesen Fällen hat die Gemeinde sicherzustellen, dass das jeweilige kommunale Wettbewerbsunternehmen nicht aus einem geschützten Heimatmarkt heraus handelt. Kredite, Bürgschaften und Gewährverträge sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, sind unzulässig. Damit ist auch das aufgenommen, was vorhin hier gesagt wurde, nämlich dass es Privilegien bei kommunalen Unternehmen geben mag. Ich weise nur darauf hin, dass solche kommunalen Unternehmen auch Wettbewerbsnachteile haben. Erstaunlicherweise wird darüber überhaupt nicht geredet. Ich würde auch den Vorschlag von Herrn Burgi abschließend gerne konstruktiv aufgreifen, die sachliche Dimension einzufügen; Erweiterung einer geschützten Aktivität ist also zulässig.

**Herbert Napp (Stadt Neuss):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Stadt Neuss ist, was die Kommunalwirtschaft anbelangt, sehr breit aufgestellt. Ich möchte Ihnen gerne an einigen praktischen Beispielen darstellen, was tatsächlich geschieht.

Gleichwohl will ich vorab meiner Verwunderung Ausdruck verleihen, dass wir schon so früh über dieses Thema diskutieren. Es ist eben schon einmal angesprochen worden: Das ganze Thema Kommunalwirtschaft sollte doch erst dann diskutiert werden, wenn wir über die kommunale Finanzreform zu einem Ergebnis gekommen sind. Wir Neusser haben diese breite Aufstellung in der Kommunalwirtschaft nicht nur wegen der Daseinsvorsorge, sondern auch – ich bekenne es frei – um Geld zu verdienen, denn wir brauchen das Geld. Deshalb wäre ich sehr dankbar, wenn Sie sich zu einer Vertagung des Themas entschließen könnten. Das wird sicherlich nicht das Thema sein, zu dem ich Anregungen geben möchte; gleichwohl wäre es sehr schön.

Ich hatte Ihnen gesagt, ich will ein paar Beispiele bringen. Es ist viel über Stadtwerke gesprochen worden. Ich möchte einmal über Häfen sprechen. Es gibt ja eine ganz aktuelle Diskussion, auch in der Politik, über Häfen. Man spricht darüber, mit einem Hafenverbund von Emmerich bis Duisburg den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen zu stärken und dergleichen mehr. In der Tat ein Ansatz, der völlig richtig ist, wenn man die logistischen Entwicklungen betrachtet.

Betrachten wir das aber einmal unter dem Stichwort des § 107 Gemeindeordnung in der vorgeschlagenen Fassung. Ich sage vorab: Die Neusser haben in diesem Bereich gute Erfahrungen gemacht. Wir haben vor etwa fünf Jahren eine Fusion mit dem Düsseldorfer Hafen zu einer einheitlichen Gesellschaft gemacht. Diese Gesellschaft funktioniert hervorragend. Sie ist ertragsreich; die Kunden beschwerten sich nicht; alles ist wunderschön – bis heute. Wir haben uns um einen Anteilskauf in Krefeld bemüht, um diese erfolgreiche Hafenpolitik fortzusetzen. Wir haben den Zuschlag bekommen. Man würde sich freuen, wenn nicht die Vergabekammer noch dazwischen wäre; aber das wird sich regeln lassen.

Ein entscheidender Punkt ist jedoch: Unterstellen wir einmal, die Gesetzeslage, wie sie angedacht ist, wäre schon Wirklichkeit gewesen, als wir mit den Düsseldorfern zusammengegangen sind. – Das muss man sich einmal vorstellen: Neusser und Düsseldorfer! – Was wäre unter dem strengen Örtlichkeitsprinzip passiert? Gar nichts wäre passiert. Wir hätten nach wie vor auf unserer Rheinseite gehockt und hätten in etwas kleinerer

Form versucht, das zu tun, was wir mit unseren beschränkten Mitteln machen können; aber weiter wäre nichts passiert. Transportieren wir das auf die Zukunft: Die Vision von einer großen Hafenlandschaft am Niederrhein wird dann für die öffentlichen Binnenhäfen zerplatzen. Die Möglichkeit wird eröffnet für die privaten Binnenhäfen, soweit es sie gibt, oder Binnenhäfen, die beispielsweise, jedenfalls teilweise, im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen. Das wäre natürlich nicht sehr schön, weil dann nicht nur die Privaten – unter dem Stichwort „Privat vor Staat“ –, sondern auch die Staatlichen, die nicht kommunal sind, einen Konkurrenzvorteil hätten. Das kann nun wirklich nicht richtig sein.

Ich will Ihnen aber noch ein weiteres Beispiel zur kommunalen Wirklichkeit nennen. Wir haben in Neuss-Düsseldorfer Häfen eine sehr gut funktionierende Eisenbahn. Diese Eisenbahn fährt Strecken, soweit Ziel- und Quellverkehre in den Häfen sind. Das funktioniert wunderbar, und die Kunden freuen sich. Bevor wir aber diese Strecken fahren können, müssen wir von den einzelnen Unternehmen mit kleineren Loks die jeweiligen Waggons abholen, um sie zu einem Ganzzug zusammenzustellen und sie dann auf die Strecke schicken zu können. Wenn wir demnächst nicht mehr auf die Strecke können, weil es Konnex und andere Kameraden gibt, heißt das: Bei uns bleibt das hängen, was personal- und kostenintensiv ist, nämlich die Züge zusammenzustellen; dort, wo das Geld verdient wird, wird der Private bevorzugt. Das kann aber nicht sein. Das Ergebnis wird sein: Wir werden für das Zusammenstellen der Züge die Preise erhöhen müssen – denn wir werden das nicht aus allgemeinen Steuermitteln bezahlen; das garantiere ich Ihnen –, und dann werden wir einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Straße haben; sicherlich auch kein gewünschter Prozess.

Ein letztes Wort zum Thema Bestandsschutz. Dieses Thema wirft bei mir erheblich mehr Fragen auf, als es Antworten gibt. Ich will das am Beispiel des Zugverkehrs verdeutlichen. Was heißt denn Bestandsschutz? Heißt das, dass wir, weil wir Strecken fahren, jetzt generell auch Strecken fahren können, die Ziel- und Quellverkehre im Hafen haben, also auch neue Strecken? Oder heißt das, dass wir nur die bestehenden Strecken fahren können? Wie lange dürfen wir die bestehenden Strecken fahren? Bis die Verträge ausgelaufen sind? Dürfen wir dann neue Verträge abschließen? Und wie ist es bei den bestehenden Verbindungen: Dürfen wir die Volumina erhöhen, oder müssen wir auf dem derzeitigen Bestand stehen bleiben? – Fragen über Fragen, auf die vermutlich in den zahlreichen Prozessen eine Antwort gefunden wird, die aber sicherlich niemanden, mit Ausnahme der betroffenen Anwälte, zufriedenstellen wird.

Eine letzte Anmerkung meinerseits: Überlegen Sie sich bitte einmal, in welche Konflikte Sie die kommunalen Aufsichtsräte stürzen, die einerseits als Aufsichtsräte dem Wohl des Unternehmens und von daher einem sehr aktiven Bestandsschutz und auf der anderen Seite der Gemeindeordnung verpflichtet sind. Sie müssen sozusagen die herrschende Rechtsprechung ständig zwischen den Ohren haben, um vernünftig zu entscheiden.

**Peter Jung (Stadt Wuppertal):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn Sie mit der Änderung des § 107 erreichen wollten, die kommunale Familie in Nordrhein-Westfalen in seltener Einigkeit zu sehen, und zwar in der Ablehnung, dann haben Sie das erreicht. Ich kann nur sagen:

Selten hat die kommunale Familie so mit einer Stimme gesprochen, wie das auch heute hier deutlich geworden ist. Wir lehnen ebenso wie die Kolleginnen und Kollegen, aber auch wie unser Spitzenverband die Novellierung des § 107 ab. Ich möchte Ihnen jetzt ersparen, jeden einzelnen Punkt, den die Kolleginnen und Kollegen schon genannt haben, zu wiederholen; aber lassen Sie mich noch einmal pointiert auf einiges hinweisen.

Wir fühlen uns in unserer Entscheidungsfreiheit und unserer Selbstbestimmung massiv eingeschränkt. Wenn der vorliegende Entwurf wie geplant umgesetzt wird, können Kommunen sich nur noch dann wirtschaftlich betätigen, wenn kein Privater tätig werden will oder kann. Damit werden für die Kommunen und ihre Unternehmen letztendlich nur noch defizitäre Aufgaben übrig bleiben.

Durch die Subsidiaritätsklausel wird kommunalen Unternehmen die notwendige Grundlage für die Weiterentwicklung angesichts von Wettbewerbs- und Marktveränderungen entzogen. Wir wollen uns dem Wettbewerb auch und gerade als kommunale Unternehmen stellen, allerdings bitte zu gleichen Startbedingungen und auf gleicher Augenhöhe. Gestatten Sie mir den Satz: Ich hätte nie gedacht, dass wir einmal als kommunale Unternehmen um Wettbewerb bitten müssen.

Der sogenannte Bestandsschutz ist für mich nicht mehr als eine Beruhigungsspielle. Kommunale Unternehmen sind in den Städten ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor und leisten einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung. Sie sind nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Investor und Auftraggeber für öffentliche Wirtschaft und Handwerk. Die soziale und arbeitsmarktpolitische Verantwortung kommunaler Unternehmen übernehmen sehr viele private Unternehmen nicht. Deshalb denken Sie bitte auch daran, was zusammenbricht, wenn die Unterstützung der kommunalen Unternehmen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich entfällt. Kommunale Unternehmen zahlen Steuern in der jeweiligen Gemeinde, anders als Großkonzerne. Sie stellen einen erheblichen Teil der Ausbildungsplätze zur Verfügung und zählen zu den Arbeitgebern, die nach gültigen Tarifverträgen entlohnen. Im Übrigen will es mir nicht in den Kopf kommen, warum Nordrhein-Westfalen mit dieser Regelung deutlich über die Regelungen aller anderen hinausgeht und die schärfste Regelung einführen will, die damit uns in Nordrhein-Westfalen in einen strategischen Nachteil versetzt.

Die gegenwärtige Rechtslage hat sich in Nordrhein-Westfalen nach unserer Auffassung bewährt. Die Kommunen haben verantwortungsbewusst geprüft und abgewogen, ob sie wirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen oder ausweiten. Deshalb sehen wir keinen Änderungsbedarf.

**Walter Reinartz (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen NRW):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich darf mich recht herzlich dafür bedanken, heute zu diesem für die kommunalen Verkehrsunternehmen existenziellen Thema Stellung nehmen zu dürfen. Ich möchte zunächst zum Ausdruck bringen, dass ich mich ausdrücklich der Stellungnahme der kommunalen Verbände anschließen. Darüber hinaus möchte ich Ihnen nun einige spezifische Aspekte der Verkehrsunternehmen nennen.

Die kommunalen Verkehrsunternehmen befinden sich derzeit in einer Zange zwischen dem EU-Gemeinschaftsrecht mit seiner Tendenz zu Liberalisierung und zum Aus-

schreibungswettbewerb bei Leistungen der Daseinsvorsorge auf der einen Seite und dem kommunalen Wirtschaftsrecht auf der anderen Seite. Die EU-Kommission hat vor zwei Wochen den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2007 über die neue EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße gebilligt, durch die der europäische Verkehrsmarkt neu geordnet werden soll. Die Zustimmung des Ministerrates gilt als sicher. Wenn die neue Verordnung in Kraft tritt, wird die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen mit Bus, Stadtbahn und Straßenbahn die Regel sein. Nur unter engen Voraussetzungen ist ausnahmsweise die Vergabe an einen sogenannten internen Betreiber möglich. Die kommunalen Verkehrsunternehmen müssen also damit rechnen, dass sich Unternehmen aus ganz Europa um die von ihnen bisher erbrachten Leistungen bewerben. Dazu gehören insbesondere auch öffentliche Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die dort keinerlei Beschränkungen unterliegen. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten für kommunale Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen durch die geplanten Regelungen in der Gemeindeordnung massiv eingeschränkt. Wenn ein Unternehmen einen Teil seiner bisherigen Leistung nun in einer Ausschreibung verliert, droht ein Kreislauf aus hohen Remanenzkosten, daraus resultierenden schlechten Startbedingungen in der nächsten Ausschreibung und weiterem Leistungsverlust. Wer sich das anschauen möchte: In Frankfurt werden zurzeit fünf Pakete von Verkehrsleistungen ausgeschrieben, die derzeit nicht an die dortige Gesellschaft gehen.

Die neuen, noch engeren Fesseln des Gemeindefirtschaftsrechts würden es dem Unternehmen noch schwerer machen, einen Ausgleich zu finden. Ist ein Unternehmen dann erst einmal unter eine gewisse Mindestgröße geschrumpft, wird es im europäischen Ausschreibungswettbewerb überhaupt nicht mehr mithalten können. Dieser Vorgang ist mit dem Ausdruck „Tod auf Raten“ angemessen beschrieben. In einer solchen Situation hilft uns auch ein eventueller rechtlicher Bestandsschutz nicht weiter. Nutznießer dieses Rückgangs kommunaler Wirtschaftstätigkeit wird – und das entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes – nicht der private Mittelstand sein. Gegenwärtig bestehen enge Leistungsbeziehungen zwischen den kommunalen Verkehrsunternehmen und mittelständischen Busunternehmen, die als Auftragsunternehmer tätig sind. Der zukünftig drohende Rückzug kommunaler Verkehrsunternehmen wird nicht dazu führen, dass die meist relativ kleinen mittelständischen Busunternehmen wachsen können. In die Lücke werden vielmehr europaweit agierende Konzerne stoßen. Diese werden aber die mittelständischen Busunternehmen nicht mehr als Subunternehmer einsetzen, sondern sie allenfalls aufkaufen, wie man ebenfalls in dieser Republik schon an mehreren Beispielen belegen kann.

Die kommunalen Verkehrsunternehmen waren und sind stets ein verlässlicher Partner für die private mittelständische Wirtschaft. Private Busunternehmen erbringen im Auftrag der kommunalen Gesellschaft einen hohen Anteil an der Gesamtverkehrsleistung in Nordrhein-Westfalen. Diese langjährige und erfolgreiche Partnerschaft wäre gefährdet, wenn die kommunale Wirtschaft zurückgedrängt würde. Der Anteil der privaten Busunternehmen an der Gesamtverkehrsleistung mit Bussen ist übrigens in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen, sodass von einer krakenhaften Ausbreitung der kommunalen Unternehmen keineswegs die Rede sein kann.

Von den Befürwortern des Gesetzentwurfs wird uns oft entgegengehalten, so schlimm sei die Änderung doch gar nicht, im Kernbereich ändere sich fast nichts. Dem müssen wir mit aller Deutlichkeit entgegentreten. Das neue Merkmal „dringend“ wird zukünftig für alle wirtschaftlichen Aktivitäten gelten, auch im Kernbereich der Daseinsvorsorge. Ein wesentliches Problem ist dabei die Unvorhersehbarkeit der Gerichtsentscheidungen. Natürlich werden die Gerichte ihre eigenen Ansichten davon, was dringend ist und was nicht, einbringen. Ein einzelner freundlicher Satz in der Gesetzesbegründung wird ein Gericht nicht davon abhalten, die Änderung von „öffentlicher Zweck“ in „dringender öffentlicher Zweck“ als Verschärfung der Voraussetzungen anzusehen, die zwangsläufig auch praktische Folgen haben soll. Wir bitten Sie daher, vor allem im Interesse der kommunalen Haushalte, von der Verschärfung des Gemeindegewirtschaftsrechts abzusehen.

**Dr. Norbert Ohlms (Verband kommunaler Unternehmen):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf aus der Sicht der Stadtwerke eine Stellungnahme abgeben. – Gegenüber privaten und ausländischen staatlichen Wettbewerbern würden kommunale Unternehmen, die seit 1998 im Wettbewerb stehen, durch die vorgesehene Verschärfung der Gemeindeordnung diskriminiert. Für die kommunalen Versorgungsunternehmen, die Stadtwerke, ist es bei der starken Kürzung der Netznutzungsentgelte von existenzieller Bedeutung, alle Möglichkeiten der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung ausschöpfen zu können. Durch die vorgesehene Verschärfung der Gemeindeordnung würde dies in vielen Fällen unterbunden. Durch diesen per Gesetz verordneten unfairen Wettbewerb würden die kommunalen Versorgungsunternehmen von den großen privaten und den großen ausländischen staatlichen Playern vom Markt gedrängt. Eine Strukturbereinigung, an deren Ende ein Oligopol von nur einigen wenigen stünde, wäre die langfristige Folge. Dieser unfaire Wettbewerb steht in krassem Widerspruch zu dem von der EU geforderten diskriminierungsfreien Wettbewerb mit möglichst vielen Wettbewerbern. Er beschädigt nicht nur die Stadtwerke, sondern auch für die Städte wichtige lokale Wertschöpfungsketten. Ich darf auf die Ausführungen von Herrn OB Jung hinweisen. Viele Arbeitsplätze würden auch im lokalen Mittelstand und Handwerk gefährdet; denn die Stadtwerke sind nicht nur wichtige Auftraggeber, sondern darüber hinaus blieben neue Zukunftsmärkte für Handwerk und Mittelstand verschlossen, die in Partnerschaft mit den Stadtwerken erschlossen werden könnten.

Die Verschärfung der Gemeindeordnung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da sie dem im Grundgesetz verankerten Recht der Städte und Gemeinden, ihre eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu dürfen, widerspricht. Durch die Verschärfung der Gemeindeordnung würde zulasten von Städten und Gemeinden in erheblichem Umfang kommunales Vermögen vernichtet, da der Wert eines Unternehmens nichts anderes ist als der Barwert der zukünftigen Gewinne. Kein Privater würde so mit seinem Vermögen umgehen. Dezentrale kommunalwirtschaftliche Versorgungsstrukturen, die nach dem Stakeholder-Value-Prinzip ihre unternehmenspolitischen Entscheidungen treffen, sind für die immensen Anforderungen aus der drohenden Klimakatastrophe unverzichtbar; denn große private Konzerne kennen nur ein Ziel: Gewinnmaximierung.

Aus Zeitgründen kann ich nicht vertieft auf alle vorgetragenen Argumente eingehen. Ich darf hier auf die ausführliche Stellungnahme der VKU-Landesgruppe verweisen. Lassen Sie mich aber kurz auf drei Aspekte etwas vertiefter eingehen:

Wirtschaftliche Auswirkungen. Seit der Liberalisierung des Energiemarktes 1998 stehen die Versorgungsunternehmen im Wettbewerb um jeden einzelnen Kunden. Damit haben sich die Rahmenbedingungen für die Stadtwerke fundamental geändert. Bestimmen zuvor die Kosten die Preise, die die Verbraucher zu zahlen hatten, bestimmen heute die Preise und die Regulierungsbehörde die Kosten, da jeder Kunde frei seinen Lieferanten wählen kann. Gleichzeitig werden durch die sogenannte Anreizregulierung der Netze selbst gut geführte Versorgungsunternehmen in wenigen Jahren dramatische Gewinneinbußen hinnehmen müssen. In dieser für alle Versorgungsunternehmen sich zuspitzenden Situation sollen durch die Verschärfung der Gemeindeordnung für einen Teil der Versorgungswirtschaft die kommunalen Unternehmen, das heißt die kleineren und mittleren Marktteilnehmer, die Rahmenbedingungen verschlechtert werden. Dieses Vorhaben der Landesregierung ist für die kommunalen Versorger nicht nur stark diskriminierend, sondern auch existenzbedrohend. Denn im Wettbewerb wird ein Unternehmen vom Markt gedrängt, wenn dieses im Gegensatz zu seinen noch dazu viel kapitalkräftigeren Konkurrenten daran gehindert wird, seine Geschäfte ebenfalls im gleichen Umfang auszudehnen. Jeder, der die Liberalisierung im Energiemarkt will, sollte sich dieser Konsequenz bewusst sein. Stadtwerke brauchen einen fairen Wettbewerb, um eine Zukunft zu haben. Das Einfrieren außerhalb des Kernbereichs auf den heutigen Stand, wie es die Bestandsschutzklausel vorsieht, ist in einem dynamischen Markt wie dem Energiemarkt nur eine Scheinlösung.

Versetzen Sie sich ein paar Jahre zurück und denken Sie an die Entwicklung in dem Bereich der regenerativen Energien und der nachwachsenden Rohstoffe. Hier spielten und spielen die Stadtwerke eine wichtige Rolle. Nach der verschärften neuen GO hätten sie sich aber nicht daran beteiligen dürfen, da diese Anlagen in der Regel außerhalb des Stadtgebiets errichtet werden und damit ein dringender öffentlicher Zweck fehlt. Ein weiteres Beispiel: Ein Stadtwerk hat auf dem neuen Gebiet des Energiedatenmanagements, der Bilanzierung, des Kundenwechselprozesses usw., Know-how aufgebaut und möchte dieses als Dienstleistung anderen Stadtwerken anbieten. Auch dieses würde dem dringenden öffentlichen Zweck widersprechen, wäre also verboten. Bereits an diesen wenigen Beispielen wird deutlich, dass die Probleme ohne eine Dynamisierung der Bestandsschutzklausel nicht gelöst werden können.

Ich komme nun zu der immer wieder vorgetragenen Begründung für eine Verschärfung der Gemeindeordnung, dass nämlich Mittelstand und Handwerk besser vor den Stadtwerken geschützt werden müssten. Örtliche Stadtwerke haben in den letzten Jahrzehnten Aufgaben in großem Umfang zugunsten des örtlichen Mittelstands und Handwerks outgesourct und arbeiten auf gleicher Augenhöhe partnerschaftlich mit diesen zusammen. Eine Schwächung der Stadtwerke hätte damit unmittelbare negative Auswirkungen auf dieses Auftragsvolumen des Handwerks. Ein zusätzlicher Schutz des Mittelstands und Handwerks ist aber überflüssig, da die heutige Gemeindeordnung Handwerk und Mittelstand völlig ausreichend schützt. Die immer wieder vorgetragenen sogenannten Sündenfälle sind durch Anwendung der heutigen Gemeindeordnung zu bereinigen. Man muss nur das Gesetz anwenden. Wenn dagegen die Bestandsschutzklausel



entsprechend dynamisiert wird und durch die Gemeinde sichergestellt ist, dass kommunale Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich die Belange von Mittelstand und Handwerk berücksichtigen, dann eröffnen sich durch eine Weiterentwicklung und eine marktgerechte Ergänzung angestammter Tätigkeitsfelder von kommunalen Unternehmen neue Tätigkeitsfelder und damit ein zusätzliches Auftragsvolumen für Mittelstand und Handwerk. Von einer Verschärfung der Gemeindeordnung profitieren damit Mittelstand und Handwerk nur scheinbar; in Wirklichkeit kommt es zu einer Schwächung.

Ich komme zum Klimaschutz. Eine der größten Herausforderungen weltweit ist die drohende Klimakatastrophe. Alle energiepolitischen Strategien von Bund, Ländern und Gemeinden müssen deshalb hinterfragt werden, inwieweit diese das Ziel der CO<sub>2</sub>-Reduzierung unterstützen bzw. konterkarieren. Es ist Tatsache, dass über dezentrale, lokale, kommunalwirtschaftliche Strukturen, die nach dem Prinzip des Stakeholder-Values arbeiten, effiziente Umweltschutzziele eher umzusetzen sind als über zentrale bzw. multinationale, auf den Shareholder-Value fokussierte Großkonzerne. Man braucht zum Beispiel nur an den wirtschaftlich nicht sehr attraktiven Ausbau der Fernwärme und die damit mögliche kombinierte Strom-Wärme-Erzeugung zu denken. Diese Systeme sind ganz überwiegend von Stadtwerken und nicht von den Großen realisiert worden. Das Ziel der Bundesregierung ist bekanntlich, diese stark CO<sub>2</sub>-vermindernde Kraft-Wärme-Kopplung zu verdoppeln. Oder wie soll die EU-Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen umgesetzt werden, wenn es nur noch auf Gewinnmaximierung programmierte Großkonzerne gibt? Dezentrale, kommunalwirtschaftliche Strukturen sind also ein unverzichtbares Instrument, um Umweltschutzziele tatsächlich umsetzen zu können. Aus diesem Grunde sollten diese nicht durch eine verschärfte GO ins wirtschaftliche Aus gedrängt werden.

**Patrick Hasenkamp (Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Für den Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung möchte ich feststellen, dass wir, wie viele meiner Vorredner, die geplante Novellierung in der vorliegenden Form ablehnen. Wir unterstützen darüber hinaus ausdrücklich die Positionen der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen, wie sie heute vorgetragen worden sind. Ich möchte aber im Folgenden ein paar Spezifika der kommunalen bzw. der gesamten Entsorgungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen in diesem Kontext erwähnen.

Kommunale Entsorgungsunternehmen haben sich in der Vergangenheit wie auch für die Zukunft ihren Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Das Motto „Citizen-Value“ statt Shareholder-Value ist uns Verpflichtung. Kommunale Entsorgungsunternehmen stellen sich selbstverständlich den zukünftigen wachsenden Herausforderungen liberalisierter Märkte und haben und werden neue Wege über Kooperationen mit Partnerunternehmen im Wettbewerb finden, um in diesem Wettbewerb zu bestehen. Das sind sowohl interkommunale Kooperationen als auch Kooperationen mit Unternehmen der privaten Entsorgungswirtschaft.

Der wachsende Wettbewerbsdruck hat jedoch die Entsorgungsmarktstrukturen in den letzten Jahren erheblich verändert. Insgesamt ist unter den privaten Entsorgungsunternehmen eine zunehmende Marktkonzentration bis hin zur Oligopolisierung zu beobach-

ten, wie etwa in der Vergangenheit die Übernahme von 70 Prozent der ehemaligen RWE-Umweltanteile durch das Unternehmen Remondis oder der Kauf der Cleanaway Deutschland durch die ehemalige deutsche SULO-Gruppe, den mittlerweile französischen Konzern Veolia, belegen. Nicht nur kommunale, sondern auch private mittelständische Entsorger und auch das Bundeskartellamt, wie wir heute gehört haben, betrachten diese Oligopolisierungstendenzen der Entsorgungswirtschaft mit großer Sorge. Während rund 250 kommunale Entsorger bei der Restmüllfassung bundesweit derzeit einen Marktanteil von lediglich 37 Prozent innehaben, beherrschen bei den privaten Anbietern heute sechs Unternehmen mehr als 50 Prozent des Marktes – mit steigender Tendenz. Die kommunalen Entsorgungsunternehmen, die sich zu modernen Dienstleistungsunternehmen umstrukturiert haben, bilden somit ein leider schwindendes Gegengewicht zu wenigen großen Privatunternehmen und stehen doch gleichzeitig für eine sozial akzeptable und ökologisch verantwortliche Abfallwirtschaft.

Die im vorliegenden Novellierungsentwurf vorgesehene Besitzstandswahrung ohne die Möglichkeit einer Dynamisierung in den vorhandenen bewährten, erfolgreichen und von den Bürgerinnen und Bürgern im Lande akzeptierten Betätigungsfeldern innerhalb der kommunalen Entsorgungsunternehmen verhindert jedoch die gezielte Weiterentwicklung, reduziert damit Unternehmenswerte und führt im Ergebnis zu einer Verstärkung der von mir bereits genannten Oligopolisierungs-, wenn nicht gar Monopolisierungstendenzen innerhalb der privaten Entsorgungswirtschaft. Dagegen bemüht man sich gleichzeitig auf der europäischen Ebene, die dringend erforderliche Balance zwischen den Polen Wettbewerb und Liberalisierung einerseits und dem Prinzip der Daseinsvorsorge andererseits zu erreichen. So werden Regelungen geschaffen, die es den kommunalen Unternehmen ermöglichen sollen, ihren Auftrag zur Erbringung der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, also Aufgaben der Daseinsvorsorge, auch tatsächlich erfüllen zu können. Dieser Grundgedanke sollte oder muss gerade in eine Reform des Kommunalrechts einfließen.

Die Erbringung marktgängiger Leistungen durch kommunale Entsorgungsunternehmen ist nicht mehr und nicht weniger als das legitime Recht zur Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung und wird mit Rekommunalisierung oftmals sehr unzureichend bezeichnet. Die eigene Leistungserbringung ermöglicht für die Bürgerinnen und Bürger im Lande stabile Gebühren und die erforderliche örtliche politische Einflussnahme auf eine nachhaltige Abfallwirtschaft im Lande. Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die Gebühren, Gewinnausschüttungen und sozialen Leistungen werden mittelbare Personalaufwendungen sowie Auftragsvergaben in erheblichem Umfang weitere positive Effekte, insbesondere gegenüber Mittelstands- und Handwerksbetrieben, erzielt. Durch die Leistungen der kommunalen Betriebe und Unternehmen in der Entsorgungswirtschaft verbleiben über zwei Drittel der Mittel in der Region bzw. in den Regionen des Landes und fördern hierdurch die regionale Wirtschaft. Kommunale Entsorgungsunternehmen lösen in Nordrhein-Westfalen momentan mehr als 350 Millionen Euro an mittelstandsrelevanten Umsätzen aus.

Erfahrungen bei erfolgten Privatisierungen, wie beispielsweise aktuell wieder zu sehen im Rahmen der Abfuhr der gelben Säcke bzw. der gelben Tonnen, belegen zugleich, dass eine niedrige Entlohnung der Mitarbeiter, teilweise ohne jegliche tarifvertragliche Bindung, zu Lohnergänzungsleistungen durch die öffentlichen Sozialhaushalte führen,

und das in nicht unerheblichem Ausmaß. Nicht zuletzt sind vorhandene Kooperationen in einem umfassenden Anlagenverbund für die Sortierung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben, notwendig. Ich erinnere daran, dass es die kommunalen Entsorgungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen waren, die fristgerecht zum 1. Juni 2005, dem Datum der vollständigen Umsetzung der sogenannten Technischen Anleitung Siedlungsabfall, ausreichende Behandlungskapazitäten für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes sichergestellt haben, während in der privaten Entsorgungswirtschaft für gewerblich erzeugte Abfälle erhebliche Engpässe aufgetreten sind, die unter anderem auf der einen Seite preistreibend gewirkt haben, auf der anderen Seite damit ursächlich für unzulässige Abfallexporte und fragwürdige Deponierungen in bergrechtlich genehmigten Tagebaubetrieben gewesen sind. Die Kooperationen zur langfristigen Entsorgungssicherheit werden jedoch durch die angedachte Reform der Gemeindeordnung sehr stark erschwert oder gar unmöglich gemacht.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich werde nun Gelegenheit zu kurzen, gezielten Nachfragen geben. Ich bitte jedoch, das nicht ausufernd zu lassen, weil wir noch in den zweiten Block eintreten wollen; es sind ja noch eine ganze Reihe von Sachverständigen anzuhören. Aber ich möchte nicht, dass Fragen verloren gehen, weil man nach Anhörung aller Sachverständigen nicht mehr weiß, was man zu den ersten Ausführungen fragen wollte.

Mir liegen drei Wortmeldungen vor: Herr Körfges, Herr Becker und Herr Weisbrich. Herr Körfges fängt an.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Ich habe Nachfragen zu zwei Fragekomplexen, die angesprochen worden sind, zum einen an die kommunalen Spitzenverbände und die kommunalen Praktiker – das wären Herr Schäfer, Herr Busch, Herr Napp und Herr Jung – die Frage nach dem Anlass der gesamten Veranstaltung. Wir haben eben von einigen gehört, dass es einen Grund für die Gesetzesänderung geben müsse. Gibt es aus Ihrer Sicht aus der kommunalen Praxis irgendwelche ernsthaften Beschwerden – aus dem Bereich des Mittelstandes, aus dem Bereich von Unternehmen –, dass die ausufernde Kommunalwirtschaft den Wettbewerb oder die Unternehmen schädigt? Die Frage ist mehrfach in anderen Zusammenhängen gestellt worden. Wir haben nach meinem Dafürhalten keine treffenden Beispiele genannt bekommen. Gibt es diese also aus Ihrer Sicht?

Ich bin sehr dankbar, dass offensichtlich hinter den Kulissen Bewegung in die Sache kommt und sich wohl Gesprächszusammenhänge ergeben. Ich hatte eben den Eindruck, dass einige Male eine Handreichung erfolgt ist, Stichwort: Zusammenhang zwischen dringendem öffentlichem Zweck und Bestandsschutz sowie Möglichkeiten, gegebenenfalls unter Gesichtswahrung etwas aufrechtzuerhalten. Mich hat die Vorstellung der Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch Herrn Dr. Busch überzeugt. Ich frage jetzt, und zwar Herrn Oebbecke und Herrn Cronauge: Wie könnte eine verlässliche Dynamisierung von Bestandsschutz tatsächlich aussehen? Auch ein dynamischer Bestandsschutz ist ja ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wenn man jetzt das „dringend“, das gerade ebenfalls schon in der Diskussion war, wegfällen lässt, macht das

Sinn. Aber würde eine alleinige Dynamisierung nicht im Prinzip die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmen sogar noch maximieren, weil man sich dann auf noch ungesicherteres Terrain begeben würde? Was dynamischer Bestandsschutz ist, muss ja irgendwo formuliert werden. Zur Not formulieren es die Gerichte.

**Horst Becker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Zunächst möchte ich gerne bei den kommunalen Spitzenverbänden, also Herrn Sander und Herrn Articus, noch einmal nachfragen, wie die Auswirkungen dieser Bestimmungen aus Ihrer Sicht in dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Betätigung, also insbesondere in den Bereichen Abfall- und Abwasserentsorgung, Krankenhäuser, auch der ambulanten Versorgung in den Krankenhäusern, und auf die kommunale Wirtschaftsförderung sind. Ich bitte Sie, das einmal kurz darzulegen.

Eine Frage an Herrn Burgi. Sie haben einerseits gesagt, Sie beziehen sich auf die rechtlichen Fragestellungen, andererseits aber gleichwohl Ausführungen dazu gemacht, wie sich die Bestimmungen jenseits der rechtlichen Seite auswirken bzw. was sich Politik in Bezug auf die Auswirkungen fragen muss. Daran anknüpfend frage ich Sie: Sind Sie nicht der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen und der anderen länderrechtlichen Bestimmungen das, was Sie hier mit Einwirkungen auf die Randbereiche beschreiben, noch sehr vorsichtig beschrieben ist, und sind Sie nicht auch der Auffassung, dass es letztendlich so sein wird, dass kommunale Unternehmen aus anderen Bundesländern hier mit einem erheblichen wirtschaftlichen Vorteil antreten können?

An Herrn Kriegesmann habe ich die Frage, inwieweit Sie die Auffassung teilen, dass die mittelständische Wirtschaft und die kleineren Handwerksbetriebe bei einer derartig radikalen Änderung, die bundesweit ja einmalig wäre, bedeutend schlechtere Ausgangspositionen für ihre Betätigung am Markt haben, als wenn kommunale Unternehmen so wie bisher agieren können.

An Herrn Cronaue möchte ich eine ähnliche Frage wie an Herrn Burgi stellen. Ich bitte Sie, Ihre Einschätzung darzulegen, wie Sie die Situation der großen Nachbarbundesländer, also Hessen und Baden-Württemberg, die ja mit ähnlich aufgestellten Regierungen agieren, im Vergleich zu der Situation durch die hier geplanten Änderungen des § 107 GO sehen und ob Sie mit mir der Auffassung sind, dass die kommunalen Unternehmen in jenen Ländern eigentlich viel bessere Chancen am Markt haben als die hiesigen.

Eine Frage an Herrn Busch. Sie haben die Folgen in Bezug auf die rechtlichen Problematiken und Unsicherheiten geschildert. Welche Unternehmensbereiche und welche Tätigkeitsbereiche sehen Sie als durch diese Unsicherheit besonders gefährdet an, und worauf würde sich das besonders auswirken?

Letzte Frage an Herrn Napp. Herr Napp, Sie haben die Auswirkungen auf Häfen sehr ausführlich geschildert. Wir kommen im weiteren Verlauf sicherlich noch auf die Auswirkungen auf die Wohnungswirtschaft zu sprechen. Aber ich frage Sie ganz bewusst in Bezug auf Häfen und Wohnungswirtschaft. Es gibt ja bestimmte Vorstellungen aus Dortmund in Bezug auf das wettbewerbsrechtliche Unternehmen. Sind Sie mit mir einig in der Auffassung, dass das zwar einem Teil der Unternehmen helfen würde, aber nicht

in Bezug auf die Wohnungswirtschaft und nicht in Bezug auf das von Ihnen gewählte Beispiel der Häfen?

**Vorsitzender Edgar Moron:** Das war schon sehr viel. Wir sollten uns auf Fragen an diejenigen beschränken, die sich bereits geäußert haben. Zu Fragen an diejenigen, die sich erst äußern werden, haben wir in der zweiten Runde Gelegenheit. – Herr Weisbrich.

**Christian Weisbrich (CDU):** Ich habe drei Fragen. Meine erste Frage geht an Herrn Articus vom Städtetag. Herr Articus, die Stadtwerkevertreter fordern ja eine Aufhebung der Gebietsgrenzen für wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Wie sehen Sie eine solche Aufhebung der Gebietsgrenzen im Zusammenhang mit dem Grundzweck des Art. 28 Grundgesetz, der eine Staatsorganisationsnorm ist und die Kommunen nicht nur vor Übergriffen staatlicher Ebenen schützt, sondern auch Kommunen untereinander schützt?

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Oebbecke. Professor Oebbecke, sind Ihrer Auffassung nach Stadtwerke ein Unternehmen wie jedes andere, mit dem die Kommunen treiben können, was sie wollen, insbesondere Geld für den Kämmereihaushalt verdienen, oder sind Stadtwerke Ihrer Ansicht nach bestimmten Restriktionen unterworfen? Leitet sich die wirtschaftliche Betätigung von Stadtwerken aus dem Art. 28 Grundgesetz ab, oder gibt es noch eine andere Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung von Stadtwerken, die dann schrankenlos möglich wäre?

Eine dritte Frage an Herrn Ohlms. Herr Ohlms, Sie haben für meine Begriffe völlig zu Recht gesagt, die eigentliche Bedrohung der Stadtwerke gehe von Anreizregulierung, Netzentgeltverordnungen und Ähnlichem aus. Das heißt, der Untergang des Abendlandes bzw. der Stadtwerke hat seine Ursache in bundesrechtlichen Veränderungen, nicht in § 107 Gemeindeordnung. Vielleicht könnten Sie mir, wenn Sie dieses Bundesrecht so massiv in die Ertragslage der Stadtwerke eingreifen sehen, einmal erklären, wie Sie dann das Ertragsdefizit über § 107 und wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ausgleichen möchten. Sie haben ja als VKU die schöne Studie „Stadtwerk der Zukunft“ erstellt. Danach sollen neue, lukrative Geschäftsfelder besetzt werden, die mit der bisherigen Daseinsvorsorge nichts zu tun haben. Können Sie einmal erklären, wie Sie den Ertragsausfall ausgleichen wollen?

**Dietmar Brockes (FDP):** Ich habe drei kurze Fragen, als Erstes an Herrn Busch. Herr Busch, wir haben heute der Zeitung „Die Welt“ entnehmen können, dass die Müllfirma AGR vor der Pleite steht. Diese gehört zu 100 Prozent dem Regionalverband Ruhr, an dem auch die Stadt Bochum beteiligt ist. Insofern meine Frage an Sie als Kämmerer der Stadt: Können Sie schon absehen, wie groß der Schaden für Ihre Stadt wäre, und sagen, wie Sie gedenken, diesen zu decken?

Als Zweites eine Frage an Herrn Napp. Sie brachten als eines der Beispiele den Hafen und führten aus, dass es dort Probleme gebe, weitere Kooperationen einzugehen. Können Sie mir sagen, welche privaten Anbieter es im Markt gibt, die bereit sind bzw. im Moment beabsichtigen, Hafengesellschaften zu übernehmen?

Auch meine dritte Frage geht an Sie, Herr Napp. Sie sagten, dass bei Ihnen die städtischen Betriebe sehr breit aufgestellt seien. Dazu gehört unter anderem ein Saunapark in Ihrer Stadt. Sehen Sie das als wichtigen öffentlichen Zweck an, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Nachbarkommune ein privat betriebener Saunapark bereits seit langem existiert?

**Vorsitzender Edgar Moron:** Das ist ein ganzes Bukett von Fragen an viele Sachverständige. Wir kommen nun zur Antwortrunde und machen dann mit dem zweiten Block weiter. – Ich bitte Herrn Articus und Herrn Professor Sander auf die Fragen, die ihnen gestellt worden sind, zu antworten.

**Prof. Dr. Ludger Sander (Städtetag NRW):** Ich gehe auf die Frage ein, inwieweit eine nichtwirtschaftliche Betätigung durch die Änderungen eingeschränkt wird. Wenn man die Novelle richtig liest, stellt man fest, dass auch die nichtwirtschaftliche Betätigung unter den dringenden öffentlichen Zweck fällt. Damit stehen wir vor der Frage, inwieweit wir uns über das Gebiet der Gemeinde hinaus betätigen können. Gerade in der Abfallwirtschaft wird in vielen Fällen beklagt, dass wir in der Vergangenheit oft nur die solitäre Brille aufgesetzt haben, anstatt Kooperationen einzugehen und hier vernünftige Lösungen auf den Weg zu bringen, die auch zu fallenden Durchschnittskosten führen. Das wird deutlich erschwert.

Hinzu kommt, dass wir einen deutlichen Wettbewerb haben wollen, wie ich vorhin gesagt habe; es muss eine breite Palette von Unternehmen geben. Andere Praktiker können das wahrscheinlich bestätigen. Wir haben in unserer Stadt die eine oder andere Leistung, die bisher von Privaten erbracht worden ist, wieder zurückgenommen, weil es anders einfach kostengünstiger ist, was auch bedeutet, dass man entsprechend geringere Gebühren für die Bürger in Ansatz bringen kann. Diese Möglichkeit würde uns durch die Novellierung deutlich erschwert, vielleicht sogar genommen. Bei den Krankenhäusern gibt es – das ist eine Spezialdiskussion – den Vorschlag, dass sie nur noch für die stationäre Versorgung zuständig sein sollen und nicht mehr für die ambulante. Auch bei den Krankenhäusern, die ja täglich um ihr Überleben kämpfen, führt das also zu einer deutlichen Problemlage.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Was ist mit der Frage von Herrn Weisbrich zur Aufhebung der Gebietsgrenzen?

**Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW):** In Gebieten, die wettbewerblich geregelt sind wie die Energieversorgung, können sich kommunale Unternehmen natürlich stadtgrenzenübergreifend auf dem Markt engagieren. Das scheint mir unbedenklich. Bei allen anderen Gebieten oder Bereichen finde ich es bedenklich; dort kommt eigentlich nur die Form der Kooperation infrage, die nicht inzident übergrifflig ausgestaltet sein darf. Aber Kooperationen müssen möglich sein. Das sind sie nicht in allen Gebieten, aber da ist es sonst bedenklich.

**Prof. Dr. Martin Burgi (Ruhr-Universität Bochum):** Herr Becker hatte mir eine Frage bezüglich des Europarechts gestellt. Das Europarecht schützt die Kommunen und die kommunale Wirtschaft nicht gegen das, was hier an Verschlechterung oder Verschärfung geplant ist. Es gibt die europäischen Grundfreiheiten; sie schützen gegen die Verschlechterung von Marktchancen, aber nicht im eigenen Land. Das Europarecht schützt vor Eingriffen von fremden Ländern. In diesem Fall ist Nordrhein-Westfalen für die Kommunen, die ihm gewissermaßen nachgeordnet sind, eine Art oberster Träger der hier betroffenen Unternehmen, sodass man gegen diesen Träger nicht das Europarecht aktivieren kann.

Ich habe aber auch gesagt, dass durch das Europarecht das rechtliche Umfeld der letzten Jahre massiv verändert worden ist; insbesondere das Wort von den Privilegien ist rechtlich im Grunde nicht nachvollziehbar. Alles was es möglicherweise an Privilegien gegeben hat – sieht man von der Insolvenzthematik einmal ab –, ist in den vergangenen Jahren durch Europarecht verschwunden. Es sind sogar zusätzliche Belastungen auferlegt worden, die nur die kommunalen Träger und nicht die privaten Unternehmen treffen. Das Paradebeispiel dafür ist das Vergaberecht, das nur die öffentliche Hand bindet und nicht privatwirtschaftliche Unternehmen, von Sonderfällen abgesehen. Das heißt, wir haben hier eher eine Zunahme. Deswegen habe ich das Bild von dem Rucksack gebracht, der in den letzten Jahren durch das Europarecht immer schwerer geworden ist und durch diesen Entwurf zusätzlich beschwert wird. Aber noch einmal: nicht in einer Weise, dass dadurch gegen das Grundgesetz oder den EG-Vertrag verstoßen würde, sondern in einer Weise, die politisch verhandelt werden muss und möglicherweise durch eine Dynamisierung der Bestandsschutzklausel abgemildert werden kann.

**Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Herr Vorsitzender, gestatten Sie mir zwei ganz kurze Vorbemerkungen. Die Diskussion wird ja immer interessant, wenn Beispiele genannt werden. Hier sind zwei Beispiele genannt worden: der Hafen und das auswärtige Windrad. In beiden Fällen sehe ich nicht, dass es mit dem alten oder dem neuen Recht Probleme gibt. Ich könnte das auf Nachfrage auch gerne erläutern.

Das Zweite. Die Diskussion über die kommunale Wirtschaft wird immer so merkwürdig mehrspurig geführt. Ich schlage vor, dass das eine oder andere, was hier gesagt wird, einmal vor dem Hintergrund des Sparkassenrechts reflektiert wird. Ich nenne nur die beiden Stichworte „regionale Begrenzung“ und „kommunale Bilanz“. Dann relativiert sich das eine oder andere, was hier mit Aplomb vorgetragen wird.

Zu der Frage, ob Stadtwerke besondere Unternehmen oder Unternehmen wie alle anderen sind. Nach der Konzeption der Gemeindeordnung – das ist ja nicht allein die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung – ist das, was Stadtwerke tun, nicht dasselbe wie das, was andere Unternehmen tun. Private Unternehmen wollen Geld verdienen; das ist auch sehr legitim. Das ist keine öffentliche Aufgabe. Nach § 107 muss aber eine öffentliche Aufgabe vorliegen, und das hat hier auch niemand infrage gestellt. Wenn aber öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, dann haben wir Vorgaben, die beachtet werden müssen. Man muss zuständig sein, auch örtlich. Das ist die regionale Bindung. Es gibt noch ein paar andere, die aber jetzt wegen der übrigen Rechtsentwicklung keine so wichtige Rolle mehr spielen. Früher hieß es immer, man dürfe nicht dis-

kriminieren. Da gibt es aber heute ein spezielles Gesetz, das wohl auch Private in weitem Umfang bindet.

Man kann das anders machen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auf das Thüringer Beispiel hingewiesen. In Thüringen kann die Gemeinde beschließen, dass eine bestimmte Beteiligung nicht mehr der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe dient, dass das eine private Anlage ist, wie auch jeder von uns, wenn er hinreichend flüssig ist, sich in ein Unternehmen einkaufen kann. Herr Kofler, habe ich jetzt gelesen, will das Geld, das er durch Verkauf von Aktien hat, in private Unternehmen stecken; das ist ja legitim. Das dürfte auch eine Kommune dann machen, jedenfalls grundsätzlich. Es ist eine Frage des Haushaltsrechts, ob man sich das leisten kann. Dann würde der Landesgesetzgeber vermutlich solche Fragen aufwerfen wie: Ist die Anlage denn mindestens so profitabel wie das, was an Schulden aufgebracht werden muss, oder wie eine Anlage in Bundesschatzbriefen oder Ähnliches? Aber grundsätzlich kann man das so machen. Dann werden keine öffentlichen Aufgaben mehr erfüllt; dann dürfen natürlich auch keine Steuern mehr dahin fließen usw. Man kann das also anders konzipieren, aber das will hier ja niemand. Solange man in diesem System bleibt, ist das eine öffentliche Aufgabe.

Zur Dynamisierung. Zusätzliche, neue Begriffe einzufügen, ist wahrscheinlich nicht sinnvoll. Wenn man Bestandsschutz so versteht, wie Herr Burgi das in seinem Beispiel mit den sanitären Anlagen getan hat, dann würde der Bestandsschutz, wie Sie ihn jetzt in Art. X § 1 des Gesetzentwurfes haben, schon einiges hergeben; den Neubau der Toiletten gibt er her. Auf dieser Basis kann man sinnvoll weiterhin dasselbe machen wie bisher. Zweitens steckt in § 107 mit dem öffentlichen Zweck eine Dynamik. Es hat Zeiten gegeben, in denen die Gemeinden Vatertiere gehalten haben, Bullen, Ziegenböcke; zeitweise war es ihnen sogar gesetzlich vorgeschrieben. Aber in dieser Richtung gibt es wohl keinen öffentlichen Zweck mehr. Umgekehrt hätte ich keine Probleme damit, anzunehmen, dass jedenfalls in Teilen unseres Landes die Vorhaltung eines schnellen Internetangebotes auch einen dringenden öffentlichen Zweck für sich in Anspruch nehmen kann. Wir haben im Land Räume, wo andere das nicht tun. Dass das notwendig ist, kann man sicher sagen; es wachsen also auch Aufgaben nach. Insofern steckt darin eine Dynamik. Mit Dynamik kann man aber, solange wir in diesem Konzept bleiben, nicht meinen, dass man, wenn man auf der einen Seite kein Geld mehr verdienen kann, plötzlich etwas anderes anfangen kann. Das kann man nur, wenn das, was man da machen will, seinerseits einen dringenden öffentlichen Zweck für sich in Anspruch nehmen kann.

**RA Ulrich Cronauge (Essen):** Ich denke, das Thema Bestandsschutz und Dynamisierung steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der echten Subsidiaritätsklausel. Das ist der entscheidende Punkt. Da gibt es eine interessante Parallele aus der Vergangenheit: Im Jahre 1998 ist in Rheinland-Pfalz ebenfalls eine echte Subsidiaritätsklausel in die Gemeindeordnung eingeführt worden. Dort hat es eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegeben. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz hat im Jahre 2000 dann ein, wie ich finde, bemerkenswertes Urteil getroffen. Er hat zunächst gesagt – was sicherlich der kommunalen Seite nicht besonders gepasst hat –, dass eine echte Subsidiaritätsklausel verfassungsmäßig ist. Er hat dann aber



ausgeführt, dies gelte nur unter bestimmten Rahmenbedingungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen, und zu diesen Grenzen zähle ein dynamischer Bestandsschutz. Das heißt, der Verfassungsgerichtshof hat die Forderung aufgestellt: Wenn die echte Subsidiaritätsklausel greifen soll, muss ein Bestandsschutz gewährt werden, der nicht nur eine Stagnation festschreibt, sondern, so wörtlich, auch eine marktgerechte Entwicklung zulässt. Von daher haben wir aus meiner Sicht ganz klar ein verfassungsrechtliches Gebot, sich einer Dynamisierung der Bestandsschutzklausel zu nähern.

Nun war das in Rheinland-Pfalz vielleicht deshalb ein bisschen einfacher, weil dort die wirtschaftliche Betätigung einrichtungsbezogen ausformuliert ist. Das heißt, dort spricht man von Errichtung, Übernahme und wesentlicher Erweiterung von Unternehmen. Dieser Begriff „wesentliche Erweiterung“ war in Rheinland-Pfalz die Schnittstelle. Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt, unterhalb der Schwelle einer wesentlichen Erweiterung ist alles weiterhin zulässig. Insoweit greift eine Dynamik innerhalb des Bestandsschutzes.

Daraus würde ich für Nordrhein-Westfalen die Anregung herleiten wollen, dass man vielleicht überlegen sollte, ob man nicht zurückgreift auf eine – wir hatten das in Nordrhein-Westfalen bereits vor 1994 – einrichtungsbezogene Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung, dass man in § 107 Abs. 1 wieder anknüpft an die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung kommunaler Unternehmen. Damit hätten wir eine Parallelität mit Rheinland-Pfalz, und ich glaube, damit könnte man auch das Problem der Dynamisierung in den Griff bekommen.

Vielleicht noch eine Anmerkung zum Vergleich mit anderen Gemeindeordnungen. Die Frage war von Ihnen, Herr Becker, an mich gerichtet worden. Ich denke, es ist evident, dass die Ausgestaltung des § 107 in Nordrhein-Westfalen völlig singulär ist in Deutschland, wobei ich Wert darauf lege, dass man alle Tatbestandsmerkmale kumulativ sehen muss. Wir können hier kein Rosinenpicken betreiben. In dieser Form ist das singulär. Das gilt erst recht für das Merkmal „dringend“, das in keiner deutschen Kommunalverfassung vorhanden ist. Ich warne auch davor, die Brisanz des Merkmals „dringend“ zu unterschätzen. „Dringend“ heißt bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, dass ein unabdingbares Bedürfnis vorliegen muss. Das heißt, wenn andere tätig oder vorhanden sind, dann greift „dringend“ nicht. Somit ist in dem Merkmal eine Stufigkeit im Verhältnis zwischen kommunaler und privater Aufgabenerfüllung vorhanden. Deswegen hat auch die Zivilrechtsprechung sogar ein Subsidiaritätsprinzip aus diesem Merkmal „dringend“ hergeleitet. Das ist also ein ganz herber Eingriff, der sich dadurch verschärft, dass das Merkmal „dringend“ auch auf die Kernbereiche der Daseinsvorsorge bezogen wird. Beispielsweise die Wasserversorgung, die seit 150 Jahren zum selbstverständlichen Aufgabenbestand einer Kommune zählt, wäre zukünftig nicht mehr ohne weiteres zu bewältigen, weil dort das Merkmal „dringend“ griffe.

Insoweit empfehle ich auch die Lektüre der letzten hessischen Novellierung, die ebenfalls zu einer Verschärfung des Gemeindefirtschaftsrechts geführt hat, die aber immerhin in der amtlichen Begründung all diese Probleme auflistet und diskutiert. Das ist ein Vorwurf, den ich gegen den nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf erhebe: Die Begründung reicht nicht aus. Hier wird überhaupt nichts abgewogen.

**Claus Hamacher (StGB NRW):** Herr Vorsitzender, wenn ich meine Unterlagen richtig verfolge, sind wir Herrn Körfges noch eine Antwort schuldig geblieben. Er fragte, ob aus unserer Sicht überhaupt eine Veranlassung für ein Tätigwerden des Gesetzgebers gegeben sei. Darauf möchte ich gerne mit zwei kurzen Punkten antworten:

Erstens; jetzt spreche ich für den Städte- und Gemeindebund. An uns ist niemand herangetreten, weder aus der Politik noch von den Verbänden des Handwerks noch andere, die uns auf eine Problemlage aufmerksam gemacht hätten, die sich als dringend regelungsbedürftig dargestellt hätte. Ich unterstelle einfach einmal für die Kollegen, dass das in Bezug auf den Städtetag und den Landkreistag ähnlich ist.

Zweiter Punkt; jetzt orientiere ich mich an dem, was dem Entwurf sozusagen als offizielle Begründung mitgegeben wurde. Man konnte zumindest aus der medialen Begleitung den Eindruck gewinnen, dass wir in diesem Land mit Hunderten von Nagelstudios, Sonnenbänken, Autolackierereien und Reisebüros leben müssen. Auch dazu liegen uns persönlich ehrlich gesagt keine Anhaltspunkte vor. Mir ist auch keine Untersuchung bekannt, in der diese zahllosen angeblichen Missbrauchsfälle alle aufgelistet wären, geschweige denn, dass man das einmal mit der Frage verbunden hätte, ob diese konkreten Fälle mit dem Instrumentarium des geltenden Rechts hätten zufriedenstellend gelöst werden können oder ob es hier tatsächlich eine Regelungslücke gibt, wo man nachbessern müsste. Das ist uns so nicht bekannt.

Der nächste Punkt, der genannt wird, ist die mehr oder weniger pauschale Darstellung, es gehe darum, einen unfairen Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen abzustellen. Auch da vermissen wir ein bisschen die Auseinandersetzung mit den Punkten, die dafür und dagegen sprechen. Es wird zwar immer gesagt, welche angeblichen oder tatsächlichen Wettbewerbsvorteile die öffentlichen Unternehmen genießen. Auf der anderen Seite muss man dem aber gegenüberstellen, dass sie aufgrund ihrer besonderen Struktur auch mit bestimmten Wettbewerbsnachteilen zu tun haben. Das, was wir in der Vergangenheit hatten, war ein wohlabgewogener Kompromiss, wo diese Interessen zum Ausgleich gebracht wurden. Ein ganz erheblicher Wettbewerbsnachteil ist, wenn man sich nicht frei nach den Erfordernissen des Marktes und der Kunden richten kann, sondern in erster Linie schauen muss, ob man einen bestimmten gesetzlichen Rahmen ausfüllt, ob man das Territorialitätsprinzip einhält, ob man den öffentlichen Zweck erfüllt, ob man sich an ich weiß nicht was alles hält. Das sind alles Punkte, die man einmal gegeneinander abwägen muss. Das hat unseres Erachtens im Vorfeld der Abfassung dieses Entwurfs nicht stattgefunden. Es hätte aber geschehen müssen, um dann letztendlich die Frage beantworten zu können: Gibt es hier Regelungsbedarf, und wie wird man dem am besten gerecht?

Letzte, ganz kurze Bemerkung, auch wenn Sie jetzt nicht danach gefragt haben. Mich persönlich wundert ein bisschen, warum, wenn das Postulat „Privat vor Staat“ im Bereich des Wirtschaftsrechts tatsächlich eine so grundlegende Bedeutung hat, das Land nicht bei sich angefangen hat und die eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln einmal als Erstes auf den Prüfstand gestellt und geändert hat. Nach meiner Information ist es immer noch so, dass es im eigenen Ermessen steht, wann das Land wirtschaftlich agiert. Es hätte nahegelegen, hier zunächst einmal etwas zu regeln.

**Roland Schäfer (Stadt Bergkamen):** Ich bin gefragt worden, ob Missbrauchsfälle bekannt sind. Ich kann aus dem lokalen Bereich – Stadt Bergkamen, Mittelkreis Unna – keine Fälle nennen. Was mir – ich bin ja auch ein bisschen auf Bundesebene unterwegs – bekannt ist, sind einerseits abgehandelte Altfälle, also der eine Fall des Nagelstudios, der eine Fall Gelsengrün, und andererseits eine Art allgemeine Klage, aber keine konkreten Fälle. Ich frage immer nach, aber es sind mir keine bekannt.

**Dr. Manfred Busch (Stadt Bochum):** Herr Körfges hatte nach dem erkennbaren Anlass für die Änderungen gefragt. Der einzige erkennbare Anlass ist der Koalitionsvertrag von 2005. Andere Anlässe gibt es meiner Kenntnis nach nicht. Das Nagelstudio diente – das haben wir ja amtlich – ausschließlich der Verdeutlichung politischer Positionen, war also ansonsten unreal. Die Klagehäufigkeit im Problemfeld Kommunalwirtschaft ist deutlich zurückgegangen. Wir hatten Investitionssicherheit. Als Beteiligungsdezernent und als derjenige, der für die Kommunal Finanzen in Bochum zuständig ist, hatte ich eigentlich gehofft, dass das so bleibt. Es hat uns erheblich erschüttert, dass hier deutliche Veränderungen drohen.

Mittelstandsbeschwerden – auch danach wurde gefragt – gibt es nicht. Es ist auch kein Betriebsunfall gewesen, dass 1999 die Handwerksverbände dieser Änderung, also der Streichung des Zusatzes „dringend“, zugestimmt haben, sondern das war der damalige wohlausgewogene Kompromiss – es ist gerade schon angesprochen worden –, der jetzt in Gefahr ist. Es sind drei Handreichungen zu einer verlässlichen Dynamisierung des Bestandsschutzes formuliert worden; drei Vorschläge liegen auf dem Tisch. Herr Cronage hat noch einmal die Anpassung an die Marktentwicklung im Rahmen des Bestandsschutzes genannt. Herr Burgi hat die sachliche Dimension des Bestandsschutzes angesprochen. Aus Dortmund liegt der Vorschlag vor, die Wettbewerbsunternehmen, also solche, die keine kommunalen Vorteile genießen, wettbewerbsmäßig agieren zu lassen.

Herr Becker hatte gefragt, welche Unternehmensbereiche betroffen sind. Das ist sicherlich die Abfallwirtschaft als nichtwirtschaftlicher Bereich, hier insbesondere der übergemeindliche, also regionale, Bereich. Hier sind Kooperationen betroffen wie die BOGESTRA, die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, im Verkehrsbereich. Dort gibt es hohe Fixkosten, die natürlich eine entsprechende Auslastung verlangen. Durch Ausschreibungen sind die Kooperationen gefährdet. Natürlich haben wir als Kommune ein großes Interesse daran, dass die hohen Fixkosten über eine entsprechend hohe Auslastung gedeckt werden können, und zwar im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und nicht wegen irgendwelcher abstrakten Unternehmensinteressen. In Bezug auf die Stadtwerke – sicherlich ein zentraler Bereich – geht es darum, dass Unternehmen heute nicht mehr reine Energieverteilungsunternehmen sein können, sondern sie müssen zum einen in die Erzeugungsstufe expandieren und andererseits in den Endenergiebereich, indem sie Energiedienstleistungen verkaufen. Hier geht es darum, dass zum Beispiel im Planungsbau, Unterhaltungs- und Finanzierungsbereich Angebote für die Bürgerinnen und Bürger gemacht werden. All dies ist sicherlich, wenn auch nicht komplett infrage gestellt, zumindest mit Unsicherheit belegt, wenn die entsprechende Änderung greift.

Letzte Antwort in Richtung FDP. Da darf ich die größten bestehenden Befürchtungen etwas relativieren. Erstens. Die AGR ist nicht insolvent. Zweitens. Selbst wenn es so wäre, gäbe es keine direkte oder indirekte Verpflichtung der Stadt Bochum als Mitgliedskörperschaft des RVR, hier Ausgleichszahlungen zu leisten; sicherlich eine Erleichterung für mich. Drittens. Wen es wirklich interessiert, der sei auf die staatsanwaltlichen Untersuchungen in Nürnberg verwiesen. Dort liegt eine Anklage wegen Betrugs gegen den Erwerber vor; Größenordnung 11 Millionen Euro, Untreueverdacht.

Aber ich hatte den Eindruck, das war gar nicht der Gegenstand der Frage. Eigentlich ging es darum, aus einer fiktiven Pleite der AGR abzuleiten, dass man die wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Unternehmen verbieten müsste. Ich verweise auf die BenQ-Pleite und schlage vor, dass wir auch gleich die private Betätigung verbieten. Dann können wir neu anfangen, zu überlegen.

**Herbert Napp (Stadt Neuss):** Ich will es kurz machen. Eben ist schon darauf hingewiesen worden, wie wichtig für den Mittelstand die Kommunalwirtschaft ist. Der Mittelstand sieht das auch so, jedenfalls in unserer Stadt. Es gibt da keine Beschwerden; im Gegenteil, es gibt hervorragende Kooperationen bis hin zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

Was das Thema Wettbewerbsunternehmen anbelangt, halte ich das für einen Königsweg in dieser Frage. Man muss das allerdings mit einem Wahlrecht ausstatten. Beispielsweise das Thema Häfen wäre ideal, um es aus der Gesamtproblematik des § 107 herauszunehmen. Was den Hafen im Übrigen anbelangt, habe ich mich eben vielleicht nicht ganz klar und deutlich ausgedrückt. Ich habe gesagt, es gibt drei Bereiche von Häfen: private Häfen, zum Beispiel Dormagen, kommunale Häfen, beispielsweise Düsseldorf-Neuss, und Staatshäfen, beispielsweise Duisburg. Wenn diese drei Unternehmen bei dem Prinzip der überörtlichen Tätigkeit in Konkurrenz stehen und die kommunalen rausfliegen, dann sind es lediglich die staatlichen und die halbstaatlichen, die sich auf dem Gebiet tummeln können, und das halte ich nicht für gerecht, auch deshalb nicht, weil dann die Regionen mit privaten Häfen die Angebote an die Industrie und die gewerbliche Wirtschaft nicht mehr in der Form machen können wie andere und von daher einen wirtschaftlichen Nachteil haben.

Besonders witzig fand ich allerdings Ihre Frage nach der Sauna. Ich darf Sie zunächst beruhigen: Es ist ein ausgesprochen seriöser Saunabetrieb. Es ging ja auch mehr um die Frage: Gibt es in Neuss solche Fälle wie den des Nagelstudios? Ich kann Ihnen nicht nur die Seriosität versichern, sondern auch den Bestandsschutz. Denn dieses Schwimmbad hat schon vorher eine Sauna gehabt. Wir haben das Schwimmbad jetzt saniert und modernisiert; dazu gehört selbstverständlich die Sauna. Das wäre auch in dem neuen § 107, sollte er so kommen, unter dem Beispiel Ferien auf dem Bauernhof zu fassen.

**Peter Jung (Stadt Wuppertal):** Bei uns gibt es diesen Missbrauch ebenfalls nicht. Insofern sind keine Fälle bekannt, obwohl ich als Privater gerne ein Nagelstudio nach § 107 aufmachen würde.

**Dr. Norbert Ohlms (Verband kommunaler Unternehmen):** Bei der Frage an mich ging es darum, ob ein Ertragsausgleich, wenn es keine Verschärfungen in der Gemeindeordnung gäbe, mit den Auswirkungen der Anreizregulierung eintreten könnte. Dazu ist Folgendes zu sagen. Zunächst einmal unterliegen der Anreizregulierung alle Versorgungsunternehmen, im Gegensatz zur Verschärfung der Gemeindeordnung. Das ist also ein Riesenunterschied. Aber die Dimension der Anreizregulierung ist nur extrem wenigen Menschen in diesem Lande bewusst. Die Preise gehen nämlich deutlich schneller herunter, als die Kosten abgebaut werden können; insbesondere der Kapitaldienst kann nicht so schnell abgebaut werden, wie die Preise heruntergehen. Das führt zu einem dramatischen Gewinneinbruch bei allen Versorgungsunternehmen, sowohl bei den privaten als auch bei den kommunalen. Das wiederum hat zur Folge, dass jedes Versorgungsunternehmen sich intensiv darüber Gedanken machen wird, wie es Kosten sparen kann. Das geht überwiegend zulasten des Handwerks und des Mittelstandes, weil eben nicht reinvestiert wird, weil nicht intensiv instand gehalten wird und Ähnliches.

Das heißt, in dieser finanziellen Situation, die sehr angespannt ist, sind alle Versorgungsunternehmen, die kleinen, die mittleren und die großen. Umso wichtiger ist es in dieser Situation, dass alle die gleichen Wettbewerbschancen haben. Wenn jetzt die kleinen noch zusätzlich behindert werden, dann werden sie umso schneller verschwinden. Das heißt, wir werden in wenigen Jahren erleben, wie die dezentralen Strukturen an vielen Stellen verschwinden, weil es natürlich viele Übernahmen geben wird, es wird viele Kooperationen geben, weil jeder überlegt, wie er effizienter und effektiver werden kann. Effektiver kann jemand auch werden, indem er das nicht mehr tut, was er bisher gemacht hat; das muss man sich immer vor Augen halten. In dieser kritischen Situation ist es umso wichtiger, dass faire Wettbewerbsbedingungen unter den Wettbewerbern bestehen, um nicht das Fass mit diesem Tropfen zum Überlaufen zu bringen.

**Prof. Dr. Bernd Kriegesmann (Ruhr-Universität Bochum):** Ich war nach den Auswirkungen auf den Mittelstand gefragt worden, unter der Annahme, dass wir nicht nur eine Gesetzesnovellierung haben, sondern das dann geltende Recht auch umgesetzt wird. Nun bin ich nicht der Lenker von kommunalen Versorgungsunternehmen, aber ich könnte mir vorstellen, dass Stadtwerke, um bei dem Beispiel zu bleiben, Bereiche, die sie in den letzten Jahren outgesourct haben, wieder insourcen, um bestehende Kapazitäten auszulasten, was dann möglicherweise zulasten von Mittelstand und Handwerk geht. Ich bin relativ sicher, etwa angesichts von Beispielen aus der Wohnungswirtschaft – die angelsächsischen Fonds sind nach Deutschland herübergeschwappt, und das Vergaberhalten von wohnungswirtschaftlichen Unternehmen in Richtung des Handwerks hat sich spürbar verändert –, dass durchaus davon auszugehen ist, dass der Kostendruck auf die Handwerksbetriebe in dem Bereich zunehmen wird und möglicherweise auch das Rollenverständnis sich sehr viel stärker in Richtung der ungeliebten Rolle eines Subunternehmers verschärfen wird, bis hin zu dem Punkt, dass international agierende Dienstleister mit anderen Kostenstrukturen in den einzelnen Kommunen vor Ort aktiv werden.

Auf der anderen Seite – auch das muss man konstatieren – ergeben sich möglicherweise Optionen für das Handwerk, Themenfelder zu besetzen, die ansonsten von Stadtwerken besetzt würden. Vor dem Hintergrund der Vergangenheit sieht es allerdings so

aus, dass das in Kooperation zwischen Stadtwerken und Handwerk in vielen Fällen geschehen ist; das heißt, es gibt viele Contracting-Modelle in Nordrhein-Westfalen. Ich könnte mir vorstellen, dass das auch in der Zukunft eine Rolle spielt. Ich verweise auf eine Untersuchung von 2003: 80 Prozent der Handwerksbetriebe als auch der Stadtwerke haben weiteres Kooperationsinteresse, also Interesse an wirtschaftlicher Zusammenarbeit, geäußert.

Ich weise an der Stelle noch auf Folgendes hin – das hat auch Herr Hamacher gesagt – : Ich habe eingangs erwähnt, dass es gleiche Wettbewerbsbedingungen geben muss. Ich glaube, das ist der gemeinsame Nenner aller Beteiligten hier. An dieser Stelle sollte man handeln. Damit meine ich nicht nur das Insolvenzrisiko, sondern insbesondere das Vergaberecht, das gerade dem lokalen Handwerk vermutlich größere Probleme bereitet als das „dringend“ in der Novellierung.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Wir fahren jetzt mit der Sachverständigenanhörung fort. Ich bedanke mich für die Disziplin, die alle an den Tag legen. Ich hoffe, dass wir das Thema zügig und dennoch erschöpfend hier behandeln können. – Ich gebe das Wort jetzt an Herrn Bernhard von Grünberg, der den Deutschen Mieterbund vertritt.

**Bernhard von Grünberg (Deutscher Mieterbund NRW):** Meine Damen und Herren! Bei der Betrachtung der kommunalen Wohnungsunternehmen muss man sich ebenfalls ansehen, was auf der anderen Seite, bei den privaten Unternehmen, geschieht. Dazu muss man auch die internationalen Kapitalmärkte betrachten. Man stellt fest, dass die Unternehmen zunehmend unter Druck sind, erhebliche Renditen zu erwirtschaften, damit sie ihre Anleger zufriedenstellen. Dieser massive Druck führt zu einer immer stärkeren Konzentration und immer wieder einer Veränderung der Marktsituation. Ich möchte das am Beispiel des Wohnungsmarktes, für den wir hier sitzen, deutlich machen.

In Nordrhein-Westfalen ist gerade in den letzten Jahren ein massives Anwachsen der Zahl von internationalen Anlagegesellschaften zu beobachten, die versuchen, möglichst hohe Renditen zu erzielen. Das können sie, weil die Zinsen zurzeit preiswert sind und sie die laufenden Kosten aus Mieten decken können. Sie machen Sondergewinne von 20 bis 30 Prozent, weil man Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umwandeln und dann verkaufen kann, weil man Instandhaltungen zurückfahren kann, weil man Mitarbeiter entlassen kann und, jedenfalls für einige Zeit, erhebliche Gewinne machen kann. In Nordrhein-Westfalen erleben wir das massiv. Im letzten Jahr sind 600 000 Wohnungen, die ehemals anderen gehört haben, in diese Unternehmensform gegangen. In Nordrhein-Westfalen gibt es die größten Wohnungsunternehmen; das größte ist die Deutsche Annington, das es aber erst seit vier Jahren gibt.

Diese Veränderungen muss man sehen, um beurteilen zu können, was geschieht. Diese Unternehmen sind nicht an langfristigen Investitionen interessiert, und sie sind nicht an Risiken interessiert. Das bedeutet, sie nehmen im Zweifel nicht gerne Mieter auf, die Risiken bergen. Wir haben aber in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland erheblich mehr Menschen, die Risiken darstellen; erstens sind viele Menschen bei der Schufa eingetragen und nicht sehr zahlungskräftig – 10 Prozent der Bevölkerung sind überschuldet –, zweitens gibt es immer mehr Menschen, die wahrscheinlich geringere Ein-

kommen haben werden, weil die Renten sinken und weil auch die Transferleistungen sinken müssen, weil die Zahl der Mitarbeiter kleiner wird und die Zahl der Menschen, die Geld aus Transferleistungen beziehen, größer. Das heißt, wir brauchen im Wohnungsmarkt eigentlich einen größeren Bestand, in dem wir Menschen versorgen können. Wenn wir verhindern wollen, dass in bestimmten Regionen eine immer stärkere Segregation stattfindet, eine immer weitere Ausgliederung von Menschen, dann brauchen wir Engagement von Unternehmen, die sich vor allen Dingen gemeinwirtschaftlich definieren. Das wird es bei den Großunternehmen nicht geben. Früher haben die öffentlich geförderten Wohnungen oder überhaupt der Wohnungsbau in großem Umfang gemeinwirtschaftlich orientierten Gesellschaften gehört, seien es Gewerkschaften, Kirchen, Kommunen oder Unternehmen, die etwas für ihre Mitarbeiter machen wollten. Leider haben sehr viele von diesen ihre Bestände verkauft, um schnell viel Geld zu verdienen. Das erschwert die Versorgung in der Zukunft.

Wenn nun die kommunalen Unternehmen die Versorgung dieser Menschen allein übernehmen müssen, dabei aber keinen Gewinn machen dürfen, dann kommen wir in eine ganz knifflige Situation. Wir werden die Segregation in unseren Städten durch diese Maßnahme fortsetzen.

Es ist so, dass – das ist hier schon dargelegt worden – die kommunalen Unternehmen immer vor der Frage stehen, was sie eigentlich noch dürfen, zum Beispiel ob sie in Zukunft noch in größerem Umfang Eigentumswohnungen bauen dürfen. Natürlich wird es viele Menschen geben, die sagen, dass sie Eigentumswohnungen mindestens zu dem gleichen Preis und in manchem Fall vielleicht sogar noch günstiger bauen können. Die Frage ist: Wo ist die Grenze des Bestandsschutzes bei den Wohnungsunternehmen? Heißt das, wir dürfen in Zukunft nur noch für diejenigen bauen, für die die anderen nicht mehr bauen wollen? Damit sind wir dann verpflichtet, für die zu bauen, die in misslichen Situationen sind und von den anderen nicht mehr übernommen werden. Da haben wir die große Sorge, dass dieses Instrument letztlich zu einer weiteren Segregation führt. Deswegen lehnen wir das ab.

**Norbert Müller (Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin, glaube ich, der erste wirkliche Unternehmensvertreter, der hier zu Wort kommt. Bisher war die Diskussion sehr wissenschaftlich geprägt. Ich freue mich über die Gelegenheit, etwas aus dem unternehmerischen Alltag berichten zu können.

Zunächst zu unserem Unternehmen. Wir bewirtschaften in Bielefeld rund 12 000 Wohnungen; daneben machen wir diverse andere Dinge, die ich jetzt nicht weiter ausführen will. Das entspricht etwa 15 Prozent des Mietwohnungsbestandes und 8 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes in Bielefeld. Ich sehe hier noch ausreichend Platz für Private, wenn sie denn da sind und sich engagieren wollen. Wir dominieren Bielefeld nicht so, dass die Privaten völlig an die Wand gedrängt würden und alle von uns abhängig wären. So viel zur Dimension.

Der zweite Aspekt, den ich im Vorlauf ansprechen möchte, ist die Frage der Privilegien, die hier schon oft genannt worden ist. Ich arbeite mittlerweile seit 30 Jahren in der Branche, und ich habe von diesen Privilegien bisher nichts gespürt. Wir arbeiten wirk-

lich hart am Wettbewerb; wir sind ein wettbewerbsorientiertes Unternehmen, eine GmbH, und wir erhalten zu keinem Zeitpunkt von unserem Hauptgesellschafter, der Stadt Bielefeld, irgendeine finanzielle Zuwendung, die nicht auch jeder andere unserer Wettbewerber von der Stadt erhalten würde. Es ist nicht so, dass wir, wenn unser Konto leer ist, beim Kämmerer anrufen könnten und dieser uns 1 Million Euro überweisen würde. Das Gegenteil ist der Fall: Wir zahlen unseren Gesellschaftern eine ordentliche, angemessene Rendite. Im Gesellschaftsvertrag sind 4 Prozent auf das eingelegte Stammkapital festgelegt; wir zahlen mittlerweile seit Jahren 8 Prozent. Ich glaube, mancher Gesellschafter wäre angesichts heutiger Börsenkurse froh, wenn er eine so sichere Rendite hätte. Damit leisten wir natürlich auch einen Beitrag zur Finanzierung kommunaler Haushalte.

Wir befürchten, dass es mit der Änderung der Gemeindeordnung im Bereich der Wohnraumversorgung und der Quartiersentwicklung zu Schiefen kommt, nämlich dann, wenn das Ganze so reduziert wird, dass die Wohnraumversorgung als nichtwirtschaftliche Betätigung auf den Bereich der Daseinsvorsorge reduziert wird. Das würde sozialer Wohnungsbau und Obdachlosenversorgung bedeuten. Das widerspricht dem, was wir seit Jahren in der Kommune betreiben, nämlich eine ausgewogene Belegungspolitik, Kooperation mit anderen Partnern, um vernünftige, stabile Strukturen in den Quartieren zu erhalten, die nicht zu Monostrukturen führen und damit auch nicht dazu, dass kommunales Geld über Streetworker und andere Maßnahmen eingesetzt werden muss.

Ein Wort zu der Erzielung von Erträgen. Ich nenne ein Beispiel: Wir bauen in letzter Zeit neue Wohnanlagen im Bereich des Seniorenservicewohnens, und zwar halb öffentlich gefördert und halb frei finanziert, um eine Durchmischung zu erreichen, aber auch, um eine Quersubventionierung der nicht mehr rentierlichen öffentlichen Wohnungen, die neu gebaut werden, zu erzielen. Wenn das in Zukunft nicht mehr möglich ist, wird es zu einseitigen Strukturen kommen, die sicher nicht der Gesamtsituation einer Kommune dienlich sein werden.

Es ist schon viel über den Bestandsschutz und über Investitionen gesprochen worden. Zunächst einmal zu den Investitionen: Wir investieren das Geld, das wir verdienen. Das heißt, wir müssen Erträge in unseren verschiedenen Geschäftsfeldern generieren. Das ist nicht nur die Wohnraumversorgung, sondern das ist auch die Baulandentwicklung; es sind verschiedene Aspekte, die den Gesamtertrag eines Unternehmens ausmachen. Hier auf den Bereich der Vermietung von Wohnungen, die der Daseinsvorsorge dienen, eingedampft zu werden, wird unsere Erträge reduzieren und zu einer erheblichen Reduktion unserer Investitionen führen. Wir investieren im Moment in unseren Bestand rund 30 Millionen Euro pro Jahr. 90 Prozent der Aufträge fließen ins lokale und regionale Handwerk. Damit beschäftigen wir eine Reihe von mittelständischen Handwerksbetrieben und sichern dort Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze. Wenn wir diese Möglichkeit nicht mehr haben, weil die Erträge nicht mehr da sind, werden wir unsere Volumina reduzieren müssen, und das wird zwangsläufig Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Region haben, speziell im lokalen und regionalen Handwerk.

Ein weiterer Aspekt ist – auch das kann man ganz deutlich sagen – das Thema der Stadt- und Sozialrendite. Wir investieren in Sozialimmobilien, und wir bauen Kindertagesstätten. Es gibt keinen anderen Anbieter in Bielefeld, der das macht. All das wird bei



einer engen Auslegung der Gemeindeordnung in Zukunft nicht mehr möglich sein. Beiträge zur Sozialrendite unserer Stadt in Form von Unterstützung bestimmter Aktivitäten, Aktionen wie eine Ausbildungsoffensive, wo wir versuchen, jungen Menschen auch aus unseren Beständen gemeinsam mit Partnern in Bielefeld zu Ausbildungsplätzen zu verhelfen, werden in Zukunft, wenn die Ertragsmöglichkeiten wegbrechen, so nicht mehr machbar sein.

Ein Wort noch zu dem sogenannten Tod auf Raten, der immer wieder skizziert wird. Es ist eine betriebswirtschaftliche Binsenweisheit, dass ein Unternehmen, das sich nicht weiterentwickeln kann, irgendwann – ich sage es einmal salopp – den Geist aufgibt. Wir müssen die Möglichkeit haben, uns weiterzuentwickeln. Ich will das an einem Beispiel festmachen: Wir haben in den letzten Jahren sehr viele Produkte neben dem Wohnen entwickelt, wohnbegleitende Dienstleistungen, die wir unseren Kunden anbieten und die in der Zukunft eine sehr große Bedeutung dafür haben werden, ob wir unsere Wohnungen am Markt vernünftig platzieren können und damit auch vernünftige Erträge generieren können. Wenn wir solche zusätzlichen Geschäftsfelder in Zukunft nicht mehr auflegen dürfen, bedeutet das, dass unsere Wohnungen möglicherweise im Wettbewerb an Attraktivität verlieren und bei uns die Leerstandsquoten steigen, mit der Folge, dass wir unsere hohen Verbindlichkeiten, die traditionell im Wohnungsbau bestehen, nicht mehr ohne weiteres erfüllen können. Auch da kann es zu bestimmten Schieflagen kommen, vor denen ich ausdrücklich warnen möchte.

Noch ein kurzer Hinweis zu der Situation, dass die Quersubventionierung in unseren Beständen nicht mehr stattfinden kann. Das heißt letztendlich, dass wir, um uns zu stabilisieren, entweder Kosten reduzieren müssten – da könnte man ganz gut bei den Instandhaltungsaufwendungen sparen; dann wird wieder beklagt werden, wie unsere Bestände aussehen – oder, was naheliegen würde, unsere Mieten erhöhen. Möglicherweise müssen wir das sogar machen. Was hat das zur Folge? In unseren Beständen wohnen natürlich sehr viele Transferleistungsempfänger der Kommunen, sehr viele Hartz-IV-Empfänger. Das wird automatisch zu höheren Aufwendungen bei den Kommunen führen. Auch diesen Aspekt sollte man – neben der Dividende, die wir zahlen – bedenken.

Ein Hinweis dazu, wie in Zukunft Kommunalaufsicht auf die geänderte Gemeindeordnung reagieren wird. Wir haben es gerade erlebt, als wir den Antrag auf Gründung einer Tochtergesellschaft – schon vor dem Hintergrund der Diskussion über den § 107 – gestellt haben und die Antwort der Kommunalaufsicht war – glücklicherweise ist sie nicht so geblieben; aber das war vorauseilender Gehorsam –: Dieses Unternehmen darf nur noch eigene Wohnungsbestände betreiben, nicht mehr entwickeln, nicht mehr bauen, keine Fremdverwaltung mehr machen. All das, womit man normalerweise Erträge generiert, sollte nach dem ersten Duktus der Kommunalaufsicht nicht mehr möglich sein. Wir konnten sie allerdings von einem anderen Weg und dessen Sinn überzeugen. Inzwischen haben wir die Genehmigung. So gesehen gibt es da Bewegung, und ich hoffe, das wird auch hier der Fall sein.

Ich habe eben von mehreren Seiten gehört – auch von der Politik höre ich das häufig –: Was regt ihr euch eigentlich so auf? Es wird sich doch sowieso nichts ändern. – Da frage ich mich: Warum machen wir das Ganze dann?

**Bernd Vallentin (ver.di NRW):** Herr Vorsitzender! Die Gewerkschaft ver.di und der DGB haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die auch mit den Industriegewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund abgestimmt ist. Diese Stellungnahme und auch die heutige Anhörung zeigen, dass wir uns – das ist eine einmalige Situation – in einer großen Übereinstimmung mit vielen in diesem Lande befinden, was die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes angeht. Wir stimmen voll mit dem überein, was hier von den sogenannten Praktikern, den Bürgermeistern, vorgetragen worden ist, von Herrn Napp aus Neuss, Herrn Jung aus Wuppertal und vielen anderen. Ebenso befinden wir uns in absoluter Übereinstimmung mit Walter Reinartz vom VDV und Herrn Dr. Ohlms vom VKU, aber auch mit dem Verband der Abfallwirtschaft. Das Gleiche gilt für den Deutschen Mieterbund und den Verband der Wohnungswirtschaft. Wir haben darüber hinaus Zustimmung von der Verbraucherberatung Nordrhein-Westfalens bekommen. Auch sie sieht dieses Gesetz sehr kritisch, weil sie eine Diskriminierung kommunaler Unternehmen befürchtet. Deshalb erschließt sich uns bis heute nicht ganz, warum die gesamte Operation überhaupt nach vorne gebracht worden ist. Denn auch diese Runde zeigt: Wenn man einmal genauer hinschaut, stellt man fest, dass die Veränderung des Gesetzes die Kommunalwirtschaft nicht stärken wird, sondern die Zukunft der Städte dadurch unsicherer wird. Es wird Verlierer geben, und das sind eindeutig die Bürgerinnen und Bürger in den Städten sowie kleinere und mittlere Unternehmen; denn die haben durch ein vernünftiges Contracting, wie es heute schon angesprochen worden ist, doch eine ganz andere Ausgangslage, als sie hätten, wenn europaweit ausgeschrieben würde.

Ich will damit sagen: Alle haben von der Situation in Nordrhein-Westfalen, wie wir sie bisher haben, profitiert: Die öffentlichen Unternehmen haben ihre soziale Verantwortung gegenüber den Menschen deutlich gemacht und mit der Art und Weise, wie sie sich aufgestellt haben, soziale Verantwortung für die Region mit übernommen. Es ist heute bei einer Unternehmensleitung nicht immer so selbstverständlich, wie es früher für Herrn Krupp war, dass man auch für die Region eine Verantwortung hat. Diese Verantwortung wird von den Unternehmen wahrgenommen. Sie wird ganz konkret deutlich in einer Anzahl wirklich guter, vernünftiger Arbeitsplätze, bei denen Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz eingehalten werden und es keine Debatte über schlechte Löhne gibt; es gibt vernünftige Ausbildungsplätze, es wird dem Aufruf der Landesregierung gefolgt, noch draufzusatteln, und es wird aus eigener Kraft modernisiert. Außerdem hat man ein Contracting nach vorne gebracht.

Deshalb stellt sich uns als Gewerkschaften im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben die Frage, was für ein arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Geist eigentlich dahintersteckt, was man damit regionalpolitisch und strukturpolitisch erreichen will. Wir meinen, noch vor wenigen Jahren ist es richtig gewesen, kommunale Unternehmen aufzufordern – das hat die Politik auch gemacht –, nicht so träge zu sein und sich mehr den Bürgerinnen und Bürgern zuzuwenden. Das haben sie auch getan. Aber jetzt erleben wir, dass unter dem Stichwort Wettbewerb unfair mit kommunalen Unternehmen per Gesetz umgegangen werden soll. Es wird also ein Stück weit diskriminiert. Dagegen muss man argumentieren, oder es muss einem zumindest erlaubt sein, dazu Fragen zu stellen.

Ich darf noch auf Folgendes hinweisen. Wir haben kein Verständnis dafür, dass die verschärfte Subsidiaritätsklausel ins Gesetz aufgenommen wird. Der dringende öffentliche Zweck wird von uns, genau wie das die sachverständigen Juristen vorgetragen haben, als äußerst zweifelhaft angesehen. Wir brauchen ein gutes Gesetz, aber keines, das Gerichte beschäftigt, das Anwaltskanzleien viel Geld bringt, sondern eines, das kommunale Unternehmen in einem Wettbewerb der Regionen Europas in die Lage versetzt, ein Stück weit zu der Karte beizutragen, mit der wir ausweisen, dass wir eine vernünftige Infrastruktur haben, dass bei uns nicht dauernd irgendetwas wegbricht. Bei uns fahren zwar die Züge und Straßenbahnen manchmal unpünktlich, aber im Vergleich mit anderen Ländern sind wir vernünftig aufgestellt. Wir meinen, mit diesem Gesetzentwurf wird man eine ganze Menge Dinge mit dem Bade ausschütten.

Deshalb unsere Bitte insbesondere an die Vertreterinnen und Vertreter, die die Regierung im Landtag stellen: Schauen Sie sich noch einmal ganz genau die Rolle der Kommunalwirtschaft an, führen Sie eine ehrliche Debatte darüber, wie leistungsfähig sie tatsächlich ist, welche Leistungsbeziehungen sie aufrechterhält, wie sie über Querfinanzierung versucht, Stärken und Schwächen auszugleichen, und entscheiden Sie dann. Entscheiden Sie nicht ideologisch, sondern wirklich auf der Basis einer vernünftigen Aufgabenkritik, die der Arbeit dieser Unternehmen in der Vergangenheit und auch in Bezug auf die Zukunft gerecht wird. Dann können wir beruhigt in die Zukunft sehen. Aber unsere wirkliche Bitte an Sie ist: Bleiben Sie ehrlich und fair, und gehen Sie insbesondere fair mit den kommunalen Unternehmen um! Hören Sie auf, solche abstrusen Kleinigkeiten wie das berühmte Nagelstudio in den Vordergrund zu stellen, denn das ist nicht die Wirklichkeit der Kommunalwirtschaft und der kommunalen Unternehmen. Diese sieht ganz anders aus, und davon profitieren die Bürgerinnen und Bürger jeden Tag. Wir empfehlen Ihnen, das, was hier vorgetragen wird, ernst zu nehmen – Innenminister Wolf hat ja ebenfalls eine Anhörung durchgeführt, sich aber danach nicht 1 Zentimeter bewegt – und den Gesetzentwurf entsprechend in den wesentlichen Punkten zu korrigieren.

**Dr. Dagmar Thimm (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und hier im Saal Versammelte! Die Reform des Gemeindefinanzierungsrechts in Nordrhein-Westfalen hat für die private Entsorgungswirtschaft einen sehr hohen Stellenwert. Es geht für uns um die Frage, wie die Wettbewerbs- und damit auch die Marktbedingungen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen zukünftig ausgestaltet werden bzw. ausgestaltet werden sollten. Wir begrüßen daher sowohl die Einführung eines dringenden öffentlichen Zweckes als auch die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel. Es entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Grundverständnis, dass der Staat sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen soll, um sich zu finanzieren. Der Staat finanziert sich durch Steuern, die insbesondere von der Privatwirtschaft geleistet werden. Deshalb ist es auch richtig, dass er grundsätzlich nachweisen muss, dass ein wirtschaftliches Eingreifen dringend notwendig ist und dass hierzu private Unternehmen nicht mindestens ebenso gut geeignet sind. Sind der Staat und seine Unternehmen in Konkurrenz zu privaten Unternehmen tätig, wie dies auf funktionierenden Märkten wie der Entsorgungswirtschaft der Fall ist, so darf es weder mit Vorrang möglich sein noch durch Privilegien

begünstigt werden. Anderenfalls nimmt der Staat den Anreiz für privates Handeln. Dies wäre fatal, da sich so eine effiziente Aufgabenerfüllung zum Wohle der Bürger nicht entfalten kann. Privatwirtschaft ist der Motor für Konjunktur, Beschäftigung und Steuereinnahmen einerseits und für Innovationen, Ressourcen und Rohstoffwirtschaft andererseits. Faire Wettbewerbsbedingungen zwischen staatlichen und privaten Unternehmen sind deshalb unerlässlich. Privilegien der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmungen, insbesondere von Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Anstalten öffentlichen Rechts, müssen abgebaut werden, um die erwähnten positiven Wirkungen für das Gemeinwohl nicht zu unterlaufen.

Hierzu gehört, dass die Leistungserbringung in der Entsorgung von Abfall und Abwasser sowie in der Straßenreinigung stets in einem fairen, beaufsichtigten und nachprüfbareren Verfahren vergeben wird. Nordrhein-Westfalen hingegen befindet sich an der Spitze einer besorgniserregenden Verstaatlichungswelle im Entsorgungsbereich, die zu einer volkswirtschaftlich schädlichen Erhöhung der Staatsquote führt. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den programmatischen Aussagen des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien in Nordrhein-Westfalen, die klar marktwirtschaftlich ausgerichtet sind.

Oberbürgermeister Schäfer aus Bergkamen hat von „angeblichen Privilegien“ gesprochen. In der Entsorgungswirtschaft und auch in anderen Bereichen gibt es tatsächliche Privilegien. Ich darf hier nur die steuerliche Privilegierung nennen: Auf die Entsorgungsleistungen von Privaten wird Umsatzsteuer erhoben, auf die Entsorgungsleistungen von öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht. Diese zahlen auch weder Gewerbe- noch Körperschaftsteuer. Bei den öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen ist auch keine Insolvenz möglich. Haftungsprivilegien bestehen; auch die Finanzierungsbedingungen sind viel besser. Hier sind ebenfalls Wettbewerbsverzerrungen zu konstatieren. Ein weiteres Kapitel ist das Vergaberecht, das zunehmend interkommunale Kooperationen, insbesondere in Form von Zweckverbänden, die sich durchaus auf Märkten akquisitorisch bewegen, bevorzugt. Die Zeichen aus dem Bundeswirtschaftsministerium deuten darauf hin, dass das in Zukunft noch verstärkt werden wird.

Dies alles hat, entgegen den bisherigen Äußerungen, auch Auswirkungen auf den lokalen Mittelstand, weil gerade im Entsorgungsbereich kleinere Unternehmen zunehmend vom Markt verdrängt werden. Ob dies immer damit gerechtfertigt werden kann, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen besser sind, kann an der einen oder anderen Stelle durchaus bezweifelt werden. Der Vergleich, der da gezogen wird, hinkt. In dem Vergleich werden die steuerlichen Privilegien nicht herausgerechnet, und es wird oftmals mit historischen und nicht mit aktuellen Entsorgungspreisen argumentiert. Ein Wettbewerb findet nämlich nicht statt. Nur in einem Ausschreibungswettbewerb kann man tatsächliche und aktuelle Marktpreise ermitteln. Es ist deshalb ungemein wichtig, ein Korrektiv im Gemeindefinanzierungsrecht hierzu zu finden.

Wir bitten Sie daher, bei der Novellierung des Gemeindefinanzierungsrechts in Nordrhein-Westfalen an der Einführung des dringenden öffentlichen Zwecks und der Verschärfung der Subsidiaritätsklausel als Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen festzuhalten und vier weitere Änderungen aufzunehmen: Erstens. Entsorgungswirtschaft, also Abfall-, Abwasserentsorgung und Straßenreinigung, müssen aus dem

privilegierenden Bereich des § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung herausgenommen und dem wirtschaftlichen Bereich des § 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung zugeordnet werden. Zumindest sind auch im Entsorgungsbereich das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks und die verschärfte Subsidiaritätsklausel anzuwenden. Zweitens. Das Erfordernis des dringenden öffentlichen Zwecks und die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel müssen drittschützenden Charakter haben und vom privaten Konkurrenten prozessual durchsetzbar sein. Ohne diese Möglichkeit der prozessualen Durchsetzung kann sowohl der dringende öffentliche Zweck als auch die Subsidiaritätsklausel leerlaufen. Drittens dürfen interkommunale Kooperationen nicht durch gemeinsame Kommunalunternehmen und Mehrfachzweckverbände weiter begünstigt werden. Viertens darf die Anstalt öffentlichen Rechts als Mittel der Verdrängung privatwirtschaftlicher Betätigung nicht mehr eingesetzt werden. Zumindest müssen die Haftungs- und Steuerprivilegien ausgeschlossen werden.

**Eric Rehbock (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte auch ich mich ganz herzlich bedanken, dass wir in dieser Runde die Möglichkeit bekommen, kurz vorzutragen. Ich werde mich sehr kurz halten, weil unsere Interessen natürlich ähnlich sind wie die des BDE, und Frau Thimm hat ja gerade einiges vorgetragen.

Kurz zum BVSE: Der BVSE vertritt 600 Mitgliedsunternehmen der Entsorgungs- und Recyclingbranche mit 10 Milliarden Euro Umsatz und 50 000 Beschäftigten bundesweit. Der Schwerpunkt unserer Mitglieder liegt in Nordrhein-Westfalen, und deshalb sind wir an dieser Thematik natürlich sehr interessiert. Nach Schilderungen insbesondere der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen kommt es bei einigen kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieben zu deutlichen Ausweitungen der Geschäftsfelder, die weit in den Gewerbebereich hineinreichen. Es gibt ja inzwischen keine Zeitung mehr, die nicht über Rekommunalisierung, was unsere Branche angeht, berichtet hat.

Deshalb zu § 107 Gemeindeordnung: Die Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung in § 107 wird durch den BVSE ausdrücklich begrüßt. Wir halten aber die geplanten Änderungen für den Entsorgungsbereich für unzureichend. Wir bedauern, dass die Privilegierungstatbestände des § 107 Abs. 2 in unveränderter Form beibehalten werden sollen; denn über den Privilegierungstatbestand in § 107 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung sind Einrichtungen des Umweltschutzes und damit der Abfallverwertung und -beseitigung von den Anforderungen an die wirtschaftliche Tätigkeit in Abs. 1 ausgenommen. Insofern schließt sich das wieder aus. Deshalb sollte im Rahmen der Novelle der Gemeindeordnung der Privilegierungstatbestand gestrichen oder zumindest auf den Aufgabenkreis beschränkt werden, der aus Gründen der wirklichen Daseinsvorsorge im Sinne einer Gewährleistungsverantwortung in staatliche Hände gehört. Auch wir – wir haben es heute von allen Seiten gehört – wollen den fairen Wettbewerb, und fair heißt gleiche Rahmenbedingungen für alle, für die kommunalen Betriebe wie für unsere mittelständische Entsorgungswirtschaft.

**Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie sehen mich in der außergewöhnlichen Situation, dass ich meine Stellungnahme im Prinzip aus zwei unterschiedli-

chen Aspekten darstellen könnte. Denn die Mitglieder der kommunalen Wirtschaftsorganisationen und -institutionen sind zum großen Teil Mitglieder der Industrie- und Handelskammern, genauso wie ihre privatwirtschaftlichen Konkurrenten.

Der Gesetzestext, der unseren Organisationsrahmen bestimmt, besagt wörtlich, dass wir zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen verpflichtet sind. Was heißt das in einem solchen Fall, wie wir ihn hier zu diskutieren haben? Er könnte den Befehl beinhalten, zu schweigen; er könnte aber auch den Versuch begründen, darzustellen, wo der eigentliche Konflikt ist, um den es aus unserer Sicht geht. Der Konflikt besteht aus unserer Sicht darin, dass wir zwei verschiedene Diskussionsgründe, Ursachen und Zielsetzungen miteinander vermengen. Der eine Grund findet seine tatbestandliche Verankerung in der Gemeindeordnung und ist kommunal bestimmt, und das traditionsgemäß seit 1935, seit es die deutsche Gemeindeordnung gibt. Der zweite Grund ist eher wirtschafts- und ordnungspolitisch bestimmt und kommt aus einer völlig anderen Sichtweise. Für beides gibt es auf beiden Seiten des Diskussionsparketts Verständnis. Selbstverständlich hat jeder, der etwas von Wirtschaft versteht und wirtschaftliche Zusammenhänge bewertet, Verständnis dafür, dass unternehmerische Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie im öffentlich-rechtlichen oder im privatwirtschaftlichen Kleid erfolgt, auf Erfolg ausgerichtet sein muss, sonst würde ihr der Wesenskern fehlen. Die Frage ist nur, ob jede Art der wirtschaftlichen Betätigung in der jeweils dafür vorgesehenen Rechtsgrundlage auch eine Berechtigung findet. Das ist bei der kommunalen Seite mindestens einer besonderen Beobachtung und Begründung wert. Denn Kommunalwirtschaft ist traditionsgemäß so wie kommunales Handeln insgesamt erstens auf die kommunale Gemeinschaft abgestimmt, zweitens an den Belangen der Bürger zu orientieren und drittens dem Prinzip der Daseinsvorsorge verpflichtet.

Die Schwierigkeit, vor der wir permanent stehen – das hängt für meine Begriffe nicht mit der Frage zusammen, ob im Gesetz ein Dynamisierungsbegriff als Erweiterungsgrundlage zugelassen wird oder nicht –, besteht in der Tatsache, dass wir im Verlauf des Gemeinderechts, seit es in Deutschland ein solches gibt, immer um den Begriff der Daseinsvorsorge gerungen haben und jeweils in jeder sozialen und gesellschaftlichen Situation eine andere Interpretation dafür finden mussten. Genau in der Lage sind wir auch jetzt. Wir bewegen uns auf der Trennlinie zwischen der überzeugten ordnungspolitischen Grundhaltung „Weniger Staat, mehr privat“ und der Grundhaltung „Die öffentliche Hand muss da, wo Privatwirtschaft im Augenblick kein Angebot macht, wo es einen lukrativen Markt gibt oder wo es vermeintliche öffentliche Belange gibt, einspringen“. Ich glaube, wir tun gut daran, diese Debatte mit Sorgfalt zu führen, weil wir meiner Befürchtung nach über die Diskussion der Daseinsvorsorge als öffentliche Aufgabe von Europa sehr bald eine Weisung bekommen werden, die uns möglicherweise die Entscheidungsfähigkeit nimmt. Wir werden auch vom EuGH über die Möglichkeiten öffentlicher Handlungen und Aufgabenstellungen sicherlich eine Legaldefinition oder mindestens eine ordnungspolitisch für uns zu überdenkende bekommen. Und der Bundesfinanzhof wird uns sehr bald ins Stammbuch schreiben, wie weit es für öffentliche Dienstleistungen besondere steuerliche Privilegierungen geben darf.

Zusammengenommen bedeutet dies für mich nicht die Position für das eine oder das andere, sondern die Position, anzumahnen, dass eine sorgfältige Diskussion geführt wird, bevor wir einen neuen Schritt gehen. Ich will damit nicht sagen, dass wir das ge-

genwärtige Vorhaben aufgeben sollten. Aber wir müssen es, glaube ich, um anderweitige und zusätzliche Begründungen anreichern. Dazu einige wenige Bemerkungen:

Die IHKs sind so wie die Handwerkskammern seit der letzten Novelle in die Abwicklung des Gesetzes einbezogen. Wir können nicht übersehen, ob die Marktanalysen, zu denen der Gesetzgeber uns aufgerufen hat, von den Kommunen in jedem wichtigen Entscheidungsfall abgerufen worden sind. Ebenso können wir nicht übersehen, wie damit umgegangen wurde, welche Maßgeblichkeit solche Stellungnahmen für die Meinungsbildung in den Räten hatten. Wir können aber feststellen – in dieser Einschätzung befinden wir uns in der gleichen Richtung wie die kommunalen Spitzenverbände –, dass die Kommunalaufsicht die Bewertung dessen, was sich im Konkurrenzmarkt abspielt, in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich vornimmt, sowohl was die Intensität wie auch was den Bewertungskanon betrifft. Es ist nicht von jeder Bezirksregierung der gleiche Wertmaßstab angelegt worden. Das ist, glaube ich, problematisch.

Was uns ebenfalls beschäftigen sollte, ist – ich sage das etwas provokant – die unsystematische und unorganische Form, in der der Tatbestand kommunaler Wirtschaft in § 107 geregelt ist. Die Ausnahme von der Ausnahme, die Fiktion, wirtschaftliche Tätigkeit als solche nicht zu bezeichnen und daran Rechtsfolgen zu knüpfen, ist nicht gerade glücklich, zumal wir in Abs. 1 mit den Ausnahmetatbeständen und in Abs. 2 nachweisen können, wie sich im Laufe der Geltung dieser Regeln die Einschätzung dessen, was wirtschaftlich dahintersteckt, durchaus verändert hat. Ich denke in diesem Zusammenhang nur an die Telekommunikation: Als wir noch der Meinung waren, es sei hilfreich, wenn kommunale Netze die Ausbreitung moderner Telekommunikationstechniken unterstützen könnten, waren die Grundgegebenheiten anders als heute. Heute haben wir eine Wettbewerbsordnung.

Das heißt für uns zusammengefasst: Wir finden die Diskussion richtig, wir würden sie aber gerne um einige andere Aspekte angereichert sehen, die sich auf die Praxis und die bisherigen Erfahrungen beziehen.

Eine letzte Bemerkung. Selbstverständlich ist eine Wirtschaftsorganisation unverdächtig, wenn sie sich zu dem Grundsatz „Weniger Staat, mehr privat“ bekennt. Ich glaube, das erwarten Sie von uns auch nicht anders. Diesen Leitsatz hüten wir natürlich besonders sorgsam und machen ihn zum politischen Kredo, wenn andere mit anderen Interessen und anderen Vorstellungen bestimmte Zukunftsszenarien eröffnen. Die Stadwerke der Zukunft geben ja für potenzielle Entwicklungen ein fantastisches Bild ab. Ich meine, das ist der richtige Rahmen, Sie als Gesetzgeber zu bitten, die politische Leitentscheidung zu treffen. Sie soll nicht gegen das eine oder für das andere sein, sondern aus unserer Sicht dazu dienen, eine vernünftige wettbewerbliche Ordnung des Miteinanders zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung zu schaffen.

**Dr. Thomas Köster (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag):** Herr Vorsitzender! Meine Damen! Meine Herren! Ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier im Namen des nordrhein-westfälischen Handwerks mit seinen 170 000 Betrieben sprechen zu können. Ich darf einmal unterstreichen, dass es zwischen Handwerk, Kommunen und Städten eine jahrhundertelange enge Beziehung und Partnerschaft gibt. Hier ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass es an vielen Stellen eine ausgezeichnete Zusammenarbeit

zwischen den Stadtwerken und der örtlichen Handwerkerschaft gibt. Beispielsweise sind der handwerkliche Sanitär-, Heiz- und Klimabereich und die Stadtwerke in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemeinsam groß geworden. Es gibt dort nicht nur enge Beziehungen, sondern eine enge Kooperation, die vielfach beispielhaft ist.

Es gibt aber auch Fälle, die nicht in Ordnung sind, und deswegen brauchen wir einen Ordnungsrahmen. Das ist unser heutiges Thema. Deshalb ist es interessant, darauf zu verweisen, dass das nordrhein-westfälische Wirtschaftsrecht über Jahrzehnte eine unstrittige Gesetzesmaterie gewesen und von allen Teilen dieses Hohen Hauses getragen worden ist. Bis 1994 enthielt das nordrhein-westfälische Gemeindegewirtschaftsrecht das Erfordernis des dringenden öffentlichen Zwecks in Verbindung mit einem Subsidiaritätsprinzip; das ist eben einmal etwas anders dargestellt worden. Ich darf darauf hinweisen, dass dieses Hohe Haus im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung am 21. Oktober 1952 das Wort „dringend“ in diese hineingenommen hat. Damals war das nordrhein-westfälische Handwerk an dieser Ergänzung sehr wesentlich beteiligt. Da Herr Dr. Busch vorhin gesagt hat, bei der Novellierung von 1999 hätte das Handwerk dem zugestimmt, darf ich aus der Stellungnahme, die wir damals herausgegeben haben, nur kurz zitieren, dass der damals neue § 107 „keineswegs unseren Vorstellungen von einem ordnungspolitisch eindeutigen kommunalen Wirtschaftsrecht entspricht“. Das war damals die Auffassung des Handwerks in der Zusammenfassung; aber es war natürlich eine Kompromisslinie, die sich im Rahmen der damaligen Gesetzesberatungen ergeben hat.

Bis 1999 bestand unter allen Beteiligten Konsens darüber, dass sich die Gemeinden als Körperschaften, die sich über Steuern und Abgaben finanzieren, nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck vorliegt. Die Erzielung von Gewinnen ist kein öffentlicher Zweck. Grenzen, die durch die Interessen privater Wettbewerber definiert werden, dürfen nicht überschritten werden. – Das war eigentlich gemeinsame Auffassung. Ich darf das unterstreichen, was auch Frau Dr. Thimm hier eben ausgeführt hat. – Dieser Grundkonsens fand seinen beispielhaften Ausdruck in der jahrzehntelang unstrittigen Arbeitsteilung zwischen den Stadtwerken und den Handwerkern. Alles was hinter dem sogenannten Hausübergabepunkt liegt, ist Sache der privaten Wirtschaft.

Das ist unverändert die Haltung des Handwerks. Leider ist dieser Konsens im Jahr 1999 aufgeweicht worden, indem das Wort „dringend“ gestrichen worden ist. Das ist der Punkt, warum anschließend die Kommunalaufsicht nicht mehr so strikt tätig gewesen ist, wie das früher der Fall war.

Ich darf hier auch noch einmal sagen, dass der Wettbewerb zwischen kommunalen und privaten Unternehmen niemals fair sein kann. Erstens. Wo liegt das Konkursrisiko einer scheinprivatisierten kommunalen GmbH? Zweitens. Die Kommunen und die kommunalen Wirtschaftsunternehmen treten den Wettbewerb häufig mit unausgelasteten Kapazitäten an. Wenn sie einen Bauhof einsetzen, dann ist dieser schon da. Drittens. Die kommunale Infrastruktur, die im Wettbewerb eingesetzt werden soll, ist teilweise nicht von den Kommunen selbst finanziert, sondern aus besonderen Beihilfen des Bundes und der Länder, zum Beispiel im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, finanziert worden. Viertens. Großstädte haben insbesondere in bestimmten Bereichen eine bedeutende Nachfragemacht, von der sie Gebrauch machen können, um pri-



vate Wettbewerber am Markt zumindest zurückzudrängen. Fünftens. Eine bedenkliche Vermischung von hoheitlicher Funktion und wirtschaftlicher Betätigung ist zumindest möglich.

Das nordrhein-westfälische Handwerk ist daher der Auffassung, dass es nicht den Weltuntergang bedeutet, wenn man zu dem zurückkehrt, was über Jahrzehnte eine Formulierung des nordrhein-westfälischen Gemeindegewirtschaftsrechts gewesen ist, nämlich dem „dringend“; das wäre, in Verbindung mit einem deutlicheren Subsidiaritätsprinzip, eine vernünftige ordnungspolitische Akzentsetzung. Herr Professor Kriegesmann hat eben gesagt, dass alles in Ordnung wäre, wenn man die von mir vorhin noch einmal aufgezählten und auch von Frau Dr. Thimm hervorgehobenen Wettbewerbsverzerrungen beseitigen würde. Da kann ich nur sagen: Bitte schön! Darüber sollten wir uns einmal unterhalten. Aber es ist bei öffentlichen Unternehmen natürlich schwierig, diese Wettbewerbsstrukturunterschiede zu ändern. Deswegen können wir uns den Schlussfolgerungen, die Sie, Herr Professor Kriegesmann, eben gezogen haben, nicht anschließen. Offenkundig wird von kommunaler Seite keine wirkliche Grenze der wirtschaftlichen Betätigung anerkannt. Alles was Gewinn bringt, ist als gerechtfertigt angesehen. Das ist aus unserer Sicht nicht in Ordnung. Ich darf darauf hinweisen, dass in Berlin, Bremen und Hamburg von „wichtigem Interesse“ anstatt von „öffentlichem Zweck“ gesprochen wird. Bayern kennt in Art. 87 Abs. 1 der bayerischen Gemeindeordnung nur den „öffentlichen Zweck“ ohne den Zusatz „dringend“. Jetzt kommt es aber: In der bayerischen Gemeindeordnung steht in Art. 87 Abs. 1 Satz 2:

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

Uns scheint der NRW-Gesetzgeber mit dem Wort „dringend“ das zum Ausdruck bringen zu wollen, was der bayerische Gesetzgeber mit seiner Definition des „öffentlichen Zwecks“ ausgesagt hat.

Zur sogenannten qualifizierten Subsidiaritätsklausel. „Ebenso gut“ und „wirtschaftlich“, wie im Gemeindeordnungs-Reformgesetz vorgesehen, gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Nordrhein-Westfalen würde sich mit der Einführung der qualifizierten Subsidiaritätsklausel also keineswegs außerhalb dessen bewegen, was in anderen Bundesländern üblich ist.

Zusammengefasst kommen wir seitens des nordrhein-westfälischen Handwerks zu dem Urteil, dass NRW den Gemeinden mit dem vorgelegten Gemeindeordnungs-Reformgesetz einen aus ordnungspolitischer Sicht geeigneten Rahmen für wirtschaftliche Betätigung zur Verfügung stellt, dass dieser Rahmen im Vergleich der Bundesländer aber keineswegs besonders eng ausfällt, dass schließlich aufgrund der vergleichsweise doch sehr weitgehenden Ausnahmeregelungen in Nordrhein-Westfalen Untergangsszenarien durch den tatsächlichen Sachverhalt nicht gerechtfertigt sind. Man wird schwerlich eine Gemeindeordnung finden, die den Bereich nichtwirtschaftlicher Sektoren derart breit und detailliert definiert wie in Nordrhein-Westfalen. Wenn Sie wollen, dass ich das weiter vertiefe, kann ich das gleich noch tun. Auch hier hat Frau Dr. Thimm schon einen Hinweis gegeben. Wir stellen seitens des nordrhein-westfälischen Hand-

werks im Augenblick nicht den Antrag, dort etwas zu ändern. Aber je mehr Sie die Sache grundlegend zur Debatte stellen, ist es völlig natürlich, dass die Ausnahmereiche in verstärktem Maße in den öffentlichen Fokus geraten.

Das nordrhein-westfälische Handwerk begrüßt es ausdrücklich, wenn Stadtwerke zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition gegenüber Oligopolisten zusammenarbeiten. Hier haben wir eine Interessengemeinschaft. Wir sind nur der Meinung, dass sich diese Dinge nicht über die Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen regeln lassen, sondern nur über das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht. Da hier vorhin einmal Herr Dr. Böge zitiert worden ist, kann ich nur sagen: Mit den ordnungspolitischen Vorstellungen von Herrn Dr. Böge kann sich auch das nordrhein-westfälische Handwerk in aller Regel identifizieren. Wir haben den Eindruck, dass es bei den kommunalen Stadtwerken teilweise die Erwartung gibt, mit der klassischen Energielieferung in Zukunft nur noch geringe Margen erzielen können. Das könnte dazu führen, sich nach neuen Geschäftsfeldern umzusehen. Das war ja eben schon Thema, auch in Zusammenhang mit Fragen, die hier aus dem Kreis der Abgeordneten gestellt worden sind. Herr Weisbrich hat vorhin schon die Studie „Stadtwerk der Zukunft“ angesprochen. In dieser steht ausdrücklich, dass sich Stadtwerke als Infrastrukturdienstleister, insbesondere im Bereich Bauhof und Gebäudedienste, profilieren wollen. Das ist aber genau der Punkt, an dem es für das Handwerk eng wird.

Deswegen kommt dieser Reformgesetzentwurf aus unserer Sicht zur rechten Zeit. Es geht um ein Signal an die Kommunalaufsicht, nicht mehr und nicht weniger. Ich darf im Hinblick auf die Marktanalysen, die Herr Crone-Erdmann eben angesprochen hat, nur sagen, dass bei den Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster seit dem Jahre 2000 insgesamt 209 Anhörungen durchgeführt worden sind. In 117 Anhörungen wurden seitens der Handwerkskammern keine Bedenken geäußert, in 67 Anhörungen wurde grundsätzlich zugestimmt, sind aber Einzelbedenken vorgetragen worden, und in 25 Fällen haben die Handwerkskammern negativ votiert. Das ist empirisches Material, über das wir uns unterhalten müssen. Zwei aktuelle Beispiele: Eine 100-prozentige Tochter des Landschaftsverbandes Rheinland firmiert unter Rheinland Kultur GmbH und bietet Reinigungs- und Servicearbeiten am Markt an. Die Tochtergesellschaft eines kommunalen Krankenhauses bietet ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen am Markt an. Das sind nur zwei kleine Beispiele dafür, dass diese Thematik nach wie vor virulent ist.

Wir möchten bei allem Respekt vor den von den kommunalen Stadtwerken verfolgten wirtschaftsfördernden Zielen darauf hinweisen, dass wir an der traditionellen guten Zusammenarbeit zwischen Stadtwerken und örtlichem Handwerk festhalten wollen und dass diese Zusammenarbeit in beiderseitigem Interesse liegt. Die Aufträge an die Handwerker werden nicht wegen ihrer möglicherweise schönen blauen Augen vergeben, sondern weil das Preis-Leistungs-Verhältnis ihrer Angebote stimmt. Daran wollen wir festhalten. Das ist auch die Grundlage für die Wettbewerbsposition des Handwerks, wenn es neue Wettbewerber in diesem Bereich geben sollte.

Ich möchte also noch einmal unterstreichen, dass wir die Hand zur Kooperation reichen, es aber doch für erforderlich halten, dass eine gewisse Signalwirkung durch ein etwas geändertes Gemeindefirtschaftsrecht aus unserer Sicht nützlich wäre.

**Dr. Karl Schürmann (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Auch von unserer Seite herzlichen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. Ich verweise auf unsere Stellungnahme, die Ihnen schriftlich zugegangen ist. Ich möchte einige Ergänzungen zu meinen Vorrednern machen, insbesondere Frau Dr. Thimm und Herr Dr. Köster, die bereits einige Punkte dargestellt haben.

Die heutige Anhörung zum Gemeindewirtschaftsrecht erinnert mich doch sehr stark an die Anhörung von 1994, bei der ein gewisses Untergangsszenario in Bezug auf bestimmte kommunale Unternehmen an die Wand gemalt worden ist. Dieses ist dann glücklicherweise nicht eingetreten. Deshalb können wir bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen in § 107 der Gemeindeordnung erstens sagen, dass sie unsere Unterstützung haben, und zweitens, dass ihre Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen nicht so sein werden, wie das gerade in diesem Bereich vielfach angemerkt worden ist.

Hinzu kommt, dass wir aus meiner Sicht noch zwei Begriffe klarstellen müssen: zum einen den Begriff Wettbewerb und zum anderen den Begriff Chancengleichheit. Hier muss man deutlich sagen, dass aus unserer Sicht – aus Sicht eines Verbandes, der kleine und mittelständische Betriebe vertritt – Wettbewerb natürlich nur dort stattfindet, wo auch ein entsprechendes Insolvenzrisiko besteht. Wenn dieses Insolvenzrisiko nicht gegeben ist, dann ist ein wesentlicher Marktmechanismus überhaupt nicht vorhanden, sodass man in diesem Bereich dann nicht von Wettbewerb sprechen kann. Das muss man ganz klar sagen. Es hat aus unserer Sicht auch etwas mit Chancengleichheit zu tun, am Markt in diesem Bereich aufzutreten.

Die Frage – sie wurde oftmals angesprochen –, ob es bestimmte Vorfälle gibt, die uns Sorgen machen müssen hinsichtlich der Konkurrenz zwischen privaten Unternehmen und kommunalen Unternehmen, kann ich nur sicherlich für den Bereich des Garten- und Landschaftsbaus beantworten. Wir hatten 1996, noch unter der alten Gemeindeordnung, das Verfahren „Gelsengrün“ – das ist sicherlich allgemein bekannt – durchgeführt. Wir haben augenblicklich im Bereich der kommunalen Wirtschaft die Situation, dass der Anteil der kommunalen Aufträge in der Branche des Garten- und Landschaftsbaus in den letzten rund eineinhalb Jahrzehnten von circa 40 Prozent auf nur noch 17 Prozent abgesackt ist. Das hat natürlich auch etwas damit zu tun, dass kommunale Dienstleistungen in diesem Bereich ausgedehnt worden sind. Daneben gibt es natürlich noch Einsparanstrengungen in den Kommunen.

Für das Fortbestehen dieser Branche ist es wichtig, dass der Anteil der privaten Auftraggeber in diesem Bereich sehr stark zugelegt hat, nämlich auf fast 50 Prozent des Marktanteils. Wir sind daher hochsensibel, wenn es darum geht, dass der private Auftraggeber von öffentlichen Dienstleistungen „beglückt“ werden soll.

Wir stellen immer wieder fest – es gibt viele entsprechende aktuelle Fälle –, dass insbesondere im Bereich der Annex- und Hilfstätigkeiten kommunale Bauhöfe und kommunale Unternehmen dazu übergehen, bestimmte Dienstleistungen nebenbei mitzumachen, wie zum Beispiel Winterdienst, Baumfällaktionen, Kompostieraktionen usw. Für einen großen Bauhof oder auch für große Stadtwerke sind das Annex- und Hilfstätigkeiten, aber für kleine und mittelständische Unternehmen stellen sie die Haupttätigkeit dar. Das muss man einmal ganz deutlich sagen. Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme

deutlich gefordert, dass diese Tätigkeiten, die vonseiten der Rechtsprechung für zulässig erklärt worden sind, in diesem Bereich eingedämmt werden. Denn wir haben hier immer wieder Fälle, die für unsere Betriebe sehr schmerzlich und für kleine und mittlere Betriebe zum Teil existenzgefährdend sind.

Zum Schluss noch zwei Punkte. Ich möchte deutlich machen, dass uns sehr geholfen wäre, wenn eine klare Möglichkeit besteht – auch das wurde hier schon gesagt –, bei Verstößen gegen die Gemeindeordnung zu klagen. Wenn wir diese Klagemöglichkeit haben, haben wir eine faire Chance, vor Gericht bestimmte Punkte durchzusetzen.

Es wurde gerade – zu Recht – gesagt, dass die Stadtwerke und die kommunalen Unternehmen Sicherheiten am Markt und Sicherheiten für Investitionen brauchen. Aber ich will deutlich sagen, dass auch unsere kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in Konkurrenz zu Kommunalunternehmen stehen, diese Sicherheit für ihre Investition brauchen. Es geht genauso um die Sicherheit der Arbeitsplätze in privatwirtschaftlichen Unternehmen wie um die Sicherheit der Arbeitsplätze in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen. Deswegen stimmen wir der Änderung des § 107 der Gemeindeordnung zu.

**Burghard Schneider (Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen):**

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Namen des VdW Rheinland Westfalen, der rund 460 Wohnungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vertritt, die etwa 1,3 Millionen Wohnungen bewirtschaften, darf ich Ihnen danken, dass wir die Möglichkeit haben, hier Stellung zu nehmen. Wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich verweisen will, soweit sie von Relevanz für die 80 kommunalen Wohnungsunternehmen ist, die bei uns im Verband Mitglied sind und die in Nordrhein-Westfalen etwa 360 000 Wohnungen bewirtschaften. Ich darf die wichtigsten Punkte wie folgt zusammenfassen:

Wir haben leider feststellen müssen – das klang vorhin schon einmal an –, dass der vorliegende, am 29. März 2007 im Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung zumindest in den für die kommunalen Wohnungsunternehmen relevanten Passagen mit dem Referentenentwurf des Innenministeriums identisch ist, zu dem wir im Februar schon einmal Stellung genommen hatten. Das gilt insbesondere für den vorgesehenen Wortlaut des § 107 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Gemeindeordnung sowie für die Bestandsschutzklausel und auch das unveränderte Festhalten an § 107 Abs. 2. Diese Stellungnahme blieb damals gänzlich unbeachtet. Das mag im Ermessen des Innenministeriums liegen. Wir bedauern das außerordentlich und hoffen, dass Sie diese Stellungnahme im Rahmen Ihrer parlamentarischen Beratungen noch einmal genauer würdigen.

Auf die kommunalen Wohnungsunternehmen in den über 60 Städten, Gemeinden und Kreisen dieses Landes kommen angesichts der demografischen Entwicklungen auch in Zukunft weiterhin sehr große Herausforderungen zu. Diesen Herausforderungen wird der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht gerecht. Denn die kommunalen Wohnungsunternehmen bieten nicht nur rund 1 Million Menschen in Nordrhein-Westfalen preiswerten Wohnraum zur Miete. Diese Unternehmen – das klang vorhin bei Herrn Müller von der BGW Bielefeld auch schon an – errichten darüber hinaus auch Häuser und Wohnungen für Wohnen im Eigentum. Sie tragen damit praktisch zur dritten

Wohnform in vielen Kommunen und Kreisen bei. Im Übrigen ist dies ein ausdrückliches politisches Ziel der Landesregierung, welches sie auch mit öffentlichen Mitteln fördert.

Was ganz wichtig ist: Die Wohnungsunternehmen sind in vielen Kommunen die tragenden Säulen für eine kooperative Stadtentwicklung. Unsere Unternehmen investieren Jahr für Jahr über 700 Millionen Euro in den Neubau, in die Modernisierung, in die Instandhaltung ihrer Wohnungsbestände. Allein im letzten Jahr waren es etwa 720 Millionen Euro. Diese Aufträge – ich sage das ganz bewusst angesichts der beiden vorhergehenden Redebeiträge – sind zu 85 bis 95 Prozent an regionale Handwerksbetriebe bzw. an die mittelständischen Unternehmen vergeben worden, was bewirkt, dass eine Reihe von Arbeitsplätzen weiter gesichert werden konnten.

Die Tätigkeit der kommunalen Wohnungsunternehmen – ich kann nur für diese reden – geht deshalb nicht zulasten des Handwerks oder auch der mittelständischen Wirtschaft, wie das zum Teil behauptet wird. Im Gegenteil: Sie stärkt das lokale und regionale Handwerk bzw. die mittelständischen Wirtschaftsunternehmen. Mein Vorredner, Herr Dr. Schürmann, hat auf unserer letzten gemeinsamen Veranstaltung über Wohnumfeldgestaltung noch einmal bestätigt, welche wichtige Rolle die Wohnungswirtschaft hinsichtlich der Aufträge spielt. Die Tätigkeit der kommunalen Wohnungsunternehmen geht also nicht zulasten des Handwerks oder der mittelständischen Unternehmen; denn sie sind ein wichtiger Partner, was die Vergabe von Aufträgen angeht.

Der geplante Gesetzentwurf ist für die kommunalen Wohnungsunternehmen überaus nachteilig, und er ist langfristig existenzbedrohend. Das ist keine Schwarzmalerei. Denn es handelt sich um eine massive und in Deutschland einmalige Verschärfung des Subsidiaritätsprinzips, Herr Dr. Köster. Das gibt es in keinem anderen deutschen Landesregelwerk, ob es die Gemeindeordnung oder das KSVG im Saarland ist. Was in Nordrhein-Westfalen beabsichtigt ist, ist die schärfste Subsidiaritätsklausel. Bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung der kommunalen Unternehmen hebt sie einen bisher geltenden Grundsatz auf, nämlich den Grundsatz der Gleichbehandlung bei gleicher Leistung, und führt im Endeffekt zu einem Leistungsverbot für alle Bereiche, in denen auch private Unternehmen Wohnungsangebote machen. Kollege Müller hat eben schon darauf hingewiesen, dass das kommunale Unternehmen in Bielefeld gerade einmal 15 Prozent der Mietwohnungsbestände bewirtschaftet. 85 Prozent der Mietwohnungsbestände werden also von anderen bewirtschaftet.

Ich möchte das Schreiben des Kreishandwerksmeisters an den Ministerpräsidenten Rüttgers vom Januar 2006 erwähnen, in dem er eindringlich davor warnt, den Gesetzentwurf in einer solchen Art und Weise zu gestalten. Denn dann besteht die Gefahr, dass sehr große Konzerne zum Zuge kommen. Herr von Grünberg hat vorhin darauf hingewiesen, was passiert, wenn kommunale Wohnungsunternehmen langsam aber sicher den Bach hinuntergehen. Sie werden dann nämlich von großen Konzernen aufgekauft werden. Die GAGFAH in Essen mit Herrn Drescher an der Spitze verkündet es immer wieder, dass sie gern bereit ist, alle kommunalen Wohnungsunternehmen zu kaufen mit all den Folgen, die vorhin schon genannt worden sind.

Die kommunalen Wohnungsunternehmen können deshalb auch nicht mehr an diesem marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. Ich sage es einmal etwas sarkastisch: Der Gesetzentwurf erweckt den Anschein, als halte es die Landesregierung für wün-

schenswert, dass künftig allein die kommunalen Wohnungsunternehmen die Aufgaben der sozialen Wohnraumversorgung in sozial und/oder wirtschaftlich schwierigen Wohnquartieren und Stadtteilen übernehmen sollen. Denn private Anbieter werden diese eher unwirtschaftlichen Aufgaben in vergleichbarer Form nicht erbringen können. Wie dies aber finanziert werden soll, wenn die kommunalen Wohnungsunternehmen nicht mehr an dem Wettbewerb teilnehmen können, das bleibt allen Wohnungsunternehmen unseres Verbandes ein absolutes Rätsel.

Die Verschärfung des Subsidiaritätsprinzips wird für die kommunalen Wohnungsunternehmen auch nicht durch die vorgesehene Bestandsschutzregelung kompensiert; das ist heute schon mehrfach gesagt worden. Es soll nur ein einfacher Bestandsschutz gewährt werden. Danach sollen eben nur solche wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen fortgesetzt werden dürfen, die vor dem Einbringen des Gesetzentwurfes in den Landtag am 29. März 2007 zulässigerweise von den Unternehmen aufgenommen wurden. Mit einem solchen Einfrieren der Aktivitäten auf dem Stand 28.03.2007 ist den kommunalen Wohnungsunternehmen jegliche Entwicklungsmöglichkeit versperrt. Diese brauchen sie aber – Herr Müller hat darauf hingewiesen – zur Sicherung von zukunftsfähigen Positionen im Wettbewerb und zur Anpassung der Immobilienbestände an die Markterfordernisse.

Investitionen in die Modernisierung und in den Umbau der Bestände sind einfach unerlässlich. Diese könnten aber längerfristig so nicht mehr gewährleistet werden. Eine dauerhafte Vermietbarkeit – über den Wohnungsleerstand ist oft genug auch im politischen Raum diskutiert worden – und eine nachhaltige Belegungspolitik von Wohnungsbeständen sichern Sie nur durch eine vorausschauende Investitionspolitik, die für die kommunalen Wohnungsunternehmen durch den § 107 Gemeindeordnung relativ unmöglich gemacht wird.

Es steht damit langfristig – dafür ist nicht nur Bielefeld ein Beispiel; ich kann Ihnen viele andere Städte nennen, deren Bürgermeister heute zum Teil hier waren – auch die Entwicklung einzelner Stadtquartiere und Wohnquartiere auf dem Spiel. Zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man an die gesamten sozialen Probleme wie zum Beispiel die demografische Entwicklung denkt. Es gibt Beispiele von Unternehmen in Hamburg, in Hannover und in Nordrhein-Westfalen, die sich aus dem gesamten stadtplanerischen und stadtentwicklungspolitischen Bereich schlagartig zurückgezogen haben. All das, was mühsam aufgebaut wurde, endete zum Teil in Ruinen.

Das Ganze läuft dem anderen politischen Impetus dieser Landesregierung zuwider, dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Denn wie in allen anderen wirtschaftlichen Bereichen gilt eben auch für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und für die kommunalen Wohnungsunternehmen, dass sie Spielräume für die Weiterentwicklung und Veränderung benötigen, um wirtschaftlich und effizient arbeiten zu können und um somit im Wettbewerb mit anderen Unternehmen der Branche zu bestehen. Das heißt, wenn der Gesetzentwurf unverändert vom Landtag beschlossen wird, geraten die kommunalen Wohnungsunternehmen in diesem Wettbewerb ins Hintertreffen, weil ihnen ebendiese Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten werden.

Die Rolle der Wohnungsunternehmen im Bereich der Stadtentwicklung, was die Umstrukturierung von Quartieren angeht – ich sage es bewusst noch einmal, weil das auch

mit auf dem Spiel steht und nicht so oft öffentlich diskutiert wurde –, lässt sich nur sichern, wenn die Unternehmen Entwicklungsspielräume haben. Ansonsten wird das nicht funktionieren. Sie können nicht wissen, was angesichts der demografischen Entwicklung im Jahr 2015 oder 2020 notwendigerweise in den Kommunen gemacht werden muss. Es wäre den kommunalen Wohnungsunternehmen alles versperrt, wenn sie ihre Aktivitäten auf dem Stand 28.03.2007 einfrieren müssten.

Ich möchte einen Kollegen zitieren – er kommt nicht von einem kommunalen, sondern von einem privaten Wohnungsunternehmen –, der in einer Verbandsratssitzung unseres Verbandes, in der wir uns mit dem Thema beschäftigt haben, Folgendes gesagt hat: Wenn den kommunalen Wohnungsunternehmen die Entwicklungsmöglichkeiten nach dem Motto „Privat vor Staat“ genommen werden, dann sollte das sogenannte GO-Reformgesetz korrekterweise Gesetz zur Marktberreinigung genannt werden. – Wie gesagt, dieses Zitat stammt nicht von mir, sondern von einem privaten Unternehmer.

Zum Schluss: Unser Verband ist davon überzeugt, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen die wichtigen Tätigkeiten der kommunalen Wohnungsunternehmen bei der sozialen Wohnraumversorgung, der Quartierstabilisierung, der Durchmischung von Wohngebieten und der Stadtentwicklung auch in Zukunft angesichts der Herausforderung des demografischen Wandels so schätzen, wie sie das bislang durch ihre tägliche Unterstützung seit 2005 immer wieder deutlich gemacht haben.

Ich bitte Sie herzlich und eindringlich, den Anregungen, die wir in der Stellungnahme gegeben haben, zu folgen.

**Bernd Wilmert (Stadtwerke Bochum):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Es wird Sie kaum überraschen, wenn ich Ihnen als Vertreter eines kommunalen Unternehmens und damit als von der Gesetzesänderung zentral Betroffener mitteile, dass ich die geplante Reform der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden Form strikt ablehne. Aus unternehmerischer Perspektive wende ich mich besonders gegen die Anwendung einer strengeren Subsidiaritätsklausel und dagegen, dass zukünftig ein dringender öffentlicher Zweck für alle kommunalwirtschaftlichen Betätigungen erforderlich sein soll.

Dem Argument, die Stadtwerke seien von den neuen Regelungen nicht betroffen, weil die Kernbereiche der Energie- und Wasserversorgung ausgenommen seien, trete ich entschieden entgegen. Die kommunalen Versorger haben durch die Entflechtung und die Regulierung in diesen Kernbereichen häufig Erlöseinbrüche in zweistelliger Millionenhöhe zu verzeichnen. Dies ist erst der Anfang. Die Anreizregulierung hat noch nicht einmal begonnen.

Die Stadtwerke müssen auf diese Entwicklung unternehmerisch reagieren dürfen. Aber Aktivitäten außerhalb unseres Kerngeschäftes – damit meine ich übrigens, Herr Dr. Köster, keinesfalls Nagelstudios oder Gärtnereibetriebe, sondern Kraftwerksbeteiligungen oder Contracting-Angebote, die wir seit 2003 gemeinsam mit Ihrer Innung für Gas und Wasser ohne jede Probleme machen – sollen uns genauso untersagt werden wie Aktivitäten außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Herr Dr. Schürmann, das ist der wesentliche Unterschied zu 1994. Wir sind im Jahre 2007 in einem ungleich wettbewerbsorientierteren Umfeld als im Jahre 1994.

In dieser Situation sehen wir uns der Konkurrenz von privaten Energieunternehmen ausgesetzt, die gemeinhin als Marktführer angesehen werden, aber auch von öffentlichen Unternehmen aus Schweden, aus Frankreich, aus den Niederlanden sowie von kommunalen Unternehmen beispielsweise aus Süddeutschland und auch aus Norddeutschland, für die die Gemeindeordnung, die in Kraft treten soll, überhaupt keine Relevanz hat. Bei dem vorliegenden Rechtsrahmen bleibt uns kein Raum zu reagieren, geschweige denn zu agieren. Eine Bestandsschutzregelung, wie sie derzeit vorliegt, kann in Wettbewerbsmärkten mit entsprechender Dynamik keine mittel- bis langfristige Perspektive für unser Unternehmen bieten. Sie ist außerdem ordnungspolitisch mehr als fragwürdig.

Wir sind davon überzeugt, dass die Landesregierung wirtschaftspolitische Fragestellungen stets wettbewerbsorientiert betrachtet hat. Im Grundsatz besteht daher keine Differenz zu unserer Position; denn die Stadtwerke stellen sich dem Wettbewerb und fordern ihn. Sie begreifen ihn als unternehmerische Herausforderung und vor allen Dingen als Chance.

Auch teilen wir die Auffassung, nach der das kommunale Wirtschaftsrecht einer Reform bedarf. Soweit es uns betrifft, wurde es in den 50er-Jahren und zum Teil noch davor zum Schutz und zur Begrenzung regionaler Monopole entworfen und wurde an die Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur sehr marginal angepasst. Entsprechend bietet es heute keinen angemessenen Rechtsrahmen für kommunale Unternehmen im Wettbewerb. Der damalige Kartellamtspräsident Böge äußerte sich im Januar 2007 im „Tagesspiegel“ dazu wie folgt:

Die Gemeindeordnungen verbieten es den Unternehmen oft, außerhalb ihres Gebietes wirtschaftlich tätig zu werden. Auch dies ist ein Wettbewerbshindernis. Das müssen die Bundesländer ändern, um den Wettbewerb in Schwung zu bringen.

Alternativ zu den Plänen der Landesregierung schlagen wir vor, in der Gemeindeordnung zukünftig zwischen Wettbewerbsunternehmen und sonstigen kommunalen Unternehmen zu unterscheiden, wie es Professor Jarass in einem Gutachten für den VKU entwickelt hat. Die im Wettbewerb stehenden Wettbewerbsunternehmen erhalten keinerlei Vorteile aus ihrer öffentlichen Anteilseignerschaft. Das Örtlichkeits- und Subsidiaritätsprinzip wird aufgehoben. Dies wäre ein wirklich moderner wettbewerbspolitischer Ansatz. Für die sonstigen kommunalen Unternehmen, die nicht im Wettbewerb stehen und die Kernaufgaben der Daseinsfürsorge der Kommunen erfüllen, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mit der geplanten Änderung der Gemeindeordnung wird eine verstärkte Oligopolisierung des deutschen Energiemarktes einhergehen und nicht, wie gewünscht, ein Mehr an Wettbewerb. Die jetzt schon marktführenden großen Energieversorger werden auch den Endkundenmarkt zunehmend unter sich aufteilen. Das wird zu höheren Preisen und zulasten der privaten und gewerblichen Energieverbraucher führen, wie es in den letzten Jahren schon eine starke Oligopolisierung des Marktes gegeben hat.

Die Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen wollen sich dem Wettbewerb stellen und ihn beleben. Die geplante Veränderung der Gemeindeverordnung schränkt unsere unternehmerischen Freiheiten aber weiter ein und verhindert unsere Teilnahme an dem Wettbewerb. Wir fordern keinerlei Bevorzugung und keinen politisch ökonomischen Schmuse-



kurs. Wir fordern ausschließlich einen fairen Wettbewerb. Deswegen richte ich meine Bitte direkt an Sie: Setzen Sie sich für den Erhalt eines gesetzlichen Rahmens ein, der den kommunalen Unternehmen eine langfristige ökonomische Perspektive bietet!

**Prof. Dr. Hermann Zemlin (Stadtwerke Bonn):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wird Sie nicht wundern, dass ich mich als Geschäftsführer eines kommunalen Unternehmens dem, was Herr Wilmert vor mir gesagt hat, voll und ganz anschließe. Ich schließe mich aber auch dem an, was vorhin von den kommunalen Spitzenverbänden gesagt worden ist. Ich möchte, um das Zeitkontingent nicht allzu sehr zu belasten, nur noch auf zwei Punkte besonders hinweisen und dann eine kurze Anmerkung machen.

Der erste Punkt, der mir sehr wichtig ist: Viele Vorredner, insbesondere die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und der Wohnungswirtschaft, also Herr Professor Sander und Herr Müller, haben ganz ausdrücklich betont, dass wir, wenn wir flexibel auf den Markt reagieren und wettbewerbsfähig bleiben wollen, innovativ sein müssen. Da reicht es eben nicht, die Kerngebiete, zum Beispiel die Energie- und Wasserversorgung, aus der verschärften Subsidiaritätsklausel herauszunehmen, sondern das muss auch für die diesen Kerngebieten nahe stehenden Dienstleistungen gelten, sonst können wir nicht innovativ reagieren. Es ist eben nicht mehr möglich, zukünftig zu sagen, wir wollen einfach Strom verkaufen; denn wir verkaufen einen Großteil unseres Stroms im Rahmen kombinierter Angebote von Energielieferung und Dienstleistung. Wenn uns diese Dienstleistung untersagt ist, weil sie nicht aus der Subsidiaritätsklausel herausgenommen ist, dann können wir nicht innovativ tätig werden und keinen Vorteil im Wettbewerb durch Innovation und durch Schnelligkeit erreichen.

Professor Sander hat es vorhin schon gesagt: Nehmen Sie bitte auch die den Kernbereichen nahe stehenden Dienstleistungen von der Anwendung der Subsidiaritätsklausel aus und sorgen Sie dafür, dass wir über unser Stadtgebiet hinausgehen können und dass wir durch den Wegfall des dringenden öffentlichen Zwecks für diese Kernbereiche auch außerhalb unseres Gebietes neue Kunden gewinnen können, weil wir natürlich durch den Wettbewerb in dem eigenen Stadtgebiet Kunden verlieren. Wenn wir nämlich keine neuen Kunden gewinnen können, aber im eigenen Stadtgebiet durch den Wettbewerb Kunden verlieren, dann kommt eben der schleichende Tod. Das kann man dann nicht verhindern. Wenn wir nicht mehr wachsen und uns nicht mehr entwickeln dürfen, werden wir immer kostengünstiger und damit wettbewerbsunfähiger. Das hat zur Folge, dass wir aus dem Markt verschwinden. Niemand – auch diese Landesregierung nicht – kann wollen, dass gerade in der Energieversorgung eine ganz wesentliche Gruppe, die den Wettbewerb aufrechterhält, verschwindet. Das wäre der Tod auf Raten. Damit wären die Stadtwerke aus dem Wettbewerb heraus. Herr Wilmert hat es vorhin gesagt: Dann hätten wir eine Oligopolisierung. Dann gibt es nur noch RWE, E.ON, Vattenfall und EDF, die Electricité de France, die über EnBW in Deutschland verbreitet ist.

Der zweite Punkt, auf den ich noch einmal hinweisen möchte: Sie können natürlich sagen, wir wollen die Stadtwerke kaputtmachen, sie sollen nicht mehr im Wettbewerb stehen und die Städte können ja, wenn sie wollen, ihre Stadtwerke verkaufen. Dies geht aber nur ganz begrenzt. Die Städte können ihre Stadtwerke in Deutschland nicht zu vernünftigen Preisen loswerden, weil die großen Energieversorger – es gibt nur zwei große

deutsche Energieversorger, nämlich E.ON und RWE – aus kartellrechtlichen Gründen die Stadtwerke nicht kaufen können. Es ist kartellrechtlich nicht möglich, dass die Stadt Bonn den Laden an RWE oder E.ON verkauft. Das heißt, wir können nur zwischen zwei Möglichkeiten wählen: Wir können unsere Stadtwerke an Stadtwerke anderer Bundesländer verkaufen. Es kann aber nicht Sinn der Übung sein, dass wir unsere Stadtwerke zumachen und in anderen Bundesländern die Stadtwerke wachsen. Das halte ich – vorsichtig ausgedrückt – für schwachsinzig. Das würde auch nur in einem gewissen Maße funktionieren, weil die meisten Stadtwerke nicht so groß sind, dass sie die nordrhein-westfälischen Stadtwerke aufkaufen könnten.

Wir können daher nur – das ist die zweite Möglichkeit – an irgendwelche ausländischen Großunternehmen verkaufen. Das aber steht in krassem Widerspruch zu dem, was die Bundesregierung gerade verfolgt. Sie hat nach Heiligendamm verkünden lassen, wir müssen darauf setzen, dass Kernbereiche der deutschen Wirtschaft nicht von Ausländern majorisiert werden. In diesem Zusammenhang ist die Energieversorgung ausdrücklich genannt worden. Es kann doch nicht angehen, durch Landesrecht dafür zu sorgen, dass die Stadtwerke kaputtgemacht werden, sodass wir sie ans Ausland verkaufen müssen. Das kann und darf nicht passieren. Insofern appelliere ich an Sie: Lassen Sie den § 107 so, wie er ist, oder tun Sie das, was Herr Wilmert vorgeschlagen hat, aber machen Sie die Stadtwerke nicht kaputt! Sie verlieren einen großen Wettbewerber und Sie vernichten kommunales Eigentum. Das muss ich ganz klar sagen.

Lassen Sie mich noch ganz kurze Bemerkungen an die Adresse von Herrn Dr. Köster machen, der mindestens zwei falsche Behauptungen in seinem Vortrag aufgestellt hat.

Erstens. Es ist eben nicht so, dass in anderen Bundesländern das Wirtschaftsrecht so scharf ist wie bei uns. Die Kombination aus dringendem öffentlichen Zweck und der verschärften Subsidiaritätsklausel gibt es in keinem Bundesland. Das ist nachprüfbar.

Zweitens. Sie haben gesagt, wir beschäftigen das Handwerk nicht seiner blauen Augen wegen. Das ist sicherlich richtig. Aber wir beschäftigen das Handwerk auch nicht deswegen, weil dort, wie Sie behauptet haben, das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu finden ist. Wenn wir danach gehen wollten, dann müssten wir das tun, was die Großkonzerne machen, nämlich große Unternehmen aus dem Ausland holen, die natürlich sehr viel billiger sind als die kleinen Handwerksbetriebe.

(Beifall)

Wir geben unsere Aufträge an die Handwerksbetriebe, weil wir eine regionale Komponente sehen. Herr Professor Sander hat das vorhin ebenfalls gesagt. Wir sehen es nicht als unsere Aufgabe an, wie die Großunternehmen die Gewinne zu maximieren, sondern wir spüren eine regionale Verantwortung und vergeben Aufträge an das Handwerk, um die örtliche Wirtschaft zu stärken. Das will ich ganz klar sagen. Dies gilt für zwei Bereiche:

Erster Bereich. Einen Großteil der Arbeiten, die wir früher selber gemacht haben, geben wir an das Handwerk. Beispielsweise hat kaum ein Stadtwerk heute noch eine eigene Tiefbaugruppe. Wir vergeben alles an die Mittelständler. Wenn wir aus europarechtlichen Gründen eine Vergabe machen müssen, dann schneiden wir die Lose so, dass

auch die kleineren örtlichen Betriebe und nicht nur große Unternehmen wie RWE oder E.ON ein Angebot abgeben können. Das will ich hier ganz klar sagen.

Zweiter Bereich. Wir schaffen auch völlig neue Aufgaben. Wir führen in Bonn ein sehr erfolgreiches Klein-Contracting durch. Das heißt, wir rüsten Einfamilienhäuser mit neuen Heizungen aus. Das ist eine völlig neue Aufgabe, die wir an die Innung übertragen haben. Wir bauen nicht eine einzige Heizung selbst ein; das macht alles die Innung.

Wir vergeben also nicht nur Aufgaben, die wir bisher hatten, an das Handwerk, sondern wir schaffen neue Aufgaben im Sinne von Dienstleistung, an dem wir das Handwerk beteiligen. Deswegen bin ich etwas erstaunt, dass Sie, Herr Dr. Köster – ich kenne Sie seit 20 Jahren; Sie haben Ihre Ansicht nie geändert –, so vehement gegen die Stadtwerke vorgehen. Das tut mir ausgesprochen weh. Vielleicht sollten wir darauf reagieren und in Übereinstimmung mit unserer Kommune anderen Unternehmen als dem Handwerk die Aufträge geben.

(Beifall)

**Dr. Hermann Janning (Stadtwerke Duisburg):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ein früherer nordrhein-westfälischer Ministerpräsident hat einmal den Satz geprägt: „Solide Politik beginnt mit der Wahrnehmung der Realität.“ Solide gesetzgeberische Arbeit beginnt mit der Frage – das hat Herr Hamacher vorhin in hervorragender Form skizziert –, wofür und warum es ein Regelungsbedürfnis gibt. Auch die abstrakten Fälle, die hier vom Handwerk genannt worden sind, rechtfertigen nicht ansatzweise das, was man als Regelungsbedürfnis erwarten dürfte. Auch der Gesetzentwurf weist in seiner Begründung an keiner Stelle auf ein solches Regelungsbedürfnis hin. Auf die Frage, welche Fälle ganz konkret durch den gegenüber der bisherigen Praxis erweiterten Gesetzentwurf zusätzlich verhindert werden sollen, findet man keine Antwort. Auch heute habe ich darauf keine Antwort gehört.

Moderne und solide gesetzgeberische Arbeit setzt neben dem Regelungsbedürfnis noch eine qualifizierte Rechtsfolgenabschätzung voraus. Auf allen gesetzgeberischen Ebenen – sei es Bundes-, Europa- oder Länderebene – haben sich in den letzten 10 bis 15 Jahren viele Beiräte mit diesem sehr bedeutenden Thema beschäftigt. Ich spüre in der Diskussion des letzten Dreivierteljahres nicht ansatzweise, dass Landtagsfraktionen oder Ministerien bereit wären, das Thema Rechtsfolgenabschätzung seriös und unter vielen Aspekten, die hier heute angesprochen worden sind, offen zu diskutieren.

Diese Rechtsfolgenabschätzung gilt auch für den ordnungspolitischen Teil. Da kann ich nahtlos an das anknüpfen, was Herr Professor Zemlin hier genannt hat. Ich will versuchen, das ordnungspolitische Bild, das Herr Professor Zemlin dargestellt hat, zu Ende zu denken. Der hier postulierte Grundsatz „Privat vor Staat“ oder – wegen der Landeshaltsordnung, die nicht darunter fallen würde – richtigerweise „Privat vor Kommune“ ist mit dem Inhalt, der hier zugrunde gelegt wird, ordnungspolitisch überhaupt nicht zu rechtfertigen.

Stellen Sie sich vor, Herr Köster, man würde diesen Grundsatz umsetzen und 800 Stadtwerke – darunter die 230 Stadtwerke, die wir in Nordrhein-Westfalen haben – morgen komplett privatisieren. Sie wären wahrscheinlich nicht in Richtung Handwerk,

sondern in einer Form privatisiert, die Professor Zemlin vorhin geschildert hat. Wir haben in den letzten zehn Jahren dramatische Veränderungen gehabt. Vor zehn Jahren gab es noch überwiegend Stadtwerke, die zu 100 Prozent in kommunalem Besitz waren. Die Mehrzahl der deutschen Stadtwerke hat heute private Miteigentümer. Hier gab es zwar nicht dramatische, aber doch wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum. Dieser Trend wird durch den Gesetzentwurf fortgesetzt.

Glauben Sie, Herr Dr. Köster, dass diese 800 privatisierten Stadtwerke – wer auch immer Eigentümer ist – bei Contracting-Modellen und bei ähnlichen Maßnahmen auf die Situation des Handwerks Rücksicht nehmen wird, die hier beschrieben worden ist? Es ist doch selbstverständlich, dass mit Blick auf Energieeinsparverordnungen und Werbemaßnahmen in Richtung Endkunden das Handwerk eingebunden wird, indem es mit dem Einbau von Heizkesseln beauftragt wird. Glauben Sie, dass privatisierte Unternehmen, die nicht dem § 107 unterliegen, dieser Situation Rechnung tragen? Glauben Sie, dass Stadtwerke wie zum Beispiel das Stadtwerk unserer Landeshauptstadt, die nicht mehr mehrheitlich in kommunalem Besitz sind, sondern eine private Mehrheit haben, das Schutzbedürfnis des Handwerks noch hinreichend berücksichtigen?

Ich kann diese Fragen nur aufwerfen. Ich halte die ordnungspolitischen Verwerfungen dieses Gesetzentwurfs – das ist eigentlich der Kern – fernab von rechtsdogmatischen Fragen, auf die ich wegen der Kürze der Zeit nicht eingehen will, für eklatant. Dieser Gesetzentwurf hätte vielleicht in das Jahr 1995 gepasst, aber nicht in das Jahr 2007, also in eine Zeit, in der wir auf EU- und auf Bundesebene eine Vielzahl von Liberalisierungsbestrebungen haben, die sich in unseren Häusern niederschlagen. Im Gegensatz zu der Aussage des Abgeordneten Weisbrich, der vorhin gesagt hat, das sei das Übel der Stadtwerke, kritisieren wir zwar manches an der Anreizregulierung, aber wir halten diese Regulierung durchaus für notwendig, weil es dort um einen Monopolbereich geht. Wir stellen uns der Liberalisierung und auch der Regulierung durch die Bundesnetzagentur und durch ihre Behörden. Gleichwohl glauben wir, dass das einen fairen Wettbewerb erfordert.

Letzte Bemerkung. Auf diesen Punkt ist bisher nicht hingewiesen worden: Wer sich die gesetzgeberischen Absichten der Landesregierung noch einmal vergegenwärtigt, der wird genau diesen Realitätsverlust verspüren. Während der Staatssekretär Palmén im Land erzählt, eigentlich ändere sich kaum etwas – Herr Oebbecke hätte ihn beraten können; auch er hat ja diese These vertreten –, erklärt Herr Papke, man müsse die Reste des verbliebenen Staatssozialismus beseitigen. Ein wahrlich interessanter Konsens.

Wie bedeutsam die Landesregierung dieses Thema im Hinblick auf die Rechtsfolgenabschätzung nimmt, zeigt ein Satz aus der Koalitionsvereinbarung:

Voraussetzung einer reduzierten wirtschaftlichen Betätigung ist eine Gemeindefinanzreform, die den Kommunen ausreichende und planbare Steuereinnahmen sichert, ohne dass sie auf Erträge eigener Unternehmen angewiesen sind.

Ich kann die Landesregierung nur auffordern: Nehmen Sie Ihre eigene Koalitionsvereinbarung ernst!

**Guntram Pehlke (Dortmunder Stadtwerke):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sind als Stadtwerker gewohnt, uns kurzzufassen und es auf den Punkt zu bringen. Das will ich tun.

Die Änderung der Gemeindeordnung ist handwerklich schlecht gemacht. Wäre ich nicht in diesem Hohen Hause, sondern in Dortmund, dann hätte ich gesagt: Sie ist lieblos hingerotzt. Aber hier sage ich das natürlich nicht. Sie vernichtet gezielt kommunales Vermögen durch Diskriminierung von Marktteilnehmern. Sie geht in die falsche Richtung und ist – wie wir auch heute festgestellt haben – völlig überflüssig. Zudem – das macht die Sache besonders tragisch – ist die vorgesehene Änderung auch noch verfassungswidrig.

Wir sind uns hier alle einig – so habe ich auch die Anregung der privaten Unternehmer aufgefasst –, dass wir mehr Wettbewerb wollen und mehr Wettbewerb wagen sollten. Deshalb haben wir auch einen entsprechenden Vorschlag aus Dortmunder Sicht aufbereitet. Herr Busch war so freundlich, ihn vorzutragen. Herr Wilmert hat ihn erläutert. Insofern brauche ich darauf nicht näher einzugehen.

Was wir im Moment brauchen, ist ein Innehalten. Ich appelliere deshalb an die Regierungskoalition, sich Zeit zu nehmen, das Gesetzgebungsverfahren zu verschieben und einfach noch einmal darüber nachzudenken, wo wir bei der Gemeindeordnung eigentlich ansetzen müssen, wenn wir die kommunalen Unternehmen in NRW zukunftsfähig machen wollen. Wir haben unseren Teil erbracht. Jetzt brauchen wir den gesetzgeberischen Rahmen, um uns dem Wettbewerb stellen zu können, und zwar dort, wo wir bereits dem Wettbewerb unterliegen. Denn nur darum geht es. Insofern ist meine Bitte: Verschieben Sie Ihr Gesetzesvorhaben! Halten Sie inne, denken Sie noch einmal über die Ansätze nach und nehmen Sie die Vorschläge, die wir gemacht haben, ernst!

Zum Abschluss macht sich ein Zitat eines wesentlich kompetenteren Menschen immer gut: „Ich will ausdrücklich sagen, dass wir Stadtwerke und mehr Wettbewerb wollen. Mit weniger Akteuren aber kann es nicht mehr Wettbewerb geben.“ Das stammt von Frau Dr. Angela Merkel. Ich denke, ab und zu ist es ganz sinnvoll, auch einmal einer Bundeskanzlerin zu folgen.

**Dr. Bernhard Görgens (Stadtwerke Essen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Kommunalwirtschaft bewegt sich in einem Regelungsrahmen, der bereits seit einigen Jahren zunehmend von Europa geprägt wird. Dieser Regelungsrahmen bringt für uns immer mehr wettbewerbliche Bestandteile. Das akzeptieren wir nicht nur; das ist auch in Ordnung. Wir stellen uns darauf ein. Wir wollen den Wettbewerb. Wenn man aber Wettbewerb will, dann muss man auch dafür sorgen, dass Stadtwerke nicht nur wettbewerbsfähig werden, sondern auch wettbewerbsfähig bleiben. Wenn man § 107 Gemeindeordnung ganz leidenschaftslos betrachtet, muss man feststellen, dass er zunächst einmal ein Wettbewerbshindernis ist. Ein verschärfter § 107 Gemeindeordnung ist ein verschärftes Wettbewerbshindernis.

Nachdem die Kollegen vorhin schon vieles gesagt haben, will ich mich auf einige wenige Punkte beschränken.

Erstens. Wenn die Rahmenbedingungen für das kommunalwirtschaftliche Handeln weitgehend in Brüssel und Umgebung gemacht werden, dann macht es wenig Sinn, wenn wir uns in Deutschland den Luxus einer ganz zersplitterten Rechtsregelung für Kommunalwirtschaft leisten. Es ist nicht vernünftig, wenn die Stadtwerke in Deutschland aufgrund unterschiedlicher Länderregelungen zu sehr auseinanderdriften, was ihren rechtlichen Handlungsrahmen angeht. Nordrhein-Westfalen, das größte Bundesland, entfernt sich mit diesem Gesetzentwurf ganz erheblich vom Mainstream und damit von dem, was alle anderen Bundesländer tun. Nordrhein-Westfalen behandelt seine kommunalen Unternehmungen schlechter als die anderen Bundesländer ihre Unternehmen. Wir erwarten gar nicht das Maß an Freiheit, das das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise den eigenen Einrichtungen und Universitäten zukommen lässt. Wir wären schon zufrieden, wenn man uns wie die Stadtwerke in anderen Bundesländern behandeln würde.

Zweitens. Verhinderung von Missbrauch ist schon per definitionem sinnvoll. Dafür braucht man aber kein neues Gesetz. Dafür reicht es aus, wenn man vorhandenes Recht anwendet. Wer meint, er müsse die Bezirksregierung dafür schelten, dass Missstände vorhanden sind, der muss diese eben abstellen. Die Macht dazu hat der Innenminister. Dann soll er es auch tun. Neue rechtliche Rahmenbedingungen braucht er dafür nicht.

Drittens. Nutznießer der beabsichtigten rechtlichen Veränderungen in § 107 ist nicht der klassische Mittelstand, das Handwerk oder sonst wer. Wer sich mit dem Mittelstand vor Ort unterhält, wird feststellen, dass es zwischen dem, was Funktionäre sagen, und dem, was Mittelständler, die auch Aufträge brauchen, dann vor Ort tun, deutliche Unterschiede gibt. Nutznießer dieser beabsichtigten Regelungen wären vielmehr entweder Stadtwerke außerhalb von Nordrhein-Westfalen oder aber die bekannten großen Konzerne, die entweder in Deutschland auf dem Markt schon führend sind oder die in den deutschen Markt hineindrängen, weil die deutschen Konzerne kartellrechtlich weitgehend sozusagen ausgelutscht sind. Das Schlagwort „Privat vor Staat“ ist in diesem Zusammenhang schon deshalb falsch, weil Kommunalwirtschaft als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung eben nicht Staat ist. Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalwirtschaft sind etwas anderes als Staat. Die Mitbewerber, die von der veränderten Fassung des § 107 Gemeindeordnung profitieren werden, sind auch nicht die klassischen Privaten. Denn hinter dem Gewand eines Privaten verbergen sich sehr viele Staatsunternehmen aus dem Ausland.

Viertens. Eine Besitzstandsregelung – jedenfalls die, die im Augenblick vorgesehen ist – bringt keine Problemlösung. Zum einen habe ich schon Probleme damit, besitzstandsgestützt zu sein. Das klingt ein bisschen wie Naturschutz oder Auslaufmodell. Das kommt dann kurz vor dem endgültigen K.o. Eine Besitzstandsregelung versetzt uns nicht in die Lage, auf Dauer erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen. Sie versetzt uns im Übrigen auch nicht in die Lage, das zu tun, was auch die Politik von uns mit Blick auf die Weiterentwicklung fordert. Wenn wir zukünftig beispielsweise in das Thema regenerative Energien einsteigen sollen, dann ist das so ohne weiteres mit einer Besitzstandsregelung nicht machbar, weil wir wie alle anderen – auch die Privaten – bei diesem Thema noch nicht so präsent sind, wie wir es auf Dauer eigentlich sein wollen. Eine Besitz-

standsregelung – jedenfalls in der vorgesehenen Fassung – löst also das Problem nicht.

Fünftens und abschließend. Man muss uns fit machen für den Wettbewerb. Wir machen uns selber fit; auch der Gesetzgeber muss uns fit machen. Das geht aber nicht mit dieser Regelung. Es gibt dafür andere Vorschläge. Ich nenne die Vorschläge, die der Städtetag mit Professor Jarras gemacht hat. Auch die Dortmunder Kollegen haben ähnliche Vorschläge gemacht. Auch das, was wir eingangs aus ökonomischer Sicht gehört haben, gehört dazu. Da, wo wir vermeintliche Privilegien haben, sind wir gern bereit, darüber zu diskutieren. Das gehört zum Wettbewerb. § 107 Gemeindeordnung fördert einen fairen Wettbewerb nicht.

**Stefan Wilbert (Stadtwerke Köln):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Stadtwerke Köln lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls ab. Ich möchte die schriftliche Stellungnahme, die wir eingereicht haben, ganz kurz in fünf Punkten zusammenfassen.

Erster Punkt. Wir sind sehr deutlich der Auffassung, dass die Reform eine konkrete Auswirkung auf das Tagesgeschäft haben wird. Das wurde heute verschiedentlich infrage gestellt. Ich möchte nicht die Rechtssystematik wiederholen, dass sich die Privilegierung ausschließlich auf die Subsidiaritätsklausel bezieht. Ich glaube, ein ganz wichtiger Aspekt ist auch, dass sich die tatsächliche Auswirkung nicht in einer schlanken akademischen Aussage, wie sie hier auch schon gelegentlich gefallen ist, niederschlagen wird, sondern zunächst einmal schlicht und ergreifend in der behördlichen Praxis. Diese behördliche Praxis ist durch eine solche Verschärfung zunehmend unkalkulierbar. Das ist aus unserer Sicht ein ganz wichtiger Punkt. Hier entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit über das, was im Einzelfall möglich ist und was nicht mehr möglich ist. Der Trend, dass es eine Einschränkung geben soll, ist der Gesetzesbegründung eindeutig zu entnehmen.

Zweiter Punkt. Kommunale Unternehmen werden durch dieses Reformvorhaben verstärkt auf unwirtschaftliche Strukturen festgelegt. Es geht aus unserer Sicht überhaupt nicht darum, sich in irgendwelchen exotischen neuen Geschäftsfelder zu bewegen, sondern es geht einfach darum, dass vor dem geschilderten Hintergrund insbesondere in den Wettbewerbsmärkten und im Energiemarkt eine Neupositionierung und Neuorientierung der Unternehmen erforderlich ist. Es gibt den EU-rechtlichen und den bundesrechtlichen Imperativ, der ganz schlicht und ergreifend lautet: Rationalisiere! Diesem Imperativ kann man natürlich nicht Folge leisten, wenn man auf bestehende Tätigkeiten und bestehende Strukturen festgelegt ist. Das gilt sowohl für angrenzende Dienstleistungen oder neue Produkte als auch insbesondere für eine grenzüberschreitende oder überregionale Kooperation mit anderen Unternehmen, die im Wesentlichen Rationalisierungshintergründe hat. Bei volkswirtschaftlicher Betrachtung ist es unter dem Strich auch ein Weniger an kommunalwirtschaftlicher Betätigung, wenn verschiedene Unternehmen sinnvoll zusammenarbeiten.

Dritter Punkt. Die Formel „Privat vor Staat“ ist ordnungspolitisch zunächst einmal griffig. Im konkreten Fall sehen wir aber eine negative Auswirkung auf den Wettbewerb, insbesondere in den liberalisierten Märkten. Der drohende Verlust der Eigenständigkeit, der

sogenannte Tod auf Raten, wurde hier bereits dargestellt. Es läuft ganz klar dem zuwider, was wünschenswert ist, wie etwa ein verstärkter Wettbewerb in der Energieerzeugung, der natürlich nur durch neue Akteure entstehen kann, aber nicht durch eine Verstärkung bestehender Großstrukturen.

Vierter Punkt. Wir sehen durch die Reform eine negative Auswirkung auf die regionale Wirtschaft, insbesondere auf das Handwerk. Ich möchte nur eine Zahl nennen. Die RheinEnergie, eines der Unternehmen der Stadtwerke Köln, hat allein im Jahr 2006 125 Millionen Euro an frei platzierbaren Aufträgen an das Handwerk in der Region Köln vergeben. Der restliche Teil der Investitionssumme wurde natürlich ordnungsgemäß vergeben. Wenn Sie sich die Alternative vorstellen, etwa ein Großcontracting-Projekt, das nicht von dem kommunalen Energieversorger abgewickelt wird, sondern von einem Großunternehmen aus dem benachbarten Ausland – das ist für den Kölner Bereich nahe liegend –, dann können Sie davon ausgehen, dass diese selbstverständlich ihre industriell organisierten Dienstleister mitbringen. Das sind ganz konkrete wirtschaftliche Szenarien.

Fünfter und letzter Punkt. Wir haben einen eigenen Vorschlag unterbreitet, der darauf abzielt, dass man die Privilegierung in den Wettbewerbsbereichen verstärkt, dass man also dort eine solche Verschärfung nicht durchführt und zum Zweiten ein dynamisches Marktverständnis zugrunde legt.

**Friedhelm Kirchhartz (Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin der Letzte in der Runde und will nicht nach dem Grundsatz verfahren, es ist alles gesagt, nur nicht von mir. Ich will mich daher den von den Kollegen angeführten Argumenten nahtlos anschließen.

Was mich aber doch noch zu einer Anmerkung veranlasst, ist ein gewisses Befremden – das kam bei den Kollegen auch schon durch – über die Haltung des Handwerks und des Mittelstands. Ich habe fast den Eindruck, diese sind gern bereit, sich selbst den Strick um den eigenen Hals zu legen. Ich kann aus Mönchengladbacher Sicht eigentlich nur bestätigen, dass wir hervorragend mit dem Handwerk zusammenarbeiten. Das, was wir in der Stadt und in der Region – wir sind ja auch über Mönchengladbach hinaus tätig – lassen können, lassen wir dort. Deshalb stellt sich für mich die Frage, was eigentlich die Basis für die Aussagen ist, die jetzt von Herrn Köster gemacht werden und in denen er eine Verschärfung der Gemeindeordnung fordert. Wo ist eigentlich die Basis bei den Mitgliedern? Mehr will ich dazu nicht sagen.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Meine Damen und Herren, wir sind damit, was die Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen der Sachverständigen angeht, am Ende unserer Rednerliste. Sie haben tapfer ausgehalten. Ich bedanke mich dafür bei Ihnen. Aber natürlich sind wir mit unserer Sitzung noch lange nicht am Ende. Jetzt müssen Sie noch die Nachfragen der Abgeordneten ertragen. Ich hoffe, dass das eine spannende Diskussion wird.

Ich habe zwei Wortmeldungen, nämlich von Herrn Körfges und Herrn Becker. Es könnten aber noch mehr werden. Bitte schön, Herr Körfges.



**Hans-Willi Körfges (SPD):** Ich will zunächst die eben im Ansatz deutlich gewordene Kompromisslinie hinsichtlich der Dynamisierung des Bestandsschutzes ansprechen. Leider ist Professor Oebbecke, der diesen Teil meiner Frage in der ersten Fragerunde nicht ganz beantwortet hat, zwischenzeitlich nicht mehr anwesend. Ich wende mich daher an die Praktiker aus den kommunalen Unternehmen. Es wird immer gesagt, Bestandsschutz sei der Tod auf Raten. Das kann man nachvollziehen. Meine Frage lautet daher: Wie kann ein dynamischer Bestandsschutz unter den konkreten Gesetzesvorgaben funktionieren?

Ich habe Herrn Cronauge so verstanden, dass es funktioniert, wenn wir umstellen. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass die Anmerkung – beispielsweise in der Begründung – , dass der Bestandsschutz dynamisch ist, die notwendige rechtliche Sicherheit für eine zukunftsorientierte und innovative Entwicklung der Stadtwerke gibt. Es soll im Hintergrund Kompromissgespräche geben. Ich frage daher die Vorstände der kommunalen Unternehmen, insbesondere die der Stadtwerke: Was müsste aus Ihrer Sicht passieren, damit es tatsächlich zu einem dynamischen Bestandsschutz kommt? Anders gefragt: Wäre es nicht wesentlich konsequenter, auf das Merkmal „dringend“ zu verzichten? Dann könnte man sich das gesamte Herumhampeln sparen.

Die nächste Frage richtet sich an die kommunalen Wohnungsunternehmen. Es wird gesagt, dass diese, was Kernaufgaben wie den sozialen Wohnungsbau angeht, geschützt sind. Dieser Bereich soll den Unternehmen nicht weggenommen werden. Welche Auswirkungen hätte eine Änderung des § 107 in der vorliegenden Form gerade für die Klientel, die auf das Angebot von preiswertem Wohnraum angewiesen ist?

Ich möchte schließlich noch eine Nachfrage an Herrn Schäfer richten, der Erfahrung mit der Rekommunalisierung hat. Vorhin fiel die Bemerkung, die Kommunalisierung bzw. Rekommunalisierung würde es für den Bürger teurer machen. Könnten Sie uns Ihre konkreten Erfahrungen mit der Rekommunalisierung im Hinblick auf die Höhe der Gebühren schildern?

**Horst Becker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Zunächst habe ich Fragen an Herrn Schneider und an Herrn Müller. Ich hätte gerne Ihre Einschätzung zum Modell aus Dortmund für das Wettbewerbsunternehmen gehört. Vorhin habe ich an einer anderen Stelle schon eine entsprechende Frage gestellt. Ich möchte nicht nur eine Antwort auf die Frage, ob Ihnen dieses Modell etwas nützt, sondern auch eine Antwort auf die Frage, ob Sie einen ähnlichen Vorschlag haben, um den Mehrheitsfraktion insofern entgegenzukommen, als diese dann nicht beim alten Gesetz bleiben müssten, was sie ganz offensichtlich nicht wollen.

Dann hätte ich gerne von Ihnen beiden und von Herrn von Grünberg eine Antwort auf die Frage, ob es vor dem Hintergrund des geplanten Verkaufs der LEG städtebaulich und für die Stadtentwicklung nicht ein zweiter bedeutsamer Schlag wäre, wenn die Bau-trägergeschäfte der Wohnungsbauunternehmen ganz erheblich eingeschränkt würden. Wie schätzen Sie das ein?

Darüber hinaus würde ich gerne Herrn Dr. Köster fragen. Herr Dr. Köster, Sie haben lang, intensiv und temperamentvoll Ihre Stellungnahme vorgetragen. Aber mir fehlten darin die entsprechenden Fakten. Deswegen möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, das

nachzuholen, und möchte Sie ermuntern, sehr konkret auf folgende Fragen zu antworten:

Welche Bundesländer haben in ihrer Gemeindeordnung gleichzeitig – ich betone: gleichzeitig – sowohl das dringende Erfordernis des öffentlichen Zweckes wie auch die Subsidiaritätsklausel? Sie werden mir da bestimmt eine Reihe von Bundesländern nennen können. Sie werden mir sicherlich auch die Frage beantworten können: Wie viele der bis jetzt eingetretenen Fälle können nur mit dem neuen Recht verhindert werden? Vielleicht könnten Sie konkret einige Fälle nennen.

Dann würde mich interessieren, ob Sie sich mit Ihren Mitgliedern einmal über die Frage verständigt haben, ob diese eher Aufträge von Unternehmen wie RWE, E.ON, Badenwerke und Vattenfall erwarten oder ob möglicherweise deren Sichtweise dem entspricht, was ebenfalls temperamentvoll von verschiedenen Stadtwerken vorgetragen worden ist. Da möchte ich Ihnen die Chance geben, sich deren Sichtweise anzunähern.

**Dietmar Brockes (FDP):** Meine erste Nachfrage geht an Frau Dr. Thimm, Herrn Crone-Erdmann und Herrn Dr. Köster. Sie alle hatten in Ihren Ausführungen § 107 Abs. 2 angesprochen, der Ausnahmetatbestände beinhaltet, die aus Ihrer Sicht nicht aufrechterhalten werden sollten. Betrifft das alle genannten Bereiche? Welche sollten nach Ihrer Meinung gestrichen werden bzw. sollte dieser Absatz komplett herausgenommen werden? Wenn ja: Sehen Sie, dass in diesen Märkten Wettbewerbsstrukturen vorhanden sind? Kritiker sprechen häufig davon, dass es dort eben keinen Wettbewerb, sondern Oligopol- oder Monopol-Strukturen gibt.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Köster. Die kommunalen Vertreter sind eben gefragt worden, ob es denn Beschwerden des Mittelstands geben würde. Es ist natürlich schön, wenn man den Bock zum Gärtner machen könnte. Deshalb die Frage an das Handwerk: Sind Ihnen Beschwerden darüber bekannt, dass Aufträge oder Teilaufträge dem Handwerk entgehen, weil die Stadtwerke ihre Geschäfte neu konzipieren?

**Vorsitzender Edgar Moron:** Wir fangen an mit den Stadtwerken. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich auf einen Vertreter einigen würden, der auf die Fragen antwortet. – Herr Professor Zemlin.

**Prof. Dr. Hermann Zemlin (Stadtwerke Bonn):** Herr Körfges, was Sie gesagt haben, ist richtig. Der bessere Weg, als die Bestandsschutzklausel zu dynamisieren, wäre natürlich, das Wort „dringend“ für diese Bereiche herauszunehmen. Die Bestandsschutzklausel zu Art. I lautet:

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 19. März 2007 zulässigerweise aufgenommen wurden, dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen ... fortgesetzt werden.

Man müsste eigentlich nur schreiben: „... dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen in der Region fortgesetzt und weiterentwickelt werden.“ Das wäre eine Doppeldynamisierung. Wir können nicht auf das enge Gemeindegebiet beschränkt sein, sondern wir müssen in der Region agieren dürfen. Ich sehe ein, dass man nicht

unbedingt in Polen Geschäfte machen muss. Wir müssen aber die einzelnen Kerngebiete weiterentwickeln dürfen. Diese beiden Worte müssten da hinein. Dann hätte man etwas, worauf man sich einigen könnte.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das ist allgemein Konsens? Dann reicht mir das!)

– Wir können das gern noch einmal gemeinsam ausformulieren und Ihnen morgen zuschicken. Ich bin kein Jurist und würde mich auch nie als solcher bezeichnen, sondern ich bin ein schlichter Ingenieur. Aber in diese Richtung müsste es gehen. Es müssten die Region und die Weiterentwicklung enthalten sein. Wie man es genau fasst und formuliert, darüber könnte man sich unterhalten.

**Friedhelm Kirchhartz (Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG):** Eine Ergänzung. Man muss natürlich auch den subjektiven Bestand sehen. Wenn man das auf das jeweilige Unternehmen bezieht, ist das vielleicht zu eng gefasst. Es müssen natürlich auch Veränderungen, Kooperationen und Neugründungen mit erfasst werden. Teilweise wurden schon Ausgründungen und Partnerschaften mit anderen Beteiligten vorgenommen. Das müsste alles umfasst sein. Daher ist solch ein Schnellschuss gefährlich. Die Tendenz ist aber richtig.

**Dr. Hermann Janning (Stadtwerke Duisburg):** Es ist natürlich etwas schwierig, wenn im Rahmen dieser Diskussion ein halbes Dutzend Leiter von Stadtwerken einen Kompromissvorschlag entwickeln sollen. Der VKU, der Verband kommunaler Unternehmen, hat dazu einen kompletten Vorschlag vorgelegt – das ist der Jarras-Vorschlag –, der ordnungspolitisch sauber ist. Er dürfte auch den Namen liberal verdienen.

Alle anderen Punkte, die danach kommen, wie das Wort „dringend“ streichen, Annexktivitäten und dynamische Besitzstandsklausel aufnehmen, sind Reparaturen an einem ungeeigneten Gesetzentwurf, die graduell etwas verbessern, aber nicht den Kern des Problems treffen. Deswegen ist der vom VKU vorgeschlagene Entwurf von Professor Jarras, der übrigens schon seit zwei Jahren vorliegt, der ordnungspolitische Ansatz, den wir vorschlagen.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Es gab eine Reihe von Fragen an Vertreter der Wohnungswirtschaft, an Herrn von Grünberg, Herrn Müller und Herrn Schneider. Wer von Ihnen möchte antworten?

(Horst Becker [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ich wollte eine Antwort von allen!)

– Von allen? Aber nur, wenn sie etwas Unterschiedliches zu sagen haben. Wir fangen mit Herrn von Grünberg an. Bitte schön.

**Bernhard von Grünberg (Deutscher Mieterbund NRW):** Die Frage von Herrn Becker war, welche Perspektiven sich aus dem LEG-Verkauf für das Geschäft der kommunalen Unternehmen ergeben.

Wenn man schon verkauft, wäre es nach unserer Meinung natürlich sinnvoll, an die kommunalen Unternehmen zu verkaufen, weil diese die Versorgungsfunktion für Menschen mit geringem Einkommen einigermaßen übernehmen können. Wir sehen die Gefahr, dass die LEG an Unternehmen verkauft wird, die vor allem Geld mit dem Unternehmen verdienen wollen und gerade das nicht tun wollen, was in bestimmten Regionen dringend notwendig ist, nämlich zu investieren und darauf zu achten, dass es dort nicht einseitige Sozialstrukturen gibt.

Wir müssen also sehen, wie wir Integrationsmaßnahmen in diese Bestände hineinbekommen. Man muss berücksichtigen, dass dort unterschiedliche Menschen wohnen. Man muss sich weiterhin fragen, wie man es schafft, dass es zu einer wirklich intensiven Zusammenarbeit auch mit anderen kommunalen Trägern kommt, damit es keine Ausgrenzung in diesen Gebieten gibt. Die großen Wohnungsunternehmen wollen das nicht machen; sie wollen Geld verdienen.

Die Herausforderungen in der Kommune sind so groß – das ist meine Antwort auf die Frage von Herrn Körfges –, weil es erstens immer mehr ältere Menschen mit geringem Einkommen gibt und weil es zweitens immer mehr ausgeschlossene Menschen gibt, die nicht mehr richtig versorgt werden. Diesen großen Herausforderungen kann man nur mit gemeinwohlorientierten Unternehmen begegnen, die langfristig investieren. Die großen Wohnungsunternehmen, die jetzt agieren und immer größer werden, haben kurzfristige Interessen im Kopf. Sie werden langfristige Interessen nicht wahrnehmen. Die Kommune braucht aber eine langfristige Perspektive – besonders in Nordrhein-Westfalen –, um diese Herausforderungen für die Zukunft und den Umbau unserer Region zu bewältigen. Das wird man nur mit kommunal verantwortlichen Unternehmen schaffen können.

**Norbert Müller (Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH):** Wenn nur noch unsere Kernaufgaben geschützt würden – das habe ich vorhin schon einmal versucht darzustellen –, dann würde natürlich ein großer Teil der Ertragsmöglichkeiten rechts und links des Wegesrandes wegfallen. Das heißt, die Quersubventionierung, die wir zum Teil in diesem Kernbereich haben, fällt mit weg, was zur Folge hat, dass es zu Mietanpassungen kommen wird. Der Kernbereich Sozialwohnraumversorgung und Obdachlosenversorgung ist in vielen Fällen mit Transferleistungen der Kommune verbunden, deren Aufwand steigt.

Ein Satz zum Verkauf der LEG sei mir noch erlaubt. Wir befürchten, dass die schon genannten Folgen eintreten. Was ich aber als viel problematischer erachte: Wenn die LEG an einen Investor verkauft würde, der überhaupt keinen Bezug zum Lokalkolorit und zur lokalen Stadtentwicklung hat, und wenn parallel unseren Unternehmen die Möglichkeit einer kooperativen Stadtentwicklung in der Form, in der sie sie bisher betreiben, nicht mehr gegeben wird, werden sich Effekte ergeben, die von den Kommunen nur ungeheuer schwer zu kompensieren sein werden. Die Leidtragenden werden die Mieterinnen und Mieter sein.

**Burghard Schneider (Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen):** Was den Anteilsverkauf der LEG angeht, so will ich sagen, dass die Folgen davon ab-

hängig sind, wer kauft und was in dessen Geschäftsfeldern enthalten ist. Es gibt durchaus große Wohnungsunternehmen, die nach wie vor Stadtentwicklungsprojekte betreiben und dies in ihrem Portfolio haben.

Zur Einschätzung des Dortmunder Modells oder eines ähnlichen Vorschlags: Wir haben in unserer Stellungnahme auf Seite 5 unten folgenden Vorschlag gemacht:

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen von kommunalen Wohnungsunternehmen dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen weitergeführt werden. Die angemessene Weiterentwicklung und die marktgerechte Ergänzung der Betätigungen im Rahmen des Wohnungswesens und der Stadtentwicklung von kommunalen Wohnungsunternehmen sind zulässig.

Die Voraussetzung ist, dass man an den Änderungen in § 107 Abs. 1 Nr. 1 und 3 auch weiterhin festhalten will.

**Dr. Thomas Köster (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag):** Ich bin Herrn Becker sehr dankbar für die Gelegenheit, dass ich noch einmal zu verschiedenen Fragen Stellung nehmen darf.

Es gab zunächst die Frage, auf welcher Grundlage die Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Handwerks beruht, die ich hier abgegeben habe. Die entsprechenden Beschlüsse aller Spitzengremien des nordrhein-westfälischen Handwerks sind nicht deswegen gefasst worden, weil wir etwa eine besondere Vorliebe hätten, die Interessen des Handwerks mit Füßen zu treten. Sie sind vielmehr deswegen gefasst worden, weil wir glauben, dass sich im Rahmen einer globalisierten Situation das Handwerk letzten Endes nur behaupten kann, wenn es im Wettbewerb entsprechende Angebote machen kann.

Die Vorstellung, dass das Handwerk auf Dauer sozusagen im Schatten von anderen segeln könnte, haben wir uns zwangsläufig abschlachten müssen, so bequem diese Situation möglicherweise gewesen ist. Es findet eine gute, teilweise eine ausgezeichnete, Zusammenarbeit mit einer Fülle von nordrhein-westfälischen Stadtwerken statt. Wir müssen aber hier nicht Wohlverhalten zeigen, weil die Stadtwerke anschließend vielleicht sagen könnten: Wenn ihr nicht in unserem Sinne in dieser Anhörung des nordrhein-westfälischen Landtages argumentiert, dann werden wir euch das auf der Auftragsseite spüren lassen. – So habe ich hier niemanden letzten Endes verstehen wollen.

Es ist hier auch erwähnt worden, wie die Beziehung des Handwerks zu RWE im Lande ist. Ich habe noch einmal die entsprechenden einschlägigen Fachverbände des Handwerks gefragt. Diese haben gesagt, dass sie sehr gute Beziehungen und vernünftige Kooperationen mit RWE haben. Es ist auch die Situation in Düsseldorf angesprochen worden. Da hat es bei den Düsseldorfer Stadtwerken eine erhebliche Veränderung in der Eigentümerstruktur gegeben. Ich kann nur bestätigen, dass die Kooperation unverändert weitergeführt wird. Ob das in der Zukunft so bleibt, sei dahingestellt.

Wir wollen versuchen, herauszufinden – vielleicht ist das auch einmal Anlass, Gespräche zwischen dem Handwerk und dem Verband kommunaler Unternehmen einzuleiten –, wo wir gemeinsame Interessen haben. Im Prinzip ist das die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition gegenüber den großen Energieoligopolisten. An dieser Stelle können wir

gemeinsame Wege finden. Es ist mehrfach Dr. Böge angesprochen worden, von dem ich sehr viel halte. Wir sollten den Versuch unternehmen, die historische Gemeinsamkeit zwischen Handwerk und Stadtwerken auf einem neuen Feld zu beleben.

Sie haben weiterhin gefragt, in welchen Ländern es gleichzeitig das dringende Erfordernis und die verschärfte Subsidiaritätsklausel gibt. Unsere Interpretation ist – das habe ich im Übrigen in meinem Statement ausgeführt; das lässt sich nachlesen –, dass die bayerische Gemeindeordnung sehr nahe – es sind nicht genau dieselben Formulierungen – an dem ist, was hier in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen als Rückkehr zum alten Gemeindefirtschaftsrecht bekannt ist. Wenn Sie wollen, könnte ich Ihnen im Hinblick auf die verschärfte Subsidiaritätsklausel noch einmal aufzählen – das habe ich eben schon getan –, wie viele Bundesländer die verschärfte Subsidiaritätsklausel kennen.

Zu den bekannten Fällen habe ich eben schon einiges gesagt. Mit dem Einverständnis des Herrn Vorsitzenden würde Herr Zipfel meine Ausführungen diesbezüglich kurz ergänzen.

**Josef Zipfel (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag):** Ich könnte es mir ganz leicht machen. Denn Sie als Parlamentarier haben jedwede Möglichkeit, zu überprüfen, wie die reale Situation vor Ort ist. Wir haben seit 1999 das Verfahren Marktanalyse. Es gab dazu auch eine Frage aus der SPD-Fraktion. Daraufhin hat Ihnen Herr Dr. Köster die Zahlen genannt. Die überwiegende Zahl der Fälle ist völlig unproblematisch. Etwa 40 Prozent der über 200 Fälle, an denen wir beteiligt waren, hat zu Bedenken und ein geringerer Teil zu Ablehnungen geführt. Sie können sich über das Innenministerium und über die Bezirksregierungen jederzeit einen Überblick über die Lage verschaffen.

Ich habe fünf Fälle von Ablehnungen mitgebracht. Ich könnte sie vortragen, wenn Sie das wollen. Das Problem ist nur, dass keiner der Beteiligten hier sitzt, der gegebenenfalls das richtigstellen könnte, was ich gesagt habe.

Es wurde von Ihnen nach aktuellen Fällen gefragt. Die Novellierung der Gemeindeordnung und das Verfahren Marktanalyse decken nur Neugründungen von Unternehmen ab. Da haben wir es mit Vertragswerken und Marktanalysen, also mit Papier, zu tun. Anders verhält es sich mit aktiven Unternehmen wie Stadtwerken und ÖPNV-Betrieben, über die es Beschwerden gibt. Ich bitte aber, diese Fälle nicht so zu verstehen – das hat Herr Dr. Köster vorhin auch gesagt –, als sei der Dauerzustand die Beschwerde.

Sie haben nach Beschwerden gefragt. Ich werde Ihnen jetzt zwei Fälle aus meiner Beratungspraxis nennen. In dem ersten Fall geht es um einen mittelgroßen Industriebetrieb, der mehrere Hallen auf seiner Fläche hat und expandieren will. Im Hinterhof steht eine Trafostation, wie sie überall bei solchen Objekten zu finden ist. Diese Trafostation soll weg, weil da eine Halle gebaut werden soll. Sie müssen dazu das Stadtwerk fragen, weil die Starkstromleitung verlegt werden muss. Das Industrieunternehmen hatte entsprechende Angebote von Elektroanlagenbauern eingeholt. Es fand dann eine Besprechung statt zwischen Auftraggeber, den Stadtwerken und dem Elektroanlagenbauer. Das Stadtwerk hat dem Auftraggeber gesagt, es würde alles aus einer Hand erledigen. Der Handwerker, der vorher ein eigenes Angebot abgegeben hatte, hat sich als Subunternehmer wiedergefunden. Das ist nicht unsere Vorstellung von Kooperation.

Ein zweiter Fall. Bauhöfe, die es in Großstädten, aber auch in kleineren Städten gibt, machen immer wieder Sorgen. Ich will einen konkreten Fall aus den letzten Wochen nennen. Da geht es um einen Bauhof, der einem öffentlichen Verkehrsunternehmen gehört. Dort werden Omnibusse lackiert und gewartet. Der Werkstattleiter, der neu auf seinem Posten ist, bietet diese Leistung jetzt auch für den privaten Markt an. Das ist ein typischer Konfliktfall. Das heißt aber nicht, dass man sich in jedem Fall vor dem Kadi trifft. Oft ist es in solchen Fällen auch möglich, durch Einschaltung von geeigneten Vermittlern, zum Beispiel von Kommunalpolitikern, einen Modus Vivendi zu erreichen. Das passiert relativ oft.

Das sind konkrete Fälle aus der Praxis, nach denen Sie gefragt haben. Im Übrigen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es für Sie sehr einfach ist, sich über die Marktanalysen einen entsprechenden Überblick zu verschaffen.

**Dr. Dagmar Thimm (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft):** Die Frage war, ob § 107 Abs. 2 geändert werden soll. Diese Frage hatte ich schon mit Ja beantwortet. Es wurde auch nach den Bereichen gefragt. Ich denke, alle Bereiche, in denen es einen funktionierenden Markt gibt. Für den Entsorgungsbereich – also Abfall, Abwasser und Stadtreinigung – ist das definitiv der Fall. Die Frage, ob jetzt Oligopolstrukturen bestehen, die einer solchen Marktöffnung möglicherweise entgegenstehen, würde ich verneinen. Es gibt zwar in der Entsorgungsbranche größere Unternehmen, aber auch diese verlieren Aufträge. Der Auftragswechsel in der Entsorgungsbranche ist durchaus sehr groß. Man kann im Entsorgungsatlas des MUNLV, der jährlich neu erstellt wird, nachlesen, dass nicht nur bei DSD-Verträgen, sondern auch bei kommunalen Verträgen ein sehr großer Auftragnehmerwechsel stattfindet.

**Roland Schäfer (Stadt Bergkamen):** Ich sage gern noch etwas zu der kommunalen Praxis. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Ich bin nicht derjenige, der sagt, kommunal über alles. Ich bin dafür, dass diese Bandbreite erhalten wird, dass man also bei freiwilligen Aufgaben eventuell sagt: Das machen wir gar nicht; das soll der Markt irgendwie regeln. Dazu gehört, eine Aufgabe auszuschreiben und zu vergeben, kommunal zu kooperieren, öffentlich-private Partnerschaften – Stichwort: Public-Private Partnership – durchzuführen oder eben eine Sache selber zu erledigen, je nachdem, was konkret vor Ort das Beste für die Bürgerinnen und Bürger ist.

Wir haben 1995 mit zwei Nachbarstädten die kommunale Stadtwerke GmbH gegründet. Sie haben dann sukzessive die Stromversorgung und die Gasversorgung, die vorher privat bei RWE lag, sowie die Fernwärme übernommen und dann eine eigene Telekommunikation aufgebaut. Das geschah jeweils, ohne nach Kauf und Übernahme der Netze die Tarife erhöhen zu müssen. Die Folge ist: Wir haben bei uns in der Region 168 Arbeitsplätze und 15 Ausbildungsplätze. Die Lohnsumme beträgt 4,2 Millionen Euro. Jedes Jahr gehen Aufträge in Höhe von etwa 8 Millionen Euro an die kommunale und überwiegend örtliche Wirtschaft, soweit es nicht Spezialaufträge sind.

Neben Konzessionsabgaben wird Gewerbesteuer gezahlt. Natürlich besteht in diesen Bereichen die ganz normale Steuerpflicht. Sie müssen die Umsatzsteuer berechnen, Körperschaftssteuer abführen und Gewerbesteuer zahlen. Sie liegen damit vor vielen

privatwirtschaftlichen Unternehmen, weil sie nicht verrechnen und nicht abschreiben. Es bleibt dann noch ein Gewinnanteil für uns, der früher an die ferne Konzernzentrale ging. Er beträgt 2,5 Millionen Euro, die wir für die Verlustabdeckung bei unseren Familien- und Sportbädern – keine Spaßbäder – einsetzen. Danach bleibt auch noch etwas für den kommunalen Haushalt übrig.

Die Kollegin Frau Dr. Thimm vom BDE hat den Bereich Straßenreinigung und Müllabfuhr angesprochen. Wir haben vor etwa drei Jahren die Straßenreinigung zurückgeholt. Wir haben sie vorher aber nie kommunal durchgeführt. Wir haben also kommunalisiert und nicht rekommunalisiert. Die Folge war eine Gebührensenkung um 25 Prozent. Wir haben im letzten Jahr, als der Vertrag mit den Privaten auslief, die Müllabfuhr im Sinne von Sammeln und Transport des Hausmülls, des Bioabfalls und des Papierabfalls in einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – so heißt das in Nordrhein-Westfalen – kommunal übernommen. Es ist richtig, dass wir für diesen Bereich keine Umsatzsteuer berechnen müssen. Wir müssen auch keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer abführen. Das ist aber nur ein Teil der Wahrheit. Denn bei der Körperschaftsteuer ist gesetzlich geregelt, dass es sich um eine nichtwirtschaftliche hoheitliche Betätigung handelt.

Man sollte als Bundesland nicht das Fass aufmachen, zu prüfen, ob eine hoheitliche Betätigung nun steuerpflichtig werden soll. Nach unserem Verständnis ist die Steuerbefreiung keine Privilegierung, sondern eine Folge der hoheitlichen Tätigkeit. Wenn man das unbedingt als Privilegierung ansehen will, muss man sagen, dass es eine Privilegierung der Bürgerinnen und Bürger ist. Denn das, was wir dort einsparen – da ist durchaus eine Einsparung drin –, müssen wir zwingend dem Gebührenzahler direkt zugute kommen lassen. Wir dürfen keinen Gewinn mit diesen Einrichtungen machen. Wenn wir einen Überschuss erwirtschaften, müssen wir ihn spätestens im übernächsten Jahr bei den Gebühren entsprechend abziehen.

Die Umsatzsteuerbefreiung ist aber nur eine Seite. Wir müssen natürlich für das, was wir einkaufen, Umsatzsteuer zahlen. Wir haben für 1,6 Millionen Euro eine hochmoderne Seitenladertechnik eingekauft. Dafür zahlen wir Umsatzsteuer; wir sind aber nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Das muss man gegenrechnen. Ebenso unterliegen wir dem Vergaberecht. Wir haben den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die neu eingestellten Mitarbeiter zugrunde gelegt. Sie unterliegen dem Landespersonalvertretungsgesetz, das nach Meinung vieler recht eng angelegt ist. Diese Diskussion will ich hier aber nicht aufmachen.

Wir brauchen keinen Gewinn. Wir fahren einen ganz schmalen Overhead und setzen modernste Technik und Organisation ein. Hinzu kommt die Steuerbefreiung. Das hat bei uns dazu geführt, dass wir um 30 Prozent billiger sind als der bisherige Private. Wie gesagt, eine Ausschreibung hätte ein anderes Ergebnis bringen können. Es hätte niedriger sein können, es hätte aber auch höher sein können. Durch unser Vorgehen konnten wir im letzten und in diesem Jahr trotz Mehrwertsteuererhöhung und gestiegener Verbrennungspreisen, die uns der Kreis in Rechnung stellt, eine Gebührensenkung um insgesamt etwa 12 Prozent vornehmen.



Ich denke, die Bürger sind zufrieden. Wir haben die Leistungen verbessern und zusätzliche Angebote machen können. Das ist das, was mir vorschwebt. Das kann in einem anderen Fall anders sein. Aber diese Freiheit möchte ich erhalten haben.

**Herbert Vogt (Städtetag NRW):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist vorhin von Herrn Becker an Herrn Dr. Busch eine Frage zur grenzüberschreitenden Tätigkeit gestellt worden. Er hat insbesondere auf die regionalen Aspekte hingewiesen.

Ich möchte aber Ihren Blick auf einen Punkt lenken, der automatisch damit verbunden ist, nämlich auf den internationalen Bereich. Die NRW-Messegesellschaften in Essen, Köln und auch in Düsseldorf sind seit vielen Jahren international sehr erfolgreich tätig. In diesem Bereich gibt es entsprechende gesetzliche Notwendigkeiten. Vor wenigen Jahren war das für Russland der Fall, wo wir seit 40 Jahren tätig sind, um GmbHs zu gründen. Wir sind nach diesem Gesetzentwurf zwar nichtwirtschaftlich tätig. Aber wenn wir im Ausland eine GmbH gründen, müssen auch wir den dringenden öffentlichen Bedarf nachweisen.

In den letzten Jahrzehnten haben wir im Ausland sehr viele NRW-Präsentationen gemacht. Wenn man im Ausland Projekte durchführt, dann macht man allein aus Gründen der Haftungssicherheit eine GmbH auf Zeit auf. Ich nenne als Beispiel Russland. Dafür wird zukünftig der dringende öffentliche Zweck durch diesen Rückbezug des § 107 Abs. 4 wieder notwendig. Ich denke, es wird sehr schwierig für NRW-Messegesellschaften, noch erfolgreich im Ausland tätig zu sein.

Noch ein Blick auf die konkurrierende Messegesellschaft in Frankfurt. Das Land Hessen und die Stadt Frankfurt sind dort die Hauptaktionäre. Sie hat 14 Auslandsgesellschaften auf allen Märkten der Welt. Wir haben sieben. Wir wollen zwar keine 14 haben. Aber ich kann nicht ausschließen, dass die Entwicklung in Indien oder in Südamerika es im Interesse unserer Kunden, die hier tätig sind und die die Exportplattform über uns dort finden, notwendig macht, diese zu gründen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Auslandsgesellschaften bisher einer normal strengen Genehmigung unterlagen, die in Zukunft dann hier durch den dringenden öffentlichen Zweck ersetzt würde. Der Innenminister und die Aufsichtsräte der Eigentümer, wozu auch das Land gehört, waren bisher bei den Genehmigungen beteiligt. Wieso soll also, da im Inland der dringende öffentliche Zweck nicht notwendig ist, dieser für das Ausland in den § 107 hingenommen werden?

Deshalb der Appell an Sie, dieses noch einmal zu überlegen, um die wirtschaftliche Zukunft der Gesellschaften, an denen übrigens das Land nicht unerheblich beteiligt ist, auch in Zukunft im Ausland zu sichern. Denn Messegeschäft der Zukunft ohne Ausland wird eine sehr begrenzte Veranstaltung sein. Insofern möchte ich Sie ausdrücklich auf dieses Thema aufmerksam machen. Das steht auch in der Stellungnahme der Spitzenverbände auf Seite 16/17. Im Übrigen hat die IHK – das ist für Sie und für uns ganz interessant – in ihrer schriftlichen Stellungnahme auf Seite 4 auf diesen Punkt besonders hingewiesen.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, das war eine sehr lange, eine sehr anstrengende, aber gleichzeitig auch eine sehr informative Anhörung. Ich darf mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken, dass Sie uns mit Ihrem Sachverstand zur Verfügung gestanden haben. Die Fraktionen werden das entsprechend auswerten. Einen Teil von Ihnen sehen wir morgen um 10 Uhr in diesem Saal wieder.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend. Kommen Sie gesund nach Hause und gesund wieder hier her.

gez. E. Moron  
Vorsitzender

hoe/20.08.2007/20.08.2007

350



## **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**

### **33. Sitzung (öffentlich)**

15. August 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 17:20 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokollerstellung: Beate Mennekes, Rainer Klemann, Stefan Welter,  
Michael Roeßgen (Federführung)

### **Öffentliche Anhörung**

#### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO- Reformgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Statements.

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
<b>Block I</b>			
Städtetag NRW, Köln	Dr. Manfred Wienand	14/1201	5
Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf	Hans-Gerd von Lennep Anne Wellmann	14/1318	8
Landkreistag NRW, Düsseldorf	Dr. Martin Klein	14/1200	10
Fakultät für Sozialwissenschaft Vergleichende Stadt- und Regionalpolitik, Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Jörg Bogumil	14/1321	14
Kommunalwissenschaftliches Institut, Universität Münster	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	14/1282	17
Institut für Politikwissenschaft, Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Rüdiger Robert	14/1192	20
Rechtsanwalt, Münster	Wilhelm Achelpöhler	14/1312	23
Landschaftsverband Rheinland LVR, Köln	Renate Hötte	14/1293 - Neudruck	
Landschaftsverband Westfalen- Lippe LWL, Münster	Hans Meier	14/1293 - Neudruck	25
Fragerunde 1			ab Seite 26
<b>BLOCK II</b>			
Landesseniorenvertretung NRW, Münster	Egon Backes	14/1306	38
Bund der Steuerzahler NRW, Düsseldorf	Georg Lampen	14/1247	39
Kommunalpolitische Vereinigung der CDU NRW (KPV), Recklinghausen	Thomas Hunsteger- Petermann	14/1294	41

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Sozialdemokratische Gesellschaft für Kommunalpolitik NRW (SGK), Düsseldorf	Bernhard Daldrup	14/1305	42
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in NRW (VLK), Düsseldorf	Jochen Dürrmann	14/1292 Neudruck	45
GAR Grüne/Alternative in den Räten NRW e. V., Düsseldorf	Volker Wilke	14/1304	47
Mehr Demokratie e. V. NRW, Köln	Dr. Claus Henning Obst	14/1308	49
Stadt Bad Salzuflen	Dr. Wolfgang Honsdorf		52
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld	Ulrich Hahnen	14/1285	54
Fragerunde 2			ab Seite 56

**Nach Abhandlung der Tagesordnung**

69

Der Ausschuss lehnt nach kurzer Diskussion den von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am Vortag gestellten Antrag auf eine weitere Anhörung bzw. ein Expertengespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Themenkomplex § 107 der Gemeindeordnung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.

\*\*\*\*\*



**Vorsitzender Edgar Moron:** Meine Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich begrüßen. Ich eröffne die 33. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform. Es werden sich auch die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse an dieser Anhörung beteiligen. Dies sind der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und der Ausschuss für Bauen und Verkehr.

Ganz besonders begrüße ich unsere Sachverständigen. Einen Teil von Ihnen habe ich bereits gestern gesehen, ein Teil von Ihnen ist heute neu hinzugekommen.

Ich begrüße auch die Vertreter der Landesregierung, die Presse und die Damen und Herren im Zuschauerbereich.

Gegenstand der heutigen öffentlichen Anhörung ist:

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

Ausgeklammert ist der Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen; dazu hatten wir gestern eine gesonderte Anhörung.

Die Fraktionen von CDU und FDP haben gemeinsame Fragestellungen und die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen jeweils eigene Fragenkataloge erarbeitet, die Ihnen zugegangen sind und zu denen Sie Stellung genommen haben.

(Der Vorsitzende gibt einige organisatorische Hinweise.)

Ich begrüße für den Städtetag den Beigeordneten Herrn Dr. Wienand. Er ist heute derjenige, der den Bereich der Sachverständigen eröffnen wird. – Sie haben jetzt Gelegenheit, Ihre Stellungnahme abzugeben. Bitte sehr, Herr Dr. Wienand.

**Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Namens des Städtetags Nordrhein-Westfalen danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zu der geplanten Novellierung der Gemeindeordnung und damit zusammenhängender weiterer Regelungskomplexe Stellung zu nehmen.

Lassen Sie mich den Hinweis vorausschicken, dass es bekanntlich in der Bundesrepublik Deutschland kein einheitliches Kommunalrecht gibt. Das Gegenteil ist der Fall: Das Kommunalrecht besteht aus einer bunten Vielfalt landesrechtlicher Regelungen. Der Städtetag möchte grundsätzlich davon absehen, aus diesem bunten Strauß von landesspezifischem Kommunalrecht gleichsam einzelne Blüten herauszuziehen, um sie mit dem Bild des nordrhein-westfälischen Kommunalrechts in Kontrast zu setzen.

Wichtiger ist dem Städtetag die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, dass die 1994 in Nordrhein-Westfalen vollzogene Reform der Kommunalverfassung, die sich nach unserer Auffassung in der Praxis bewährt hat, konsequent fortgeführt wird. Da das Kommu-

nalrecht überwiegend organisationsrechtlicher Natur ist, lassen sich die Wirkungen von Neuregelungen allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit vorhersagen; solche Vorhersagen werden teilweise in den Fragenkatalogen der Fraktionen erbeten. Umso wichtiger wird es deshalb sein, nach einer gewissen Zeit systematisch zu überprüfen, ob und in welchem Maße die in die Neuregelungen gesetzten Erwartungen tatsächlich eingetroffen sind.

Dies vorausgeschickt kommt der Städtetag auf der Grundlage gemeinsamer Beratungen seines Vorstands und seines Rechtsausschusses zu den Kernpunkten des Gesetzentwurfs zu folgender Bewertung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Amtszeit der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre sowie der Wegfall der Altersgrenze für die Hauptverwaltungsbeamten, die Einführung eines verkürzten Abwahlverfahrens durch Verzicht sowie die als flankierende Regelung in § 195 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vorgesehene versorgungsrechtliche Neuregelung werden unter Abwägung des Für und Wider insgesamt als vertretbare Lösungen begrüßt. Der Städtetag befürwortet auch, dass das Stimmrecht des Bürgermeisters erweitert und er kraft Gesetzes Mitglied im Rat werden soll.

Der Städtetag hat demgegenüber erhebliche Bedenken gegen die Herabsetzung der Mindestgröße für Fraktionen und die im gleichen Zuge vorgesehene Erweiterung der finanziellen Ausstattung von Gruppen ohne Fraktionsstatus sowie von einzelnen Ratsmitgliedern. Überdies bitten wir zu überprüfen, ob die für kreisangehörige Gemeinden vorgegebene Mindestzahl von zwei Mitgliedern für eine Gruppe auch für kreisfreie Städte und Bezirksvertretungen gelten soll. § 56 Abs. 1 des Gesetzentwurfs scheint uns nicht ganz klar formuliert zu sein.

Der Städtetag sieht die Einräumung eines Akteneinsichtsrechts für jedes einzelne Ratsmitglied sehr kritisch und lehnt dies im Ergebnis ab, spricht sich also dafür aus, die geltende Regelung beizubehalten.

Auch im Hinblick auf die derzeit nicht überschaubaren Kostenwirkungen, die im Gesetzentwurf nicht dargelegt sind, hält der Städtetag die Erweiterung der Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeiten angesichts der Finanznot der Städte für nicht zwingend und spricht sich dafür aus, es eher bei den geltenden Regelungen zu belassen. Nach der seit dem 1. Juli 2007 gültigen Entschädigungsverordnung ist für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nur eine monatliche Pauschale vorgesehen. Da die nun vorgesehene Neuregelung des § 45 Abs. 4 Nr. 1 GO-Reformgesetz zulässt, auch Mitgliedern einer Bezirksvertretung die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld auszuzahlen, sollte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Klarstellung erfolgen, was gewollt ist.

Warum für die Besetzung der Ausschüsse in der Gemeindeordnung das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer neu eingeführt werden soll, wenn gleichzeitig im Entwurf eines Kommunalwahlgesetzes, der hier vor einigen Wochen erörtert worden ist, das modernere Sitzbestimmungsverfahren von Sainte-Laguë/Schepers gilt, ist eine Frage, die ebenfalls beim Vergleich der Regelungsmaterien auftaucht, allerdings bisher nur mit Nichtwissen beantwortet werden konnte.



Was schließlich die Einführung eines Ratsbürgerentscheids angeht, sprechen nach Abwägung aller Umstände überwiegende Gründe, insbesondere auch solche des Kommunalverfassungsrechts, dafür, davon abzusehen. Dagegen wird die Einführung einer gesetzlich statuierten Sperrwirkung eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens vom Städtetag positiv bewertet. Dazu wird aber angeregt, diese Sperrwirkung mit einer eng umgrenzten Ausnahmeregelung zu versehen, die in besonders gelagerten Fällen eine Durchbrechung der Sperrwirkung zulässt, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Schließlich unterstützt der Städtetag die Auffassung, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Schwellenwerte für kreisangehörige Gemeinden und die daraus folgenden Möglichkeiten einer verbesserten interkommunalen Zusammenarbeit maßvoll und zielführend sind.

Die im Gesetzentwurf auch vorgesehene Verbesserung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wurde vom Städtetag in der Vergangenheit schon mehrfach vorgeschlagen und angemahnt. Von daher versteht es sich, dass die Ermöglichung von Mehrfachzweckverbänden und auch von gemeinsamen Kommunalunternehmen, von Mehrmütteranstalten, als Fortschritt bewertet wird. Wie Sie wissen, wird die interkommunale Zusammenarbeit bisher noch durch Kreisgrenzen oder das Erfordernis der Gründung eines Zweckverbandes, der wiederum Träger einer Anstalt öffentlichen Rechts ist, eingengt. Von daher begrüßt es der Städtetag, wenn nunmehr die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts ohne Zwischenschaltung eines Zweckverbandes ermöglicht wird. Insoweit möchten wir uns auf Erfahrungen in anderen Bundesländern wie insbesondere im Freistaat Bayern, in Niedersachsen oder Schleswig-Holstein beziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die ausführliche, gesetzessystematisch aufgebaute schriftliche Stellungnahme.

**Hans-Gerd von Lennep (StGB NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, für den Städte- und Gemeindebund zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Stellung nehmen zu können. Unter Bezugnahme auf unsere schriftliche Stellungnahme möchte ich mich auf einige Schwerpunkte beschränken und werde sie nach den Kernpunkten, die Sie in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt haben, aufgliedern.

Zunächst zu den Vorschlägen zur Stärkung des Hauptverwaltungsbeamten: Die Verlängerung der Wahlzeit des Bürgermeisters auf sechs Jahre und die damit verbundene Entkoppelung von der Wahl des Rates nimmt eine Debatte auf, die wir bereits Anfang der 90er-Jahre kontrovers geführt haben, allerdings mit einem anderen Endergebnis. Das Pro und Kontra lässt sich in dem Bericht der Expertenkommission zu Änderungsnotwendigkeiten der Gemeindeordnung aus dem Jahre 2002 noch einmal nachlesen.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich bereits 1994 für die Abkoppelung der Wahl ausgesprochen. Diese Auffassung wurde vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes in der Folgezeit mehrfach bestätigt. Die vorgesehene Wahlzeit von sechs Jahren ist allerdings nach unserer Ansicht unzureichend bemessen. Bedenken Sie, dass ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Diskussion um die Verlängerung der Wahlzeiten

von Bürgermeistern war, die Attraktivität des Amtes für qualifizierte Seiteneinsteiger zu erhöhen. Dies ist bei einer achtjährigen Amtszeit in jedem Fall stärker gewährleistet als bei einer sechsjährigen Amtszeit. Insofern bitten wir, die derzeit vorgesehene Sechsjahresregelung nochmals zu überdenken.

Die vorgesehene Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat und Bürgermeister wird von uns nachdrücklich begrüßt. Das Stimmrecht des Bürgermeisters war in den vergangenen Jahren immer ein Streitpunkt, der zuletzt im Jahre 2000 durch die Novellierung der Gemeindeordnung gemindert wurde. Es entspricht aber insbesondere der Stellung des Bürgermeisters als Alleinverantwortlicher für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung, dass die Einwirkungsmöglichkeiten des Rates auf die Geschäftsverteilung der Beigeordneten und die Personalentscheidungen begrenzt werden. Durch die Einvernehmensregelungen wird ein stärkeres Miteinander gefördert bei Beibehaltung des Letztentscheidungsrechts des Rates, sofern die Zweidrittelmehrheit erreicht wird.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Unstimmigkeit hinzuweisen: In § 73 Abs. 3 ist normiert, dass der Bürgermeister grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft. Die Hauptsatzung kann jedoch bestimmen, dass für Beienstete in Führungspositionen die Entscheidung durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen werden kann. Im Fall fehlenden Einvernehmens kann dann der Rat die Entscheidung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Sowohl bezüglich der Bestimmungen der Hauptsatzung als auch der Letztentscheidung des Rates bei fehlendem Einvernehmen ist in § 73 Abs. 3 Satz 4 normiert, dass der Bürgermeister nicht mitstimmt. Dies widerspricht jedoch bezogen auf die Hauptsatzung dem generellen Stimmrecht des Bürgermeisters, was auch in § 40 nicht ausgenommen ist. Insofern müsste Satz 2 aus der Vorschrift des § 73 Abs. 3 gestrichen werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Elements werden von uns bis auf eine Ausnahme mitgetragen. Die Ausnahme betrifft das Akteneinsichtsrecht einzelner Ratsmitglieder. Hier sind aus unserer Sicht zwei Gesichtspunkte hervorzuheben:

Zum einen geht es um die auch nach dem jetzigen Gesetzentwurf bestehende Kontrollkompetenz des Rates als oberstes kommunalverfassungsrechtliches Organ. Diese dem Rat eingeräumte Kontrolle der Verwaltung ist in § 55 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich verankert. Die Möglichkeit des Rates, durch Mehrheitsentscheidung zu veranlassen, dass diese Kompetenzen von einzelnen Ratsmitgliedern wahrgenommen werden, ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass das Akteneinsichtsrecht nach der Kommunalverfassung weitergeht als das Akteneinsichtsrecht des Bürgers nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Das vorgesehene Quorum schützt die aus Datenschutzaspekten oder wegen des öffentlichen Interesses gebotene Vertraulichkeit. Insofern sollte es hierbei verbleiben.

Wir sehen zum anderen die Gefahr, dass durch das Einreichen umfangreicher Auskunft- und Akteneinsichtsansträge einiger weniger Ratsmitglieder die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in einem nicht mehr vertretbaren Maße beeinträchtigt wird.

Die vorgesehene Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger durch Einführung des Rats- und Kreistagsbürgerentscheids ist nach unserer Auffassung grundsätzlich abzulehnen. Wir stehen der Regelung ablehnend gegenüber, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die Bürger das Instrumentarium des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids wirksam nutzen und insofern die Notwendigkeit fehlt, dass der Rat bzw. der Kreistag von sich aus ein Angebot an die Bürger ausspricht.

Es sollte nicht vergessen werden, dass die in der Gemeindeordnung verankerten Elemente der direkten Demokratie allenfalls als Ergänzung zum vorherrschenden System der repräsentativen Demokratie angesehen wurden. Der Rat ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, ihm ist ein Ausschließlichkeitskatalog zur Entscheidung vorgegeben.

Der Ratsbürgerentscheid ist letztlich eine Entscheidung, nicht entscheiden zu wollen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bürger diesen Ratsbürgerentscheid als Mittel zur Flucht vor der Verantwortung ansehen. Sie werden am Ende der Wahlperiode nicht in der Lage sein, nachzuvollziehen, welche Partei oder Parteien für bestimmte Entwicklungen im Gemeindegebiet verantwortlich zu machen sind.

Ein für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes wesentlicher Teil der jetzt geplanten Reform der Gemeindeordnung ist die Herabsenkung des Schwellenwertes von 25.000 auf 20.000 und von 60.000 auf 50.000 Einwohner sowie die erweiterten Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit. Wir haben dies seit über zehn Jahren gefordert und sind der Auffassung, dass knapp 30 Jahre nach der ersten Funktionalreform die Überprüfung und Änderung der Einwohnerschwellenwerte überfällig ist. Wir können dies mit Umfragen belegen, wonach die Qualität in den Städten mit 25.000 Einwohnern nicht wesentlich von denen abweicht, die 20.000 Einwohner und mehr haben. Die Einwohnerdifferenz von 5.000 ist, was die Verwaltungskraft und die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft, nicht von Belang. Sie sind durchaus in der Lage, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Diese Erfahrungen aus der Praxis werden auch durch normgebende Wertentscheidungen bestätigt. Nach der gültigen Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden, die bindende Höchstwerte für die Personalausstattung bei Beförderungsamtern aufstellt, unterscheiden sich die nach § 7 der Stellenobergrenzenverordnung möglichen Höchstzahlen bei Gemeinden mit 25.000 Einwohnern nicht von denen mit 20.000 Einwohnern.

Die geplante Antragslösung im Gesetzentwurf wird von uns befürwortet. Bedenken haben wir hinsichtlich der Regelungen, dass das Innenministerium zwar den Anträgen zu entsprechen hat, allerdings vorbehaltlich der Prüfung, ob zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Was hierunter zu verstehen ist, wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht näher erläutert. Wir verstehen die Formulierung „zwingend“ als absolute Ausnahmeregelung, wären jedoch für eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung diesbezüglich dankbar.

Die vorgesehene Möglichkeit des additiven Schwellenwerts entspricht ebenfalls einer langjährigen Forderung des Städte- und Gemeindebundes zur Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit. Wir sind dankbar, dass der Gesetzentwurf diese Forderung ebenfalls aufgreift.

Auch die Benehmensregelung für den Fall, dass eine Aufgabe des Kreises übernommen wird, ist aus unserer Sicht akzeptabel. Hierdurch wird ein Abwägungsprozess in Gang gesetzt, in den sich alle beteiligten Gebietskörperschaften einbringen können, ohne dass eine Körperschaft mit Vetobefugnissen ausgestattet ist.

Insgesamt erwarten wir von der erweiterten Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit einen Wettbewerb der Ideen. Die prekäre Finanzlage der Städte und Gemeinden, die demografische Entwicklung sowie der Wettbewerb der Regionen in Europa machen Kooperationen in weit größerem Maße erforderlich. Alle Leistungen und Aufgaben müssen darauf überprüft werden, ob sie sich im Verbund mit anderen Kommunen nicht rationeller, kostengünstiger oder besser realisieren lassen.

Für die weiteren Beratungen ist es für Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, wichtig zu wissen, dass alle Beschlüsse in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes zu Fragen der Herabsenkung der Schwellenwerte und Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit einstimmig, also mit den Stimmen der Vertreter der Gemeinden unter 20.000 Einwohnern, gefasst worden sind.

Lassen Sie mich abschließend noch zu zwei Rechtsfragen Stellung nehmen:

Wir sind erstens nicht der Auffassung, dass die geplanten Regelungen zur Senkung der Einwohnerschwellenwerte und der interkommunalen Zusammenarbeit das Konnexitätsprinzip erfassen. Die Senkung der Einwohnerschwellenwerte und die Neuregelungen der aufgabenträgerunabhängigen Zusammenarbeit erfolgen vielmehr aufgrund eines Antrags der Kommune bzw. durch freiwillige Vereinbarungen von mehreren Kommunen oder von Kommunen mit dem Kreis. Hierdurch wird das Verfahren nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht ausgelöst.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass es aus der Verfassung keinen abzuleitenden Zuständigkeitsvorrang der Kreise gibt. Vielmehr gibt es gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Vorrang der Gemeindeebene in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Dieser besteht auch im Verhältnis zur Kreisebene, da Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes die Kreise gerade nicht an seinem Gewährleistungsgehalt teilhaben lässt. Das kommunalspezifische Aufgabenverteilungsprinzip bindet den Gesetzgeber gegenüber den Kreisen zugunsten der vorrangig zuständigen Gemeinden. Daraus folgt: Machen zwei oder mehrere Kommunen von ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht Gebrauch und arbeiten zusammen, üben sie ihre originäre Zuständigkeit aus, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Insofern steht die politisch gewünschte Stärke der interkommunalen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Regelungen.

**Dr. Martin Klein (LKT NRW):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben Ihnen eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt, die viele Felder einer konsensualen Beschlusslage mit dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund beschreibt. Zur Frage der Absenkung der Schwellenwerte haben wir allerdings eine fundamental andere Auffassung als der Städte- und Gemeindebund. Die Frage, was der Städtetag unter maßvoller Änderung der Einwohnerschwellenwerte versteht, was die Wirkungen angeht, müsste noch näher geklärt werden.

Ich möchte mich heute in meinem Statement auf den zentralen Punkt der Absenkung der Schwellenwerte und das Thema der additiven Schwellenwerte konzentrieren, weil das für die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen im kreisangehörigen Raum von zentraler Bedeutung ist. Wir wissen, dass die Einwohnerschwellenwerte seit 30 Jahren gelten, sie sind seinerzeit aber nach sorgfältiger Abwägung festgelegt worden.

Ich darf vorweg sagen: Es geht uns nicht um die bloße Verteidigung von Kreiszuständigkeiten – das wäre bei Weitem zu kurz gesprungen –, sondern uns ist klar, dass durch die Festlegungen im Koalitionsvertrag die Absenkung der Schwellenwerte politisch gewollt ist und auch kommen wird. Wir bewegen uns ungern in Schlachten, die politisch schon geschlagen sind. Die Bedingungen für eine Absenkung der Schwellenwerte können aber auch nach dem Inhalt der Koalitionsvereinbarung so durch den Landtag umschrieben werden, dass sie keine nachhaltigen Schäden für den kreisangehörigen Raum insgesamt auslösen, und zwar durch eine Fixierung von Genehmigungsvoraussetzungen anhand eines Wirtschaftlichkeitsgegenchecks für die ausbrechende Gemeinde einerseits und den Kreis mit seinen verbleibenden Aufgaben sowie den Kosten für die Aufgabenerfüllung in den verbleibenden Gemeinden andererseits.

Unstreitig dürfte sein, dass es bei Absenkung der Schwellenwerte im Bereich der dann neu definierten Mittleren kreisangehörigen Städte ab 20.000 statt bisher 25.000 Einwohnern zwei Hauptanwendungsfälle geben wird, nämlich bei der Einrichtung eigener Bauämter und eigener Jugendämter. Es dürfte kaum eine Stadt ab 50.000 Einwohnern als dann Große kreisangehörige Stadt besonderes Interesse entwickeln, etwa die Aufgaben einer Ausländerbehörde anstelle des Kreises für ihr Gebiet zu übernehmen. Tatsächlich war in den vergangenen Jahren eine zunehmende Tendenz bei städtischen, also kreisangehörigen Ausländerbehörden zu verzeichnen, dass Große kreisangehörige Städte vertraglich einen Aufgabenrückfall an den Kreis vereinbaren. Hierdurch entstehen für beide Beteiligten Synergie- und Effizienzvorteile, die sich kostensparend sowohl für die die Aufgabe zurückgebende Stadt als auch für den aufnehmenden Kreis auswirken.

Es sind erhebliche Mehrkosten für die kommunale öffentliche Verwaltung zu befürchten, wenn nicht seitens des Landtags noch Korrektive im Genehmigungsverfahren durch das Innenministerium eingezogen werden; denn durch eine Zersplitterung von Aufgaben bei einer Vielzahl von Aufgabenträgern innerhalb der Kreise werden weder qualitativ hochstehende Dienstleistungen, schnelle Entscheidungen noch wirtschaftliche Vorteile infolge von Synergie- oder Skaleneffekten erreicht.

Dies gilt auch im Bereich der Bauämter ohne differenzierte Kreisumlage, denn dort können sich nur finanzstarke Gemeinden ein Ausbrechen aus dem umlagefinanzierten Solidarverbund des Kreises erlauben, da sie im Rahmen der Kreisumlage die Aufgabenwahrnehmung des Kreises bei der unteren Bauaufsicht solidarisch mit allen anderen Gemeinden weiter zu tragen haben.

Ich sprach schon davon: Das Gesetz ist geeignet, einen gemeindlichen Kannibalismus in Gang zu setzen. Dies ist – ich will dem Kollegen von Lennep nicht zu nahe treten – im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes sicherlich unter Entscheidungsträgern entschieden worden, die möglicherweise nicht ganz repräsentativ für den Städte- und

Gemeindebund insgesamt sind; schauen Sie nur auf die Zusammensetzung des Präsidiums.

Ich weise darauf hin, dass sich dann finanzstarke Gemeinden oberhalb der neuen Schwellenwerte auf und davon machen und eigene Aufgabenträgerschaften ohne Rücksicht auf den Rest der kreisangehörigen Gemeinden und die Kreise insgesamt gründen werden. Die Aufgabenerledigung bezogen auf die Gesamtheit Kreis und kreisangehörige Gemeinden wird im Saldo teurer, also entsteht für den Steuerzahler eine höhere Belastung. Dies darf der Landesgesetzgeber nach unserer Auffassung nicht zulassen. Das ist auch, Herr von Lennep, eindeutig konnexitätsrelevant. Solange es als wesentliche Quelle der Kreisfinanzierung eine Kreisumlage gibt, muss es im Interesse des Landes liegen, eine Mindestbasis für Verwaltungskraft und Aufgabenbündelung auf Kreisebene festzuschreiben und keine Atomisierung der kommunalen Aufgabewahrnehmung auszulösen. Dies ist mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens durch das Innenministerium zu gewährleisten; wir machen dazu in unserer Stellungnahme konkrete Vorschläge.

Zur Ausgangslage: Wir haben bereits jetzt eine vergleichsweise zerklüftete Aufgabewahrnehmungslandschaft im kreisangehörigen Raum. Zurzeit gibt es 373 kreisangehörige Städte und Gemeinden, davon 35 mit über 60.000 Einwohnern und dem Status einer Großen kreisangehörigen Stadt. 124 verfügen über den Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt. Es gibt 36 Gemeinden im Einwohnerbereich zwischen 20.000 und 25.000 Einwohnern, die also potenziell zu den 124 genannten Gemeinden dazukämen. Schließlich weisen 18 Städte Einwohnerzahlen zwischen 50.000 und 60.000 auf, die künftig Große kreisangehörige Städte werden könnten.

Bereits jetzt haben wir 178 Jugendämter im Land, davon 51 in Kreisen und kreisfreien Städten. Damit existieren außer in den 35 Großen kreisangehörigen Städten mit derzeit über 60.000 Einwohnern 92 kreisangehörige Jugendämter im Bereich zwischen aktuell 25.000 und 60.000 Einwohnern, zu denen die genannten 36 Schwellenwertgemeinden potenziell hinzuträten.

Im Bereich der unteren Bauaufsicht verfügt Nordrhein-Westfalen nach unseren Erhebungen über weit mehr als 200 Kommunen mit eigener Bauaufsicht, also kreisfreie Städte, Kreise, Große kreisangehörige Städte, Mittlere kreisangehörige Städte sowie sogenannte Sonderstatusstädte mit einer Privilegierung aus der Zeit der Funktionalreform. Das sind Städte im Bereich ab 20.000 Einwohner.

Ich frage Sie: Wenn die Landesregierung zu Recht im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform dauernd und zutreffend von einer Straffung und Bündelung staatlicher Behörden und Instanzen redet, weshalb geht sie mit der Senkung der Schwellenwerte im kommunalen Bereich einen völlig entgegengesetzten Weg wider jede wirtschaftliche Vernunft? Aus eins mach zwei oder drei oder vier, könnte man auch sagen, und das um den Preis einer verteuerten Aufgabewahrnehmung bei den finanzschwachen Gemeinden, die sich das nicht leisten können und notgedrungen beim Kreis verbleiben müssen.

Überdies: Es gibt eine erheblich zurückgehende Fallzahl von Neubauvorhaben aufgrund des Gebäudebestandes und der demografischen Entwicklung. Lohnt es sich wirklich, in jeder Gemeinde ab 20.000 Einwohnern ein eigenes Bauamt mit anderthalb Kräf-

ten vorzuhalten, die das gesamte Spektrum des Bauplanungs- und Ordnungsrechts abdecken müssen?

Die gleiche Erwägung gilt für die Begründung gemeindlicher Jugendämter ab 20.000 Einwohnern. Absehbar wird es bald kaum noch Jugendliche geben, für die Mini-jugendämter vorgehalten werden müssen. Infolge der differenzierten Kreisjugendamtsumlage wird jeder Bürgermeister für sich rechnen, ob ein Aussteigen aus dem Kreisjugendamt wirtschaftlicher ist als ein Verbleiben im Solidarverbund des Kreises. Immer wenn der Anteil an der Kreisjugendamtsumlage größer ist als die Kosten für die Begründung eines eigenen Jugendamtes, das nur die im Gemeindegebiet anfallenden Kosten zu tragen hat, wird es einen Ausstiegsbeschluss geben. Wir haben Ihnen diesen Aspekt anhand der Verhältnisse im Rhein-Sieg-Kreis detailliert in unserer Stellungnahme dargelegt, Herr Becker.

Um diese Folge und die daraus erwachsende weitere Abwanderungstendenz der finanziell bis dahin zweit- oder drittstärksten Gemeinde etc. im Sinne einer spiralartigen Entwicklung zu verhindern, ist auch hier geboten, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf Verleihung des Status einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt durch das Innenministerium bei andersartigen übergeordneten Interessen die Genehmigung zu versagen. Die Versagungsgründe sollten unseres Erachtens jedenfalls in der Gesetzesbegründung aufgeführt werden. Auch dazu machen wir Ihnen konkrete Vorschläge in unserer Stellungnahme.

Noch gravierender werden die von mir skizzierten Folgen bei einer Zulassung der aufgabenträgerunabhängigen interkommunalen Kooperation, auch Rosinenpickerei oder Aufgabehopping, gestelzter auch additiver Schwellenwert genannt; denn natürlich bilden sich im Zweifel Verbünde von zwei finanzstarken Städten mit jeweils 10.000 Einwohnern, die ein gemeinsames Bauamt betreiben, was aber für den Kreis zu einer Verteuerung seiner Restzuständigkeit führt, da die Synergieeffekte eines großen Kreisbauamtes als untere Bauaufsicht in dem Umfang der ausscheidenden Gemeinden schlicht wegfallen.

Letztlich handelt es sich also nicht so sehr um eine Auseinandersetzung zwischen den ausbrechenden Gemeinden und dem Kreis, sondern vielmehr um ein Ausscheren zu Lasten der übrigen, in der Regel überwiegend kleinen und mittleren Gemeinden im Kreisgebiet.

Voraussetzung für ein faires Genehmigungsverfahren wäre, dass die Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Hier müssen die gleichen Gründe gelten wie bei der Statusverleihung einer Mittleren und Großen kreisangehörigen Stadt.

Herr von Lennep, Sie haben das Verfassungsrecht angesprochen. Da mache ich gerne mit. Erst jüngst haben wir eine Entscheidung aus Mecklenburg-Vorpommern zur dort geplanten Kreisgebietsneugliederung erhalten, die man in aller Ruhe auswerten sollte. Selbstverständlich hat die Aufgabenerledigung durch den Kreis Vorrang vor einer Aufgabenerledigung durch interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden. Das ist durch die Rechtsprechung hinreichend deutlich dargelegt worden. Die Kreise genießen insofern keinen geringeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Gemeinden, gerade

was die übergemeindlichen Angelegenheiten angeht, für die sie kraft verfassungsrechtlichen Auftrags in ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion zuständig sind.

Die Ausgleichsfunktion der Kreise würde aber gesprengt, wenn diese nur die schlechten Risiken bei sich behalten könnten. Die Solidarfinanzierung durch die Umlage sprengt das. Das gefährdet die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Verhältnis zu den kreisfreien Städten.

Im Hinblick auf die Jugendhilfe ist die größte Gefahr für ein finanzielles Fiasko vermutlich durch den geplanten Art. 2 des KiBiz – Kinderbildungsgesetz –, das noch zur Beratung ansteht, gebannt. Dort soll keine aufgabenträgerunabhängige Zusammenarbeit gelten, wenn der neue Schwellenwert nicht für jede Gemeinde einzeln erreicht wird. Aus den gesagten Gründen ist schon die Schwellenwertherabsetzung im Bereich der Jugendhilfe mehr als zweifelhaft. Insofern war der Referentenentwurf zum KiBiz auch unter fachlichen Aspekten zutreffend und korrekt. Wir bitten um eine zeitgleiche Inkraftsetzung von Art. 2 KiBiz und dem jetzigen Gesetzgebungsvorhaben.

Wir haben noch weitere Argumente, ich möchte mich aber nur noch auf Stichworte beschränken: Es würde bei einer weiteren Herabsenkung der Schwellenwerte zu mehr Bürokratie und zu weniger Kooperation kommen, weil dies zu einer Atomisierung der Aufgabenträger führt. Es würde eine Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten und dadurch weniger Bürgerfreundlichkeit entstehen. Es würde gegen den Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung verstoßen, der für jede Verwaltungsreform in allen Bundesländern und im Bund prägend war. Eine einheitliche Rechtsanwendung würde wegen der Vielzahl von Kooperationsverbänden im Land Nordrhein-Westfalen gefährdet.

Letzter Punkt: Wir haben diverse Hinweise über Untersuchungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die belegen, dass eine Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis im Vergleich zu privilegierten kreisangehörigen Städten in aller Regel wirtschaftlich günstiger und fachlich besser ausfällt. Das ist aber, wie man sich vorstellen kann, noch Verschlussache. Bei Bedarf müsste hier – im Zweifel durch den Landtag – noch einmal nachgefasst werden.

**Prof. Dr. Jörg Bogumil (Ruhr-Universität Bochum):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich hoffe, die Wissenschaft ist sich nicht ähnlich uneinig wie die kommunalen Spitzenverbände. – Das aber nur am Rande.

Ich möchte in meiner Stellungnahme auf drei Punkte eingehen, zu denen ich meine, sinnvoll etwas sagen zu können. Ich beschränke mich auf die Punkte kommunale Referenden, Stellung des Bürgermeisters und Arbeitsweise des Rates.

Eine Bemerkung vorab: Wenn man in einem Satz die Wirkung der Gemeindeordnungsänderung von 1994 zusammenfassen will, kann man sagen, dass die Machtposition des Bürgermeisters und der Bürger gegenüber der Kommunalvertretung ausgebaut wurde. Insgesamt ist das eine sinnvolle Wirkung gewesen. Wir wissen aus repräsentativen Bürgerbefragungen, dass diese erstens die Direktwahl des Bürgermeisters sehr begrüßt haben, dass sie sich zweitens handlungsstarke, möglichst etwas parteiunabhängigere Verwaltungschefs wünschen und drittens die Möglichkeiten kommunaler Referenden dann nutzen, wenn die Quoren oder Zulassungsbedingungen dies nicht verhindern.



Vor diesem Hintergrund befürworte ich prinzipiell bei der jetzt anstehenden Änderung einen Ausbau der Machtposition des Bürgermeisters und auch der Bürger und bin mir in dieser generellen Ausrichtung mit der Landesregierung einig. Ich bin allerdings der Auffassung, dass bestimmte Maßnahmen in dem Gesetzentwurf nicht diesem Ziel entsprechen, sondern ihm sogar widersprechen; darauf werde ich jetzt im Einzelnen eingehen.

Erstens: kommunale Referenden. Ich halte die Einführung einer Sperrwirkung für ein zulässiges Bürgerbegehren für eine überaus sinnvolle Maßnahme, das erhöht zweifelsohne die Legitimation kommunaler Entscheidungen. Ich glaube, das brauche ich nicht weiter zu begründen. Es gibt ein paar Tricks, wie man heutzutage Bürgerbegehren unterlaufen kann. Das wird dann schwieriger.

Ich halte auch die Einführung eines Ratsbürgerentscheids für sinnvoll, würde die Wirkung aber nicht überschätzen. Wenn Sie bundesweit schauen, sind die Anwendungshäufigkeiten dort, wo wir das haben, gering. Es schadet aber nicht, es zu haben. Auch das Argument, dass man es freiwillig machen kann und deshalb nicht bräuchte, ist nicht triftig. Wenn man diese institutionelle Möglichkeit hat, hat der Rat die Option und kann es machen. Dann ist es ein bisschen besser legitimiert. Das ist sinnvoll, aber überschätzen Sie die Wirkung nicht.

Bei den kommunalen Referenden halte ich einen Punkt für zwingend, der nicht im Regierungsentwurf enthalten ist: Die Punkte fünf und sechs sollten ersatzlos aus dem Negativkatalog gestrichen werden, damit Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanungen zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden können. Das ist in anderen Bundesländern üblich. In Bayern zum Beispiel fallen 20 % aller Bürgerbegehren in diesen Bereich, während sie in Nordrhein-Westfalen im Negativkatalog aufgeführt sind. NRW hat einen der restriktivsten Negativkataloge.

Wir sollten auch darüber nachdenken – Sie erinnern sich an den Entscheid in Essen am Wochenende –, ob die Quoren bei Bürgerentscheiden in großen Städten auf dem gleichen Niveau bleiben sollten wie in kleinen. In Bayern haben wir auch bei Bürgerentscheiden gestaffelte Quoren. Das heißt, in größeren Städten geht es bis auf 15 oder 10 % herunter. Das kann man im Einzelfall machen, aber ein einheitliches Zustimmungsquorum von 20 % unabhängig von der Gemeindegröße bitte ich zu überlegen. Wir können uns in diesem Falle an Bayern ein Beispiel nehmen, sie haben die bürgerfreundlichste Ausgestaltung. Das lag zwar weniger an der CSU, sondern mehr an einem Bürgerbegehren dort, aber immerhin sind sie bezogen auf die Ausgestaltung von Referenden NRW ein Stück weit voraus.

Zweitens: Stellung des Bürgermeisters. Verschiedene repräsentative Befragungen zeigen: Die Bürger möchten starke, verwaltungskompetente und etwas parteiunabhängigere Bürgermeister. Sie möchten keine – ich sage es etwas salopp – „Parteisoldaten ohne Verwaltungsführungskompetenz“. Hier und da passiert es, dass Leute als Belohnung für eine lange kommunalpolitische Karriere nominiert werden, ohne Kommunalverwaltungskompetenz zu haben. Das halte ich nicht für sinnvoll. Insofern sind bestimmte Maßnahmen, die Stellung des Bürgermeisters zu stärken und auszubauen, richtig. Ich begrüße also die Absicht der Landesregierung, die Stärkung der Kommunalkompetenzen des Bürgermeisters auch im Bereich der Beigeordneten vorzunehmen. Das passt sich ein Stück an die Kompetenzen der Bürgermeister in Baden-Württemberg an.

Zwei andere Maßnahmen halte ich nicht für sinnvoll: zum einen den Verzicht auf Stichwahlen. Ich kenne weder national noch international irgendein Vorbild, wo man auf Stichwahlen verzichtet. Das scheint mir ein – salopp gesagt – völlig absurdes Verfahren zu sein. Das wird dazu führen, dass Minderheitenbürgermeister, die nicht von der Mehrheit der Bürger legitimiert sind, unter zum Teil zufälligen Bedingungen ins Amt kommen. Es gibt bestimmte Beispiele, bei denen Sie das jetzt schon sehen – erster Wahlgang, zweiter Wahlgang –, wo es deutliche Veränderungen in der Legitimation gibt. Wenn ein Bürgermeister mit vielleicht 25 oder 32 % gewählt wird, halte ich das für zufällig. Abgesehen davon kann das jederzeit taktisch unterlaufen werden. Die anderen Parteien antizipieren das, sie bewegen beispielsweise irgendein bürgerliches Lager, einen Gegenkandidaten aufzustellen. Das Verfahren jetzt ist viel transparenter. Im ersten Wahlgang kann man aufstellen, wen man will, und dann kann man sich im zweiten Wahlgang konzentrieren. Ich weiß nicht, wer auf diese Idee gekommen ist. Die Sinnhaftigkeit kann ich nicht erkennen.

Zum anderen geht es um die Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeister. Eigentlich dient sie dazu, die Stellung des Bürgermeisters zu stärken; insofern müsste ich dafür sein. Ich bin in diesem Fall dagegen, weil ich ein anderes Argument abzuwägen habe, nämlich die Frage der Wahlbeteiligung. Es ist völlig unstrittig, dass es, wenn wir das abkoppeln, zu einem erheblichen Einbruch in der Wahlbeteiligung kommen wird. In der Kombination mit dem Verzicht auf die Stichwahl führt das wahrscheinlich zwangsläufig dazu, dass sich Kohabitationsfälle deutlich verstärken werden. Ich halte das für keine sinnvolle Maßnahme.

Ich bin dafür, den Bürgermeister in den Personalrechten zu stärken, würde aber auf die Verlängerung der Amtszeit und den Verzicht auf die Stichwahl verzichten. Dafür würde ich, um den Bürgermeister weiter zu stärken, auch in NRW Kumulieren und Panaschieren in einer bürgerfreundlichen Variante einführen – nicht in der komplizierten baden-württembergischen, sondern in der, die in anderen Bundesländern auch vonstatten geht. Ich verweise hier auf die Ausführungen von Gerhard Banner im Ausschuss für Kommunalpolitik, der wichtige Argumente dafür genannt hat.

Kumulieren und Panaschieren kann die Position des Bürgermeisters als überparteilicher Makler der Stadtinteressen stärken, weil es etwas mehr die Persönlichkeit stärkt und eine gewisse Emanzipation von Fraktionen ermöglicht. Eine gewisse Emanzipation könnte uns nicht schaden, um die Legitimation des kommunalen Systems auszubauen.

Drittens: Arbeitsweise der kommunalen Vertretungskörperschaft/Sperrklausel. Der Ausbau der Rechte von Fraktionen ist ebenso wie das eigenständige Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht einzelner Ratsmitglieder zu begrüßen. Hierdurch wird ein kleines Stück weit mehr demokratische Kontrolle der Verwaltung ermöglicht. Man soll das nie überschätzen. Man kann das auch mit einem Akteneinsichtsrecht nur begrenzt kontrollieren, wie man aus Erfahrung weiß, aber es schadet nicht. Daher verstehe ich die Stellungnahme des Städtetages nicht, sich dem zu verwehren. In einer Zeit, in der alle über das Informationsfreiheitsgesetz und Ähnliches reden, halte ich das für zwangsläufig sinnvoll.

Mir fehlt allerdings die Diskussion über eine ordentliche Sperrklausel. Ich halte eine Sperrklausel von 3 % für zwingend notwendig für unsere kommunalen Parlamente und

will Ihnen eine Zahl nennen: Bei der Wahl 1994 hatten 70 % der Großstädte bis zu drei Fraktionsgruppierungen. Bei der Wahl 2004 hatten die gleichen 70 % der Großstädte sieben und mehr Fraktionsgruppierungen im Rat. Dadurch haben sich nicht nur die Kosten für die Fraktionen erhöht, die Mehrheitsbildung ist schwieriger, aufwändiger, und partikulare Interessen haben potenziell einen größeren Einfluss auf die Politik, um es überspitzt zu sagen. Jede noch so kleine Interessengruppe kann in Großstädten ohne jedes Problem eine Wählergemeinschaft gründen und hat sofort ein Mandat. Selbst in die Räte, in denen wir schon zwei Wählergemeinschaften haben, kommt die dritte sofort hinein. Das kann nicht im Sinn einer Arbeitsfähigkeit des Rates sein.

Wir haben bundesweit hervorragende Erfahrungen mit Sperrklauseln. Auch aus juristischer Sicht gibt es keine unüberwindbaren Hürden durch das Urteil, eine Sperrklausel zu initiieren. Ich ahne den Grund, warum das nicht dabei ist, möchte aber an alle appellieren, die Arbeitsfähigkeit der Räte zu verbessern und sich um die 3-%ige Hürde zu bemühen, auch wenn es vielleicht nur 2,5 % werden. Hinzu kommt, dass wir faktisch ohnehin eine unterschiedliche Sperrklausel haben, je nach Gemeindegröße. Sie brauchen in großen Kommunen ein ganz anderes Mehrheitsverhältnis als in kleinen, um den ersten Sitz zu bekommen. Auch das zu vereinheitlichen, wäre sinnvoll.

**Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich erstens etwas zum Zustand der Gemeindeordnung sagen. Das ist ein Regelungswerk, das nicht nur von den kommunalen Spitzenverbänden, vom Oberverwaltungsgericht, von uns an den Hochschulen oder von den kommunalpolitischen Vereinigungen angewandt wird, es wird in den meisten Gemeinden dieses Landes in der Verwaltung von Nichtjuristen benutzt. Man könnte auf den verwegenen Gedanken kommen, dass es so aussehen müsste, dass auch ein Ratsmitglied, das des Lesens kundig ist, damit fertig wird. Das ist nicht der Fall. Ich sage das hier nicht das erste Mal, das wird auch vonseiten der Praxis bestätigt.

Jetzt war vielleicht nicht der Zeitpunkt, eine umfassende Durcharbeitung vorzunehmen, ich halte sie bei dem jetzigen Zustand dennoch für notwendig. Sie kennen die Bilder aus der Dritten Welt: Man sieht einen alten VW oder Opel aus den 50er- oder 60er-Jahren, der alle möglichen Ersatzteile von anderen Fahrzeugen hat, der irgendwie auch noch fährt, wenn man ihn kennt, der aber ganz sicher nicht auf dem Stand der Technik ist. So ist unsere Gemeindeordnung. Das ist für ein Land wie Nordrhein-Westfalen nicht angemessen. Man muss grundsätzlich darangehen. Inhaltlich muss man gar nichts verändern, dieses Gesetz ist technisch nicht in Ordnung.

Zweitens. Man kann über jeden einzelnen Vorschlag – anders als gestern – reden und dafür oder dagegen sein. Aus meiner wissenschaftlichen Perspektive tendiere ich weniger als Herr Bogumil dafür, zu sagen, das eine ist besser oder das andere. Man kann aber sagen, dass die Wertungen, die hinter einigen Änderungen stehen, nicht frei von Widersprüchen sind. Das gilt innerhalb dieser Novelle und auch im Abgleich mit der Novelle zum Kommunalwahlrecht. Man kann das mit den kleinen Gruppen sehen, wie man will und die Gefahren einschätzen, wie man will. Eine belastbare Empirie dazu gibt es nicht. Es gibt Erfahrungen, die man den Betreffenden abnehmen, die man für repräsentativ halten kann oder nicht. Wenn man glaubt, dass dort ein Problem liegt, dann stehen hier einige Dinge, die das Problem verschärfen werden. Ich kann nicht erkennen, wel-

ches der politische Wille ist. Das gilt sowohl für die Regelungen über die Rechte der Fraktionen und Gruppen wie auch über die Kontrollrechte. Das, was hier steht, kann man wollen, aber dann soll man aufhören zu sagen, man hätte ein Problem, gegen das man etwas tun müsste. Das passt nicht zusammen.

Dasselbe gilt für die Stellung des Bürgermeisters. Wir haben es mit Regelungen zu tun, wenn man beide Gesetze zusammennimmt, die ihn teilweise stärken – dafür habe ich Sympathie –, die ihn teilweise aber auch schwächen. Das passt nicht zusammen. Hier ist anzunehmen, dass in der Planungsphase vielleicht nicht klar genug politisch konzipiert worden ist.

Ich will auf zwei Blöcke eingehen, alles andere können Sie nachlesen. Zunächst zur Frage der Zuständigkeitsordnung, über die wir eben vom Landkreistag einiges gehört haben: Man kann das so wollen, wie es hier steht, und so machen. Das Problem besteht darin, dass Sie hier die Möglichkeit eröffnen, anders als wir es in den letzten Jahren getan haben, dass Entscheidungen getroffen werden, ohne dass diejenigen, die sie treffen, die finanzielle Verantwortung dafür übernehmen. Das Problem stellt sich als relativ komplex dar – das räume ich ein –, aber sicher ist – davon gehen wir alle aus –, dass bei vielen Aufgaben, vor allen Dingen bei denen, die hier in Rede stehen, mit der Betriebsgröße die Kosten auf das einzelne Produkt sinken. Das wird sich nicht bestreiten lassen. Das kann ausnahmsweise anders sein, aber grundsätzlich ist es so.

Jetzt können die Änderungen im Einzelfall dazu führen, dass eine Restzuständigkeit beim Kreis – wenn der Kreis bisher die Zuständigkeit für eine kleine kreisangehörige Gemeinde wahrgenommen hat – sogar wegfällt. Das ist insgesamt kostengünstiger. Kein Problem, würde ich aus dieser Perspektive sagen. Es kann aber auch ganz sicher der andere Fall eintreten, weil die einzelne Gemeinde – das soll sie ja – die Sache aus ihrer Sicht beurteilt. Wenn sie die richtige Entscheidung treffen soll, dann muss man sie zwingen, die Kosten, die bei anderen entstehen, einzurechnen.

Dazu ist hier nichts vorgesehen. Das könnte man – ich habe dazu etwas geschrieben – auf nicht umständliche Weise machen. Es fehlt jedenfalls und wird vielleicht dazu führen, dass die Verwaltung an der einen oder anderen Stelle eher so wird, wie die Verantwortlichen in den Gemeinden sie für richtig und angemessen halten, andere müssen es aber in bestimmten Fällen bezahlen. Das ist ein Problem und widerspricht Dingen wie dem Konnexitätsprinzip usw., die Sie sonst angesprochen haben.

Es ist auch juristisch nicht ganz so einfach, wie es eben gemacht worden ist; denn derjenige, der das plötzlich selber machen will, kann nicht die Hand beim Land aufhalten. Das ist aber gar nicht das Problem, sondern das besteht darin, dass Kosten bei anderen Gemeinden entstehen – nicht beim Kreis, der sich das über die Umlage wiederholen kann, was vielleicht anstrengend ist. Das lässt sich nicht wegdebattieren. Ich übersehe nicht, wie viel das ist, ob das über die Werte, die beim Konnexitätsprinzip relevant sind, hinausgeht, aber es könnte sein, dass Ihnen das wieder begegnet. Hier liegt ein Problem.

Darüber hinaus kommt der Bürger bei all den Zuständigkeitsregelungen in den Überlegungen überhaupt nicht vor. Das wird zwischen Ministerien und kommunalen Spitzenverbänden besprochen. Für den Bürger, für diejenigen, die ihn als Anwälte, Architekten usw. beraten, wird das Ganze immer komplizierter. Wenn Sie auswärts tätig sind, wis-

sen Sie nicht, wer dort zuständig ist. Das bekommen Sie auch nicht einfach heraus, weil Sie in den örtlichen Verkündungsblättern nachsehen müssen.

Wenn man das so flexibilisieren will – das kann man so machen –, dann müssen Sie Instrumente schaffen, damit sich der Bürger darüber informieren kann, wer zuständig ist. Das hätte den angenehmen Nebeneffekt, dass eine Übersicht entsteht, welche Zuständigkeiten es gibt, die gegenwärtig niemand hat. Eine Doktorandin von mir hat eine Untersuchung über Zuständigkeiten im kreisangehörigen Raum durchgeführt und festgestellt, dass es Gemeinden gab, die gar nicht wussten, dass sie zuständig waren. Das ist alles wenig hilfreich. Wenn man sie anruft und fragt, wissen sie es teilweise selbst nicht. Ich will das nicht kritisieren, aber dass man hier Klarheit schaffen muss, ist nicht zu bestreiten.

Zu den Bürgermeistern: Für die Verlängerung der Wahlzeit spricht vieles, auch wenn es Gegenargumente gibt. Sie hat aber den Effekt, dass wir – anders als es bisher in Nordrhein-Westfalen war und im Regelfall in Bayern ist – zu einer Entkoppelung der Wahlen zum Rat und zum Bürgermeister kommen. Das kann man wollen, dafür gibt es Sachargumente. Man kann allerdings nicht bestreiten, dass zusätzliche Kosten entstehen. Bisher wurde ein zusätzliches Plakat gedruckt und aufgehängt, und im Übrigen entstanden auch Fühlungsvorteile, weil der Bürgermeister für die Ratskandidaten warb, soweit es ein parteiangehöriger Kandidat war.

Künftig muss das Geld anderweitig aufgebracht werden. Nach dem, was ich beobachte, wird man nicht davon ausgehen können, dass in allen Fällen die Parteien die Tasche aufmachen – schon allein deshalb, weil das manchmal sinnlos ist, es ist nichts drin. Also muss es jemand anders bezahlen. Das könnten die Kandidaten sein. In Großstädten kommt man dabei aber, nach allem, was man dazu lesen kann, auf sechsstelligen Beträge. Wo sollen die herkommen? Die Bezüge sind nicht so, dass man das innerhalb einer Wahlperiode wegdrücken könnte.

Hier programmieren Sie Probleme – ich nenne das Stichwort Wuppertal –, die insgesamt Vertrauen infrage stellen, auf das die gesamte Politik angewiesen ist. Man muss sich darüber Gedanken machen. Man kann es vielleicht trotzdem machen, nur, Sie müssen das im Auge behalten und sehen, dass hier ein Problem liegt.

Als Letztes möchte ich etwas ansprechen, was nicht in meiner schriftlichen Stellungnahme steht, was mir aufgefallen ist, als ich in den letzten Tagen einen Festschriftbeitrag verfasst habe. Ich habe einmal die Regelungen in den Ländern über den Eintritt des Bürgermeisters in den Ruhestand abgeglichen. Mit den relativ komplizierten Regelungen, die Nordrhein-Westfalen in § 195 des Landesbeamtengesetzes hat, gehört das Land in eine kleinere Gruppe von Ländern. Andere Länder – es gibt mehrere – haben auch bei Wahlzeiten von sechs Jahren eine Regelung, dass eine Wahlzeit für den Eintritt in den Ruhestand und damit für das Ruhegehalt ausreicht.

Ich würde Ihnen dringend ans Herz legen, das jetzt zu überlegen und aufzunehmen, weil Sie damit Probleme und auch grobe Ungerechtigkeiten, die es in der Vergangenheit gegeben hat, aus der Welt schaffen und das Amt attraktiver machen. Wir haben gegenwärtig nicht gerade ein Überinteresse an verantwortlichen Positionen im öffentlichen Bereich.

Es ist mit relativ bescheidenen Mitteln möglich, das Ganze auch übersichtlicher zu machen. Stellen Sie sich vor, jemand wird angerufen und gefragt, ob er kandidieren will. Dann ist das in der praktischen Politik meistens eine Sache, die innerhalb weniger Tage entschieden werden soll. Ich weiß nicht, wie sich derjenige heute über eventuelle Versorgungsfolgen informieren soll. Dazu braucht er Fachleute aus den entsprechenden Einrichtungen. Dem Gesetz kann man dazu nichts entnehmen. Ich kenne mich damit halbwegs aus, würde aber behaupten, dass ich bei einer Karriere, in der ein paar Mal ein Wechsel stattgefunden hat, auch nicht weiterhelfen kann. Es wäre eine große Entlastung und auch eine Entscheidungshilfe, wenn man sagen könnte: Wer eine Wahlperiode durchsteht – wenn Sie jetzt auf die sechs Jahre gehen –, der hat es dann auch.

Es wäre reizvoll, zu dem einen oder anderen, was Herr Bogumil gesagt hat, jetzt noch Stellung zu nehmen, meine Zeit ist aber sicher um. Die Streichung der Vorbehalte Planfeststellung, Bauleitplanung wäre sicher sehr effektiv, und auch über andere Dinge ließe sich reden. Dazu kann dann nachgefragt werden.

**Prof. Dr. Rüdiger Robert (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ein wesentlicher Ansatzpunkt des Gesetzestextes in seinem Entwurf ist die Stärkung des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten. Damit ist wohl die Relation zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretung gemeint. Hier ist wiederum ein zentraler Unterpunkt die Verlängerung der Wahlzeit des Hauptgemeindebeamten auf sechs Jahre.

Ich kann im Gesetzestext und auch in der Diskussion nicht erkennen, warum man auf sechs und nicht auf sieben oder acht Jahre geht. Wenn man die Verlängerung will, müsste man eine deutliche Differenz zwischen die Amts- und Wahlzeit der Rats- und Kreistagsmitglieder legen und sie nicht so dicht zusammenlassen. Es gibt auch im Gesetzentwurf keine Begründung dafür. Das ist auffallend, darin sind überhaupt wenige Begründungen. Es werden vielfach Dezisionen vorgenommen, deren Begründung man sich woanders herholen muss, aber nicht aus der Begründung des Gesetzestextes.

Zutreffend ist die Feststellung, dass mit der beabsichtigten Gesetzesänderung die parteipolitische Zugehörigkeit des Hauptgemeindebeamten in den Hintergrund tritt oder aber geschwächt bzw. abgemildert wird. Das kann man unterschiedlich beurteilen. Wenn man einen solchen Schritt vollzieht, sollte man ihn komplett vollziehen und nicht halbherzig. Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass es sich um einen Systemwechsel handelt. Das durch die gesonderte Wahl des Hauptgemeindebeamten beabsichtigte Alleinstellungsmerkmal für Bürgermeister und Landräte steht zumindest im Widerspruch zur nordrhein-westfälischen Tradition nach 1946.

Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Stärkung der Position des Bürgermeisters, des Landrats wird unterstellt, aber in der Relation zu den Kommunalvertretungen nicht begründet. Es ist keine Begründung im Gesetz erkennbar. Es wird postuliert, dass das notwendig und sinnvoll ist, auch die Kollegen haben es eben für sich betont, was ihr gutes Recht ist. Man kann das so sehen. Eine lediglich zwölfmonatige Amtszeitverlängerung führt aber auf keinen Fall zu dem Effekt, den Herr von Lennep genannt hat, den man sich wünschen könnte, nämlich zu einem erhöhten Anreiz für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats.

Die Kontinuität und Effizienz der Arbeit eines Bürgermeisters oder Landrats wird dadurch auch nicht nennenswert vorangebracht. Im Gegensatz zur Begründung des Gesetzentwurfs wird die Bedeutung der Ratswahl angesichts des Trends zur Personalisierung auch von kommunaler Politik auf wenige politische Entscheidungsträger nicht hervorgehoben, sondern geschwächt. In einer Großstadt ist der Fraktionsvorsitzende irgendeiner Partei in der Kommunalvertretung den Bürgern im Regelfall nicht bekannt. Wenn jemand bekannt ist, dann ist es der Bürgermeister, die Bürgermeisterin, und da liegt dann vielleicht eine gewisse Attraktivität bei der Wahl.

Die Einführung eines gesonderten Wahlgangs zum Amt des Hauptgemeindebeamten bei gleichzeitigem Fortfall der Stichwahl – Herr Bogumil hat darauf hingewiesen, ich verstehe das auch nicht – wird nicht zu einer gesteigerten politischen Partizipation führen. Sie werden eine rückläufige Wahlbeteiligung haben. Ich prognostiziere, ohne das im Moment beweisen zu können – das ist das Schöne an Prognosen –, dass das insbesondere bei den Wahlen zu den Gemeinderäten und Kreistagen der Fall sein wird.

Die Stärkung des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten, die im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist, geht mit einer Schwächung des Amtes der Gemeinderäte und Kreistage einher. Man muss darüber nachdenken, ob es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt – nicht verfassungsrechtlich gesprochen –, denn die Exekutive innerhalb der Kommunen ist gegenüber den Räten ohnehin weit im Vordergrund und hat dort erheblich mehr Möglichkeiten als ein Ratsmitglied, das in vielen Fällen nur ehrenamtlich tätig ist.

Man muss auch sehen, dass der Vorschlag, den Hauptverwaltungsbeamten, die Kreistage und Gemeinderäte gesondert wählen zu lassen, einen erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand beinhaltet. Wo soll bei den Bürgermeistern – das hat Herr Oebbeke schon gefragt –, gerade in großen Gemeinden, das Geld herkommen? Auch der Wahlgang selbst muss organisiert und finanziert werden. Ob man das mit dem Hinweis auf die Nichtinanspruchnahme des Konnexitätsprinzips begründen kann, wage ich zu bezweifeln.

Ich würde insgesamt sagen, dass die vorgeschlagene Grundsatzreform des § 65 GO NW das hauptamtliche, das professionelle Element der kommunalen Selbstverwaltung zulasten der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte und Kreistage sowie der politischen Parteien stärkt. Man kann nicht im rechtlichen, wohl aber im faktischen Sinne von einer Festigung der Position exekutiver zulasten kontrollierender Elemente der kommunalen Selbstverwaltung sprechen.

Die Kontrollelemente, die die Bürgerschaft gegenüber der Spitze der Verwaltung hat, liegen immer noch in einem erheblichen Umfang bei den Räten und nicht so sehr bei den Möglichkeiten direkt demokratischer Beteiligung, auch wenn man hier vielleicht eine zusätzliche Vorschrift einbauen will. Man muss sehen, dass sie die Kontrollfunktion, soweit sie den Räten obliegt, heute in vielen Fällen kaum mehr ausüben können. Diese zu schwächen, halte ich für eine Fehlentwicklung.

Als Nächstes möchte ich die Wahrung des Gleichgewichts zwischen den kommunalverfassungsrechtlichen Organen ansprechen. Sie können meiner Stellungnahme entnehmen, dass ich gerne wissen möchte, was eigentlich ein Gleichgewicht darstellt. Damit operiert der Gesetzentwurf, er qualifiziert aber nicht, was das ist. Er arbeitet einfach mit

dem Begriff und überlässt dem geneigten Leser, zu definieren, ob er meint, dass ein Gleichgewicht vorhanden ist oder nicht.

Gleichwohl kann man einige Punkte im Gesetzentwurf positiv beurteilen. Dazu gehört vor allen Dingen das Auskunftsrecht, das die Ratsmitglieder gegenüber dem Hauptgemeindebeamten – ich will das in seiner Bedeutung nicht überbewerten, Herr Bogumil hat das schon gesagt – etwas stärkt. Ich meine auch, dass das Verlangen eines Ratsmitglieds auf Auskunftserteilung durch den Bürgermeister oder den Landrat richtig im Gesetzentwurf enthalten ist.

In gebe aber eines zu bedenken: Bei der Akteneinsicht wird vorgeschlagen, dass jedes einzelne Ratsmitglied Akteneinsicht nehmen kann, sofern der entsprechende Beschlussvorschlag vonseiten der Verwaltung zu einem Abschluss gebracht ist. Es stellt sich die Frage, an welchem Punkt der Bürgermeister sagt, er sei so weit. Das heißt, es ist nach wie vor ein exekutives Element der Steuerung. Ob die Akteneinsicht gewährt wird oder nicht, bleibt immer noch eine weitgehende Ermessensentscheidung des Hauptgemeindebeamten. Ich bitte darum, noch einmal darüber nachzudenken, ob das sinnvoll ist.

Ein anderer Kritikpunkt, den ich mir erlaube anzubringen, betrifft die Bestimmung von Rats- und Kreistagsmitgliedern zur Besetzung von Beiräten, Ausschüssen und Gesellschafterversammlungen. Nach der Gemeindeordnung ist der Hauptgemeindebeamte gesetzt. Warum er jetzt bei der Besetzung der übrigen Positionen in entsprechenden Gremien auch mitstimmen muss und damit unter Umständen die Verhältnisse in der Mehrheit verschiebt, vermag sich mir nicht ganz zu erschließen.

Lassen Sie mich noch die Stärkung der Rechte kleiner Fraktionen, von Gruppen und einzelnen Ratsmitgliedern ansprechen: Wir haben bei der Erörterung über das Kommunalwahlgesetz über eine 2,5- bis 3-%-Klausel gesprochen, Herr Bogumil. Ich hatte den Eindruck, dass in dieser Anhörung auch vonseiten der Politik in diesem Hause eine deutliche Sympathie zu spüren war, hier eine Plafonierung mit einer 2,5- oder 3-%-Klausel einzuführen. Dazu passt das in der Tat nicht. Wir haben das, was hier zur Stärkung von Gruppen und zur Herabsetzung von kleinen Fraktionen vorgeschlagen ist, damals auch schon angesprochen.

Ich meine, dass die Arbeitsfähigkeit, die Effizienz einer Kommunalvertretung, der ehrenamtlichen Tätigkeit, durch eine Zersplitterung derselben – ich will es nicht überbewerten, aber die Zahlen sind eben genannt worden – stark beeinträchtigt wird. Dass dies in vielen Fällen beispielsweise zu einer erheblichen Verlängerung von Ratssitzungen führt, gerade für Leute, die ehrenamtlich tätig sind und auch andere Möglichkeiten haben, sich ehrenamtlich zu engagieren, birgt aus meiner Sicht eine erhebliche Gefahr.

Ich würde die Bitte, das noch einmal zu prüfen, nicht mit der Gefahr des Rechts- oder Linksextremismus begründen wollen; das scheint mir unangemessen zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Bürgern, die kleinen Gruppen angehören, die weder mit dem einen noch mit dem anderen Lager etwas zu tun haben. Man muss das generell begründen. Ich bitte aber herzlich darum, das Kommunalwahlgesetz und die Reform der Gemeindeordnung auf einen Nenner zu bringen.



**RA Wilhelm Achelpöehler (Münster):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung und verweise zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme. Bei der Gemeindeordnung beginnt es mit der Änderung des § 1. Eingeführt wird der Programmsatz, dass die Gemeinden „zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen“ handeln. Wir hatten vor einigen Jahren eine große Debatte über die Staatszielbestimmung des Umweltschutzes. Wenn man diese Debatte nachträglich nüchtern betrachtet, stellt man fest, dass das Maß der rechtswissenschaftlichen und politischen Debatte im Vorfeld der Einführung dieser Staatszielbestimmung nicht ansatzweise deren praktischer Bedeutung entsprach. Ich würde mir von solchen Programmsätzen wenig versprechen.

Die übrigen Regelungen sind auf eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen den gemeindlichen Organen ausgerichtet, insbesondere auf eine Stärkung der Position des Bürgermeisters. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf einen Aspekt hinweisen, der in der Diskussion bisher noch nicht angesprochen worden ist. Auch in einer anderen Bestimmung verbirgt sich eine Regelung, die zu einer erheblichen Stärkung der Position des Bürgermeisters führt, das betrifft die Frage der Schwellenwerte. Die Schwellenwerte führen auch zu einer Veränderung der Position des Bürgermeisters.

Nehmen wir eine Gemeinde, die bisher nicht über ein Bauamt verfügte. Sie konnte über Bauen nur im Rat entscheiden, indem Bebauungspläne per Satzung beschlossen wurden. Das war ein öffentlicher Prozess innerhalb der Gemeindevertretung. Verfügt diese Gemeinde jetzt über ein Bauamt, werden Baugenehmigungen künftig von der Verwaltung erteilt. Wenn man die Praxis der Gemeinden nüchtern beurteilt, wird man feststellen, dass eines der Hauptprobleme gerade bei den kleinen Gemeinden die Frage ist: Wann haben wir ein Bauvorhaben, das sich im Bebauungszusammenhang und wann eines, das sich im Außenbereich befindet? Das ist eine rechtliche Frage, die einiges an Brisanz hat, bei der man durchaus den Eindruck haben könnte, dass sie nicht stets im Einklang mit dem Gesetz, sondern ein wenig großzügig gegenüber den Interessen der Bauherren behandelt wird.

Hierbei stellt sich jetzt für die Gemeinde eine Veränderung der Gewichte zwischen Rat und Verwaltung heraus. Künftig wird in solchen kleinen Gemeinden durch die Verwaltung über das Bauen in einem Maße entschieden, wie es vielleicht in der Vergangenheit nicht der Fall war. Darüber sollte man sich im Klaren sein. In der Vergangenheit wurde die Baugenehmigung beim Kreis beantragt, wodurch eine gewisse Distanz zu den örtlichen Verhältnissen und vielleicht auch ein größeres Maß an Rechtskontrolle gegeben war. In dem Maße, in dem es jetzt auf die kleine Gemeinde verlagert wird, kann es durchaus sein, dass künftig manche Baugenehmigung erteilt wird, für die es in der Vergangenheit der Aufstellung eines Bebauungsplans bedurft hätte. Dessen sollte man sich bewusst sein, gerade wenn man in § 1 die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen an die Spitze gesetzt hat, die sicherlich auch die Sicherung des unbebauten Außenbereichs umfassen wird. – Das ist der erste Punkt, auf den ich aufmerksam machen wollte, der in der Debatte bisher keine große Rolle gespielt hat.

Der zweite Aspekt betrifft die Stärkung der Bürger durch die Ausweitung der Regelung über das Bürgerbegehren. Die Einführung des Ratsbegehrens ist sicherlich eine vernünftige Sache. Wenn man es einführt, sollte man nur schauen, wie es in den Ländern

gehandhabt wird, in denen es bereits derartige Regelungen gibt. In Bayern beispielsweise existieren Regelungen, die die Kollision von Bürgerbegehren und Ratsbegehren zum Gegenstand haben: Was passiert, wenn zwei Begehren an einem Tag stattfinden? Die Rechtsprechung hat sich damit beschäftigen müssen, dass Bürger ein zulässiges Bürgerbegehren auf den Weg gebracht haben und der Rat am gleichen Tag, an dem die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens festgestellt wurde, die Durchführung eines Ratsbegehrens mit anderer Fragestellung beschlossen hat. Hier können durchaus Konfliktfälle auftreten, die man dann auch lösen sollte, wobei sich die Bezugnahme auf die bayerischen Regelungen anbietet.

Die wichtigste Regelung, die Einführung des Suspensiveffekts, ist zu begrüßen. Missbrauch wird dadurch Einhalt geboten. Wenn man schon die Problematik des Bürgerbegehrens angeht, sollte man sich auch den Katalog ansehen. § 6, die Aufstellung von Bebauungsplänen, ist aus meiner Sicht ein Punkt, den man aus dem Katalog streichen kann. Das wesentlichste Argument dagegen ist, dass im Rahmen eines Bürgerbegehrens keine Abwägung stattfinden und deshalb ein Bebauungsplan kein tauglicher Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Dies ist den Bürgern allerdings ohnehin durch § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches untersagt. Auch in Bayern können durch Bürgerentscheid keine Bebauungspläne aufgestellt werden. Es ist allerdings durchaus möglich, durch ein Bürgerbegehren von der Aufstellung eines Bebauungsplans abzusehen.

Der Umstand, dass diese Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen gänzlich ausgeschlossen sind, führt dazu, dass die Bürger Mittel und Wege suchen, bestimmte Gegenstände, die eigentlich durch Bauleitplanung zugelassen werden, über einen Umweg zu einem tauglichen Gegenstand eines Bürgerbegehrens zu machen. Das beschäftigt dann die Rechtsprechung.

Das Oberverwaltungsgericht hatte sich neulich mit der Frage eines Bebauungsplans in Minden zu beschäftigen. Dort soll ein Einkaufszentrum errichtet und das Rathaus im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans abgerissen werden. Die Bürger haben dann ein Bürgerbegehren auf den Weg gebracht, das sich nicht gegen den Bebauungsplan wendet, sondern nur gegen den Abriss des Rathauses. So werden Fragestellungen entwickelt, um das Verbot zu umgehen. Das glückt manchmal, in Minden ist es gelungen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Fragestellung akzeptiert. Anderswo glückt es nicht.

Bevor man die Bürger dazu bringt, auf diese Art und Weise Umwege zu suchen, sollte man lieber den Weg freimachen. Man muss nicht befürchten, dass das eintritt, was vielfach befürchtet wird, dass die bundesrechtlich vorgegebenen Abwägungsvorgänge durch Bürgerbegehren unterlaufen würden.

Wenn man das Ratsbegehren einführt, sollte man es stimmig machen und Kollisionsregelungen für Bürgerbegehren vorsehen. Herr Prof. Oebbecke hat darauf hingewiesen: Der Gesetzeswortlaut gibt manchmal Anlass zu Fragestellungen. Durch die Änderung hier stellt sich die Frage, ob der Ausschlusskatalog für Bürgerbegehren auch das Ratsbürgerbegehren oder den Ratsentscheid umfasst. Das ist nach dem Wortlaut gegenwärtig nicht der Fall, aber vermutlich nicht gewollt. Wenn es gewollt wäre, würde man die zweite Frage stellen müssen, warum über diese Gegenstände, die den Bürgern

durch den Ausschlusskatalog verboten sind, auf Initiative des Rates entschieden werden könnte. Das wäre ein nicht nachvollziehbarer Wertungswiderspruch. Es bietet sich an, das Gesetz dort ein wenig stimmiger zu fassen.

Der letzte Punkt, auf den ich eingehen möchte, betrifft die Frage der Fraktions- und Gruppenfinanzierung. Das Gesetz sieht vor, dass jetzt auch Gruppen einen Anspruch auf Finanzierung haben. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen für die Gruppen bemerkenswert konkret sind, und zwar deutlich konkreter als die Regelungen für die Fraktionen.

Bei den Fraktionen steht dem Rat ein Ermessen zu, in welchem Umfang Zuwendungen gewährt werden. Bei den Gruppen wird dieses Ermessen in der Hinsicht reduziert, dass eine strikte Proportionalität gegenüber den kleinsten Fraktionen vorgegeben wird. Warum ist das so? Wenn der Rat über Fraktionszuwendungen entscheidet, sind das meistens Regelungen, die eine Mischung aus Sockelbetrag, also Grundbedarf für Geschäftsführung, und zusätzlichem Aufwand, je nach Größe der Fraktion, umfassen. Das trifft sicherlich auch bei einer kleinen Fraktion zu, die immerhin auch Vertreter in den Ausschüssen hat. Warum soll dem Rat durch die Gemeindeordnung vorgegeben werden, dass eine Gruppe, die dann nur aus zwei Personen besteht, die nicht in den Ausschüssen vertreten ist, automatisch zwei Drittel der Zuwendungen erhält, die eine Fraktion bekommt? Es ist nicht ganz nachvollziehbar, warum man hier den Gemeinden derart starre Regelungen vorgibt. Das passt nicht zur Systematik der Fraktionsfinanzierung, die den Gemeinden im Übrigen einen weiten Ermessensspielraum einräumt.

Wenn man es vom Ergebnis her betrachtet, wird das dazu führen, dass gerade kleine Fraktionen geringe Zuwendungen erhalten, denn der Rat kalkuliert bei der Aufstellung des Verteilungsmaßstabes: Was kostet uns das? Was bekommen die einzelnen Fraktionen? So kann die vielleicht gut gemeinte Regelung für die Gruppen, die ihnen einen relativ hohen Anteil einräumt, dazu führen, dass der Rat bei der Aufstellung des Verteilungsschlüssels die Zuwendungen für die kleinen Fraktionen, an denen sich die Zuwendungen an die Gruppen orientieren, von vornherein reduziert. Das, was man den Gruppen an Wohltat verschafft, wirkt sich faktisch als nachteilig für kleine Fraktionen aus. Das ist der tatsächliche Effekt dieser Regelung, der nicht gewollt sein dürfte.

Auf andere Unstimmigkeiten ist hingewiesen worden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Zusammensetzung des Ausschusses nach einem anderen Zählverfahren durchgeführt werden soll als die Verteilung der Ausschussvorsitze. Man könnte sich durchaus an Vorbildern wie dem Deutschen Bundestag orientieren, die das viel stimmiger regeln.

**Hans Meier (LWL):** Ich gebe in Absprache mit dem Landschaftsverband Rheinland eine gemeinsame Stellungnahme ab, die schriftliche liegt entsprechend vor. Ich werde mich sehr kurz fassen können, da es uns im Wesentlichen um die Öffnungsklausel für die Landschaftsverbände im Hinblick auf eine interkommunale Zusammenarbeit geht, und zwar im Ergebnis um eine Erweiterung des § 5 Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung, wo festgeschrieben ist, dass den Landschaftsverbänden neue Aufgaben nur aufgrund eines Gesetzes übertragen werden können.

Wir sind etwas erstaunt – das sage ich ganz offen –, dass sich die Öffnungsklausel nicht im Entwurf wiederfindet; denn es hat Ende letzten Jahres eine gemeinsame Be-

sprechung im Innenministerium gegeben, bei der nach Auffassung aller Beteiligten Einvernehmen darüber erzielt wurde, dass die beiden Landschaftsverbände ebenfalls das Recht zur interkommunalen Zusammenarbeit erhalten sollen. Warum das jetzt nicht realisiert wurde, weiß ich nicht. Wir haben damals einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, den ich noch einmal vorlesen möchte:

„Die Landschaftsverbände können neben den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit der Mitgliedskörperschaften fallenden Aufgaben durch diese betraut werden, wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Sie erfolgt gegen anteilige Kostenerstattung durch die übertragende Mitgliedskörperschaft.“

Ich weise darauf hin, dass diese Formulierung weitgehend mit dem Verwaltungstrukturgesetz in Baden-Württemberg übereinstimmt. Dem Jugend- und Sozialverband in Baden-Württemberg wurde eine entsprechende Möglichkeit eingeräumt.

Warum schlagen wir dies vor? – Erstens erhöht es die Flexibilität hinsichtlich der Aufgabenübertragung, wenn es nicht nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann, sondern bei Bedarf durch eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften. Man muss also keine umständlichen Verfahren mehr einleiten.

Zweitens – das ist auch sehr wichtig – ist es vor allen Dingen ausgesprochen wirtschaftlich. Die Kommunen haben insgesamt – das zeigt sich überall – zwar den Modernisierungsprozess vorangetrieben, sind aber auch weitgehend, was die Rationalisierungsmöglichkeiten angeht, an ihre Grenzen gestoßen. Das heißt, Einsparpotenziale sind kaum mehr vorhanden, das zeigen auch die angespannten Haushalte. Wir denken, dass eine Erweiterung der Zusammenarbeitsmöglichkeiten eine Chance ist, wirtschaftlich zu handeln und weitere Einsparpotenziale zu eröffnen.

Drittens sind wir der Auffassung, dass die Landschaftsverbände von ihrer Organisation, ihrer Größe und ihrer Struktur her hervorragend in der Lage sind, Dienstleistungsfunktionen, und zwar auch zusätzliche, für die Kommunen und Mitgliedskörperschaften zu übernehmen. Dies wird weitere wirtschaftliche Einsparpotenziale für alle bringen, aber auch der Aufgabenwahrnehmung dienen. Es ist wenig zweckmäßig, wenn Aufgaben von unterschiedlichen Körperschaften wahrgenommen werden. Wir bieten hier ausdrücklich unsere Dienstleistungsfunktion an und hoffen auf die entsprechende Erweiterung im Gesetz.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Meier. – Damit ist der erste Block abgeschlossen. Ich möchte jetzt den Fraktionen Gelegenheit geben, das, was hier vorgebracht worden ist, durch Ergänzungsfragen noch zu vertiefen, aber bitte nur Fragen an diejenigen Sachverständigen zu stellen, die sich bereits geäußert haben. – Der Erste, der sich gemeldet hat, ist Herr Körfges. Bitte schön.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich zunächst für die inhaltlich interessanten und ausführlichen Stellungnahmen namens meiner Fraktion bedanken. Es gibt einige Dinge, die es tatsächlich notwendig machen, noch einmal nachzufragen.

Ich möchte erstens dem Städte- und Gemeindebund Gelegenheit geben, auf das Argument der Gleichmäßigkeit der Lebensbedingungen, das seitens des Landkreistages angeführt worden ist, bezogen auf die Schwellenwertproblematik einzugehen. Das ist nur fair, um eine Replik zu haben, da die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes durch den Landkreistag kommentiert worden ist.

Herrn Prof. Bogumil und Herrn Prof. Oebbecke möchte ich danach fragen, wie sie zur These von Herrn Prof. Robert stehen, dass sich im Prinzip, wenn es auf der einen Seite darum geht, eine Stellung zu verstärken, auf der anderen Seite eine Abschwächung, nämlich der Rechte und Kompetenzen des Rates, ergibt.

An alle Wissenschaftler habe ich die Frage, ob nicht das, was uns hier vorgelegt wird, absolut widersprüchlich ist. Dabei muss ich ein Thema einführen, über das wir bereits beim letzten Mal diskutiert haben, nämlich die Frage der Wahlverfahren. Wenn wir auf der einen Seite sagen, wir wollen eine Stärkung durch die Verlängerung, schaffen aber auf der anderen Seite die Stichwahl ab, ist damit nicht automatisch ein Verlust an Legitimität verbunden?

Wir verlängern dann aber nur um ein Jahr. Die ursprüngliche Begründung für die Verlängerung von Amtszeiten war eine ganz andere. Welche Auswirkungen hat das zum Beispiel auf die Arbeitsfähigkeit von Räten und Verwaltung im Bereich dieses Jahres? Hat ein kurz nach einer Kommunalwahl stattfindender Hauptverwaltungsbeamtenwahlkampf nicht auch Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit, auf die Logik des Zusammenarbeitens zwischen Rat und Verwaltung?

Zu den Rechten kleiner Fraktionen, von Einzelmitgliedern und Gruppen: Ist nicht der Rat im Verhältnis zum Hauptverwaltungsbeamten geschwächt, wenn wir die einzelnen kleinen Gruppen und Kleinstfraktionen wegen der fehlenden Sperrklausel noch stärken und sich ein Hauptverwaltungsbeamter dann unter Umständen relativ einfach mit von ihm gut ausgestatteten kleinen und kleinsten Gruppierungen Mehrheiten besorgen kann? Ist die Mehrheit im Rat dann nicht in einer schwierigen Situation?

**Horst Becker (GRÜNE):** Ich möchte drei Komplexe ansprechen, zunächst die Stärkung, respektive Schwächung des Rates in Personalangelegenheiten. Hier möchte ich eine Unterscheidung zwischen der Wahl der Beigeordneten und den anderen Personalentscheidungen vornehmen, auf die ich mich jetzt ausdrücklich nicht beziehe, obwohl es auch da eine Reihe von Fragen gäbe. Ich beziehe mich zunächst einmal ausdrücklich auf die Beigeordneten und ihr Geschäftsfeld.

Meine erste Frage richtet sich an Herr Prof. Bogumil, Herrn Achelpöhler und Herrn Prof. Robert: Bedeutet nicht die Stärkung des Rechts des Bürgermeisters in Bezug auf die Beigeordneten, die Entkoppelung mit einer Zweidrittelregelung für den Fall, dass sich der Rat durchsetzen will, im Streitfall faktisch die Institutionalisierung von großen Koalitionen für die Zuschneidung von Geschäftsfeldern, dies wiederum insbesondere vor dem Hintergrund, dass Dezernenten im Gegensatz zu anderen Mitgliedern der Verwaltung für ihren Geschäftsbereich ausdrücklich das Recht einer abweichenden Stellungnahme gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen haben? Bedeutet das nicht an der Stelle eine dramatische Verschiebung – ich rede jetzt ausdrücklich nicht von sonstigen Personalentscheidungen, sondern spezifisch von dieser – zum einen zwi-

schen Rat und Bürgermeister und zum anderen in der Gewichtung der Fraktionen untereinander, also auch in Bezug auf potenzielle Mehrheiten?

Der zweite Komplex, der von Ihnen allen sehr eindeutig herausgearbeitet worden ist, den ich aber noch um einen spezifischen Aspekt ergänzen möchte, betrifft die Frage der Ausstattung von Gruppen und Einzelmitgliedern, die sich formelhaft dergestalt aus der kleinsten Fraktion ableiten lässt, dass man dem Grunde nach genau 1:1 die kleinste Fraktion anteilig bis hinunter zum Einzelmitglied abbildet. Das heißt, ein Einzelmitglied hat im Zweifelsfall ein Drittel bzw. die Hälfte der kleinsten Fraktion.

Sehen Sie nicht einen spezifischen Aufwand, selbst wenn man es regeln wollte, hier Mindestregelungen einzuführen? Mindestregelungen kann ich durchaus nachvollziehen, weil man die Einzelmitglieder bzw. Gruppen teilweise schlecht ausgestattet hat. Sehen Sie nicht eine deutlich Abstufung zwischen Fraktionen und Gruppen und auch zwischen Fraktionen und Einzelmitgliedern? Sehen Sie nicht auch die Gefahr, von der ich eben nichts gehört habe, dass es eine hohe Verlockung für manches Mitglied mancher Fraktion gibt, sich dann anders zu organisieren, wenn ihm gerade eine Entscheidung nicht passt? Ich habe das an der einen oder anderen Stelle jetzt schon erlebt und befürchte, dass sich das noch erheblich beschleunigt.

Im dritten Komplex geht es um die Frage der Sperrklausel und die Auswirkungen. Ich fand es sehr interessant zu hören, wie sich das zwischen 1999 und 2004 verändert hat. Ich will an der Stelle etwas suggestiv nachfragen, weil Herr Prof. Oebbecke das hinterfragt und gesagt hat, es gebe keine belastbare Empirie. Herr Prof. Oebbecke und Herr Prof. Bogumil, liegt das nicht genau daran, dass wir dem Grunde nach nur die Erfahrungen von 2004 heranziehen können, wenn wir im Kopf haben, dass diese Regelung 1999 zwar schon galt, aber durch die Nähe zur Wahl bei dem Urteil faktisch nicht ansatzweise die gleiche Wirkung, also die Häufigkeit solcher Splittergruppen in der Kandidatur, erzielen konnte, weil sie sich so kurzfristig nicht mehr vorbereiten konnten? Ist nicht insofern der Hinweis von Herrn Prof. Bogumil auf das Jahr 2004 sehr zielführend, weil er das einzige Jahr heranzieht, das man seriöserweise heranziehen kann?

**Josef Wilp (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Meine erste Frage richtet sich an die Wissenschaftler: Wir sind in dem Spannungsfeld „starker Bürgermeister, starker Rat“; Herr Prof. Robert hat das sehr deutlich gemacht. Wenn ich die eine Seite stärken, kann es durchaus passieren, dass ich automatisch die andere Seite schwäche. Wir reden manchmal vom Konzern Stadt. Ich sage ganz deutlich: Für mich ist der Rat mehr als ein Aufsichtsrat. Ich möchte den Rat als Gestaltungsgremium behalten, denn diese Mitglieder sind frei und direkt gewählt wie der Bürgermeister.

Die Zweidrittelmehrheit beispielsweise haben wir „nur“ bei Verfassungsänderungen. Für mich wäre das Quorum die absolute Mehrheit. In einem Gremium weiß ich damit schon, dass die Mehrheit des Rates eindeutig und in qualifizierter Weise dahinter steht. Würde das in dieser Form nicht genügen?

Zweitens zur Stichwahl: Wenn ich abkoppeln, habe ich eine Wahl mehr; das ist richtig. Herr Prof. Bogumil, das, was Sie gesagt haben, ist in der Wirklichkeit teilweise anders. Ich kann Ihnen eine Reihe von Beispielen nennen, wo bei der ersten Wahl der Kandidat oder die Kandidatin, die an der Spitze lag, in absoluten Zahlen mehr Stimmen hatte als

hinterher der- oder diejenige, die die Stichwahl gewonnen hat. Prozentual haben sie mehr. Bei fast allen Stichwahlen in Nordrhein-Westfalen hatten wir weniger als 50 %. Die Argumentation mit Prozenten geht zu kurz. Wir müssen dann auf die absoluten Zahlen sehen. Wenn Sie die Stichwahl so hoch setzen, kann es bei der Direktwahl durchaus mehr Stimmen geben. Von daher ist das Argument für mich nicht in jedem Fall zwingend. Können Sie das nachvollziehen?

**Horst Becker (GRÜNE):** In dem Zusammenhang, den Sie gerade angeführt haben, möchte ich auch noch einmal die Wissenschaft ansprechen. Es wird immer wieder behauptet, dies sei ein Hinweis darauf, dass der einfache Wahlgang ohne Stichwahl sinnföhrnd sei. Könnte die Wahlbeteiligung, die im zweiten Wahlgang oft hinter der des ersten liegt, nicht auch damit zu tun haben, dass nicht alle, die beim zweiten Wahlgang wählen gehen, hinter einem der beiden Kandidaten stehen, die in der Stichwahl liegen, aber sehr wohl relevante Stimmen abgeben, die mit darüber entscheiden wollen, welcher der beiden Kandidaten gewählt wird? Es ist aus meiner Sicht eher natürlich, dass sie nicht mehr genauso hoch ist, weil nicht alle Anhänger derer, die ausgeschieden sind, zur zweiten Wahl gehen, relevante Teile aber schon, sie haben dieses Recht auch bisher wahrgenommen. Deswegen sind die Hinweise auf die mindere Wahlbeteiligung im zweiten Wahlgang nicht zielföhrnd, sie gehen an der Sache vorbei. Wie sehen Sie das?

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Auch ich möchte noch einmal die Wissenschaftler ansprechen, und zwar in Bezug auf die angeblich größere Unabhängigkeit im Zusammenhang mit der Entkoppelung. Wenn man das in Relation zum Wegfall der Stichwahl setzt, ist dann nicht die Gefahr gegeben, dass sich die Unabhängigkeit dadurch relativiert, dass womöglich vor einer Wahl Absprachen nötig sind? Wenn die Stichwahl wegfällt, müssen unter Umständen vorgezogene Koalitionsverhandlungen stattfinden, damit die eine oder andere Gruppierung darauf verzichtet, Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen nach dem Motto: Eine kleinere Fraktion kauft sich vorher in eine Koalition für den Oberbürgermeister ein und verzichtet auf eine eigene Kandidatur.

**Rainer Lux (CDU):** Ich habe eine Frage an die Wissenschaftler zu dem Bereich Ratsbürgerentscheid oder Bürgerentscheid. Wir haben eben über die Negativliste gesprochen. Herr Achelpöehler ist auf die Merkwürdigkeit eingegangen, dass dem Bürgerbegehren bestimmte Negativkataloge zugrunde liegen, die es beim Ratsbürgerentscheid nicht gibt. Halten Sie es für zwingend erforderlich, dass die Negativkataloge gleich sind? Sie haben dafür plädiert, sie ein bisschen abzuspecken. Sollen sie identisch sein, oder ist eine Unterschiedlichkeit durchaus sinnvoll?

**Vorsitzender Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Lux. – Ich habe die herzliche Bitte, dass diejenigen, die sich jetzt äußern – sofern sie dies wollen –, noch ein Wort zur Aufhebung der Altersgrenze für die Bürgermeister sagen. Das Thema hat bis jetzt keine Rolle gespielt.

Ich beginne mit den kommunalen Spitzenverbänden. Sie sind als Erste angesprochen worden, stehen im Augenblick auch nicht so sehr im Fokus der kritischen Nachfragen, sondern eher die Wissenschaft. – Herr von Lennep.

**Hans-Gerd von Lennep (StGB NRW):** Ich bin von Herrn Körfges gebeten worden, noch einmal zu der Thematik Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen Stellung zu nehmen. Ich darf an mein Eingangsstatement erinnern, in dem ich gesagt habe: Alle Beschlüsse in Bezug auf die Herabsetzung der Schwellenwerte und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit sind nicht nur im Präsidium, sondern auch im Hauptausschuss einstimmig gefasst worden. Wir haben die Thematik in allen Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken diskutiert und auch von dort nur Unterstützung bekommen. Von daher ist diese Auffassung durchaus repräsentativ und wird von allen Mitgliedsstädten und -gemeinden getragen. Die Befürchtung, dass die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Gefahr ist, teile ich nicht, sondern halte sie für unreal. Bleiben wir bei den Fakten: Wir haben im Gesetz ein Antragsverfahren. Ob alle Gemeinden über 20.000 Einwohner davon Gebrauch machen, bleibt abzuwarten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass wir bei der Thematik des additiven Schwellenwertes das Benehmen mit dem Kreis auch im Gesetz festgeschrieben haben. Es wird also eine Diskussion stattfinden. Man wird schon sehen – auch wir auf der kreisangehörigen Ebene können rechnen –, welches die Vor- und Nachteile sowohl qualitativ wie auch in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit sind. Man muss hier gemeinsam zu Lösungen kommen. Insofern denke ich, dass die jetzt vorgesehene gesetzliche Regelung – wie auch Herr Wienand gesagt hat – a) maßvoll ist, b) die Parteien zusammenbringt und c) nicht zu einem Ungleichgewicht der Kommunen innerhalb eines Kreises führen wird.

**Dr. Martin Klein (LKT NRW):** Ich gehe zunächst auf die Frage von Herrn Körfges in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ein und denke schon, dass, wenn man den Solidarverbund Kreis sprengt und die schlechten Risiken beim Kreis verbleiben, die Aufgabenwahrnehmung da schwerer fällt. Das ist im Zweifel gerade in sozialpolitischen Brennpunkten der Fall. Diejenigen, die das Geld nicht haben, können es nicht aufbringen, während sich diejenigen, die es sich erlauben können, aus dem Solidarverbund verabschieden und etwa eigene Jugendämter gründen. Das ist das Problem, das entwickelt sich auseinander.

Deswegen haben wir hier im Prinzip zwei Pole, nämlich zum einen den Egoismus einer einzelnen Gemeinde, die es im Zweifel nicht zu bezahlen hat, die nur an ihre wirtschaftlichen Vorteile denkt und zum anderen die Solidaritätskonstruktion Kreis. Wir sollten keine ungebremste Entscheidung zulasten Dritter zulassen. Da wäre im Genehmigungsverfahren einiges zu machen; auch Herr von Lennep fordert hier Spielregeln. Insofern sind wir vielleicht sogar auf dem Weg in Richtung konsensualer Entwicklung.

Die Rechnung darf nicht ohne die Dritten gemacht werden, es darf nicht eine einsame, egoistische Entscheidung sein, sondern das Land sollte Gewährleister eines fairen, angemessenen Ausgleichsverfahrens sein. Dabei hilft im Zweifel ein Wirtschaftlichkeitsgutachten von objektiver Seite, um die Auswirkungen, die Konsequenzen auf den kreis-



angehörigen Raum genau zu beleuchten. Denn klar ist: In Verbandsbeschlüssen wird bisweilen aus verbandspolitischer Überzeugung mit Feuer gespielt. Wenn dann das Kind in den Brunnen gefallen ist, kann das Erwachen sehr böse ausfallen.

**Dr. Manfred Wienand (Städtetag NRW):** Nachdem sich eine Konsensbrücke abzeichnet, möchte ich auf eine Stellungnahme verzichten.

**Prof. Dr. Rüdiger Robert (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Ich knüpfe an den letzten Punkt an. Möglicherweise liegt das Problem etwas anders, aber es ist damit verbunden. Eine Gebietsreform kommt wegen der ungeheuren Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, nicht infrage – das kann ich nachvollziehen –, aber mancher kommunale Raum ist für eine größere oder auch mittelgroße Stadt einfach zu klein geworden.

Ich nehme einmal die Stadt, aus der ich komme – es ist die schönste Stadt in Nordrhein-Westfalen, Münster, ein bisschen Werbung muss auch sein –: Diese Stadt ist räumlich sehr eng geschnitten. Der Flughafen beispielsweise liegt in einem Kreisgebiet. Wir haben einen Speckgürtel an Gemeinden rund um die Stadt herum. Dort gibt es eine Art interkommunale Zusammenarbeit. Hier gibt es automatisch gewisse potenzielle Reibungsflächen mit den umliegenden Kreisen, weil sie in sich von der Sozialstruktur, von der Wirtschaftskraft usw. her nicht homogen sind. Das, was sich um die Stadt Münster herum abspielt, ist etwas ganz anderes als zum Beispiel im Kreis Warendorf in Ahlen.

Diese Kooperationsmöglichkeiten, die selbstverständlich die Solidaritätsfrage aufwerfen, müssen gleichwohl geschaffen werden. Ich nehme an, dass Sie das auch nicht mit Ihrer Stellungnahme eben gemeint haben. Man müsste schauen, ob man diesen Aspekt im Gesetzentwurf nicht besser berücksichtigen kann, als er bisher im Gesetz ist, ohne – das ist ein bisschen die Quadratur des Kreises – den Solidaritätsaspekt außer Acht zu lassen. – Punkt 1.

Punkt 2: Herr Körfges, Sie haben danach gefragt, ob die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung nicht dadurch beeinträchtigt werden könnte, dass es nun getrennte Wahlen zum Bürgermeister – vielleicht sogar noch eine Stichwahl – und zu den Gemeinde- oder Kreistagen gibt. Ich denke schon, dass das Auseinanderziehen der Wahltermine einen Teil der Arbeit in den Räten überlagert. Wir wissen, dass Landtage und Bundestage bei bevorstehenden Wahlen anders agieren – ich will es so behutsam formulieren –, als wenn die Wahl gerade vorbei ist und man dann drei oder vier Jahre zum Gestalten hat. Das gilt auch für Kommunalvertretungen. Die Effizienzsteigerung vermag ich, gerade bei sechs Jahren – ich habe das eben in anderem Kontext gesagt –, nicht einzusehen.

Zur Frage der Beigeordneten, Geschäftsfeldbestimmung, Zweidrittelmehrheit: Ich würde in der Tat sagen, dass die Mehrheit von 50 % ausreicht. Dann habe ich eine stabile Regelung. Es stärkt selbstverständlich den Rat im Verhältnis gegenüber dem Bürgermeister, wenn ich von zwei Dritteln auf 50 % gehe. In den großen Gemeinden würde ich allerdings vermuten, dass selbst bei einer Entflechtung der Bürgermeisterwahl von der Ratswahl die Parteizugehörigkeit nach wie vor eine sehr große Rolle spielen wird. In den kleineren Gemeinden ist es leichter zu entkoppeln, weil der Wahlkampf nicht so

teuer ist. In den größeren Gemeinden kann ich mit der Mehrheit von 50 % gut arbeiten. Das sollte man noch einmal bedenken. Ich könnte mich da Ihren Anregungen oder Ihrem Gedankenspiel anschließen.

**Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Ich beginne mit der Grundsatzfrage Stärkung des Rates, Stärkung des Bürgermeisters. In den meisten Fällen haben wir es mit einem Nullsummenspiel zu tun: Wenn der eine stärker wird, wird der andere schwächer. Das muss nicht so sein – Herr Achenpöhler hat auf das Beispiel mit dem Bauamt hingewiesen, das zeigt, dass es auch anders sein kann –, aber normalerweise wird es so sein, da darf man sich nichts vormachen.

Das Beispiel mit den Beigeordneten, das hier aufgebracht worden ist, halte ich nicht für das glücklichste. Worum geht es? – Es geht darum, dass die Geschäftsverteilung möglichst nicht gegen den Willen des Bürgermeisters festgelegt werden soll. Das kann nach geltendem Recht so sein. Die 50 % sind eigentlich nichts anderes als geltendes Recht. Wenn Sie jetzt 50 % schreiben, ist das, wenn alle an Bord sind, dasselbe wie das, was jetzt im Gesetz steht. Das ist fürs Auge und keine Änderung.

Wenn man da etwas tun will – ich persönlich halte es für dringend erforderlich, etwas zu tun –, dann ist die Zweidrittelregelung vernünftig. Wir kommen sonst dazu, dass der Bürgermeister in der wichtigsten Frage, der Organisation, de facto nichts zu sagen hat. Das ist ohnehin ein schwieriges Feld. Wenn er Chef der Verwaltung sein soll, dann muss er auch die maßgeblichen Weichen stellen können. Das ist für Teilbereiche auch in den Veränderungen nicht umstritten. Man kann darüber rätseln, ob es vernünftig ist, dass gegen seinen Willen Beigeordnete bestellt werden können.

(Horst Becker [GRÜNE]: Dann brauchen wir keine Beigeordneten mehr!)

– Man könnte schon sagen, dass es richtig ist, dass sich im Regelfall der Rat und der Bürgermeister einigen, wer Beigeordneter ist und man hier sagt: Wir wählen etwas anderes nur mit Zweidrittelmehrheit. Die Regelung der Geschäftsverteilung, um die es hier geht, halte ich für nachhaltig vernünftig. Meines Erachtens sind die Auswege, die mit der absoluten Mehrheit aufgezeigt werden, nicht überzeugend.

Ich glaube auch, dass es nicht zu funktionellen großen Koalitionen kommt. Nach meiner Beobachtung ist es zunehmend so, dass eine große Koalition, wie wir sie auf Bundesebene haben, in vielen Kommunen schon gar nicht mehr ausreicht. CDU und SPD zusammen schaffen die Zweidrittelmehrheit vielfach nicht. Das wird eher zunehmen. Ich weiß auch nicht, ob das das Problem ist. Gerade wurde gesagt: Der Bürgermeister sucht sich dann aus den ganzen kleinen Gruppen eine Mehrheit zusammen, und die Mehrheit des Rates hat damit ein Problem. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Wenn er sich eine Mehrheit sucht, ist das die Mehrheit. Da ist noch viel altes Denken im Spiel.

Zur Sperrklausel: Ich habe das, was Herr Bogumil im Hinblick auf den Ausgang der letzten Wahl gesagt hat, nicht infrage gestellt; das ist völlig unbestreitbar. Nach meiner Auffassung wird sich das eher verstärken. Ich habe gefragt: Haben wir gesicherte Erkenntnisse darüber, ob die Pluralisierung im Rat die Arbeitsfähigkeit infrage stellt? Dazu haben wir bisher nur Erfahrungen. Wenn man aus dem Befund und den ersten Erfahrun-

gen auf einen Änderungsbedarf schließen könnte, dann hätten wir, nachdem das erste Mal Grüne in den Räten saßen und es ein furchtbares Gejammer gab, dass sie immer so lange Fragen stellen würden, damals eine 10-%-Klausel eingeführt.

Man muss beiden Seiten gestatten, Herr Becker, etwas zu lernen. Diese Zeit war seit 2004 noch nicht. Wenn die Einschätzung jetzt so ist – lassen Sie mich das auch sehr deutlich sagen –, dass man die Arbeitsfähigkeit nach allem, was wir wissen, für nachhaltig bedroht hält und dass als Grundlage für eine Prognose der Zeitraum seit 2004 ausreicht – das habe ich schon in der Anhörung zum Kommunalwahlgesetz gesagt –, dann habe ich keinen Zweifel, dass auch eine 2,5- oder 3-%-Sperrklausel eine verfassungsrechtliche Überprüfung übersteht. Das können Sie so machen.

Ich weise nur darauf hin, dass ich nach allem, was ich gehört habe, nicht sicher bin, ob es nicht auch darum geht, sich auf beiden Seiten auf neue Verhältnisse einzustellen – bei denen, die in den kleinen Gruppen sitzen und aufseiten derer, die in den großen Gruppen oder in der Verwaltung sind.

Zur Ausstattung von Gruppen: Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine Fraktion deshalb Mehrkosten hat, weil sie eine Fraktion ist. Wenn einer allein ist und den prozentualen Anteil bekommt, steht er sich einfach besser. Er muss sich nicht koordinieren. Er macht keine Klausurtagung, sondern setzt sich in sein Wohnzimmer. Diese Kosten fallen dort nicht an. Das, was in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist schon sehr üppig; so richtig kann man es nicht nachvollziehen. Es ist einfach und leicht zu berechnen, das spricht vielleicht dafür. Man kann es auch ganz anders und sehr viel flexibler machen.

Zur Stichwahl: Das, was Sie gesagt haben, Herr Wilp, ist zweifellos richtig. Es hat nicht einmal, sondern mehrmals den Fall gegeben, dass die absolute Stimmenzahl im zweiten Wahlgang hinter der des ersten zurückblieb. Das sagt meines Erachtens gar nichts. Die Diskussion leidet unter einem Problem: Wir starren alle ein bisschen zu stark auf die Wahlbeteiligung. Der Bürger, der nicht hingehet, sagt auch etwas. Er sagt entweder, dass ihn das alles nicht interessiert oder dass er mit dem, was sowieso kommt, einverstanden ist. Ich habe es in der Anhörung zum Kommunalwahlgesetz gesagt und wiederhole es noch einmal: Ein nicht ganz unbekannter Politiker hat über die letzte OB-Wahl in Frankfurt gesagt: Warum soll ich hingehen? Dabei kommt sowieso das Richtige heraus. Das war jemand, der für die Grünen im Europaparlament sitzt, Cohn-Bendit. Das ist nachvollziehbar. Wenn so klar ist, was passiert, warum soll ich dann im Regen zum Wahllokal gehen? Dann bleibe ich in Ruhe am Frühstückstisch sitzen.

Es wird maßlos überschätzt, wie wichtig das alles für die Bürger ist. Sie machen einen Fehler, wenn Sie von der punktuellen Wahlbeteiligung auf Zustimmung zum System schließen. Das machen andere Demokratien nicht in dem Umfang. Wenn die Leute nicht hingehen, werden sie wohl im Großen und Ganzen einverstanden sein. Wenn sie nicht einverstanden sind, gehen sie hin. Das zeigt sich auch bei uns immer wieder.

Ich sehe insbesondere nicht die Gefahr von Koalitionen für die Wahl zum OB. Die Bürgermeister sind, wenn sie einmal gewählt sind, keine glaubwürdigen Partner für Absprachen; denn sie werden innerhalb kurzer Frist so stark, dass sie diese nicht mehr einhalten müssen. Wenn einer gut ist, wird er für die Wiederwahl auf den ganzen „Verrein“ nicht mehr angewiesen sein – wenn er es bezahlen kann. Deswegen glaube ich nicht, dass dieses Risiko besteht.

Zum Negativkatalog die eindeutige Antwort: Soweit Negativkataloge sinnvoll sind, müssen sie übereinstimmen. Sie können niemandem erzählen, dass der Rat in Fällen etwa im Bereich von Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanung usw. Entscheidungen an die Bürger weitergeben soll, die sie nicht, wenn sie die entsprechenden Unterschriften zusammenbekommen, auch selbst haben wollen. Hier darf es keine Unterschiedlichkeit geben. Wie man es regelt, ist eine ganz andere Frage.

Zur Altersgrenze; das ist eine interessante Frage, Herr Vorsitzender: Ob das häufig relevant wird, müssen wir abwarten. Ich sehe darin strukturell eine Annäherung des Amtes des Bürgermeisters an das, was wir sonst in der Politik kennen. Das ist eine Entfernung des Bürgermeisters aus der Verwaltung in den Bereich Politik. Dort haben wir auch keine Altersgrenze, weder für Abgeordnete noch für Minister noch für Kanzler. Wir erinnern uns alle: Der erste war damals auch nicht ganz jung und hat das eine Weile ordentlich gemacht. Zuletzt gab es Diskussion, aber das merkt man dann schon. Das ist das, was jetzt hier strukturell passiert. Ich finde es mehr im Hinblick auf das Verständnis vom Amt des Bürgermeisters interessant als praktisch bedeutsam.

**Prof. Dr. Jörg Bogumil (Ruhr-Universität Bochum):** Ich beginne auch mit den Fragen von Herrn Körfges, das geht dann in die Fragen der anderen Abgeordneten über. Ich sehe es ähnlich wie Herr Oebbecke: Man soll sich nichts vormachen. In dem Maße, in dem man den Bürgermeister stärkt, verliert der kommunale Rat an Macht. Das war aber die Grundidee der Änderung der Gemeindeordnung 1994. Die Ausgangssituation war, dass das nötig war. Wenn in den lokalen Parteien alles prima gelaufen wäre, wenn es lebendige Diskussionen gewesen wären und eine hohe Legitimation lokaler Parteien gegeben hätte, hätten wir das Problem nicht. Das war nicht so, insofern hat sich die Situation in NRW ein Stück weit der in anderen Bundesländern angepasst.

Nun sage ich nicht, dass wir jetzt alles so machen müssen wie in Baden-Württemberg. Das wäre sicherlich nicht richtig, weil wir andere Strukturen haben. Ein wesentlicher Unterschied sind beispielsweise unsere viel größeren Gemeinden. Mit der Größe der Gemeinde steigt automatisch die Notwendigkeit von lokalen Parteien. Sie müssen sich in einer größeren Stadt organisieren. Parteien sind der normale Weg, das zu tun. Es ist Tradition in Nordrhein-Westfalen, dass in unserem kommunalpolitischen System Parteien immer wichtiger sein werden als etwa in Baden-Württemberg. Dort sind immer die Wählergemeinschaften die Wahlsieger. Sie haben 40 % der Stimmenergebnisse, die anderen kommen danach. Ich rede nicht in die Richtung, dass es so werden muss wie in Baden-Württemberg.

Insofern stehen wir in Nordrhein-Westfalen vor einem gewissen Problem. Wir haben ein parteizentriertes Ausgangsmodell, das jetzt aufgelockert werden soll. Dabei gibt es hier und da Unstimmigkeiten. Wir müssen schauen, wie wir das austarieren. Das ist eine schwierige Aufgabe. Es gibt verschiedene Instrumente, die sich dafür eignen, Bürgermeister oder Bürger zu stärken; ein Stück weit schwächen sie den Rat. Man muss auch sehen, dass man es nicht überzieht und noch eine lebendige Arbeit in der Kommunalvertretungskörperschaft ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund stimme ich dem Kollegen Robert zu: Wenn man den Bürgermeister durch eine Amtszeitverlängerung stärken möchte, soll man gefälligst auf acht

Jahre gehen; alles andere macht keinen Sinn. Deswegen habe ich gesagt, dass ich gegen die Sechsjahresregelung bin. Diese ist viel zu eng an dem anderen Wahltermin. Dann sinkt die Wahlbeteiligung, und es bringt ihm nicht mehr Handlungsmöglichkeiten. Ich halte die Idee nicht für völlig absurd und könnte mich sogar damit anfreunden, aber nicht mit den sechs Jahren, die bringen keinen Effekt. Ein Modell wären also die acht Jahre. Dann bekommen wir manche andere Probleme, die Versorgung und die Wahlbeteiligung erledigen sich von alleine.

Ein anderes Modell wäre: Wir lassen die Bürgermeisterwahl in Nordrhein-Westfalen, weil wir viele große Kommunen haben, bei fünf Jahren. Wir machen das zusammen, weil wir ohnehin wissen, dass die Parteien in unseren Kommunen wichtig sind. Wir versuchen aber, den Bürgermeister trotzdem zu stärken, beispielsweise durch die Personalrechte, die ich angedeutet habe, oder dadurch, dass wir den Bürgern eine Einflussmöglichkeit auf die Zusammensetzung des Rates über Kumulieren und Panaschieren geben.

Auch das ist ein stimmiges Modell. Man muss sich allerdings für eins entscheiden. Deswegen habe ich gesagt: Man könnte es bei fünf Jahren lassen. In diesem Fall führen wir aber zusätzlich Kumulieren und Panaschieren ein und stärken die Personalrechte; dann ist das in sich halbwegs stimmig. Oder wir gehen auf die acht Jahre. – Bei diesem Gesetzentwurf fehlt eine solche Entscheidung, wie hier bereits von verschiedenen Rednern angedeutet worden ist. In welche Richtung es gehen soll, müssen Sie natürlich politisch entscheiden. Dabei spiegelt jede Entscheidung eine bestimmte normative Grundauffassung wider.

Dass ich dazu neige – das hätte ich vor zehn Jahren nicht getan –, den Bürgermeistern mehr Kompetenzen zu geben, hat viel mit meiner Einschätzung der Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu tun. Ich glaube, dass sie so etwas sehr befürworten würden. Das ist für mich letztendlich ausschlaggebend. Woran soll ich mich als Wissenschaftler denn auch orientieren? Dass die Bürger eine Stärkung der Bürgermeister, die für sie da sind, favorisieren, halte ich im Moment für einen höheren Wert als die Stärkung der kommunalen Vertretungskörperschaften.

Hinzu kommt die Lage in den Kommunen. Dort haben wir keineswegs wahnsinnig viel zu verteilen. Die Steuerung der Kommunen wird aufgrund der Ausgliederungen usw. – Teile des Haushalts finden sich in Gesellschaften wieder – auch nicht einfacher. In dieser Situation halte ich einen starken Bürgermeister mit Verwaltungskompetenz für wichtig. Das nützt allen.

So viel zu der Grundsatzfrage, Herr Körfges. An dieser Stelle kann man so oder so argumentieren. Ich habe, glaube ich, ungefähr angedeutet, was ich diesbezüglich für sinnvoll erachte.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Problem der Stichwahl thematisiert. Hier kann ich die Frage von Herrn Wilp gleich mit beantworten. Sie haben recht; es gibt Beispiele für schlechtere Zahlen im zweiten Wahlgang. Es gibt allerdings auch andere Beispiele. Ich habe die Wahlbeteiligung zwar auch als Argument angeführt. Mein Hauptargument gegen die Stichwahl war aber ein anderes: Sämtliche Wahlen von Präsidenten, Bürgermeistern usw. erfolgen im Verfahren einer Stichwahl. Es gibt kein anders lautendes Beispiel. Derjenige, der von dieser bundes-, europa- und weltweiten Tradition der

Personenwahl abweicht, muss erst einmal begründen, warum eine solche Abweichung Sinn machen soll. Warum wählt man in Amerika, in Frankreich und überall sonst die Präsidenten denn in einem Stichwahlverfahren? Sind die alle bescheuert? – Man muss also erst einmal positiv begründen, warum man dieses Verfahren abschaffen will.

Wenn man die Stichwahl abschafft, gibt es die Gefahr von Zufälligkeiten. Das ist ein wichtiger Punkt. Wenn Bürger nicht zur Wahl gehen, ist das ihr Problem; da hat Herr Prof. Oebbecke recht. Sie sind beim zweiten Wahlgang aber über die Alternativen informiert. Findet nur noch ein einziger Wahlgang statt, wird das dazu führen, dass die SPD im Vorfeld mit dem Grünen redet, wo sie sich nahe sind, und die CDU mit der FDP, sodass man von vornherein nur zwei Kandidaten hat. Oder es gibt andere Absprachen. Man versucht beispielsweise, eine populäre Persönlichkeit aus dem bürgerlichen Lager dazu zu bewegen, sich als Kandidaten aufzustellen, um die CDU zu stärken. Das macht man unter der Hand und im Rahmen einer kleinen Wählergemeinschaft.

Das ist alles intransparent. Jetzt haben wir ein transparentes Verfahren. Im ersten Wahlgang stellen in der Regel die vier größten Parteien ihre Kandidaten zur Wahl. Mal gibt es auch Überraschungen; mal gibt es auch Unabhängige. Dann sortiert sich das Ganze aber. Im zweiten Wahlgang weiß man genau, worum es geht. Das ist für den Bürger auch nachvollziehbarer. Und wenn die Wahlbeteiligung im zweiten Wahlgang ein bisschen geringer ist – gut. Die Leute wissen das. In der Schweiz gibt es bei der direkten Demokratie keine Probleme. Man weiß, dass man hingehen kann. Dann ist es auch okay.

Insofern leuchtet mir die Abschaffung der Stichwahl nach wie vor nicht ein. Sie haben aber in der Tat recht, Herr Wilp: Es gibt Fälle, in denen sich die Legitimationszahlen rein quantitativ umdrehen. Das ist für mich aber kein ausreichendes Argument für die Abschaffung der Stichwahl. Ansonsten habe ich auch kein gutes Argument dafür erkannt.

Herr Körfges, Ihre Frage nach den Rechten kleinerer Fraktionen und der Sperrklausel geht ein Stück weit in einige Fragen von Herrn Becker hinein. Der Verzicht auf eine Sperrklausel führt in der Tat dazu, dass manches von dem, was ich in dem Gesetzentwurf grundsätzlich als positiv ansehe – die Stärkung der Rechte von einzelnen Ratsmitgliedern und Gruppen, sowohl finanzieller Art als auch im Zusammenhang mit der Gewährung eines Akteneinsichtsrechtes –, problematisch wird. Mit einer Sperrklausel lösen sich viele Probleme von ganz alleine. Beispielsweise stellt sich dann nicht das Problem der finanziellen Ausstattung der Gruppen und der einzelnen Abgeordneten. Insofern bin ich schon dafür, die Oppositionsrechte und auch die Rechte von einzelnen Abgeordneten wie das Akteneinsichtsrecht zu stärken – aber mit einer Sperrklausel. Dann haben wir viele andere Probleme nicht.

Ansonsten gebe ich Ihnen völlig recht: Auch in meinen Augen bestehen deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Ratsmitgliedern, Gruppen und Fraktionen. Daher sind auch unterschiedliche finanzielle Auswirkungen notwendig. Das Ganze darf nicht zulasten der Fraktionen gehen.

Ich weiß auch nicht, ob die FDP so knapp bei Kasse ist, dass sie jetzt überall diese Mittel braucht. Anders kann ich mir gar nicht erklären, wie diese Bestimmung in den Gesetzentwurf hineingekommen ist. Manche Dinge sehen schon nach Lex FDP aus – und

das finde ich schwierig. Die anderen Parteien sollten da schon zusammenstehen und sich darauf verständigen, nicht allein wegen der FDP auf die kommunale Sperrklausel zu verzichten. Mehrere Leute haben gesagt, dass es Unstimmigkeiten im Gesetzentwurf gibt. Diese erschließen sich mir nur so; anders kann ich sie mir nicht erklären. Das scheint mir im System nicht sinnvoll zu sein, wenn wir keine Sperrklausel haben.

Damit komme ich auch zu der von Ihnen zum Schluss gestellten Frage. Die empirischen Daten stammen aus einer Dissertation des Jahres 2007 aus Bochum. David Gehne, der damals in der vom Innenministerium beauftragten Forschungsgruppe war, hat zwei Bürgermeisterwahlen aus NRW ausgesucht. Diese Zahlen sind völlig eindeutig. Herr Prof. Oebbecke hat natürlich recht; wir können daraus nicht ohne Weiteres auf die Wirkung schließen. Wie ich aus vielen Räten mitbekommen habe, verlängern sich die Ratssitzungen aber schon, wenn sieben Fraktionen reden können. Sie wissen doch, dass beim Haushalt immer jeder etwas sagen muss. Dadurch werden die Arbeit nicht attraktiver und der Rat nicht handlungsfähiger.

In den meisten anderen kommunalen Systemen haben wir diese Sperrklausel auch. Insofern gibt es genügend Daten. Man könnte natürlich noch eine größere empirische Untersuchung über die Wirkung in den großen Städten durchführen. Dabei werden Sie unterschiedliche Meinungen herausbekommen. Die Kleinen werden sagen, der Verzicht auf eine Sperrklausel sei prima und mache die Demokratie lebendig. Die anderen werden die Auffassung vertreten, in der Folge würden die Prozesse nur aufgehalten. Das Ganze ist immer eine Abwägungsfrage, auf die Ihnen niemand eine richtige Antwort geben kann. Einerseits müssen Sie dafür sorgen, dass die Prozesse effizient sind, sodass Sie niemanden abschrecken und noch Mandatsträger bekommen. Deswegen können Sie so etwas nicht ewig diskutieren. Andererseits müssen die Prozesse aber natürlich auch demokratisch sein. Das ist immer ein Spannungsverhältnis. Niemand von Ihnen oder von uns kann sagen: Da ist der richtige Weg. – Ich kann nur feststellen, dass wir gute Erfahrungen mit Sperrklauseln haben. Sie machen aus meiner Sicht die Arbeit in der Vertretungskörperschaft für alle attraktiver. Und das ist nötig.

Das Thema Beigeordnete schätze ich ähnlich ein wie Herr Prof. Oebbecke. Ich glaube, dass ein Verwaltungschef auf den Geschäftsbereich von Beigeordneten Einfluss haben muss. Ich persönlich würde sogar weiter gehen und sagen, dass er auch Einfluss auf die Wahl von Beigeordneten haben muss. Das ist vielleicht zu weit gehend. Ich weiß auch, dass das schwierig ist, weil es Geschäfte für Parteien schwieriger macht. Zumindest in Bezug auf den Geschäftsbereich sehe ich aber kein großes Problem mit der Zweidrittelmehrheit. Das wird sich auch von alleine regeln. Ich glaube nicht, dass es dort zu allzu vielen Problemen kommt. Man wird sich sicherlich arrangieren können. Damit erhält der Bürgermeister ein Stück mehr Macht über seine Verwaltung. Das ist aber auch seine Verwaltung. Für sie steht er gerade. Für sie wird er direkt gewählt. Und das muss man klarer machen.

Herr Wilp, in Bezug auf den Ratsbürgerentscheid sehe ich es ähnlich: wenn, dann mit einheitlicher Regelung. Es ist völlig klar, dass wir für den Ratsbürgerentscheid und für andere Referenden keine uneinheitlichen Regelungen schaffen können.

In der Tat sollten Sie auch einmal darüber nachdenken, zumindest den Passus 5 aus dem Negativkatalog herauszuschmeißen. Dafür sehe ich keine Notwendigkeit. Das hat

Herr Achelpöhler auch gut dargestellt. Eine solche Streichung führt nicht zu den Problemen, die Sie vermuten, und beseitigt einige Problemlagen.

Zur Altersgrenze habe ich keine Meinung; das muss ich ganz ehrlich sagen. Daher schließe ich mich der Meinung von Herrn Oebbecke an; die ist meistens vernünftig.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Das ist dann ja auch eine Meinung. Dass Sie selbst keine Meinung dazu haben, ist allerdings interessant. Schließlich handelt es sich hierbei um eines der am meisten diskutierten Themen.

**RA Wilhelm Achelpöhler (Münster):** Ich schließe mich dem von Herrn Prof. Oebbecke Gesagten an.

Ratsbürgerentscheid: Das kann man nur nach der Sache entscheiden. Es muss beim Bürger und beim Rat einheitlich sein. Ich habe für eine Erweiterung plädiert.

Bei den Zuwendungen für die Fraktionen wird dem Rat im Hinblick auf die Höhe Ermessen eingeräumt. Bei den Zuwendungen für die Gruppen wird dieses Ermessen reduziert. Sie haben jetzt einen Anspruch. Das Maß wird auch vorgegeben. Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts steht die Frage, ob überhaupt Zuwendungen gewährt werden, im Ermessen. Mein Vorschlag wäre: Räumen Sie den Gruppen meinetwegen einen Anspruch ein, fixieren Sie die Höhe aber nicht.

Weshalb ein einzelnes Ratsmitglied überhaupt einen Anspruch auf derartige Zuwendungen haben sollte, leuchtet mir überhaupt nicht ein. Damit nähert man sich doch sehr dem an, was man nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zur Zuwendung an Gruppen vermeiden sollte. In dieser Entscheidung hat das OVG nämlich angemerkt, dass der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit des Ratsmandats nicht in Zweifel gestellt werden sollte.

Von daher liegt man meines Erachtens nicht schlecht, wenn man die Regelungen einfach auf dem Niveau belässt, wie es das OVG zur gegenwärtigen Rechtslage vorgegeben hat. – Der Rest wäre eine Wiederholung.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Vielen Dank. – Meine Damen und Herren, jetzt treten wir wie verabredet in Block II ein. Da wir zügig vorankommen, machen wir keine Pause. Wir werden jetzt noch neun Sachverständige hören.

**Egon Backes (Landessenorenvertretung NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Vortrag befasst sich mit dem bürgerschaftlichen Engagement, das es auch zu stärken und zu fördern gilt. Mit Interesse haben wir, die Landessenorenvertretung, in den vorgelegten Fragenkatalogen der Fraktionen deshalb zwei Fragen wahrgenommen, nämlich die Frage 3 der Landtagsfraktionen der CDU und der FDP zur Verankerung der Generationengerechtigkeit in der Kommunalverfassung und die Frage IV der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Partizipationsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Partizipation von Senioren, Kindern und Jugendlichen in den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer.



Wir können wohl davon ausgehen, dass diese Fragen mit Bezug zum gesellschaftlichen Wandel der älter werdenden Gesellschaft gestellt worden sind. Der demografische Wandel – das wissen Sie – wirkt sich auf alle Aspekte des persönlichen und gemeinschaftlichen Lebens aus. Die bisherigen gesellschaftlichen Konventionen und Normen müssen diesen Veränderungen angepasst werden, um die Auswirkungen des Wandels aufzufangen und politisch bewusst zu gestalten.

Damit ist in vielen Bereichen bereits begonnen worden – ob frühzeitig und ausreichend, lasse ich hier einmal offen. In allen 16 Bundesländern gibt es Landessenorenvertretungen als Dachorganisationen der existierenden kommunalen Seniorenvertretungen. Sie werden ausnahmslos von den Landesregierungen bei ihrer Arbeit unterstützt und gefördert, wenn auch nach unterschiedlichen Maßstäben.

Die 16 Landessenorenvertretungen haben sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretungen zusammengeschlossen, um die Interessen der älteren Generation auf Bundesebene adäquat wahrnehmen zu können. Diese vertikal durchorganisierte Interessenvertretung der Älteren ist ohne gesetzliche Vorgaben möglich geworden. Sie ist aber nicht ohne Unterstützung der jeweiligen politischen Ebene und Anbindung an diese möglich – und genau das fehlt auf der kommunalen Ebene weitgehend.

Wir haben Ihnen in unserer schriftlichen Stellungnahme die Zahlenverhältnisse in Nordrhein-Westfalen aufgezeigt. Ich runde die Werte einmal ab. Nur in einem Drittel der kommunalen Selbstverwaltungen in Nordrhein-Westfalen sind bisher Seniorenvertretungen gebildet worden. Die ältesten Seniorenvertretungen – das ist bei der Feststellung dieses Ergebnisses interessant – haben bereits ihr 25-jähriges Jubiläum gefeiert, während es in anderen Bereichen immer noch nichts gibt.

Die Landessenorenvertretung selbst besteht seit 20 Jahren. So befriedigend wir das Ergebnis, das ich gerade dargestellt habe, wahrnehmen, müssen wir doch von Folgendem ausgehen: Wenn wir noch weitere 20 Jahren bräuchten, um in einem weiteren Drittel der Städte und Gemeinden Seniorenvertretungen zu bilden, wäre das Ergebnis, dass nach weiteren 20 Jahren immer noch in einem Drittel der Städte und Gemeinden keine Seniorenvertretungen vorhanden wären.

Die Landessenorenvertretung plädiert deshalb dafür, die Wirkungsmöglichkeiten von kommunalen Seniorenvertretungen in einem verbindlichen Rahmen in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

**Georg Lampen (BdSt NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Bund der Steuerzahler sieht in den hier diskutierten Änderungen von der Tendenz eine Stärkung der Position des Bürgermeisters – das ist heute schon oft angesprochen worden – und auch eine Stärkung der Bürgerrechte. Das begrüßt der Bund der Steuerzahler ausdrücklich. Insofern ist es konsequent, die Wahl des Bürgermeisters von der Wahl des Gemeinderates zeitlich zu trennen, um damit den Charakter der Persönlichkeitswahl des Bürgermeisters als der Vertretung der Stadt und Gemeinde nach außen noch zu stärken.

Man kann sich allerdings darüber streiten, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, statt sechs Jahre sieben oder acht Jahre zu nehmen. Eine Anmerkung: Wenn acht Jahre an der Diskussion um die Frage der Altersversorgung scheitern sollten, hätte ich einen Vereinfachungsvorschlag. Man könnte sich an der Bezahlung der Abgeordneten in Nordrhein-Westfalen orientieren – sprich: höhere aktive Bezüge für die Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister, und dafür sorgen sie selbst für ihre Altersversorgung. Dieses Problem wäre also zu lösen.

Wenn wir auch grundsätzlich die Stärkung der Position des Bürgermeisters begrüßen, so haben wir doch einige Bedenken dagegen, dass der Bürgermeister die Tagesordnung im Rat bestimmt. Wir meinen, dass das dem Rat als dem vom Bürger gewählten Gremium vorbehalten bleiben sollte. Schließlich ist der Gemeinderat nicht nur Teil der Verwaltung, sondern auch als Parlament anzusehen.

Das Akteneinsichtsrecht für Ratsmitglieder begrüßen wir.

Zur Bürgerbeteiligung: In der Einführung des Ratsbürgerentscheides und in der Absenkung der Quoren bei den Bürgerbegehren sehen wir eine Stärkung der Bürgerbeteiligung. Das begrüßen wir. Wir finden es auch ausdrücklich richtig, dass eine Entscheidungs- und Vollzugssperre eingeführt wird. Allerdings halten wir es für konsequenter, diese Sperre schon ab Einreichung des Bürgerbegehrens gelten zu lassen und nicht erst ab Feststellung der Zulässigkeit.

Was den Negativkatalog angeht, ist auch der Bund der Steuerzahler der Auffassung, dass hier einige Punkte gestrichen werden müssen – zum Beispiel die eben schon angesprochene Bauleitplanung. Es ist nicht einzusehen, warum die Öffentlichkeit bei der normalen Bauleitplanung im Vorfeld beteiligt wird, sich bei einem Bürgerbegehren zu diesem Thema aber nicht zu Wort melden oder etwas bewegen kann.

Wir meinen auch, dass man bei den Bürgerbegehren auf den Kostendeckungsvorschlag verzichten sollte. Wir halten dies nicht für absolut notwendig. Im Rat kann jede Fraktion auch eine Investition einbringen, ohne unbedingt einen durchgerechneten Kostendeckungsvorschlag vorlegen zu müssen.

Was die Stärkung der Bürgerrechte angeht, wäre es konsequent, auch – allerdings mit einem relativ hohen Quorum – eine Abwahl des Bürgermeisters durch die Bürgerschaft vorzusehen. Immerhin hat die Bürgerschaft den Bürgermeister auch direkt gewählt. Darüber könnte man diskutieren.

Eine weitere Anmerkung zur Stärkung der Bürgerrechte: Der Bund der Steuerzahler bedauert es, dass die Koalition von ihrem ursprünglichen Plan, das Kommunalwahlrecht zu ändern und Kumulieren und Panaschieren einzuführen, abgekommen ist; denn der Bund der Steuerzahler ist der Auffassung, dass dies eine konsequentere Stärkung der Bürgerrechte wäre. Dann hätten die Bürger nämlich die Möglichkeit, einzelnen Ratsmitgliedern oder Kandidaten ihres Vertrauens, was ihre politischen Vorstellungen angeht, mehr Stimmen und damit mehr Gewicht zu geben, und wären nicht ausschließlich auf eine von den jeweiligen Parteien vorgelegte Liste angewiesen.

Zur Politikfinanzierung: Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen eine Fraktionsfinanzierung. Was die Bildung von kleinen Fraktionen und von einzelnen Gruppen angeht, halten wir die Festlegung einer solchen Finanzierung aber schon für kritisch. Dies

lehnen wir ab – unter anderem mit dem Argument, dass bei einer Kleingruppe ein einzelnes Ratsmitglied durch diese Zuwendungen de facto schon fast ein bezahltes Ratsmitglied wäre und damit das Prinzip der Ehrenamtlichkeit durchbrochen würde.

Sitzungsgelder für stellvertretende Ausschussmitglieder und für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen der Fraktion lehnt der Bund der Steuerzahler ab. Wir halten Sitzungsgelder für die Fraktionssitzungen durchaus für sinnvoll. In den Fraktionssitzungen wird schließlich auch eine funktionierende Ratssitzung vorbereitet. Es ist aber nicht Aufgabe des Steuerzahlers, die davor stattfindenden Sitzungen von Teilen der Fraktionen usw. zu finanzieren; das ist Sache der Fraktionen.

**Thomas Hunsteger-Petermann (Kommunalpolitische Vereinigung der CDU NRW):**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wird Sie nicht überraschen, dass die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Gemeindeordnung begrüßt.

Insbesondere begrüßen wir die Neuregelungen zur Stärkung der Stellung der Hauptgemeindebeamten, die nicht zuletzt mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen von Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw. Landrat und Rat bzw. Kreistag einhergehen; zur Stärkung des Ehrenamtes, vor allem im Hinblick auf die Rechte von einzelnen Ratsmitgliedern sowie der Fraktionen; zur umfassenden Beteiligung der Bürger in unseren Städten, vor allem durch den neu eingeführten Ratsbürgerentscheid, den wir ausdrücklich mittragen; zur Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung, auch durch die Herabsetzung der sogenannten Schwellenwerte für große und mittlere kreisangehörige Gemeinden.

Ferner begrüßen wir den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit. Dies sehe ich im Gegensatz zu einigen meiner Vorredner auch unter dem Aspekt der finanziellen Ressourcen, die man im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sehr wohl einsparen kann. Gerade deshalb halten wir dies für sehr wichtig. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen zumindest aufweichbar sind.

Die Rolle der Räte und die Rolle der Hauptverwaltungsbeamten kann man nicht isoliert betrachten. Sowohl die Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw. Landräte als auch die einzelnen Räte haben ihre Funktion und ihre Rolle in der kommunalen Praxis. Es war sicherlich auch ein Arbeitsauftrag an die Landesregierung, diese Funktion und Rolle der einzelnen Gremien mit der neuen Gemeindeordnung klar zu definieren. Ich glaube, dass dies im Großen und Ganzen gelungen ist.

Wir sprechen uns auch ausdrücklich für die Abkoppelung der Wahlen aus, geben allerdings zu bedenken, dass eine Verlängerung der Amtszeit der Hauptgemeindebeamten auf sechs Jahre vielleicht nicht das Gelbe vom Ei ist. Hier sollte man gegebenenfalls zu den ursprünglichen Plänen zurückkehren und die Amtszeit auf acht Jahre verlängern. Einige Gründe dafür sind in der heutigen Diskussion bereits genannt worden. Die Kommunalpolitische Vereinigung spricht sich deutlich für acht Jahre aus.

Ich möchte hier noch einen weiteren – vielleicht kleineren, aber sehr wichtigen – Aspekt erwähnen – alles andere ist in den übrigen Stellungnahmen schon gesagt worden –

nämlich die zunehmende Problematik der Freistellung von Ehrenamtlichen in den kommunalen Gremien. Hier bedarf es einer Klarstellung. Dabei soll deutlich werden, dass ein vom Rat gemäß § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ein Gremium entsandtes Mitglied die dortige Funktion auf Veranlassung des Rates wahrnimmt; denn wir beobachten in der Praxis zunehmend Fälle, in denen entsandte Ehrenamtler eben nicht freigestellt werden.

Unterstützung findet seitens der KPV die Regelung zur Anpassung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Zukünftig sollen und müssen nach unserer Auffassung die Gelder zu Beginn und zur Mitte der Wahlzeit des Rates angepasst werden, und zwar auf der Grundlage der Preisentwicklung nach dem Index der allgemeinen Lebenshaltungskosten. Ich sage ganz bewusst noch einmal sehr deutlich: Das muss vor allen Dingen geschehen, damit jeder Zugang zum Ehrenamt hat und dieses Ehrenamt am Ende auch ausüben kann, insbesondere auch in mittleren und kleineren Gemeinden.

Dass wir den Ratsbürgerentscheid ausdrücklich mittragen, habe ich eben schon gesagt. Die jetzt vorgesehene Zweidrittelmehrheit halte ich allerdings auch für richtig. Sie ist notwendig, um an einer solchen Stelle Zufallsentscheidungen im Rat, die rein situativ und nicht an der Sache erfolgen, zu verhindern.

An dieser Stelle darf ich darauf verweisen, dass ich in meiner Stadt einen der ersten freiwilligen Ratsbürgerentscheide durchgeführt habe – und verloren habe. Nichtsdestotrotz beweist das, dass dieses Instrument greift; denn wir hatten in unserer Stadt eine Wahlbeteiligung von 42 % – bei einem reinen Sachthema, also keinem Thema, das parteipolitisch belastet war und bei dem zwei große Lager gegeneinander kämpften. Unter den Fraktionen gab es in der Sache eine ganz breite Zustimmung. Trotzdem ist das Ganze in der Sachentscheidung anschließend abgelehnt worden. – Wir begrüßen dieses Instrument also ausdrücklich.

Gestatten Sie mir abschließend eine Bewertung des Reformvorhabens der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“. Die Kommunalpolitische Vereinigung begrüßt dieses Vorhaben. Sie trägt es ganz ausdrücklich mit. Wir tragen das Vorhaben auch dann mit, wenn es bei den sechs Jahren bleiben sollte. Trotzdem regen wir an, die Amtszeit der Hauptgemeindebeamten auf acht Jahre festzulegen, weil wir das für praxisnäher halten. Damit kommen wir auch zu einer stärkeren Entkopplung der Ratswahltermine in Relation zur Terminierung der Wahlen der Hauptgemeindebeamten. – Der Rest liegt Ihnen schriftlich vor.

**Bernhard Daldrup (Sozialdemokratische Gesellschaft für Kommunalpolitik NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Verehrte Anwesende! Wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich verweisen will und die ich hier nicht im Einzelnen vortragen möchte. – Bei der heutigen Anhörung haben eine Reihe von Diskussionen stattgefunden, die Übereinstimmungen und Unterschiede gezeigt haben. Ich will an dieser Stelle einige Unterschiede betonen und darauf hinweisen, dass die SGK eine Organisation ist, die die Dinge nicht nur aus dem Blickwinkel hauptamtlicher, sondern in sehr viel größerem Maße auch ehrenamtlicher Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker beurteilt.

Laut Begründung des Gesetzentwurfes geht es darin um fünf Kernpunkte, von denen wir heute vier behandeln. Auf den § 107 gehen wir heute nicht ein – und auch nicht auf das Kommunalwahlgesetz, obwohl das reizen würde. Zu diesen vier Punkten will ich einige Bemerkungen machen.

Erstens: die Stärkung der Hauptverwaltungsbeamten hinsichtlich der Wahlzeit. Da frage ich zunächst einmal in die Runde: Wessen Problem behandeln wir hier eigentlich? Ist es etwa so, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landtag reihenweise die Tür einlaufen und sagen, dass wir eine Verlängerung der Wahlzeiten der Bürgermeister brauchen? Oder ist es so, dass die Räte solche Forderungen stellen? – Nein, das ist alles nicht so. Es ist ein Problem der Betroffenen selbst: eine Problemlage, die sich, jedenfalls in der Geschichte, im Kern darauf reduziert, Versorgungsprobleme zu lösen – und dies mit weiter gehenden Fragen einer höheren Professionalität, die automatisch mit einer längeren Amtszeit gekoppelt wird.

Wer gibt dafür eigentlich einen Beleg? Wir sind der Auffassung, dass ein guter Bürgermeister nach fünf Jahren in der Wahl bestätigt werden sollte und ein schlechter Bürgermeister nach fünf Jahren eben nicht. Dies ist für uns ein Argument, aufgrund dessen wir die Entkoppelung nicht wollen. Wir wollen und erwarten eine Gemeindeordnung, die so angelegt ist, dass sie die Teilnahme und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger verbessert und die Attraktivität für Bürgerinnen und Bürger, Ratstätigkeiten zu übernehmen, erhöht.

Dazu ist die Entkoppelung sicherlich nicht geeignet. Die dramatisch nachlassende Wahlbeteiligung belegt dies eindeutig. Wer sich die Situation in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt anschaut, stellt das fest. Sie wissen alle, wie dramatisch die Wahlbeteiligung etwa in Schleswig-Holstein mit meines Wissens 14 oder 15 % war. Eine solche geradezu abenteuerliche Konstellation wollen wir nicht. Vielmehr halten wir die Koppelung für weiterhin nötig.

Was die personalrechtlichen Kompetenzen angeht, will ich es sehr kurz machen, weil dieser Punkt hier schon kontrovers diskutiert worden ist. Wir halten es für richtig, dass es zu einem stärkeren Einigungszwang zwischen der Verwaltungsführung und dem Rat ohne ein Letztentscheidungsrecht des Bürgermeisters kommt, wie das im Referententwurf auch vorgesehen war, und verweisen darauf, dass nach § 40 unserer Gemeindeordnung die kommunale Selbstverwaltung eine Gemeinschaftsaufgabe von Rat und Verwaltung ist und nicht eine derartig außerordentliche Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters vorsieht.

Zweitens: die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes. Das kommunale Mandat ist ein Ehrenamt. Das muss man an verschiedenen Stellen nachhaltig betonen. Deswegen ist es nach unserer Auffassung erforderlich, zur Attraktivitätssteigerung von Ratsarbeit und Räten beizutragen und sie nicht etwa sozusagen zu unterminieren.

Die bereits angesprochene Zersplitterung der Räte wäre durch eine Sperrklausel – die heute nicht Thema ist – sicherlich deutlich zu begünstigen. Wir unterstreichen den Widerspruch, auf den hier hingewiesen worden ist und der darin besteht, Gruppen eine Stärkung zu gewähren, was Mindestgröße und Finanzausstattungen angeht. Dies ist nicht dazu angetan, einer Zersplitterung entgegenzuwirken.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf einen Aspekt aufmerksam machen, der in der bisherigen Diskussion noch keine Rolle gespielt hat. Heute werden an ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in hohem Maße Anforderungen in komplexen Fragen von Kommunalpolitik gestellt. Von ihnen werden Entscheidungen verlangt, zu denen sie entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten haben müssen, die sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der notwendigen Form aber nicht haben.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass man in § 44 oder 45 der Gemeindeordnung Änderungen der Art vornehmen könnte, dass Mitglieder des Rates, von Bezirksvertretungen und Ausschüssen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen bekommen. Ich möchte Sie alle bitten, sich von dem Gedanken der notwendigen Qualität von Ratsmitgliedern leiten zu lassen und nicht von dem Risiko des Missbrauches, den es in solchen Fällen immer wieder geben kann und der auch gar nicht kleingeredet werden soll. Wir brauchen aber qualifizierte Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Deswegen will ich auf diesen Aspekt ausdrücklich hinweisen.

Die anderen Fragen in Bezug auf die Freistellung sehen wir genauso, wie Herr Hunsteger-Petermann sie dargestellt hat. Hier muss es beispielsweise zur Festlegung eines regelmäßigen Arbeitszeitkorridors kommen. Auch bezüglich der von ihm angesprochenen Freistellung bei der Vertretung in Drittgremien nach § 113 sind wir der gleichen Auffassung. Wir müssen aber auch über den Weiterbildungsanspruch von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern reden, wenn wir wollen, dass es qualitätsvolle Räte gibt.

Drittens: die Stärkung der demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger. In der bestehenden Gemeindeordnung haben wir bereits heute einen konkreten Fall des Ratsbürgerentscheides, nämlich das geregelte Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters. Das ist der einzige Ratsbürgerentscheid, den wir in der gegenwärtigen Fassung der Gemeindeordnung kennen. Ansonsten haben wir es bei der Einführung eines Ratsbürgerentscheides nicht mit einer Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu tun, sondern mit einer Stärkung der Rechte des Rates. Auf diesen Unterschied möchte ich doch einmal deutlich aufmerksam machen. Nicht die Bürgerinnen und Bürger können einen Ratsbürgerentscheid einfordern. Sie können ein Bürgerbegehren oder einen Bürgerentscheid einfordern, aber keinen Ratsbürgerentscheid. Der Ratsbürgerentscheid kann nur durch den Rat beschlossen werden. Insofern erweitert er die Rechte des Rates und nicht die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die damit lediglich zur Abgabe ihrer politischen Meinung aufgefordert werden.

Systematisch halten wir den Ratsbürgerentscheid deswegen auch für falsch, machen aber darauf aufmerksam, dass er in der politischen Debatte völlig überhöht wird. Herr Prof. Bogumil hat bereits darauf hingewiesen, dass viele Gemeindeordnungen den Ratsbürgerentscheid kennen. An verschiedenen Stellen haben wir diesbezüglich einmal nachgefragt. Wir waren überrascht, dass in vielen Bundesländern gar nicht bekannt ist, dass es in den jeweiligen Gemeindeordnungen dieses Instrument gibt. Es wird in der politischen Bewertung und Debatte meines Erachtens völlig überhöht. Dass ein Ratsbürgerentscheid freiwillig möglich ist – Herr Hunsteger-Petermann hat darauf hingewie-

sen –, haben Hamm und auch Neuss bereits belegt. Wir glauben nicht, dass hier ein besonderer Regelungsbedarf besteht.

Die Einführung einer Sperrwirkung nach Zulässigkeitsklärung von Bürgerentscheiden ist sinnvoll. Wir sind auch der Auffassung, dass man die Quoren für Bürgerentscheide nach Gemeindegrößenklassen differenzieren sollte; das ist keine Frage. Wir verweisen aber auch darauf, dass die Mitglieder der Räte Vertreter im Sinne der repräsentativen Demokratie sind, die die Gesamtverantwortung wahrnehmen und auch in der Zukunft wahrnehmen können müssen. Sie stehen immer in dieser Verpflichtung und damit in einem Konflikt, in der Gesamtverantwortung im Verhältnis zu Partikularinteressen Position zu beziehen. Dieses Thema muss man auch einmal aus einer solchen Perspektive betrachten dürfen.

Ich will in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in der Gemeindeordnung in Bezug auf die Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger die Frage ungeklärt ist, wie eine stärkere Integration von Migranten in der Zukunft geregelt werden kann. Vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen unserer Bevölkerung ist dies ein notwendiger Schritt. Das heißt mit anderen Worten: Wirkliche Integration erfordert auch tatsächliche Teilnahme – und nicht nur eine Beiratslösung.

Viertens: die Schwellenwerte. Wir sind mit dem einverstanden, was hier in der Gemeindeordnung vorgeschlagen worden ist. Nach unserer Auffassung muss die Gemeindeordnung dann allerdings auch gelten. Sie sollte nicht durch fachgesetzliche Regelungen wie etwa das KiBiz von hinten wieder auf kaltem Wege ausgehebelt werden. Man muss sich schon darüber im Klaren sein, was denn eigentlich der grundlegende Maßstab ist: Ist es das Fachgesetz? Oder ist es die Kommunalverfassung bzw. die Gemeindeordnung? – Auch vor dem Hintergrund des von Herrn Prof. Robert angesprochenen Problems der regionalen Kooperation – Stichwort: Stadtregionen – ist es, wenngleich das einen etwas anderen Zusammenhang hat, ganz vernünftig, einen solchen Weg zu gehen.

Natürlich wäre es reizvoll, auch noch auf das Kommunalwahlgesetz einzugehen. Es ist hier aber nicht Thema. Ich bin allerdings der Auffassung – vielleicht darf ich das noch in einem Satz zusammenfassen –, dass die Stichwahl dazu führt, dass die Bürgerinnen und Bürger bei einer Wahlentscheidung Klarheit haben. Das ist der Kernpunkt – und nicht die Frage der absoluten Stimmzahl. Das will ich noch einmal ganz deutlich sagen. Die Bürgerinnen und Bürger brauchen klare Alternativen – und Alternativen sind immer maximal zwei und nicht fünf.

**Jochen Dürrmann (Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es wird Sie ebenfalls nicht überraschen, wenn ich sage, dass wir von der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, die vor allem Kommunalpolitiker und leider zu wenige Bürgermeister vertritt, sehr hinter dieser Änderung der Gemeindeordnung stehen. Trotzdem haben wir das Recht, einige abweichende Bemerkungen – auch im Gegensatz zu Überlegungen, die es in unserer Partei gibt – zu machen.

Im Positiven ist ganz klar, dass durch die vorgesehene Reform der Gemeindeordnung die Bürgerrechte gestärkt und damit den Bürgerinnen und Bürgern im Lande die Möglichkeiten einer verstärkten Mitwirkung gegeben werden. Eine einflussreichere Mitarbeit

an den Entscheidungen vor Ort wird auch das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Kommunalpolitik in ihrer jeweiligen Heimatgemeinde stärken.

Die vorgesehene Entzerrung der Wahltermine für die Rats- und Bürgermeisterwahlen ist nach Ansicht unserer Organisation richtig. Damit wird die jeweilige Bedeutung der Wahlen für den Rat und der Direktwahl der Bürgermeister unterstrichen.

Auch entspricht die Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeister der Bedeutung dieses Amtes. Sie ist schon seit langen Jahren in den meisten Bundesländern eingeführt. Ich sage hier für unsere Vereinigung – auch im Gegensatz zu dem, was vielleicht parteilich gedacht wird –: Wir hätten uns gut acht Jahre vorstellen können.

Der geplante Wegfall der Stichwahl bei der Wahl der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte – auch darüber ist heute Morgen mehrmals gesprochen worden – entspricht nicht den Vorstellungen der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker.

Die Wiedereinführung des Zählsystems nach Hare-Niemeyer bei der Verteilung der Ausschusssitze ist eine Uraltforderung der liberalen Kommunalpolitiker. Wer länger dabei ist, weiß, dass wir dieses System früher schon einmal in der Gemeindeordnung stehen hatten. Dieses Zählsystem trägt auch zu einer gerechteren Verteilung der zu vergebenden Ausschusssitze bei. Unverständlich ist, warum die Ausschussvorsitzenden in Zukunft wieder nach d'Hondt ermittelt werden sollen. Hier besteht sicherlich eine Diskrepanz, über die man im Innenministerium vielleicht noch einmal freundlich nachdenkt.

Die Änderung der Fraktionsmindestgröße – auch das wird Sie nicht überraschen – auf drei bzw. zwei Ratsmandate stärkt die Arbeitsmöglichkeiten kleinerer Fraktionen. Das ist so.

Für mehr Transparenz sorgt die Verbesserung des Akteneinsichtsrechtes für Rats- und Ausschussmitglieder. Auch das ist gewollt.

Die vorgesehene Finanzierung von Fraktionen und Gruppen unterstützt die Ratsarbeit. Ja, so ist es.

Die angedachten Zuwendungen an Einzelmandatsträger sind der Sache nach richtig. Wir als VLK können uns aber durchaus vorstellen, uns dem Vorschlag der Expertenkommission von 2001/2002 anzuschließen, der vorsah, Einzelratsmitgliedern vor allem über eine Sachausstattung zu verbesserten Arbeitsmöglichkeiten zu verhelfen.

Die VLK unterstützt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf verstärkte Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit vorsieht. Darüber ist heute Morgen schon viel gesprochen worden. Diese Zusammenarbeit ist auch im Hinblick auf die finanzielle Situation – Herr Hunsteger-Petermann hat es eben gesagt – absolut notwendig und richtig.

Dabei ist für uns völlig unstrittig, dass eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit nicht dazu führt, dass die Kommunen ihre politische Selbstständigkeit auf Dauer verlieren. Wir hätten das gerne auch in die Gemeindeordnung hineingeschrieben bekommen. Für uns wird es keine neue Gebietsreform geben. Diese Angst besteht ja immer noch, wenn über interkommunale Zusammenarbeit gesprochen wird.

Die Absenkung der Schwellenwerte auf 20.000 Einwohner für mittlere kreisangehörige Kommunen und 50.000 Einwohner für große kreisangehörige Kommunen ist richtig und



entspricht der in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Verwaltungskraft von Städten und Gemeinden dieser Größenordnung. Herr Schumacher und Herr von Lennep, in den letzten 20 Jahren sind wir diesbezüglich ja nicht zusammengekommen. Was unterschiedliche Meinung ist, wird auch unterschiedliche Meinung bleiben. Richtig ist aber, dass wir im Hinblick auf die Qualität der Verwaltung in den Städten heute durchaus mit 20.000 Einwohnern eine mittlere kreisangehörige Gemeinde sein können. Im Übrigen muss der Grundsatz doch heißen: so viel Verwaltungsmöglichkeiten nach unten wie möglich; je tiefer, desto besser vor Ort. Das ist der Hintergedanke, warum wir – auch als Städte- und Gemeindebund, in dessen Präsidium ich bin – lange für die Festschreibung 20.000 bzw. 50.000 Einwohner gekämpft haben.

Die vorgesehene Änderung des § 73 zur Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten schwächt nach Ansicht der VLK die Kompetenzen des Rates, da die Geschäftskreise nur noch im Einvernehmen zwischen Bürgermeister und Rat oder über eine Zweidrittelmehrheit festgelegt werden können.

Eine Beschneidung der Rechte der Ratsmitglieder trägt nicht dazu bei, dass sich qualifizierte Mitbürgerinnen und Mitbürger verstärkt um ein Ratsmandat bewerben. Sie wissen selbst, dass wir durchaus bejammern, dass die Qualität in den Räten in den letzten Jahren nicht besser geworden ist.

Die vorgesehene Freistellung für die Tätigkeit in Drittgremien nach § 113 ist richtig und wird von uns unterstützt.

Bei der Beurteilung der vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung sind wir uns als VLK natürlich einig, dass es sich hier um Vorschläge handelt, die von den derzeitigen Regierungsfractionen im Kompromiss erarbeitet worden sind. Wir hätten uns gewünscht, dass durch die Einführung von Kumulieren und Panaschieren – wir stehen voll dahinter; darüber gibt es einstimmige Beschlüsse unserer Vorstandes – die Bürgerinnen und Bürger bei den nächsten Kommunalwahlen einen größeren Einfluss auf die personelle Besetzung ihrer Stadt- und Gemeinderäte bekommen hätten.

Wir erwarten, dass das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nach mehr als zweieinhalbjährigen Beratungen im September dieses Jahres nun endgültig verabschiedet wird.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Dürrmann. Zweieinhalb Jahre beraten wir diesen Gesetzentwurf aber noch nicht. Er ist im März 2007 eingebracht worden.

**Volker Wilke (Grüne/Alternative in den Räten NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte das vom Vorsitzenden heute Morgen gezeichnete Bild, dass es hier hauptsächlich geistige Nahrung gibt, dahin gehend ergänzen, dass ich Ihnen jetzt ein wenig frischen Zwieback reichen kann. Damit bleibe ich also auf der trockenen Ebene. Frischen Zwieback kann ich Ihnen deshalb reichen, weil wir der Auffassung sind, dass es durch die Einführung der Direktwahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters durchaus zu Verstimmungen innerhalb der Organschaften der Kommunalverfassung gekommen ist, nämlich dahin gehend, dass die Räte damit deutlich in ihren Rechten und Kompetenzen geschwächt worden sind.

Wir haben in unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme ausführlich auf die Fragestellungen der Landtagsfraktionen geantwortet. Daher werden wir jetzt auf einige Punkte eingehen, die bisher nicht so deutlich angesprochen worden sind, die aus unserer Sicht und aufgrund unserer praktischen Arbeit aber doch eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung haben. Lassen Sie mich daher drei Aspekte behandeln, die aus meiner Sicht eine Anpassung der Gemeindeordnung nötig machen.

Erstens: die vom Kollegen von der SGK schon angesprochene Kernarbeitszeit. Eine Freistellung erfolgt in der Regel, „wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann“. So lautet die derzeitige Regelung in der Gemeindeordnung. Dahinter steht ein Arbeitszeitbild, das sich nach unserer Auffassung zunehmend von der Realität entfernt. Durch die zunehmende Einführung dynamischer Arbeitszeitpläne reduziert sich die Kollision von Ehrenamt und Arbeitszeit, weil durch den Wegfall einer Kernarbeitszeit die Notwendigkeit einer Freistellung entfällt.

Dies bedeutet für sogenannte Flexzeitenbeschäftigte eine deutliche Benachteiligung gegenüber Kernarbeitszeitbeschäftigten und zugleich eine verschärft familienunfreundliche Ausgestaltung der Wahrnehmungsmöglichkeit des kommunalen Mandats. Hier würde die Aufnahme einer Kernarbeitszone in § 44 der Gemeindeordnung unseres Erachtens Abhilfe schaffen – dies auch vor dem Hintergrund der vom Kollegen von der VLK gerade genannten zunehmenden Problematik, der sich die Parteien bei der Rekrutierung von Räten ausgesetzt fühlen.

Zweitens: die Qualifizierung. Vor dem Hintergrund zunehmender Parlamentarisierung und Spezialisierung der kommunalen Arbeit ist eine Weiterbildung und Qualifizierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aus unserer Sicht dringend geboten. Dazu wäre es angebracht, eine Änderung des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dahin gehend vorzunehmen, dass eine Teilnahme an anerkannten kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen möglich gemacht wird.

Drittens: die Frage von Fraktionsaustritten. Im Laufe einer Legislaturperiode kommt es in dem einen oder anderen Rat zum Austritt aus einer Fraktion. Einen generellen Anspruch auf Änderung der Ausschüsse hat die Fraktion, aus der ein Ausschussmitglied ausgetreten ist, nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen jedoch nicht. Zur Stärkung des Organs Fraktion – und damit letztlich auch zur Stärkung des Rates an sich – wäre es aus unserer Sicht angebracht, dass Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, auch aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ratsfrauen oder Ratsherren ersetzen können.

Andere Gemeindeordnungen in der Republik machen davon auch Gebrauch. In unserer Stellungnahme können Sie die entsprechenden Passagen der Gemeindeordnungen dieser Republik nachlesen. Zur Vermeidung unnötiger parteipolitischer und taktischer Erwägungen erscheint dies aus unserer Sicht ein richtiger kommunalrechtlicher Schritt zu sein, der in anderen Bundesländern bereits vollzogen wurde. Die Niedersächsische und die Hessische Kommunalverfassung sehen dies vor. In Thüringen wird ausdrücklich der Verlust des Ausschusssitzes für den Fall angenommen, dass ein Ratsmitglied

aus der es entsendenden Gruppe oder Fraktion ausscheidet. In Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz kann die Fraktion eine Neubildung eines Ausschusses beantragen, wenn die Zusammensetzung nicht mehr der Stärke der Fraktionen entspricht. Dies alles ist in Nordrhein-Westfalen bis dato nicht vorgesehen.

Aus unserer Sicht würden Änderungen in diesen drei Bereichen die ehrenamtliche Arbeit von Ratsfrauen und Ratsherren in den Räten erleichtern. – Auf eine weiter gehende Stellungnahme habe ich jetzt verzichtet, weil Ihnen unsere umfangreiche Stellungnahme – die Fragenkataloge der Landtagsfraktionen waren ja mindestens genauso umfangreich –, in der wir ausführlich Stellung bezogen haben, schriftlich vorliegt. Ich wollte die Zeit dafür nutzen, diese drei Aspekte, auf die ich großen Wert lege, noch einmal extra darzustellen.

**Dr. Claus Henning Obst (Mehr Demokratie NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank, dass wir als Basisorganisation oder NGO heute hier sprechen dürfen. Das ist ja nicht selbstverständlich. – Bitte sehen Sie mir nach, dass ich mich auf den Punkt beschränke, der uns am meisten am Herzen liegt, nämlich das Thema „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“, das seit 1994 in § 26 der Gemeindeordnung geregelt ist.

Wenn ich mir die Entwicklung dieses 1994 in die Gemeindeordnung eingefügten Instrumentes ansehe, kommt mir der Vergleich zum mittelalterlichen Gottesurteil in den Sinn. Im Mittelalter gab es ja das System, dass einem Probanden ein Stein ans Bein gebunden wurde. Anschließend wurde er in einen Fluss oder Teich geworfen. Sein Ertrinken feierte man dann als Beweismittel.

Wenn wir uns die Zahlen der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und die Entwicklung seit 1994 ansehen, ist insofern ein Vergleich erlaubt, als dass formal gesehen sehr, sehr hohe Misserfolgshürden bestehen. Das betrifft zum einen die Zahl von 40 % der eingereichten Bürgerbegehren, die für unzulässig erklärt wurden, und zum anderen die Zahl von ungefähr 50 % der zur Abstimmung kommenden Bürgerbegehren, die an der Quorumshürde gescheitert sind. Von daher meine ich, dass das Instrument des Bürgerentscheides und Bürgerbegehrens von vornherein mit erheblichen Steinen am Bein starten musste. Sein Misserfolg war in stärkerem Maße auch durch die Gesetzeslage bedingt.

Führen Sie sich bitte vor Augen, dass auch die Initiatoren der 40 % der an der Zulässigkeitsfrage gescheiterten Bürgerbegehren keineswegs dumm gewesen sind. Ich kenne einen großen Prozentsatz der Leute, die diese Bürgerbegehren eingereicht haben. Es waren Ärzte, Kaufleute, Historiker und viele engagierte Mittelständler, also keineswegs Menschen, die keine Erfahrung haben, sich auszudrücken. Sie hatten auch nicht das Anliegen, ein unzulässiges Begehren einzureichen. – Im Endergebnis sind sie über diverse Stolperstricke gestolpert. Drei möchte ich hier besonders benennen.

Erstens: das Problem der Riesenkommunen, die wir in Nordrhein-Westfalen haben. 1994 ist das Problem der Megacitys, um es einmal so schlagwortartig zu sagen, nicht hinreichend bedacht worden. Man hat nicht berücksichtigt, dass sehr große Kommunen anders ticken als kleine dörfliche, ländliche oder mittelstädtische Kommunen. Zum Vergleich: In Bayern gibt es eine Sonderregelung, und zwar ein abgesenktes Quorum auch

für den Bürgerentscheid. Sie betrifft dort nur die Stadt München als einzige Stadt, die über 500.000 Einwohner hat. Wir in Nordrhein-Westfalen haben hingegen eine Vielzahl von Städten dieser Größenordnung. Dass ein Bürgerentscheid – wie überhaupt die Mobilisierung eines relevanten Bevölkerungsteils – immer schwieriger wird, je größer eine Stadt ist, ist eine empirische Erfahrung. Ich kann sie Ihnen nicht soziologisch begründen. Jeder in der Politik Aktive weiß das aber. Das heißt: Das Problem der Megacitys ist für den Bürgerentscheid nicht hinreichend aufbereitet worden.

Zweitens. 1994 hat man dem Bürgerbegehren in § 26 Abs. 5 gleich einen großen Ausschlusskatalog mit auf den Weg gegeben. Damals hatte ich die Ehre, in einem ähnlichen Gremium wie dem heutigen mit Herrn Innenminister Schnoor zu sprechen. Ich habe ihm vorausgesagt, dass dieser Negativkatalog dazu führt, dass eine hohe Rechtsunsicherheit eintritt und dass sehr viele Begehren für unzulässig erklärt werden. Herr Schnoor hat mir damals erwidert: Das kann ja nicht sein; zum Beispiel bezieht sich das Ausschlusskriterium Planungstatbestand nur auf den B-Plan als solchen. – Das ist in der Rechtsentwicklung dann leider nicht so gekommen. Beispielsweise hieß es jüngst in einem Urteil, ein Bürgerbegehren sei unzulässig, weil es eine Fernwirkung auf eine Frage habe, die auch durch Bebauungsplan zu regeln sei. Und was ist in einer Kommune nicht durch Bebauungsplan zu regeln! – Dieser sehr umfangreiche Negativkatalog bereitet uns also Schwierigkeiten. Sehr viele Bürgerbegehren stolpern darüber.

Drittens. 1994 war man ein klein wenig naiv und glaubte, die gute und richtige Sache siege von alleine; das Recht setze sich von selbst durch. Daher ist kein umfassender Rechtsschutz für die Bürgerbegehren vorgesehen worden. In der Folge hat sich in vielen Fällen ein Wettlauf zwischen dem Bürgerbegehren und der vollziehenden Verwaltung entwickelt.

An diesen Problemen messe ich den Gesetzesvorschlag der Landesregierung und die Fragestellungen der einzelnen Fraktionen zu diesem Thema. Gestatten Sie mir einige Anmerkungen dazu.

Erstens. Sehr gut finde ich den Ansatz einer Fraktion, das Quorum für den Bürgerentscheid entsprechend der Größe der Kommune zu staffeln und nicht mehr – wie derzeit – ein einheitliches Quorum, sondern für die großen Kommunen ein abgesenktes Quorum vorzusehen. Ohne jede politische Präferenz verweise ich insoweit auf die Regelungen in Bayern, die mir diesbezüglich vorbildlich zu sein scheinen.

Zweitens. Ein Problem stellt der gerade angesprochene Rechtsschutz dar. Wir haben mittlerweile eine extrem umfangreiche Rechtsprechung, die auch für ein zulässiges Bürgerbegehren zahlreiche Hürden eingeführt hat, die nicht direkt in § 26 der Gemeindeordnung stehen.

Zum Beispiel argumentiert das Verwaltungsgericht Arnberg, das Bürgerbegehren müsse die Motive des Rates benennen, gegen dessen Entscheidung es angeht. Das ist eine durchaus zu problematisierende Meinung. Eine Partei, die sich zur Wahl stellt, muss schließlich auch nicht die Motive der anderen Parteien, gegen die sie kandidiert, benennen. Aber gut; ein Gericht sagt das. Es steht allerdings nicht im Gesetz. Das weiß ein Bürger, der einen Text formuliert, zunächst einmal nicht.

Das Thema Kostendeckungsvorschlag ist ebenfalls völlig intransparent. Wir plädieren auch dafür, die Notwendigkeit des Kostendeckungsvorschlages zu streichen. Solange das nicht geschieht, stellt sich immer wieder die Frage: Löst ein Bürgerbegehren reale Kosten aus oder nicht? – Häufig ist das ja gar nicht so klar abzusehen. Die Bürger sagen oft, der Verkauf einer bestimmten Immobilie sei nicht kostenintensiv; denn jetzt habe man den Wert, und dann hätte man das Geld. Von daher ist nicht klar vorherzusehen, welche Folgekosten entstehen und einzurechnen sind. – Es gibt also eine ganze Reihe von formellen Gründen, an denen Bürgerbegehren scheitern können.

Deswegen schlagen wir zunächst einmal vor, in Nordrhein-Westfalen einen Ombudsmann einzuführen – ähnlich dem Mittelstandsbeauftragten nach dem Mittelstandsgesetz NRW –, der bestehende oder im Gründungsstadium befindliche Bürgerbegehren rechtlich berät. Ich kann aus der Praxis sagen, dass es kaum noch zu überschauen ist, welche Punkte und welche Formerfordernisse man einhalten muss, wenn man ein rechtswirksames Bürgerbegehren einreichen will. Zwar schneide ich dem Kollegen Achelpöhlner und mir selbst als Anwalt mit dieser Forderung ins eigene Fleisch, weil in der Folge natürlich einige Beratungsfälle wegfallen würden. Nichtsdestotrotz müssen die Bürger einen neutralen Ansprechpartner finden, der sie über die Form eines zulässigen Bürgerbegehrens berät. Das könnte dieser Ombudsmann sein, der dann auch bei den Kommunen mit der notwendigen amtlichen Autorität die notwendigen Erkundigungen einzieht, etwa zur Kostenfrage. – Ich fasse zusammen: Im Interesse des Rechtsschutzes sehe ich die Einführung eines Ombudsmannes nach dem Prinzip des Mittelstandsbeauftragten als ein ganz wesentliches Element an, um mehr Rechtsklarheit zu bekommen.

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung zur Sperrwirkung begrüßen wir. In der Tat gab es bisher oftmals einen Wettlauf zwischen einem Bürgerbegehren und der Verwaltung, die vollziehen wollte. Die Gerichte haben mehrfach bestätigt, dass dann, wenn die Verwaltung vollzogen hat, das Bürgerbegehren nachträglich unzulässig wird. Dass ein Bürgerbegehren durch Vollzug ausgehebelt werden kann, ist natürlich ein unhaltbarer Zustand.

Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass auch die jetzt vorgesehene Regelung zur Sperrwirkung insofern unvollkommen ist, als dass sie für das Bürgerbegehren bislang nicht rechtlich durchsetzbar ist. Das Bürgerbegehren muss als kommunales Organ anerkannt werden und die Rechte des Kommunalstreitverfahrens erhalten. Wenn vom Rat eine Verschleppungsstrategie stattfindet, muss es im Eilverfahren durch die Gerichte seine eigene Zulässigkeit feststellen lassen können. Außerdem muss es mögliche Verstöße gegen die Sperrwirkung, die jetzt Gesetz werden soll, auch untersagen können. Es sind ja immer drei Vertreter des Bürgerbegehrens vorgesehen. Das ist meines Erachtens ein temporäres Organ der Gemeinde. Es muss diese Rechte auch im gerichtlichen Verfahren haben.

Ich schlage daher vor, den richtigen Gedanken der Sperrwirkung um das Instrument der rechtlichen Durchsetzbarkeit, die bisher nicht geregelt ist, zu ergänzen. Es gibt sehr umfassende Erfahrungen, insbesondere in der Gemeinde Titz-Höllern, die ich hier nicht weiter ausbreiten möchte, dass eine kommunale Verwaltung sogar nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid noch ein Bürgerbegehren oder einen Bürgerentscheid torpe-

dieren kann und dass die Mittel der Kommunalaufsicht, den Bürgerentscheid durchzusetzen, sehr unzureichend sind.

Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort zur Problematik des Ratsbürgerentscheides. Grundsätzlich wird dieses Instrument von uns begrüßt – unter dem Aspekt, dass dies ein Weg sein könnte, die direkte Bürgerbeteiligung quantitativ und qualitativ auszuweiten. Bislang ist nun einmal vieles gescheitert – sowohl an Quorumshürden als auch an inhaltlichen Einschränkungen. Wir sagen unter drei Voraussetzungen Ja zum Ratsbürgerentscheid.

Erstens darf das Abstimmungsquorum im Rat selber nicht allzu hoch angesetzt werden. Eine Zweidrittelmehrheit im Rat für die Einleitung einer solchen Abstimmung ist unseres Erachtens nicht erforderlich.

Zweitens halten wir es für durchaus sinnvoll, wie im vorliegenden Gesetzentwurf keine thematische Begrenzung für den Ratsbürgerentscheid vorzusehen. Im jetzigen Entwurf ist ja kein Querverweis auf den § 26 Abs. 5 vorhanden. Dann fragen wir allerdings: Warum darf der Bürger weniger als der Rat?

In Bezug auf den Ratsbürgerentscheid möchte ich noch auf einen dritten Punkt hinweisen. Es könnte eine gefährliche Entwicklung geben, wenn der Ratsbürgerentscheid genutzt wird, um gegen originäre Bürgerbegehren bzw. -entscheide vorzugehen. Stellen Sie sich Folgendes vor: Ein Bürgerbegehren befindet sich im Auszählungsprozess durch das Kommunalwahlamt. Man ahnt schon, dass es erfolgreich sein wird. Jetzt erarbeitet der Rat auf einmal einen eigenen Ratsbürgerentscheid mit einer veränderten Fragestellung, die er den Bürgern zuerst vorlegt. Wenn dieser Ratsbürgerentscheid positiv angenommen würde, wäre das Bürgerbegehren damit ausgehebelt bzw. unterfiele der Sperrwirkung.

Dieses Gegeneinander eines direkten, aus einem Bürgerbegehren resultierenden Bürgerentscheides und eines durch die Mehrheit des Rates vorgelegten Ratsbürgerentscheides bedarf dringend der Regelung. Bitte regeln Sie es so, dass es nicht dazu kommt, dass der direkte Bürgerentscheid ausgehebelt wird und inhaltlich oder formal gegenüber dem Ratsbürgerentscheid nachrangig wird. – Mit dieser Einschränkung können wir zu dem jetzigen Entwurf Ja sagen.

**Dr. Wolfgang Honsdorf (Stadt Bad Salzuflen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Heute ist schon eine ganze Menge zu diesem Thema gesagt worden. Das bringt mich in die angenehme Lage, mich kurz fassen zu können. Einen Punkt will ich jedoch, wie man so schön sagt, wiederholen und vertiefen. Herr Prof. Oebbecke hat schon darauf hingewiesen, dass es manchmal sehr schwierig ist, diesen Entwurf in seiner Gesamtheit zu bewerten. Auch bei mir ist der Eindruck entstanden, dass hier ein Leitbild kommunaler Demokratie fehlt, das man darüber legen könnte, um dann zu sagen: Passt das in diesen Gesamtkontext? Oder passt es nicht? – Dies als ersten kleinen Hinweis.

Ich will mich darauf beschränken, auf den vorliegenden Entwurf aus der Sicht der kommunalen Praxis einzugehen, und zwar aus der Sicht eines Bürgermeisters, der mit einem Rat zu ringen hat, der sich durch das auszeichnet, was hier schon beschrieben

worden ist: sehr komplizierte Mehrheitsbildungsverhältnisse; man braucht entweder drei oder vier Fraktionen, um eine Entscheidung zu treffen; je nachdem, wer dabei mitmacht, auch noch einen Einzelbewerber. Ich stelle mir jetzt die Frage: Was wird durch den Entwurf besser? – Um das Ganze nicht auszuweiten, will ich nur zwei Aspekte ansprechen.

Erstens. Lassen Sie mich stellvertretend für das Spannungsverhältnis zwischen Bürgermeister und Rat, das Sie alle empfinden, den § 73 ansprechen, also die Kompetenzverschiebungen bei den Personalentscheidungen. So wie es vorgeschlagen ist, wird es schlicht und einfach nicht funktionieren. Man muss schon klar Farbe bekennen. Entweder es ist eine Angelegenheit des Rates, oder es ist eine Angelegenheit des Bürgermeisters. Dann gibt es noch einen Mittelweg. Dabei stützen wir uns auf den § 40 und bringen dort einen Einigungszwang hinein. Das in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene bedeutet aber Eskalationspotenzial. Der Bürgermeister wird in die Lage gesetzt, gegen eine erkennbare Mehrheit des Rates Führungspositionen in seinem Hause zu besetzen. Wer soll das denn machen? Zum einen: Welcher Bürgermeister ist so verrückt, so etwas zu tun und dieses Eskalationspotenzial auszuschöpfen? Zum anderen: Welchen Mitarbeiter wollen Sie denn in eine solche Situation bringen?

Das kann nicht funktionieren. Deswegen sage ich: Man kann der Entscheidung nicht ausweichen. Entweder überantworten Sie diese Entscheidung dem Bürgermeister und entziehen sie dem Rat. Oder Sie überantworten sie dem Rat. Oder es bleibt bei einem Unentschieden – was im Übrigen dem Aspekt des § 40, nämlich der gemeinsamen Aufgabenverantwortung, sehr viel gerechter wird.

Überhaupt glaube ich, dass wir uns mit diesem Gegensatz, den wir hier aufzeigen – Stärkung des Bürgermeisters und Schwächung des Rates –, in eine Sackgasse begeben. Wenn in der Gemeindeordnung eine Linie vorgezeichnet ist, dann ist es die einer ungeteilten Verantwortung von Rat und Bürgermeister für die Entwicklung des Wohles der Gemeinde. Und wenn man das zur Leitlinie nimmt, werden mache Entscheidungen vielleicht etwas einfacher. – Der § 73 funktioniert in der derzeitig vorgesehenen Form jedenfalls nicht.

Zweitens. Das Thema Ratsbürgerentscheid möchte ich ebenfalls aus der Praxissicht bewerten. Auch wenn ich der gleichen Familie wie Herr Daldrup angehöre, halte ich diese Regelung nicht für eine Stärkung des Rates. Ich sehe sie auch nicht als eine Stärkung der Bürgerrechte an. Meine Sorge ist, dass hier eher ein Instrument erwächst, das den Rat dazu verführt, Entscheidungen auszuweichen. Das wird doch das Ergebnis sein. Das Ganze dürfte eher zu einem Instrument der Ratsopposition werden. Gerade dann, wenn der Rat entscheidungswillig ist, ist die Gefahr sehr groß, dass man mit dem Stichwort Ratsbürgerentscheid Entscheidungen hinausschiebt.

Ich glaube, dass wir der kommunalen Demokratie damit einen Bärendienst erweisen. Die Bürgerrechte und Bürgerentscheidungsrechte sind mit den bisherigen Instrumenten des Bürgerentscheides ausreichend gewahrt. Hier soll die Initiative wirklich aus der Bürgerschaft kommen. Der Rat soll das tun, wozu er gewählt ist – nämlich Entscheidungen treffen.

**Ulrich Hahnen (SPD-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eben wurde von der Wissenschaft dafür plädiert, politisch ungebundene Bürgermeister besonders zu stärken. Im Gegensatz dazu kann man natürlich genauso die Auffassung vertreten, dass die Räte deutlich in ihrer Kompetenz zu stärken sind. Durch die Änderungen im Jahr 1999 ist bereits ein Ungleichgewicht entstanden. Inzwischen haben wir Hauptverwaltungsbeamte, die sich in aller Regel nicht unbedingt über alle Maßen durch Qualität auszeichnen, sondern häufig durch politische Zufälle oder Machtspiele innerhalb der politischen Parteien aufgestellt worden sind. Ich teile nicht die Erwartung, dass man unbedingt qualitativ hochwertigere Hauptverwaltungsbeamte bekommen wird, wenn man die Wahlzeiten um ein Jahr verlängert. Das erscheint mir doch sehr fraglich. Im Übrigen werden die Versorgungsfragen, aufgrund derer ursprünglich auch einmal die vorhin angesprochenen acht Jahre vorgesehen waren, damit auch nicht geregelt.

Aus meiner Sicht muss die Fragestellung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger beantwortet werden. Das gilt insbesondere auch für die Entscheidungen, die die Damen und Herren Abgeordneten zu treffen haben. Schon jetzt ist allenthalben eine deutliche Politikverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger festzustellen. Es gibt eine Abstufung zwischen Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen. Die Kommunalwahlen haben in Nordrhein-Westfalen und auch in anderen Bundesländern zunehmend an Bedeutung verloren. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, bei den Kommunalwahlen mit ihren direkt zu wählenden Kandidaten vor Ort entsprechend Einfluss zu nehmen, nicht mehr erkennbar sind. Die Hauptverwaltungsbeamten haben dort ein deutliches Übergewicht.

Dass die Entkoppelung der Wahlen zu zusätzlichen Kosten führt, ist angesprochen worden. Dies wäre für mich persönlich kein Argument, weil Demokratie auch Geld kosten kann. Hinzu kommt aber, dass einerseits die Hauptverwaltungsbeamten, die sich dort bewerben, und andererseits die Ratsmitglieder einen hohen Aufwand betreiben müssen; denn wenn man davon ausgeht, dass die Räte bei einer Stärkung der Hauptverwaltungsbeamten etwas unbedeutender werden, bedeutet das auf der anderen Seite auch, dass die einzelnen Ratsmitglieder deutlich mehr Aufwand betreiben müssen, um ihre Kompetenz darzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern auch deutlich zu machen, warum denn eine Wahl des Rates so wichtig ist.

Die Frage von Stimmrechten und Antragsrechten der Hauptverwaltungsbeamten ist bereits kontrovers diskutiert worden. Ich will meine Position noch einmal deutlich machen: Die Stellung der Hauptverwaltungsbeamten ist immens stark. Die Einflussnahme auf die Geschäftsverteilung der Beigeordneten, aber auch auf Personalentscheidungen bei leitenden Mitarbeitern stellt meines Erachtens eine Möglichkeit für die Räte dar, hier korrigierend tätig zu werden. Des Weiteren ist für mich nicht nachvollziehbar, warum die Hauptverwaltungsbeamten in den Gremien, in denen sie bereits über die Gemeindeordnung einen eigenen Sitz haben, die übrige Masse der zu verteilenden Sitze ebenfalls noch mit ihrer Stimme beeinflussen müssen.

Ich will Ihnen nicht die Empfehlung geben, eine Sperrklausel von 2,5 oder 3 % – oder in welcher Höhe auch immer – einzuführen, möchte aber dringend darum bitten, dass Sie im Interesse der Wahrnehmung des Stadtrates durch die Bürgerinnen und Bürger die



einzelnen kleineren Gruppen, die keinen Fraktionsstatus erhalten, nicht zusätzlich aufwerten – weder inhaltlich noch finanziell. In Teilen unseres Landes haben wir inzwischen Vertreter aus dem linken oder dem rechten extremen Spektrum in den Räten, die dann auch finanziell zusätzlich aufgewertet werden müssten.

Im Übrigen würde ich persönlich als Fraktionsvorsitzender einer Stadtratsfunktion auch gerne noch überschaubare Entscheidungen in Stadträten zusammenbekommen. Daher sollten Fraktionsbildungen besonders begünstigt werden. Denken Sie daran – viele von Ihnen haben ja kommunalpolitische Erfahrungen –, dass es in allen Fraktionen gelegentlich Spannungen gibt. Wenn die finanzielle Ausstattung von Einzelratsmitgliedern extrem gefördert wird, werden Sie eine einheitliche politische Linie kaum noch feststellen können. Dies wird zu einer Vereinzelung von Ratsmitgliedern führen – und damit natürlich auch zu einer weiteren Verdrossenheit von Bürgerinnen und Bürgern, die die Entscheidungen der Stadträte nicht mehr nachvollziehen können. Ich erinnere nur daran, dass wir gerade vom Kollegen Dr. Honsdorf gehört haben, dass schon jetzt die Stimmen von vier, fünf oder sechs Fraktionen und Gruppierungen erforderlich sind, um Ratsentscheidungen zu fassen.

Lassen Sie mich nun auf ein Thema eingehen, das bisher nicht besprochen worden ist, nämlich den Wegfall der Altersgrenze. Dass sie wegfällt, ist eigentlich logisch, weil sie bei den übrigen politischen Spitzenämtern auch nicht vorhanden ist. Ich mache allerdings darauf aufmerksam, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes – wie Sie persönlich wahrscheinlich auch – der Meinung sind, dass die Leistungsfähigkeit eines Menschen irgendwann nachlässt. Das ist bei den meisten Menschen zweifelsfrei oberhalb von 68 Jahren der Fall. Man sollte den Bürgerinnen und Bürgern aber auch nicht allzu viel zumuten – trotz des demografischen Wandels.

Von den Fraktionen, die die Veränderung der Zählweise hin zum Verfahren Hare-Niemeyer vorschlagen, würde ich gerne eine Begründung für diese Änderung einer bewährten Praxis hören – es sei denn, die einzige Begründung besteht darin, dass eine kleinere Fraktion sich erhofft, mehr Sitze zu bekommen. Das ist der Grund, der zumindest inoffiziell kolportiert wird. Ich hätte von den Parlamentariern aber gerne eine vernünftige inhaltliche Begründung.

Institutionalisierte Ratsbürgerentscheide lehne ich ab, weil ich glaube, dass Menschen, die den Mut haben, sich in Stadträte wählen zu lassen, auch den Mut zu unpopulären Entscheidungen haben müssen. Die Institutionalisierung von Ratsbürgerentscheiden führt – abgesehen davon, dass sie normale Bürgerbegehren aushebeln können – zweifelsfrei dazu, dass die Räte sich immer stärker vor unpopulären Entscheidungen drücken werden – umso mehr, je näher man einer Wahl kommt.

Die Regelung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und einer entsprechenden Sperrwirkung begrüße ich ausdrücklich. Wenn Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerbegehren entsprechend votiert haben, sollten sie meines Erachtens nicht von Räten ausgehebelt werden können. Dafür gibt es ja zahlreiche negative Beispiele.

Über meine schriftlichen Ausführungen hinaus möchte ich jetzt noch das Thema Freistellung ansprechen. Es ist schon deutlich geworden, dass die Arbeitszeit heute anders geregelt ist als vor vielen Jahren. Mittlerweile haben wir eine Differenzierung nach Kernzeiten und flexiblen Arbeitszeiten. Um qualifizierte Bewerber in stärkerem Maße für

kommunale Mandate zu gewinnen, ist es zwingend, vernünftige Freistellungs- und Verdienstauffallregelungen zu treffen.

Da viele Städte und Gemeinden ihre Aufgaben nicht mehr alleine in ihren eigenen Gremien wahrnehmen, sondern sie auf verschiedene Gesellschaften ausgelagert haben, müssen Freistellungs- und Verdienstauffallregelungen aus meiner Sicht auch auf die übrigen Gremien wie Aufsichtsräte, Beiräte etc. ausgedehnt werden.

Gestatten Sie mir abschließend eine persönliche Bemerkung als Fraktionsvorsitzender. Die Anforderungen an einen Fraktionsvorsitzenden in einer größeren Stadt haben inzwischen ein solches Ausmaß angenommen, dass sie mit Ehrenamtlichkeit nicht mehr viel zu tun haben. Insofern sollte sich der Gesetzgeber Gedanken machen, wie er diese Problematik, die sich insbesondere bei Fraktionsvorsitzenden, aber auch bei ehrenamtlichen Bürgermeister stellt, vernünftig regelt. Ich habe das Glück, Beamter zu sein und innerhalb meiner Grenzen noch halbwegs mit der gegenwärtigen Situation zurechtzukommen. So, wie die Aufgaben eigentlich wahrgenommen werden müssten, kann man sie aber auch dann nicht wahrnehmen. Das heißt: Wir werden vor dem Problem stehen, dass im Wesentlichen nur noch Menschen in diesen Bereichen tätig sein können, die nicht mehr berufstätig sind oder die aus dem öffentlichen Dienst kommen – und das ist meines Erachtens nicht wünschenswert.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Vielen Dank. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende der Stellungnahmen der Sachverständigen. Jetzt haben wir noch Gelegenheit zu einem vertiefenden Gespräch. Mir liegen einige Wortmeldungen der Abgeordneten vor.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Bevor ich meine Nachfragen stelle, will ich mich ausdrücklich dafür bedanken, dass jetzt aus der Praxis eine Reihe von wichtigen Ergänzungen zu den eher abstrakten wissenschaftlichen Betrachtungen gekommen sind.

Herr Backes, Sie haben eben angeregt, Seniorenvertretungen in der Gemeindeordnung zu verankern. Geht es Ihnen darum, das Ob zu regeln? Sollen die Seniorenvertretungen also nur in der Gemeindeordnung erwähnt werden, sodass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung darüber entscheiden können, wie sie das Ganze ausgestalten möchten? Oder denken Sie daran, in die Gemeindeordnung auch eine detaillierte Regelung in Bezug auf die Seniorenvertretungen aufzunehmen?

Wäre eine solche Erwähnung bzw. detaillierte Regelung aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sinnvoll?

Meine nächste Nachfrage richtet sich an die kommunalpolitischen Vereinigungen. Bei dieser Gesetzesnovelle haben wir es ja mit der Entkoppelung der Entkoppelung zu tun. Ich spreche jetzt Nachwahlen aufgrund eines Ausscheidens vor Ablauf der Amtszeit an. Dann soll jeweils wieder für sechs Jahre nachgewählt werden. Wie stehen Sie zu der Tatsache, dass wir in Nordrhein-Westfalen in der Folge nach einiger Zeit bei den Hauptverwaltungsbeamten unterschiedliche Wahltermine bekämen?

Herr Dr. Obst und Herr Daldrup, eben ist Bayern angeführt worden. Vielleicht können Sie genauere Ausführungen zu den Größenklassen bezogen auf die plebiszitären Elemente in Bayern machen und diesen abstrakten Hinweis etwas konkretisieren.

**Horst Becker (GRÜNE):** Herr Prof. Bogumil und Herr Prof. Oebbecke, ganz bewusst stelle ich Ihnen eine Nachfrage bezüglich der Hinweise aus zwei kommunalpolitischen Vereinigungen über die völlige Unterschiedlichkeit in der Praxis deswegen, weil die Kernarbeitszeitregelungen nicht vernünftig getroffen sind. Wie sehen Sie das? Und wie könnte man das aus Ihrer Sicht regeln? Im Übrigen kann ich aus meiner Praxis vor meiner Tätigkeit im Landtag nur bestätigen, dass das extrem unterschiedlich gehandhabt wird – teilweise in den gleichen Häusern. Je nach Abteilung und je nach Dezernaten geht man bis zu Kernarbeitszeiten von drei oder sogar null Stunden herunter.

Herr Hunsteger-Petermann, können Sie als Vertreter der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU aus Ihrer Praxis noch etwas zum Thema „Sperrklausel/Grundmandat“ sagen? Wäre es nicht besser, eine Sperrklausel anstatt eines Grundmandates einzuführen, weil das Grundmandat bei den kleinen Kommunen eine relativ hohe Sperrwirkung und bei den großen Städten fast keine Sperrwirkung hat?

Herr Dr. Obst, an Sie habe ich eine Frage bezüglich der Erfahrungen aus Bayern. Dabei geht es mir nicht nur um die unterschiedlichen Quoren, die notwendig sind, sondern auch um den dortigen Umgang mit den Planungs- und Baurechtsfragen. Hier werden ja immer wieder sehr große Befürchtungen in den Raum gestellt. Können Sie darstellen, ob sich aus den bayerischen Erfahrungen irgendetwas ableiten lässt?

**Rainer Lux (CDU):** Erstens. Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Sollte der Seniorenausschuss oder Seniorenrat in der Gemeindeordnung als freiwilliger Ausschuss oder als Pflichtausschuss vorgesehen werden?

Zweitens. Sie haben umfangreiche schriftliche Ausführungen eingereicht und hatten heute kurz Gelegenheit, hier noch einmal Stellung zu nehmen. Gibt es weitere Bereiche, die jetzt nicht angesprochen worden sind, die Sie aber noch ansprechen möchten?

**Martin Börschel (SPD):** Ich möchte gerne drei Aspekte noch einmal näher beleuchtet wissen und diesbezüglich insbesondere die Vertreter der Wissenschaft und die kommunalpolitischen Vertreter um Antwort bitten. In Ihren Stellungnahmen hat sich für mich das Bild verfestigt, dass bei den wesentlichen Änderungen, die hier vorgeschlagen sind, das Leitbild, also eine konkrete systemisch kongruente Ausrichtung in den verschiedenen Themenfeldern, fehlt. Über eine politisch klare Ausrichtung eines Entwurfs, eine klare Richtung, könnte und kann man ja politisch diskutieren, sie für richtig oder für falsch halten. Schwierig wird es aber immer dann, wenn man von allen Elementen das Schlechte nimmt.

Meine erste Frage bezieht sich auf die Amtszeit der Bürgermeister. Ich habe verschiedentlich wahrgenommen, dass es unter den Sachverständigen die einen gibt, die sagen, im Wesentlichen sei das bisherige System der fünf Jahre bei gleichzeitiger Koppelung an die Ratswahl richtig und systematisch korrekt, und die anderen, die sagen, eine

Entkoppelung und eine Verlängerung der Amtszeit mit Blick auf die Stärkung von Bürgermeistern sei ihrerseits auch in Ordnung. Das widerspricht sich ja. Ich habe aber keinen gehört, der die sechs Jahre für richtig hält – keinen einzigen. Deswegen würde ich Sie bitten, folgende These zu beleuchten: Nimmt man nicht aus beiden Elementen das Schlechte und macht eine Art unechten Kompromiss? Kombiniert man also Dauerwahlkampf und Mehrkosten der Entkoppelung, ohne gleichzeitig eine wirkliche Attraktivitätssteigerung des Amtes zu schaffen – beispielsweise indem man das Amt auch für Nicht-Angehörige des öffentlichen Dienstes attraktiver macht?

In diesem Zusammenhang würde mich auch interessieren, wie Sie zum Vorschlag des Bundes der Steuerzahler stehen, die Altersversorgung ähnlich der der Landtagsabgeordneten in Nordrhein-Westfalen zu regeln.

Meine nächste Frage ist von der Systematik her ähnlich. Haben wir es dann nicht mit einem Systembruch bzw. mit einem inkonsequenten Leitbild zu tun, und zwar bei der Stärkung des Bürgermeisters im Verhältnis zum Rat, was die Beigeordneten angeht? Auch dazu gibt es – wie so oft im Leben – zwei Meinungen. Die einen sagen, das bisherige Verhältnis zwischen Rat und Bürgermeister bezogen auf die Beigeordneten sei richtig. Die anderen plädieren für eine Stärkung des Bürgermeisters zulasten des Rates bei einem Zweidrittelquorum in Bezug auf die Geschäftskreise. Ist letztere Position – da frage ich insbesondere die Vertreter der Wissenschaft – nicht inkonsequent, weil die Festlegung der Geschäftskreise einer Zweidrittelmehrheit des Rates bedürfte, wenn man sich mit dem Bürgermeister nicht einig ist, die eigentliche Bestellung, also der Hauptakt, um einen Beigeordneten überhaupt in Amt und Würden zu bringen, aber mit einer einfachen Mehrheit des Rates zu erreichen wäre? Das heißt, sehr vereinfacht ausgedrückt: Der Rat kann dem Bürgermeister mit einfacher Mehrheit aufdrücken, wenn er will. Wenn es aber darum geht, was derjenige tun soll, legt man sich im Rat faktisch lahm, weil es außerordentlich kompliziert ist, eine Zweidrittelmehrheit gegen einen Bürgermeister – der mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens einer der Gruppierungen angehört, die zur Herstellung der Zweidrittelmehrheit notwendig wären – zusammenzubekommen.

In diesem Zusammenhang habe ich auch folgende Frage: Müsste man dann, wenn man für diese Zweidrittelregelung und die Stärkung der Bürgermeister ist, nicht eine wirkliche Systemänderung hin zu einer Art Ministerialsystem oder Ähnlichem herbeiführen? Schließlich haben wir es auch noch mit einer Ungleichzeitigkeit von Amtszeiten zu tun. Beigeordnete werden für acht Jahre gewählt. Ihre Wahl kann praktisch zu jedem Zeitpunkt während der Amtszeit eines Bürgermeisters erfolgen. Im Extremfall ist der Bürgermeister noch ein Jahr im Amt, der Rat wählt aber für acht Jahre einen Beigeordneten nach – oder umgekehrt. Ist da nicht ein Bruch enthalten?

Des Weiteren interessiert mich insbesondere die Stellungnahme der Vertreter der kommunalpolitischen Vereinigungen zum Thema Stichwahl. Ich bitte Sie, Ihre Auffassung noch einmal ausdrücklich darzulegen. An dieser Stelle spreche insbesondere Herrn Dürrmann an, den ich so verstanden habe, als lehne er die vorgesehene Änderung ab. In diesem Zusammenhang würde ich gerne noch etwas zum Hintergrund und zur Begründung hören.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Damit sind eine ganze Menge Fragen gestellt worden. Wir kommen nun zur Beantwortung und beginnen mit Herrn Backes, der gefragt worden ist, wie er es mit den Senioren denn nun eigentlich gerne hätte.

**Egon Backes (Landesseniorenvertretung NRW):** Unsere Forderung, dies verbindlich in der Gemeindeordnung zu regeln, resultiert aus den Zahlen, die ich Ihnen eben noch einmal vorgetragen habe.

Auf Bundesebene und Landesebene funktioniert die Zusammenarbeit mit den politischen Gruppierungen oder auch mit den Ministerien vorzüglich. Die Landesseniorenvertretung nimmt mittlerweile ganz erhebliche Aufgaben wahr. Sie führt große Projekte durch. Auf eines davon, nämlich das wissenschaftliche Projekt „Altengerechte Stadt“, haben wir auch in unserer Stellungnahme hingewiesen. Es resultiert aus den vom Landespräventionsrat aufgeworfenen Fragen, wie – ich drücke es einmal etwas drastisch aus – die Entwicklung unserer Städte in Zukunft noch im Sinne einer den Bürgern angenehmen Lebensform zu bändigen ist.

Diese Untersuchung hat das also sehr klar aufgezeigt. Sie macht außerdem Folgendes deutlich – das ergibt sich ebenfalls aus den Folgerungen des demografischen Wandels –: Wenn ich die große und immer größer werdende Gruppe von älteren Menschen aus der aktiven Politik entlasse, wie es in der Regel ja geschieht, werden die Probleme, die diese Menschen selbst empfinden, nicht im notwendigen Maße vertreten.

Ich will Ihnen gerne ein Beispiel nennen. Nach dem Heimgesetz müssen alle Heime einen Heimbeirat haben. Der Heimbeirat hat mittlerweile etliche Mitspracherechte. Es ist auch geregelt, wer den Heimbeirat über seine Rechte informieren sollte. Nur tut das kein Mensch. Es geschieht lediglich dort, wo Seniorenvertretungen vorhanden sind.

Wie ich Ihnen aufgezeigt habe, verfügen nach 25 Jahren massiver aktiver Arbeit aber erst rund ein Drittel der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über eine Seniorenvertretung. Die anderen Kommunen distanzieren sich nicht nur davon; wir haben, speziell im oberbergischen Raum, sogar die Erfahrung gemacht, dass Seniorengruppierungen, die mit dem entsprechenden Anliegen an ihre Räte herantreten, unabhängig von der herrschenden politischen Mehrheit zurückgewiesen werden. Daraus resultiert diese Forderung.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Die Frage war eigentlich eine etwas andere. Sie lautete, ob Sie dafür plädieren, in die neue Gemeindeordnung eine Verpflichtung zur Bildung von Seniorenbeiräten oder lediglich einen Hinweis darauf aufzunehmen.

**Egon Backes (Landesseniorenvertretung NRW):** Wir möchten schon, dass eine verpflichtende Regelung festgeschrieben wird; denn auf der freiwilligen Basis sind wir, wie gesagt, nicht viel weiter gekommen.

**Hans-Gerd von Lennep (StGB NRW):** In Abstimmung mit den Kollegen möchte ich mich dafür aussprechen, in der Gemeindeordnung keine Regelung zur Einrichtung von Seniorenbeiräten oder -ausschüssen vorzusehen. Zum einen ist unser demokratisches

System offen genug für jeden, sich entsprechend einzubringen. Hinzu kommt Folgendes: Wenn wir an dieser Stelle mit den Seniorenbeiräten anfangen, werden andere Gruppierungen – Jugendparlamente, Behindertenbeiräte etc. – mit gleichem Recht Ähnliches für sich beanspruchen. Dann führen wir in Kürze wieder eine Diskussion über das Beiratsunwesen, ähnlich wie die Diskussion über das Beauftragtenunwesen – alles Dinge, die gesetzlich geregelt worden sind. Das nützt dem Anliegen der Betroffenen wirklich nicht.

Ich darf ferner darauf hinweisen, dass wir gerade mit der Landesseniorenvertretung gut zusammenarbeiten. Wir haben noch im letzten Jahr eine gemeinsame Presseerklärung herausgebracht, in der sich der Städte- und Gemeindebund für die Förderung und Unterstützung des Mitgestaltungswillens Älterer einsetzt. Dies soll auf freiwilliger Ebene geschehen. Es soll von den Kommunen entschieden werden – aber auf freiwilliger Basis. Wir brauchen dort keine rechtlichen Regelungen. Und wenn man sich in einigen Kommunen eben nicht dafür entscheidet, dann geht die Welt auch nicht unter.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Das ist also die übereinstimmende Meinung der drei kommunalen Spitzenverbände. Vertritt denn ein anderer Sachverständiger die Meinung, dass wir Seniorenbeiräte als zwingende Einrichtung in die Gemeindeordnung aufnehmen sollten? – Das ist nicht der Fall.

**Franz-Josef Schumacher (LKT NRW):** Ich möchte auf die Frage von Herrn Lux Bezug nehmen, ob Themen noch nicht angesprochen worden sind, bei denen der Landkreistag – ich kann nur für uns sprechen – Äußerungsbedarf hat.

Der erste Punkt ist die von Herrn Becker thematisierte Freistellungsproblematik, auf die wir in unserer Stellungnahme nicht eingegangen sind. Dort besteht aufgrund der Gleitzeitregelungen in der Tat ein großes Problem. Ich warne allerdings vor Schnellschüssen. Herr Prof. Oebbecke hat gerade das schöne Beispiel angeführt, dass man einen VW mit Ersatzteilen aufrüstet. In Afrika fährt er dann noch; in Deutschland ist er aber vielleicht nicht mehr angemessen. Wir haben an dieser Stelle nämlich ein dickes Problem, das auch schon länger existiert. Ich nenne in diesem Zusammenhang eine Berufsgruppe, die auch relativ stark in den Räten vertreten ist, nämlich die Lehrer. Sie haben schon ewig eine solche – in Anführungsstrichen – „Gleitzeit“; denn wir alle akzeptieren ja – und das meine ich nicht ironisch –, dass Lehrer nachmittags arbeiten, obwohl sie frei disponieren können, ob sie ihre Unterrichtsvorbereitungen um 15 Uhr oder um 18 Uhr oder erst abends machen. Dieses Problem haben wir 1990 schon einmal diskutiert. Seinerzeit hat Herr Schwier ganz klar entschieden, dass es keine sogenannte Kernarbeitszeit gibt – mit der Konsequenz, dass Lehrer, die Mitglieder von Räten sind – für ehrenamtliche Bürgermeister gab es eine andere Regelung –, nicht für zwei Unterrichtsstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung entbunden wurden.

Will man im öffentlichen Dienst eine andere Regelung einführen, steht man vor dem Problem, dass die Kommunen dann konsequenterweise zum Beispiel an das Schulministerium Verdienstausschlag zahlen müssten, weil die Lehrer zwei Stunden nicht arbeiten können – es sei denn, man nimmt Unterrichtsausfall in Kauf. Die Lehrer haben keine Chance, dieser Situation auszuweichen. Die einzige Möglichkeit wäre, den Lehrern zu-

sätzlich – zusätzlich; das ist dann kein Verdienstausfall mehr – etwas dafür zu zahlen, dass sie Freizeit für ihre Ratstätigkeit einsetzen, weil sie gar nicht anders können. Dann ist man aber nicht mehr in der Ehrenamtlichkeit und muss diskutieren, ob man allen Ratsmitgliedern ein Entgelt dafür zahlen will, dass sie Freizeit einsetzen. Dasselbe Problem haben wir im öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit der Gleitzeit. Dass dieser Punkt jetzt hochkommt, hängt wohl auch damit zusammen, dass diese Gruppe besonders artikulationsfähig ist; das sage ich ganz offen. Was machen Sie denn, wenn ein öffentlicher Arbeitgeber Gleitzeit hat und der Bedienstete sagt: „Ja, ich gleite gerne; ich arbeite das auch nach; ich will aber trotzdem Geld haben“? Dort liegt dann das Problem – es sei denn, wir kommen zu der Regelung, dass wir Ausgleich dafür zahlen, dass die im öffentlichen Dienst Beschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge für die Ratsarbeit freigestellt werden. Und dann wird es für die Kommunen teuer.

Schauen wir uns einmal an, was wir in einem anderen Bereich gemacht haben, in dem sich dieses Problem ebenfalls stellt. Dort deutet sich nämlich die Lösung an. Ob sie gewünscht ist, ist eine andere Frage. Bei den Mitgliedern der Feuerwehren – die übrigens keine zusätzliche Aufwandsentschädigung bekommen – haben wir genau dasselbe Problem. Wir haben den kommunalen Arbeitgebern gesagt – die Privatwirtschaft können wir nicht binden –: Behandelt eure Feuerwehrleute dann, wenn sie von der Arbeit zu einem Einsatz abgerufen werden, so, als ob sie Kernarbeitszeit haben, auch wenn sie gleiten könnten. Stellt sie also von den Arbeitsverpflichtungen frei und behandelt diese Zeit bei der Gleitzeiterfassung wie Kernarbeitszeit. – Dort ist es ganz einfach, weil es sich um ein System handelt, bei dem die Feuerwehrleute überhaupt kein Geld sehen. Es wird von den Gemeinden direkt an die Arbeitgeber gezahlt. Hier haben wir hingegen ein anderes System. Das heißt, dass eine Umstellung notwendig ist.

Ich will die Problematik aber nicht leugnen, sondern sogar noch erweitern. Wir haben nämlich ein weiteres Problem. Wenn Pensionäre zu zweit in einem Haushalt sind, bekommen sie eine Aufwandsentschädigung. Da sagt natürlich jeder Lehrer und jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst: Das kann doch nicht wahr sein. Hausarbeit kann ich, wenn ich keine Kinder und keine pflegebedürftigen Angehörigen habe, relativ disponibel gestalten. Warum kriegen die eine Aufwandsentschädigung – sprich: die berühmten 15 € Hausfrauenentschädigung – und die anderen nicht?

Von daher rate ich Ihnen dringend von einem Schnellschuss ab. Wir müssen uns dem Problem widmen. Ich will nicht wieder die berühmte Expertenkommission einberufen, glaube aber, dass wir uns einmal grundsätzlich darüber unterhalten müssen, was man hier tun will. Ich mache mir auch keine Illusionen; es wird für die Kommunen teurer. Wir haben aber so viele Systembrüche darin, dass ich dringend davon abrate, jetzt zu versuchen, die Kernarbeitszeitfrage zu lösen. Ich wüsste nicht, wie man es machen sollte – nicht nur mit Blick auf den öffentlichen Dienst; bei der Privatwirtschaft haben Sie dasselbe Problem. Ich stimme Ihnen zu, dass wir darangehen müssen. In diesem Zusammenhang muss man aber auch diskutieren, ob die Verdienstausfallentschädigung in Zukunft nicht – wie bei den Feuerwehren – direkt an die Arbeitgeber gezahlt wird. Und dann stellt sich die Frage: Wollen wir als Kommunen dem Schulministerium – das ist ja der Hauptbatzen, den wir dann zu zahlen haben – Geld dafür geben, dass es die Lehrer nach einer bestimmten Quote freistellt?

**Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Zur Kernarbeitszeitregelung: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Vorstellung wohl, dass im Gesetz oder in einer Verordnung eine Arbeitszeit festgelegt wird und alles, was in dieser Arbeitszeit liegt, dann auch entsprechend ausgeglichen wird. Die hauptsächliche Begründung dafür lautet: aufkommende Ungerechtigkeit. Dieses Argument halte ich für ganz schwach. Das ist sowieso alles ungerecht. Herr Schumacher hat auf die Probleme beim öffentlichen Dienst hingewiesen. Man kann auch auf die Probleme bei den Selbstständigen hinweisen. Egal wie man es macht: Das alles hilft dem Landwirt nicht, der seine Kühe füttern und andere Dinge tun muss.

Die richtige Betrachtung wäre meines Erachtens, zu fragen: Wen wollen wir in den Räten haben? Und was müssen wir tun, um dieses Ziel zu erreichen? – Meines Erachtens können wir nicht den Weg über eine zunehmende Teilzeitratsarbeit gehen, sondern müssen beim Ehrenamt bleiben. Das hier Geforderte – da darf man sich nichts vormachen; das ist vom Vertreter aus Krefeld jetzt auch noch einmal sehr deutlich gemacht worden – ist der Versuch, in Regelungen zu kommen, die wir früher einmal beim Landtag hatten. Nach meiner Überzeugung sollten wir darauf bestehen, dass Ratsarbeit Ehrenamt ist und bleibt.

Man kann über Änderungen nachdenken. Dann muss man das sehr sorgfältig machen. Das hat Herr Schumacher ausgeführt. In diesem Fall muss das Mandat so gestaltet sein, dass das funktioniert. Dann muss man darüber nachdenken, ob es tatsächlich zu Problemen kommt. Ich bin da noch nicht so sicher, schließe aber nicht aus, dass es so ist, wie Herr Prof. Bogumil mehrfach angesprochen hat: dass – überspitzt gesagt – alles zu lange dauert, weil zu viele Leute zu viel dummes Zeug erzählen. Die nächste Frage ist: Muss man das alles so aufwendig vorbereiten? Sind die ganzen Arbeitskreisorgien usw. wirklich notwendig? – Darüber kann man nachdenken.

Ich glaube nicht, dass auf Dauer der Weg zielführend ist, den Ratsmitgliedern Geld zu geben, wenn man diejenigen haben will, die wir wahrscheinlich alle haben wollen. Im Übrigen kommt hier, um beim Vergleich mit den Feuerwehren zu bleiben, noch ein kleines Problem hinzu: Wer entscheidet denn darüber, wann Kommunalpolitik stattfindet? Das ist ein wenig anders als bei der Feuerwehr. Die Feuerwehr entscheidet jedenfalls nicht selber.

Zum Leitbild: Ich habe nicht gesagt, dass ich es für richtig halte, die Änderungen in diesem Gesetzentwurf nach einem umfassenden Leitbild von Kommunalpolitik zu gestalten. Ich weiß gar nicht, ob es so etwas geben soll. Ich habe gesagt: Hier wird mit Einzelregelungen, die in bestimmter Weise begründet werden, in gegenläufige Richtungen gezogen, und das sollte nicht der Fall sein. – Man sollte sich also überlegen, wohin man bei dieser Novelle ziehen will, und nicht mit der einen Regelung in die eine und mit der anderen Regelung in die andere Richtung gehen.

Ich glaube auch nicht, dass von allen Möglichkeiten jeweils das schlechteste Element gewählt worden ist. Ich weiß gar nicht, ob man das so generell beurteilen kann. Beispielsweise ist es bei der Frage der Amtszeit doch völlig unrealistisch, anzunehmen, dass es dort eine objektiv richtige Lösung gäbe – sechs oder acht Jahre. Jede Regelung hat Vor- und Nachteile. Man kann lediglich sagen: Wenn man diese Frage in bestimmter Weise regelt, nähert man sich bestimmten Zielen eher an.



Es ist sicher richtig, dass vor allem die Versorgungsregelungen beim Zugang zum Amt des Bürgermeisters bisher Angehörige des öffentlichen Dienstes bevorzugen. Die Frage ist, ob das nicht geradezu vernünftig ist. Dafür gibt es möglicherweise Argumente; denn man könnte durchaus auf den Gedanken kommen: Er leitet eine Verwaltung, und es könnte nicht schlecht sein, wenn er so etwas einmal gelernt hat. – Es ist natürlich nicht so, dass andere das nicht können und dass andere dafür nicht in Betracht kommen. Wir haben ja Beispiele dafür, dass Leute, die mit dem öffentlichen Dienst gar nichts zu tun haben, Bürgermeister werden und dieses Amt – zumindest nach Meinung der Bürger – auch relativ erfolgreich wahrnehmen. Ich will jetzt keinen anschauen. – So einfach ist das also nicht. Man kann es meines Erachtens nicht so klar entscheiden.

Es trifft zu, dass wir das System unserer Beigeordneten bisher nicht plausibel an die 1994er-Entscheidung angepasst haben. Die jetzt vorgeschlagene Regelung in Bezug auf die Geschäftsbereiche, die ich für richtig halte, mildert das Problem ein wenig ab. Sie ändert aber nichts an der grundsätzlichen Frage, ob das alles richtig zusammenpasst. 1994 war ja eine Kabinettslösung in der Diskussion. So etwas gibt es auch in anderen Ländern. Dort werden alle Beigeordneten neu bestellt, wenn der neue Bürgermeister gewählt ist. Dieses Verfahren könnte man auch bei uns vorsehen. Allerdings will ich hier ebenfalls vor Schnellschüssen warnen. Bisher kenne ich auch kein Konzept, das mich wirklich überzeugt. Von daher muss man weiter nachdenken. Die entsprechende Frage halte ich für berechtigt und richtig gestellt. Im Moment scheint mir die vorgeschlagene Änderung vernünftig zu sein. Dass sie in vollem Umfange befriedigend ist, kann man allerdings nicht sagen.

**Prof. Dr. Jörg Bogumil (Ruhr-Universität Bochum):** Das Problem mit der Kernarbeitszeit ist von den Grünen/Alternativen in den Räten richtig benannt worden. Allerdings haben mich auch die Ausführungen von Herrn Schumacher sehr nachdenklich gemacht. In der Tat ist dieses Problem nicht ohne Weiteres und ganz einfach zu lösen. Insofern würde ich mich dem Vorschlag von Herrn Prof. Oebbecke anschließen, noch einmal separat über das Thema „Attraktivität des Ratsmandats – Wie geht man mit dem Aufwand um?“ nachzudenken. Dabei scheint es sich in meinen Augen um ein komplexes Problem zu handeln, das man nicht in aller Schnelle lösen kann.

In diesem Zusammenhang muss man natürlich eines sehen: Wenn wir in Richtung einer stärkeren Professionalisierung gehen, werden kleinere Räte die zwingende Konsequenz sein. Das muss man sich klarmachen. Alles, was in Richtung einer Semiprofessionalisierung – wie auch immer – der kommunalen Arbeit geht, führt zwangsläufig zu kleineren Räten. Das hat wiederum positive und negative Wirkungen. Diesen sehr komplexen Punkt kann man allerdings nicht jetzt in einer halben Stunde nebenbei abhandeln. Es ist aber notwendig, sich damit zu beschäftigen. Wir haben viel über kommunale Referenden und viel über die Bürgermeister geredet. Es ist an der Zeit, wieder einmal über die Ratsmitglieder, deren Rekrutierung, deren Aufgaben usw. zu sprechen. Das wäre aus meiner Sicht ein wichtiger Merkposten.

Herr Börschel, dem von Ihnen Gesagten kann ich im Prinzip nur zustimmen. Meine Ausführungen gingen ja auch in diese Richtung. Ich sehe es in der Tat so, dass dieser Entwurf nicht einheitlich ist. Er muss nicht vollkommen einheitlich sein, das hat Herr Prof. Oebbecke bereits angedeutet. Wie ich schon ausgeführt habe, sind bestimmte

Dinge aber nicht stringent. Man sollte sich beispielsweise für eine Achtjahresregelung oder eine Fünfjahresregelung entscheiden. Ich habe niemanden gefunden, der dieses Mischsystem mit sechs Jahren für sinnvoll erachtet. Und in Bezug auf die Beigeordneten geht meine Meinung sogar noch weiter. Ich würde den Bürgermeistern Kompetenzen bei ihrer Wahl geben. Das findet in diesem Hause aber wahrscheinlich keine völlige Zustimmung. Insgesamt muss ich sagen: So ist das Ganze nur ein kleiner Schritt und nicht mehr.

**Thomas Hunsteger-Petermann (Kommunalpolitische Vereinigung der CDU NRW):**

Ich werde versuchen, die an mich gerichteten Fragen im Block zu beantworten. – Leitbild dieser GO-Reform ist das Ergebnis der Expertenkommission aus dem Jahr 2002. Dieses Ergebnis versucht man hier umzusetzen. Leitbild ist ferner, dass man versucht, die Funktionen der Hauptgemeindefachleute und des Rates so zu definieren, dass auch den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern die Zeit für die wichtigen Aufgaben bleibt. Dass man sich darauf konzentriert, ist ebenfalls ein wesentlicher Aspekt.

Zur Sperrklausel: Wir haben uns bei unserer Stellungnahme natürlich am vorliegenden Entwurf zum Wahlrecht orientiert. Grundlage unserer Zustimmung war aber, dass wir es zumindest schaffen, eine etwas höhere Sperrklausel als beim letzten Mal einzuführen. Die KPV hätte sicherlich kein grundlegendes Problem mit einer Sperrklausel von zwei oder drei Punkten, so sie denn verfassungsrechtlich durchsetzbar wäre. Ich selbst gehöre einem Rat mit acht Gruppierungen oder Parteien an: drei Fraktionen, eine Gruppe; der Rest sind Einzelbewerber.

Zur flexiblen Arbeitszeit: Wir könnten wir uns sehr wohl vorstellen, dass man sich hier an die Hausfrauenregelung anlehnt. Es muss irgendeine Regelung geben, indem Kernzeiten definiert werden.

Zur Nachwahl: Wenn wir uns für eine Wahlzeit der Bürgermeister – ich sage jetzt nur Bürgermeister, um nicht alle drei Titel nennen zu müssen – von acht bzw. sechs Jahren aussprechen, heißt das natürlich, dass es immer nur acht bzw. sechs Jahre sind. Es darf also nicht die bisherige Regelung geben, nach der jemand im Extremfall für neun-einhalb Jahre gewählt wird. Wir haben ja Beispiele, in denen wir durch Nachwahlen und das Wiederankoppeln an die Kommunalwahlen auf diese neuneinhalb Jahre kommen. Wir wollen Unterschiede und durchaus auch unterschiedliche Ergebnisse; denn eine Kommunalwahl ist eine Wahl in einer Stadt. Sie ist nicht das Thema der Nachbarstadt.

Darüber hinaus wollen wir den offenen Zugang zum Amt des Bürgermeisters. Ich bin übrigens Handwerker von Beruf und habe durchaus den Eindruck, dass unsere Verwaltung in Hamm gut geführt wird. Ich möchte den freien Zugang zu diesem Amt. Das Amt des Bürgermeisters ist kein Amt, das ausschließlich bestimmten Gruppen vorbehalten sein soll. Es muss für alle offen sein. Es ist ein Wahlamt. Im Übrigen muss man es von zwei Seiten sehen. Es handelt sich dabei nämlich nicht ausschließlich um die Fortführung des früheren Oberstadtdirektors, sondern um die Fortführung des Oberbürgermeisters und des Oberstadtdirektors. Die Erfahrungen der letzten Jahre sind auch durchaus unterschiedlich. Es gibt sowohl dieses als auch jenes – auf beiden Seiten des Tisches. Von daher kann man nach meinem Eindruck keine einheitliche Aussage zu diesem Thema machen.

Zur Wahlbeamtenversorgung: Ich spreche mich nachhaltig dafür aus – auch aus Gründen der inneren Struktur des Hauses –, dass die Bürgermeister Wahlbeamte bleiben. Und wenn sie Wahlbeamte bleiben – wir haben ja durchaus auch einmal über andere Modelle diskutiert –, müssen sie auch in der Beamtenversorgung bleiben. Dafür sprechen wir uns aus. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass wir eine Wahlzeit von acht Jahren bekommen.

Wir plädieren für die Abschaffung der Stichwahl, und zwar unter anderem deshalb, weil die Vielzahl von Wahlgängen und die nach hinten immer stärker zurückgehende Wahlbeteiligung nach unserer Auffassung nicht mehr, sondern eher weniger demokratische Legitimation mit sich bringen. Ich will das an einem kurzen Beispiel deutlich machen. Wenn ich bei einer 50-prozentigen Wahlbeteiligung mit 45 % gewählt bin, habe ich eine Gesamtlegitimation von 22,5 %. Erhalte ich bei einer 30-prozentigen Wahlbeteiligung 60 % der Stimmen, verfüge ich über eine Legitimation von 18 %. Aus dem höheren Stimmenanteil kann man also nicht zwangsläufig ableiten, dass die Stichwahl eine größere demokratische Legitimation gibt. Wichtig ist allerdings, dass der Bürger von Anfang an weiß, dass er in der eigenständigen, abgekoppelten Wahl den Bürgermeister wählt.

**Jochen Dürrmann (Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in NRW):** Zur Frage der Stichwahl habe ich mich für die VLK deutlich geäußert. Wir hätten die Stichwahl gerne beibehalten. Das Ganze ist ein Kompromiss, wie ich eben schon gesagt habe. Selbstverständlich stehen wir hinter diesem Kompromiss. Sie haben gerade die Stellungnahme der KPV gehört, hinter der ebenfalls eine Partei steht. Sie haben auch unseren Standpunkt gehört. Dann hat man sich in der Koalition so geeinigt. Diesen Kompromiss müssen wir mittragen, auch wenn wir anderer Ansicht waren. Ehrlicherweise sagen wir aber auch, wo unsere Überlegungen ursprünglich gewesen sind.

Zur Bürgermeisterwahl: Unabhängig davon, ob wir nun sechs oder acht Jahre ins Gesetz schreiben, ist es selbstverständlich so, dass wieder auf sechs bzw. acht Jahre neu gewählt wird, wenn der Bürgermeister aus irgendeinem Grunde zwischenzeitlich ausfällt. Dies ist im Übrigen ein Modell, das Bayern und andere Bundesländer schon seit Langem haben. Da sind wir uns ja wohl einig.

**Dr. Claus Henning Obst (Mehr Demokratie NRW):** Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Quorum und den Erfahrungen anderer Bundesländer möchte ich Ihr Augenmerk darauf richten, dass wir in § 26 momentan eine mehr oder weniger schizophrene Regelung haben. Für die Stufe, die zuerst zündet, nämlich das Bürgerbegehren, ist in Abs. 4 eine prozentual abgestufte Regelung enthalten. So müssen in Gemeinden bis 10.000 Einwohner 10 % das Bürgerbegehren unterstützen. Dieser Prozentanteil sinkt mit steigender Gemeindegröße langsam – bis auf 3 % bei Kommunen über 500.000 Einwohner. Das ist eine sehr differenzierte Regelung, die auch positiv ist. In Abs. 7 ist für den Bürgerentscheid hingegen eine starre Norm von 20 % festgelegt.

Es kommt mir sehr eigenartig vor, dass man die erste Stufe so differenziert und die zweite Stufe so absolut starr regelt. Ich habe vorhin den Begriff Megacitys genannt. Dort sind diese 20 % nicht praktikabel. Sie können in Duisburg, Köln, Düsseldorf oder Essen

nicht 20 % der Bürger an die Wahlurne bringen. Das dürfte bei kommunalpolitischen Themen extrem schwierig sein. Zum Teil werden sogar die Bürgermeister mit geringeren Prozentzahlen gewählt.

Daher plädiere ich für eine Anpassung. Dabei kann man sich an den Regelungen anderer Bundesländer orientieren. So gibt es der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eine Abstufung nach der Größe der Kommunen – unter 50.000, bis zu 100.000 und mehr als 100.000 Einwohner. Ich habe jetzt die Bayerische Gemeindeordnung nicht hier, kann Ihnen aber sagen, dass – übrigens in Abstimmung mit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, der sich dieser Norm einmal angenommen hat – in großen Kommunen ein Quorum von 10 %, in mittleren Kommunen ein Quorum, das irgendwo zwischen 10 und 25 % liegt, und in kleinen Kommunen ein Quorum von 25 % der Einwohner erreicht werden muss.

Herr Becker hat nach den Erfahrungen mit dem Ausschlussstatbestand Planungsrecht gefragt. In § 26 Abs. 5 ist geregelt, dass Bürgerbegehren über „Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ... zu entscheiden sind“ unzulässig sind. Mittlerweile ist in Planfeststellungsverfahren ja sehr viel zu regeln. Bei einem großen Baukomplex kann ich sogar die Zahl der Bäume auf dem Parkplatz und die Art der Gehölze durch B-Plan festlegen. Ich denke, dass man auf der kommunalen Ebene letztendlich fast jede Frage durch B-Plan regeln kann. Daher glaube ich, dass diese Klausel zu unklar ist und zu viele Streitigkeiten schafft; denn es müsste gefragt werden: Ist eine Frage zwingend durch B-Plan zu entscheiden? Oder ist sie fakultativ durch B-Plan zu regeln? Oder kann man auf diese Norm ganz verzichten?

Dazu hat Herr Achelpöhler in seiner schriftlichen Stellungnahme einen aus meiner Sicht sehr praktikablen Vorschlag gemacht und zum Beispiel gesagt: Die Frage, ob ein Bauungsplan überhaupt aufgestellt wird, ist dem Bürgerentscheid zugänglich; die Frage, wie er denn konkret ausgestaltet wird, sicherlich nicht.

Von daher plädiere ich dafür, entweder – wie in manchen anderen Bundesländern – den Tatbestand des Planfeststellungsverfahrens aus dem Ausschlusskatalog ganz herauszunehmen oder ihn ausdrücklich so zu beschränken, dass nur der B-Plan selber und seine Ausgestaltung dem Ausschlussstatbestand unterliegen und nicht Fragen, die irgendwann einmal irgendwie in einem B-Plan geregelt werden könnten.

**Bernhard Daldrup (Sozialdemokratische Gesellschaft für Kommunalpolitik NRW):**

Herr Börschel, lassen Sie mich zunächst das Stichwort Stichwahl noch ein bisschen erläutern. Herr Hunsteger-Petermann ist gerade nicht im Saal. Bei der Stichwahl darf nicht als einziges Argument herangezogen werden, wie hoch denn die absolute Stimmenzahl bzw. prozentuale Stimmenzahl ist. Erstens geht es dabei um die Klarheit der Entscheidung. Das Ganze muss den Bürgerinnen und Bürgern klar sein. So selbstverständlich ist das nicht. Diese Klarheit zu vermitteln, dürfte bei einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern sehr schwierig sein.

Zweitens. Durch Verabredungen im Vorfeld entsteht eine Unklarheit. Solche Verabredungen würden bei einem Verzicht auf eine Stichwahl getroffen. Im Vorfeld macht man diese Absprachen nicht transparent. Will ein Unterlegener hingegen einen anderen

Kandidaten in der Stichwahl unterstützen, muss er öffentlich dazu aufrufen. Das Ganze hat also auch etwas mit Transparenz zu tun.

Wenn man den Wegfall der Stichwahl vor dem Hintergrund der absoluten Zahlen oder auch der prozentualen Ergebnisse rechtfertigen wollte, müsste man sich zur Speerspitze der Abschaffung der Entkoppelung machen. Das ist überhaupt gar keine Frage; denn die Entkoppelung führt bei der Bürgermeisterwahl zu dramatischen Einbußen.

(Parl. Staatssekretär Manfred Palmen: Das stimmt nicht!)

– Aber selbstverständlich stimmt das. Auch Zurufe aus dem Hintergrund machen die Aussage, die ich getroffen habe, nicht falsch. Das kann ich Ihnen auch gerne belegen. Ich darf auf die von der SGK abgegebene Stellungnahme verweisen, in der wir aufgeführt haben, wie hoch die Wahlbeteiligungen bei den isolierten Landratswahlen in Nordrhein-Westfalen bzw. den Bürgermeister- und Oberbürgermeisterwahlen in der Bundesrepublik Deutschland waren. Dass man das leugnet, ist mir völlig unbegreiflich; denn dazu liegen nachweisbare und nachlesbare Zahlen vor.

Wer sich unter Hinweis auf Wahlbeteiligungen in Prozent oder absolute Stimmzahlen für Stichwahlen ausspricht, kann also nicht gleichzeitig der Entkoppelung das Wort reden. Das ist ein Widerspruch in sich. Im Übrigen ist die mit dem Verzicht auf Stichwahlen verbundene politische Unklarheit ein weiterer Grund, nicht darauf zu verzichten.

Als ich selber zum ersten Mal in den Stadtrat gewählt worden bin, wurden Stadtdirektoren für zwölf Jahre gewählt. Sie hatten erst einen Anspruch auf Versorgung, nachdem sie diese zwölf Jahre absolviert hatten und sich zur Wiederwahl gestellt haben. In dem Fall, dass sie dann nicht wiedergewählt wurden, hatten sie einen Versorgungsanspruch. Heute reden wir über eine gänzlich andere Gemeindeordnung und wollen wieder einmal ein Versorgungsproblem über die Dauer von Wahlzeiten lösen. Das ist doch ein sachfremdes Argument.

Deswegen sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, ein neues, einheitliches, verändertes, eigenständiges Dienstrecht für Hauptverwaltungsbeamte zu schaffen und die Versorgungsfragen ähnlich zu regeln, wie der Landtag das getan hat. Das ist aufwendig und unter Umständen an der einen oder anderen Stelle sogar teurer. Es ist aber klar, nachvollziehbar und inhaltlich begründet – und nicht sozusagen über eine Schiebekonstruktion herbeigeführt.

In der Realität gibt es nämlich wenige Argumente, die dafür sprechen, dass die Verlängerung der Wahlzeit die Professionalität erhöht, Herr Prof. Oebbeke. Das ist mal so und mal so. Dass eine solche Verlängerung den Betroffenen lieber wäre, ist mir klar. Das ist bei Abgeordneten ja auch so. Sie wären – wie jeder – am liebsten bis zu ihrem Lebensende gewählt worden. Individuell kann man das auch verstehen. Sachlich ist eine Verlängerung aber nicht begründet. – So viel zur Versorgungsregelung.

Herr Becker hat die Kernarbeitszeiten angesprochen. Dazu hat Herr Schumacher schon etwas gesagt. Ich halte es nicht für vernünftig, auf solche Herausforderungen immer wieder mit Separation zu reagieren und sich eine Teilgruppe herauszusuchen, bei der das Ganze problematisch wird, wie das im öffentlichen Dienst der Fall ist. Dort besteht in der Tat eine große Herausforderung. Die Kernfrage muss aber doch lauten: Wie kön-

nen wir vor dem Hintergrund veränderter Arbeitszeiten und einer veränderten beruflichen Wirklichkeit allen gesellschaftlichen Schichten die Teilhabe an der Kommunalpolitik und die Wahrnehmung von kommunalpolitischen Mandaten ermöglichen?

Wir haben uns aber angewöhnt, in Missbrauchstatbeständen oder Unlösbarkeiten zu denken und darauf mit Separationen zu reagieren. Das ist unseres Erachtens falsch. Deshalb müssen wir eine Lösung finden. Herr Hunsteger-Petermann hat die Hausfrauenregelung angesprochen, über die man reden kann. Im Übrigen hat der selbstständige Landwirt durchaus die Möglichkeit, seinen Verdienstaufschlag bis hin zum Stellen einer Hilfskraft geltend zu machen. Das sieht an dieser Stelle ein bisschen anders aus.

Herr Körfges, zu Ihrer Frage nach dem Dauerwahlkampf muss man sagen: Das ist eben so. Daran muss man sich gewöhnen. Er wird dadurch nicht richtiger. – Ich glaube, ich habe alle aufgeworfenen Punkte angesprochen.

**Volker Wilke (Grüne/Alternative in den Räten NRW):** Ich möchte noch einmal auf die Frage der Kernarbeitszeit Bezug nehmen, die aus unserer Sicht in der Gemeindeordnung im Rahmen der Freistellung verankert werden sollte. Meines Erachtens sind die von Herrn Prof. Oebbecke bzw. von Herrn Schumacher dargelegten Momente, die vielleicht dagegen sprechen würden, nicht ausreichend. Denn dabei wird völlig vernachlässigt – das sprach der Kollege von der SGK gerade an –, dass sich die Arbeitszeiten in den letzten Jahren erheblich geändert haben. Aus meiner praktischen Erfahrung sage ich Ihnen, dass es Menschen gibt, die die Möglichkeit haben, zwischen 6:00 Uhr morgens und 21:00 Uhr abends ihrer Arbeit nachzugehen. Wenn sie ein kommunales Mandat ausüben wollen, sagt ihnen der Arbeitgeber klipp und klar: Das können Sie innerhalb Ihrer freien Zeit machen. – Jeder, der möglicherweise ein kommunales Mandat ausüben möchte, wird sich gründlich Gedanken darüber machen, ob er seinem Mandat in jeder freien Stunde nachgehen möchte, oder ob er eine Freistellung beanspruchen kann. Eine Freistellung kann er aber nach diesen Arbeitszeitregelungen nicht in Anspruch nehmen – so ist zurzeit die Rechtslage.

Das trifft nicht nur den öffentlichen Dienst, wie Herr Schumacher andeutete, sondern auch wesentliche Bereiche des ehemaligen öffentlichen Dienstes und auch viele private Bereiche wie etwa Banken und Versicherungen. Daher glaube ich, dass es hier einen dringenden Handlungsbedarf gibt. Ich bin nicht der Auffassung, dass es Schnellschüsse geben sollte. Es geht darum, dass der Nachteil derjenigen, die keine Kernarbeitszeit haben, gegenüber der geltenden Praxis bei denjenigen, die noch eine Kernarbeitszeit haben, geheilt wird. Das ist eine Benachteiligung der verschiedensten Menschen am Arbeitsmarkt in ihrem Zugang zu einem kommunalen Mandat, die ich für den eigentlichen Aufhänger halte.

Der zweite Aspekt, auf den ich noch kurz eingehen möchte, ist die Stichwahl. Bei einer Wahl ist für den Bürger ein bunter Strauß an Kandidaten interessanter. Falls es im ersten Wahlgang keine Mehrheit gibt, kann er im zweiten Wahlgang noch einmal wählen. Die Alternative wäre doch, sich zwischen Schwarz und Weiß zu entscheiden. Dabei hätte die buntere Vielfalt, die sich unter Umständen durchsetzen könnte, weniger Chancen. Herr Prof. Bogumil wies darauf hin, dass im Grunde nichts dafür spricht, die Stichwahl abzuschaffen. Die Begründung des Entwurfs der Landesregierung ist an dieser Stelle zurückhaltend.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Haben Sie noch weitere Fragen an die Sachverständigen? – Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, damit darf ich die Sachverständigenanhörung zur Änderung der Gemeindeordnung beenden. Ich bedanke mich bei Ihnen allen sehr herzlich dafür, dass Sie uns mit Ihrem Sachverstand zur Verfügung gestanden haben. Ich habe über die Detailkenntnis des Innenlebens der Räten und der Fraktionen gestaunt, die einige von Ihnen haben. Ich habe den Eindruck, dass viele Bürger gar nicht wissen, was in den Räten und in den Fraktionen der Kommunalpolitik passiert, weil darüber relativ wenig berichtet wird. Das betrifft auch die Terminauswahl, wie sie vorhin Herr Prof. Oebbecke dargestellt hat, und die Frage, wie die Möglichkeit der Gestaltung missbraucht oder gebraucht wird. Das fand ich sehr interessant; über die Details sind Sie offenbar sehr gut informiert. Deshalb nehmen wir Ihre Hinweise sehr ernst, die die Fraktionen entsprechend zu bewerten wissen werden.

### **Nach Abhandlung der Tagesordnung**

weist **Vorsitzender Edgar Moron** auf die auf die in der Anhörung vom Vortag mündlich vorgebrachten Anträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen hin, eine erneute Anhörung bzw. ein Expertengespräch mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen.

**Hans-Willi Körfges (SPD)** erläutert, in der gestrigen Anhörung zur Änderung des Gemeindewirtschaftsrechts habe es eine ganze Reihe von Anregungen gegeben. Sie seien darauf gerichtet gewesen, doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. So hätten die kommunalen Spitzenverbände, die keine Interessenvertreter, sondern autorisierte Gremien mit einer Bündelungsfunktion für die kommunale Familie seien, insbesondere beim kommunalen Wirtschaftsrecht auf einen erhöhten Gesprächsbedarf hingewiesen.

Im Interesse einer sachgerechten Lösung und möglicher konsensueller Linien halte seine Fraktion es daher nach wie vor für hilfreich, eine weitere Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum kommunalen Wirtschaftsrecht durchzuführen. Gegebenenfalls könne dies auch in Form eines Expertengesprächs innerhalb einer regulären Ausschusssitzung geschehen.

**Horst Engel (FDP)** wendet ein, alle Argumente seien ausnahmslos bekannt. Er halte daher weder eine weitere Anhörung noch ein Expertengespräch für nötig, das er auch den Experten nicht zumuten wolle. Vielmehr sei es nun an der Zeit, die Argumente zu beraten und zu gewichten.

**Horst Becker (GRÜNE)** hält dem entgegen, dass es der Wunsch der kommunalen Spitzenverbände gewesen sei, erneut angehört zu werden. Daher sei es anmaßend, den Experten eine weitere Anhörung nicht zumuten zu wollen. Vielmehr hätten sie den Versuch unternommen, der Koalition entgegenzukommen und einen Wettbewerb zu fai-

ren Bedingungen zu schaffen. Ähnlich verhalte es sich mit den Hinweisen des Verbands der Wohnungswirtschaft.

Er nehme an verschiedenen Stellen einen erheblichen Diskussionsbedarf wahr. So hätten in der Anhörung vom Vortag bis auf eine einzige Stellungnahme alle Experten außerhalb der kommunalen Spitzenverbände deutliche Kritik an dem Gesetzentwurf der Landesregierung geäußert. Deshalb biete ein vertiefendes Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden, um das sie selbst gebeten hätten, eine Chance zur Verständigung. Dazu bekenne sich seine Fraktion ganz ausdrücklich.

Er appelliere daher an die FDP-Fraktion, nicht nach dem Motto „Augen zu und durch“ vorzugehen, sondern im Sinne der Unternehmen auf die Gesprächspartner zuzugehen. Danach stehe es der Koalition immer noch frei, in internen Beratungen zu entscheiden, welchen Weg sie einschlagen wolle.

**Ralf Jäger (SPD)** pflichtet Herrn Körfges bei, ein Expertengespräch durchzuführen. Dafür gebe es zwei Gründe: Zum einen sei es eine Frage des Stils, da der kommunalen Familie bei einem solch wichtigen Teil der Gemeindeordnung nur 15 Minuten Erörterungszeit eingeräumt worden sei. Darüber hinaus hätte sie selber den Wunsch vorgebracht, sich noch einmal ausführlicher äußern zu können. Der Kommunalausschuss sei daher gut beraten, diesem Wunsch nachzukommen.

Zum anderen sei in der Anhörung vom Vortrag mehr als deutlich geworden, dass sich innerhalb der kommunalen Familie eine bestimmte Position entwickelt habe. Diese werde von den Landtagsfraktionen nicht geteilt; sie stelle aber an diejenigen, die bisher eine starke Verschärfung des § 107 GO geplant hätten, ein Angebot dar, eine Änderung, die in der kommunalen Familie zumindest eine gewisse Akzeptanz finde, mitzutragen, ohne dass sie ihr Gesicht verlören. Die vorgesehenen Sitzungstermine böten auch die Möglichkeit zu einem weiteren Expertengespräch.

**Rainer Lux (CDU)** rät dazu, die Anhörung zunächst einmal gründlich auszuwerten. Die Fraktionen führten üblicherweise vor und nach einer Anhörung Gespräche mit einzelnen Teilnehmern. Seine Fraktion halte daher ein erneutes breites Expertengespräch im Ausschuss für nicht zielführend, zumal man bereits intensive Gespräche führe. Daher werde seine Fraktion den Antrag ablehnen.

**Vorsitzender Edgar Moron** ergänzt, dass über die vorgebrachten Argumente hinaus auch terminliche Probleme zu beachten seien. So wolle der Ausschuss seine Entscheidung bereits am 5. September treffen. An diesem Termin würden auch das Kommunalwahlgesetz und das Bürokratieabbaugesetz behandelt. In der Sitzung am 21. August finde bereits eine Anhörung zum Bürokratieabbaugesetz statt.

Ferner weist der Vorsitzende darauf hin, dass die gestellten Anträge nicht dem Minderheitenrecht unterlägen, da bereits eine Anhörung stattgefunden habe, sodass der Ausschuss über eine weitere Anhörung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entscheiden müsse.



Sodann lehnt der **Ausschuss** den von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gestellten Antrag auf eine weitere Anhörung bzw. ein Expertengespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Themenkomplex § 107 der Gemeindeordnung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.

gez. E. Moron  
Vorsitzender

hoe/20.08.2007/20.08.2007

275





---

---

## **Ausschuss für Bauen und Verkehr**

### **48. Sitzung (öffentlich)**

4. September 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:05 Uhr bis 13:40 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)

Protokollerstellung: Thilo Rörtgen

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	Seite
<b>1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz</b>	<b>3</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3979	
<u>In Verbindung mit:</u>	
<b>Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3977	
<u>Und:</u>	
<b>Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/4232	

Ausschussprotokoll 14/452 und 14/455

- abschließende Beratung und Beschlussfassung über ein Votum gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – Ausschuss dem – federführenden – Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 14/3979 zuzustimmen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Grünen-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion empfiehlt der – mitberatende – Ausschuss dem – federführenden – Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 14/4232 abzulehnen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – Ausschuss dem – federführenden – Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 14/3977 zuzustimmen.

## 2 Auswärtige Termine

8

Der Ausschuss beschließt die in der Anlage aufgeführten auswärtigen Termine.

\*\*\*\*\*

## Aus der Diskussion

### 1 **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung mit:

#### **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

Und:

#### **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4232

Ausschussprotokoll 14/452 und 14/455

- abschließende Beratung und Beschlussfassung über ein Votum gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Vorsitzender Wolfgang Röken** teilt mit, die vorliegenden Gesetzentwürfe seien mitberatend an den Ausschuss für Bauen und Verkehr überwiesen worden. Federführend sei der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, der am morgigen Tage seine Beratungen abschließen werde.

Die Ergebnisse der beiden Anhörungen zur Novelle der Gemeindeordnung lägen mit den Ausschussprotokollen 14/452 und 14/455 vor. Das Protokoll des Hearings zu den Kommunalwahlgesetzentwürfen trage die Nummer 14/437.

**Bernd Schulte (CDU)** legt dar, beim Beratungspunkt § 107 der Gemeindeordnung gehe es in erster Linie um den Stellenwert des Arbeitsbereiches Verkehr innerhalb der vier primären Aufgabenbereiche Energie, Wasser, Verkehr und Telekommunikation. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sehe vor, den Bereich des öffentlichen Verkehrs weiterhin zu diesen Kernbereichen zu zählen. Neben einer Bestandsschutzklausel sei vorgesehen, diese Klausel so dynamisch zu konzipieren, dass die öffentlichen Verkehre im Rahmen dieser Bestimmung auch in Zukunft in der Lage seien, den Anforderungen des demografischen Wandels, den Veränderungen des Marktes und den Veränderungen der europäischen Rechtsordnung gerecht zu werden.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich gestern auf einen Änderungsantrag verständigt. Wie bereits beim ÖPNV-Gesetz würden in diesem Antrag auf Wunsch der Aufgabenträger verschiedene Punkte in der Gesetzesbegründung verdeutlicht. Bekanntlich binde bei der Gemeindeordnung die Gesetzesbegründung die Kommunalaufsicht, also die Regierungspräsidien, im Inneren, sodass eine einheitliche Rechtsauslegung und Exekution des Gesetzes erfolge.

Vor dem Hintergrund, dass die Fraktionssitzung der CDU zu diesem Punkt erst vor einer Viertelstunde beendet worden sei, liege der Änderungsantrag noch nicht schriftlich vor, sodass dieser nicht Gegenstand einer Empfehlung an den federführenden Ausschuss sein könne. Insofern könne er sich nur formell auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zum § 107 beziehen und ankündigen, dass die Koalition diesem Gesetzentwurf zustimmen und den Änderungsantrag in das morgige Verfahren des federführenden Ausschusses einbringen werde.

**Bodo Wißen (SPD)** führt aus, dass der Änderungsantrag noch nicht schriftlich vorliege, mache deutlich, wie groß die Aufregung seitens der CDU sei. Offensichtlich seien in dieser Frage 89 Abgeordnete total zerstritten.

Im Rahmen der Anhörung sei von vielen Sachverständigen deutlich gemacht worden, wie schlecht und schädlich der vorliegende Gesetzentwurf sei.

Bezüglich der Kooperation zwischen kommunalen Unternehmen und dem örtlichen Mittelstand werde von der FDP behauptet, dass es ein Ungleichgewicht zwischen dem örtlichen Handwerk und den Dienstleistungen, die beispielsweise von den Stadtwerken erbracht würden, gebe. Dabei habe die Anhörung sehr deutlich ergeben, dass ein solches Ungleichgewicht gar nicht vorhanden sei. Dies hätten nicht nur die Sachverständigen ausgeführt, die man möglicherweise der sozialdemokratischen Familie zuordnen könnte, sondern auch diejenigen, die man der kommunalen Familie der CDU zurechnen könne. In diesem Zusammenhang erinnere er daran, dass die Wirtschaftsministerin Thoben davon gesprochen habe, dass sich die öffentlichen Unternehmen im Wirtschaftsleben wie Kraken verhielten. Dies finde er unglaublich. Dass dies nichts mit der Realität zu tun habe und juristisch nicht haltbar sei, habe man sehr deutlich in der Anhörung vernommen.

Darüber hinaus hätten in der Anhörung mehrere Sachverständige belegt, dass die europäische Dimension überhaupt keinen Grund darstelle, am § 107 etwas zu ändern.

Geradezu lächerlich sei eine dynamische Konzeption einer Bestandsschutzklausel. Dies stelle schon semantisch ein Problem dar, denn entweder es bestehe eine Bestandsschutzklausel oder irgendetwas sei dynamisch. Diese Bestandsschutzklausel sei auch seitens Prof. Burgi von der Ruhruniversität Bochum kritisiert worden. Dies gelte insbesondere für die zeitliche Begrenzung auf März 2007 und dafür, dass keine sachliche und dynamische Dimension in dieser sogenannten Bestandsschutzklausel enthalten sei. Von daher stelle es nichts anderes dar als ein, so Dr. Articus vom Städtetag, Tod auf Raten. Der öffentlich-rechtliche Bereich werde nämlich dadurch nicht bevorzugt, sondern benachteiligt. Im Übrigen gebe es nur sehr wenige Fälle, in denen sich die Stadtwerke gegenüber der Privatwirtschaft wettbewerbsfeindlich verhielten. Diesen Nachweis sei bislang das Innenministerium schuldig geblieben. Selbst wenn es dieses

Verhalten gäbe, könnte man sich ja immer noch bei der Kommunalaufsicht darüber beschweren. Offensichtlich liege dort aber nichts vor.

Er weise auf den Vorschlag hin, bevor der § 107 verschärft werde, alle beim Gemeindegewirtschaftsrecht kritischen Punkte in eine Moderation einzubringen, um die Probleme näher zu beleuchten. Auf diese Weise könnte man ein Moratorium des § 107 erreichen. Hierdurch bestünde die Möglichkeit, im Rahmen einer großen Runde den § 107 zu beraten. Dies sei jedoch offensichtlich nicht das Ziel der Koalitionsfraktionen.

Er fordere die Koalitionsfraktionen auf, dieses Gesetz nicht zu verabschieden. Mehr als 25.000 Menschen hätten gegen diesen Gesetzentwurf demonstriert. Diese Demonstrationen sollte man ernst nehmen.

**Christof Rasche (FDP)** sagt, die Ausführungen des Abgeordneten Wißen machten deutlich, dass es ihm wehtue, bei den Verhandlungen nicht mehr dabei zu sein.

Die Koalitionsfraktionen hätten im Rahmen der Koalitionsverhandlungen sehr ausführlich über den in Rede stehenden § 107 beraten. Dieser Koalitionsvertrag werde nun Punkt für Punkt umgesetzt. Es liege in der Natur der Sache, dass es zum § 107 unterschiedliche Interpretationen gebe. Deshalb erfolge nun über einen Änderungsantrag noch einmal eine Klarstellung.

Was die Anhörung angehe, weise er darauf hin, dass es durchaus differenzierte Stellungnahmen gegeben habe. Neben dem Handwerk hätten auch einige Verbände auf Landes- und Bundesebene für eine Änderung des § 107 gestimmt. Daneben habe es natürlich auch negative Kritik gegeben. Dies sei jedoch bei jedem Gesetzentwurf der Fall. Vor dem Hintergrund empfehle er, Ruhe zu bewahren und gelassen zu sein. Er gehe davon aus, dass die Verbände in einem Jahr sagten, dass sich gar nicht so viel geändert habe.

**Horst Becker (GRÜNE)** lässt verlauten, er würde es begrüßen, wenn innerhalb der CDU-Fraktion ausführlich über das in Rede stehende Thema beraten worden sei. Er befürchte jedoch, dass es in der CDU-Fraktion keine Streitkultur gebe, sodass man sich nicht wirklich mit diesen Fragen befasst habe, die die Unternehmen umtrieben.

Bezüglich der Anhörung weise er darauf hin, dass Herr Reinarz, der der CDU angehöre, die Neufassung des § 107 sehr kritisiert habe. Insofern sollte von CDU-Seite nicht suggeriert werden, als handele es sich bei den kritischen Stimmen nur um Außenseiterpositionen. Es sei absurd, dass man nun auf Betreiben der FDP und durch das Mitmachen der CDU bundesweit das schärfste Gemeindegewirtschaftsrecht bekomme mit der Folge, dass sich demnächst Unternehmen aus anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen betätigen könnten, während dies für Unternehmen aus NRW hier nicht mit der gleichen Freiheit möglich sei.

Herr Reinarz habe im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass innerhalb von Europa aufgrund der sich abzeichnenden Privatisierung im Bereich des Verkehrs die vorgesehene Bestandsschutzklausel und der § 107 mit der doppelten Subsidiaritätsklausel die Unternehmen am Standort NRW eklatant behindere und gegenüber anderen Unternehmen benachteilige.

Ein weiterer wichtiger Bereich seien die kommunalen Wohnungsunternehmen. Diese würden durch den § 107 in der vorgesehenen Fassung im Bereich der Bauträgergeschäfte zurückgeworfen. Dies sage CDU-Bürgermeister Napp. Er könnte noch eine Reihe von CDU-Mitgliedern nennen, die die vorgesehenen Regelungen kritisiere.

Er bedauere, dass noch nicht einmal das Anlass zum Nachdenken gebe, was sich bereits jetzt abzeichne. In Vorlagen zum Beispiel aus Münster im Zusammenhang mit dem Energiegeschäft werde deutlich, dass die zusätzlichen Einkaufsgesellschaften auch deshalb aus NRW heraus verlagert würden, weil beispielsweise das Gemeindegewirtschaftsrecht in Niedersachsen, auch CDU/FDP-regiert, nicht so einschränkend sei wie in Nordrhein-Westfalen.

Betrübt sei er darüber, dass Änderungsanträge eingebracht würden, mit denen etwas an der Begründung des Gesetzentwurfes geändert werde. Es gehe beim § 107 nicht um die Begründung, sondern um die Substanz. Verschiedene Unternehmen aus Dortmund hätten dazu gute Vorschläge unterbreitet. Zumindest solche Kompromissformeln sollte man sich zu eigen machen, um zumindest ein Stück weit auf die Unternehmen zuzugehen.

**Dieter Hilser (SPD)** führt an, vor dem Hintergrund, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag lediglich die Begründung zum Gesetzentwurf ändern wolle, gehe er davon aus, dass in Zukunft nur noch über die Gesetzesbegründungen abgestimmt werde.

Von den Essener Stadtwerken, den örtlichen Wohnungsbauunternehmen und den örtlichen Verkehrsunternehmen, in denen eine ganze Reihe von CDU-Mitgliedern in führenden Positionen sei, habe es durch die Bank zwei Äußerungen gegeben, nämlich:

Erstens. Hier habe sich eindeutig die FDP durchgesetzt.

Zweitens. Man hoffe, dass sich die CDU-Landtagsfraktion noch bewege im Interesse der Unternehmen und Beschäftigten.

Offensichtlich habe sich jedoch in der CDU-Landtagsfraktion nichts bewegt, sodass sich nach wie vor die FDP-Fraktion durchgesetzt habe. Dies werde man natürlich vor Ort kommunizieren.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – **Ausschuss** dem – federführenden – Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 14/3979 zuzustimmen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Grünen-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion empfiehlt der – mitberatende – **Ausschuss** dem – federführenden – Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 14/4232 abzulehnen.



Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der – mitberatende – **Ausschuss** dem – federführenden – Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 14/3977 zuzustimmen.





---

---

## **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

### **36. Sitzung (öffentlich)**

5. September 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:35 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokollerstellung: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)**

7

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4600

hier: **Einzelplan 08**

Vorlage 14/1186

Der Ausschuss nimmt den Einführungsbericht durch Ministerin Christa Thoben (MWME) in den den Ausschuss betreffenden Bereichen entgegen. Die Detailberatung findet am 17. Oktober statt, die Antrags-sitzung ist für den 7. November vorgesehen.

**2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten**

10

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4209

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

**3 Ladenöffnungsgesetz NRW: Die Aufweichung der allgemeinen Ausnahmeregelung zurücknehmen und den Sonn- und Feiertagsschutz nicht weiter aushöhlen** 12

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4884

Der Ausschuss verständigt sich vor dem Hintergrund der Ausführungen des Vorsitzenden zu den Mitberatungsfristen darauf, den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Oktober 2007 abschließend zu beraten und abzustimmen.

**4 Strukturpolitik für das Bergische Städtedreieck** 13

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4348

Der Ausschuss kommt ohne weitere Aussprache überein, das Thema in seiner Sitzung am 17. Oktober 2007 abschließend zu behandeln.

**5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz** 14

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

Ausschussprotokoll 14/452 und 14/455

Stellungnahmen siehe APr 14/452 und 14/455

In Verbindung damit:

**6 Kommunale Wirtschaftskraft erhalten - Lebensqualität der Menschen in NRW sichern** 14

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3837

Ausschussprotokoll 14/452

Stellungnahmen siehe APr 14/452

Der als Tischvorlage eingereichte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (siehe auch Drucksache 14/4981) wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Der als Tischvorlage eingereichte Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe auch Drucksache 14/4981) wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

In der Schlussabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3979 in der sich durch die Diskussion ergebenden geänderten Fassung mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/4961 wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/3857 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

**7 Effiziente öffentliche Daseinsvorsorge der Menschen in NRW langfristig sichern** 19

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4486

Der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4486 wird ohne weitere Aussprache mit Stimmenmehrheit von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der SPD-Fraktion abgelehnt.



## 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

Ausschussprotokoll 14/452 und 14/455

Stellungnahmen siehe APr 14/452 und 14/455

In Verbindung damit:

## 6 Kommunale Wirtschaftskraft erhalten - Lebensqualität der Menschen in NRW sichern

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3837

Ausschussprotokoll 14/452

Stellungnahmen siehe APr 14/452

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3979, erinnert **Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps**, sei durch Plenarbeschluss vom 29. Mai 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie in den hiesigen Ausschuss und auch in den Ausschuss für Bauen und Verkehr zur Mitberatung überwiesen worden. Der federführende Ausschuss habe am 14. und 15. August 2007 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf durchgeführt, an der sich der AWME nachrichtlich beteiligt habe. Die Ergebnisse der Anhörung seien in den Ausschussprotokollen 14/452 und 14/455 dokumentiert worden. Der federführende Ausschuss habe mitgeteilt, dass er voraussichtlich bereits heute Nachmittag eine abschließende Beratung und Abstimmung zum Gesetzentwurf durchführen werde. Sofern der AWME zum Gesetzentwurf ein Votum abgeben wolle, müsse dieses in der heutigen Sitzung gefasst werden. Dies habe er den Obleuten und den Referenten der Fraktionen vorab bereits mitgeteilt.

Mit den zur heutigen Sitzung vorliegenden Antragstexten, führt **Lutz Lienenkämper (CDU)** aus, habe die Koalition ein Paket geschnürt, das die gesteckten Ziele erreiche. Im Mittelpunkt habe von Anfang an gestanden, die wirtschaftliche Betätigung der städtischen und sonstigen öffentlichen Betriebe im Sinne der Daseinsvorsorge zu erhalten und dabei trotzdem zu vermeiden, dass eine Ausweitung in sachfremde Branchen/Segmente erfolge, wo sich Private - insbesondere Mittelständler und andere Wettbewerbsteilnehmer - am Markt engagierten. Eine Konkurrenz zu diesen sei nämlich nicht Aufgabe der öffentlich Hand, die sich aber um Daseinsvorsorge kümmere. Aktivitäten in Feldern, die nicht zum Stammgeschäft gehörten, seien wohl lediglich dazu gedacht, Einnahmeausfälle zu kompensieren.

In der Anhörung seien Bedenken geäußert worden, dass auch der nach geltendem Recht aus dem Anwendungsbereich der Subsidiaritätsklausel ausgenommene Sektor betreffend Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr, Betrieb von Telekommunikationsnetzen den aus dem Merkmal „dringend“ abgeleiteten Einschränkungen unterliegen könnte. Das sei allerdings nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes nicht beabsichtigt. Kommunen sollten vielmehr auch in Zukunft berechtigt sein, für den Heimatmarkt Energie zu erzeugen und energienahe Leistungen anzubieten.

Im Bestandsschutz werde es mit Blick auf die Frist eine Klarstellung geben, bis zu der zulässige Betätigungen fortgeführt werden könnten. Der Bestandsschutz sei im Übrigen dynamischer Natur. Unter dem Strich werde „Privat und Staat“ klar voneinander getrennt. Der Schutz der Stadtwerke bleibe erhalten.

**Thomas Eiskirch (SPD)** weist auf eine gewisse Unzufriedenheit innerhalb der CDU-Basis hin. Kritikpunkte seiner Fraktion - insbesondere unter dem Blickwinkel der Daseinsvorsorge - habe er in der Vergangenheit bei zahlreichen Gelegenheiten bereits geäußert. Er hätte erwartet, dass die Koalition/Landesregierung anhand konkreter Beispiele belegt hätte, weshalb eine Änderung des Gesetzes notwendig sei. Er befürchte einen „Tod auf Raten“ in vielen Bereichen. Eine klare Botschaft der Ministerin wäre wünschenswert gewesen. Nach seinem Dafürhalten habe die Ideologie der FDP über das bessere Wissen aufseiten der CDU gesiegt.

In einem Schreiben habe die Messegesellschaft Düsseldorf erläutert, weshalb es wichtig sei, dass sie ihre Geschäfte für Kunden auch auf internationaler Ebene betreibe und dabei Privatkunden und staatliche Stellen bei der Förderung des Exports in Wettbewerbsmärkte unterstütze und zu dem Zweck im Ausland agiere. Laut Messegesellschaft verschärfe die Novellierung des § 107 der Gemeindeordnung die Situation insofern, als dass dann für die Genehmigung von betrieblichen Aktivitäten und die Gründung von GmbHs außerhalb des Gemeindegebiets ein dringendes öffentliches Interesse vorliegen müsse. Eine Definition von „dringendem öffentlichem Interesse“ habe die Novelle allerdings nicht vorgesehen. Eine Umsetzung der vorgesehenen Vorschriften würde, so die Messegesellschaft, im nationalen und internationalen Wettbewerb der Messegesellschaften zu einem erheblichen Nachteil gegenüber Konkurrenzunternehmen außerhalb Nordrhein-Westfalens führen, da es in keinem anderen Bundesland entsprechende Regelungen wie in Nordrhein-Westfalen gebe. Die ökonomischen Auswirkungen der Gesetzesnovelle würden die nordrhein-westfälischen Standorte und die deutsche Exportwirtschaft erheblich schwächen.

Der Abgeordnete Eiskirch, moniert **Lutz Lienenkämper (CDU)**, stelle lediglich auf Einzelbeispiele ab und interpretiere deshalb die Motivation des Gesetzes nur sehr unzureichend. Ziel sei es nämlich, dass die Gewerke nicht auf andere Geschäftsfelder ausweichen, um dem auf sie ausgeübten Druck, der sich infolge sinkender Margen einstelle, zu begegnen.

(Gabriele Sikora [SPD]: Das ist doch völlig konstruiert!)



**Ministerin Christa Thoben (MWME)** teilt zum Thema „Messegesellschaft Düsseldorf“ mit, jeder Fachmann wisse, dass ein Engagement auf internationaler Ebene erforderlich sei, wolle man sich - zum Beispiel - wie die Messegesellschaft Düsseldorf für das öffentliche Interesse einsetzen. Diese Einschätzung sei sogar abschließend juristisch geprüft worden.

Äußerungen von einer Parteibasis, so **Dr. Gerhard Papke (FDP)** mit Blick auf den Abgeordneten Thomas Eiskirch, gehörten nicht in die Beratungen des hiesigen Ausschusses. Immerhin gehe es hier um eine Sachbewertung und -befassung des neuen Gemeindefinanzrechts. Konkrete Beispiele gebe es viele; allerdings wolle er nicht einzelne Stadtwerke - dies gelte im Übrigen auch für private Unternehmen - in aller Öffentlichkeit an den Pranger stellen. Eine umfangreiche Liste könne er durchaus beibringen. Die Mittelstandsverbände in Nordrhein-Westfalen, die Industrie- und Handelskammern sowie der BVMW hätten sich im Übrigen geschlossen hinter die Koalition und ihr Gesetzesvorhaben gestellt.

(Prof. Dr. Gerd Bollermann [SPD]: Diese Geschlossenheit gibt es nicht, Herr Kollege!)

Ein aktuelles Gutachten des IW, das sich mit dem Analysezeitraum 1999 bis 2004 auseinandersetze, sei auch deshalb interessant, weil die Vorgängerregierung 1999 die Hürden für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen noch einmal deutlich abgesenkt habe. Das Gutachten belege, dass die Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Untersuchungszeitraum weit überproportional gestiegen seien. Während sich der bundesdurchschnittliche Wert auf 10,7 % belaufe, werde für Nordrhein-Westfalen ein Spitzenwert von 21,4 % ausgewiesen. Dieser Wert belege deutlich, wie wichtig es sei, zu einer Neuaufstellung zu kommen. Die Koalition habe ihr jetziges Handeln übrigens schon vor der Wahl angekündigt und auch im Koalitionsvertrag entsprechend festgeschrieben.

Die Koalition vertrete ohne Abstriche die Auffassung, das Wachstum und Arbeitsplätze nicht in staatsbürgerschaftlichen Strukturen entstünden, sondern überwiegend auf der Risikobereitschaft und dem Engagement von mittelständischen Betrieben beruhten. Diese Betriebe hätten ein Recht auf verlässliche Rahmenbedingungen, die ihnen Investitionsvertrauen vermittelten. Nordrhein-Westfalen werde auf dieser Basis den nach wie vor bestehenden Wachstumsrückstand aufholen.

**Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)** sieht nach den Äußerungen von Dr. Gerhard Papke einen grundsätzlichen Dissens zur Gemeindefinanzwirtschaft. Bekannt sei, dass Städte und Gemeinden immer dann in die Bresche gesprungen seien, wenn es ansonsten niemanden gegeben habe, der sich für gemeindliche Interessen eingesetzt hätte. Dies gelte aktuell zum Beispiel für die Gründung von neuen Technologiezentren.

Von einer „Geschlossenheit des Mittelstandes“ könne keine Rede sein, schließe sich doch ein großer Teil der mittelständischen Unternehmen der Argumentation der Koalition eben nicht an: Viele Handwerkerinnen und Handwerker, die seit Jahrzehnten mit kommunalen Unternehmen zusammenarbeiteten, seien besorgt: Sobald sich ein Unternehmen nicht mehr entwickeln könne, werde es andere Strukturen geben und

kommunale Unternehmen in andere Verbände aufgehen müssen. Die Koalition habe die Verflechtung zwischen dem Handwerk und der kommunalen Wirtschaft allerdings ausgeblendet.

Ungeachtet der Klarstellung der Ministerin zur Messegesellschaft Düsseldorf: Sofern die Darstellung der Messegesellschaft falsch gewesen sei, wäre es gut gewesen, dass ein solches Schreiben nicht in die Welt kommt. Er habe unterstellen dürfen, dass dieses Schreiben nicht aus irgendwelchen strategischen Überlegungen heraus verfasst worden sei.

(Ministerin Christa Thoben [MWME]: Deshalb kläre ich es doch schnell auf!)

**Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps** bestätigt die intensive Zusammenarbeit einzelner Handwerksbetriebe mit Stadtwerken, die sich zunächst gegen eine Änderung des Gesetzes ausgesprochen hätten. Nachdem sie aber über die Chancen aufgeklärt worden seien, habe sich der NWHT-Vorstand einstimmig für die Novellierung ausgesprochen.

Es gebe, erwidert **Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)**, auf der Innungsebene deutliche Brüche in der Meinungsbildung zwischen dem verwalteten Handwerk und denen, die vor Ort Existenzsorgen plagten. Die Innungsebene sei für ihn die Basis des Handwerks. Debatten dort belegten deutliche Unterschiede zwischen der formalen Ebene und der Basis.

In der Tat habe die Koalition ihre jetzige Gesetzesinitiative klar angesagt, konzidiert **Reiner Priggen (GRÜNE)**. Zu hinterfragen sei allerdings deren Notwendigkeit aus der kommunalen Praxis heraus. Nach seiner Sicht der Dinge lasse sich diese Notwendigkeit eben nicht belegen. Ihn treibe etwa um, dass - zum Beispiel in der Energieversorgung - die Großen in der Lage seien, durch ihre Preispolitik Stadtwerke zu schwächen und letztendlich kaputtzumachen. Er vermisse eine klare Positionierung und konkrete Schritte der Koalition/Regierung gegen diesen Missbrauch. Durch die Novellierung würden immer mehr Stadtwerke aus dem Markt verdrängt, weil nur wenige von ihnen in der Lage seien, Auswege zu nutzen, die das Gesetz in der Tat biete. Eine vernünftige Entwicklung werde behindert. Die Koalition nehme einseitig die Stadtwerke ins Visier. Es wäre besser gewesen, die natürlichen Monopole zu knacken und so die Stadtwerke zu schützen.

Als Düsseldorfer Abgeordneter bedankt sich **Dr. Jens Petersen (CDU)** für die Klarstellung zum Messestandort Düsseldorf. Demgegenüber habe die Opposition einen Popanz aufgebaut. Das gelte auch für andere Zusammenhänge. Stadtwerke und kommunale Unternehmen würden in ihrer konkreten Weiterentwicklung eben nicht behindert, solange sie sich in den vom Gesetz definierten Grenzen bewegten.

**Thomas Eiskirch (SPD)** pflichtet den Ausführungen von Reiner Priggen voll inhaltlich bei. Problematisch sei in der Vergangenheit eine landesweit einheitlich Interpretation der

bestehenden Rechtsgrundlagen gewesen. An der Stelle hätte man ansetzen sollen. Er halte es für angeraten, dass sich die großen Parteien CDU und SPD an den Erfahrungen der Praktiker vor Ort orientierten und diese Erfahrungen in die Beratungen des AWME einbrächten.

**Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps** bestätigt aus seiner Kenntnis Beispiele guter Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Handwerk. Allerdings gebe es Kommunen, die über ihre Gesellschaften etwa Gebäudereinigung und Catering anbieten. Mancherorts würden Handwerker nur noch als Subunternehmer beschäftigt. Solchen Ausweitungen müsse entgegengetreten werden. Dem trage der Gesetzentwurf Rechnung.

(Thomas Eiskirch [SPD]: Das geht auch nach altem Recht!)

Der als **Tischvorlage** eingereichte **Änderungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP (siehe auch **Drucksache 14/4981**) wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Der als **Tischvorlage** eingereichte **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe auch **Drucksache 14/4981**) wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

In der **Schlussabstimmung** wird der **Gesetzentwurf** der Landesregierung Drucksache 14/3979 in der sich durch die Diskussion ergebenden geänderten Fassung mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Der **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/4961 wird **zur Kenntnis genommen**.

Der **Antrag** der Fraktion der SPD Drucksache 14/3837 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.





---

---

## **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**

### **37. Sitzung (öffentlich)**

5. September 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **1 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

**5**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

In Verbindung mit:

#### **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4232

Vorlage 14/1133

Information 14/404

Ausschussprotokoll 14/437

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

- Generalaussprache

5

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen CDU und FDP werden einzeln abgestimmt. Der Inhalt der Änderungsanträge und die einzelnen Abstimmungen sind in der Beschlussempfehlung und dem Bericht Drucksache 14/4980 abgedruckt.

Anschließend **lehnt der Ausschuss** den **Gesetzentwurf** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/3979** mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen **ab**.

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/3977** wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen - *siehe Drucksache 14/4980, Seite 11* - mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen **angenommen**.

## 2 **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz**

10

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung mit:

**Kommunale Wirtschaftskraft erhalten – Lebensqualität der Menschen in NRW sichern**

Antrag  
Der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3837

Ausschussprotokolle 14/452 und 14/455

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

- Generalaussprache

10

- Antragsberatung

14

Der **Ausschuss lehnt** nach abschließender Beratung den **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/3837** mit den

Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen **ab**.

Nach den Einzelabstimmungen über die Änderungsanträge von Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktionen von CDU und FDP - *siehe Drucksache 14/4981, Seite 86* - wird der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/3979** mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen **angenommen** und dem Plenum zur Annahme empfohlen.

**3 Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) 23**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4199

Vorlage 14/1228

Ausschussprotokoll 14/467

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Ohne Aussprache **nimmt** der **Ausschuss** den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/4199** mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen **an** und empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf ebenfalls anzunehmen.

**4 Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Evaluierung weiterer Gesetze 24**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4509

- Abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden Innenausschuss

Der Ausschuss **verzichtet** auf eine Beratung und **auf** ein **Votum** an den federführenden Innenausschuss.





## 2 **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

In Verbindung mit:

### **Kommunale Wirtschaftskraft erhalten – Lebensqualität der Menschen in NRW sichern**

Antrag  
Der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3837

Ausschussprotokolle 14/452 und 14/455

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Vorsitzender Edgar Moron** verweist auf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen CDU und FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Der mitberatende Ausschuss für Bauen und Verkehr habe sich am 4. September für die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ausgesprochen. Der mitberatende Wirtschaftsausschuss habe heute den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen und den Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 14/3837 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

Generalaussprache:

**Hans-Willi Körfges (SPD)** führt aus, die Eindeutigkeit der Aussagen in der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sei nicht zu überbieten gewesen. Bezogen die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, die offensichtlich auch die Koalitionsfraktionen bis zuletzt umgetrieben habe, allerdings mit einem unheimlichen Ergebnis, habe er selten eine derartige Übereinstimmung zwischen der kommunalen Familie, der Kommunalwirtschaft und den CDU-Hauptverwaltungsbeamten gehört.

Seine Fraktion habe ganz bewusst bei der Auswahl der Sachverständigen Wert darauf gelegt, dass Experten, die nicht sozialdemokratische Grundüberzeugungen vertreten, Gelegenheit gehabt hätten, sich zur Verschärfung des Gemeindefinanzrechts zu äußern. Was in der Anhörung allein von Parteifreunden der Kollegen der CDU gesagt worden sei, drücke die Not der Städte und Gemeinden aus, im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechtes langfristig Beeinträchtigungen hinnehmen zu müssen. Das, was die Koalition nun als weiße Salbe verschreiben wolle, verdiene al-

len Ernstes die Bezeichnung „substanzielle Kleinigkeiten“ von Herrn Papke in der Pressekonferenz.

Die Koalition habe nach der Anhörung nichts am Gesetzentwurf geändert, sondern lediglich ein bisschen Gesichtswahrung betrieben. Wenn die Medienberichte nicht falsch seien, habe dies auch eine Reihe von Kollegen der CDU-Landtagsfraktion sofort enttarnt. All das, was die Koalition mit der Neuregelung im Gemeindefinanzrecht den städtischen Unternehmen antue, werde nicht folgenlos bleiben. Er hoffe, dass die schlimmsten Folgen noch verhindert werden könnten.

Im Plenum werde seine Fraktion den Koalitionsfraktionen Gelegenheit bieten, zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Man werde diejenigen Kolleginnen und Kollegen der Regierungskoalition, die sich in Medien entsprechend geäußert hätten, sicherlich beim Wort nehmen und sie auch unter Nennung der jeweiligen Quelle an deren Versprechen erinnern, die sie der kommunalen Familie gegeben hätten.

Darüber hinaus lege die Koalition mit der Neujustierung des Verhältnisses zwischen Rat und Verwaltung, zwischen Hauptverwaltungsbeamten und gewählten Ratsvertretern eine Nummer hin, gegenüber der eine Echternacher Springprozession eine gradlinige Veranstaltung sei. Angeblich wolle die Koalition den Hauptverwaltungsbeamten mehr Rechte einräumen. Das stoße auf den erbitterten Widerstand insbesondere der Kollegen der CDU, die in Kommunalfraktionen Verantwortung trügen. Dass die Koalition die Wahlzeit auf sechs Jahre verlängern wolle, könne kein Mensch nachvollziehen und eine Begründung dafür sei nicht gegeben worden. Und wenn es dann um die konkreten Einflussmöglichkeiten der Hauptverwaltungsbeamten gehe, rudere die Koalition Stück für Stück zurück.

Die Koalition verbinde mit dieser Entkopplungsnummer eine Riesensprechblase, falle damit hinter den eigenen Referentenentwurf, hinter die eigenen Ankündigungen zurück und lasse – gottlob – an einigen Stellen den Vertretungen der Bürger vor Ort noch Möglichkeiten. Doch all das sei beim besten Willen und bei wohlwollender Betrachtung kaum nachvollziehbar.

Darüber hinaus zeige die Vielzahl von Änderungsanträgen, dass offensichtlich auch redaktionell sehr problematisch gearbeitet worden sei. Seine Fraktion werde sich im Großen und Ganzen mit dem, was die Koalitionsfraktionen vorgelegt habe, nicht anfreunden können.

Der interessante Vorschlag bezüglich des Kommunalabgabengesetzes sei begrüßenswert. Allerdings sei der Sachverhalt seit Januar bekannt und daher zu fragen, warum die Landesregierung die Einführung der entsprechenden Regelung nicht in einem ordentlichen Verfahren durchgeführt habe. Da die Koalitionsfraktionen die Schwäche des ursprünglichen Entwurfs selber enttarnt hätten, wolle er nun nach den vorliegenden Änderungsanträgen wissen, ob sichergestellt sei, dass diejenigen, die die Koalition helfen wolle, sich auch darauf verlassen könnten. Das kommunale Abgabengerechtigten sei eine schwierige und komplizierte Materie, bei der es auf die Feinheiten ankomme. Er nehme es der Koalition ab, dass die Neuregelung beim Abgabengesetz gut gemeint sei, aber in der Kürze der Zeit bestehe im Ausschuss keine Möglichkeit zu überprüfen, ob sie auch gut gemacht sei. Insofern werde sich seine Frakti-

on an der Stelle enthalten und überlegen, ob man diesen Punkt intern noch einmal einer intensiven Prüfung unterziehe. Er könne sich des Eindrucks nämlich nicht erwehren, dass man dies hätte besser, professioneller und schneller machen können. Doch dafür stehe der Innenminister des Landes offensichtlich nicht.

**Horst Becker (GRÜNE)** legt dar, neben einer Reihe von im Detail zu kritisierenden Änderungen habe die Gemeindeordnungsreform dieser Koalition offensichtlich das von der FDP und von Teilen der CDU verfolgte große Ziel, das Mantra „Privat vor Staat“ durchzusetzen. Er schicke dies voraus, weil es keinen objektiven Anlass gebe, diese sogenannte Reform, bei der es sich in Wahrheit nur um eine Einschränkung brutalster Art handle, durchzusetzen.

Bei der letzten Reform der Gemeindeordnung habe es Einvernehmen in diesem Haus gegeben, dass insbesondere § 107 GO irgendwann einmal gemeinschaftlich überprüft werden solle, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt, ob er den öffentlichen Unternehmen und auch den anderen gerecht würde. Dieses gebe es nach dem Koalitionsvertrag nicht mehr.

Mit dem Gesetzentwurf, der auf diesem Koalitionsvertrag und offensichtlich auf der Haltung der FDP und des liberalen Arbeitskreises der CDU beruhe, ein Gesetzeswerk geschaffen, das in der Bundesrepublik einmalig sei. Die doppelte Subsidiaritätsklausel gebe es in keinem anderen Bundesland. Und darauf seien die Regierungskoalition und die Landesregierung offensichtlich stolz.

Damit würden nicht nur die wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen, sondern auch der Standort NRW und der Mittelstand geschädigt. Denn die Folge dieser Reform werde sein, dass kommunalen Unternehmen aus NRW, die in NRW tätig seien, nicht das erlaubt werde, was denen erlaubt werde, die aus anderen Bundesländern in NRW tätig seien. Das wiederum werde zur Folge haben, dass ein Teil der Unternehmen mit ihren Ausgründungen die Flucht zum Beispiel in das schwarz-gelbe Bundesland Niedersachsen antreten werde, etwa die Stadtwerke Münster/Osnabrück. Die Begründung der Unternehmen für diesen Schritt liege darin, dass man dort nicht den gleichen Einschränkungen wie in NRW unterliege. Hinzu komme, dass Aufträge dieser Unternehmen dort in den Mittelstand fließen, wo die Unternehmen ihre Heimat hätten. Wer glaube, dass Aufträge, die in Zukunft dann nicht mehr von öffentlichen Unternehmen vergeben würden, etwa von Vattenfall, RWE oder E.ON, ungebremst in den Mittelstand und das Handwerk fließen würden, habe sich seiner Ansicht nach noch nicht mit der Wirklichkeit befasst.

Das wundere ihn bei Teilen der FDP nicht, weil diese in der kommunalen Basis nur mangelhaft verankert sei. Allerdings sei er schon verwundert darüber, dass die CDU das mitmache und sich an der Stelle auch noch permanent in der Begründung verbiege. Wäre sie so ehrlich, wie es deren Basis sehe, und würde erklären, dass man sich an der Stelle gegenüber der FDP nicht durchgesetzt habe, dann würde die CDU zwar mitleidiges Staunen ernten, aber vielleicht nicht mehr erleben, dass man sich mit deren Scheinargumenten beschäftige.

Sodann erinnert der Abgeordnete an den Parteitag der CDU vom letzten Jahr, bei dem es einen großen Aufstand der Kommunalpolitiker in der CDU unter anderem gegen die Änderung des § 107 gegeben habe. Damals habe man der Landtagsfraktion und dem Ministerpräsidenten mit auf den Weg gegeben, an der Stelle für eine wesentliche Nachbesserung zu sorgen. Wenn man den Gesetzentwurf betrachte und den Vorgang von gestern berücksichtige, als die CDU sich gelobt habe, dass sie etwas geändert habe, und dann die geänderte Begründung nehme, die heute bereits wieder zurückgezogen worden sei, dann aber als Entschließungsantrag in die zweite Lesung einfließen solle, erhalte man einen leichten Eindruck davon, wie ernst die CDU-Fraktion ihre Parteitage, deren Basis, deren Bürgermeister und andere CDU-Persönlichkeiten nehme.

Die CDU werde sich in den nächsten Monaten und Jahren mit dem Thema des § 107 Gemeindeordnung auseinander setzen müssen. Das werde im Übrigen auch ein Thema an vielen Stellen im Lande bis zur Kommunalwahl 2009 werden. Dabei werde seine Fraktion aufzeigen, dass die CDU um des Koalitionsfriedens die Interessen des Landes, der Unternehmen und des Mittelstandes geopfert habe.

Im Übrigen wundere er sich, dass die Koalition sich nicht ein Thema bearbeite, was eigentlich zwischen allen kommunalpolitischen Vereinigungen unstrittig sei und ein riesiges Problem darstelle, nämlich die unterschiedliche Handhabung bei der Freistellung von Ratsmitgliedern beziehungsweise von Kreistagsmitgliedern aller Fraktionen aufgrund des Problems der fehlenden Kernarbeitszeiten. Die Kommunalpolitik wäre insgesamt klug beraten, sich mit diesen Problemen ernsthaft auseinander zu setzen. Das fehle bei der Koalition, und er bedauere das.

Des Weiteren sei er der Überzeugung, dass die Koalition bzw. die Landesregierung an vielen Stellen unsystematisch arbeite, etwa dort, wo man einen Ratsbürgerentscheid einführen wolle und in der Begründung schreibe:

Die Ergänzung stellt klar, dass ein Ratsbürgerentscheid den gleichen Anforderungen unterliegt wie ein Bürgerentscheid, der aus einem Bürgerbegehren hervorgegangen ist.

In diesen beiden Punkten habe die Koalition unterschiedlich formuliert. Es sei auch bedauerlich, dass sich die Koalition bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nicht wie beim Kommunalwahlgesetz ein Stückweit in Richtung der Bürgerinnen und Bürger bewege. Sicherlich sei es erfreulich, dass in einer Übergangsfrist Kommunen keine Fakten mehr schaffen dürften. Dafür habe er die Regierungskoalition bereits gelobt, als man das damals gemeinsam auf den Weg gebracht habe. Es sei aber bedauerlich, dass man bei den Quoren deutlich hinter den Regelungen in Bayern zurückbleibe.

Zusammenfassend merkt der Abgeordnete an, die Koalitionsfraktionen und die Landesregierung hätten bei der Reform der Gemeindeordnung eigentlich alle Ziele verfehlt, handwerklich unsaubere Arbeit geleistet und stümperten sich von Tag zu Tag und von Plenum zu Plenum. Das sei auch ein Stückweit dessen geschuldet, dass sich die CDU-Kollegen allein auf den Innenminister und die Koalitionsspitzen verlassen hätten, anstatt die Sachen ein Stück selber in die Hand zu nehmen.

**Rainer Lux (CDU)** stellt zunächst fest, dass Herr Becker seinem Ruf als Prophet der Apokalypse wieder gerecht geworden sei. Nach all dem, was Herr Becker in den letzten Jahren als Weltuntergang verkündet habe, lebe es sich immer noch gut in Nordrhein-Westfalen, und von Tag zu Tag sogar besser. Vor allen Dingen die Basis bekomme das mit. Wenn er sich die Umfragen und sein Erleben täglich an der Basis anschauere, unterscheidete sich das sehr wesentlich von dem Bild, das Herr Becker hier gezeichnet habe.

Sodann macht der Redner deutlich, dass mit diesem Gesetzentwurf wesentliche Teile der Koalitionsvereinbarung umgesetzt würden. All das, was die Opposition heute hier vorgetragen habe, sei nichts Neues. Man habe diese Themen seit Jahresfrist schon in den unterschiedlichsten Diskussionen im Landtag gehört. Die Opposition wisse seit Beginn der Wahlperiode wisse, dass die Gemeindeordnungsreform anstehe. Im Landtag habe man das Thema schon so oft auf die Tagesordnung gesetzt, dass man es schon bald leid gewesen sei. Und in der entscheidenden Ausschusssitzung heute müsse die SPD bekennen, dass sie sich erst am Wochenende mit der Materie beschäftigen wolle, um dann im Landtag Änderungsanträge einzubringen. Er habe angenommen, dass sich die SPD schon vorher damit beschäftigt hätte und die parlamentarische Arbeit ernster nähme. Offensichtlich gehe es der Opposition weniger um die Sache als um Theater. Insofern gebe es also nichts Neues.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen würden die Koalitionsfraktionen bzw. die Landesregierung dem gerecht, was die Leute erwarteten.

Im Übrigen biete er Herrn Becker die Wette an, dass man sich in den nächsten Jahren an der Tätigkeit der kommunalen Betriebe noch sehr erfreuen werde und die Horrorvorstellungen gegenstandslos würden. Man werde das zu gegebener Zeit miteinander beraten.

#### Antragsberatung:

*(Hinweis: Wortbeiträge ergaben sich nur zu denjenigen Änderungsanträgen - siehe Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 14/1981, Seite 67 ff. -, die sich auf die folgenden Artikel/Paragrafen beziehen.)*

Zu Artikel I – § 26: **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**  
Änderungsanträge: CDU/FDP und Grüne

**Horst Becker (GRÜNE)** erklärt, man habe nicht nur die Quoren so angepasst, wie sie in Bayern gälten, sondern auch einen Teil der Ausschlusskriterien geändert. Die Bauleitplanung solle ausdrücklich mit in Gegenstände von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid einbezogen werden können, wie es in einem Teil der anderen Bundesländer der Fall sei.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP weise er darauf hin, dass bei den Bürgerentscheiden, die nach einem Bürgerbegehren und nicht vom Rat initi-

iert seien, auch die Bauleitplanung - Punkt 6 - ausgeschlossen sei, während CDU und FDP beim Ratsbürgerentscheid Abs. 6 offensichtlich nicht ausschließen wollten. Das müsste berichtigt werden, ansonsten wäre zu erklären, warum der Ratsbürgerentscheid anders behandelt werde als der Bürgerentscheid nach einem Bürgerbegehren.

**Hans-Willi Körfges (SPD)** weist darauf hin, dass seine Fraktion sich die nötige Zeit für Änderungsanträge nehme, um solche Dinge, wie eben von Herrn Becker angesprochen, zu vermeiden. Es mache keinen Sinn, über eine Begründung etwas beschließen zu lassen und womöglich nach einer Nacht wieder zurückzurudern. Seine Fraktion werde prinzipiell der Einführung des Ratsbürgerentscheides auch wegen der systematisch fehlerhaften Verankerung nicht zustimmen. Man kündige allerdings für den Bereich Bürgerbegehren und Bürgerentscheid einen eigenständigen Vorschlag zu den Quoren an, weil die entsprechenden Argumente in der Anhörung hinsichtlich einer Anpassung bezogen auf die unterschiedlichen Größen der Gemeinden überzeugend gewesen seien.

**MR Detlev Plückhahn (IM)** weist zu der vom Abgeordneten Becker aufgeworfene Frage darauf hin, dass sich der Inhalt des angesprochenen Abs. 6 mit allen Ziffern in Abs. 5 befinde.

Zu Artikel I – § 45:     **Entschädigung der Ratsmitglieder**  
                                  Änderungsanträge: CDU/FDP und Grüne

**Hans-Willi Körfges (SPD)** erklärt, dem Antrag der Grünen werde seine Fraktion zustimmen. Er könne die Kolleginnen und Kollegen von CDU und FDP nicht verstehen, dass sie die Einvernehmensregelung bei der Entschädigung der Ratsmitglieder fallen lasse und den Innenminister darüber alleine entscheiden lassen wolle.

**Horst Becker (GRÜNE)** wirbt darum, dem Antrag seiner Fraktion zu folgen, weil dieser dem entspreche, was bisher Usus gewesen sei. Der redaktionellen Änderung des Änderungsantrages von CDU und FDP werde man zustimmen.

Zu Artikel I – § 56 Abs. 1:     **Fraktionen**  
                                  Änderungsanträge: CDU/FDP und Grüne

**Hans-Willi Körfges (SPD)** meint, mit der Begründung

Es bleibt der freien Entscheidung der Mitglieder überlassen, ob sie auch dann eine Gruppe bilden wollen, wenn sie – zugleich – auch die Mindestfraktionsstärke einer Fraktion erreichen.

würden Zusammenschlüsse unabhängig von einer gemeinsamen politischen Identität ermöglicht. Hier würden politischen Parteien an beiden Randbereichen des politi-

schen Spektrums Tür und Tor geöffnet, und dies womöglich aus rein materiellen Gründen.

**MDgt Johannes Winkel (IM)** erklärt, in § 56 Abs. 1 befinde sich die Aussage, dass auch die Gruppen von einer gemeinsamen politischen Grundüberzeugung getragen sein müssten. Das ergebe sich daraus, dass im Satz 3 des Absatzes auf Satz 1 hingewiesen werde.

**Horst Becker (GRÜNE)** merkt an, hier gebe zwei Möglichkeiten, einmal, dass der Unterschied zwischen Fraktion und Gruppen darin bestehe, dass die Mindeststärke für eine Fraktion nicht erreicht worden sei, aber mehr als ein Mitglied vorhanden sei, also eine Gruppe, und zum anderen, dass es andere inhaltliche Voraussetzungen für den Bestand einer Gruppe gebe als für den Bestand einer Fraktion.

Sollte man der Auffassung zuneigen, dass es keine substanziiell unterschiedlichen Bestandteile für Gruppen und Fraktionen gebe, dann wäre der Bestandteil, der vom Kollegen Körfges eben angesprochen worden sei, ein tautologischer. Es würde nämlich überhaupt keinen Sinn mehr machen, dass man es ins Belieben stellte, ob es sich um eine Fraktion oder eine Gruppe handele. Das bedürfe eines schlüssigen Begründungstextes, warum, wenn ein Unterschied nur von der Stärke her gesehen werde, dann plötzlich die Wahlmöglichkeit bestehen solle, ob man Gruppe oder Fraktion sein wolle.

**MDgt Johannes Winkel (IM)** antwortet, wenn es so wäre, wie der Abgeordnete Becker beschrieben habe, hätte dieser Recht. Aber es sei nicht so. Die Fraktion unterscheide sich von der Gruppe unter anderem dadurch, dass die Fraktion ein eigenes Statut brauche; das habe die Gruppe nicht. Die Fraktion habe Antragsrechte, die Gruppe habe diese ebenfalls nicht. Es könnten sich nicht beliebig Ratsmitglieder zu einer Gruppe zusammenschließen unabhängig von den politischen Inhalten, die sie verträten. Sie müssten weiterhin, wie es im Gesetz heiße, „auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben“. Dies gelte sowohl für die Gruppe als auch für die Fraktion, allerdings dann mit den unterschiedlichen Rechten.

**Hans-Willi Körfges (SPD)** führt aus, die Frage, die Kollege Becker zu Recht vertieft habe, wieso dann diese Unterscheidung nötig sei, sei nicht geklärt. Darüber hinaus schaffe die Koalition wieder eine unbestimmte Rechtsbegriffssphäre, die geklärt werden müsse. Was eine Fraktion ausmache, sei hinreichend klar. Was jedoch eine Gruppe sei und welche Übereinstimmungskategorien vorliegen müssten, sei zur Not der gerichtlichen Überprüfung unterworfen. Von daher bewege man sich auf dünnem Eis. Diese Überlegung basiere nicht auf einem theoretischen Hintergrund, sondern damit würden Extremisten von rechts und links, denen aufgrund der Sperrklauselverweigerung seitens der Koalition auch noch Tür und Tor geöffnet werde, weitere Rechte über den Gruppenstatus eingeräumt. Diese Gruppen bekomme man mit einer solch schwammigen Formulierung nicht abgewehrt.

**Horst Becker (GRÜNE)** meint, es mache keinen Sinn, dass man einer Kleinstfraktion die Wahl lassen wolle, ein Statut, eine Geschäftsordnung oder eine gemeinsame Zielsetzung aufzulegen mit der Möglichkeit, Anträge zu stellen. Unabhängig davon sei es keine Petitesse, ob ein Statut aufgestellt werde oder nicht. Er sei nunmehr darüber verwundert, dass man es in das Belieben einer Kleinstfraktion stellen wolle, ob sie sich dieser Verpflichtung entziehe. Dies scheine die einzige Unterschiedlichkeit zu sein. Insofern wolle er gern wissen, warum eine Kleinstfraktion es sich aussuchen dürfe, ob sie Fraktion sein oder mit anderen eine Gruppe bilden wolle. Da gebe es seiner Ansicht nach nur den Grund, dass nicht genannte Fraktionen keine Fraktionen mehr sein wollten.

**MDgt Johannes Winkel (IM)** erläutert, bereits heute gebe es in den Räten nicht nur einzelne Ratsmitglieder und Fraktionen, sondern auch Gruppen. Daher rühre beispielsweise die Rechtsprechung über die finanzielle Unterstützung von Gruppen. Es obliege der Entscheidung eines jeden einzelnen Ratsmitgliedes, ob es sich mit anderen zusammenfinde wolle. Wenn es dies wolle, dann müsse es eine Entscheidung darüber treffe, ob es dieses in Gruppen- oder Fraktionsform tun wolle mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Rechte, die sie dann als Zusammenschluss im Rat hätten. Als Gruppe hätten sie weniger Rechte und möglicherweise auch ein etwas geringeres Fundament als eine Fraktion. Die Entscheidung liege aber immer bei den einzelnen Ratsmitgliedern vor Ort.

**Horst Becker (GRÜNE)** meint, die Begründung und auch die Regelung machten nach wie vor keinen Sinn. Zunächst einmal werde darauf verwiesen, dass Gruppen und Fraktionen unterschiedlich seien. Das sei unbestritten, rühre aber im Wesentlichen daher, dass Gruppen dann entstünden, wenn Fraktionsstärken nicht erreicht würden. Mit der neuen Regelung werde aber etwas anderes erreicht, nämlich hier werde die Wahlmöglichkeit eingeführt. Das sei ein völlig anderer Umstand.

Im Übrigen begeben sich Landesregierung und Koalition in eine weitere Widersprüchlichkeit: Wenn dem unterschiedliche Qualitäten der Mitberatung und unterschiedliche Tiefen bis hin zum Fraktionsstatut zugrunde lägen, stelle sich erst recht die Frage, warum man in dem Entwurf an völlig anderer Stelle, nämlich dort, wo es um die Ausstattung von Fraktionen und Gruppen gehe, eine Gruppe im Verhältnis von zwei Dritteln der kleinsten Fraktion ausstatten wolle. Das alles mache keinen Sinn.

Auf der anderen Seite würden Fraktionen und Gruppen gleichbehandelt, nämlich mit zwei Drittel Ausstattung der kleinsten Fraktion, und dann würden für Kleinstfraktionen in Bezirksvertretungen Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Insgesamt werde das damit begründet, dass es unterschiedliche Beratungsrechte, unterschiedliche Pflichten und Statutpflichten gebe. Das sei hinten und vorne nicht mehr zusammenzufügen.

**Rainer Lux (CDU)** merkt an, wenn er das richtig verstehe, heiße das, es könne im Rat etwa eine Gruppe von fünf oder sechs Mitgliedern geben, die nicht automatisch eine Fraktion bildeten. Und da liege der gedankliche Unterschied. Herr Becker un-



terstelle, dass man ab drei Mitgliedern eine Fraktion bilde. Das müsse nicht so sein. Das sollten die Mitglieder vor Ort selber entscheiden.

**Minister Dr. Ingo Wolf (IM)** regt an, noch einmal in die Begründung zu schauen. Dort stehe, dass etwas klargestellt und nicht konstituiert werde. Was Kollege Lux soeben vorgetragen habe, sei absolut richtig. Es gebe auch heute keinen Zwang, dass sich fünf Leute zu einer Fraktion zusammenschließen müssten. Insofern sei zu fragen, wie man auf die Idee kommen könne, dass man, wenn es eine Mindestfraktionsstärke von zwei gebe, es dann müsse. Das sei kommunale Entscheidungsfreiheit. Die Mitglieder könnten sich auch als Gruppe zusammenfinden, und zwar auf der Basis der Gemeindeordnung, die SPD und Grüne gemeinsam entwickelt und nicht geändert hätten.

Wenn das in den letzten zehn Jahren der alten Regierung ein Problem gewesen wäre, hätte sie hineinschreiben können, dass, wer eine Mindestfraktionsstärke habe, sich zu einer Fraktion zusammenschließen müsse. Das habe dort aber nicht gestanden. Insofern sei es freigestellt; man könne es tun, aber auch sein lassen. Insofern sei die ganze Argumentation nebulös. Auf der Basis der jetzigen Gemeindeordnung sei es möglich, sich zu einer Gruppe zusammenzutun, auch wenn man in der Mitgliederzahl über der Mindestfraktionsstärke liege.

**Ralf Jäger (SPD)** meint, es handele sich hier nicht um eine Frage der Freiheit, sondern vielmehr um eine des Geldes. Es sei die Absicht, kleineren Parteien und kleineren Zusammenschlüssen in den Räten zukünftig einen Status zu verleihen, mit dem sie an öffentliche Förderungen kämen. Insofern sollten sich Regierung und Koalition noch einmal genau überlegen, ob das, was im Sinne der FDP sein möge, im Sinne von demokratischen Parteien sei, nämlich ein Tor für Extremisten in den Räten zu öffnen, sich zusammenschließen zu dürfen, damit dieser Zusammenschluss steuerlich gefördert werde. Um diese Frage gehe es.

Um dieses Grundsatzproblem aus der Welt zu schaffen, sei der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wenig hilfreich. Hier mache die CDU einen Kniefall vor einer kleinen Partei und nehme billigend in Kauf, dass die Situation zukünftig in den Räten noch konfuser werde als bisher. Sodann belegt der Abgeordnete seine Argumentation damit, dass ein Ratsmitglied in seiner Heimatstadt Duisburg mehrmals die Gruppe gewechselt habe und jeweils eine Größenordnung zustande gekommen sei, wodurch Fraktionszuschüsse fällig geworden seien. Das werde das Ergebnis dieser Regelung sein. Insofern appelliere er, hier doch gesunden Menschenverstand walten zu lassen.

**Horst Becker (GRÜNE)** bittet den Innenminister um Beantwortung der Frage, in wie vielen Fällen in Nordrhein-Westfalen Zusammenschlüsse, die Fraktionsstärke hätten, von der Wahlmöglichkeit, eine Gruppe zu bilden, Gebrauch gemacht hätten, unabhängig davon, ob dieses Begehren erfolgreich gewesen sei.

**Minister Dr. Ingo Wolf (IM)** geht zunächst auf Herrn Jäger ein und führt aus, wie die Räte in den nordrhein-westfälischen Gemeinden heute aussähen, sei Ausfluss der Gemeindeordnung, die die alte Regierung und die sie tragenden Fraktionen mit dem Wegfall der Sperrklausel so begleitet hätten. Die pauschale Diskriminierung von Gruppen halte er für nicht angezeigt. Dass der eine oder andere politisch Extreme politisch nicht willkommen sei, wüssten alle. Diese Auffassung treffe aber nicht auf alle Gruppen zu.

Im Übrigen stehe die Frage der Finanzierung, wie Herr Winkel bereits ausgeführt habe, nicht zur Diskussion. Wenn man mit zwei Mitgliedern eine Fraktion bilden dürfe, habe man den Anspruch auf Fraktionsfinanzierung. Wenn diese beiden Mitglieder aber keine Fraktion bilden wollten, sondern als Gruppe finanziert werden wollten, stelle sich die Frage, wo das Problem liege. Es gebe kein Problem. Wie sich die einzelnen Mitglieder diesbezüglich verhielten, sei eine Entscheidung, die vor Ort getroffen werde. Insofern gebe es keine Notwendigkeit, dies in der Gemeindeordnung zu regeln. Es handele sich bei der Änderung also um eine Klarstellung und keine substantielle Änderung.

**Horst Becker (GRÜNE)** meint, der Innenminister hätte an dieser Stelle zumindest den theoretischen Fall aus der nordrhein-westfälischen Landschaft der Kommunalvertretungen nennen müssen, der zu dieser Klarstellung zwingt. Deshalb glaube er, dass hier keine Klarstellung erfolge, sondern durch die Hintertür etwas eingeführt werde. Damit würden Gruppen, die weniger Recht erfüllen müssten als Fraktionen, ein Zusammenschluss ermöglicht werden. Wenn nun eine Wahlmöglichkeit eingeräumt und diese nicht mehr allein an der Zahl von gewählten Vertretern orientiert sei, würden die demnächst damit beschäftigten Gerichte genau so entscheiden, wie Kollege Körfges und er angedeutet hätten, dass nämlich für eine Gruppe nicht mehr die gleichen Erfordernisse wie für eine Fraktion gälten. Bis jetzt hätten sich Fraktion und Gruppe nur durch die Anzahl der Mitglieder unterschieden. Das habe im Übrigen auch nicht mit Zwang zu tun. Die Frage sei, mit welchen Rechten und Finanzen einzelne Mitglieder, die sich zusammenschließen wollten, ausgestattet würden. Mit der neuen Regelung werde nunmehr der Zwang zur Erfüllung der Fraktionspflichten genommen und der Wahlmöglichkeit, auch eine Gruppe bilden zu dürfen, geopfert. Das sei der Punkt, der offensichtlich gewollt werde. Vor dem Hintergrund seiner kommunalen Erfahrungen im Rhein-Sieg-Kreis sei die neue Regelung genau der Königsweg, den möglicherweise Vertreter von PDS, NPD und anderen Gruppen wählen würden.

Zu Artikel I – § 56 Abs. 3:

**Fraktionen**

Änderungsanträge: CDU/FDP und Grüne

**Horst Becker (GRÜNE)** merkt an, hier gebe es beim Antrag der Koalitionsfraktionen ein Stückweit eine Verbesserung für Einzelmitglieder, die aber nicht ausreichend sei. Bei dem Einzelmitglied werde von der starren Haltung abgegangen, dass genau die Hälfte dessen, was einer Gruppe gezahlt werde, dem Einzelmitglied gewährt werden solle. Allerdings werde die Hintertür aufgemacht, dass immer noch zugelassen wer-

de, dass der Stadtrat bis zu 50 % der Ausstattung einer Gruppe in Form von Finanzen zuweise. Das sei zwar besser als die vorherige Formulierung, reiche aber absolut nicht aus, weil es demnächst genau über diese Frage in jedem Stadtrat Streit geben werde. Deswegen werde er sich an dieser Stelle enthalten.

Zu Artikel I – § 71:     **Wahl der Beigeordneten**  
                                  Änderungsantrag: CDU/FDP

**Hans-Willi Körfges (SPD)** merkt an, bittet um Erläuterung, welchen Hintergrund dieser Änderungsantrag habe.

**MR Detlev Plückhahn (IM)** erläutert, der Gesetzentwurf der Landesregierung habe bisher vorgesehen – lediglich –, Satz 1 zu streichen, der laute:

Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig.

Die Beigeordneten hätten gar nicht anders tätig sein können; dies sei eine alte Tradition von 1952. In der Zeit nach Einbringung des Gesetzentwurfes bis heute sei ihm der letzte Satz aufgefallen, dass im Fall einer Wiederwahl durch Beschluss zu entscheiden sei. Dieser Satz wiederum knüpfe an an eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen vom Ende der 60er-Jahre, wo einmal strittig gewesen sei, ob man von einer Auswahl sprechen könne, wenn nur eine Person zur Wahl stehe. Seinerzeit habe das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass in dem Fall beschlossen werden müsse und nicht gewählt werden dürfe. Seit dem Jahre 2002 gebe es eine sachlich zutreffende Differenzierung des Oberverwaltungsgerichts, wonach bei einer zu treffenden Personenentscheidung auch dann eine Wahl vorliege, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stehe.

Zu Artikel I – § 108 Abs. 5:     **Unternehmen und Einrichtungen  
  des privaten Rechts**  
  Änderungsantrag: CDU/FDP

**Hans-Willi Körfges (SPD)** merkt an, aufgrund von neuen zusätzlichen Hürden, die Bürokratiezugewinn bedeuteten, werde seine Fraktion diesen Antrag ablehnen.

Zu Artikel V – § 6:            **Übergang der Aufgaben**  
  Änderungsantrag: Grüne

**Horst Becker (GRÜNE)** meint, diese von den Grünen vorgeschlagene Änderung beruhe auf einer Klarstellung in der Anhörung. Es handele sich hier um eine quasi innerstaatliche Aufgabe. Von daher sei es eigentlich nicht angebracht, durch eine Formulierung eine Öffnung für Dritte herbeizuführen. Vielmehr sollte dieser Bereich weiterhin dem Staat vorbehalten bleiben.

Artikel X (neu):     **Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**  
Änderungsantrag: CDU/FDP

**Hans-Willi Körfges (SPD)** meint, der hinter dieser Änderung stehende Ansatz sei in Ordnung, allerdings würde seine Fraktion angesichts der Komplexität der Materie sicherlich gerne noch einmal Rücksprache nehmen, aber im Augenblick auf eine Anhörung verzichten; denn wenn das trage, was dort formuliert sei, wäre das ein Schritt in die richtige Richtung.

Er hätte sich allerdings darüber gefreut, wenn man bei der Materie die Möglichkeit gehabt hätte, die Fachjuristen intensiv dazu befragen, ob die Formulierung das halte, was man gemeinsam wolle. Insofern werde sich seine Fraktion zu diesem Punkt enthalten.

**Horst Becker (GRÜNE)** argumentiert, eine kurzfristige Überprüfung zwischen gestern und heute Mittag sei nicht möglich gewesen, und möchte wissen, ob das informell zumindest den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet worden sei.

**PStS Manfred Palmen (IM)** weist darauf hin, dass der Wunsch nach einer entsprechenden Änderung aus der Stadt Köln komme. Die Formulierung müsse natürlich gerichtsfest sein; diese habe die Landesregierung vorgeschlagen.

**Horst Becker (GRÜNE)** man werde sich diesbezüglich ebenfalls enthalten, weil man das kurzfristig nicht habe nachvollziehen können.

Artikel 11 (Neu) – § 1:     **Bestandsschutz- und Übergangsregelung**  
Änderungsantrag: CDU/FDP

**Hans-Willi Körfges (SPD)** meint, hier werde eine Nullnummer verkauft und gehofft, auf diese Art und Weise eine Szene zu beruhigen. Bestandsschutz werde durch diese Formulierung nicht gesichert. Im Plenum werde man dies im Einzelfall nachweisen.

Der **Ausschuss lehnt** nach abschließender Beratung den **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/3837** mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen **ab**.

Nach den Einzelabstimmungen über die Änderungsanträge von Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktionen von CDU und FDP - *siehe Drucksache 14/4981, Seite 86* - wird der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/3979** mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von

SPD und Grünen in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen **angenommen** und dem Plenum zur Annahme empfohlen.



11.09.2007

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

#### 2. Lesung

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/3979 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 11.09.2007/Ausgegeben: 13.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)





**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

**Artikel I  
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S.498) wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(GO NRW)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 5“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Absatz 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Absatz 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Ab-

**Beschlüsse des Ausschusses**

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

**Artikel I  
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S.498) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

satz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.“

e) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000

Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.“

„(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das Innenministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft.“

„(7) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,

b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine kreisangehörige Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Kreisstadt“ zu führen.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).“

„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch das Wort „Bürger“ ersetzt. b) unverändert
- c) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt: c) unverändert

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

8. § 27 wird wie folgt geändert: 8. unverändert

- a) In Absatz 4 Buchstabe b) wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Satz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr.“.

9. § 29 wird wie folgt geändert: 9. unverändert

In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ sowie die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert: 10. unverändert

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.“

11. § 36 wird wie folgt geändert: 11. unverändert

a) In Absatz 2 wird als Satz 3 eingefügt:

„Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

12. § 39 wird wie folgt geändert: 12. unverändert

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.“

13. § 40 wird wie folgt geändert: 13. unverändert

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs.1, Abs. 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und Abs. 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.“

14. § 41 wird wie folgt geändert: 14. unverändert

In Absatz 1 Satz 2 werden die Buchstaben k) und l) wie folgt gefasst:

„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft

oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,“

- „l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses“ durch die Wörter

„Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) - neu - Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.“

- b) - bisher a) - unverändert



les für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld."

- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

"(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder."

18. § 47 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen.“

- c) - bisher b) - unverändert

- d) - bisher c) - unverändert

18. unverändert

19. § 50 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

"Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gre-

mium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

20. § 53 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn er persönlich betroffen ist, handelt der Stellvertreter.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „allgemeine Vertreter“ ersetzt.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.“

b) In Absatz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.“

- bb) Als Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

- e) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die

Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

22. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei

22. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen ent-

Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Für ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, gilt Satz 1 entsprechend, wenn es dies beim Rat beantragt. Das Ratsmitglied erhält dann aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe erhalten würde. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

spricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

d) unverändert

„(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“

23. § 58 wird wie folgt geändert:

23. § 58 wird wie folgt geändert:

a) - neu - Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse

und ihre Befugnisse."

a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 45 Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) - bisher a) - unverändert

b) In Absatz 2 werden als neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

c) - bisher b) - unverändert

„Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) - bisher c) - unverändert

24. § 64 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Bediensteten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

25. § 65 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.“

- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“

26. § 66 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

- a) Der bisherige § 66 wird § 66 Absatz 1.

- b) § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“

bb) In Satz 8 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Zahl der Ratsmitglieder“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an



dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

27. § 67 wird wie folgt geändert: 27. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.“

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“

28. § 68 wird wie folgt geändert: 28. unverändert

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Beamte oder Angestellte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.

29. § 70 wird wie folgt geändert: 29. unverändert

a) In Absatz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.“

30. § 71 wird wie folgt geändert: 30. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: a) unverändert

„(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie wer-

den vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen. Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

c) unverändert

31. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Absatz 1 Satz 3 und 4.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat

31. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Absatz 1 Satz 3 und 4.

(2) unverändert

b) unverändert

oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

32. § 74 wird wie folgt geändert:

32. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bedienstete der Gemeinde“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“

- c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Ver-

treter.“

33. § 79 wird wie folgt geändert: 33. unverändert

In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

34. § 80 wird wie folgt geändert: 34. unverändert

a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „machen“ durch das Wort „geben“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

35. § 83 wird wie folgt geändert: 35. unverändert

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Beschäftigte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.

36. § 93 wird wie folgt geändert: 36. unverändert

In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

37. § 97 wird wie folgt geändert: 37. unverändert

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.“

38. § 98 wird wie folgt geändert: 38. unverändert

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 1 werden an den Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 78 bis 80, 82 bis 87, 89, 90, 93 und 94 sowie § 96 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht Vorschriften des Stiftungsgesetzes entgegen stehen. Die §§ 78 und 80 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntgabe und dem Verfügbarhalten zur Einsichtnahme nach § 80 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann.“

39. § 104 wird wie folgt geändert:

39. unverändert

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.“

40. § 107 wird wie folgt geändert:

40. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

a) unverändert

„(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche

Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten durch die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan, soweit sich die Betätigung im Rahmen des Bescheides nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bewegt, als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

41. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:

„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,“

- b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

- a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
  - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
  - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt

41. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

- a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
  - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
  - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
  - sowohl die Haftung der sich

- sind oder
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

- b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

42. § 111 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.“

43. § 112 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Beteiligungsbericht“ gestrichen.

44. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gemeinde“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.

beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

- b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

42. unverändert

43. unverändert

44. unverändert



b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnliche wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“

c) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 3 die Wörter „Beamter oder Angestellter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteter“

und

bb) als Satz 4 angefügt:

„Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.“

44.1. - neu - § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Werksausschuss" durch das Wort "Betriebsausschuss" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort "Anzahl" durch das Wort "Zahl" ersetzt.

45. § 114 a wird wie folgt geändert:

45. § 114 a wird wie folgt geändert:

a) - neu - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Anzahl" durch das Wort "Zahl" ersetzt.

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

b) - bisher a) unverändert

„(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen

oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.“

- b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

c) - bisher b) unverändert

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.“

- c) Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

d) - bisher c) unverändert

„2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,“

- d) In Absatz 7 Satz 3 wird in Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:

e) - bisher d) unverändert

„7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.“

- e) In Absatz 7 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

f) - bisher e) unverändert

„Im Fall der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nrn. 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.“

- f) In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 5 bis 6 zu den Sätzen 6 und 7.

g) - bisher f) unverändert

46. § 115 wird wie folgt geändert:

46. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird Buchstabe h um folgenden Satzteil ergänzt:

„ die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111“

- b) In Absatz 2 werden nach der Zahl „5“ die Wörter „oder § 111 Abs. 2“ eingefügt.

a) - neu - In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sind nach dem Wort "Gesellschaftszwecks" die Worte "oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages" einzufügen.

b) - bisher a) unverändert

c) - bisher b) unverändert

47. § 133 wird wie folgt geändert:

47. unverändert

- a) Absatz 1 entfällt.  
b) Absatz 2 wird Absatz 1.  
c) Absatz 3 wird Absatz 2.  
d) Absatz 4 wird Absatz 3.

48. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neuen Überschriften der §§ 45, 74 und 112 anzupassen.

48. unverändert

## **Artikel II Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(KrO NRW)“

## **Artikel II Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid).“

„Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Ab-satz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch die Wörter „Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden“ ersetzt.

b) unverändert

c) In Absatz 5 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

c) unverändert

„2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

d) unverändert

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt ha-

ben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbehrens).“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises. Der Landrat hat im Kreistag Stimmrecht. In den Fällen der §§ 26 Abs. 1 Buchstabe i, 26 Abs. 2, 32 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2, 41 Absätze 3, 5 und 7, 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 2 und 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 stimmt er nicht mit.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe k) wie folgt gefasst:

a) unverändert

„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,“

b) In Absatz 1 wird Buchstabe l) wie folgt gefasst:

b) unverändert

„l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistagsmitglieder“ die Wörter „oder einer Fraktion“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.

cc) Als neue Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

- d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
- „Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen, oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- f) In Absatz 5 – neu – Satz 3 werden die Wörter „Beamter oder Angestellter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteter“.
- g) In Absatz 6 - neu - wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 6 folgende Fassung:
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) In Absatz 5 - neu - erhält Satz 3 folgende Fassung:
- "Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen."
- g) unverändert
6. unverändert

„Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Aus-

7. unverändert

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) - neu - Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Entschädigung der Kreistagsmitglieder"

b) - neu - In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist."

c) - bisher a) unverändert



schuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld."

- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

d) - bisher b) unverändert

"(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

e) - bisher c) unverändert

"(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder."

9. § 32 wird wie folgt geändert: 9. unverändert

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen.“

10. § 35 wird wie folgt geändert: 10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung: a) unverändert

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: b) unverändert

aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 4 und 5 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn er persönlich beteiligt ist, handelt der Stellvertreter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gegen den Landrat oder die Amtsführung des Landrates betreffen, führt der allgemeine Vertreter aus.“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 Gemeindeordnung besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

11. unverändert

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Für ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, gilt Satz 1 entsprechend, wenn es dies beim Kreistag beantragt. Das Kreistagsmitglied erhält dann aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe erhalten würde. In diesem Fall ist nach den Sätzen zwei und drei zu verfahren.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter der Fraktion kann

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhielt. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

c) unverändert

Kreistagsmitglied sein.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt: „ § 30 Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) unverändert

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) - neu - Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

bb) In Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt: „ § 30 Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) unverändert

c) unverändert

14. § 43 wird wie folgt geändert: 14. unverändert

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beamten oder Angestellten“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

15. § 44 wird wie folgt geändert: 15. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Landrates statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 2 bis 4.

d) In Absatz 3 - neu - wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“

16. § 45 wird wie folgt geändert: 16. unverändert

a) Der bisherige § 45 wird zu § 45 Abs. 1.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlus-

ses.“

- c) Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.“

- d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Stellvertreter sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.“

- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Landrates.“

18. § 49 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bedienstete des Kreises“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“



c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bediensteten der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

19. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

19. unverändert

„§ 51  
Zusammensetzung des Kreis-  
ausschusses

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Der Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben die bisherigen Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.“

20. § 57 wird wie folgt geändert: 20. unverändert

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert: 21. unverändert

In Satz 1 entfallen die Wörter:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

22. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neue Überschrift des § 49 anzupassen. 22. unverändert

**Artikel III  
Änderung der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)**

**Artikel III**  
Unverändert

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 3 wird in Satz 1 der Buchstabe „e“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

Absätze 4 bis 6 werden durch folgende neu gefasste Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Mitglied der Landschaftsversammlung kann die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren

und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

(7) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

**Artikel IV  
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k), l) und m) der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten,“

**Artikel IV**

Unverändert

**Artikel V**  
**Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

**Artikel V**  
Unverändert

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften begründet, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird das Wort „einzelne“ gestrichen.

3. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

4. Nach § 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„FÜNFTER TEIL  
**Das gemeinsame Kommunalunternehmen**“

5. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27**  
**Entstehung und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

(1) Mehrere Gemeinden und Kreise

können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft führen (gemeinsames Kommunalunternehmen).

Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das gemeinsame Kommunalunternehmen die Regelungen des § 114 a der Gemeindeordnung sowie die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV).

(2) Zur Errichtung regeln die beteiligten Gemeinden und Kreise die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einer Unternehmenssatzung.

Die Gemeinden und Kreise können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung) oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Änderung der Unternehmenssatzung.

Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

Die auszugliedernden Bereiche sind in der Unternehmenssatzung zu bezeichnen.

(3) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(4) Die in den vorgenannten Absätzen genannten Entscheidungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Träger. Sie sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu

genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Unternehmenssatzung erteilen will. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verlängern. § 115 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung und die Unternehmenssatzung oder ihre Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die beteiligten Gemeinden und Kreise haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Errichtung, der Beitritt oder die Verschmelzung werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann die Unternehmenssatzung bestimmen, dass der Austritt eines Trägers lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers bedarf. Für Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie den Austritt eines Trägers gelten Abs. 4 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28**

**Weitere Vorschriften für das gemeinsame Kommunalunternehmen**

(1) Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (beteiligte kommunale Gebietskörperschaften),
2. den Sitz des Unternehmens,
3. den Betrag der von jeder beteiligten Gebietskörperschaft auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, entsprechend § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung Satzungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat auf die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens und die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats,
6. die Verteilung des Unternehmensvermögens und des Personals im Fall der Auflösung und des Austritts eines Trägers.

§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend. Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden. Erlässt das Unternehmen eine Satzung, so hat es diese für das Gebiet jedes Trägers des Unternehmens nach den Vorschriften bekannt zu machen, die für die Bekanntmachung eigener Satzungen des Trägers gelten.

(2) Dem Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens ge-



hören die Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger an; sofern Beigeordnete bestellt sind, zu deren Geschäftsbereichen die dem Unternehmen übertragenen Aufgaben gehören, vertreten diese anstelle der Hauptverwaltungsbeamten ihren Träger im Verwaltungsrat. § 114 a Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Von jedem Träger ist mindestens eine weitere Person in den Verwaltungsrat zu entsenden; für sie gelten § 114 a Abs. 8 Sätze 5 bis 8 der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der von jedem Träger des Unternehmens auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Vertretungen aller Träger. Hinsichtlich des Erlasses von Satzungen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Weisung der Vertretung des jeweiligen Trägers.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt,

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie in den weiteren in § 27 Abs. 2 und 3 genannten Fällen,
  2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Rechtsverordnung zu regeln.“
7. Die bisherige Überschrift „FÜNFTER TEIL“ wird geändert in „SECHSTER TEIL“

8. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
  
„Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 entsprechend.“
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Wörter „und die gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt; zudem wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt, die Bezeichnung „§ 123“ wird durch die Bezeichnung „§ 126“ ersetzt.
9. Die bisherige Überschrift „SECHSTER TEIL“ wird geändert in „SIEBTER TEIL“.

**Artikel VI**  
**Änderung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEG NRW) vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „umgestellt“ die Wörter „und eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgestellt“ eingefügt.

**Artikel VI**

Unverändert

**Artikel VII  
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 g wird folgender § 102 h eingefügt:

„§ 102 h  
Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

(2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

(3) Für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle gelten die Regelungen der §§ 102 bis 102 g entsprechend.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für die Tätigkeit der kommunalen Versorgungskassen gemäß Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel VII  
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 g wird folgender § 102 h eingefügt:

„§ 102 h  
Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für die Tätigkeit der kommunalen Versorgungskassen gemäß Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(5) - neu -  
Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfearbeitung nach § 88 auch geeigneter Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die

zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 102 a und 102 f Abs. 2 sowie § 11 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09.06.2000 (SGV.NRW 20061) gelten entsprechend."

2. § 195 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf die Bürgermeister finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bürgermeister sind Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Sie sind nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Wahlzeit. Diese beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem Amtsantritt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist; § 14 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Bürgermeister gilt keine Altersgrenze. Auf den Eintritt in den Ruhestand finden §§ 44 und 45 Absatz 4 keine Anwendung.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

- e) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.“
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „abberufene oder“ sowie die Worte „Erreichen der Altersgrenze oder mit“ gestrichen.
- h) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Komma wird gestrichen und die Wörter „Abberufung oder“ werden durch die Wörter „oder bei“ ersetzt.
  - bb) Der Klammerzusatz „§ 66 Abs. 6“ wird durch den Klammerzusatz „§ 66 Abs. 8“ ersetzt.
- i) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 9“ ersetzt.

#### **Artikel VIII**

#### **Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel VIII**

Unverändert

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Wirtschaftsführung, Rechnungs-  
wesen und Prüfung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Versorgungskasse gelten die Vorschriften der Eigenbetriebe der Gemeinden sinngemäß. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheiten der Kasse erforderlich ist. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.“

- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Versorgungskasse zu erstrecken.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von einer Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22  
Finanzwirtschaft

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Prüfungswesen gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verwaltungsrates der Kassenausschuss tritt.“

3. § 27 wird geändert wie folgt:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
  
„§ 27  
Wirtschaftsführung und Prüfung  
der örtlichen Zusatzversorgungs-  
kassen“
  - b) In § 27 wird das Wort „Haushalts-  
wirtschaft“ durch das Wort „Wirt-  
schaftsführung“ ersetzt.
  - c) § 27 Nr. 2 erhält folgende Fas-  
sung:  
  
"2. bei der Prüfung des Jahresab-  
schlusses tritt an die Stelle des  
Rechnungsprüfungsausschus-  
ses der Kassenausschuss, der  
sich für die Durchführung der  
Prüfung der örtlichen Rech-  
nungsprüfung des Trägers o-  
der eines Wirtschaftsprüfers  
oder einer Wirtschaftsprü-  
fungsgesellschaft bedient,"

**Artikel IX**  
**Änderung der Kommunalunterneh-**  
**mensverordnung**

**Artikel IX**  
Unverändert

Die Verordnung über kommunale Unter-  
nehmen und Einrichtungen als Anstalt des  
öffentlichen Rechts (Kommunalunterneh-  
mensverordnung – KUV) vom 24. Oktober  
2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.  
NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ge-  
meindeverbänden“ Folgendes ange-  
fügt:  
„sowie für die gemeinsamen Kommu-  
nalunternehmen der Gemeinden und  
Kreise.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der nachfolgende Satz 2 angefügt:

„Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen wählt die Vertretung des jeweiligen Trägers weitere Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

**Artikel X** - neu -

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Absatz 1 als neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt mit Ausnahme der Erhebung von Steuern ebenfalls für Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der Gemeindeordnung und für gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

2. In § 3 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“



b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 164, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3 a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahrens“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahrens“ und in Absatz 3 a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191,192.“

5. In § 20 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

6. In § 26 werden in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „30. September 2009“ durch die Wörter „31. Dezember 2011“ ersetzt.“

**Artikel X**

**Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**

§ 1

Bestandsschutz zu Artikel I

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 19. März 2007 zulässigerweise aufgenommen wurden, dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen des § 107 GO fortgesetzt werden.

§ 2

Übergangsregelung zu Artikel I

Abweichend von § 56 Abs. 1 GO kann im Rat einer kreisfreien Stadt, die auf der Grundlage des § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Zahl der bei der Kommunalwahl 2004 zu wählenden Vertreter auf 57 oder weniger gesenkt hatte, bis zum Ablauf der Wahlperiode am 20.10.2009 eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

§ 3

Übergangsregelung zu Artikel I, II und VII

(1) Die Änderungen der Gemeindeordnung in Artikel I Nr. 25 gelten nicht für Bürgermeister, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(2) Die Änderungen der Kreisordnung in Artikel II Nr. 15 gelten nicht für Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(3) Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes in Artikel VII Nr. 2 a), b), c), d) und g) gelten nicht für Bürgermeister und Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(4) Die Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, die vom Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode

**Artikel XI** - bisher Artikel X

**Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**

§ 1

Bestandsschutz zu Artikel I

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 19. März 2007 auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Gemeindeordnung aufgenommen wurden, dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen des § 107 GO fortgesetzt werden.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 351) erfasst werden, endet am 20.10.2009.

(5) Der Wahltag für die Neuwahlen der Nachfolger der in Absatz 4 bezeichneten Bürgermeister und Landräte ist der Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009. Scheidet ein in Absatz 4 bezeichneter Bürgermeister oder Landrat vor dem 20.10.2009 aus dem Amt aus oder tritt ein nach Satz 1 gewählter Nachfolger sein Amt nicht an, wird der Wahltermin für den Nachfolger von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

#### **Artikel XI**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen in Artikel I, § 50 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 der Gemeindeordnung und Artikel II, § 35 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 der Kreisordnung sowie Artikel III, § 10 Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung erst mit Ende der Wahlperiode der Vertretungen am 20.10.2009 in Kraft.

#### **Artikel XII - bisher Artikel XI**

Unverändert



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - Drucksache 14/3979 - wurde vom Plenum am 29. März 2007 an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und den Ausschuss für Bauen und Verkehr überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung das Ziel, das mit der Kommunalverfassungsreform 1994 eingeführte System der Kommunalverfassung fortzuentwickeln. Zu den Kernpunkten des Entwurfs zählen u. a. folgende Änderungen:

- Stärkung der Stellung des Hauptverwaltungsbeamten  
(u. a. Verlängerung der Amtszeit auf sechs Jahre, Neuordnung der Entscheidungs- und Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Bürgermeister)
- Stärkung des ehrenamtlichen Elements der Kommunalverwaltung im Hinblick auf die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder und ihrer Fraktionen  
(u. a. Herabsetzung der Mindestgröße der Fraktionen, Anspruch einer Gruppe im Rat ohne Fraktionsstatus sowie eines einzelnen Ratsmitglieds auf angemessene finanzielle Ausstattung, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht, Einführung des Zählverfahrens Hare-Niemeyer bei der Verteilung der Ausschuss-Sitze im Rat bzw. Kreistag.)
- Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger  
(Einführung des Rats- bzw. Kreistagsbürgerentscheides, Sperrwirkung eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens)
- Absenkung der Schwellenwerte im gestuften Aufgabenmodell auf Antrag  
(Gemeinden können bereits mit mehr als 20.000 Einwohnern - bisher 25.000 Einwohnern - oder bereits mit mehr als 50.000 Einwohnern - bisher 60.000 Einwohnern - die Möglichkeit erhalten, in größerem Rahmen verwaltend tätig zu werden.)
- Novellierung des Gemeindegewirtschaftsrechts  
(u. a. wird die wirtschaftliche Betätigung an das Vorliegen eines "dringenden" öffentlichen Zwecks gebunden, die Subsidiaritätsklausel in § 107 Abs. 1 GO wird verschärft)
- Ausführung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung  
(Das Erfordernis, für eine Rechtsverordnung zur Ausführung der Gesetze die Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags einzuholen, entfällt)
- Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
(Zulässigkeit von "Mehrfachzweckverbänden")

Die Überweisung des Gesetzentwurfs erfolgte in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes - Drucksache 14/3977.

### B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform hat sich in seiner Sitzung am 18. April 2007 einvernehmlich dafür ausgesprochen, getrennte Anhörungssitzungen zum GO-Reformgesetzentwurf der Landesregierung und zum Kommunalwahlgesetzentwurf der Landesregierung durchzuführen. Zum Ergebnis der Beratungen des Kommunalwahlgesetzentwurfs wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht in Drucksache 14/4980 verwiesen.

Gleichzeitig hat sich der Ausschuss darauf verständigt, den Antrag der Fraktion der SPD "Kommunale Wirtschaftskraft erhalten - Lebensqualität der Menschen in NRW sichern" -

Drucksache 14/3837 - mit in die Beratung zum GO-Reformgesetzentwurf der Landesregierung einzubinden. Dieser Antrag war vor Einbringung des Gesetzentwurfs vom Plenum am 7. März 2007 federführend - und zur abschließenden Beratung und Abstimmung - an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie überwiesen worden. Zu dessen Beratungsergebnis wird auf die Drucksache 14/4984 (Übersicht 27 gemäß § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung) verwiesen.

Zur Gemeindeordnungsreform wurde eine öffentliche Anhörung in zwei Abschnitten durchgeführt:

Am 14. August 2007 ausschließlich zum Bereich "Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen - § 107 GO" des Gesetzentwurfs - Drucksache 14/3979 - unter Einbeziehung des SPD-Antrags - Drucksache 14/3837 - und der von den Koalitionsfraktionen der CDU und der FDP vorgelegten gemeinsamen Fragestellungen sowie der von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils erarbeiteten Fragenkataloge.

Am 15. August 2007 zum gesamten übrigen Regelungsbereich des GO-Reformgesetzentwurfs und der dazu jeweils von den Koalitionsfraktionen sowie den Fraktionen der SPD und der Grünen vorgelegten Fragenkataloge.

Zum Inhalt der Anhörungen wird auf die Ausschussprotokolle 14/452 vom 14. August 2007 und 14/455 vom 15. August 2007 verwiesen. Alle abgegeben Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

- An schriftlichen Stellungnahmen zum Bereich "Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen - § 107 GO" (Hearing am 14. August 2007) standen zur Verfügung:

#### Stellungnahme

- 14/1193 - Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft BDWi mit dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen und weiteren Verbänden
- 14/1219 - Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. BDE
- 14/1223 - Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen IHK
- 14/1240 - Dortmunder Stadtwerke AG, DSW 21
- 14/1241 - Verband deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
- 14/1242 - Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG NVV, Mönchengladbach
- 14/1262 - Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen e. V. VDW
- 14/1277 - Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Münster
- 14/1278 - Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V.
- 14/1279 - Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH
- 14/1280 - Stadtdirektor Herne
- 14/1281 - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. bvse
- 14/1283 - Deutscher Gewerkschaftsbund DGB, Bezirk NRW gemeinsam mit ver.di Landesbezirk NRW
- 14/1284 - Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e. V., BDE
- 14/1290 - Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
  
- 14/1291 - Stadtwerke Essen AG
- 14/1295 - Handwerkskammer Düsseldorf (NRW-Handwerk)
- 14/1296 - Prof. Dr. Martin Burgi, Bochum
- 14/1297 - Stadtwerke Bochum GmbH
- 14/1298 - Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.
- 14/1299 - Stadtwerke Duisburg AG
- 14/1300 - Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag,

- Landkreistag, Städte- und Gemeindebund)
- 14/1301 - Prof. Dr. Bernd Kriegesmann, Bochum
  - 14/1303 - Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
  - 14/1310 - Prof. Dr. Dirk Ehlers, Münster
  - 14/1311 - RA Ulrich Cronauge, Essen
  - 14/1319 - Stadtwerke Köln GmbH
  - 14/1331 - Stadtwerke Bonn GmbH
  - 14/1334 - Stadtwerke Aachen AG
  - 14/1335 - Stadtwerke Troisdorf GmbH
  - 14/1344 - Bürgermeister der Stadt Neuss
  - 14/1368 - Bundesverband der deutschen Industrie BDI

Außerhalb des Kreises der Anzuhörenden lagen u. a. folgende Eingaben vor:

#### Stellungnahme

- 14/1269 - Bund der Steuerzahler NRW e. V.
- 14/1332 - Bundesverband für AquaPädagogik

Unabhängig von der Anhörung waren zahlreiche Eingaben und Resolutionen zur Frage der wirtschaftlichen Betätigung eingegangen, die jeweils als Zuschrift verteilt worden sind. Von diesen sind nachstehend beispielhaft wiedergegeben:

#### Zuschrift

- 14/837 - Die Bauwirtschaft NRW
- 14/832 - Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG, Mönchengladbach
- 14/851 - Stadt Erkelenz
- 14/850 - Kreis Minden-Lübbecke
- 14/858 - Stadt Monheim
- 14/857 - Stadt Neuss
- 14/863 - Stadt Versmold
- 14/864 - Stadt Alsdorf
- 14/878 - Stadt Leverkusen
- 14/896 - Kreis Euskirchen
- 14/910 - Kreis Wesel
- 14/930 - Stadt Bielefeld
- 14/951 - Rhein-Erft-Kreis
- 14/960 - Stadt Herne
- 14/971 - Stadt Essen
- 14/979 - Stadt Minden
- 14/982 - Stadt Willebadessen
- 14/990 - Stadt Emmerich
- 14/991 - Stadt Witten
- 14/993 - Stadt Erftstadt
- 14/1063 - Messe Düsseldorf GmbH

Mit Vorlage 14/1271 wurde außerdem eine Petition zugeleitet.

- An schriftlichen Stellungnahmen zu den gesamten übrigen Regelungsbereichen des GO-Reformgesetzentwurfs (Hearing 15. August 2007) standen zur Verfügung:

#### Stellungnahme

- 14/1192 - Prof. Dr. Rüdiger Robert, Münster
- 14/1200 - Landkreistag NRW

- 14/1201 - Städtetag NRW
- 14/1247 - Bund der Steuerzahler NRW e. V.
- 14/1282 - Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Münster
- 14/1285 - Ulrich Hahnen, SPD-Fraktion, Stadt Krefeld
- 14/1292 - Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen, VLK
- 14/1293 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland
- 14/1294 - Kommunalpolitische Vereinigung der CDU NRW, KPV/NRW
- 14/1304 - Grüne/Alternative in den Räten, GAR NRW
- 14/1305 - Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW, SGK NW
- 14/1306 - Landessenorenvertretung NRW e. V.
- 14/1308 - Mehr Demokratie e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 14/1312 - RA Wilhelm Achelpöhl
- 14/1318 - Städte- und Gemeindebund NRW
- 14/1321 - Prof. Dr. Jörg Bogumil
- 14/1322 - Friedrich Wilhelm Held, Ministerialdirigent a. D., Hilden
- 14/1354 - Landesjugendring NRW e. V.

Außerhalb der Anhörung waren u. a. folgende Eingaben zur GO-Reform eingegangen:

Zuschrift

- 14/850 - Kreis Minden-Lübbecke
- 14/861 - GVV Kommunalversicherung
- 14/863 - Stadt Versmold
- 14/910 - Kreis Wesel
- 14/937 - Bernhard Schlich, Alfter
- 14/982 - Stadt Willebadessen
- 14/983 - Gemeinde Hille
- 14/988 - Kreis Minden-Lübbecke

## **C Beratungsergebnis**

Den mitberatenden Fachausschüssen war bis zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstruktur am 5. September 2007 Gelegenheit zur Abgabe eines Votums zum GO-Reformgesetzentwurf gegeben worden.

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 4. September 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hat in seiner, der Abschluss-Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform vorgeschalteten Sitzung am 5. September 2007 auch über die zur Abstimmung im federführenden Kommunalausschuss vorgesehenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgestimmt:

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe hierzu unter b)) wurden mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (siehe hierzu unter a)) wurden mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sprach sich anschließend für die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Fassung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus.



Zur abschließenden Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 5. September 2007 wurde von den Fraktionen der CDU und der FDP ein gemeinsamer Änderungsantrag mit nachstehend aufgeführten Einzeländerungen (im Folgenden dargestellt unter **a**)) eingereicht. Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lagen die nachstehend wiedergegebenen Änderungsanträge (im Folgenden dargestellt unter **b**)) zur Abstimmung vor:

**a) "Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zum GO-Reformgesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/3979:**

**1. Zu Artikel I**

**1.1 Zu Nummer 7 Buchstabe a):**

In § 26 Abs.1 wird als Satz 3 angefügt:

„Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5,7,8 und 10 gelten entsprechend.“

**Begründung:**

Die Ergänzung stellt klar, dass ein Ratsbürgerentscheid den gleichen Anforderungen unterliegt wie ein Bürgerentscheid, der aus einem Bürgerbegehren hervorgegangen ist.

**1.2 Zu Nummer 17:**

Nach Maßgabe des Buchstabe a) - neu - erhält § 45 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 1 folgende Fassung:

„Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles,“

Die Änderungen zu den Buchstaben a) bis c) werden Änderungen zu Buchstaben b) bis d).

**Begründung:**

Die Formulierung „Mitglieder des Rates“ in Absatz 1 würde nach der Änderung des § 40 Abs. 2 Satz 2 (der Bürgermeister ist „Mitglied kraft Gesetzes“ im Rat) künftig auch den Bürgermeister erfassen. Ausweislich der Überschrift soll aber lediglich der Nachteil ausgeglichen werden, den die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gremien erfahren.

**1.3 Zu Nummer 22 Buchstabe a):**

In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „drei Mitgliedern“ das Zeichen „,“ und die Wörter „in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „Eine Gruppe“ die Wörter „im Rat oder in einer Bezirksvertretung“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Einfügungen dienen der Klarstellung, dass

- (auch) in einer Bezirksvertretung mindestens zwei Mitglieder zur Fraktionsbildung erforderlich sind,
- eine Gruppe sowohl in einem Rat einer kreisangehörigen Gemeinde, im Rat einer kreisfreien Stadt, als auch in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern des Gremiums besteht.

Es bleibt der freien Entscheidung der Mitglieder überlassen, ob sie auch dann eine Gruppe bilden wollen, wenn sie - zugleich - auch die Mindestfraktionsstärke einer Fraktion erreichen.

**1. 4 zu Nummer 22 Buchstabe b):**

In § 56 Abs. 3 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen. Als neue Sätze 5 bis 7 werden eingefügt: „Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

**Begründung:**

Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur Vorbereitung auf die Ratssitzung notwendige Sach- und Kommunikationsmittel, es sei denn der Rat beschließt die Gewährung finanzieller Zuwendungen, die die hälftige Ausstattung einer Gruppe mit zwei Mitgliedern nicht übersteigen darf.

**1.5 Zu Nummer 23:**

Nach Maßgabe des Buchstaben a) - neu - erhält § 58 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse“

Die Änderungen zu den Buchstaben a) bis c) werden Änderungen zu den Buchstaben b) bis d).

**Begründung:**

Anpassung an die Terminologie des Gesetzentwurfes. Der Bürgermeister ist nach wie vor von der Abstimmung ausgeschlossen (§ 40 Abs. 2 Satz 6). Dies kann künftig auch dem Wortlaut des Satz 1 entnommen werden.

**1.6 Zu Nummer 30 Buchstabe b):**

Nach Maßgabe des Nr. 30 Buchstabe b) - neu - erhält § 71 folgende Fassung:

„In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen. Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.“

**Begründung:**

„Die Änderungen dienen der Klarstellung. Der Hinweis in Absatz 1 Satz 2, dass Beigeordnete kommunale Wahlbeamte sind, ersetzt die bisherige Formulierung in Absatz 2 Satz 1 (alt), dass Beigeordnete hauptamtlich tätig sind. Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen, da eine „Wahl“ auch dann vorliegt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht (OVG NRW NWVBl. 2002, 381). Damit sind die Wahlvorschriften des § 50 Absatz 2 anzuwenden.“

**1.7 Zu Nummer 31 Buchstabe a):**

Nach Maßgabe des Buchstaben a) - neu - erhält § 73 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.“

**Begründung:**

Das Quorum der Ratsentscheidung soll auf die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festgelegt werden.

**1. 8 Zu Nummer 40:**

In § 107 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt.“

**Begründung:**

Mit dem neuen § 107 Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass hinsichtlich der überörtlichen Betätigung kommunaler Krankenhäuser die Voraussetzungen des Satzes 1 als erfüllt gelten. Die Privilegierung greift stets, wenn das kommunale Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen ist, wobei es keine Rolle spielt, ob sich die jeweilige Betätigung im stationären, teilstationären oder ambulanten Behandlungsbereich bewegt. Die Neuregelung trägt der häufig gegebenen überörtlichen Funktion kommunaler Krankenhäuser Rechnung.

Die Modifizierung gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung hat den Vorteil, dass eine Abhängigkeit von den zu erwartenden Änderungen des Krankenhausgesetzes weitgehend entfällt. Auch wird in der Begründung klarstellend ausdrücklich auch der teilstationäre und der ambulante Behandlungsbereich genannt.

**1.9 Zu Nummer 41 Buchstabe b):**

In § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b sind nach dem Wort „Gesellschaftszwecks“ die Worte „oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages“ einzufügen.

**Begründung:**

Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a GO. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

**1.10 Nach Nummer 44:**

In § 114 GO Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Werksausschuß“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.

**Begründung:**

Anpassung an die im Rahmen des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land NRW (NKFG NRW) vom 16.11.2004, GV Nummer 41 vom 24.11.2004, eingeführte neue Begrifflichkeit (Ersetzung des Begriffs „Werksausschuss“ durch den Begriff „Betriebsausschuss“).

**1.11 Nach Nummer 44:**

In § 114 GO Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Zahl“ ersetzt.

**Begründung:**

Anpassung an die in § 7 geänderte Wortwahl.

**1.12 Zu Nummer 45:**

In § 114 a GO Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Zahl“ ersetzt.

**Begründung:**

Anpassung an die in § 7 geänderte Wortwahl.

**1.13 Zu Nummer 46:**

In § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a sind nach dem Wort „Gesellschaftszwecks“ die Worte „oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages“ einzufügen.

**Begründung:**

Nicht nur die Änderung des Gesellschaftszwecks, sondern auch andere Änderungen des Gesellschaftsvertrags können Auswirkungen auf die in § 108 Abs. 1 bis 4 GO genannten Beteiligungsvoraussetzungen bzw. Hinwirkungspflichten haben. Es erscheint daher als angemessen, auch hinsichtlich solcher wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrags ein obligatorisches Anzeigeverfahren vorzuschalten. Zu denken ist hier beispielsweise an die Erhöhung einer gesellschaftsvertraglich verankerten Nachschusspflicht des kommunalen Gesellschafters.

**2. Zu Artikel II**

**2.1 Zu Nummer 3 a):**

In § 23 Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5,7,8 und 9 gelten entsprechend.“

**Begründung:**

Die Ergänzung stellt klar, dass ein Kreistagsbürgerentscheid den gleichen Anforderungen unterliegt wie ein Bürgerentscheid, der aus einem Bürgerbegehren der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden hervorgegangen ist.

**2.2 Zu Nummer 5:**

In § 26 Abs. 5 - neu- wird Satz 3 KrO wie folgt gefasst:

„Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen.“

**Begründung:**

Folgeänderung zur Änderung in Artikel I Nr. 44. b)

**2.3 Zu Nummer 8:**

Nach Maßgabe des Buchstaben a) - neu - erhält die Überschrift zu § 30 folgende Fassung:

„Entschädigung der Kreistagsmitglieder.“

Nach Maßgabe des Buchstaben b) - neu - erhalten in § 30 Absatz 1 Satz 1 die Halbsätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht“.

Die Änderungen zu Buchstabe a) bis c) werden Änderungen zu Buchstabe c) bis e).

**Begründung:**

Zu a) - neu -

Die Überschrift wird an den Wortlaut des § 45 Gemeindeordnung angepasst.

Die Überschrift soll aussagen, dass sie die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder im Kreistag regelt, so dass der Landrat davon nicht erfasst ist (dazu bei b) - neu -). Die Tatsache, dass sich die Norm auch auf die Entschädigung der sachkundigen Bürger und sachkundigen volljährigen Einwohnern in Ausschüssen erstreckt, bedarf dazu in der Überschrift keiner Erwähnung.

Zu b) - neu -

Die Formulierung „Mitglieder des Kreistages“ würde nach der Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 (der Landrat ist „Mitglied kraft Gesetzes“) künftig auch den Landrat erfassen. Die Norm soll aber lediglich den Nachteil ausgleichen, den die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gremien erfahren.

**2.4 Zu Nummer 10:**

In § 35 bei Buchstabe c)

werden die Zahlen und das Wort „4 und 5“ durch die Zahlen und das Wort „5 und 6“ ersetzt.

bei Buchstabe d)

wird nach dem Zeichen und der Zahl „§31“ und vor dem Wort „besteht“ das Wort „Gemeindeordnung“ eingefügt.

**Begründung:**

Zu c) Redaktionelle Änderung zu Nummer 5 d), mit dem ein neuer Absatz 4 eingefügt werden soll.

Zu d) Redaktionelle Änderung. Die Verweisung bezieht sich auf die Gemeindeordnung.

**2.5 Zu Nummer 12 Buchstabe b):**

In § 40 Abs. 3 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen. Als neue Sätze 5 bis 7 werden eingefügt:

„Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

**Begründung:**

Ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur Vorbereitung auf die Kreistagssitzung notwendige Sach- und Kommunikationsmittel, es sei denn der Kreistag beschließt die Gewährung finanzieller Zuwendungen, die die hälftige Ausstattung einer Gruppe mit zwei Mitgliedern nicht übersteigen darf.

**2.6 Zu Nummer 13:**

Nach Maßgabe des Buchstaben a) - neu - erhält § 41 Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

Die Änderungen zu den Buchstaben a) bis c) werden Änderungen zu den Buchstaben b) bis d).

**Begründung:**

Anpassung an die Terminologie des Gesetzentwurfes. Der Landrat ist nach wie vor von der Abstimmung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 2 Satz 3). Dies kann künftig auch dem Wortlaut des Satz 1 entnommen werden.

**3. Zu Artikel VII**

**Zu Nummer 1:**

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Textes wird das Anführungszeichen gestrichen und folgender neuer Absatz ergänzt:

„(5) Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach § 88 auch geeigneter Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 102 a und 102 f Abs. 2 sowie § 11 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09.06.2000 (SGV.NRW 20061) gelten entsprechend.“

**Begründung:**

Absatz 5 ermöglicht über Absatz 1 hinaus, dass alle Dienstherrn sich bei der Beihilfebearbeitung auch eines privaten Dienstleisters bedienen können. Private Krankenversicherungen bieten neben einer Versicherung des Beihilfekostenrisikos zum Teil auch die Übernahme der Beihilfebearbeitung an. Insbesondere für Dienstherrn mit einer geringen Zahl von Beihilfeberechtigten kann es zweckmäßig sein, die Bearbeitung auch auf eine andere Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes zu übertragen und damit Bearbeitungskosten zu senken.

Der Hinweis auf § 11 Datenschutzgesetz stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen unverändert gelten und zu beachten sind. Die personenbezogene Verantwortung für die Beamtin oder den Beamten bleibt im Übrigen unberührt.“

**4. Nach Artikel IX wird folgender Artikel X neu eingefügt; die bisherigen Artikel X und XI werden Artikel XI und XII:**

**Artikel X:**

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Absatz 1 als neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt mit Ausnahme der Erhebung von Steuern ebenfalls für Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der Gemeindeordnung und für gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

2. In § 3 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 164, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3 a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahrens“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahrens“ und in Absatz 3 a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191, 192,“

5. In § 20 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

6. In § 26 werden in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „30. September 2009“ durch die Wörter „31. Dezember 2011“ ersetzt.“

### **Begründung:**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Durch die Anfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ermächtigt sind, auf der Grundlage eigener Abgabensatzungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die bisherige Praxis der Kommunen, eine Vorauszahlung auf eine künftige Steuerschuld im Bereich der Vergnügungssteuer zu erheben, ist durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2007 - 14 B 1518/06 - in Zweifel gezogen worden. Damit die Gemeinden auch künftig nicht das Insolvenzrisiko eines Steuerschuldners tragen, wird ihnen durch die Neuregelung in Absatz 3 – eine entsprechende ortsrechtliche Regelung vorausgesetzt - die Möglichkeit eröffnet, Vorauszahlungen als Sicherheit zu verlangen. Regelungen zur Vorauszahlung von Steuern finden sich in zahlreichen anderen Steuergesetzen (Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuerergesetz, Körperschaftsteuergesetz; Umsatzsteuergesetz).

Zu Nummer 3 (§ 6):

Durch die Qualifizierung von grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslast wird das kommunale Forderungsmanagement deutlich gestärkt. Die Einnahmeseite der kommunalen Haushalte wird durch die Vermeidung von Forderungsausfällen stabilisiert.

Mit der Qualifizierung dieser Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslast entstehen dingliche Sicherungsrechte; durch bevorrechtigte Befriedigung in der Zwangsversteigerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) und Absonderung in der Insolvenz (§ 49 Insolvenzordnung) werden die Kommunen besser gestellt.

Die neue Regelung ergänzt § 8 Abs. 9 KAG NRW, durch den bisher die Straßenausbau- und Kanalanschlussbeiträge als öffentliche Grundstückslast qualifiziert werden; entsprechende Regelungen für grundstücksbezogene Gebühren bestehen bereits in Rheinland-Pfalz, in Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland.

Kommunale Mehreinnahmen können durch Vergleich mit der Realisierungsquote der Gebühren mit der Quote der bereits bevorrechtigten Grundsteuer prognostiziert werden; demnach sind landesweit jährlich Mehreinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe zu erwarten.

Zu Nummer 4 (§ 12):

Die Neufassung der Verweisung auf die Abgabenordnung ist eine redaktionelle Änderung, die durch die in § 3 vorgesehene Änderung (Steuervorauszahlung) bedingt ist. Die Verweisung umfasst nunmehr auch § 164 Abgabenordnung - Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung -. Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Festsetzung einer Vorauszahlung um eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung handelt.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die noch durch die Umstellung der Deutschen Mark auf den Euro bedingt ist.

Zu Nummer 6 (§26):

Das auf Artikel 168 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005, beruhende ursprüngliche Verfallsdatum - 30.09.2009 - wird bis zum 31.12.2011 hinausgeschoben. Die Auswirkungen des Änderungsgesetzes sind erst nach etwa 3 Jahren evaluierungsfähig; zunächst sollen daher Erfahrungen mit den in diesem Änderungsgesetz enthaltenen Regelungen gesammelt werden. Danach erst ist eine Gesamtevaluierung möglich.

**5. Der bisherige Artikel X (jetzt Artikel XI Bestandsschutz- und Übergangsregelung) wird in § 1 (Bestandsschutz zu Artikel I ) wie folgt gefasst:**

„Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, die vor dem 19. März 2007 auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Gemeindeordnung aufgenommen wurden, dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen des § 107 GO fortgesetzt werden.“

**Begründung:**

Die Bestandsschutzregelung bedeutet keinesfalls ein Einfrieren auf dem derzeitigen Stand zugelassener und aufgenommener Betätigungen. Bestehende Tätigkeiten können in sachlicher und räumlicher Hinsicht durchaus erweitert werden. Hierbei sind allerdings die Neuregelungen des § 107 zu beachten, die keineswegs sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten ausschließen oder diese auch nur wesentlich erschweren. Vielmehr lassen auch die Neurege-



lungen umfangliche Spielräume für eine kraftvolle wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung."

**b) "Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum GO-Reformgesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/3979:**

**Antrag 1:**

**Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

**§ 25 Einwohnerantrag**

Es wird ein neuer Paragraph eingefügt:

**§ 25a Vertretungen für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen**

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Vertretungen für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere eine Vertretung für ältere Menschen und eine Vertretung für Menschen mit Behinderung vorsehen.

(2) Die Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse dieser Vertretungen regelt jede Gemeinde durch Satzung.

(3) Die Gemeinde kann Jugendliche in angemessener Weise beteiligen. Die angemessene Beteiligung wird durch eine Satzung geregelt. Das Erfordernis der Volljährigkeit zur Mitwirkung in Ausschüssen nach § 58 Abs. 4 findet dabei keine Anwendung.

Begründung:

Durch die Benennung von Vertretungen für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen in der Gemeindeordnung soll deren Bedeutung für die Gemeinwesen herausgestellt werden und ein Rahmen für deren Einbeziehung in die kommunale Selbstverwaltung geschaffen werden. In 135 von 396 Kommunen in NRW gibt es nach Angaben der Landesseniorenvertretung NRW eine kommunale Seniorenvertretung. Ihnen kommt eine erhebliche Bedeutung für die politische Teilhabe älterer Menschen im vorparlamentarischen Raum sowie dem freiwilligen Engagement in NRW zu. Aus der Gemeindeordnung NRW soll sich auch in Zukunft keine Verpflichtung zur Einrichtung von Seniorenvertretungen ergeben.

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine bereits eine Vielzahl von Jugendvertretungen, zumeist Jugendrat oder Jugendparlament genannt, deren Ausgestaltung örtlich sehr unterschiedlich ist. Für die Mitwirkung von Jugendvertretungen in kommunalen Ausschüssen als sachkundige Bürger stellt bislang das Erfordernis der Volljährigkeit ein Hindernis dar.

**Antrag 2:**

**Artikel I Änderung der Gemeindeordnung:  
§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

2. 1

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Beschluss muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der zur Abstimmung gestellten Maßnahme enthalten."

2.2.

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Ein Bürgerbegehren und ein Ratsbürgerentscheid sind unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privat-rechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
6. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
8. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

2.3

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit

bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 v.H,  
bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H.,  
mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H.  
der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Begründung:

zu 2.1:

Die Vorgabe des Abs 2 soll nicht nur auf das Bürgerbegehren sondern auch auf den Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids Anwendung finden.

zu 2.2:

Begründung:

Die Regelungen zur Unzulässigkeit sollen in gleicher Weise für das Bürgerbegehren und den Ratsbürgerentscheidung gelten. Der Ausschlusskatalog wird gestrafft.

Auch nach einer Streichung von §26 Abs 5 Nr. 6 kann die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht unmittelbar durch einen Bürgerentscheid entschieden werden. Bereits §1 Abs. 7 BauGB schließt es aus, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans Gegenstand eines

Bürgerbegehrens sein kann, denn im Rahmen eines Bürgerentscheids kann keine Abwägungsentscheidung getroffen werden. Damit ist Abs. 5 Nr. 6 entbehrlich.

Der Ausschlussstatbestand §26 Abs 5 Nr. 6 hat sich aber als ein besonderes Hindernis für Bürgerbegehren erwiesen. Gerade Vorhaben, die Gegenstand der Bauleitplanung sind, beschäftigen die Bürgerschaft häufig in besonderer Weise. Eine Entscheidung ob überhaupt ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist dagegen mit dem §1 Abs. 7 BauGB vereinbar.

zu 2.3:

Begründung:

Hiermit wird entsprechend der Regelungen in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern das Zustimmungsquorum je nach Größe der Kommunen prozentual gestaffelt. Untersuchungen zeigen, dass die Beteiligung an Bürgerbegehren mit steigender Bevölkerungszahl abnimmt. Dadurch ist ein Zustimmungs-Quorum in größeren Gemeinden schwerer zu erreichen. Als Gründe werden Anonymität, stärker um Aufmerksamkeit konkurrierende Angebote und längere Informationswege genannt. Die gestaffelten Regelungen im Freistaat Bayern werden diesem Zusammenhang gerecht.

Mit der Regelung über gleichzeitig stattfindende Bürgerentscheide sollen Kollisionen zwischen einem gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid und einem Ratsbürgerentscheid vermieden werden. Die Regelung entspricht dem Artikel 18a Abs. 12 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern.

**Antrag 3:**

**3.1 Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

**§ 45**

**Entschädigung der Ratsmitglieder**

Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung:

**3.2 Artikel 2 Änderung der Kreisordnung**

**§30**

**Entschädigung**

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung:

**3.3 Artikel III Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

**§ 16 Entschädigung**

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung:

Begründung:

Die Entschädigung der Ratsvertreter, der Kreistagsmitglieder und der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist ein Thema öffentlichen Interesses und zugleich ein wichtiges Instrument um die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Kommunalvertretungen abzusichern. Des-

halb sollte das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags weiterhin hergestellt werden.

**Antrag 4:**

**4.1 Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

**§ 56 Fraktionen**

Abs 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates und einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen, in einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern aus mindestens drei und in einem Rat mit mehr als 81 Mitgliedern aus mindestens vier Personen.

**4.2**

Abs 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält eine proportionale Ausstattung, die einem Drittel der Zuwendungen entspricht, die die jeweils kleinst mögliche Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Für ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sind Sachaufwendungen in angemessenem Umfang bereitzustellen, wenn es dies beim Rat beantragt.

**4.3 Artikel II Änderung der Kreisordnung**

§ 40 Fraktionen erhält folgende Fassung:

- „(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die einem Drittel der Zuwendung entspricht, die die jeweils kleinstmögliche Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Für ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sind Sachaufwendungen in angemessenem Umfang bereitzustellen, wenn es dies beim Rat beantragt.

Begründung:

zu 4.1.:

Gerade in den Räten der großen Städte hat sich seit der Kommunalwahl 2004 eine bedeutende Steigerung von Gruppen und Fraktionen ergeben.

Bei der Wahl 1994 hatten 70% der Großstädte bis zu drei Fraktionsgruppierungen.

Bei der Wahl 2004 hatten die gleichen 70% der Großstädte sieben und mehr Fraktionsgruppierungen im Rat. Durch den Wegfall der 5% Sperrklausel ist es insbesondere in den großen

Räten bereits mit einer sehr geringen Stimmenzahl möglich ein Mandat zu erwerben und auch die für eine Fraktionsbildung notwendige Anzahl von Mandatsträgern zu erreichen. Dadurch wird die Mehrheitsbildung schwieriger und partikulare Interessen haben potenziell einen größeren Einfluss auf die Kommunalpolitik als in kleineren Räten. Die Arbeitsfähigkeit der Räte mit mehr als 81 Mitgliedern wird dadurch erheblich eingeschränkt.

zu 4.2 und 4.3:

Mit der Bestimmung wird erstmals der Anspruch auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen von Gruppen und Einzelmitgliedern der Räte und Kreistage in der Gemeindeordnung verankert. Dieser Zuwendungsbedarf ist jedoch stark von dem Anspruch auf Zuwendungen für Fraktionen zu unterscheiden.

Jedes Rats- und Kreistagsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mandatsbedingten Aufwandes. Darüber hinaus gehende Regelungen stehen im gesetzgeberischen Ermessen.

Zuwendungen an die Fraktionen sollen den Koordinationsaufwand, der sich daraus ergibt, dass Fraktionen über Mitglieder in den Ausschüssen verfügen, abdecken. Damit unterscheiden sich Fraktionen wesentlich von Gruppen, die diesen Aufwand nicht haben. Mit einem Drittel des Satzes für die jeweils kleinst mögliche Fraktion dürfte der Koordinationsaufwand einer Gruppe hinreichend abgedeckt sein.

Einzelmitgliedern sollte auf Antrag eine effektive Vorbereitung auf die Ratssitzung durch Bereitstellung von Sachmitteln für die Büroausstattung ermöglicht werden.

## **Antrag 5:**

### **5.1 Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

#### **§ 65 Wahl des Bürgermeisters**

Abs 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

Folgende Absätze werden wieder eingefügt:

(2) Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates gewählt.

(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Bürgermeisters nach Absatz 1 bevorsteht.

(4) Ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Rates erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend

### **5.2 Artikel II Änderung der Kreisordnung**

#### **§ 44 Wahl des Landrates**

Abs 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Kreistag gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

Folgende Absätze werden wieder eingefügt:

(2) Scheidet der Landrat vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern innerhalb von sechs Monaten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Kreistags gewählt.

(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Landrats nach Absatz 1 bevorsteht.

(4) Ist die Wahl eines Landrats aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Kreistags erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### Begründung zu 5.1 und 5.2:

Mit der Änderung wird die Wahlperiode der Kommunalvertretungen und der Hauptverwaltungsbeamten wieder in beiden Fällen auf fünf Jahre festgelegt. Eine Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten würde zu zusätzlichen Wahlen, einer geringeren Wahlbeteiligung bei beiden Wahlgängen sowie eine zusätzlichen Belastung der kommunalen Selbstverwaltung durch in kurzer Zeit auf einander folgende Wahlen führen. Von einer Entkopplung der Wahlen durch unterschiedlich lange Amtsperioden ist daher abzusehen. Der gemeinsame Wahltag trägt zu einer höheren Wahlbeteiligung bei.

#### **Antrag 6:**

#### **Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

#### **Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht**

#### **§ 73**

Abs 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen.

#### Begründung:

Die Gemeindeordnung NW hält fest, dass die Verwaltung der Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt wird und dass die Bürgerschaft durch den Rat und durch den Bürgermeister vertreten wird. Damit stellen Rat und Verwaltung gemeinsam die kommunale Selbstverwaltung, deren Aufgabe die Verwaltung der Gemeinde ist. Nach einhelliger Rechtsauffassung gilt für die Gemeindeverfassung NRW deshalb nicht der Grundsatz der Gewaltenteilung.

Auch die Wahl der Beigeordneten erfolgt durch den Rat. Nach §40 Abs 1 der Gemeindeordnung NW kann der Rat die Wahl der Beigeordneten nicht übertragen und er hat nach Abs 3 die Möglichkeit sich auch Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften vorzubehalten. Diese Regelungen betonen den Stellenwert des Rates, der für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig ist.

Um ein Gleichgewicht zwischen der Stellung der Hauptverwaltungsbeamten und der ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder zu gewährleisten, muss auch weiterhin gewährleistet sein, dass eine Mehrheit des Rates den Geschäftskreis dieser von ihnen gewählten Beigeordneten bestimmen kann. Ansonsten würden politisch unterschiedlich ausgerichtete Räte gegenüber der Entscheidungskompetenz des Hauptverwaltungsbeamten geschwächt.

**Antrag 7:**

**Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung**

**11. Teil:**

**Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung**

**§ 107**

**Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung**

wird wie folgt gefasst:

**7.1**

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

**7.2**

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas

gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.

**Begründung:**

Die Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung in der Gemeindeordnung NW haben sich seit ihrer Novellierung im Jahre 1999 bewährt. Die Novellierung erfolgte vor dem Hintergrund der durch europäisches und nationales Recht geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Wirtschaft mit dem Ziel, ihnen eine chancengleiche Wettbewerbsteilnahme zu ermöglichen. Genau dieses ist mit den Regelungen der geltenden Gemeindeordnung in weiten Teilen gelungen. Nur die Entwicklung in der Wohnungsversorgung

macht eine Ergänzung der Kernbereiche der Daseinsvorsorge um das Wohnungswesen und die Stadtplanung notwendig.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht dagegen in vier Punkten eine Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der kommunalen Unternehmen vor, wobei mit dem Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks in Kombination mit einer verschärften Subsidiaritätsregel sowie mit der Einschränkung der Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes und auf ausländischen Märkten eine bundesweit einmalige Einschränkung für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen geschaffen wurde.

Eine solche Einschränkung würde die Wettbewerbschancen der kommunalen Unternehmen in den durch EU- und Bundesrecht liberalisierten Märkten schon in kurzer Zeit erheblich schmälern, den bereits bestehenden Oligopolen würden weitere Marktanteile zu fallen. Die kommunale Handlungsfähigkeit würde durch wegfallende Möglichkeiten gewinn- und verlustbringende Tätigkeitsfelder öffentlicher Daseinsvorsorge innerhalb der kommunalen Unternehmen auszugleichen erheblich beschnitten. Folge wären höhere Gebühren sowie kommunale Steuern für die Bürgerinnen und Bürger um die entstandenen Verluste in den kommunalen Haushalten auszugleichen.

Weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung sehen einen Vorrang der Privatwirtschaft vor der öffentlichen Daseinsvorsorge vor, vielmehr gilt es die im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung zu schützen. Damit sollte es wie bisher in der Entscheidung der Kommunen liegen, ob und wie sie Bereiche der örtlichen Daseinsvorsorge durch kommunale Unternehmen oder durch die Beauftragung Dritter erledigen.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene grundsätzliche Bindung der gebietsübergreifenden wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Betätigung an einen dringenden öffentlichen Zwecks wird in der Praxis zu erheblichen Hindernissen für die Abfallentsorgung, die interkommunale Zusammenarbeit und die kommunale Wirtschaftsförderung führen. Für den Bereich der Krankenhäuser wurde zudem eine mit den Bundesgesetzvorgaben nicht zu vereinbarende Regelung nur für den stationären Bereich getroffen, der ambulante Bereich wurde dagegen nicht berücksichtigt und würde damit zu einer erheblichen Benachteiligung bei der Wirtschaftlichkeit kommunaler Krankenhäuser gegenüber denen anderer Träger führen.

## **Antrag 8:**

### **Artikel II Änderung der Kreisordnung:**

#### **§ 23**

#### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

##### **8.1**

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Beschluss muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der zur Abstimmung gestellten Maßnahme enthalten."

##### **8.2**

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Ein Bürgerbegehren und ein Kreistagsbürgerentscheid sind unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,



3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss des Kreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
6. Angelegenheiten, für die der Kreistag keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
8. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

### 8.3

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis 100.000 Einwohner mindestens 15 v. H., in Landkreisen über 100.000 Einwohnern mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

#### Begründung:

zu 8.1:

Die Vorgabe des Abs 2 soll nicht nur auf das Bürgerbegehren sondern auch auf den Kreistagsbeschluss zur Durchführung eines Kreistagsbürgerentscheids Anwendung finden.

#### Begründung:

zu 8.2:

Die Regelungen zur Unzulässigkeit sollen in gleicher Weise für das Bürgerbegehren und den Kreistagsbürgerentscheid gelten. Der Ausschlusskatalog wird gestrafft.

Bei Angelegenheiten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines nach Fachgesetzen geregelten Zulassungsverfahrens hat der Kreistag als Träger öffentlicher Belange keine Entscheidungsbefugnis. Im Rahmen dieser Verfahren entscheidet der Kreistag nicht, sondern ist lediglich zu einer Stellungnahme gegenüber der zuständigen Fachbehörde aufgefordert. Darauf, wie diese Behörde die Stellungnahme auswertet, hat der Kreistag keinen Einfluss. Insofern können Sachentscheidungen die auf planungs- und zulassungsbedürftige Vorhaben gerichtet sind, grundsätzlich nicht Gegenstand von Bürgerbegehren sein. Insofern kann wie in der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern der bisherige Nr 5 entfallen.

#### Begründung

zu 8.3:

Hiermit wird entsprechend der Regelungen in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern das Zustimmungsquorum je nach Größe der Kreise prozentual gestaffelt. Untersuchungen zeigen, dass die Beteiligung an Bürgerbegehren mit steigender Bevölkerungszahl abnimmt. Dadurch ist ein Zustimmungs-Quorum in größeren Kreisgebieten schwerer zu erreichen. Als Gründe werden Anonymität und längere Informationswege genannt. Die gestaffelten Regelungen im Freistaat Bayern werden diesem Zusammenhang gerecht. Mit der Regelung über gleichzeitig stattfindende Bürgerentscheide sollen Kollisionen zwischen einem gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid und einem Kreistagsbürgerentscheid vermieden werden. Die Regelung entspricht dem Artikel 18a Abs. 12 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern.

**Antrag 9:**

**Artikel V Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit:**

In § 6 wird als Abs 2. folgender Absatz neu eingefügt:

(2) Die Gründung eines Zweckverbandes, der Beitritt zu einem bereits bestehenden Zweckverband, die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie jede andere Form der, auch nur teilweisen, gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind innerstaatliche Organisationsentscheidungen, bei denen es grundsätzlich nicht zu einer Einbeziehung eines Dritten kommt oder ein Marktbezug besteht."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Art. 28 GG garantiert Kommunen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Im Sinne dieser Garantie dürfen Kommunen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln. Dabei obliegt ihnen die Entscheidung, wie sie ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie können Aufgaben selbst, durch private Dritte oder in interkommunaler Kooperation z. B. durch die Gründung eines Zweckverbandes, dem Beitritt zu einem bereits bestehenden Zweckverband, durch eine öffentlich-rechtlich Vereinbarung mit dem Ziel der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens oder durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung anderer Art wahrnehmen. Für alle diese unterschiedlichen Formen der interkommunalen Kooperation ist kennzeichnend, dass Aufgaben innerhalb des Staatsaufbaus verlagert werden. Es erfolgt keine Aufgabenerbringung durch einen (privaten) Dritten. Insofern unterliegen diese Formen der interkommunalen Kooperation nicht dem Vergaberecht. "

Vor der Abstimmung verdeutlichten die Fraktionen in der abschließenden Beratung am 5. September 2007 ihre grundsätzlichen Positionen.

Die SPD-Fraktion kündigte an, sich in ihrer am folgenden Wochenende vorgesehenen Fraktionstagung mit den Komplexen Reform der Gemeindeordnung und Kommunalwahlgesetz noch einmal intensiv auseinander zu setzen und für die Plenarberatungen zu beiden Bereichen zusätzliche Anträge vorzubereiten.

Bezogen auf den Punkt der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden sei die Anhörung zum GO-Reformgesetzentwurf an Eindeutigkeit nicht zu überbieten gewesen. Selten sei eine derartige Übereinstimmung aus dem Bereich der kommunalen Familie, aus dem Bereich der Kommunalwirtschaft und aus dem Bereich der CDU-Hauptverwaltungsbeamten festzustellen gewesen. Gerade die von Parteifreunden der CDU in der Anhörung gemachten Äußerungen drückten die Not der Städte und Gemeinden aus, im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechtes langfristig erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen zu müssen. Die Koalitionsfraktionen hätten nach der Anhörung nichts Substantielles am Gesetzentwurf geändert, sondern lediglich ein wenig Gesichtswahrung betrieben, die man lediglich als das Verschreiben weißer Salbe werte könne. All dies, was die Koalition mit der Neuregelung im Gemeindefirtschaftsrecht den städtischen Unternehmen antue, werde nicht folgenlos bleiben. Die SPD hoffe, dass man die schlimmsten Folgen noch verhindern könne und werde den Koalitionsfraktionen noch Gelegenheit bieten, zu einzelnen Punkten im Plenum Stellung zu nehmen. Darüber hinaus sei die Neujustierung des Verhältnisses zwischen Rat und Verwaltung, zwischen Hauptverwaltungsbeamten und gewählten Ratsvertretern, kritisch zu hinterfragen. Die Verlängerung der Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten auf sechs Jahre sei nicht nachvollziehbar und eine Begründung dafür sei nicht gegeben worden. Die Koalition setze sich einerseits für die Entkopplung ein, falle dann aber hinter den eigenen Referentenentwurf und

hinter ihre eigenen Ankündigungen zurück, lasse andererseits jedoch an einigen Stellen den Vertretungen der Bürger vor Ort erfreulicherweise noch Möglichkeiten. Doch all das sei bei bestem Willen unter wohlwollender Betrachtung kaum nachvollziehbar. Die jetzt vorgesehene Änderung bezüglich des Kommunalabgabengesetzes sei grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings sei der Sachverhalt seit Anfang des Jahres bekannt und daher zu fragen, warum die Landesregierung die Einführung der entsprechenden Regelung nicht in einem ordentlichen Verfahren durchgeführt habe. Das kommunale Abgabenrecht sei eine schwierige und komplizierte Materie. Hier komme es auf Feinheiten an. Es könne der Koalition abgenommen werden, dass die Neuregelung beim Abgabengesetz gut gemeint sei, aber in der Kürze der Zeit bestehe im Ausschuss keine Möglichkeit zu überprüfen, ob sie auch gut umgesetzt sei. Insofern werde sich seine Fraktion an dieser Stelle enthalten und überlegen, ob man diese Angelegenheit nicht intern noch einmal einer intensiven Prüfung unterziehe.

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfolge die Gemeindeordnungsreform der Koalitionsfraktionen offensichtlich das große Ziel der FDP und von Teilen der CDU, sozusagen das Mantra "Privat vor Staat" durchzusetzen. Mit dem Gesetzeswerk, das in der Bundesrepublik einmalig sei, werde eine doppelte Subsidiaritätsklausel eingeführt, die es in keinem anderen Bundesland gäbe. Damit würden nicht nur die wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen, sondern auch der Standort Nordrhein-Westfalen und der Mittelstand geschädigt. Die Folge dieser Reform werde sein, dass kommunalen Unternehmen aus NRW, die in NRW tätig seien, nicht das erlaubt werde, was denen erlaubt werde, die aus anderen Bundesländern in NRW aktiv seien. Zu kritisieren sei auch die inkonsequente Verhaltensweise der CDU, die zunächst eine geänderte Begründung angekündigt habe, die nunmehr wieder zurückgezogen worden sei, dann aber über einen Entschließungsantrag in der Plenarsitzung beschlossen werden solle. Die CDU-Fraktion habe für die Erhaltung des Koalitionsfriedens die Interessen des Landes, der Unternehmen und des Mittelstandes geopfert. Zu bedauern sei auch, dass die Koalition sich nicht eines Themas angenommen habe, dass eigentlich zwischen allen kommunalpolitischen Vereinigungen unstrittig sei und ein großes Problem darstelle. Das sei die Frage der Freistellung von Rats- und Kreistagsmitgliedern aller Fraktionen, die sehr unterschiedlich gehandhabt werde, weil es immer mehr das Problem der fehlenden Kernarbeitszeiten gebe. Zusammenfassend sei anzumerken, dass die Koalitionsfraktionen und die Landesregierung bei der Reform der Gemeindeordnung eigentlich alle Ziele verfehlt und handwerklich unsaubere Arbeit geleistet hätten.

Die CDU-Fraktion verdeutlichte, dass mit diesem Gesetzentwurf wesentliche Teile der Koalitionsvereinbarung umgesetzt würden. Alles das, was die Opposition heute hier vorgetragen habe, sei nichts Neues. Man habe diese Themen seit Jahresfrist schon in den unterschiedlichsten Diskussionen im Landtag behandelt. Allerdings habe die CDU-Fraktion im Verhalten der Opposition bisher vermisst, dass ihr seit Beginn der Wahlperiode bekannt sei, dass die Gemeindeordnungsreform anstehe. Obwohl die Reformfrage häufig genug von der Opposition auf die Tagesordnung gesetzt worden sei, müsse die SPD-Fraktion in der jetzigen entscheidenden Ausschusssitzung bekennen, dass sie sich erst am Wochenende mit der Materie beschäftigen wolle, um dann im Landtag Änderungsanträge einzubringen. Man sei davon ausgegangen, dass sich die SPD-Fraktion vorher damit beschäftigt hätte und die parlamentarische Arbeit ernster nehme. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen würden die Koalitionsfraktionen bzw. die Landesregierung dem gerecht, was die Bürger erwarteten. Hinsichtlich des in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Bereichs (Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr, Betrieb von Telekommunikationsnetzen) verwies die CDU-Fraktion auf einen klarstellenden gemeinsamen Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, der als Drucksache 14/4961 verteilt wurde und in der kommenden Plenardebatte zur Abstimmung gestellt werden soll.

Es könne, so die CDU-Fraktion, durchaus davon ausgegangen werden, dass man sich in den nächsten Jahren noch sehr gut an der Tätigkeit der kommunalen Betriebe erfreuen werde und die von den Grünen entwickelten Szenarien gegenstandslos würden. Im Übrigen sei zu konstatieren, dass sich das tagtägliche Erleben an der Basis sehr wesentlich von dem Bild unterscheide, dass die Grünen-Fraktion gezeichnet habe.

Die im Anschluss an die Diskussion durchgeführten Einzelabstimmungen über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (a) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (b) hatten in der dargestellten Reihenfolge folgendes Ergebnis:

Antrag b) 1	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag b) 2	abgelehnt mit CDU, SPD und FDP gegen Grüne
Antrag a) 1.1	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD bei Enthaltung Grüne
Antrag a) 1.2.	angenommen einstimmig
Antrag b) 3	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag a) 1.3	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag b) 4.1	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Anträge b) 4.2. und 4.3	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag a) 1.4	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD bei Enthaltung Grüne
Antrag a) 1.5	angenommen einstimmig
Antrag b) 5	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag a) 1.6	angenommen einstimmig
Antrag b) 6	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag a) 1.7	angenommen einstimmig
Antrag b) 7	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag a) 1.8	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD bei Enthaltung Grüne
Antrag a) 1.9	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag a) 1.10	angenommen einstimmig
Anträge a) 1.11 und 1.12	angenommen einstimmig
Antrag a) 1.13	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag b) 8	abgelehnt mit CDU, SPD und FDP gegen Grüne
Antrag a) 2.1	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD bei Enthaltung Grüne
Antrag a) 2.2	angenommen einstimmig
Antrag a) 2.3	angenommen einstimmig
Antrag a) 2.4	angenommen einstimmig
Antrag a) 2.5	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD bei Enthaltung Grüne
Antrag a) 2.6	angenommen einstimmig
Antrag b) 9	abgelehnt mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne
Antrag a) 3	angenommen mit CDU, SPD und FDP bei Enthaltung Grüne
Antrag a) 4	angenommen mit CDU und FDP bei Enthaltung SPD und Grüne
Antrag a) 5	angenommen mit CDU und FDP gegen SPD und Grüne

Bei der anschließenden Gesamtabstimmung sprach sich der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/3979 - in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Edgar Moron  
Vorsitzender



05.09.2007

## Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
"Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz",  
Drucksache 14/3979

Der Landtag erklärt:

In der Anhörung wurden Bedenken geäußert, dass auch der nach geltendem Recht aus dem Anwendungsbereich der Subsidiaritätsklausel ausgenommene Bereich des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr, Betrieb von Telekommunikationsnetzen) den aus dem Merkmal „dringend“ abgeleiteten Einschränkungen unterliegen könnte. Dies ist nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht beabsichtigt. Vielmehr sollen Kommunen auch weiterhin berechtigt sein, für den Heimatmarkt Energie zu erzeugen und energienahe Dienstleistungen anzubieten. Zu diesen Dienstleistungen gehören auch das Energiemanagement, die Energieberatung und sonstige energienahe Dienstleistungen, soweit nicht in den Bereich des Handwerks übergreifen wird.

Helmut Stahl  
Peter Biesenbach

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke  
Ralf Witzel

und Fraktion

Datum des Originals: 05.09.2007/Ausgegeben: 05.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)





18.09.2007

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

## **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung Drs. 14/4981 wird wie folgt verändert:

Nr. 1

### **Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung**

#### **§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder**

Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung:

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und zum Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage für die Anpassung ist die Veränderung des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Verbraucherindex seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 18.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nr. 2

## **Artikel 2 Änderung der Kreisordnung**

### **§30 Entschädigung**

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung:

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und zum Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage für die Anpassung ist die Veränderung des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Verbraucherindex seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

Nr. 3

## **Artikel III Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

### **§ 16 Entschädigung**

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung:

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und zum Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage für die Anpassung ist die Veränderung des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Verbraucherindex seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

### **Begründung:**

Die Entschädigung der Ratsvertreter, der Kreistagsmitglieder und der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist ein Thema öffentlichen Interesses und zugleich ein wichtiges Instrument um die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Kommunalvertretungen abzusichern. Deshalb sollte das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags weiterhin hergestellt werden. Zudem sollte die Anpassung der Aufwandsentschädigungen zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode stattfinden, um flexibler auf die Veränderungen reagieren zu können, die bei der Ermittlung des Verbraucherindex entstehen. Dieser Index soll die Grundlage auf der eine Anpassung der Entschädigung durchgeführt wird transparenter und bedarfsge rechter machen.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Ralf Jäger  
H.-W- Körfges

und Fraktion

18.09.2007

# Änderungsantrag

## der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung Drs. 14/4981 wird wie folgt verändert:

#### **§ 50 GO NRW Abstimmungen**

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

#### **§ 35 KrO NRW**

Abs. 3 verbleibt ebenfalls in seiner bisherigen Fassung.

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 18.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Begründung:**

Die auf das Zuteilungsverfahren nach d' Hondt basierende Bildung von Ausschüssen hat sich in der kommunalen Praxis bewährt. Eine Änderung des Verfahrens auf der Grundlage der Zuteilung nach Hare-Niemeyer bringt keine Verbesserung in der Handhabung und ist daher unnötig.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Ralf Jäger  
H.-W- Körfges

und Fraktion

18.09.2007

## Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung Drs. 14/4981 wird wie folgt verändert:

#### **§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung**

Der derzeit gültige §107 GO NRW bleibt in seiner derzeitigen Fassung erhalten:

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten  
- Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 18.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),

- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Strassenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,

5. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(4) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

### **Begründung:**

Die Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung in der Gemeindeordnung NW haben sich seit ihrer Novellierung im Jahre 1999 bewährt. Die Novellierung erfolgte vor dem Hintergrund der durch europäisches und nationales Recht geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Wirtschaft mit dem Ziel, ihnen eine chancengleiche Wettbewerbsteilnahme zu ermöglichen. Genau dieses ist mit den Regelungen der geltenden Gemeindeordnung in weiten Teilen gelungen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht dagegen in vier Punkten eine Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der kommunalen Unternehmen vor, wobei mit dem Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks in Kombination mit einer verschärften Subsidiaritätsregel sowie mit der Einschränkung der Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes und auf ausländischen Märkten eine bundesweit einmalige Einschränkung für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen geschaffen wurde.

Eine solche Einschränkung würde die Wettbewerbschancen der kommunalen Unternehmen in den durch EU- und Bundesrecht liberalisierten Märkten schon in kurzer Zeit erheblich schmälern, den bereits bestehenden Oligopolen würden weitere Marktanteile zu fallen. Die kommunale Handlungsfähigkeit würde durch wegfallende Möglichkeiten gewinn- und verlustbringende Tätigkeitsfelder öffentlicher Daseinsvorsorge innerhalb der kommunalen Unternehmen auszugleichen erheblich beschnitten. Folge wären höhere Gebühren sowie kommunale Steuern für die Bürgerinnen und Bürger um die entstandenen Verluste in den kommunalen Haushalten auszugleichen.

Weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung sehen einen Vorrang der Privatwirtschaft vor der öffentlichen Daseinsvorsorge vor, vielmehr gilt es die im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung zu schützen. Damit sollte es wie bisher in der Entscheidung der Kommunen liegen, ob und wie sie Bereiche der örtlichen Daseinsvorsorge durch kommunale Unternehmen oder durch die Beauftragung Dritter erledigen.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Ralf Jäger  
H.-W- Körfges

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Horst Becker

und Fraktion





18.09.2007

## Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung Drs. 14/4981 wird wie folgt verändert:

Nr 1:

#### **Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

##### **§ 65 Wahl des Bürgermeisters**

Folgende Absätze des derzeit gültigen §65 GO NRW bleiben in ihrer derzeitigen Fassung erhalten:

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates gewählt.

(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Bürgermeisters nach Absatz 1 bevorsteht.

(4) Ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Rates erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Die in der Beschlussempfehlung (Drs. 14/4981) vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 18.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nr. 2:

## **Artikel II Änderung der Kreisordnung**

### **§ 44 Wahl des Landrates**

Folgende Absätze des derzeit gültigen §44 KrO NRW bleiben in ihrer derzeitigen Fassung erhalten:

(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Kreistag gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Scheidet der Landrat vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern innerhalb von sechs Monaten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Kreistags gewählt.

(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Landrats nach Absatz 1 bevorsteht.

(4) Ist die Wahl eines Landrats aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Kreistags erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Die in der Beschlussempfehlung (Drs. 14/4981) vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

### **Begründung**

Mit der Änderung wird die Wahlperiode der Kommunalvertretungen und der Hauptverwaltungsbeamten wieder in beiden Fällen auf fünf Jahre festgelegt. Eine Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten würde zu zusätzlichen Wahlen, einer geringeren Wahlbeteiligung bei beiden Wahlgängen sowie eine zusätzlichen Belastung der kommunalen Selbstverwaltung durch in kurzer Zeit auf einander folgende Wahlen führen. Von einer Entkopplung der Wahlen durch unterschiedlich lange Amtsperioden ist daher abzusehen. Der gemeinsame Wahltag trägt zu einer höheren Wahlbeteiligung bei.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Ralf Jäger  
H.-W- Körfges

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Horst Becker

und Fraktion

18.09.2007

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

## **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung Drs. 14/4981 wird wie folgt verändert:

Nr 1:

### **Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

#### **§ 56 Fraktionen**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält eine proportionale Ausstattung, die 1/3 der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Abs. 1 S. 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, können aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen nach Maßgabe eines Ratsbeschlusses gewährt werden. In diesem Fall ist nach Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

die Worte "oder eines einzelnen Ratsmitgliedes" sind zu streichen.

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 18.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nr. 2:

## **Artikel II Änderung der Kreisordnung**

### **§ 40 Fraktionen**

Abs 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält eine proportionale Ausstattung, die 1/3 der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Abs. 1 S. 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, können aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen nach Maßgabe eines Ratsbeschlusses gewährt werden. In diesem Fall ist nach Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

die Worte "oder eines einzelnen Ratsmitgliedes" sind zu streichen.

### **Begründung zu Nr. 1 und Nr. 2:**

Die geplanten Änderungen der GO bzw. KrO NRW, die eine wesentliche finanzielle Besserstellung von Gruppen oder Einzelbewerbern vorsehen, führen zu einer Stärkung von Splittergruppen und eventuell zur Unterstützung extremer politischer Gruppierungen. Die Arbeitsfähigkeit und die Mehrheitsbildung werden erschwert.

Es entstehen zudem Mehrkosten für die Kommunen. Die hier vorgeschlagene Regelung wahrt die Rechte des gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieds und sichert seine Arbeitsfähigkeit sinnvoll ab.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Ralf Jäger  
H.-W- Körfges

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Horst Becker

und Fraktion

18.09.2007

# Änderungsantrag

## der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung Drs. 14/4981 wird wie folgt verändert:

Nr 1:

#### **Artikel I Änderung der Gemeindeordnung**

##### **§ 44 Freistellung**

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sind von der Arbeit freizustellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Als erforderlich ist eine Freistellung in der Regel anzusehen, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann.

Auf Veranlassung des Rates erfolgt eine Tätigkeit insbesondere als Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne des § 113.

In die Gemeindeordnung wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen nach Maßgabe der Hauptsatzung. Kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen gelten als anerkannt, wenn sie für die Ausübung des Mandates förderlich sind und von der Gemeinde selbst, den kommunalen Spitzenverbänden, den kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Trägern der Weiterbildung durchgeführt werden.

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 18.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nr. 2:

## **Artikel II Änderung der Kreisordnung**

### **§ 29 Freistellung**

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) (...) Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt eine Tätigkeit insbesondere als Vertreter des Kreises in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne des § 113.

In die Kreisordnung wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen nach Maßgabe der Hauptsatzung. Kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen gelten als anerkannt, wenn sie für die Ausübung des Mandates förderlich sind und vom Kreis selbst, den kommunalen Spitzenverbänden, den kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Trägern der Weiterbildung durchgeführt werden.

### **Begründung zu Nr. 1 und Nr. 2:**

Die Freistellungsregelung wird durch die Ergänzungen in Absatz 2 und die Hinzunahme des neuen Absatz 3 an die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Bürger ehrenamtlich aktiv, sind angepasst.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Ralf Jäger  
H.-W. Körfges

und Fraktion

18.09.2007

# Änderungsantrag

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung DS 14/4981 wird wie folgt verändert:

## Artikel I Änderung der Gemeindeordnung:

Nr 1:

### § 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Ein Bürgerbegehren und ein Ratsbürgerentscheid sind unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privat-rechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
6. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
8. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Datum des Originals: 18.09.2007/Ausgegeben: 19.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nr. 2:

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit

bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 v.H,  
bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H.,  
mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H.  
der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Nr 3:

## **Artikel II Änderung der Kreisordnung:**

### **§ 23 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Ein Bürgerbegehren und ein Kreistagsbürgerentscheid sind unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss des Kreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
6. Angelegenheiten, für die der Kreistag keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
8. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.



Nr. 4:

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis 100.000 Einwohner mindestens 15 v. H., in Landkreisen über 100.000 Einwohnern mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Begründung:

zu Nr. 1 und Nr. 3 :

Der Ausschlusskatalog wird gestrafft.

Auch nach einer Streichung von §26 Abs 5 Nr. 6 kann die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht unmittelbar durch einen Bürgerentscheid entschieden werden. Bereits §1 Abs. 7 BauGB schließt es aus, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann, denn im Rahmen eines Bürgerentscheids kann keine Abwägungsentscheidung getroffen werden. Damit ist Abs. 5 Nr. 6 entbehrlich.

Der Ausschlussstatbestand §26 Abs 5 Nr. 6 hat sich aber als ein besonderes Hindernis für Bürgerbegehren erwiesen. Gerade Vorhaben, die Gegenstand der Bauleitplanung sind, beschäftigen die Bürgerschaft häufig in besonderer Weise. Eine Entscheidung ob überhaupt ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist dagegen mit dem §1 Abs. 7 BauGB vereinbar.

zu Nr. 2 und Nr. 4:

Hiermit wird entsprechend der Regelungen in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern das Zustimmungsquorum je nach Größe der Kommunen und der Kreise prozentual gestaffelt. Untersuchungen zeigen, dass die Beteiligung an Bürgerbegehren mit steigender Bevölkerungszahl abnimmt. Dadurch ist ein Zustimmungs-Quorum in größeren Gemeinden und Kreisen schwerer zu erreichen. Als Gründe werden Anonymität, stärker um Aufmerksamkeit konkurrierende Angebote und längere Informationswege genannt. Die gestaffelten Regelungen im Freistaat Bayern werden diesem Zusammenhang gerecht.

Mit der Regelung über gleichzeitig stattfindende Bürgerentscheide sollen Kollisionen zwischen einem gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid und einem Ratsbürgerentscheid vermieden werden. Die Regelung entspricht dem Artikel 18a Abs. 12 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern.

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Horst Becker

und Fraktion





## 69. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 19. September 2007

Mitteilungen der Präsidentin .....7813

### 1 Aktuelle Stunde

#### **KiBiz nicht tragfähig – Proteste ernst nehmen!**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5060

In Verbindung mit:

#### **Landesregierung muss KiBiz endlich zurücknehmen und substanzielle Änderungen vornehmen**

Eilantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5061

Wolfgang Jörg (SPD) .....	7813
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) .....	7815
Marie-Theres Kastner (CDU) .....	7817
Christian Lindner (FDP).....	7819
Minister Armin Laschet.....	7821
	7832
Britta Altenkamp (SPD) .....	7824
Andrea Milz (CDU) .....	7826
Ralf Witzel (FDP).....	7827
Andrea Asch (GRÜNE) .....	7828
Rüdiger Sagel (fraktionslos).....	7830
Ingrid Hack (SPD) .....	7831
Carina Gödecke (SPD).....	7834
(zur GesChO)	

Ergebnis.....	7835
Siehe auch Anlage 1 .....	7949

### 2 WestLB: Einen starken Partner für eine starke Bank finden – keine Privatisierung und keine Vertikalisierung!

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5026

In Verbindung mit:

#### **Zukunft der WestLB AG sichern – Landesregierung muss endlich handeln**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5015

Entschließungsantrag  
des Abgeordneten  
Rüdiger Sagel (fraktionslos)  
Drucksache 14/5065 ..... 7835

Martin Börschel (SPD).....	7836
	7850
Johannes Remmel (GRÜNE) .....	7837
Volkmar Klein (CDU) .....	7838
Angela Freimuth (FDP).....	7840
Minister Dr. Helmut Linssen .....	7841
	7851
Gisela Walsken (SPD).....	7844
Winfried Schittges (CDU) .....	7846
Ewald Groth (GRÜNE) .....	7848
Rüdiger Sagel (fraktionslos) .....	7849

Ergebnis..... 7852

### 3 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

Dietmar Brockes (FDP) ..... 7864  
Rüdiger Sagel (fraktionslos) ..... 7865

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5068

*Ergebnis*..... 7867  
*Siehe auch Anlage 2*..... 7957

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5069

Peter Biesenbach (CDU) ..... 7868  
(zur GeschO)

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5070

**4 Ausbildungsprogramm für Steinkohlerevie-  
re in Nordrhein-Westfalen**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5012

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5071

Entschließungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5083 ..... 7868

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5072

Rainer Schmeltzer (SPD) ..... 7868  
Josef Hovenjürgen (CDU) ..... 7869  
Dr. Stefan Romberg (FDP) ..... 7871  
Reiner Priggen (GRÜNE) ..... 7872  
Minister Karl-Josef Laumann ..... 7883

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5073

*Ergebnis*..... 7875

Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5076

**5 Gesetz zur Änderung des Personalvertre-  
tungsrechts und schulrechtlicher Vorschrif-  
ten**

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 14/4981

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4239

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/4961

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksachen 14/5034 und 14/5059

zweite Lesung..... 7852

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5066

Rainer Lux (CDU)..... 7852  
Markus Töns (SPD)..... 7854  
Horst Engel (FDP) ..... 7856  
Horst Becker (GRÜNE) ..... 7857  
7866  
Minister Dr. Ingo Wolf ..... 7860  
7866  
Hans-Willi Körfges (SPD) ..... 7862  
Bodo Löttgen (CDU)..... 7863

Entschließungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5078 - Neudruck

zweite Lesung ..... 7875

Peter Preuß (CDU) ..... 7875  
Gerd Stüttgen (SPD) ..... 7877  
Horst Engel (FDP) ..... 7879  
Monika Düker (GRÜNE) ..... 7880  
7886

Minister Dr. Ingo Wolf.....7881  
7886  
Dr. Karsten Rudolph (SPD).....7882  
Theo Kruse (CDU).....7883  
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....7884  
Rüdiger Sagel (fraktionslos).....7885

*Ergebnis*.....7887  
*Siehe auch Anlage 3* .....7965

Norbert Post (CDU).....7888  
(gem. § 46 GeschO)

**6 Flüchtlinge aus NRW dürfen nicht nach Guinea abgeschoben werden!**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5021.....7888

Monika Düker (GRÜNE).....7888  
Theo Kruse (CDU).....7890  
Petra Schneppe (SPD).....7890  
Horst Engel (FDP).....7891  
Minister Dr. Ingo Wolf.....7892

*Ergebnis*.....7892

**7 Mindestlöhne einführen, Bundesratsinitiative von Rheinland-Pfalz unterstützen!**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5005.....7893

Rainer Schmeltzer (SPD).....7893  
Norbert Post (CDU).....7894  
Dr. Stefan Romberg (FDP).....7896  
Barbara Steffens (GRÜNE).....7898  
Minister Karl-Josef Laumann.....7900  
Günter Garbrecht (SPD).....7902

*Ergebnis*.....7903

**8 Fragestunde**

Drucksache 14/5035.....7903

**Werden die Institute der Titelgruppe 73 das nächste Opfer von Minister Pinkwart?**

Mündliche Anfrage 132  
des Abgeordneten  
Karl Schultheis (SPD).....7973

*Schriftliche Beantwortung*  
*siehe Anlage 4*.....7973

**„Schickt mich nicht zurück in die Wüste“**

Mündliche Anfrage 133  
der Abgeordneten  
Heike Gebhard (SPD).....7973

*Schriftliche Beantwortung*  
*siehe Anlage 4*.....7973

**Heilungschancen durch adulte Stammzellen**

Mündliche Anfrage 134  
der Abgeordneten  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....7903

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ..7904

**Neue Fachhochschulen in NRW**

Mündliche Anfrage 135  
der Abgeordneten  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....7907

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ..7907

**Hält die Landesregierung ihr Versprechen gegenüber den Weiterbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen?**

Mündliche Anfrage 136  
der Abgeordneten  
Marlies Stotz (SPD) .....7974

*Schriftliche Beantwortung*  
*siehe Anlage 4*.....7974

**Förderung von behinderten Jugendlichen über 18 Jahre in Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen in Frage gestellt?**

Mündliche Anfrage 137  
der Abgeordneten  
Ute Schäfer (SPD).....7975

*Schriftliche Beantwortung*  
*siehe Anlage 4*.....7975

**Nicht eingehaltene Zusagen an Lehrerinnen und Lehrer nach TV-L: „Winands-Erlass“ mit doppeltem Boden?**

Mündliche Anfrage 138  
der Abgeordneten  
Sigrid Beer (GRÜNE).....7977

*Schriftliche Beantwortung  
siehe Anlage 4.....*7978

**Ein Posten für den Wittke-Freund?**

Mündliche Anfrage 139  
des Abgeordneten  
Dieter Hilser (SPD).....7908  
Minister Oliver Wittke .....7909

**9 Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4199

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/5080

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 14/4974

zweite Lesung.....7917

Wolfgang Schmitz (CDU) .....7917  
Hans-Willi Körfges (SPD) .....7918  
Horst Engel (FDP).....7919  
Horst Becker (GRÜNE) .....7920  
Minister Dr. Ingo Wolf.....7921  
7922  
Sören Link (SPD) .....7922

*Ergebnis.....*7922

**10 Nachtflugverbot für Passagierflüge am Flughafen Köln/Bonn ohne Verzögerung umsetzen – keine Passagierflüge zwischen 0 und 5 Uhr ab spätestens 2010!**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5027

Entschließungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5084 .....7923

Horst Becker (GRÜNE) .....7923  
7927  
Hannelore Brüning (CDU) .....7924

Achim Tüttenberg (SPD) ..... 7924  
Christof Rasche (FDP) ..... 7925  
Minister Oliver Wittke..... 7926  
7928

*Ergebnis.....* 7928

**11 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5074

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5075

Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5079 – Neudruck

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4232

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 14/4980

zweite Lesung ..... 7928

Josef Wilp (CDU) ..... 7928  
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) ... 7930  
Horst Engel (FDP) ..... 7932  
Horst Becker (GRÜNE) ..... 7933  
Minister Dr. Ingo Wolf ..... 7935  
7939  
Ralf Jäger (SPD)..... 7937  
Thomas Jarzombek (CDU)..... 7937

*Ergebnis.....* 7939  
*Siehe auch Anlage 5.....* 7979

Peter Biesenbach (CDU).....7940  
(zur GeschO)

**12 Sprachförderung in der Warteschleife**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5023.....7940

Andrea Milz (CDU) (zu Protokoll)  
*Siehe Anlage 6*.....7987

*Ergebnis*.....7940

**13 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie der Gemeindeordnung**

Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/2594

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Drucksache 14/4469

zweite Lesung.....7941

Hubert Schulte (CDU) .....7941  
Margret Gottschlich (SPD) .....7942  
Holger Ellerbrock (FDP) .....7942  
Johannes Rimmel (GRÜNE).....7943  
Minister Dr. Ingo Wolf.....7944

*Ergebnis*.....7944

**14 Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Evaluierung weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4509

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksache 14/5036

zweite Lesung.....7944

*Ergebnis*.....7944

**15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO – AG § 15a EGZPO)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4975

erste Lesung

**16 Entschlossen gegen K.O.-Tropfen handeln!**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5019

**17 Privatsphäre von Verbraucherinnen und Verbrauchern schützen – Bundesratsinitiative für ein Verbot von Telefonwerbung!**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5020

**18 Kein Platz für Kreationismus an Nordrhein-Westfalens Schulen**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5022

**19 Klimaschutz konkret: Konditionen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms verbessern**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5024

**20 NRW braucht eine Hochschuloffensive gegen den Fachkräftemangel**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5028

**21 Umweltfreundliche Erdwärmenutzung unbürokratisch unterstützen – Landesregierung darf Geothermie nicht behindern**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5013.....7945

*Ergebnis*.....7945

**22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 1. Quartal des Haushaltsjahres 2007**

Antrag  
des Finanzministers  
gemäß Artikel 85 Abs. 2 LV  
Vorlage 14/1156

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 14/4952.....7945

*Ergebnis*.....7945

**23 Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz**

Antrag  
der Landesregierung  
auf Zustimmung  
zu einem Staatsvertrag  
gemäß Artikel 66 Satz 2 LV  
Drucksache 14/4711

Beschlussempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksache 14/4971

zweite Lesung.....7945

*Ergebnis*.....7946

**24 Veräußerung eines Grundstücks des Sondervermögens Münster'scher Studienfonds**

Antrag  
des Finanzministers  
gemäß § 64 Abs. 2 LHO  
Vorlage 14/1180

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 14/4953.....7946

*Ergebnis*.....7946

**25 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

**Verfassungsbeschwerde gegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 5a Abs. 1 und § 13 VSG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2006 (GV.NW 2006, S. 620)**

1 BvR 370/07  
Vorlagen 14/941 und 14/1247

In Verbindung mit:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

**Verfassungsbeschwerde gegen § 5 Abs. 2 Nr. 11, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §§ 10, 11 und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen – VSG NRW – in der Fassung vom 30. Dezember 2006**

1 BvR 595/07  
Vorlagen 14/1019 und 14/1247

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 14/5037 ..... 7946

*Ergebnis*..... 7946

**26 In den Ausschüssen erledigte Anträge**

Übersicht 27

Abstimmungsergebnisse  
der Ausschüsse zu Drucksachen

14/3170	–	HFA
14/3837	–	AKV
14/3843	–	AGFI
14/4013	–	ASchW
14/4026	–	AGS
14/4242 (Neudruck)	–	AGFI
14/4868	–	HPA
14/4899 (EA)	–	HPA

Drucksache 14/4984 ..... 7946

*Ergebnis*..... 7946

**27 Beschlüsse zu Petitionen**



Übersicht 14/32 .....7947

*Ergebnis*.....7947

\*\*\*\*\*

**Entschuldigt waren:**

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter

(ab 16:00 Uhr)

Ministerin Christa Thoben

(ab 17:00 Uhr)

Wolfgang Aßbrock (CDU)

Peter Brakelmann (CDU)

Lothar Hegemann (CDU)

Wolfgang Hüsken (CDU)

Britta Altenkamp (SPD)

(ab 17:00 Uhr)

Michael Groschek (SPD)

(ab 17:00 Uhr)

André Stinka (SPD)

(ab 13:00 Uhr)

Stefanie Wiegand (SPD)

(ab 17:00 Uhr)



(Lebhafter Beifall von CDU und FDP – Gise-la Walsken [SPD]: Das ist eine Frechheit!)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Minister. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Die sehe ich nicht. Dann schließe ich die Debatte.

Die antragstellenden Fraktionen haben direkte Abstimmung beantragt. Wir stimmen erstens über den **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/5015** ab. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Wer ist dagegen? – Das sind die Koalitionsfraktionen und der Abgeordnete Sagel. Wer Enthält sich? – Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist dieser Antrag **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über den **Antrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/5026** ab. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP. Herr Sagel ist auch dagegen. Enthaltungen? – Die SPD-Fraktion hat sich der Stimme enthalten. Damit ist dieser Antrag **abgelehnt**.

Wir kommen drittens zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag** des Abgeordneten Sagel **Drucksache 14/5065**. Wer diesem Entschließungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist der Antragsteller selbst, der Kollege Sagel. Wer ist dagegen? – CDU, FDP und SPD. Was macht Bündnis 90/Die Grünen? Enthalten Sie sich? Wer ist für Enthaltung? – Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist dieser Entschließungsantrag mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

Ich schließe die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt. Sie dürfen ruhig hier bleiben. Wir haben jetzt eine interessante Debatte über die Gemeindeordnung. Vielleicht interessiert Sie das ja. – Jetzt wechseln wir erst einmal den Vorsitz.

**(Vorsitz: Vizepräsidentin Angela Freimuth)**

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Meine Damen und Herren, wir kommen zu:

### **3 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5068

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5069

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5070

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5071

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5072

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5073

Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5076

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 14/4981

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/4961

zweite Lesung

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie aufgrund des freundlichen Hinweises mehrerer Kollegen bitten, beim fluchtartigen Verlassen des Saales wenigstens leise zu sein, damit zum jetzigen Zeitpunkt wenigstens meine Stimme für alle Kolleginnen und Kollegen und die Damen und Herren auf der Zuschauertribüne vernehmlich ist. – Danke schön.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, damit eröffne ich die Beratung und erteile zunächst Herr Kollegen Lux für die Fraktion der CDU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Rainer Lux** (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der heutigen zweiten Lesung der Novelle zur Gemeindeord-

nung wird ein weiterer Kernpunkt der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP umgesetzt.

Neben der Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen und der Abarbeitung der Prüfaufträge haben natürlich auch die unzähligen Gespräche mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der übrigen Interessenverbände sowie mit kommunalen Mandatsträgern und mit Vertretern von Verbänden des Handwerks, der Industrie und freier Berufe und nicht zuletzt die beiden Anhörungen von Experten im Ausschuss zu der heutigen Beschlussvorlage geführt.

Wir beseitigen auch einige Versäumnisse aus Ihrer Regierungszeit; denn Sie wissen selbst, dass in all den Jahren immer wieder Änderungsbedarf an der GO aufgezeigt worden ist, nicht zuletzt durch die von Ihrem damaligen Innenminister 2002 eingesetzte Expertenkommission.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich ganz kurz auf die wesentlichen Veränderungen in der GO eingehen.

Mit der Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeister und der Landräte setzen wir eine logische Weiterentwicklung der Abschaffung der kommunalen Doppelspitze fort. Nun gibt es bundesweit unterschiedliche Vorstellungen, welche Amtsdauer eines hauptamtlichen Bürgermeisters am günstigsten wäre. Wir haben nach langer Diskussion eine Verlängerung der Amtszeit auf sechs Jahre befürwortet. Damit wird das Amt attraktiver und in seiner Bedeutung herausgestellt.

Gleichzeitig sieht die Novelle den Verzicht auf Stichwahlen vor. Das ist – auch das hat die Anhörung eindeutig ergeben – verfassungsrechtlich völlig unbedenklich. Auch ein von Ihnen unterstellter flächendeckender Demokratieverlust findet nicht statt. Schließlich gab es bisher nur bei ca. 25 % der Kommunalwahlen das Erfordernis einer Stichwahl. Stichwahlen zwei Wochen nach der Hauptwahl führen zu einem starken Abfall der Wahlbeteiligung; um ein Drittel bis zur Hälfte. Deswegen wollen wir mit dem Verzicht auf Stichwahlen auch dem Wachsen der Wahlverdrossenheit entgegenwirken.

Des Weiteren übertragen wir dem Bürgermeister die Personalkompetenz für Einstellungen und Beförderungen bis zur Ebene der Beigeordneten und der Fachbereichsleiter. Auch das ist eine logische Fortentwicklung der Abschaffung der kommunalen Doppelspitze.

(Zuruf von Hannelore Kraft [SPD])

Auf der anderen Seite stärken wir auch die Stellung ehrenamtlicher kommunaler Mandatsträger.

Durch die Entkoppelung der Wahlen von Bürgermeistern und Räten wird die Bedeutung der einzelnen Mandatsträger deutlich herausgestellt. Zukünftig wird die Wahl zu Räten und Kreistagen nämlich nicht mehr von Bürgermeistern bzw. Landräten dominiert, sondern die Kandidaten der Parteien können sich dem Bürger präsentieren und stellen und werden nicht durch die Hauptverwaltungsbeamten in den Hintergrund gedrängt.

Daneben werden die Ratsmitglieder beim mittelbaren Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen durch Tochterunternehmen zukünftig mitentscheiden.

Außerdem haben wir – in Abänderung des Regierungsentwurfs – die Rechte der Räte bei der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten so weit gestärkt, dass sie diese Entscheidungen auch zukünftig selbst treffen können.

Die Entscheidung über die Stellung der Kommunen wird durch die Absenkung der Schwellenwerte und durch die Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, noch kurz auf die Änderungen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen zu sprechen kommen. Entgegen Ihren apokalyptischen Propheteien wird aufgrund der jetzt erfolgenden Änderung der § 107 ff. kein kommunales Unternehmen schließen müssen.

(Britta Altenkamp [SPD]: Das wäre ja das Allerschönste!)

Mit dieser Reform wird den kommunalen Unternehmen auf ihren angestammten Geschäftsfeldern eine Zukunft ermöglicht.

Durch die Begründung zu unserem im Ausschuss eingebrachten Änderungsantrag wird zudem deutlich, dass der sogenannte Bestandsschutz nicht ein Einbetonieren auf den derzeitigen Aufgabenumfang bedeutet, sondern den kommunalen Unternehmen in ihren angestammten Geschäftsfeldern der Daseinsvorsorge selbstverständlich auch eine dynamische Weiterentwicklung ermöglicht.

Lassen Sie mich noch einmal ganz deutlich sagen: Mit dieser Novelle gibt es keinen Tod auf Raten für kommunale Unternehmen; sie bewirkt nicht ihren schleichenden Untergang. Vielmehr wollen wir den Bestand kommunaler Unternehmen und ihre Zukunft auf ihren angestammten Geschäftsfeldern sichern.

Genauso deutlich sage ich Ihnen, was es mit uns nicht geben wird und was wir mit der Novellierung von § 107 GO erreichen wollen: Das propagierte

Modell des „Stadtwerks der Zukunft“, bei dem kommunale Stadtwerke wegen wegbrechender Margen in ihren angestammten Geschäftsfeldern zulasten des Mittelstands – lokaler Handwerksbetriebe oder Freiberufler – auf neue lukrative Geschäftsfelder ausweichen wollen, lehnen wir ohne Wenn und Aber ab.

(Beifall von der CDU)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch einmal auf die Genese der jetzt vorliegenden Beschlussvorlage eingehen. In der großen Volkspartei CDU gibt es in manchen Fragen durchaus verschiedene Positionen. Das hängt neben der Überzeugung des Einzelnen häufig von Funktionen ab, die unsere Freunde vor Ort haben, bisweilen auch von regionalen Bedingungen. So urteilt ein Freiberufler oder ein Handwerker vermutlich anders über die Notwendigkeit der Änderung von § 107 GO als ein Geschäftsführer oder Mitarbeiter eines kommunalen Unternehmens. Auch die Frage der Entkopplung wird von hauptamtlichen Kommunalbeamten unter Umständen anders beurteilt als von einem ehrenamtlichen Ratsmitglied. All dies weiß jeder. Zudem gibt es zwischen Parteien unterschiedliche Beurteilungen. Auch das ist normal.

Vor diesem Hintergrund ist die heutige Beschlussempfehlung, ist die Novelle der Gemeindeordnung ein gelungener Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Vorstellungen. Sicher könnte sich jeder in Einzelfragen auch andere Lösungen vorstellen. Aber seien Sie versichert, dass dieser Vorschlag von einer ganz breiten – auch kommunalen – Mehrheit in der CDU getragen wird. Alle unsere kommunalen Verantwortungsträger erkennen an, dass von den Verantwortlichen um einen fairen Kompromiss gerungen worden ist.

(Beifall von der CDU – Lachen von der SPD – Zuruf von Ralf Jäger [SPD])

– Gerade Sie, Herr Jäger, sollten jetzt nicht so scheinheilig tun, als wäre eine solche Entscheidungsfindung außergewöhnlich. Ich will dazu nur einen Satz sagen. Ich selbst habe zehn unangenehme Jahre Rot-Grün in diesem Hause erlebt – mit Streitkultur in ihrer schlimmsten Form – und weiß deshalb die nicht immer einfache Zusammenarbeit mit der FDP zu schätzen.

(Heiterkeit von Manfred Kuhmichel [CDU] und der SPD)

Lassen Sie mich abschließend auf Ihre Änderungsanträge eingehen. Ich habe selten ein schlimmeres Armutszeugnis parlamentarischer

Arbeit gesehen. Seit Beginn dieser Wahlperiode haben Sie, auch schon vor Einbringung des GO-Gesetzentwurfs, unzählige Male das Thema „GO-Novelle“ auf die Tagesordnung dieses Hohen Hauses gesetzt und herzerreißend diskutiert. In der entscheidenden Ausschusssitzung mit der abschließenden Beratung über diesen Gesetzentwurf kam von Ihnen außer kleinlichem Gemäkel nichts – keine Alternative, gar nichts!

(Beifall von der CDU)

Heute kommen Sie mit einem ganzen Bündel von Änderungsanträgen, obwohl Sie genau wissen, dass Sie mit diesem Prozedere keinerlei Aussicht auf Erfolg haben. Vor einem halben Jahr ist der Gesetzentwurf eingebracht worden; Sie hätten also ausgiebig Zeit gehabt, Ihre Vorstellungen einzubringen. Heute damit zu kommen, macht lediglich deutlich, dass Sie Ihre Arbeit nicht ernst nehmen, dass Sie nur für die Galerie arbeiten und dass Ihnen das Schicksal unserer Städte völlig egal ist.

(Ralf Jäger [SPD]: Das ist doch albern, Herr Lux! – Britta Altenkamp [SPD]: Sind Sie Abgeordneter oder Schauspieler?)

Von daher werden wir Ihre Änderungsanträge ablehnen und dem vorliegenden Beschlussvorschlag zustimmen. – Schönen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Kollege Lux. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Töns das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Markus Töns (SPD):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Lux, wenn ich das am Rande bemerken darf: Es ist schon ziemlich abenteuerlich, wie Sie die Koalitionsverhandlungen zum § 107 beurteilen. In Ihrer Fraktion haben – das will ich vorwegschicken – einige Kollegen die Faust in der Tasche, und zwar mit Recht:

(Beifall von der SPD)

weil sie sich vor Ort auskennen und ganz genau wissen, dass das, was Sie jetzt tun, eine Zerschlagung, ein Ausbluten der Stadtwerke ist.

(Widerspruch von der CDU)

Dann schicken Sie Herrn Weisbrich durchs Land, der in jeder Kommune bei Podiumsdiskussionen etwas anderes behauptet, warum das abgeschafft werden muss. Er fängt bei der EU an – das stimmt ja alles so nicht – und hört bei der Änderung der Querfinanzierung auf. Ich finde das

schon abenteuerlich; manchmal ist die Argumentation ziemlich dreist.

(Beifall von der SPD)

Das Ganze nennt sich GO-Reformgesetz bzw. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Allein diese Bezeichnung ist eine Farce, muss man sagen, wenn man sich das Gesetz anschaut. Sie ändern die Gemeindeordnung nicht, um den Kommunen mehr Freiheiten zu geben, sondern um ihnen entscheidende Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen. Das ist das Ziel.

Dieser Gesetzentwurf trägt nicht nur die Handschrift dieses liberalen Innenministers, er dient auch nur den Interessen der FDP. Dies ist ein FDP-Gesetz!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

So mancher Abgeordnete der CDU hat, wie gesagt, die Faust in der Tasche, und das wohl auch mit Recht. Herr Stahl ist zum Zuchtmeister seiner Fraktion geworden.

(Zurufe von der CDU: Och!)

Herr Biesenbach muss in der Ausschusssitzung anwesend sein, damit die Abstimmungen funktionieren. Das macht sehr deutlich, wie schwer es ist, das durchzusetzen, Herr Stahl; das sieht man. Warum können Sie eigentlich nicht auf die kritischen Anmerkungen Ihrer Kollegen hören?

(Hendrik Wüst [CDU]: Sie sehen uns nicht erschüttert!)

Dass Sie auf unsere Kritik nicht hören, Herr Stahl, kann ich fast verstehen. Aber warum hören Sie ausgerechnet auf Ihren Koalitionspartner FDP – die kommunalpolitische Kraft in Nordrhein-Westfalen, in manchem Rat überhaupt nicht vorhanden? Bei der CDU mag es kommunalpolitische Kompetenz geben, bei der FDP existiert sie definitiv nicht.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Man kann darüber reden, ob man an der GO punktuell etwas ändern müsste. Wir verschließen uns da nicht. Darum stellen wir zu Ihrem Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungsanträgen, die deutlich machen, dass uns die kommunale Selbstverwaltung sehr wichtig ist.

Wir beantragen erstens – das ist richtig so, da liegt der Gesetzentwurf vollkommen falsch –, die Amtszeit der Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte bei fünf Jahren zu belassen.

Es hat nicht mit mehr Demokratie zu tun, wenn man Bürgermeister, Oberbürgermeister und Land-

räte getrennt von den Räten wählt. Das hat nicht mit mehr Demokratie, sondern das hat am Ende mit Politikverdrossenheit und sinkender Wahlbeteiligung zu tun.

Zweitens sollte man über die Änderung von § 44 reden. Da geht es um die Freistellung der in den Räten tätigen Bürgerinnen und Bürger. Veränderte Rahmenbedingungen fordern eine Stärkung der ehrenamtlich Tätigen in den Räten. Ich finde, an der Stelle sollten wir etwas tun. Das ist nach meiner Überzeugung eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Drittens. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder – diese ist in § 45 geregelt; hier wird es wieder abenteuerlich, Herr Lux – soll der Ausschuss nach unserer Überzeugung im Einvernehmen mit dem Innenminister festlegen. Sie wollen das abschaffen. Sie überlassen das Ihrem Innenminister. Was treibt Sie hier eigentlich an? Warum kastriert sich Ihre Fraktion in dieser Frage selbst?

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Das ist ein Punkt, den ich überhaupt nicht verstehen kann.

Viertens – hier wird es skandalös – wollen Sie die Entschädigung der Gruppen- und Einzelvertreter deutlich erhöhen. Wissen Sie eigentlich, wen Sie damit unterstützen? Es sind gerade die extremen Parteien, die Nutznießer einer solchen finanziellen Ausstattung sind. Ein liberaler Innenminister trägt zur besseren Finanzierung von zum Teil verfassungsfeindlichen Gruppen bei! Ich finde, das ist ein Skandal.

(Horst Becker [GRÜNE]: Da ist er liberal! Sonst nicht!)

– Ja, da geht es auch wieder um die FDP.

Lassen Sie mich fünftens noch einmal auf den zu Beginn erwähnten § 107 eingehen, den Sie ändern wollen. Unser Änderungsantrag besagt: Wir wollen ihn belassen, wie er ist: weil er gut ist für die Kommunen, für die in den Kommunen tätigen Unternehmen, für die kommunalen Unternehmen und für die Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall von der SPD)

Dieser Paragraph – einige werden es nicht wissen; schließlich haben wir auch Gäste hier im Haus – regelt die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Sie wollen das Ende der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Das ist pure Ideologie. Hier geht es nur um „Privat vor Staat“. Das wird

nicht inhaltlich ausgeführt und es wird nicht begründet.

Im Übrigen haben Sie die Begründung an der Stelle vergessen. Darum wird noch etwas nachgelegt. Das ist interessant. Deswegen müssen Sie ja heute den Entschließungsantrag einbringen.

Die Stadtwerke in unserem Land arbeiten hocheffizient – und das zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen.

(Beifall von der SPD)

Es sind keine Kraken, wie es schon einmal von Ihnen zu hören war. Und das wissen auch viele kommunalpolitisch Tätige in Ihrer Fraktion, Herr Stahl. – Herr Lux, das ist externer Sachverstand. Das muss man auch wissen.

Sie sind gegen die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und wollen wirtschaftlich gesunde Stadtwerke zerschlagen.

(Christian Weisbrich [CDU]: Wer sagt denn so was? – Gegenruf von Marc Jan Eumann [SPD]: Sie wissen doch genau, was Sie da machen!)

Sie wissen nicht, dass diese Betätigung der Kommunen den Menschen in unserem Land dient und dass es für sie kostengünstiger ist. Aber Sie wollen die Gewinne privatisieren und überlassen der Gemeinheit die Verluste aus bestimmten Bereichen, die in der Daseinsvorsorge unvermeidlich sind.

(Zurufe von der CDU – Rainer Lux [CDU]: Noch ein Schlagwort!)

Es interessiert Sie nicht, wie es den Menschen geht und was es sie kostet. Vollkommen blind sind Sie an dieser Stelle. Hier müssen wir auch noch einmal erwähnen, dass die kommunalen Unternehmen die Verantwortung für die Daseinsvorsorge in den Kommunen tragen.

(Helmut Stahl [CDU]: Die AGV im Ruhrgebiet macht das auch!)

Der Bestandsschutz, den Sie in Ihren Gesetzentwurf geschrieben haben, ist das Papier nicht wert, auf dem er steht.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Denn er ist – und das ist so, Herr Lux – ein Tod auf Raten. Es ist ein Ausbluten. Eine Neuausrichtung ist faktisch unmöglich.

Lassen Sie mich zum Abschluss eine Bemerkung machen, die ich für außerordentlich wichtig halte. Eben sind die Oberbürgermeister erwähnt wor-

den. Herr Lux, falls Sie es noch nicht bemerkt haben: Die Abschaffung der Stichwahl wird nicht in der Gemeindeordnung geregelt. Schauen Sie sich das noch einmal an.

(Rainer Lux [CDU]: Och!)

Dieser Gesetzentwurf ist an Beliebigkeit nicht zu überbieten. Aber an dieser Stelle, was § 107 angeht, ist er zudem gefährlich. Die Ideologie der FDP setzt sich in der Koalition mal wieder durch. Meine Damen und Herren, hierzu fällt mir nur ein Zitat von Mark Twain ein: Wo ein Brett ist, ist immer auch ein Kopf. – Mir scheint, dass es in Ihrer Koalition eine Menge Bretter gibt. Glück auf!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Kollege Töns. – Als nächster Redner hat nun der Kollege Engel für die Fraktion der FDP das Wort.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Mit einem strahlenden Siegerlächeln!)

**Horst Engel (FDP):** Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem GO-Reformgesetz, einem zentralen Vorhaben dieser Regierungskoalition – so hat Kollege Lux es schon mit Recht dargestellt –, modernisieren wir die kommunale Verfassung und stärken die kommunale Selbstverwaltung.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Jo!)

Wir stärken, Herr Körfges,

(Horst Becker [GRÜNE]: Ihr?)

die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger durch die Einführung des Rats- bzw. Kreistagsbürgerentscheids.

(Bodo Wißen [SPD]: Das ist doch lächerlich!)

Beide Gremien können in Zukunft mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Bürger über eine Angelegenheit der Gemeinde oder des Kreises entscheiden. Räte bzw. Kreistage können in Zukunft nicht mehr in ein so angestoßenes Verfahren eingreifen.

Wir stärken die Rechte der Rats- und Kreistagsmitglieder sowie der Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Falls sie der FDP angehören!)

Sie erhalten ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Darüber hinaus eröffnet das neue Antragsrecht von Fraktionen in Ausschüssen zum Bei-

spiel zur Tagesordnung neue Beteiligungsmöglichkeiten.

In Zukunft können in kreisangehörigen Gemeinderäten und in Kreistagen mit bis zu 59 Mitgliedern Fraktionen aus zwei Mitgliedern gebildet werden. In Räten der kreisfreien Städte sowie in Kreistagen mit über 59 Mitgliedern sind dafür drei Mitglieder nötig.

Aber Vorsicht: In Zukunft ist eine grundsätzliche und politische Übereinstimmung der Gremiumsmitglieder, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen wollen, zwingend – zwingend! – notwendig. Ein Zusammenschluss zu einer Fraktion von Mitgliedern zum Beispiel aus dem linken und rechten politischen Flügel ist damit nicht mehr möglich.

Bei der Mittelausstattung für die Arbeitsfähigkeit von Gruppen und Einzelmandatsträgern bestand nach der Expertenanhörung Handlungsbedarf. Die Gremien sollen selber entscheiden können, ob sie Einzelmandatsträgern Sachmittel wie einen PC oder ein Telefon oder alternativ Finanzmittel zur Verfügung stellen. Diese eher technische Lösung kann aber keinesfalls die politische Auseinandersetzung mit Argumenten ersetzen. Darin sind wir uns sicherlich einig.

Mit dieser Lösung vermeiden wir also, dass Steuermittel, wenn die Gremien das so entscheiden wollen, z. B. für Flugblätter oder ähnliche Pamphlete missbraucht werden.

Wir stärken die Stellung der Bürgermeister und Landräte durch die Entkopplung der Wahltermine und durch die Verlängerung der Amtszeit auf sechs Jahre. Das wird dazu führen, dass wir besser qualifizierte Bewerber bekommen. Eine Amtszeit von sechs Jahren ist eben attraktiver als eine von fünf Jahren.

Die frühere Altersgrenze von 68 Jahren entfällt. Zur Beurteilung und Wahl einer Gesamtpersönlichkeit gehört untrennbar auch das Lebensalter. Das ist allemal besser als eine bürokratische Altersbegrenzung wie bisher.

Die Einwohnerschwellenwerte im kreisangehörigen Raum können in Zukunft auf Antrag gesenkt werden. So kann bürgernah und kostengünstig Verwaltung vor Ort besser organisiert werden. Auch die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit durch Kooperationen zwischen kreisangehörigen Gemeinden untereinander oder zwischen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten sowie durch die Zulassung von Mehrfachzweckverbänden wird dazu beitragen, dass die Kommunalverwaltungen schlanker,

schlagkräftiger und kostenbewusster arbeiten können, wenn sie sich denn zusammenschließen.

Herr Töns, Sie sollten einmal in das Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit hineinsehen und sich danach Ihre Fragen hinsichtlich des Gemeindewirtschaftsrechtes noch einmal neu erklären lassen. Sie werfen nämlich alles durcheinander.

Erstmalig wird in der Gemeindeordnung die Generationsgerechtigkeit verankert. Mit Ressourcen ist in Zukunft – das sage ich auch mit Blick auf die Zuhörer auf der Tribüne – wirklich schonungsvoll umzugehen. Die Schuldenspirale in vielen Kommunen muss gestoppt werden. Ich erinnere noch einmal daran, dass von den 427 Gebietskörperschaften 188 keinen ausgeglichenen Haushalt haben, dass sich davon 75 Kommunen im Haushaltssicherungskonzept und 113 in der vorläufigen Haushaltsführung befinden. Der Schuldenstand beträgt mittlerweile 37 Milliarden €; davon sind 12,5 Milliarden € Kassenkredite.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zu § 107 wird mein geschätzter Kollege Dietmar Brockes ausführlich Stellung nehmen. Ich empfehle, diesen Teil anzunehmen.

Ich freue mich, dass wir heute zu diesem wirklich wichtigen Reformgesetz die zweite Lesung über die Bühne bringen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Kollege Engel. – Als nächster Redner hat sich der Kollege Becker von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege.

**Horst Becker (GRÜNE):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute liegt uns eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vor. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass der Ministerpräsident vor lauter Bücher schreiben nicht zum Lesen seiner eigenen Gesetzentwürfe gekommen ist.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ansonsten könnte man es sich kaum erklären, dass er nicht auf den Trichter gekommen ist, dass es sich mit diesem Gesetz unter diesem Titel vor allen Dingen um die Lebenslüge des Jahres handelt. Das Gesetz müsste eigentlich heißen: Gesetz der sieben kommunalen Lebenslügen.



(Beifall von den GRÜNEN)

Die Lebenslüge Nummer 1 lautet: Wir setzen nur um, was im Koalitionsvertrag steht. – Wer das sagt bei CDU und FDP, hat offensichtlich den eigenen Koalitionsvertrag nur in den Teilen gelesen, die der FDP passen. Sonst würde sich nicht erklären lassen, dass sie folgende Formulierung offensichtlich überlesen haben:

„Wir halten es für ordnungspolitisch geboten, dass sich die Kommunen auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Wirtschaftliche Betätigung geht zu Lasten des Mittelstandes und ist an strenge Voraussetzungen gebunden.“

Jetzt kommt es:

„Voraussetzung einer reduzierten wirtschaftlichen Betätigung ist eine Gemeindefinanzreform, die den Kommunen ausreichende und planbare Steuereinnahmen sichert, ohne dass sie auf Erträge eigener Unternehmen angewiesen sind.“

Davon ist offensichtlich keine Spur. Sie haben Ihren Koalitionsvertrag an der Stelle gebrochen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Die Lebenslüge Nummer 2 lautet: Es geht ja nur um Auswüchse wie kommunale Nagelstudios, kommunale Sonnenstudios, Recyclingfirmen in Finnland, Autoreparaturwerkstätten und alles andere, was dieser Innenminister in allen Interviews und an allen Ecken und Enden immer wieder behauptet.

Die Wahrheit ist, Herr Innenminister: Sie haben immer wieder die Öffentlichkeit getäuscht. Sie haben Beispiele erfunden. Sie können kein einziges von den immer wieder behaupteten Beispielen belegen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ich zitiere die Antworten auf meine Anfragen. Sie haben geantwortet:

„Hierbei dienten die beispielhaften Aufführungen wirtschaftlicher Betätigungen ... ausschließlich der Verdeutlichung der politischen Position der Landesregierung.“

Auf meine weitere Nachfrage sagte die Landesregierung:

„Die von Herrn Minister Dr. Wolf genannten Beispiele wurden im Interview nicht auf aktuelle konkrete Betätigungen von bestimmten Kommunen bezogen und waren als pauschale Hinweise auf potenziell unliebsame wirtschaftliche Betätigungen zu verstehen.“

Dann führen Sie sogar noch eine Plenardebatte aus Baden-Württemberg als Beispiel an. Das wundert mich auch alles nicht, Herr Innenminister. Wenn Sie nämlich nur ein Beispiel hätten nennen können, hätten Sie auch die Frage beantworten müssen, warum das heutige Gesetz nicht ausreicht. Spätestens an der Stelle wären Sie gescheitert und sind Sie gescheitert.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Es ist deswegen eine bodenlose Frechheit, dass Sie sich bis heute nicht dafür entschuldigt haben, dass Sie permanent Beispiele nennen, die von Ihnen selber erfunden worden sind.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Dietmar Brockes [FDP]: Blödsinn!)

– Das ist kein Blödsinn, denn dann müssten Sie sich mit der Wirklichkeit beschäftigen. Wenn es Blödsinn wäre, hätte der Minister die Anfragen beantwortet.

Lebenslüge Nummer 3 besteht darin, dass Sie Handwerk und Mittelstand dadurch stärken. Das ist eben nicht der Fall. Alle Praktikerinnen und Praktiker wissen, dass die Firmen und Stadtwerke Aufträge an Handwerk und Mittelstand geben, während Oligopole Aufträge an Handwerk und Mittelstand viel weniger geben.

(Zuruf von Dietmar Brockes [FDP])

– Herr Kollege, stellen Sie eine Zwischenfrage, dann gehe ich auf Sie ein.

Die Oligopole geben die Aufträge also nicht in der Form an Handwerk und Mittelstand, wie die Stadtwerke das tun. Das wissen alle, die sich damit beschäftigen – nicht nur aus der Praxis; dazu liegen auch wissenschaftliche Untersuchungen vor. So hat die Ruhr-Universität Bochum schon im Jahr 2003 darauf hingewiesen, dass die Aufträge an Handwerk und Mittelstand kontinuierlich gestiegen sind.

Lebenslüge Nummer 4: Wenn Sie nicht mehr weiter wissen, behaupten Sie, dass sich ja nichts ändere. – Es ändert sich viel. Entgegen anderslautender Presseverlautbarungen und dem, was einige in der CDU glauben mögen, ändert sich sehr viel dadurch, dass Sie den dringenden öffentlichen Zweck als Bedingung nennen und damit den Stadtwerken eben nicht die Chance geben, sich am Markt wirtschaftlich weiterzuentwickeln, Herr Kollege Lux.

Sie beeinträchtigen die kommunalen Verkehrsunternehmen, weil diese Unternehmen sich nicht

mehr vor dem Hintergrund der EU angemessen aufstellen können.

Sie beeinträchtigen die Wohnungsunternehmen, weil Sie verhindern, dass diese Unternehmen in Zukunft in Bauträgersgesellschaften den Stadtbau vorantreiben können.

Sie behindern kommunale Häfen, wie Ihnen nachgewiesen worden ist, weil diese ihre Geschäftsmodelle nicht mehr anpassen können.

Sie behindern die Abfallentsorgung, die an vielen Stellen im Land – übrigens auch mit den Stimmen Ihrer Parteifreundinnen und Parteifreunde, teilweise sogar mit Zustimmung der FDP – rekommunalisiert wird. Dies kann in Zukunft nicht mehr so stattfinden, obwohl die Preise durch die auch auf diesem Markt vorherrschenden Monopole inzwischen gestiegen sind.

(Beifall von den GRÜNEN – Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das ist unerhört!)

Lebenslüge Nummer 5: Es ist ja nur die Opposition, die das kritisiert. – Dazu will ich Ihnen Folgendes sagen: In den „Kommunalpolitischen Blättern“ der CDU führt der ehemalige Generalsekretär Reck aus:

„Wer diese Verschärfung der Gemeindeordnung will, will letztlich das Verschwinden von über 230 NRW-Stadtwerken vom Energiemarkt. Der will das Oligopol der privaten Großen. Der will einen unfairen Wettbewerb der Versorger gegen die Stadtwerke.“

Dr. Hermann Janning, Duisburger Stadtwerke-Chef und CDU-Mitglied:

„Solide Politik beginnt mit der Wahrnehmung der Realität. Solide gesetzgeberische Arbeit beginnt mit der Frage, wofür und warum es ein Regelungsbedürfnis gibt.“

(Monika Düker [GRÜNE]: Guter Mann!)

„Auch die abstrakten Fälle, die hier vom Handwerk genannt worden sind,“

– ich füge hinzu: und vom Innenminister –,

„rechtfertigen nicht ansatzweise das, was man als Regelungsbedürfnis erwarten dürfte.“

(Beifall von den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, Walter Reinarz, CDU, Verband der kommunalen Verkehrsunternehmen, zerreißt Ihre sogenannte Reform nach Strich und Faden. Das Gleiche macht Herr Napp, Bürgermeister der Stadt Neuss, in Bezug auf die Woh-

nungsbauunternehmen. Sie wissen das alles. Es ist auch in den Anhörungen protokolliert worden.

Lebenslüge Nummer 6: Wir von CDU und FDP meinen es gar nicht so, sagen Sie. Ich möchte am liebsten hinzufügen: Wir spielen ja nur; wir beißen nicht. – Die Wahrheit ist aber – Sie von der CDU müsstest das wissen –: Diese FDP meint es so, wie Sie es Ihnen ins Gesetz hineingeschrieben hat. Dieser Innenminister ist der Garant dafür, dass es, wie im Gesetz steht, auch in der Praxis so vollzogen wird.

(Dietmar Brockes [FDP]: Genau!)

Das bedeutet, dass Sie die kommunalen Unternehmen treffen und ihnen den Boden unter den Füßen wegziehen wollen. In diesen Kontext passt natürlich gut, dass dieser Innenminister den steuerlichen Querverbund auch gestrichen haben möchte.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Lebenslüge Nummer 7 – das sind die sieben Lebenslügen, von denen Herr Rüttgers in seinem Buch nicht gesprochen hat –: Sie sagen, Sie würden NRW modernisieren und den Wettbewerb stärken; in diesem Zusammenhang sei „Privat vor Staat“ ein gutes Motto für die Bevölkerung.

Wer das sagt, der weiß nicht das, was Frau Merkel offensichtlich weiß und vor der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vorgetragen hat. Ich möchte auch das zitieren. Frau Merkel hat dort ausgeführt:

„Ich will ausdrücklich sagen, dass wir die Stadtwerke und mehr Wettbewerb wollen. Mit weniger Akteuren wird es nicht mehr Wettbewerb geben.“

Mit diesem Satz könnten wir alle leben. Mit Ihrer Politik können die Stadtwerke und die Kommunen nicht leben.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das liegt daran, dass wir den Westerwelle am Hals haben!)

Meine Damen und Herren von der CDU, ich fordere Sie auf: Stoppen Sie endlich die Lebenslügen dieser Landesregierung. Stoppen Sie den Ausverkauf kommunaler Interessen. Sorgen Sie dafür, dass sich nicht eine marktradikale Partei auf Kosten der Kommunen in dieser Art und Weise durchsetzen kann.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Kollege Becker. – Als Nächster spricht für die Landesregierung Herr Minister Dr. Wolf.

**Dr. Ingo Wolf**, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese GO-Novelle ist Reaktion auf gesetzgeberisches Unterlassen,

(Johannes Rimmel [GRÜNE]: Sie ist reaktionär!)

ja gesetzgeberisches Versagen der alten rot-grünen Landesregierung bis 2005.

Sie haben im Jahre 2002 einen Kommissionsbericht vorgelegt, in dem fast 100 % Übereinstimmung zwischen allen hier im Landtag vertretenen Gruppierungen bestand, dass es Veränderungsbedarf gibt. Eine große Frage ist streitig geblieben, damals allerdings wegen der SPD alleine, nämlich die Frage der Entkoppelung der Wahlzeiten. Alles andere war Konsens und hätte umgesetzt werden können, ist von Ihnen aber bis 2005 nicht umgesetzt worden.

Wir haben uns – Herr Kollege Lux hat es gesagt – nach der Regierungsübernahme sofort darange-macht. Jetzt setzen wir konsequent das um, was Sie damals unterlassen haben.

(Beifall von CDU und FDP)

An dieser Stelle weise ich gerne darauf hin, dass die Konsensaufkündigung, die hier zutage tritt, beide Oppositionsparteien betrifft. Ihre partielle Amnesie wird deutlich, wenn sie nichts mehr von dem wissen wollen, was sie damals selber verabredet haben. Insbesondere gilt das für die Grünen, die noch bis in die letzte Legislaturperiode hinein für eine Entkoppelung der Wahlzeiten waren und heute allein aus parteitaktischen Gründen nicht mehr dafür sind.

(Beifall von der FDP)

Meine Damen und Herren, der Abschied von jeder Erkenntnis einer Reformnotwendigkeit ist bei Rot und Grün an der Tagesordnung. Diskussionsverweigerung durch reine Negativstimmungsmache! Getoppt wird das dadurch – Herr Kollege Lux hat es gesagt –, dass auf den letzten Drücker Änderungsanträge gestellt werden, statt ordentlich im Beratungsverfahren mitzumachen, wie sich das gehört.

(Carina Gödecke [SPD]: Das ist das ordentliche Beratungsverfahren!)

Wir haben hier ein Koalitionsgesetz vorliegen, das bereits in den Grundzügen des Koalitionsvertrages zwischen CDU und FDP erkennbar ist. Dies wurde um die Notwendigkeiten ergänzt, die sich aus dem Kommissionsbericht von 2002 ergeben.

Am Ende vollenden wir ganz präzise auch das, was Sie bei der 1994er Änderung der Gemeindeordnung unterlassen haben. Wenn man die Einheitsspitze denn will, muss man sie auch zusammen mit der Entkoppelung einführen. Die SPD in Niedersachsen hatte damals mehr Mut. Wir müssen jetzt das vollenden, was Sie damals als Steinbruch haben liegen lassen, meine Damen und Herren.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

Im Übrigen ist die Entscheidung, ab 2015 flächendeckend separate Wahlen einzuführen, in Deutschland überhaupt nicht besonders auffällig. Die SPD-Regierungen in anderen Bundesländern müssen ja nach Auffassung der SPD

(Ralf Jäger [SPD]: Das ist erst heute Nachmittag auf der Tagesordnung, Herr Wolf!)

mit dem Klammerbeutel gepudert sein, weil sie nicht auf das NRW-System umgeschwenkt sind. Wir sind nämlich die einzigen unter den Flächenländern, meine Damen und Herren, die gemeinsame Wahltermine haben. Wir begeben uns jetzt in einen Konvoi mit den anderen Flächenländern, und das ist gut so; denn – das ist bereits gesagt worden – dadurch wird die Bedeutung der Ratswahlen erhöht und die Eigenständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtenwahl deutlich herausgestellt.

Zum Thema Stichwahl wollte Herr Töns nicht sprechen, obwohl er doch ein paar Worte dazu gesagt hat; das können wir gerne in den Bereich Kommunalwahlgesetz verschieben. Es ist an der Stelle sehr eng damit verbunden; deswegen ist es richtig, dass die Legitimation für eine solche Regelung gegeben ist. Wir haben in der Sachverständigenanhörung absolute Klarheit bekommen, dass dies verfassungsgemäß ist.

(Markus Töns [SPD]: Aber die Legitimation der Bürgermeister und Landräte ist nicht mehr gegeben, Herr Minister!)

Herr Engel hat die Freiheit der Kommunen angesprochen. Diese Kooperationsmöglichkeit, die die Basis durch Absenkung der Schwellenwerte stärkt, ist ein wesentliches Element unserer GO-Reform und steht im Gleichklang zu vielen anderen Reformgesetzen, von denen wir sagen: Wir wollen die Kompetenz möglichst nach unten durchreichen. Die Stärkung der Basis ist das Ziel dieses Gesetzes.

Zu den Grundaussstattungen für die Einzelratsmitglieder und Gruppen: Meine Damen und Herren, an dieser Stelle handelt es sich weder um ein Einzelvorhaben einer Partei oder zweier Parteien,

sondern um das notwendige Recht auf abgestufte Chancengleichheit. Dies verwirklichen wir. Das ist im Übrigen auch in der Rechtsprechung absolut anerkannt und gefordert. So, wie es ausgestaltet ist, ist es keine Frage einer unzulässigen finanziellen Ausgestaltung. Abgesehen davon, Herr Töns, sollten Sie Missliebige nicht mit solchen Argumenten herauskegeln, sondern sie politisch bekämpfen. Das ist der richtige Weg von Demokratien. Der gemeinsame Schulterschluss in Kommunalparlamenten gegen extreme Kräfte ist unsere Antwort auf solche Entwicklungen.

(Beifall von CDU und FDP)

Zur Klarstellung beim § 107 – auch für die vielen Zuhörerinnen und Zuhörer –: Wir wenden uns hier einer Formulierung zu, die, was den dringenden öffentlichen Zweck betrifft, bis 1994 Gegenstand der alten GO war. Was die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel anbelangt, gehen wir damit Regelungen nach, die in Bayern, Baden-Württemberg oder Hessen gelten, völlig unproblematisch laufen,

(Horst Becker [GRÜNE]: Nein! Das ist nicht die Wahrheit!)

wortgleich sind, Herr Becker. Sie können hier gerne ...

(Horst Becker und Barbara Steffens [GRÜNE]: Unwahr!)

– Herr Becker, Sie sind der Spezialist für Frechheiten; das haben Sie gerade noch einmal deutlich gemacht.

(Beifall von der FDP – Johannes Rimmel [GRÜNE]: Das ist unglaublich! Das Parlament so zu missachten wie dieser Minister! Das hat noch keiner erlebt! – Weitere lebhaftes Zurufe von SPD und GRÜNEN)

Sie haben sich eben in der gleichen Weise artikuliert, dann müssen Sie auch damit leben, dass Ihnen das entgegengehalten wird. Ich bin gerne bereit, Ihnen die Paragrafenlektüre noch einmal zukommen zu lassen; Sie können sich das gerne anschauen.

Meine Damen und Herren, die ganze Aufregung ist verursacht durch eine Kampagne, die lautete: Tod auf Raten!

(Horst Becker [GRÜNE]: Ja, Kampagne!)

Das Interessante war, dass das Ganze auf dem Reiten einer selbst geschürten Demonstrationswelle basierte. Hier ist nicht mit offenen Karten gespielt worden; sonst hätten Sie sagen müssen, dass die Formulierungen, die ich gerade genannt

habe, in anderen Gemeindeordnungen längst üblich sind.

Wir wollen einen fairen Ausgleich, eine ausgewogene Regelung für die kommunale Wirtschaft, die wir im Gegensatz zu Ihren Vorwürfen ausdrücklich wünschen. Es geht um Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort auf dem sogenannten Heimatmarkt. Es geht nicht um Global Players, die sich in aller Welt bewegen und anschließend in andere Kategorien überwechseln wollen, um den Profit zu steigern, sondern sie sollen sich auf das beschränken, was Ihre Aufgabe ist, nämlich die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, meine Damen und Herren.

(Beifall von FDP und CDU)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Jäger?

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Beantwortet er doch eh nicht!)

**Dr. Ingo Wolf,** Innenminister: Von Herrn Jäger immer.

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Bitte schön, Herr Kollege.

**Ralf Jäger** (SPD): Herr Wolf, vielen Dank. Ich bin gespannt, ob Sie diese Frage einmal beantworten.

Sie haben Ihren Gesetzentwurf unter anderem damit begründet, dass es unter den kommunalen Beteiligungen Unternehmen gäbe, die Nagelstudios betreiben oder in ihren Werkstätten in Finnland Autoreparaturen durchführen würden. Herr Wolf, sehen Sie sich heute in der Lage, dem Parlament zu schildern, um welche Gebietskörperschaften und welche kommunalen Beteiligungen es sich dabei handelt?

**Dr. Ingo Wolf,** Innenminister: Ich habe Ihnen schon in einer früheren Debatte ein Beispiel genannt: In Wuppertal ist eine entsprechende Vertretung von Bussen aus dem Ausland übernommen worden. Das ist unter dem alten Recht abgestellt worden.

(Horst Becker [GRÜNE]: Wofür brauchen wir dann das neue? – Zurufe von den GRÜNEN: Aha!)

Man hat gesehen, dass die Wünsche und der Wille immer weitergehen.

Eben hat der Kollege Lux vorgetragen, dass vonseiten der Kommunalwirtschaft die Fesseln des § 107, wie er empfunden wird, nicht gewünscht werden. Wir stellen uns auf den Boden der Vorschriften, wie sie auch in anderen Ländern gelten und, was das Thema „dringend“ betrifft, bis zum Jahre 1994 in der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung verankert waren. Das ist unsere Botschaft. Es geht um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kommunaler Wirtschaft, den mittelständischen Unternehmen und dem Handwerk. Sie haben gemerkt, dass an der Stelle eine große Unterstützung von dieser Seite kam. Diese Stimmen sind vielleicht nicht ganz so laut wie die kraftvoller Stadtwerke; deswegen wollen wir für die Zukunft den fairen Ausgleich.

Eine letzte Bemerkung zu der weiteren Unterstellung des Abgeordneten Becker: Ich habe zu keiner Zeit die Abschaffung des Querverbundes gefordert; das können Sie noch hundertmal wiederholen. Ich habe lediglich immer wieder gesagt: Wir müssen schauen, wie es mit der europarechtlichen Zulässigkeit aussieht, ob das am Ende halten wird. Seitens der Landesregierung haben wir den Querverbund niemals in Zweifel gezogen.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

Deswegen ist es unrichtig zu sagen, dass wir die Abschaffung gefordert hätten. Das können Sie auch nicht aus der Protokollnotiz herleiten, die in einer Innenministerkonferenz hinzugefügt worden ist. Dort ist lediglich die Rechtsfrage aufgeworfen, ob das am Ende mit EU-Recht vereinbar ist.

Mit dieser GO-Novelle wird nicht nur ein wichtiger Baustein für unsere Reformpolitik gesetzt, sondern wir schaffen damit das, was in der Vergangenheit unterlassen worden ist, nämlich vielfach Rechtsklarheit in den Kommunen. Außerdem bringen wir mehr Freiheit in die kommunale Landschaft. – Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Minister. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Körfges das Wort.

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin recht erstaunt über einige Äußerungen, die gerade auch vom Herrn Innenminister gefallen sind. Rein zufällig kommt mir die „Financial Times“ vom heutigen Tag in die Hände. Die steht ja nicht im Verdacht, sozialdemokratisches Leitorgan zu sein. Dort steht wörtlich – ich zitiere –:

„Wenn Rüttgers seinen Antrag im Landtag heute durchbekommt, hat Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern künftig die härteste Beschränkungsformel.“

Und zwar bezogen auf Kommunalwirtschaft.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Nicht SPD, nicht Panikmache, sondern „Financial Times“. Wenn Herr Wolf hier bezogen auf das angebliche gesetzgeberische Versagen von Vorgängerregierungen groß auftrumpft, dann kann ich nur erwidern: Meine Damen und Herren von CDU und FDP, was Sie hier vorlegen, hat allen Ernstes einen Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde verdient. Das ist die falscheste und schlechteste Kommunalreform aller Zeiten.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Es beginnt mit dem Titel. Angesichts dessen, was in dem Gesetzentwurf steht, ist die Bezeichnung „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ Hohn, Realsatire oder Spott für die, die in Zukunft darunter zu leiden haben. Es fehlt jeglicher rote Faden. Bei der Anhörung, bei der im Übrigen die Regierungskoalition, insbesondere der kleinere Partner, nicht so intensiv vertreten war, wenn ich mich recht erinnere, ist gerügt worden – ich finde, mit sehr viel Recht –, und zwar von Wissenschaftlern, die nicht sozialdemokratischerseits benannt wurden: Es gibt kein Leitbild. Es gibt keine tragende Idee. Es gibt keine eindeutige Festlegung zum Beispiel im Verhältnis zwischen Rat, Verwaltung und Bürgerschaft. Das ist eine Art Echternacher Springprozession. Dem setzen Sie mit der in Deutschland einmaligen und Ihrerseits begründungsfreien Verlängerung der Wahlzeit auf sechs Jahre die Krone auf.

Meine Damen und Herren, das macht nichts besser. Das macht die Stellung des Hauptverwaltungsbeamten, der einen ein Jahr längeren Wahlkampf bekommen wird, wie uns in der Anhörung von vielen bestätigt worden ist, nicht stärker, sondern schwächer. Wenn Sie sagen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei die Abschaffung der Stichwahl, dann mag das sein. Reines Mehrheitswahlrecht ist sicherlich verfassungsrechtlich auch eine Option. Hier geht es um die demokratische Legitimation von Menschen, die die wichtigste Position vor Ort für in Zukunft sechs Jahre haben sollen. Und hier wollen Sie die Stichwahl wegfallen lassen. Das ist ein Unding.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Apropos Peinlichkeit: Meine Damen und Herren, die Sprachlosigkeit von CDU und FDP im Ausschuss bei den eigenen Änderungsanträgen war

wirklich peinlich. Kollege Jäger, Kollege Töns und meine Wenigkeit haben ein paar Mal darum gebeten, uns zu erklären, was geändert wird. Da hat sich die große und mächtige CDU-Landtagsfraktion an das FDP-geführte Innenministerium wenden müssen, um erläutert zu bekommen, was die Änderungsanträge, die sie selber beantragt hat, eigentlich bedeuten. Meine Damen und Herren von der CDU, Sie machen so viele Kottaus vor der FDP, Sie müssten eigentlich alle Bandscheibenerkrankungen haben.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ich sage Ihnen: Das kann man durchaus auch mit anderen Stimmen aus der CDU belegen, zum Beispiel der Langenfelder CDU-Bürgermeister Magnus Staehler, ein sehr erfolgreicher Mann, kommunaler Profi. Zitat in der „Westdeutschen Zeitung“ vom 6. Juli 2007:

„Vielleicht haben wir zu wenige Leute mit kommunalem Hintergrund im Landtag. ... Die aktuelle Landesregierung sei für Kommunen die schlechteste, die es je in Nordrhein-Westfalen gegeben habe.“

Das sagt Ihnen ein CDU-Bürgermeister!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Die einzigartige Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechtes ist bis heute – daran ist Herr Wolf nach dem Motto „Si tacuisses philosophus mansisses“, also „Hätten Sie besser dazu geschwiegen“, ja wieder elegant vorbeigetaucht – absolut begründungsfrei. Sie haben keinen einzigen Beispielfall genannt, der die Verschärfung rechtfertigt, der nicht auch mit dem geltenden Recht abzudecken gewesen wäre.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ihr Antrieb ist neoliberale Ordnungspolitik. Das hat mit Inhalt nichts zu tun. Das, was jetzt an Entschließungsanträgen und Kosmetik für das Poesiealbum produziert wird, ist im wahrsten Sinne des Wortes der Rede nicht wert. Ich habe heute Morgen das Vergnügen gehabt, kurz mit einem Kommunalverfassungsrechtler, der die Gemeindeordnung kommentiert hat, zu sprechen. Der hat mir sehr deutlich gesagt und mich damit in allem bestätigt, dass dieser Reparaturversuch ein Placebo in Richtung auf die Kolleginnen und Kollegen der CDU ist. Zuerst haben Sie versucht, getreu dem Grundsatz, wir tun es in die Begründung hinein, etwas in die Begründung hineinzuflicken. Ich habe als Jurist viele Auslegungsmethoden kennengelernt. Aber Auslegung nach dem Maßstab der Hilflosigkeit, wie Sie das hier vorhatten, war es offensichtlich nicht.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Denn ihr „genialer“ Versuch, das in die Begründung hineinzutun, war mit allem vereinbar, nur leider nicht mit den geltenden Regeln für das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland. Dilettantissimo ist das!

Nun bringen Sie eine Entschließung ein, die als Auslegungshilfe für ein Gesetz dienen soll. Ich kann Ihnen nur sagen: Das ist eine gesetzgeberische „Meisterleistung“. Sie bekommen gleich wie all die Kolleginnen und Kollegen der CDU, die vor Ort laut aufgeschrien haben und sich dann hier á la Jekyll und Hide vom Acker machen wollen, die Gelegenheit, über den ungeänderten § 107 GO in namentlicher Abstimmung abzustimmen, damit Sie sich nicht zu Hause vor Belegschaften stellen und

(Das Ende der Redezeit wird angezeigt.)

sagen können, wir sind an eurer Seite, und dann hier kommunale Unternehmen kaputtmachen. – Ich bedanke mich.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Kollege Körfges. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der CDU der Kollege Löttgen das Wort. – Bitte schön, Herr Kollege.

**Bodo Löttgen (CDU):** Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die bisherigen Beiträge der Oppositionsparteien zum Thema Gemeindeordnung sind vergleichbar mit dem Internetauftritt der SPD zu diesem Thema. Klickt man, Herr Körfges, unter „Themen“ erwartungsvoll auf das Stichwort Gemeindeordnung, so passiert nichts. Der Bildschirm bleibt unverändert, keine Substanz, nur gähnende Leere;

(Beifall von der CDU)

bezeichnend für das, meine Damen und Herren, was die SPD zu diesem Thema hier abliefern. Wenn es Ihnen mit den Änderungen wirklich ernst gewesen wäre, dann hätten Sie diese doch früher eingebracht. Wenn Sie mit offenen Karten hätten spielen wollen, dann hätten Sie Inhalte ins Internet gestellt. Sie haben es nicht getan.

Was Sie hier abliefern, meine Damen und Herren der Opposition, nenne ich kommunale Tarnkapfenpolitik: unbemerkt anpirschen, verbale Nebelkerzen abwerfen, Heimweg antreten, Frau Kraft reporten – damit, meine Damen und Herren,

schaden Sie, und nicht wir, der kommunalen Selbstverwaltung. Das ist nicht akzeptabel.

(Beifall von der CDU – Unruhe von der SPD)

Meine Damen und Herren der Opposition, Sie wollen Unruhe stiften, Schwelbrände legen, kommunale Vertreter und Menschen, denen, wie mir, Kommunalpolitik ein Anliegen ist, verunsichern.

(Lachen von der SPD)

Sie haben darüber hinaus die aktuelle Fortentwicklung des Gesetzes durch die Regierung und die sie tragenden Fraktionen vom Referententwurf über die Berücksichtigung der Argumentation in den Anhörungen bis zum jetzt vorliegenden Entwurf, insbesondere in Bezug auf § 107, augenscheinlich verschlafen. Ihnen geht es wie Herrn Körfges, dem kommunalpolitischen Sprecher, der immer noch von einer Zementierung des Status quo und von der Verhinderung der Entwicklungsmöglichkeiten ausgeht. Nehmen Sie doch einmal gemeinsam zur Kenntnis, meine Damen und Herren: Das ist nicht der Fall.

Herr Körfges, Sie haben eben aus der „Financial Times“ das falsche Zitat gebracht. Ich darf aus der „Financial Times“, gleicher Artikel, den Vorsitzenden des Kommunalausschusses, Herrn Moron – ich darf hinzufügen: ebenfalls kommunaler Profi – zitieren. Er sagt zu § 107: Ich glaube nicht, dass die Welt untergeht. – Herr Körfges, das ist das Zitat, das hier zählt.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Herr Kollege Löttgen, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Jäger?

**Bodo Löttgen (CDU):** In Anbetracht der mir zur Verfügung stehenden Zeit würde ich gerne zu Ende sprechen.

(Zurufe von der SPD: Die wird doch gar nicht angerechnet!)

Als weiteres Beispiel spricht die „Zeitung für kommunale Wirtschaft“ in der Ausgabe 09/2007 von einer Entschärfung des Gemeindefortschrittes und macht damit deutlich, dass eine Vielzahl substanzhaltiger Veränderungen zu einer Verbesserung des Gesetzes geführt hat, unter anderem die Erweiterbarkeit der wirtschaftlichen Betätigung in sachlicher und räumlicher Hinsicht und die Berechtigung zur Durchführung energie-naher Dienstleistungen. All das zeigt auf, dass Zukunftsperspektiven für kommunale Betriebe gegeben sind.

Durch weitere Korrekturen an der Gemeindeordnung werden die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger gestärkt – Beispiel: Ratsbürgerentscheid.

Fortschritte für alle Mitglieder in ehrenamtlichen Vertretungen der Städte und Gemeinderäte und des Kreistages sind erkennbar.

Die Stellung der Hauptverwaltungsbeamten wird gestärkt.

Das ist für uns wichtig. Für die Opposition – zumindest habe ich die Bekundung des Gegenteils heute vermisst – ist das anscheinend ohne Bedeutung. Im Gegensatz zur SPD und zu den Grünen halten wir uns auch im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung an den Leitsatz: Stillstand bedeutet Rückschritt. Die CDU in Nordrhein-Westfalen steht dabei ohne Wenn und Aber zur Verpflichtung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Verpflichtung der kommunalen Daseinsvorsorge. Der vorliegende Gesetzentwurf macht dies in einer neuen Gemeindeordnung sehr deutlich. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Danke schön, Herr Löttgen. – Für die FDP-Fraktion spricht der Kollege Brockes.

(Zuruf)

**Dietmar Brockes (FDP):** – Es freut mich so, dass Sie sich auf meinen Wortbeitrag freuen. – Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat am 30. August einen sehr interessanten Artikel zur Frage der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen veröffentlicht. Darin steht Folgendes:

„Unter dem Druck leerer Kassen versuchen sich Deutschlands Gemeinden immer stärker als Unternehmer. Weil sie dabei auch noch steuerliche Vorteile genießen, hat so manches Privatunternehmen das Nachsehen. Die Zeche für die falsch verstandene Kommunalpolitik zahlen die Steuerbürger – sie müssen das oftmals ineffiziente Treiben finanzieren.“

Meine Damen und Herren, dies ist sozusagen die Grundlage für die Korrektur, die wir heute hier vornehmen. Denn die Kommunen in Nordrhein-Westfalen befinden sich nach dieser Studie beim Anstieg der kommunalen Einnahmen aus Unternehmertätigkeit mit deutlichem Abstand auf der Nummer 1. Im Zeitraum von 1999 bis 2004 stiegen diese von 1,8 auf 2,2 Milliarden € und somit um 21,4 %. Im Vergleich dazu liegt der Bundes-

durchschnitt gerade einmal bei 10,7 %. „Weniger Staat, mehr Markt“ ist hier also totale Fehlanzeige. Meine Damen und Herren, es wird sehr deutlich: Seit der erneuten Lockerung der Voraussetzungen im Jahre 1999 durch Rot-Grün schöpfen die Stadtwerke aus dem Vollen, setzen sich aber äußerlich einen Heiligenschein auf.

Wir haben in den letzten Wochen viel einseitigen Interessenpoker und unverantwortliche Panikmache erlebt, und zwar ungeachtet dessen, dass die Kernaufgaben der Kommunen auf dem Feld der öffentlichen Daseinsvorsorge von der Reform des Gemeindefinanzrechts überhaupt nicht berührt werden: Weder Stadtwerke noch kommunale Einrichtungen werden durch die Reform in ihrem Bestand gefährdet. Sie werden, ganz im Gegenteil, in ihren Kernaufgaben gestärkt.

**(Vorsitz: Präsidentin Regina van Dinther)**

Meine Damen und Herren, wohin die sachlichen und räumlichen Expansionsgelüste der Kommunen mit dem Geld ihrer Bürger und auf deren Risiko führen können, hat jüngst ein Fall gezeigt: der Fall der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet AGR. Mit dem Geld der Bürger des Ruhrgebiets agiert man fröhlich an Standorten von Hamburg bis Berlin und investiert Beträge in zweistelliger Millionenhöhe etwa in fern abgelegene Kraftwerksprojekte in Berlin und Halle.

Das famose Ergebnis kann in drei Sätzen zusammengefasst werden:

Erstens. Laut Presseberichten wurden insgesamt 300 Millionen € Steuergelder von zehn Ruhrgebietskommunen in den Sand gesetzt.

Zweitens. Die Insolvenz und damit der Arbeitsplatzverlust von 1.200 Beschäftigten sowie der Nachteil für die eigenen Bürger vor Ort können nur noch dadurch abgewendet werden, dass die betroffenen Kommunen abermals hohe Millionenbeträge aus den öffentlichen Kassen aufbringen.

Letztens und drittens. Die Finanzkrise der AGR schlägt somit voll auf die zehn Mitgliedskommunen durch, sodass diese künftig deutlich weniger Geld für notwendige Investitionen, beispielsweise in Schulen, Grünflächen und Sportanlagen, haben.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss.

(Beifall von der SPD – Sören Link [SPD]:  
Das ist eine gute Idee!)

– Sie können ruhig häufiger applaudieren, Herr Kollege Sören. – Meine Damen und Herren, Da-

seinsvorsorge zum Wohle der eigenen Bürger sieht anders aus. Es darf nicht sein, dass, allein um Gewinn zu machen, Steuer- und Gebührgelder der Heimatkommune fernab vom eigenen Gemeindegebiet ohne jeglichen unmittelbaren Nutzen, aber mit dem faktischen finanziellen Risiko für die eigenen Bürger, eingesetzt werden. Dem trägt das neue Gemeindefinanzrecht voll Rechnung: zum Wohle des Handwerks, zum Wohle des Mittelstands, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und auch zum Wohle der kommunalen Betriebe. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

**Präsidentin Regina van Dinther:** Danke schön, Herr Brockes. – Meine Damen und Herren, jetzt ist noch Herr Abgeordneter Sagel an der Reihe.

**Rüdiger Sagel<sup>1)</sup>** (fraktionslos): Sehr geehrte Damen und Herren! Frau Präsidentin! Zunächst zur Wahlrechtsänderung: Was Sie von CDU und FDP mit Ihrer Gesetzesänderung vorhaben, ist eine rechtlich abgesegnete Form der Wahlmanipulation. Die Abschaffung der Stichwahl soll Ihnen einen Vorteil bringen, den Sie nach bisherigen demokratischen Spielregeln so nicht haben. Das ist das, was Sie hier konkret vorhaben. Ich finde, das ist ein Skandal.

(Oho-Rufe von der CDU)

Ich bin aber auch gegen das, was die Grünen konkret zur Änderung des Wahlrechts vorgeschlagen haben, nämlich eine Sperrklausel von 2 %. Auch das finde ich nicht in Ordnung. Entsprechende Wahlergebnisse müssen meiner Meinung nach bei den Kommunalwahlen auch entsprechend berücksichtigt werden. – Das sind zwei Aspekte.

Wir kommen zu einem aus meiner Sicht noch drastischeren Punkt, der viele Menschen in Nordrhein-Westfalen betrifft. Das ist die geplante Änderung des § 107, denn der gefährdet die kommunalen Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz, und zwar grundsätzlich.

Den neoliberalen Plattmachern mit Herrn Wolf an der Spitze wird Tür und Tor geöffnet. Das ist das, was Sie mit dieser Änderung hier konkret vorhaben. Gerade bei der Energieversorgung sind wettbewerbsfähige kommunale Unternehmen mehr als wichtig. Sie sichern nicht nur bezahlbare Preise für die Kundinnen und Kunden, sondern auch Tausende von Arbeitsplätzen und sind nach demokratischen Aspekten kontrolliert.



Für die mittelständische Wirtschaft sichern die kommunalen Unternehmen Arbeitsplätze in Handwerk und Dienstleistung.

„Privat vor Staat“: Die neoliberale Ideologie ist hier erneut die Antriebsfeder. Die CDU lässt sich von den Neoliberalen erneut treiben. Ich frage: Wie weit wollen Sie eigentlich noch gehen?

Selten habe ich so einen heftigen Aufschrei auch in Teilen der CDU erlebt. Ich kenne den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes der kommunaler Unternehmen NRW und Technischen Geschäftsführer der Stadtwerke Münster, Dr. Norbert Ohlms, persönlich schon seit mittlerweile 20 Jahren. Ich habe selten erlebt, dass ein Schwarzer wie er – ich sage an dieser Stelle sehr deutlich: Er ist kein Neoliberaler, sondern einfach nur sehr schwarz – eine solche Brandrede gehalten hat wie er vor dem Landtag zur Änderung des § 107. Dieser Mann hat sich derart aufgeregt.

Ich weiß, dass auch viele in Ihren eigenen Reihen massive Probleme mit dieser Änderung haben, die Sie jetzt vorhaben. Ich weiß, auch in Ihren Reihen gibt es einige wie den Kollegen Weisbrich, der genau auf diesem neoliberalen Kurs ist.

Ich kann Ihnen nur sagen: Mit einer Politik für die Kommunen, für die kommunale Wirtschaft, für Arbeitsplätze in den Kommunen und für Bürgerinnen und Bürger hat diese Politik, die Sie hier machen, nichts zu tun. Sie geht voll an der Sache vorbei, ist kontraproduktiv und ist gegen die Kommunen gerichtet. Das ist die konkrete Politik, die Sie an dieser Stelle machen. Dem ist ganz deutlich eine Absage zu erteilen. – Danke schön.

**Präsidentin Regina van Dinther:** Danke schön, Herr Sagel. – Jetzt spricht noch Herr Becker von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

**Horst Becker (GRÜNE):** Meine Damen und Herren, Herr Innenminister Wolf, ich möchte noch einmal deutlich sagen: Das, was Sie hier immer wieder machen, ist der Versuch, Nebelkerzen zu werfen und die Öffentlichkeit hinters Licht zu führen.

Erstens. Dieses Recht, das Sie einführen, ist kein Recht, wie es andere Bundesländer haben, sondern es ist, wenn Sie es durchsetzen, bundesweit das schärfste Recht gegen die Kommunalwirtschaft.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Nirgendwo gibt es eine doppelte Subsidiaritätsklausel.

Zweitens. Wenn Sie nichts Besseres haben als das angebliche Beispiel Wuppertal, das aber mit dem alten Recht verhindert und gestoppt wurde, dann stoppen Sie endlich Ihren Gesetzesvorschlag! Sie machen selber deutlich, dass er überhaupt nicht nötig ist, weil Sie alles mit dem alten Recht können.

(Beifall von den GRÜNEN)

Drittens. Herr Brockes, wenn Sie hier behaupten, es sei zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger, dass öffentliche Unternehmen keine Gewinne mehr erwirtschaften können und damit auch nicht an Bereiche überweisen können, in denen sie Verluste machen, dann ist das Ihre Haltung zur Öffentlichkeit. Ich sage: Die Erwirtschaftung von Gewinnen und deren Überweisung ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, weil ansonsten zum Beispiel die Fahrpreise bei Bussen und Bahnen steigen würden. Und das wissen Sie genau. Aber Sie wollen Gewinne privatisieren und die Verluste kommunalisieren. Das ist die Absicht.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

**Präsidentin Regina van Dinther:** Danke schön, Herr Becker. – Für die Landesregierung spricht nun noch einmal Innenminister Dr. Wolf. Bitte.

**Dr. Ingo Wolf, Innenminister:** Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vom Kollegen Körfges – leider sehe ich ihn nicht, sonst könnte ich es ihm auch direkt sagen – ist noch einmal die Stichwahl angesprochen worden. Meine Damen und Herren, es ist deutlich geworden, dass wir uns mit der vorgesehenen Änderung auf verfassungsrechtlich zugelassenem Terrain bewegen.

Und es ist auch sehr zweifelhaft, ob die Stichwahl etwas zur Legitimationsstärkung beiträgt. Ich darf daran erinnern, dass bei einer Nachwahl, die kürzlich stattgefunden hat, im zweiten Wahlgang gerade einmal 19,1 % der Bürgerinnen und Bürger zur Wahl gegangen sind.

Von daher kann man sehr gut auch die Auffassung vertreten: Im ersten Wahlgang gilt das, was für jedes Stadtrats-, Kreistags-, Landtags- oder Bundestagsmandat gilt, sprich: die relative Mehrheit. Das wird – das zeigen auch die Ergebnisse der vergangenen Wahlen – nicht dazu führen, dass überall jemand mit 25 % Bürgermeister wird. Das ist völlig unrealistisch, meine Damen und Herren.

Die SPD ist aber auch in Sachen § 107 GO auf dem falschen Kurs. Ich bin sehr dankbar, dass der

geschätzte Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, Edgar Moron, zitiert worden ist. Er hat völlig recht: Wir machen etwas, was den Mittelstand stärkt. Das ist ordnungspolitisch sauber begründet, meine Damen und Herren, und wird in keiner Weise zu einem Sterben der Stadtwerke auf Raten führen. Eine solche Behauptung ist schlichtweg falsch, denn weite Bereiche sind ausgenommen.

Das Problem ist: Sie wollen das den Menschen nicht vermitteln, sondern spielen mit der Aufregung und den Ängsten. Nebelkerzenwerfer sind dort erkennbar, wo die Opposition sitzt. Insgesamt ist festzustellen, meine Damen und Herren: Die SPD ist und bleibt substanzlos, phantasielos und dilettantisch. Sie sind mut- und im wahrsten Sinne des Wortes kraftlos, meine Damen und Herren.

Wir wollen eine GO-Novelle. Wir wollen eine neue Ausrichtung: für mehr Freiheit und für fairen Wettbewerb. Ich glaube, das ist deutlich geworden. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

**Präsidentin Regina van Dinter:** Danke schön, Herr Innenminister. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zu den Abstimmungen, und zwar zuerst zu denen über die zahlreichen Änderungsanträge.

Erstens. Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/5076**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU, SPD, FDP und Herr Sagel. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der Änderungsantrag **abgelehnt**.

Zweitens. Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/5073**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Herr Sagel. Damit ist auch dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Drittens. Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/5068**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Herr

Sagel. Damit ist dieser Änderungsantrag auch **abgelehnt**.

Viertens. Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/5069**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktion der SPD. Wer ist dagegen? – CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Herr Sagel. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls **abgelehnt**.

Fünftens. Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/5072**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Herr Sagel. Damit ist dieser Änderungsantrag auch **abgelehnt**.

Sechstens. Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/5071**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Herr Sagel. Damit ist auch dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Siebtens. Zum **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/5070** hat die SPD eine **namentliche Abstimmung** beantragt.

Meine Damen und Herren, nach § 53 unserer Geschäftsordnung kommen wir damit zur namentlichen Abstimmung. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufrufen der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Ich bitte nun die Schriftführer, mit dem Aufruf der Namen zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt; Namensliste siehe Anlage 2.)

Hat jemand die Stimme nicht abgegeben? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um Auszählung.

(Die Auszählung erfolgt.)

Meine Damen und Herren, ich gebe das **Ergebnis** bekannt: Mit Ja stimmten 84 Abgeordnete, mit Nein stimmten 98 Abgeordnete; es gab eine Enthaltung. 183 Abgeordnete haben sich an der Abstimmung beteiligt. Somit ist dieser **Änderungsantrag** der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/5070** **abgelehnt**.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung**. Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in der **Drucksache 14/4981**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/3979 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das sind SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Herr Sagel. – Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen**.

(Beifall von CDU und FDP)

Die Fraktion der SPD hat eine dritte Lesung des Gesetzentwurfs beantragt. Nach § 73 der Geschäftsordnung findet die dritte Lesung auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags statt. Der Antrag muss vor Schluss der Beratung der zweiten Lesung schriftlich eingereicht werden. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Zur Vorbereitung der dritten Lesung kann eine Überweisung des vorgenannten Gesetzentwurfs beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag liegt vor.

(Peter Biesenbach [CDU] meldet sich zur Geschäftsordnung – Zurufe: Herr Biesenbach ergibt sich!)

– Herr Biesenbach, bitte.

**Peter Biesenbach** (CDU): Frau Präsidentin, wir wollten nur mitteilen, dass wir einer Rücküberweisung nicht zustimmen und für morgen früh die dritte Lesung beantragen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Das hat er gemacht, damit alle wissen, wie sie abstimmen sollen! – Zurufe von der CDU: Oh!)

**Präsidentin Regina van Dinter**: Wer dem Antrag auf **Überweisung in den Fachausschuss zur Vorbereitung der dritten Lesung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD, Grüne und Herr Sagel. – Wer ist dagegen? – Das sind CDU und FDP. – Damit ist dieser Antrag **abgelehnt**.

Meine Damen und Herren, die Fraktion der CDU hat gemäß § 19 Abs. 2 darum gebeten, die Tagesordnung für die morgige Sitzung entsprechend zu ergänzen. Darüber werden wir morgen vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen. – Damit sind wir für heute am Ende der Beratung zum Tagesordnungspunkt 3.

Ich rufe auf:

#### 4 Ausbildungsprogramm für Steinkohlereviere in Nordrhein-Westfalen

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5012

Entschließungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 14/5083

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Schmelzter von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

**Rainer Schmelzter** (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Heute Morgen durften wir vor dem nordrhein-westfälischen Landtag eine eindrucksvolle Demonstration junger Menschen der IG BCE-Jugend erleben. Ich freue mich, dass diese Demonstration bei der Landesregierung nicht nur Eindruck hinterlassen, sondern auch schon zu ersten Gesprächen geführt hat. Herr Laumann hat dadurch gezeigt, dass er sich die Wortbeiträge sehr gut angehört hat. Entsprechende Gespräche hat er schon mit der IG BCE geführt.

Das Ergebnis dieser Gespräche bedeutet, dass die Landesregierung endlich akzeptiert, dass es um Ausbildung und um Ausbildungsplätze und nicht um irgendwelche Förderprogramme geht. Es ist gut, dass die IG BCE mithilft, die fehlenden Mittel für die Ausbildung durch das Bergbauunternehmen aufzubringen. Wenn das gelingt, ist das auch für die jungen Menschen in diesem Land gut.

Aber ich sage schon jetzt: Wenn es wirklich so kommt, darf der Bergbau anschließend nicht dafür beschimpft werden, Herr Minister Laumann, dass er diese Finanzmittel für die Ausbildung aufgebracht hat.

(Beifall von der SPD)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Auch etwas anderes war bei der Demonstration nicht nur sehr interessant, sondern – wie ich glaube – auch einmalig in der Geschichte. Es ist einmalig, dass ein Ministerium bei einer politischen Demonstration vor dem nordrhein-westfälischen Landtag Flugblätter zu dieser konkreten Demonstration verteilt hat.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das war unser gutes Recht!)

Ob es koscher ist, dass ein Ministerium Flugblätter vor dem Landtag während der Arbeitszeit der



**Anlage 2 zu Punkt 3 der Tagesordnung – „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz“**

**Niederschrift**

**über die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag Drucksache 14/5070**

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
1	Frau Altenkamp	SPD	x		
2	Frau Apel-Haefs	SPD	x		
3	Frau Asch	Grüne	x		
4	Herr Aßbrock	CDU	Entschuldigt		
5	Herr Becker, Andreas	SPD	x		
6	Herr Becker, Horst	Grüne	x		
7	Frau Beer	Grüne	x		
8	Herr Dr. Behrens	SPD	x		
9	Herr Dr. Berger	CDU		x	
10	Herr Biesenbach	CDU		x	
11	Herr Billmann	CDU		x	
12	Herr Bischoff	SPD	x		
13	Herr Börschel	SPD	x		
14	Frau Freifrau von Boeselager	CDU		x	
15	Herr Bollenbach	CDU		x	
16	Herr Prof. Dr. Bollermann	SPD	x		
17	Frau Dr. Boos	SPD	x		
18	Herr Prof. Dr. Bovermann	SPD	x		
19	Herr Brakelmann	CDU	Entschuldigt		
20	Herr Breuer	CDU		x	
21	Herr Dr. Brinkmeier	CDU		x	
22	Herr Brockes	FDP		x	
23	Frau Brüning	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
24	Frau Brunert-Jetter	CDU		x	
25	Frau Brunn	SPD	x		
26	Herr Burkert	CDU		x	
27	Herr Clauser	CDU		x	
28	Herr Deppe	CDU		x	
29	Frau van Dinther	CDU		x	
30	Frau Doppmeier	CDU		x	
31	Herr Dr. Droste	CDU		x	
32	Frau Düker	Grüne	x		
33	Herr Einmahl	CDU		x	
34	Herr Eiskirch	SPD	x		
35	Herr Ellerbrock	FDP		x	
36	Herr Ellinghaus	CDU		x	
37	Herr Engel	FDP		x	
38	Herr Eumann	SPD	x		
39	Frau Fasse	CDU		x	
40	Herr Fehring	CDU		x	
41	Frau Freimuth	FDP		x	
42	Herr Garbrecht	SPD	x		
43	Herr Gatter	SPD	x		
44	Frau Gebhard	SPD	x		
45	Herr Giebels	CDU		x	
46	Frau Gießelmann	SPD	x		
47	Frau Gödecke	SPD	x		
48	Frau Gottschlich	SPD	x		
49	Herr Groschek	SPD	x		
50	Herr Große Brömer	SPD	x		
51	Herr Groth	Grüne	x		
52	Herr Grunendahl	CDU		x	
53	Herr Dr. Hachen	CDU		x	
54	Frau Hack	SPD	x		
55	Frau Hammelrath	SPD	x		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
56	Herr Haseloh	SPD	x		
57	Herr Hegemann	CDU	Entschuldigt		
58	Frau Hendricks	SPD	x		
59	Herr Henke	CDU		x	
60	Herr Hilser	SPD	x		
61	Herr Hollstein	CDU		x	
62	Herr Hovenjürgen	CDU		x	
63	Frau Howe	SPD	x		
64	Herr Hüsken	CDU		x	
65	Herr Jäger	SPD	x		
66	Herr Jarzombek	CDU		x	
67	Herr Jörg	SPD	x		
68	Herr Jostmeier	CDU		x	
69	Herr Jung	SPD	x		
70	Herr Kaiser, Klaus	CDU		x	
71	Herr Kaiser, Peter	CDU		x	
72	Herr Dr. Karthaus	SPD	x		
73	Frau Kastner	CDU		x	
74	Herr Kemper	CDU		x	
75	Herr Kern	CDU		x	
76	Herr Keymis	Grüne	x		
77	Frau Kieninger	SPD	x		
78	Herr Killewald	SPD	x		
79	Herr Kleff	CDU		x	
80	Herr Klein	CDU		x	
81	Frau Klöpper	CDU		x	
82	Herr Knieps	CDU		x	
83	Herr Körfges	SPD	x		
84	Frau Koschorreck	SPD	x		
85	Frau Kraft	SPD	x		
86	Herr Kramer	SPD	x		
87	Frau Krauskopf	SPD	x		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
88	Herr Kress	CDU		x	
89	Herr Krückel	CDU		x	
90	Herr Kruse	CDU		x	
91	Herr Kuhmichel	CDU		x	
92	Herr Kuschke	SPD	x		
93	Herr Kutschaty	SPD	x		
94	Herr Laumann	CDU		x	
95	Herr Lehne	CDU		x	
96	Herr Leuchtenberg	SPD	x		
97	Herr Lienenkämper	CDU		x	
98	Herr Lindner	FDP		x	
99	Herr Link	SPD	x		
100	Herr Dr. Linssen	CDU		x	
101	Frau Löhrmann	Grüne	x		
102	Herr Löttgen	CDU		x	
103	Herr Lohn	CDU		x	
104	Herr Lorth	CDU		x	
105	Herr Luckey	CDU		x	
106	Herr Lux	CDU		x	
107	Frau Meurer	SPD	x		
108	Frau Milz	CDU		x	
109	Herr Möbius	CDU		x	
110	Frau Monheim	CDU		x	
111	Herr Moron	SPD	x		
112	Herr Müller	CDU		x	
113	Frau Nell-Paul	SPD	x		
114	Herr Ortgies	CDU		x	
115	Herr Dr. Orth	FDP		x	
116	Herr Palmen	CDU		x	
117	Herr Dr. Papke	FDP		x	
118	Herr Peschkes	SPD	x		
119	Herr Dr. Petersen	CDU		x	



Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
120	Herr Pick	CDU		x	
121	Frau Pieper-von Heiden	FDP		x	
122	Herr Post	CDU		x	
123	Herr Preuß	CDU		x	
124	Herr Priggen	Grüne	x		
125	Herr Rasche	FDP		x	
126	Herr Ratajczak	CDU		x	
127	Herr Recker	CDU		x	
128	Herr Remmel	Grüne	x		
129	Herr Röken	SPD	x		
130	Herr Römer	SPD	x		
131	Herr Dr. Romberg	FDP		x	
132	Herr Dr. Rudolph	SPD	x		
133	Frau Rühl	CDU		x	
134	Herr Dr. Rüttgers	CDU		x	
135	Frau Ruff-Händelkes	SPD	x		
136	Frau Ruhkemper	SPD	x		
137	Herr Sagel	fraktionslos			x
138	Herr Sahnen	CDU		x	
139	Frau Schäfer	SPD	x		
140	Herr Schartau	SPD	x		
141	Herr Schemmer	CDU		x	
142	Herr Schick	CDU		x	
143	Herr Schittges	CDU		x	
144	Herr Schmeltzer	SPD	x		
145	Herr Schmitz	CDU		x	
146	Frau Schneppe	SPD	x		
147	Herr Schroeren	CDU		x	
148	Herr Schulte, Bernd	CDU		x	
149	Herr Schulte, Hubert	CDU		x	
150	Herr Schultheis	SPD	Entschuldigt		
151	Frau Schulze	SPD	x		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
152	Frau Schwarz-Schumann	SPD	x		
153	Herr Seel	CDU		x	
154	Frau Dr. Seidl	Grüne	x		
155	Herr Sendker	CDU		x	
156	Herr Sichau	SPD	x		
157	Frau Sikora	SPD	x		
158	Herr Solf	CDU		x	
159	Herr Stahl	CDU		x	
160	Frau Steffens	Grüne	x		
161	Herr Prof. Dr.Dr. Sternberg	CDU		x	
162	Herr Stinka	SPD	x		
163	Herr Stotko	SPD	x		
164	Frau Stotz	SPD	x		
165	Herr Stüttgen	SPD	x		
166	Frau Talhorst	SPD	x		
167	Herr Tenhumberg	CDU		x	
168	Frau Tillmann	SPD	x		
169	Herr Töns	SPD	x		
170	Herr Trampe-Brinkmann	SPD	x		
171	Herr Tüttenberg	SPD	x		
172	Herr Uhlenberg	CDU		x	
173	Herr Unruhe	SPD	x		
174	Frau Veldhues	SPD	x		
175	Frau Walsken	SPD	x		
176	Frau Watermann-Krass	SPD	x		
177	Herr Weisbrich	CDU		x	
178	Frau Westerhorstmann	CDU		x	
179	Herr Westkämper	CDU		x	
180	Frau Wiegand	SPD	x		
181	Herr Wilp	CDU		x	
182	Herr Wirtz, Axel	CDU		x	
183	Herr Wirtz, Josef	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
184	Herr Wißen	SPD	x		
185	Herr Witzel	FDP		x	
186	Herr Dr. Wolf	FDP		x	
187	Herr Wüst	CDU		x	
	<b>ERGEBNIS</b>		<b>84</b>	<b>98</b>	<b>1</b>



20.09.2007

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**  
**Drucksache 14/3979**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Form der Beschlussempfehlung der 2. Lesung vom 19. September 2007 wird wie folgt verändert:

Nr. 1:

§107 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

Ein Tätigwerden innerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen unterliegt nicht den aus dem Merkmal "dringend" abgeleiteten Einschränkungen.

Nr 2:

Artikel XII (neu) wird wie folgt ergänzt:

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt befristet bis zum Ablauf des Jahres 2008 §107 in der Fassung der Gemeindeordnung nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005.

### Begründung zu Nr. 1 und Nr. 2:

In der Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform vom 14. September 2007 zum Gesetzentwurf wurden Bedenken geäußert, dass auch der nach geltendem Recht aus dem Anwendungsbereich der Subsidiaritätsklausel ausgenommene Bereich des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr, Betrieb von Telekommunikationsnetzen) den aus dem Merkmal „dringend“ abgeleiteten Einschränkungen unterliegen könnte. Dies ist nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht beabsichtigt.

Datum des Originals: 20.09.2007/Ausgegeben: 20.09.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Bis zum Ablauf des Jahres 2008 soll der §107 in der derzeit geltenden Fassung weiter gelten. Ab sofort wird eine wissenschaftliche Kommission eingesetzt, welche die im Gesetzgebungsverfahren von Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen zur Weiterentwicklung des Gemeindefirtschaftsrechts auswertet und dem Landtag bis zum 30.9.2008 Vorschläge zur weiteren Beschlussfassung vorlegt.

In der Anhörung wurden von den Sachverständigen insbesondere drei besondere Problemstellungen durch die geplante Änderungen des §107 hervorgehoben und einige Lösungsvorschläge unterbreitet:

1. Bei der Entwicklung eines kommunalen Unternehmensrechtes sollten die EU-Gesetzgebung und die Liberalisierung der Märkte veränderten Rahmenbedingungen für die kommunalen Unternehmen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen wurde von einigen Sachverständigen auf die von Prof. Dr. Jarass entwickelte Konzeption eines "Kommunalen Wettbewerbsunternehmens" hingewiesen.
2. Die Unzulänglichkeit einer Bestandsschutzregelung, die im Wesentlichen auf rein zeitliche Merkmale abhebt und keine tätigkeitsbezogenen Aussagen mit wirklicher Schutzwirkung enthält. Dies widerspricht der geltenden Rechtsprechung. So hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 28.3.2000 herausgestellt, dass den Kommunen bei Einführung einer neuen Subsidiaritätsregelung ein Bestandsschutz gewährt werden muss, der nicht zu Stagnation führt, sondern Raum dafür lässt, an gestammte Tätigkeitsfelder marktgerecht zu ergänzen.

Zudem hat die Landesregierung mit den „Antworten“ auf die Kleinen Anfragen 1752 bis 1757, 1760, 1761, 1801 und 1803 bis 1806 bestätigt, dass dem Innenministerium als oberster Kommunalaufsichtsbehörde von den nach geordneten Kommunalaufsichtsbehörden seit Antritt der neuen Landesregierung keine Fälle mitgeteilt wurden, nach denen die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden ihre rechtlichen Mittel eingesetzt hätten, die gemeindefirtschaftliche Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit zu prüfen und die Betätigung zu untersagen, weil Zweifel an der Zulässigkeit und dem öffentlichen Interesse einer wirtschaftlichen Betätigung bestanden. Dieses wirft die Frage auf, ob es überhaupt einer gesetzlichen Änderung bedarf, um bestimmte Arten wirtschaftlicher Betätigungen der Kommunen gegebenenfalls unterbinden zu können.

Sylvia Löhrmann  
Johannes Rimmel  
Horst Becker

und Fraktion



---

---

## 70. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 20. September 2007

<b>Mitteilungen der Präsidentin</b> .....	7993	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/4961	
<b>Ergänzung der Tagesordnung</b> .....	7993		
<b>1 Aktuelle Stunde</b>		ritte Lesung .....	8009
<b>Reform der Lehrerausbildung für besten Unterricht in Nordrhein-Westfalen</b>		Rainer Lux (CDU) .....	8010
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/5062.....	7993	Hans-Willi Körfges (SPD) .....	8011
Bernhard Recker (CDU) .....	7993	Horst Engel (FDP) .....	8012
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) .....	7994	Horst Becker (GRÜNE) .....	8014
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) ....	7996	Minister Dr. Ingo Wolf .....	8015
Sigrid Beer (GRÜNE) .....	7997	<i>Ergebnis</i> .....	8015
Ministerin Barbara Sommer.....	7999		
Karl Schultheis (SPD).....	8001	<b>3 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahl- gesetzes</b>	
Manfred Kuhmichel (CDU) .....	8002	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3977	
Ralf Witzel (FDP).....	8003	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform Drucksache 14/4980	
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	8004	ritte Lesung .....	8016
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...	8005	Josef Wilp (CDU) .....	8016
Dr. Gerd Hachen (CDU) .....	8007	Ralf Jäger (SPD).....	8017
Ute Schäfer (SPD).....	8008	Horst Engel (FDP) .....	8018
		Horst Becker (GRÜNE) .....	8019
<b>2 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbst- verwaltung – GO-Reformgesetz</b>		Minister Dr. Ingo Wolf .....	8020
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3979		<i>Ergebnis</i> .....	8021
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5085			
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform Drucksache 14/4981			
		<b>4 Aktuelle Beurteilung der Sicherheitslage nach der Aufdeckung terroristischer Aktivi- täten im Sauerland</b>	

Unterrichtung  
durch die Landesregierung.....8021

Minister Dr. Ingo Wolf.....8021  
8032  
Dr. Karsten Rudolph (SPD).....8023  
Theo Kruse (CDU).....8026  
Horst Engel (FDP).....8028  
Monika Düker (GRÜNE).....8029  
Dr. Robert Orth (FDP).....8034

**5 Zukunftschancen von Kindern in ALG II-  
Bedarfsgemeinschaften verbessern**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5010.....8034

Günter Garbrecht (SPD).....8034  
Josef Wilp (CDU).....8037  
Dr. Stefan Romberg (FDP).....8039  
Barbara Steffens (GRÜNE).....8040  
8045  
Minister Karl-Josef Laumann.....8042  
Britta Altenkamp (SPD).....8044

*Ergebnis*.....8046

**6 Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes  
NRW**

Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5017

erste Lesung

In Verbindung mit:

**Eine kostenlose Mahlzeit an Schulen und  
in Betreuungseinrichtungen darf nicht zu  
Kürzungen des Lebensunterhalts führen**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5018.....8046

Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....8046  
Klaus Kaiser (CDU).....8048  
Petra Schneppe (SPD).....8049  
Ralf Witzel (FDP).....8050  
Ministerin Barbara Sommer.....8053  
Sören Link (SPD).....8054  
Sigrid Beer (GRÜNE).....8055  
Minister Karl-Josef Laumann.....8056

*Ergebnis*..... 8058

**7 Modellvorhaben Schulmilch: Fit für die  
Schule**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/5016..... 8058

Heinrich Kemper (CDU)..... 8058  
Holger Ellerbrock (FDP)..... 8059  
Annette Watermann-Krass (SPD)..... 8060  
Johannes Remmel (GRÜNE)..... 8061  
Minister Eckhard Uhlenberg..... 8062

*Ergebnis*..... 8063

**8 Alle Möglichkeiten der Verbundausbildung  
wiederherstellen und nutzen**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5014..... 8063

Rainer Schmeltzer (SPD)..... 8063  
Hubert Kleff (CDU)..... 8064  
Dr. Stefan Romberg (FDP)..... 8065  
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 8066  
Minister Karl-Josef Laumann..... 8067

*Ergebnis*..... 8068

**9 Gesetz zur Aufhebung des Enteignungs-  
gesetzes für die „BAYER-Kohlenmonoxid-  
Pipeline“**

Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5025

erste Lesung..... 8068

Johannes Remmel (GRÜNE)..... 8068  
8079  
Lutz Lienenkämper (CDU)..... 8070  
Wolfram Kuschke (SPD)..... 8071  
8080  
Holger Ellerbrock (FDP)..... 8073  
Ministerin Christa Thoben..... 8076  
8081  
Svenja Schulze (SPD)..... 8078

*Ergebnis*..... 8081



**10 Der Finanzminister hat recht: Weitere Sonder-Opfer von Beamten nicht verantwortbar!**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5006.....8081

Gerd Stüttgen (SPD) .....8081  
Christian Möbius (CDU) .....8082  
Angela Freimuth (FDP) .....8083  
Monika Düker (GRÜNE).....8084  
Minister Dr. Helmut Linssen .....8085

*Ergebnis*.....8086

**11 Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4973

erste Lesung.....8086

Minister Dr. Ingo Wolf .....8086  
8093  
Andreas Becker (SPD) .....8087  
Bodo Löttgen (CDU).....8089  
Holger Ellerbrock (FDP) .....8090  
8098  
Johannes Remmel (GRÜNE) .....8092  
Wolfram Kuschke (SPD) .....8094  
Friedhelm Ortgies (CDU).....8096  
Horst Engel (FDP) .....8097  
Minister Eckhard Uhlenberg.....8098

*Ergebnis*.....8099

**12 Gammelfleisch verhindern: Schlachtabfälle einfärben und Informantenschutz stärken**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5011.....8099

*Ergebnis*.....8099

**13 Moratorium zur Schließung der Studienkollegs**

Antrag  
des Abg. Rüdiger Sagel – fraktionslos  
Drucksache 14/4983

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5067

Entschließungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5077 ..... 8099

Rüdiger Sagel (fraktionslos) ..... 8099  
8105

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) ... 8100  
Karl Schultheis (SPD) ..... 8101  
Ralf Witzel (FDP) ..... 8102  
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 8103  
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart .. 8104

*Ergebnis*..... 8106

**14 Jeder schlecht versorgte Pflegebedürftige ist einer zu viel!  
Landesregierung muss Konsequenzen aus dem MDK-Bericht ziehen und Bedingungen für eine gute Pflege schaffen**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5009 – Neudruck ..... 8107

*Ergebnis*..... 8107

**15 Gesetz zur Auflösung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4987

erste Lesung ..... 8107

*Ergebnis*..... 8107

**16 Forschungsland NRW muss wieder gestärkt und international sichtbar werden**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5007 ..... 8107

*Ergebnis*..... 8107

**17 Wissenschaft statt Thekenkraft – Mehr studentische Hilfskräfte für NRW**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/5008.....8107

*Ergebnis*.....8107

**Nächste Sitzung**.....24.10.2007

\*\*\*\*\*

**Entschuldigt waren:**

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers  
(ab 13:00 Uhr)  
Minister Armin Laschet  
Minister Karl-Josef Laumann  
(ab 18:30 Uhr)  
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter  
(ab 16:00 Uhr)

Wolfgang Aßbrock (CDU)  
Peter Brakelmann (CDU)

Dr. Anna Boos (SPD)  
(ab 13:00 Uhr)  
Anke Brunn (SPD)  
(ab 17:00 Uhr)  
Gerda Kieninger (SPD)  
(ab 13:00 Uhr)  
Hans-Theodor Peschkes (SPD)  
(ab 15:30 Uhr)

kommen haben, ist dieser Punkt relativ konkret. Ansonsten handelt es sich ausschließlich um Eckpunkte, bei denen man auf die weitere Ausführung gespannt sein darf.

Ich frage Sie jetzt einmal, wie Sie das eigentlich machen wollen, Herr Prof. Pinkwart. Das Semester beginnt doch immer noch am 15. Oktober.

(Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart: Ja!)

– Das ist noch so; das haben Sie noch nicht verändert. – Nach dem Abitur kommen die Sommerferien. Ich frage mich in der Tat, wo Sie dieses zehnwöchige Praktikum vor dem Studienbeginn am 15. Oktober unterbringen wollen. Wie soll das praktisch umgesetzt werden?

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Das geht doch am Thema vorbei!)

– Entschuldigung, Herr Kuhmichel! Steht das jetzt in den zehn Punkten drin oder nicht? – Aha, es steht drin. Dann darf man doch einmal kritisch fragen, wie das eigentlich gemacht werden soll. Diese Frage ist nicht verwerflich. Sie sollten sich wirklich einmal eingestehen, dass Sie an dieser Stelle einen Denkfehler begangen haben.

Zweitens. Eine gleiche Länge des Studiums für alle Lehrämter befürworten wir sehr. Ich sage ganz ausdrücklich, dass auch die SPD-Fraktion dies intensiv und nachdrücklich befürwortet. Sie sprechen in einem Ihrer Punkte allerdings davon, bei der gleichen Länge des Studiums müsse dann auch eine gleiche Besoldungsstruktur erarbeitet werden. Aber wie soll es dann konkret umgesetzt werden? Da sehen wir wieder Fragen über Fragen.

Wir erwarten im Rahmen der Vorbereitung und der Ausarbeitung der Eckpunkte, dass Sie dazu ganz konkrete Aussagen treffen; denn das wird die Lehrverbände auch sehr interessieren. Ich glaube, dass der Philologenverband bei dieser Frage sehr aufmerksam ist. Er ist bei dieser Frage Ihnen gegenüber im Übrigen auch – nicht umsonst – sehr kritisch.

Drittens. Herr Pinkwart, Sie haben gesagt: Wir nehmen den OECD-Bericht sehr ernst. – Das müssen Sie auch; denn im internationalen Vergleich bilden Deutschland und Nordrhein-Westfalen beim Zugang zu Hochschulstudien ein Schlusslicht. Die Tatsache, dass nach der Einführung der Studiengebühren im letzten Wintersemester die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten erneut um 10 % zurückgegangen ist, dürfte Sie gar nicht mehr ruhig auf dem Stuhl sitzen lassen. Das ist eine Katastrophe für Nordrhein-Westfalen.

(Zurufe von der CDU: Oh!)

Umso mehr müssen Sie diesen OECD-Bericht ernst nehmen.

(Beifall von der SPD)

Den anderen Herren und Damen, die auf den OECD-Bericht eingegangen sind, auch Herrn Recker, empfehle ich, diesen Bericht noch einmal genau zu lesen. Sie sagen ja immer: Bringen Sie uns hier keine Schulstrukturdebatten rein. – Das müssen wir an dieser Stelle auch gar nicht tun. Wenn der OECD-Bericht wieder einmal feststellt, dass die frühe Aufteilung von Kindern auf unterschiedliche Schulformen eine soziale Benachteiligung für viele dieser Kinder ist, müssen wir diese Frage aber diskutieren. Da ducken Sie sich weg. Da hören wir nichts mehr von Ihnen.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ich fordere Sie hier und heute noch einmal auf, dieses Ergebnis des OECD-Berichtes dann auch ernst zu nehmen und es aufzugreifen und hier zu debattieren. Das dürfte auch Einfluss auf die Struktur der Lehrerbildung haben.

Das Modell von Herrn Prof. Baumert, das durchaus auch an eine Stufenformlehrerbildung angelehnt ist, ist der zaghafte Versuch, es vorsichtig so zu formulieren. Wir finden uns dort mit unserer Überlegung zur bildungspolitischen Weiterentwicklung aber durchaus wieder. Wir werden das Ganze kritisch begleiten. Auf die operative Umsetzung dürfen wir gespannt sein. Mein Kollege hat eben schon gesagt, dass es bei der Umsetzung oftmals zu großen Verwerfungen in den Feinheiten kommt. Aber warten wir das einmal ab!

Insofern werden wir dieses Thema auf Wiedervorlage nehmen und hier erneut auf die Tagesordnung setzen. – Danke schön.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der Aktuellen Stunde. Dann kann ich die Aktuelle Stunde schließen.

Wir kommen dann zügig zum nächsten Tagesordnungspunkt:

## 2 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3979

Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/5085

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 14/4981

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/4961

dritte Lesung

Da eine Rücküberweisung an den Ausschuss nicht erfolgte, ist die Beschlussempfehlung Drucksache 14/4981 zur zweiten Lesung die Beratungsgrundlage auch zur dritten Lesung.

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion dem Herrn Abgeordneten Lux das Wort.

**Rainer Lux** (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Redezeit sehr kurz fassen.

Die neue GO – das haben wir gestern und in vielen Sitzungen vorher schon festgestellt – ist ein gelungener Kompromiss, der zu einer vernünftigen Balance zwischen den Rechten der Hauptverwaltungsbeamten auf der einen Seite, also von Bürgermeistern und Landräten, und den Rechten der Kreistagsmitglieder und Räte auf der anderen Seite führt. Das haben wir ausführlich besprochen.

Es hat sich auch bis in die Kreise der SPD herumgesprochen, dass all die Schreckensszenarien zum Gemeindefinanzrecht mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. Wir kennen das ja von der SPD-Opposition: dass sie in ihrer Hilf- und Alternativlosigkeit bisweilen wider besseres Wissen das Regierungshandeln kritisiert und den Teufel an die Wand malt. Das ist traurig, aber leider nicht unüblich. Aber Ihr gestriger Beitrag, Herr Töns – ich sehe ihn gerade nicht –, lässt befürchten, dass Ihr realitätsfremdes Lamento über die Gefährdung der Stadtwerke nicht wider besseres Wissen war, sondern dass Sie ideologisch so verblindet sind, dass Sie die Wirklichkeit schon nicht mehr wahrnehmen.

(Beifall von Bernhard Recker [CDU])

Sonst müssten Sie feststellen, dass es diese Gefährdung für die Stadtwerke und andere kommunale Betriebe überhaupt nicht gibt.

(Beifall von der CDU – Ralf Jäger [SPD]: Ihr Kollege hat unrecht, ja?)

– Ich empfehle Ihnen an dieser Stelle, Herr Jäger, sich über die bei Anhörungen natürlich aus berufs- und standesrechtlichen Erfordernissen gemachten Äußerungen hinaus mit den Verantwortlichen zu unterhalten. Die werden Ihnen sagen – auch Ihr eigener Vizepräsident des Landtags hat entsprechende Äußerungen getätigt –, dass es längst nicht so schlimm kommt, wie Sie es hier versuchen an die Wand zu malen. Sie sollten wirklich den Versuch unternehmen, die Realität wieder wahrzunehmen und zu ihr zurückzukehren. Ich glaube, dann könnte man Sie auch ernst nehmen.

Lassen Sie mich noch eines zum Antrag der Grünen sagen: Herr Becker, beim ersten Punkt liegen wir inhaltlich gar nicht auseinander. Aber Sie schreiben in Ihrer Begründung zu Recht, dass „nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht beabsichtigt“ ist, was man hier interpretieren könnte. Da Sie also selber sagen: „Dies ist nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht beabsichtigt“, ist die Änderung überflüssig.

Interessanter ist Ihr Beitrag zum zweiten Teil des Änderungsantrages. Das ist in der Tat eine überlegenswerte Alternative; das sage ich Ihnen ganz deutlich. Nur, die hat mit der jetzt beabsichtigten Reform des § 107 GO und der Beschränkung auf die Kerngeschäftsfelder wie bisher nichts zu tun. Das ist ein völlig neues Gemeindefinanzrecht. Das kann man in der Tat nicht in der Kürze der Zeit anlegen. Es erfordert insbesondere Abstimmungen zwischen den Bundesländern, dem Bund und der EU, weil wir hier in ein völlig neues Wettbewerbsrecht eintreten. Das hat mit der Gemeindeordnung allein überhaupt nichts zu tun. Das wissen Sie auch.

Deswegen sage ich Ihnen: Wenn Sie mit vernünftigen Vorschlägen zu diesem Thema kommen, sind wir gerne bereit, das in einer umfassenden Reform mit zu gestalten. Aber das können wir nicht allein als Landtag Nordrhein-Westfalen; das wissen Sie auch. Deswegen sollten Sie nicht hinten auf einen Wagen aufspringen, der hier von anderen ins Feld geschoben worden ist – es sind ja nicht Ihre Ideen –, sondern sollten zu einem ernsthaften und seriösen Verfahren schreiten. Dann können wir gerne über diese Punkte diskutieren.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Wir wollten das noch einmal im Ausschuss diskutieren, aber Sie wollten es nicht mehr!)

Nur, mit der jetzigen Novelle der GO hat das nichts zu tun. – Schönen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Lux. – Für die SPD-Fraktion erhält der Abgeordnete Körfges das Wort.

**Hans-Willi Körfges<sup>\*)</sup>** (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist bereits im Verlauf der gestrigen Beratungen darauf hingewiesen worden, dass wir es hier mit einem Bruch guter Tradition in Nordrhein-Westfalen zu tun haben. Früher sind, und zwar von allen Vorgängerregierungen, Änderungen der Gemeindeordnung, der Kommunalverfassung, immer über alle Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg beschlossen worden.

(Theo Kruse [CDU]: Wann war das denn?)

Maßstab dafür war das Wohl unserer Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Das, was Sie hier abliefern, entspricht eher – so empfinden es viele Betroffene auch – einem Kuhhandel, meine Damen und Herren.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Es entspricht einem Kuhhandel, der einen Reflex auf das Ergebnis der Stichwahl bei den letzten Kommunalwahlen beinhaltet nach dem Motto: Da hat die CDU nach der Stichwahl ganz erhebliche Probleme gehabt, also wird die Stichwahl abgeschafft, und es wird vollkommen sinnwidrig entkoppelt, und das auch noch bezogen auf die Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamten, die nicht nur nicht zu erklären ist, sondern die in Deutschland auch tatsächlich einzigartig ist. Und damit das alles wunderbar funktioniert, hat die CDU als Gegenleistung – Herr Lux, Sie zitieren bei Schreckensszenarien immer eigene Leute – eine Verbeugung vor der FDP gemacht. Die dürfen sich jetzt an den kommunalen Unternehmen schadlos halten.

(Achim Tüttenberg [SPD]: Kuhhandel!)

Meine Damen und Herren, das machen wir nicht mit. Mir ist immer noch nicht klar, Herr Kollege Lux, wie Sie eine so fundamentale Kritik gerade aus eigenen Reihen, nämlich von Dutzenden von CDU-Hauptverwaltungsbeamten, von Dutzenden von Räten und Kreistagsfraktionen sowie von wichtigen aktuellen Politikerinnen und Politikern aus dem Lager der CDU einfach ignorieren können und wieso Sie aus Koalitionsrason vor der FDP einknicken. Meine Damen und Herren, das

entspricht nicht der großen Tradition der nordrhein-westfälischen CDU als Kommunalpartei.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Übereinstimmung besteht zwischen kommunalen Spitzenverbänden, örtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, örtlichen Hauptverwaltungsbeamten, kommunalen Unternehmen, Gewerkschaften, Mieterbund, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und örtlichem Handwerk in der Ablehnung dieser Pläne. Sie sagen, das seien Schreckensszenarien. Ja, es sind Schreckensszenarien, die leider Realität werden können, wenn Sie von der ideologischen Politik, die Sie im Augenblick betreiben, nicht ablassen.

Es gibt – das haben wir gestern wiederholt gesagt – keinen einzigen hier benannten Fall, der nicht mit dem bis dato geltenden Gemeindefirtschaftsrecht wirkungsvoll abzustellen gewesen wäre. Ich frage nach wie vor die Landesregierung, den Herrn Innenminister: Welche Fälle meinen Sie? Wem wollen Sie mit der Verschärfung des Gemeindefirtschaftsrechtes entgegenwirken? Bedeutet das nicht, dass Sie ordnungspolitische Grundsätze à la „Privat vor Staat“ zum Selbstzweck erklären, wenn Sie die Gemeindeordnung an der Stelle derartig verschärfen?

Meine Damen und Herren, wir werden dem Änderungsantrag der Grünen zustimmen, aber nicht weil wir sagen, das sei der Königsweg. Wenn es nach uns gegangen wäre – das haben wir gestern in namentlicher Abstimmung deutlich gemacht –, wäre der § 107 unverändert geblieben. Das ist ein sachgerechter und fairer Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Herr Lux, das war vorhin keine schlaue Ausrede. Das, was Sie den Leuten in den kommunalen Unternehmen und ihren eigenen Kommunalpolitikern nach dem Motto „Wir tragen euren Sorgen ja Rechnung; wir machen eine nette Entschließung“ vorgaukeln wollen, nicht in den Gesetzestext aufnehmen zu wollen, ist entlarvend. Das zeigt doch, dass Sie das, was Sie den Leuten erklären, dass Sie das, was Sie zur Beschwichtigung erzählen, selber nicht glauben.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ich wende mich abschließend an diejenigen Kolleginnen und Kollegen der CDU-Fraktion, die in Aufsichtsräten und anderen Gremien vor Ort Verantwortung tragen.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

Sie sind dem Interesse Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Funktion Ihrer kommunalen Aufsichtsratsmitgliedschaft verpflichtet. Was Sie heute mitbeschließen, meine Damen und Herren, zeigt, dass Sie dieser Verpflichtung nicht gerecht werden.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ich wende mich abschließend – wir haben leider nur fünf Minuten Redezeit – an all diejenigen in der CDU-Landtagsfraktion, die vor Ort – ich sehe meinen verehrten Kollegen Schittges; es gibt aber auch eine ganze Reihe von anderen Kolleginnen und Kollegen der CDU-Landtagsfraktion – vehement bei Resolutionen gegen die Änderungen des Gemeindefinanzrechts gestimmt haben: Meine Damen und Herren, was Sie hier abliefern, ist gelebte politische Schizophrenie.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Heuchlerisch ist das!)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Herr Kollege, die von Ihnen erwähnten fünf Minuten sind vorbei.

**Hans-Willi Körfges**<sup>\*)</sup> (SPD): Ich komme zum Schluss, Herr Präsident.

Ich darf Ihnen eins versprechen. Mit der dritten Lesung des Gesetzes sind die parlamentarischen Beratungen zwar zunächst abgeschlossen, aber die politische Auseinandersetzung mit Ihrem neoliberalen Demontagekurs wird von uns zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes fortgesetzt werden. – Vielen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Körfges. – Für die FDP-Fraktion spricht der Abgeordnete Engel.

**Horst Engel** (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich zitiere zu Beginn aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Ewald Groth, Landtagsdrucksache 12/3161. Die Antwort stammt vom 15. Juni 1998.

„Wenn Kommunen bzw. kommunale Unternehmen neue Geschäftsfelder besetzen, treten sie in Konkurrenz zu privaten Unternehmen. Mögliche negative Arbeitseffekte z. B. für mittelständische Unternehmen dürfen hierbei nicht unterschätzt werden. Deshalb, aber auch zum Schutz der Gemeinden und der gemeindlichen Steuerzahler vor den Risiken einer Marktteilnahme“

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Was haben Sie mit dem Gesetz 1999 gemacht?)

„ist die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und kommunalen Unternehmen nur unter den strengen Voraussetzungen der Gemeindeordnung zulässig. Hieran hält die Landesregierung fest, sie steht daher Forderungen nach einer generellen Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten von Kommunen zurückhaltend gegenüber.“

(Horst Becker [GRÜNE]: Das war auf höchstem Niveau!)

Herr Kollege Becker, damals galt der dringende öffentliche Zweck.

Da Sie heute immer noch behaupten – das klang ja eben schon wieder an –, dass wir überhaupt keine Beispiele hätten,

(Horst Becker [GRÜNE]: Ja!)

will ich Ihnen heute einige Beispiele nennen.

(Lachen von Horst Becker [GRÜNE] – Zuruf von Ralf Jäger [SPD] – Lebhaftes Zurufe von SPD und GRÜNEN: Ja, ja, ja!)

– Nun glauben Sie nicht, dass wir mit der dritten Lesung nicht gerechnet hätten.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Herr Kollege Engel, Ihr Kollege Jäger würde Ihnen gerne eine Frage stellen.

**Horst Engel** (FDP): Nein, ich trage im Zusammenhang vor.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Also keine.

(Ralf Jäger [SPD]: Das ist unsportlich!)

**Horst Engel** (FDP): Wenn Sie das immer noch so behaupten, Herr Körfges oder auch Herr Becker, dann gibt es nur einen einzigen Schluss: Entweder kennen Sie die Aussagekraft der Beteiligungsberichte der Kommunen nicht, oder Sie haben sich noch nicht wirklich intensiv mit den Internetseiten der einzelnen Stadtwerke befasst.

(Beifall von der FDP)

Einen anderen Schluss kann ich nicht erkennen.

Nehmen wir mal die Beteiligungsberichte. Ein großes rheinisches Stadtwerk betreibt, vermietet, montiert und wartet über seine hundertprozentigen Töchter europaweit Mess- und Regelgeräte für den Wärme- und Wasserverbrauch und erstellt Heizkostenabrechnungen für den privaten Markt.

(Zuruf von Carina Gödecke [SPD])

Ein Stadtwerk im Ruhrgebiet betreibt mit einer Media-GmbH eine eigene Werbe- und Kommunikationsagentur.

(Dietmar Brockes [FDP]: Hört, hört!)

Ein Stadtwerk in Westfalen hat einen eigenen IT-Fullservice-Dienstleister und bietet über seine Spedition umfassende Logistikdienstleistungen an.

(Dietmar Brockes [FDP]: Hört, hört!)

Ein niederrheinisches Stadtwerk ist mehrheitlich an einem Reisebüro beteiligt, und ein anderes großes rheinisches Stadtwerk hat eine umstrittene Gesellschaft für modernes Gebäudemanagement.

(Dietmar Brockes [FDP]: Hört, hört!)

Es darf nicht sein – das wiederholen wir hier wie mit einer tibetischen Gebetsmühle –, dass Steuer- und Gebührengelder von Kommunen fernab vom eigenen Gemeindegebiet dem Heimatmarkt ohne jeglichen unmittelbaren Nutzen, aber mit dem faktischen finanziellen Risiko für die eigenen Bürger eingesetzt werden, allein um Gewinn zu machen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nehmen wir z. B. die Internetseiten. Dort bewirbt ein Stadtwerk seine 168 Fahrzeuge neben Carsharing ganz offen auch für preisgünstige Urlaubs-, Wochenend- und Umzugsfahrten.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

Das schenke ich mir jetzt alles; das habe ich im Fachausschuss vorgetragen.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Herr Kollege Engel.

**Horst Engel (FDP):** Nein.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Sie möchten keine Zwischenfragen zulassen?

**Horst Engel (FDP):** Keine Zwischenfragen.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Das hatte ich mir schon gedacht.

(Ralf Jäger [SPD]: Das ist immer so!)

**Horst Engel (FDP):** Auch die Medien haben ausführlich berichtet. So listete jüngst die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 6. Juni 2007 – das klang gestern auch schon an – mit der Überschrift „Lecker Kochen mit den Stadtwerken“ zahlreiche fragwürdige Beispiele auf. Ich schenke mir, was

die „Financial Times“ unter der Überschrift „Local Player – In NRW mischen kommunale Unternehmen in immer mehr Geschäften mit“ ausführlich berichtet hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Sie von der Opposition nicht akzeptieren wollen, dass es eben nicht in Ordnung und keine vernünftige Ordnungspolitik ist, wenn sich Staat und Kommune wirtschaftlich am Markt betätigen, und dass sie sich aus Steuergeldern, Gebühren und sonstigen Abgaben zu finanzieren haben, müssen Sie den Bürgerinnen und Bürgern auch sagen, dass die von der Reform betroffenen, mit Steuergeldern finanzierten überörtlichen Betätigungen vorwiegend reine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, dass sie über die Strom- und Gasrechnung nicht nur ihr Schwimmbad, sondern auch diese fragwürdigen Betätigungen quersubventionieren müssen. Ich bin einmal auf das gespannt, was der Bundesfinanzhof demnächst zur Quersubventionierung entscheiden wird. Vermutlich werden wir dann in Deutschland ein Erdbeben erleben.

Außerdem müssen Sie den Bürgerinnen und Bürgern sagen, dass nahezu jede Stadt ein Bündel von Gesellschaften und Beteiligungen mit Vorliebe in Form einer GmbH aus öffentlichen Geldern finanziert, die von verwaltungsexternen Geschäftsführern betrieben werden und im städtischen Haushalt nicht mehr auftauchen.

Ich komme zum Schluss. Den Bürgerinnen und Bürgern müssen Sie auch sagen, dass die über Wahlen legitimierten Stadträte und die Kommunalaufsicht faktisch kaum noch eine effektive Kontrolle haben, weil fast alles ausgegliedert ist und mehr oder weniger ein Eigenleben führt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, meine allerletzte Bemerkung: Es geht noch einmal um eine Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, und zwar vom 17. August 1998. Die Anfrage stammt vom Kollegen Blömer. In allen fünf Komplexen hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass das mit dem Wirtschaftsrecht nicht vereinbar sei.

**Vizepräsident Edgar Moron:** Herr Kollege.

**Horst Engel (FDP):** Bis heute ist nichts passiert. Sie haben in der Zwischenzeit den Innenminister gestellt. Ihr Ministerpräsident Wolfgang Clement hat, als Sie 1999 damit begonnen haben, das Gemeindefinanzrecht aufzuweichen, gesagt: Es kann nicht öffentliche Aufgabe sein, leere Kassen der Kommunen dadurch zu füllen, dass sich die Kommunen am Markt wirtschaftlich betätigen.

(Beifall von der FDP und CDU – Britta Alenkamp [SPD]: Beeindruckend, Herr Engel, wirklich beeindruckend Ihre Argumentation!)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Kollege Engel. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht der Abgeordnete Becker.

**Horst Becker (GRÜNE):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist in der dritten Lesung so wie die ganze Zeit schon: Sie nennen zwar Scheinargumente, gehen aber nicht auf die Wirklichkeit ein. Jetzt beispielsweise führen Sie Anfragen ins Feld, die vor der letzten Gesetzesänderung gestellt worden sind, mit der die damalige Koalition übrigens auf die Praxis reagiert und praxisbezogen agiert hat, zusammen mit Ihnen beschlossen hat, im Lichte der Erfahrungen nach der Evaluation ein Stück weit gemeinsam die Folgerungen und Weiterungen zu ziehen. Genau das haben Sie aber nicht getan. Stattdessen hat die FDP im Koalitionsvertrag durchgesetzt, ihre „Privat vor Staat“-Ideologie zur Ideologie zu erheben. Danach richten Sie sich aus.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ich will Ihnen das anhand einiger weniger Beispiele erläutern:

Sie haben bis heute keines der Beispiele, die die Landesregierung immer wieder benennt, belegt. Da nützt es auch nichts, wenn Sie in der dritten Lesung von Stadtwerken im Internet herumfabulieren. Sie haben die Sonnenstudios nicht belegt, die Nagelstudios, die Recyclingfirmen im Ausland, die Buswerkstätten nicht. All das habe ich abgefragt. Als Antwort bekomme ich: Es handelt sich um allgemeine politische Beispiele zur Verdeutlichung der Position der Landesregierung. Mit anderen Worten: Das ist erfundener Quatsch von Herrn Brockes und Herrn Wolf.

(Beifall von den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, in der dritten Lesung kommen Sie mit Beispielen. Für den aufmerksamen Beobachter – davon gibt es welche, auch wenn Sie sicherlich nicht in der FDP und leider auch nicht zu zahlreich in der CDU zu finden sind – stellt sich die Frage: Wo war denn Ihr Innenminister in den letzten beiden Jahren? Woraus haben Sie die Annahme abgeleitet, dass man auf der Grundlage des jetzigen Gesetzes nicht handeln kann? Selbstverständlich wäre das, was Sie eben behauptet haben, schon mit dem jetzigen Gesetz in die Schranken zu weisen. Das interessiert Sie aber nicht.

Sie haben aber an einer anderen Stelle die Katze wieder einmal aus dem Sack gelassen. Faktisch haben Sie eben nämlich gesagt, dass Sie überhaupt nicht wollen, dass kommunale ÖPNV-Unternehmen und beispielsweise auch kommunale Schwimmbäder quersubventioniert werden. Genau das haben Sie eben gesagt. Das wollen Sie nicht.

Sie wollen Gewinne privatisieren und Verluste der öffentlichen Hand überlassen. Im Zweifelsfall soll das Bad geschlossen oder sollen die Preise erhöht werden. Das ist das, was diese FDP will.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Meine Damen und Herren, Herr Kollege Körfges hat es schon gesagt: Die CDU vor Ort protestiert mit. Es sind Ihre Bürgermeister, es ist Ihr Vorsitzender des Verbandes der kommunalen Verkehrsunternehmen, Ihr Bürgermeister aus Neuss beispielsweise, der wegen eines Wohnungsbauunternehmens protestiert. Es sind Ihre Professoren. Es sind Ihre Stadtwerkechefs, die in der Anhörung all das gesagt haben, was auch wir vertreten: Dieses Gesetz ist schädlich für die kommunale Familie und die kommunalen Stadtwerke.

Sie können zwar immer wieder behaupten, das sei alles von der Opposition. Das führt uns aber nicht weiter, weil Sie die Auseinandersetzung vor Ort ja haben. Diese Auseinandersetzung werden Sie behalten. In den nächsten Jahren werden wir erleben, wie sich die Stadtwerke jeweils werden positionieren können.

Ich möchte noch einmal auf Ihren Entschließungsantrag zurückkommen und belegen, warum wir unseren für richtig und notwendig halten: Ihr Entschließungsantrag ist nichts anderes als der Versuch zu behaupten, Sie meinten es nicht so, es dann aber doch im Inhalt unverändert zu belassen. Das lassen wir Ihnen nicht durchgehen, sondern, Herr Lux, wir weisen darauf hin, dass Ihnen die Stadtwerke, die Fachleute und die interessierte Öffentlichkeit genügend goldene Brücken gebaut haben, indem sie Ihnen zum Beispiel wider die eigene Überzeugung angeboten haben: Veranstaltet ein Moratorium, holt alle Fachleute zusammen, damit man überprüfen kann, ob die von Ihnen behaupteten Schwierigkeiten überhaupt entstehen bzw. bestehen und sich begründen lassen. Lasst uns nach einem Jahr gemeinsam einen Gesetzesvorschlag unterbreiten.

Das war eine Riesenchance, die an Sie und Ihre kommunalen Praktikerinnen und Praktiker gerichtet war. Diese Chance haben Sie aber bis jetzt nicht ergriffen. Deshalb räumen wir Ihnen heute in der dritten Lesung mit unserem Entschließungs-



antrag diese Chance ein. Genau wie die Kolleginnen und Kollegen von der SPD verhehlen auch wir nicht: Aus unserer Sicht war der jetzige § 107 in Ordnung. Aus unserer Sicht bot er einem Innenminister, der nicht nur redet, sondern auch seine Hausaufgaben macht, ausreichende Handhabe, gegen angebliche oder vermeintliche Missstände durchzugreifen. Das alles ist unsere Überzeugung. Aber wir bieten Ihnen heute diesen Königsweg an, den Ihnen die Praktikerinnen und Praktiker, auch die des VKU, ebenfalls angeboten haben.

Wir fordern Sie auf: Gehen Sie darauf ein und lassen Sie sich einmal auf praxisbezogene Vorschläge ein, nicht aber auf die Ideologie dieser Marktradikalen. – Schönen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Becker. – Jetzt hat Herr Innenminister Dr. Wolf das Wort.

**Dr. Ingo Wolf,** Innenminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man die Argumente der Opposition hört, hat man das Gefühl, das ist ein klassischer Fall von Wahrnehmungsverweigerung.

(Beifall von CDU und FDP – Lachen von den GRÜNEN – Horst Becker [GRÜNE]: Unverschämtheit!)

Wir haben Ihnen in vielen Sitzungen deutlich gemacht, dass wir uns bei all den Dingen, mit denen wir uns beschäftigen, auf einem Terrain bewegen, auf dem auch Erfahrungen aus anderen Ländern vorhanden sind.

Herr Körfges, ich komme noch einmal auf Ihr Lieblingsthema, nämlich die Entkoppelung der Amtszeiten, zu sprechen. Sie wissen ganz genau, dass wir die Letzten sind, die dies noch nicht getan haben. Wir werden das jetzt ändern. Ich darf Ihnen nur sagen, dass Amtszeiten zwischen sechs und acht Jahren – je nach Bundesland – völlig normal sind.

(Zuruf von der SPD: Stichwahlen auch!)

Das heißt, es ist überhaupt kein Problem, diese Entkoppelung vorzunehmen. Wir werden uns das sicherlich hinterher anschauen. Dass das Interesse an diesen Positionen größer wird, wenn diese Wahl eine gewisse Eigenständigkeit hat, dass es gleichzeitig die Attraktion der Ratswahlen steigert, weil die Kandidaten für die Bezirke im Vordergrund stehen, ist für mich auch klar.

Der zweite Punkt scheint der Anlass für einen Änderungsantrag gewesen zu sein – Stichwort: § 107. Was Herr Lux hier zitiert hat, ist völlig richtig, nämlich dass der Änderungsantrag überflüssig wie sonst was ist. Darin steht nämlich, dass nach Wortlaut und Sinn des Gesetzentwurfs nicht beabsichtigt ist, die entscheidenden Maßnahmen – Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Personennahverkehr und Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen – zu erschweren. Das heißt, all das, was Sie aufgeschrieben haben, steht längst in unserem Gesetzestext. Das zeigt auch, dass all die Kassandrarufer letztendlich ohne Basis sind.

Der Kernbereich der Daseinsvorsorge bleibt unangetastet. Ich darf an der Stelle noch einmal sehr deutlich sagen: Die Ordnungspolitik ist kein Selbstzweck, sondern sie ist ein Kernstück sozialer Marktwirtschaft. Das wollen wir durchgesetzt sehen. Das ist die einheitliche Auffassung von CDU und FDP. Ich glaube, das ist auch gut so.

Ich bitte Sie, diesem Gesetzentwurf in dritter Lesung zuzustimmen, damit wir auch für das ausgewogene Tätigwerden von kommunaler Wirtschaft und Privatwirtschaft eine gute Grundlage haben. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Herr Innenminister. – Meine Damen und Herren, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen jetzt also zur Abstimmung.

(Unruhe)

– Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Plätze einnehmen könnten. Es ist ein bisschen unübersichtlich. Im Laufe des Tages gibt es noch genügend Gelegenheiten für ein Gespräch.

Als Erstes stimmen wir über den **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/5085** ab. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind CDU und FDP. Damit ist dieser Antrag mit Mehrheit **abgelehnt**.

Zweitens stimmen wir über die Beschlussempfehlung ab. Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/4981**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/3979 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU

und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in dritter Lesung mit Mehrheit verabschiedet.

(Beifall von CDU und FDP)

Drittens stimmen wir über den **Entschließungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP **Drucksache 14/4961** ab. Wer diesem Entschließungsantrag seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der Entschließungsantrag **angenommen**.

(Zuruf: Herr Kollege Sagel! – Beifall von SPD und GRÜNEN)

– Herr Sagel ist soeben eingetroffen und hat wie abgestimmt?

(Zurufe)

Es tut mir leid, meine Damen und Herren, manches kann auch ich als Präsident nicht zur Kenntnis nehmen, weil ich nicht verfolge, ob jeder Abgeordnete auf seinem Platz sitzt oder nicht.

(Allgemeine Heiterkeit und Beifall)

Wir beenden jetzt die Beratung über den Tagesordnungspunkt 2 und kommen zu:

### 3 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/3977

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 14/4980

dritte Lesung

Da eine Rückweisung an den Ausschuss nicht erfolgte, ist die Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung wie eben bei der Gemeindeordnung auch für die dritte Lesung die Beratungsgrundlage.

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abgeordneten Wilp für die CDU-Fraktion das Wort.

Ich wäre dankbar, wenn die Damen und Herren etwas weniger laut wären.

**Josef Wilp** (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben schon gestern in der zweiten Lesung intensiv über die Änderungen des

Kommunalwahlgesetzes diskutiert. Pflichtgemäß führen wir heute die dritte Lesung durch. Ich will deshalb nur ganz kurz und in geraffter Form nochmals auf einige Punkte eingehen, über die gestern diskutiert worden ist, um sie ins Gedächtnis zurückzurufen.

Besonders kontrovers und heftig haben wir über die Sperrklausel bzw. über das Grundmandat diskutiert. Dazu gibt es unterschiedliche Meinungen.

Eines ist gestern allerdings nicht gesagt worden: Wir würden heute viel besser dastehen und hätten wahrscheinlich eine übereinstimmende Lösung, wenn 1999 der Landesregierung und auch der Landtagsverwaltung nicht diese Pannen passiert wären. Damals, als wir vor Gericht standen und die 5%-Klausel gefallen war, ist eindeutig gefragt worden: Gibt es denn einen Alternativvorschlag? – Man war entweder zu bockig oder zu arrogant und hat gesagt: Nein, wir haben nichts und wollen hier auch nichts einbringen.

(Beifall von der CDU)

Wenn man damals einen Vorschlag gemacht hätte, dann hätten wir sicher die Chance gehabt, den durchzubringen. Wir sind heute in einer erheblich schwierigeren Situation. Heute müssen wir das aufgrund der neuen Gegebenheiten nachweisen. Das wird außerordentlich schwer fallen. Von daher sagen wir: Die sicherere Seite ist wahrscheinlich das Grundmandat.

Das Zweite ist der Wegfall der Stichwahl. Dazu gibt es auch unterschiedliche Positionen. Ich habe gestern als Beispiel die Landratswahl im Kreis Soest herangezogen: beim ersten Wahlgang 27,1 %, beim zweiten Wahlgang 19,1 %, eine Differenz von 8 %. Hinterher wurde mir gesagt: Diese 8 % belegen letztlich etwas ganz anderes. Wenn Sie 27 % zu 19 % in Relation setzen, dann heißt das, dass fast ein Drittel der Wählerinnen und Wähler, die beim ersten Wahlgang gewählt haben, beim zweiten nicht mehr zur Wahl gegangen sind. Dann bekommen Sie eine Dimension, die erheblich größer ist.

Von daher sollten Sie ganz vorsichtig sein, wenn Sie die Stichwahl so hoch halten. Ich habe Ihnen nachgewiesen, dass beide Kandidatinnen, die vorne lagen, bei der ersten Wahl in absoluten Zahlen mehr Stimmen auf sich haben vereinigen können als bei der Stichwahl. Von daher ist der Verzicht auf die Stichwahl durchaus legitim.

Ich zitiere noch einmal Prof. Oebbecke, der gesagt hat: Verfassungsrechtlich ist das kein Problem. Es sprechen gute Gründe dafür und gute

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. September 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**  
**zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -**  
**GO-Reformgesetz**

**Noch nicht  
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW  
veröffentlicht  
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung  
sind nicht auszuschließen**



## **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz**

### **Artikel I**

#### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S.498) wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(GO NRW)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 5“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Absatz 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Absatz 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.“

e) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.“

„(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das Innenministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft.“

„(7) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,

b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine kreisangehörige Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Kreisstadt“ zu führen.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch das Wort „Bürger“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Buchstabe b) wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Satz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr.“.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ sowie die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird als Satz 3 eingefügt:

„Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs.1, Abs. 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und Abs. 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.“

14. § 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Buchstaben k) und l) wie folgt gefasst:

„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,“

„l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“



15. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld."

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

"(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder."

18. § 47 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen.“

19. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

"Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

20. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn er persönlich betroffen ist, handelt der Stellvertreter.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „allgemeine Vertreter“ ersetzt.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.“

b) In Absatz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.“

bb) Als Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

e) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende

Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

22. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“

23. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse."

b) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 45 Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 2 werden als neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

24. § 64 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Bediensteten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.“

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“

26. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 66 wird § 66 Absatz 1.

b) § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“

bb) In Satz 8 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Zahl der Ratsmitglieder“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

27. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.“

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“

28. § 68 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Beamte oder Angestellte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.

29. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.“

30. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen. Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.“

31. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Absatz 1 Satz 3 und 4.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

32. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bedienstete der Gemeinde“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“

c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.“

33. § 79 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

34. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „machen“ durch das Wort „geben“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

35. § 83 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Beschäftigte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.

36. § 93 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

37. § 97 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.“

38. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 1 werden an den Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 78 bis 80, 82 bis 87, 89, 90, 93 und 94 sowie § 96 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht Vorschriften des Stiftungsgesetzes entgegen stehen. Die §§ 78 und 80 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntgabe und dem Verfügbarhalten zur Einsichtnahme nach § 80 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann.“



39. § 104 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.“

40. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

41. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:

„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,“

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

- a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
  - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
  - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
  - sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;
- b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

42. § 111 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.“

43. § 112 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Beteiligungsbericht“ gestrichen.

44. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gemeinde“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“

c) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 3 die Wörter „Beamter oder Angestellter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteter“

und

bb) als Satz 4 angefügt:

„Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.“

44.1. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Werksausschuss" durch das Wort "Betriebsausschuss" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort "Anzahl" durch das Wort "Zahl" ersetzt.

45. § 114 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Anzahl" durch das Wort "Zahl" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.“

d) Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,“

e) In Absatz 7 Satz 3 wird in Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.“

- f) In Absatz 7 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Im Fall der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nrn. 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.“

- g) In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 5 bis 6 zu den Sätzen 6 und 7.

46. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sind nach dem Wort "Gesellschaftszwecks" die Worte "oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages" einzufügen.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird Buchstabe h um folgenden Satzteil ergänzt:

„, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111“

- c) In Absatz 2 werden nach der Zahl „5“ die Wörter „oder § 111 Abs. 2“ eingefügt.

47. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 entfällt.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

48. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neuen Überschriften der §§ 45, 74 und 112 anzupassen.

## **Artikel II Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(KrO NRW)“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch die Wörter „Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises. Der Landrat hat im Kreistag Stimmrecht. In den Fällen der §§ 26 Abs. 1 Buchstabe i, 26 Abs. 2, 32 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2, 41 Absätze 3, 5 und 7, 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 2 und 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 stimmt er nicht mit.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe k) wie folgt gefasst:

„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,“

b) In Absatz 1 wird Buchstabe l) wie folgt gefasst:

„l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistagsmitglieder“ die Wörter „oder einer Fraktion“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.

cc) Als neue Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen, oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

f) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen."

g) In Absatz 6 - neu - wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Entschädigung der Kreistagsmitglieder"

- b) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld."

- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

"(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugewiesen, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“



d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 Gemeindeordnung besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn er persönlich beteiligt ist, handelt der Stellvertreter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gegen den Landrat oder die Amtsführung des Landrates betreffen, führt der allgemeine Vertreter aus.“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter der Fraktion kann Kreistagsmitglied sein.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

bb) In Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt: „§ 30 Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

14. § 43 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beamten oder Angestellten“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

15. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Landrates statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 2 bis 4.

d) In Absatz 3 - neu - wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“

16. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 45 wird zu § 45 Abs. 1.

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“

- c) Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.“

- d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Stellvertreter sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.“

- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Landrates.“

18. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bedienstete des Kreises“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stan-

de, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bediensteten der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

19. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 51  
Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Der Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben die bisherigen Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.“

20. § 57 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

22. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neue Überschrift des § 49 anzupassen.

### **Artikel III** **Änderung der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 3 wird in Satz 1 der Buchstabe „e)“ durch den Buchstaben „d)“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

Absätze 4 bis 6 werden durch folgende neu gefasste Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Mitglied der Landschaftsversammlung kann die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

(7) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

**Artikel IV**  
**Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k), l) und m) der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten,“

**Artikel V**  
**Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften begründet, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird das Wort „einzelne“ gestrichen.

3. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

4. Nach § 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„FÜNFTER TEIL  
**Das gemeinsame Kommunalunternehmen“**

5. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27**

**Entstehung und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

(1) Mehrere Gemeinden und Kreise können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft führen (gemeinsames Kommunalunternehmen).

Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das gemeinsame Kommunalunternehmen die Regelungen des § 114 a der Gemeindeordnung sowie die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV).

(2) Zur Errichtung regeln die beteiligten Gemeinden und Kreise die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einer Unternehmenssatzung.

Die Gemeinden und Kreise können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung) oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Änderung der Unternehmenssatzung.

Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

Die auszugliedernden Bereiche sind in der Unternehmenssatzung zu bezeichnen.

(3) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(4) Die in den vorgenannten Absätzen genannten Entscheidungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Träger. Sie sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Unternehmenssatzung erteilen will. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verlängern. § 115 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung und die Unternehmenssatzung oder ihre Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die beteiligten Gemeinden und Kreise haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Errichtung, der Beitritt oder die Verschmelzung werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann die Unternehmenssatzung bestimmen, dass der Austritt eines Trägers lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers bedarf. Für Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie den Austritt eines Trägers gelten Abs. 4 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28**

**Weitere Vorschriften für das gemeinsame Kommunalunternehmen**

(1) Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (beteiligte kommunale Gebietskörperschaften),
2. den Sitz des Unternehmens,
3. den Betrag der von jeder beteiligten Gebietskörperschaft auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, entsprechend § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung Satzungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat auf die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens und die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats,
6. die Verteilung des Unternehmensvermögens und des Personals im Fall der Auflösung und des Austritts eines Trägers.

§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend. Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden. Erlässt das Unternehmen eine Satzung, so hat es diese für das Gebiet jedes Trägers des Unternehmens nach den Vorschriften bekannt zu machen, die für die Bekanntmachung eigener Satzungen des Trägers gelten.

(2) Dem Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens gehören die Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger an; sofern Beigeordnete bestellt sind, zu deren Geschäftsbereichen die dem Unternehmen übertragenen Aufgaben gehören, vertreten diese anstelle der Hauptverwaltungsbeamten ihren Träger im Verwaltungsrat. § 114 a Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Von jedem Träger ist mindestens eine weitere Person in den Verwaltungsrat zu entsenden; für sie gelten § 114 a Abs. 8 Sätze 5 bis 8 der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der von jedem Träger des Unternehmens auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Vertretungen aller Träger. Hinsichtlich des Erlasses von Satzungen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Weisung der Vertretung des jeweiligen Trägers.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt,

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie in den weiteren in § 27 Abs. 2 und 3 genannten Fällen,
2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Rechtsverordnung zu regeln.“



7. Die bisherige Überschrift „FÜNFTER TEIL“ wird geändert in „SECHSTER TEIL“
8. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 entsprechend.“
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Wörter „und die gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt; zudem wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt, die Bezeichnung „§ 123“ wird durch die Bezeichnung „§ 126“ ersetzt.
9. Die bisherige Überschrift „SECHSTER TEIL“ wird geändert in „SIEBTER TEIL“.

#### **Artikel VI**

#### **Änderung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEGR NRW) vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „umgestellt“ die Wörter „und eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgestellt“ eingefügt.

#### **Artikel VII**

#### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 g wird folgender § 102 h eingefügt:

„§ 102 h  
Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

(2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

(3) Für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle gelten die Regelungen der §§ 102 bis 102 g entsprechend.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für die Tätigkeit der kommunalen Versorgungskassen gemäß Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach § 88 auch geeigneter Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 102 a und 102 f Abs. 2 sowie § 11 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), gelten entsprechend."

2. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf die Bürgermeister finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bürgermeister sind Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Sie sind nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Wahlzeit. Diese beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem Amtsantritt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist; § 14 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Bürgermeister gilt keine Altersgrenze. Auf den Eintritt in den Ruhestand finden §§ 44 und 45 Absatz 4 keine Anwendung.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.

f) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.“

g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „abberufene oder“ sowie die Worte „Erreichen der Altersgrenze oder mit“ gestrichen.

h) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma wird gestrichen und die Wörter „Abberufung oder“ werden durch die Wörter „oder bei“ ersetzt.

bb) Der Klammerzusatz „§ 66 Abs. 6“ wird durch den Klammerzusatz „§ 66 Abs. 8“ ersetzt.

- i) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 9“ ersetzt.

### **Artikel VIII**

#### **Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Versorgungskasse gelten die Vorschriften der Eigenbetriebe der Gemeinden sinngemäß. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheiten der Kasse erforderlich ist. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.“

- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Versorgungskasse zu erstrecken.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von einer Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22  
Finanzwirtschaft

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Prüfungswesen gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verwaltungsrates der Kassenausschuss tritt.“

3. § 27 wird geändert wie folgt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 27  
Wirtschaftsführung und Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen“

b) In § 27 wird das Wort „Haushaltswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

c) § 27 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. bei der Prüfung des Jahresabschlusses tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuss, der sich für die Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Trägers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient,"

## **Artikel IX Änderung der Kommunalunternehmensverordnung**

Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gemeindeverbänden“ Folgendes angefügt:  
„sowie für die gemeinsamen Kommunalunternehmen der Gemeinden und Kreise.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der nachfolgende Satz 2 angefügt:

„Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen wählt die Vertretung des jeweiligen Trägers weitere Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

## **Artikel X Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Absatz 1 als neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt mit Ausnahme der Erhebung von Steuern ebenfalls für Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der Gemeindeordnung und für gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

2. In § 3 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 164, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3 a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahrens“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahrens“ und in Absatz 3 a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191,192,“

5. In § 20 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

6. In § 26 werden in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „30. September 2009“ durch die Wörter „31. Dezember 2011“ ersetzt.“

## **Artikel XI**

### **Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**

#### **§ 1**

Bestandsschutz zu Artikel I

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 19. März 2007 auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Gemeindeordnung aufgenommen wurden, dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen des § 107 GO fortgesetzt werden.

#### **§ 2**

Übergangsregelung zu Artikel I

Abweichend von § 56 Abs. 1 GO kann im Rat einer kreisfreien Stadt, die auf der Grundlage des § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Zahl der bei der Kommunalwahl 2004 zu wählenden Vertreter auf 57 oder weniger gesenkt hatte, bis zum Ablauf der Wahlperiode am 20.10.2009 eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

§ 3

Übergangsregelung zu Artikel I, II und VII

(1) Die Änderungen der Gemeindeordnung in Artikel I Nr. 25 gelten nicht für Bürgermeister, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(2) Die Änderungen der Kreisordnung in Artikel II Nr. 15 gelten nicht für Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(3) Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes in Artikel VII Nr. 2 a), b), c), d) und g) gelten nicht für Bürgermeister und Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(4) Die Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, die vom Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 351) erfasst werden, endet am 20.10.2009.

(5) Der Wahltag für die Neuwahlen der Nachfolger der in Absatz 4 bezeichneten Bürgermeister und Landräte ist der Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009. Scheidet ein in Absatz 4 bezeichneter Bürgermeister oder Landrat vor dem 20.10.2009 aus dem Amt aus oder tritt ein nach Satz 1 gewählter Nachfolger sein Amt nicht an, wird der Wahltermin für den Nachfolger von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

**Artikel XII**

**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen in Artikel I, § 50 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 der Gemeindeordnung und Artikel II, § 35 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 der Kreisordnung sowie Artikel III, § 10 Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung erst mit Ende der Wahlperiode der Vertretungen am 20.10.2009 in Kraft.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 2007

Nummer 21

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	9. 10. 2007	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes .....	374
114 201 2010 40 790	9. 10. 2007	Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Evaluierung weiterer Gesetze .....	379
202 2021 2022 2023 2030 610 630 641	9. 10. 2007	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz .....	380
2030 303	9. 10. 2007	Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) .....	393
2035 223	9. 10. 2007	Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften .....	394

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue CD-ROM**, Stand **1. Juli 2007**, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.





Die Justizministerin  
zugleich  
für den Innenminister  
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2007 S. 379

202  
2021  
2022  
2023  
2030  
610  
630  
641

**Gesetz  
zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –  
GO-Reformgesetz  
Vom 9. Oktober 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –  
GO-Reformgesetz**

2023

**Artikel I  
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(GO NRW)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 5“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Absatz 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Absatz 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.

(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.

(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.

(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das Innenministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft.

(7) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,

b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine kreisangehörige Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Kreisstadt“ zu führen.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch das Wort „Bürger“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Buchstabe b wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Satz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr.“.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ sowie die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird als Satz 3 eingefügt:

„Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.“

14. § 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Buchstaben k und l wie folgt gefasst:

„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder

mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,

l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft.“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:
- „(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung
1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
  2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen nebst der Aufwandsentschädigung.
- Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.“
18. § 47 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen.“
19. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
    - bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“
    - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“
  - d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“
20. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn er persönlich betroffen ist, handelt der Stellvertreter.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „allgemeine Vertreter“ ersetzt.
21. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.“
  - b) In Absatz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.
  - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.“
    - bb) Als Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“
  - e) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“
22. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem

- Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“
23. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“
- b) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 45 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“
- c) In Absatz 2 werden als neue Sätze 3 und 4 eingefügt:  
„Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
24. § 64 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Bediensteten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“
- b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.“
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“
26. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 66 wird § 66 Abs. 1.
- b) § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“
- bb) In Satz 8 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Zahl der Ratsmitglieder“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“
27. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.“
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“
28. § 68 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Beamte oder Angestellte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.
29. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterstützen und zu beraten.“
30. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen. Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.“
31. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4.“

- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“
32. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Bedienstete der Gemeinde“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Bediensteten der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“
- c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.“
33. § 79 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.
34. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „machen“ durch das Wort „geben“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“
35. § 83 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Beschäftigte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.
36. § 93 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
37. § 97 wird wie folgt geändert:  
Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.“
38. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden an den Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 78 bis 80, 82 bis 87, 89, 90, 93 und 94 sowie § 96 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht Vorschriften des Stiftungsgesetzes entgegen stehen. Die §§ 78 und 80 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntgabe und dem Verfügbarmachen zur Einsichtnahme nach § 80 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann.“
39. § 104 wird wie folgt geändert:  
Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.“
40. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn
1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
  2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
  3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungennetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“
41. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:  
„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der

Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.“

- b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

- a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

- b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a) gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

42. § 111 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.“

43. § 112 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Beteiligungsbericht“ gestrichen.

44. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gemeinde“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeinschaftlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“

- c) In Absatz 3 werden

- aa) in Satz 3 die Wörter „Beamter oder Angestellter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteter“

und

- bb) als Satz 4 angefügt:

„Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.“

- 44.1 § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Zahl“ ersetzt.

45. § 114 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Zahl“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.“

- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.“

- d) Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.“

- e) In Absatz 7 Satz 3 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.“

- f) In Absatz 7 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.“

- g) In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 5 bis 6 zu den Sätzen 6 und 7.

46. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sind nach dem Wort „Gesellschaftszwecks“ die Wörter „oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages“ einzufügen.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird Buchstabe h um folgenden Satzteil ergänzt:

„, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111“.

- c) In Absatz 2 wird nach der Zahl „5“ die Angabe „oder § 111 Abs. 2“ eingefügt.

47. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 entfällt.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

48. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neuen Überschriften der §§ 45, 74 und 112 anzupassen.

2021

**Artikel II**  
**Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung im Normkopf erhält folgende Fassung:

„(KrO NRW)“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch die Wörter „Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,“.

- d) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

4. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Allgemeines

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).

(2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises. Der Landrat hat im Kreistag Stimmrecht. In den Fällen der §§ 26 Abs. 1 Buchstabe i), 26 Abs. 2, 32 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2, 41 Abs. 3, 5 und 7, 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 2 und 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 stimmt er nicht mit.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe k wie folgt gefasst:

„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,“.

- b) In Absatz 1 wird Buchstabe l wie folgt gefasst:

„l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des

öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmensatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistagsmitglieder“ die Wörter „oder einer Fraktion“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.

- cc) Als neue Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

- d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- f) In Absatz 5 – neu – erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen.“

- g) In Absatz 6 – neu – wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Entschädigung der Kreistagsmitglieder“.
- b) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:
  1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
  2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
  3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:  
„(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung
  1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
  2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:  
„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der ab-

gegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 Gemeindeordnung besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Wenn er persönlich beteiligt ist, handelt der Stellvertreter.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gegen den Landrat oder die Amtsführung des Landrates betreffen, führt der allgemeine Vertreter aus.“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“



- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter der Fraktion kann Kreistagsmitglied sein.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“
13. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“
- bb) In Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt:  
„§ 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:  
„Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
14. § 43 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beamten oder Angestellten“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.
15. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Landrates statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“
- b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 2 bis 4.
- d) In Absatz 3 – neu – wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.“
16. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 45 wird zu § 45 Abs. 1.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“
- c) Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:  
„Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.“
- d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Der Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“
17. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Landrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Stellvertreter sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.“
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Landrates.“
18. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Bedienstete des Kreises“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreis Ausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Bediensteten der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“
- d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.
19. § 51 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 51  
Zusammensetzung des Kreis Ausschusses  
(1) Der Kreis Ausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.“

(2) Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Der Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben die bisherigen Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.“

20. § 57 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

22. Das Inhaltsverzeichnis ist an die neue Überschrift des § 49 anzupassen.

2022

### Artikel III

#### Änderung der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)

Die Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 wird in Satz 1 der Buchstabe „e“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

Absätze 4 bis 6 werden durch folgende neu gefasste Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausschluss besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Mitglied der Landschaftsversammlung kann die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,

2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

(7) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 entfallen die Wörter:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“.

2021

### Artikel IV

#### Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k), l) und m) der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten,“.

202

### Artikel V

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften begründet, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „einzelne“ gestrichen.

3. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

4. Nach § 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„FÜNFTER TEIL

**Das gemeinsame Kommunalunternehmen“.**

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

**Entstehung und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**

(1) Mehrere Gemeinden und Kreise können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft führen (gemeinsames Kommunalunternehmen).

Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das gemeinsame Kommunalunternehmen die Regelungen des § 114 a der Gemeindeordnung sowie die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV).

(2) Zur Errichtung regeln die beteiligten Gemeinden und Kreise die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einer Unternehmenssatzung.

Die Gemeinden und Kreise können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung) oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarende Änderung der Unternehmenssatzung.

Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

Die auszugliedernden Bereiche sind in der Unternehmenssatzung zu bezeichnen.

(3) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufzunehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(4) Die in den vorgenannten Absätzen genannten Entscheidungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Träger. Sie sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Unternehmenssatzung erteilen will. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verlängern. § 115 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung und die Unternehmenssatzung oder ihre Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die beteiligten Gemeinden und Kreise haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Errichtung, der Beitritt oder die Verschmelzung werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann die Unternehmenssatzung bestimmen, dass der Austritt eines Trägers lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers bedarf. Für Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie den Austritt eines Trägers gelten Absatz 4 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

**Weitere Vorschriften für das gemeinsame Kommunalunternehmen**

(1) Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (beteiligte kommunale Gebietskörperschaften),
2. den Sitz des Unternehmens,
3. den Betrag der von jeder beteiligten Gebietskörperschaft auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, entsprechend § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung Satzungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat auf die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens und die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats,
6. die Verteilung des Unternehmensvermögens und des Personals im Fall der Auflösung und des Austritts eines Trägers.

§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend. Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden. Erlässt das Unternehmen eine Satzung, so hat es diese für das Gebiet jedes Trägers des Unternehmens nach den Vorschriften bekannt zu machen, die für die Bekanntmachung eigener Satzungen des Trägers gelten.

(2) Dem Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens gehören die Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger an; sofern Beigeordnete bestellt sind, zu deren Geschäftsbereichen die dem Unternehmen übertragenen Aufgaben gehören, vertreten diese anstelle der Hauptverwaltungsbeamten ihren Träger im Verwaltungsrat. § 114 a Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Von jedem Träger ist mindestens eine weitere Person in den Verwaltungsrat zu entsenden; für sie gelten § 114 a Abs. 8 Sätze 5 bis 8 der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der von jedem Träger des Unternehmens auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Vertretungen aller Träger. Hinsichtlich des Erlasses von Satzungen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Weisung der Vertretung des jeweiligen Trägers.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt,

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie in den weiteren in § 27 Abs. 2 und 3 genannten Fällen,
  2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Rechtsverordnung zu regeln.“
7. Die bisherige Überschrift „FÜNFTER TEIL“ wird geändert in „SECHSTER TEIL“.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
„Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 entsprechend.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Wörter „und die gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt; zudem wird die Bezeichnung „12“ durch die Bezeichnung „13“ ersetzt, die Bezeichnung „§ 123“ wird durch die Bezeichnung „§ 126“ ersetzt.

9. Die bisherige Überschrift „SECHSTER TEIL“ wird geändert in „SIEBTER TEIL“.

630

#### Artikel VI

##### Änderung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „umgestellt“ die Angaben „und eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgestellt“ eingefügt.

2030

#### Artikel VII

##### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 g wird folgender § 102 h eingefügt:

„§ 102 h

Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

(2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

(3) Für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle gelten die Regelungen der §§ 102 bis 102 g entsprechend.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für die Tätigkeit der kommunalen Versorgungskassen gemäß Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach § 88 auch geeigneter Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 102 a und 102 f Abs. 2 sowie § 11 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), gelten entsprechend.“

2. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf die Bürgermeister finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bürgermeister sind Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Sie sind nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Wahlzeit. Diese beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem Amtsantritt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist; § 14 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Bürgermeister gilt keine Altersgrenze. Auf den Eintritt in den Ruhestand finden §§ 44 und 45 Abs. 4 keine Anwendung.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „abgeleitet“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.

f) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.“

g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „abberufene oder“ sowie in Satz 2 die Wörter „Erreichen der Altersgrenze oder mit“ gestrichen.

h) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma wird gestrichen und die Wörter „Abberufung oder“ werden durch die Wörter „oder bei“ ersetzt.

bb) Der Klammerzusatz „§ 66 Abs. 6“ wird durch den Klammerzusatz „§ 66 Abs. 8“ ersetzt.

i) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 9“ ersetzt.

2022

#### Artikel VIII

##### Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Versorgungskasse gelten die Vorschriften der Eigenbetriebe der Gemeinden sinngemäß. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheiten der Kasse erforderlich ist. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.“

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Versorgungskasse zu erstrecken.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest; zugleich entscheidet er über die Ent-

lastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von einer Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

**Finanzwirtschaft**

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Prüfungswesen gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verwaltungsrates der Kassenausschuss tritt.“

3. § 27 wird geändert wie folgt:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 27

**Wirtschaftsführung und Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen“.**

- b) In § 27 wird das Wort „Haushaltswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

- c) § 27 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei der Prüfung des Jahresabschlusses tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuss, der sich für die Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Trägers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient,“.

641

**Artikel IX**

**Änderung der Kommunalunternehmensverordnung**

Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 94 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gemeindeverbänden“ Folgendes angefügt:

„sowie für die gemeinsamen Kommunalunternehmen der Gemeinden und Kreise.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der nachfolgende Satz 2 angefügt:

„Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen wählt die Vertretung des jeweiligen Trägers weitere Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

610

**Artikel X**

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Absatz 1 als neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt mit Ausnahme der Erhebung von Steuern ebenfalls für Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung und für gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

2. In § 3 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 164, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3 a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahren“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahren“ und in Absatz 3 a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191,192,“.

5. In § 20 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

6. In § 26 werden in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „30. September 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.“

**Artikel XI**

**Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**

§ 1

**Bestandsschutz zu Artikel I**

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 19. März 2007 auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Gemeindeordnung aufgenommen wurden, dürfen unbeschadet der in diesem Gesetz erfolgten Änderungen des § 107 GO NRW fortgesetzt werden.

§ 2

**Übergangsregelung zu Artikel I**

Abweichend von § 56 Abs. 1 GO NRW kann im Rat einer kreisfreien Stadt, die auf der Grundlage des § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Zahl der bei der Kommunalwahl 2004 zu wählenden Vertreter auf 57 oder weniger gesenkt hatte, bis zum Ablauf der Wahlperiode am 20. Oktober 2009 eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

§ 3

**Übergangsregelung zu Artikel I, II und VII**

(1) Die Änderungen der Gemeindeordnung in Artikel I Nr. 25 gelten nicht für Bürgermeister, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind, für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(2) Die Änderungen der Kreisordnung in Artikel II Nr. 15 gelten nicht für Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind, für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(3) Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes in Artikel VII Nr. 2 a), b), c), d) und g) gelten nicht für Bürgermeister und Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind, für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(4) Die Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, die vom Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 351) erfasst werden, endet am 20. Oktober 2009.

(5) Der Wahltag für die Neuwahlen der Nachfolger der in Absatz 4 bezeichneten Bürgermeister und Landräte ist der Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009. Scheidet ein in Absatz 4 bezeichneter Bürgermeister

oder Landrat vor dem 20. Oktober 2009 aus dem Amt aus oder tritt ein nach Satz 1 gewählter Nachfolger sein Amt nicht an, wird der Wahltermin für den Nachfolger von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

**Artikel XII**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen in Artikel I, § 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 der Gemeindeordnung und Artikel II, § 35 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 der Kreisordnung sowie Artikel III, § 10 Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung erst mit Ende der Wahlperiode der Vertretungen am 20. Oktober 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister  
Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
Christa Toben

Die Justizministerin  
für den Innenminister  
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Barbara Sommer

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard Uhlenberg

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
zugleich  
für den Minister für Bauen und Verkehr  
Armin Laschet

2030  
303

**Zweites Gesetz**  
**zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II)**

Vom 9. Oktober 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz**  
**zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II)**

303

**Artikel 1**

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende neue Überschrift:

„**Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO)**“.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
3. im Bereich des
  - a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
  - b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Dies gilt nicht,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,